



20 10 10

Deutsches

Lehrbuch

5

BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

ABTHEILUNG DES KÜNSTLERVEREINS
FÜR BREMISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMER.

FÜNFTER BAND.

BREMEN.

VERLAG VON C. ED. MÜLLER.

1870.



UNIVERSAL REFINEMENT

THE

ARTS

AND

MANUFACTURES

OF

THE

UNITED STATES

OF AMERICA

AND

THE

WEST INDIES

AND

THE

WEST INDIES

AND

THE

WEST INDIES

Inhalts - Verzeichniss.

	Seite
Sechster Bericht des Geschäfts-Ausschusses	I
Statuten des Lesezirkels.	XI
Büchersammlung	XII
Correspondirende Vereine	XXIX
Verzeichniss der Mitglieder	XXXI
Verwaltung der Abtheilung	XXXVII
I. Der bremische Civilprocess im XIV. Jahr. Von F. Donandt.	
Einleitung	1
Die Gerichtsstätte. Die vier Bänke, eine fränkische Einrichtung. Ihr Ort. Der Boten Keller; das alte Rathhaus; der Schuppensteil. Verlegung der vier Bänke nach dem neuen Rathhause. Gerichtsstätten ausserhalb der Mauern. Der Beischlag am Rathhause. Letzte Nachrichten vom Vogtsgericht	3
Das Gericht. Seine Einrichtung. Der Vogt und die beisitzenden Rathmänner. Der Stadtschreiber. Urtheilfinder und Kürnoten. Der Rath als Appellationsinstanz	30
Die Gerichtstage. Die echten Dinge, die Burspraken und die Godinge; Gebotene Gerichte	38
Die Gerichtsstandschaft der Frauen, der Minderjährigen und Pfaffen	42
Die Fürsprecher. Stand und Beruf. Taxe. Verhältniss zu den Parteien	50
Das Verfahren bei Klagen um Schuld. Ladung und Contumacialverfahren. — Das contradictorische Verfahren. Erstes Verfahren. Einreden, schlichte und bezeugte Klage. Zerstörliche Einreden. — Beweisurtheil und Beweisverfahren, Präsumtionen, Einredebeweis, Beweis nach todter Hand. Beweismittel: Zeugen (Habilität und Comparität; Vernehmung; Geschworene; Zeugniss als Eideshülfe), Gerichtskundigkeit und Urkunden. — Urtheilsvollstreckung. Zahlungsfrist. Pfändung beweglicher Sachen. Vollstreckung in das Erbe des Schuldners (Pfandrecht zu Weichbildsrecht und Kistenpfandsrecht). Schuldknechtschaft	54
II. Zur Erinnerung an den Lützower Jäger A. Lühring. Von H. A. Schumacher.	
Die Waffenerhebung von 1813. Die Lützower in Bremen. Der Entschluss der Tochter des Zimmermeisters Lühring. Flucht aus dem Vaterhause und Eintritt bei den Lützowern. Belagerung von Jülich und Marsch nach Frankreich. Entlassung in Berlin Juli 1814. — Anerkennung in Berlin. Zerwürfniss mit dem Vater. Ordensverleihung. Rückkehr nach Bremen und festlicher Empfang. Versprechen der Behörden Februar 1815. Wegzug nach Hamburg. Noth und Kummer. Unterstützung und Pension. Tod 1866	157

Inhalts - Verzeichniss.

	Seite
III. Die erste deutsche Entdeckungsreise zum Nordpol. Von J. G. Kohl.	
Der Bericht Adam's von Bremen. Zeit und Zweck des Unternehmens. Die Landung auf Island; die Libersee; der Kampf mit den Cyklopen. Frühere Beurtheilungen. Die Fahrt von König Harald	174
IV. Zur Geschichte des Schüttings. Von H. A. Schumacher.	
Das Haus an der Langenstrasse. Die Kaufmannsältesten. Der Name Schütting. Das Haus am Markt. Die Wirthschaft. Wegnahme durch die Hundertundvier-Männer. Neubau von 1536. Vertrag mit Johann dem Buschener aus Antwerpen. Weitere Bauten. Das Schüttingswappen. Das Innere des Schüttings. Hausflur, kleinere Zimmer und Aeltermannsstuben. Der grosse Saal und seine Benutzung. Die Schüttingswirthschaft. Umbauten von 1811 und 1818. Uebergang an die Handelskammer	192
V. Aus dem Leben des Dr. Georg Gröning. Von C. H. Gildemeister.	
Einleitung. Rückkehr von Rastatt nach Bremen 1794. Ehrenvolle Begrüssung Seitens der Bürgerschaft und des Rathes. Handelskrise. Grönings zweite Reise nach Paris in Folge des Luneviller Friedens 1801. Bonaparte und Gröning's Verhältniss zu ihm. Allianz zwischen Russland und Preussen und Besetzung Bremens durch die Preussen. Erste Audienz bei Bonaparte	215
Die von Gröning in Paris zu lösende Aufgabe. Schwierigkeiten bei Anknüpfung der hannoverschen Erwerbungen. Plan von Dohm's Hülfe dabei zu benutzen. Brief von Dohm's vom 22. Mai 1801. Ostensibles Schreiben an den französischen Gesandten in Berlin. Hafen an der Unterweser. Verhältniss zu den Schwesterstädten. Gröning's Bemühung die Hansestädte zu gemeinschaftlichen Massregeln zu vereinigen. Sorgen Bremens wegen dessen Unabhängigkeit. Besorgniss wegen Fortification. Gröning wird von Bonaparte ausgezeichnet	232
Grönings Hoffnung auf das Gelingen des mit von Dohm verabredeten Plans und dessen Vereitlung durch Woltmann. Das Missverhältniss zu Hannover. Talleyrand's Drängen zur Beschleunigung der hannoverschen Angelegenheit. Absendung Horn's nach Berlin. Die hannoverschen Erwerbungen und der Congress zu Amiens. Räumung Hannovers von den Preussen. Gröning erhält Instruction, die hannoversche Frage in Amiens oder London gegen seinen Rath zur Sprache zu bringen. Ende des Jahres 1801	247
Glückliche Wendung in der hannoverschen Angelegenheit. Otto's Depesche. Conferenz mit Cornwallis, Schimmelpennink und Cobenzl. Audienz bei Bonaparte. Auslobungen. Doormann's Ausweisung. Verhältniss des hannoverschen und des englischen Ministerium's unter einander und zum Könige. Unterredung mit Lucchesini	258
VI. Preisaufgabe, gestellt am fünfhundertjährigen Gedenkfeste des Friedens zu Stralsund, am 24. Mai 1870	281

Sechster Bericht

des Geschäftsausschusses der Abtheilung des Künstler-
vereins für Bremische Geschichte und Alterthümer,

die Wirksamkeit derselben von October 1868
bis October 1869 betreffend.

Vorgetragen in der Versammlung am 30. November 1869.

Beim Wiederbeginn unserer Arbeiten haben wir Ursache, nicht ohne Befriedigung auf die Wirksamkeit unserer Gesellschaft im verflossenen Jahre zurückzublicken. In Rücksicht auf die immer noch kleine Zahl der an den Aufgaben derselben selbstthätig mitwirkenden Mitglieder, die sich allerdings des Hinzutretens einiger neuen Kräfte zu erfreuen hatten, wird demjenigen, was die historische Abtheilung des Künstlervereins geleistet und ihren Mitgliedern geboten hat — wie weit es auch immer noch hinter dem gesteckten Ziele und dem mit reicheren Kräften Erreichbaren zurückbleibt —, eine gewisse Anerkennung nicht versagt werden. Hat sich auch der Kreis der regelmässigen und treuen Besucher ihrer Versammlungen kaum erweitert, so dürfen wir doch mit Zuversicht behaupten, dass sie im Künstlerverein und unter den geistigen Bestrebungen unserer Stadt überhaupt eine Stelle ausfüllt, die schon jetzt Niemand gern leer sehen würde, und der sich auch sicherlich in Zukunft noch eine grössere Theilnahme zuwenden wird. Je rascher wir heute leben, je schneller die Bestrebungen und Schöpfungen der reich bewegten Gegenwart das Bestehende vor unseren Augen verwandeln, um so mehr wird das Bedürfniss sich geltend machen,

*

das wirklich Bedeutende in naher und ferner Vergangenheit unserer Vaterstadt der Erinnerung aufbewahrt und die echten Züge ihrer vielfach interessanten Entwicklung dargestellt zu sehen. Mit dem zunehmenden Aufschwunge des geistigen Lebens in unserer Stadt kann auch die echte wissenschaftliche Forschung immer mehr der fördernden Theilnahme gewiss sein, während diese sich heutzutage mit Recht einer bloß dilettantischen Antiquitätenspielerei versagt.

Im verflossenen Jahre haben wir auf fremdem Boden unsere Stätte gehabt, und wir waren dem Bürgeramt zu warmem Danke verpflichtet für die Bereitwilligkeit, mit der es seinen Saal in der neuen Börse der Abtheilung für ihre Versammlungen einräumte, sowie der Inspection des Rathhauses und später dem Bureau für Bremische Statistik für die Gefälligkeit, einem Theile unserer Sammlungen ein schützendes Obdach zu gewähren. Nun haben wir Aussicht, in dem prächtigen Neubau des Künstlervereinslocals unseren Zwecken entsprechende Räume zu erhalten, und mit gestärkten Hoffnungen und Entschlüssen für die Erfüllung unserer Aufgaben werden wir in dieselben einziehen.

Als dieser Umbau im Frühjahr 1868 beschlossen wurde, musste die Abtheilung selbstverständlich auch ihrerseits bereit sein, zur Erleichterung der grossen damit für den Verein verbundenen Lasten, soweit sie dazu mit ihren mässigen Mitteln im Stande war, beizutragen. Sie willigte daher, einer Aufforderung des Vereinsvorstandes folgend, darein, ihr damaliges baarres Vermögen im Betrage von circa 1100 Thlr. zur Bestreitung der Baukosten zinsfrei auf längstens zehn Jahre unter der Bedingung herzuleihen, dass sie in dem Neubau ihren Zwecken und Aufgaben geeignete Räume erhalten werde. Nun ist freilich das damals in Aussicht genommene Project nicht zur Ausführung gelangt. Die Commission, welche von der Abtheilung zur Prüfung des Projects niedergesetzt war, hat aber gleichwohl auch durch das, was der Abtheilung in dem jetzigen Neubau geboten ward, die erwähnte Bedingung für erfüllt erachtet. Danach wird im Octogon, der ehemaligen „Glocke“ des Dompitels, das sogenannte Kamin-Zimmer im ersten Stock — das schon durch seine so vorzüglich gelungene Ausstattung lediglich mit dem, alten Wohnhäusern unserer Stadt entlehnten Schmuck und Hausrath sich als eine besonders einladende Herberge für

unsere Zusammenkünfte darbietet — und, wenn das Bedürfniss es erfordern sollte, einer der grösseren Säle in dem übrigen Bau für die regelmässigen Versammlungen der Abtheilung eingeräumt, daneben aber das obere Zimmer des Octogons zur Aufstellung ihrer Sammlungen zur Verfügung gestellt. Wir hoffen zwar und sehen es voraus, dass dieser Raum sich für die Aufnahme unserer Sammlungen bald als zu klein erweisen werde; indess er reicht aus, um denselben in ihrem gegenwärtigen Bestande eine angemessene Aufstellung zu gewähren, und wenn diese, wie zu erwarten, dazu beitragen wird, den Nutzen und Reiz eines die interessanten Denkmäler der Cultur, Künste und Gewerke vereinigenden historischen Museums von Bremen einleuchtend zu machen und uns dadurch manche bisher im Privatbesitz festgehaltene Gegenstände zuzuführen, so wird der Künstlerverein in seinen erweiterten Räumen auch dafür die angemessene Localitäten zu schaffen nicht anstehen. Uebrigens wird sich für die grösseren Architectur- und Sculpturwerke in Stein voraussichtlich ein geeigneter Aufbewahrungsort auf dem Hofe des Künstlervereins, besonders an den demselben zugekehrten Mauerflächen darbieten und dadurch zugleich diesem Raum eine angemessene Ausschmückung zu Theil werden.

Der Sorgen um die Localfrage, die Jahre lang uns drückten, sehen wir uns daher heute einigermaßen enthoben, befreit von einem Mangel, der bisher lähmend auf unserer Vereinigung lastete, weil er der Erfüllung eines wesentlichen Theils ihrer Aufgabe im Wege stand. An unsere Alterthümer-Commission tritt jetzt besonders die Aufforderung heran, das bisher nothgedrungen Versäumte nachzuholen; ein besonderer Bericht derselben wird nächstens darlegen, in welcher Weise sie ihre Aufgabe in Angriff zu nehmen gedenkt; zur glücklichen Lösung derselben werden wir sie durch Herstellung einer verbesserten Organisation, die schon öfter angeregt wurde, zu unterstützen haben.

Beim Rückblick auf die Wirksamkeit unserer Abtheilung im vergangenen Jahre gedenken wir, auf die einzelnen Aeusserungen derselben eingehend, zunächst der Versammlungen, deren elf im Bürgeramtssaale gehalten wurden, die erste am 12. November 1868, die letzte am 10. Juni 1869. Die meisten

derselben waren durch Vorträge beschäftigt, in denen die folgenden Gegenstände behandelt wurden:

- 1) Theilnahme der Bremer an der Nordpolfahrt der Friesen um's Jahr 1040 (Stadtbibliothekar Dr. *J. G. Kohl*);*)
- 2) die Spuren einer alten Schifffahrts- und Handelsverbindung Bremens mit dem Norden Europas und mit Amerika im 11. Jahrhundert (*Derselbe*);**)
- 3) Geschichte der Bruderschaften in Bremen, insbesondere der St. Annen-Bruderschaft (*Derselbe*);
- 4) Geschichte der beiden St. Jakobs-Bruderschaften (*Derselbe*);
- 5) Beitrag zur Costüm- und Culturgeschichte Bremens im 17. Jahrhundert (Dr. *H. A. Müller*);
- 6) Johann von Valkenburg, der Begründer der Neustadt, und die Geschichte der bremischen Festungswerke (Dr. *H. A. Schumacher*);
- 7) Bremens Befestigung im 14. Jahrhundert (*Derselbe*);
- 8) der Kampf um die Karlsburg, 1675, eine Episode aus der Vorgeschichte Bremerhavens und den Anfängen der preussischen Flotte (*Derselbe*);
- 9) die Beziehungen Bremens zu dem ersten Könige von Preussen (Senator Dr. *Smidt*);
- 10) Willehad und die Gründung des Bisthums Bremen (Dr. *Dünzelmann*);
- 11) die alten Gaue des bremischen Erzstifts (Dr. med. *W. O. Focke*).

Ausserdem sind von kürzeren Mittheilungen noch hervorzuheben:

- 12) Bemerkungen über die ersten Dampfschiffahrten in Deutschland, insbesondere auf der Weser, Elbe und Spree, die Herr Dr. *Ehmck* in Anlass eines von dem Vorstande des Vereins für Geschichte Berlins auf diesseitige Anfrage mitgetheilten Berichts über die Anfänge der Dampfschiffahrt in Berlin vortrug;
- 13) ein Schreiben des Senator (nachmals Bürgermeister) Jo-

*) Derselbe wird im 5. Bande des Bremischen Jahrbuchs abgedruckt werden.

**) Seitdem gedruckt im Bremischen Jahrbuch IV. S. 436 ff.

hann Smidt vom 26. September 1805 über die Huldigung Vegesacks und die Fahrt der Senatscommissarien auf der Herrenjacht dorthin, welches Herr Senator Dr. *Smidt* mittheilte;

- 14) die Beschreibung eines unter der Liebfrauenkirche befindlichen gewölbten Baues, der als der älteste hier vorhandene Rest kirchlicher Architectur anzusehen ist und vermuthlich der ehemaligen St. Veitskirche angehört hat, durch Herrn Dr. *H. A. Müller*.

Der unter 6 erwähnte Vortrag über *Joh. v. Valkenburg* ist, um zur Begründung der durch ihn angeregten Vermuthungen über eine weit verzweigte Thätigkeit dieses niederländischen Ingenieurs im Dienste des Prinzen Moritz von Oranien behufs Verbesserung der Befestigungen mehrerer deutschen, insbesondere der protestantischen Union angehörenden Städte weiteres Material zu gewinnen, seinem hauptsächlichlichen Inhalte nach als fliegendes Blatt gedruckt und den befreundeten Vereinen, sowie verschiedenen Gelehrten mitgetheilt worden. Unsere Bitte hat sich an mehreren Orten freundlicher Aufnahme zu erfreuen gehabt, und es ist namentlich von dem Secretär der Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden die Mittheilung auf jene Frage bezüglichen Materials in Aussicht gestellt worden.

Der unter 11 angeführte Vortrag über die alten bremischen Gaue war durch ein Schreiben unseres durch seine verdienstlichen geographisch-historischen Arbeiten bekannten, ehemaligen Mitbürgers Dr. *Theodor Menke* zu Gotha veranlasst worden, in welchem derselbe die Abtheilung ersuchte, ihm für die von ihm unternommene Umarbeitung des Spruner'schen historischen Atlas über einige in das Bereich der hiesigen Forschungen fallende Fragen Auskunft zu ertheilen, und zwar namentlich 1) über die vielerörterte Frage nach den alten Gauen, welche das bremische Bisthum in sich aufnahm, 2) über den unteren Lauf der Weser im Mittelalter und die Gestalten der Küsten an ihrer Mündung. Der Gegenstand hat die Abtheilung wiederholt beschäftigt; die Zusammenstellung des Materials wurde schliesslich einer aus den Herren Dr. *Ehmek*, Dr. *Focke* und Dr. *Schumacher* gebildeten Commission übertragen, die sich seitdem ihres Auftrages entledigt hat. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass sie sich namentlich bei Beantwortung der zweiten Frage der höchst dan-

kenswerthen Unterstützung der Herren Staatsrath und Archivar Dr. *Leverkus* und Justizrath *L. Strackerjan* zu Oldenburg zu erfreuen gehabt hat.

Was die literarischen Unternehmungen der Abtheilung anlangt, so hat der im vorigen Jahresbericht angekündigte vierte (Doppel-) Band des Bremischen Jahrbuchs im Februar 1869 erscheinen können. Seitdem ist ein neuer Band desselben in Arbeit genommen, für welchen die Redaction die Freude hatte, von dem bewährtesten Kenner unserer einheimischen Rechtsquellen, dem Verfasser der Geschichte des bremischen Stadtrechts, einen grösseren Beitrag zu erhalten, der durch eine Darstellung des bremischen Civilprocesses am Ausgange des Mittelalters über wichtige Institutionen des damaligen Bremens neues Licht verbreitet.

Im vorigen Jahresberichte war das zweite unserer literarischen Unternehmungen, die „Denkmale bremischer Geschichte und Kunst“, unerwähnt geblieben. Dieses Mal dürfen wir auch ihrer wieder gedenken und den berechtigten Klagen über die lange Verzögerung dieses mit vielem Beifall aufgenommenen Werkes ein baldiges Ende verheissen, seit Herr Stadtbibliothekar Dr. *Kohl*, der eifrige Forscher auf dem Gebiete bremischer Culturgeschichte, für die Herstellung des Textes zum zweiten Bande des genannten Werkes seine rüstige Feder zur Verfügung gestellt hat. Wie den Mitgliedern aus verschiedenen in den Versammlungen der Abtheilung von der Commission für die „Denkmale“ gemachten Mittheilungen erinnerlich sein wird, ist es aus mehrfachen Gründen für zweckmässig erachtet, den Band, welcher das alte Bremen namentlich in seinen verschiedenen culturgeschichtlichen Beziehungen darzustellen hat, vor dem den kirchlichen Denkmalen gewidmeten Bande in Angriff zu nehmen, der daher erst an dritter Stelle erscheinen wird. Noch vor Ablauf des Jahres gedenkt die Commission ihr Versprechen einzulösen.

Der Pflege unserer Sammlung von Alterthümern und Kunstgegenständen konnte das vergangene Jahr, während dessen in Folge des Umbaues des Künstlervereinslocals der Inhalt derselben noch mehr zerstreut und unzugänglich als schon bisher war, nur ungünstig sein. Aus dem angeführten Grunde ist selbst der seit zwei Jahren von der Alterthümer-Commission ver-

heissene Bericht über die Sammlung unvollendet geblieben. Der Hoffnungen, zu welchen der Einzug in die neuen Räume für diesen Theil unserer Arbeiten berechtigt, ist schon gedacht worden. Uebrigens hat die Sammlung auch im letzten Jahre einige Vermehrungen erhalten. Wir machen zunächst mit unserem herzlichem Dank an die gütigen Geber die folgenden Geschenke namhaft:

1. von Herrn *G. C. Pflüger*
ein Bild des ersten bremischen Dampfschiffes, der „Weser“, im Jahre 1819 gemalt;
2. von Herrn Aeltermann *Johs. Tideman*
ein Oelgemälde, darstellend das Porträt des Johann Timann, Pastor zu St. Martini 1524—1557, nach der Leiche gemalt;
3. von Herrn Dr. med. *H. von Eelking*
 - a) einen Gypsabguss eines in seinem Besitze befindlichen Elfenbeinpokals mit reicher Relieffarbe des 16. Jahrhunderts;
 - b) ein bei der Belagerung Bremens im October 1813 durch das Dach eines Hauses am Osterthorswall geschlagenes Stück einer Bombenkugel;
4. von Frau *J. Plump Wittwe*, Herrn *H. Pietsch*, Herrn *F. Walte* und einem Ungenannten
verschiedene kleine bremische Silbermünzen;
5. von Herrn Dr. jur. *Fr. Motz*
zwei bremische Wappenbücher, von denen das eine auch Costümbilder u. A. enthält, das andere bis zur Gegenwart fortgeführt ist;
6. von einem Ungenannten
eine hölzerne Truhe, mit dem Wappen der Leinenschneider (?) geziert.

An käuflichen Erwerbungen für die Sammlung sind nur die folgenden zu verzeichnen:

1. ein hölzerner Schrank mit reicher Schnitzarbeit aus dem Jahre 1561, der in einem Bauernhause eines oldenburgischen Dorfes aufgefunden wurde;
2. photographische Abbildungen der bedeutendsten Werke des Hildesheimer Silberfundes.

Grössere Sorgfalt als bisher hat im letzten Jahre unserer

Bibliothek zugewandt werden können. Dieselbe besteht — von wenigen Ausnahmen abgesehen — aus den Werken, die uns von anderen, mit unserer Gesellschaft im Schriftenaustausch stehenden Vereinen und Instituten zugesandt werden. Eine eigene geschichtliche oder Bremensien-Bibliothek zu schaffen, lag ausserhalb der Zwecke unserer Gesellschaft; wir haben dazu jetzt um so weniger Anlass, da seit der Vereinigung der Dombibliothek mit der Stadtbibliothek und in Folge der unter den bremischen Bibliotheken getroffenen Uebereinkunft gerade jene Fächer von der Stadtbibliothek vorzugsweise gepflegt werden. Dagegen gewährt unsere Bibliothek durch die Sammlung der Schriften der historischen Vereine der geschichtlichen Abtheilung der Stadtbibliothek eine sehr erwünschte Ergänzung, die desto werthvoller werden wird, je weiter wir den Kreis unserer correspondirenden Gesellschaften ausdehnen können. Das Verzeichniss unserer Büchersammlung, welches von unserem Vertreter in dem bremischen Bibliothek-Verein zusammengestellt und in dem zu Anfang dieses Jahres herausgegebenen „Accessions-Katalog (der bremischen Bibliotheken) für 1868, Zweites Blatt des bremischen Bibliothek-Vereins“ veröffentlicht ist, wies eine solche Anzahl interessanter Publicationen auf, dass der Wunsch entstand, es möge diese Sammlung mehr als bisher für die Mitglieder der Abtheilung nutzbar und zugänglich gemacht werden. In Folge davon wurde in der Versammlung der Abtheilung vom 29. April d. J. zunächst die Errichtung eines historischen Lesezirkels beschlossen, bei dessen Mitgliedern die eingehenden Vereinskchriften, sowie einige andere der wichtigeren historischen Zeitschriften circuliren sollten, in Gemässheit der darüber festgesetzten, in der Anlage A. abgedruckten Bestimmungen. Der Lesezirkel, dessen Verwaltung Herr Dr. *D. A. Noltenius* zu übernehmen die Gefälligkeit hatte, erfreute sich bald solchen Beifalls, dass die erlaubte Zahl der Theilnehmer schon fast erreicht ist. Die eingehenden neuen Werke können freilich auf diese Weise erst, nachdem sie den Lesezirkel durchlaufen haben, in der Bibliothek aufgestellt werden. Der weitere Beschluss, die Letztere mit derjenigen des Künstlervereins gemeinsam aufstellen und verwalten zu lassen, hat sich als schwer ausführbar erwiesen und dürfte am Besten zurückzunehmen sein. Das Verzeichniss der Büchersammlung in ihrem gegenwärtigen Bestande wird dem Abdruck

dieses Berichts angeschlossen werden (Anlage B.)*) Wir verzeichnen an dieser Stelle folgende Geschenke, deren sich die Bibliothek der Abtheilung — ausser den durch Schriftenaustausch veranlassten Zusendungen — zu erfreuen hatte:

- 1) von Herrn Stadtbibliothekar Dr. *Kohl*
dessen Werk „Documentary History of the State of Maine, Vol. I. containing a history of the discovery of Maine.“ Portland 1869;
- 2) von Herrn *Moritz Lindeman*
dessen Werk „Arktische Fischerei der deutschen Seestädte, 1620—1868“ (26. Ergänzungsheft der Dr. Petermann'schen Geographischen Mittheilungen);
- 3) von Herrn Bürgermeister *Stromeyer* zu Konstanz
J. Marmor, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung mit besonderer Berücksichtigung der Sitten- und Culturgeschichte derselben. Konstanz 1860.

Die Zahl der in Schriftenaustausch mit der Abtheilung stehenden Gesellschaften und Institute beträgt laut Anlage C. gegenwärtig 48. Hinzugekommen sind im letzten Jahre die beiden Vereine zu Magdeburg und Ulm, sowie die Redaction des „Literarischen Handweisers, zunächst für das katholische Deutschland in Münster“. Der Geschäftsausschuss wird sich auch ferner für ermächtigt halten dürfen, auf die Erweiterung des Schriftenaustausches, selbstverständlich immer im Hinblick auf die finanziellen Mittel der Abtheilung, welche durch jede angeknüpfte neue Verbindung dieser Art eine grössere Belastung erfahren, hinzuwirken.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange, dass wir dem im vorigen Frühjahr hier anwesenden Vertreter der kürzlich in *Texas* gegründeten Universität, des *Soule College*, dem Reverend *W. H. Seat*, auf dessen Wunsch für die Bibliothek derselben ein Exemplar der sämtlichen Publicationen unserer Gesellschaft überlassen haben.

Indem wir schliesslich einen Auszug aus der Rechnung, die sich dieses Mal in Folge der von der Generalversammlung des Künstlervereins beschlossenen Abänderung des Rechnungs-

*) Im nachstehenden Abdruck bis October 1870 ergänzt.

jahres über 15 Monate erstreckt, übrigens bereits mit der Hauptrechnung derselben im Vereinslocale ausgelegt hat, beifügen, haben wir einerseits eine weitere Abnahme der Zahl unserer Mitglieder (von 333 auf 322, s. Anlage D.) zu beklagen, andererseits zum ersten Male ein Geschenk an unsere Casse dankend zu verzeichnen. Jene Klage wird hoffentlich unter den günstigeren Verhältnissen, in die wir eingetreten sind, nicht wiederkehren; die Pflicht, solchen Dank auszusprechen, aber möge recht oft an uns herantreten!

Rechnung vom 1. April 1868 bis 30. Juni 1869.

A. Einnahmen.

Beiträge von 321 Mitgliedern	321	Rb.	—	g
Geschenk eines Ungenannten	2	„	—	„
Zinsen von belegten Geldern	34	„	36	„
				357 Rb. 36 g

B. Ausgaben.

Erwerbung von Alterthümern und Kunstgegenständen	81	Rb.	14	g
Anschaffungen für die Bibliothek	13	„	37	„
Schriftenaustausch mit anderen Vereinen etc.	112	„	27	„
Lohn an den Boten	37	„	36	„
Desgleichen für Eincassirungen	4	„	35	„
Reinigung und Erleuchtung des Versammlungssaals	8	„	—	„
Insertionen und Druckkosten	14	„	50	„
Porto, Copialien u. Verschiedenes	32	„	69	„
				304 Rb. 52 g
Daraus ergab sich ein Ueberschuss von			52	Rb. 56 g
welcher den vorjährigen Saldo von			1188	„ 43 „
vermehrte zu einem Baarvermögen von			1241	Rb. 27 g
Unter Hinzurechnung der auf das Conto für Er- werbungen gebuchten			525	„ 44 „
beträgt das ganze zu Buch stehende Vermögen			1766	Rb. 71 g

Bremen, Anfang November 1869.

Der Geschäftsausschuss.

Anlage A.

Bestimmungen

für den

historischen Lesezirkel der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte.

§ 1.

Die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer beschliesst die Gründung eines historischen Lesezirkels, mittelst dessen bei den Theilnehmern desselben sämtliche von andern Vereinen, mit denen die Abtheilung in Schriftenaustausch steht, eingesandte Druckschriften circuliren sollen. Ausnahmsweise ist die Verwaltung des Lesezirkels ermächtigt, auch andere ihr geeignet erscheinende Werke für denselben anzuschaffen.

§ 2.

Die Verwaltung des Lesezirkels besorgt unter Aufsicht des Geschäftsausschusses bis auf Weiteres der Schriftführer; doch hat der Erstere das Recht, diese Geschäfte auch einem anderen Mitgliede der Abtheilung, welches diese Mühewaltung zu übernehmen willig ist, zu übertragen.

§ 3.

Die Theilnahme an dem Lesezirkel kann jedes Mitglied der Abtheilung durch Zahlung eines jährlichen Beitrags von einem Thaler Gold, Nicht-Mitglieder durch einen Beitrag von zwei Thalern Gold erwerben.

§ 4.

Die Beiträge fliessen in die Casse der Abtheilung, aus welcher sämtliche Verwaltungskosten bestritten werden.

§ 5.

Jeder Theilnehmer des Lesezirkels erhält bis auf Weiteres alle drei Wochen, mit Ausnahme der Zeit von Mitte Juli bis Ende August, einen andern Kasten mit den zu demselben gehörigen, die Nummer des Kastens tragenden Büchern frei ins Haus geschickt, und hat dafür zu sorgen, dass an dem Tage der Umwechselung der abzuholende Kasten für den Boten bereit steht.

§ 6.

Falls nicht die Verwaltung eine solche Einrichtung treffen sollte, dass mit dem Beginn der Circulation neuer Bücher thunlichst unter sämmtlichen Theilnehmern abgewechselt wird, richtet sich die Reihenfolge zwar im Allgemeinen nach der Zeit des Beitritts zu dem Lesezirkel; doch ist die Verwaltung befugt, Ausnahmen hiervon eintreten zu lassen.

§ 7.

Die Anzahl der in einem Kasten zu versendenden Bücher und Schriften bleibt dem Ermessen der Verwaltung überlassen; auch bleibt es derselben vorbehalten, den Zwischenraum der Umwechselung nach vorgängiger Benachrichtigung der Theilnehmer sowohl auszudehnen als auch abzukürzen.

§ 8.

Jeder Theilnehmer haftet für etwaigen Verlust oder Beschädigung an den ihm zugestellten Büchern.

§ 9.

Die Zahl der Theilnehmer soll, bis zu anderweitiger Beschlussfassung der Abtheilung, nicht unter 10 und nicht über 25 betragen.

Genehmigt in der Versammlung der historischen Abtheilung des Künstlervereins am 29. April 1869.

Anlage B.

Büchersammlung**der historischen Abtheilung des Künstlervereins.**

Vorbemerkung. Da die Büchersammlung der historischen Abtheilung des Künstlervereins überwiegend aus den durch Austausch mit anderen Gesellschaften erworbenen Werken besteht, so ist das nachfolgende Verzeichniss demgemäss, und zwar nach den Anfangsbuchstaben der Orte, an welchen die einzelnen Gesellschaften ihren Sitz haben, geordnet worden. Dabei sind jedoch in der ersten Abtheilung des Verzeichnisses bei den betreffenden Orten oder Landschaften auch die anderen auf deren Geschichte bezüglichen, in der Sammlung befindlichen Werke angeführt worden, welche nicht Vereinschriften sind. Die übrigen Werke sind, in üblicher Weise geordnet, in der zweiten und dritten Abtheilung dem Verzeichnisse angehängt worden. Das Verzeichniss enthält den Bestand der Büchersammlung im October 1870.

I. **Schriften historischer Vereine und anderer gelehrter Körperschaften.**

Historischer Kreis-Verein im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg zu Augsburg, 29—34. Jahresbericht (für die Jahre 1863—1868).

Derselbe, Catalog der Vereinsbibliothek (1867).

Historische Gesellschaft in Basel, Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 8. und 9. Band. 1866—1870.

Maehly, Die Schlange im Mythos und Cultus der classischen Völker. Herausg. v. d. hist. Ges. in Basel, 1867.

Bernouilli, Ueber die Minerven-Statuen. Herausg. v. d. antiquar. Ges. in Basel, 1867.

W. Vischer, Antike Schleudergeschosse. Einladungsschrift der antiquar. Ges. in Basel, 1866.

C. Burckhardt, Der Kirchenschatz des Münsters zu Basel. (Heft IX und X der Mittheilungen der Gesellschaft für vaterländ. Alterthümer in Basel). 1862—1867.

Verein für die Geschichte Berlins, Berlinische Chronik, Lief. 1—6 nebst Urkundenbuch. 1869—1870.

Derselbe, Schriften des Ver. f. d. G. B.:

Heft II. L. Freih. v. Ledebur, Der Schulze Marsilius von Berlin. 1870.

„ III. L. Schneider, Das Palais Sr. K. H. des Prinzen Albrecht von Preussen. 1870.

„ IV. Chronicon Berolinense, continens res Berolini actas ab a. 1307 usque ad a. 1699. Accedit series consulum Berolinensium. 1870.

Derselbe, Statuten und Mitgliederverzeichniss. 1870.

Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin, Märkische Forschungen, Band 9—12. 1865—1868.

Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande, zu Bonn, Jahrbücher, Heft 36 - 40, 42 und 46—48. 1864—1870.

Varrentrapp, Beiträge zur Geschichte d. Kur-Köln. Universität Bonn. 1868.

Urlichs, Ueber die Gruppe des Pasquino. Festprogramm zu Winkelmanns Geburtstag. 1867.

Wieseler, Der Hildesheimer Silberfund. Desgleichen 1868.

Peters, Die Burgcapelle zu Iben. Desgleichen 1869.

Historischer Verein für Ermland zu Braunsberg, Monumenta historiae Warmiensis. III. Abtheilung: Bibliotheca Warmiensis oder Literaturgeschichte des Bisthums Ermland. Im Namen des hist. V. f. Erml. herausg. v. F. Hipler. Bd. 4. Braunsberg, 1868—69.

Derselbe, Zeitschrift f. d. Gesch. und Alterthumskunde Ermlands. Im Nam. d. hist. Ver. f. Erml. herausg. von Dr. Eichhorn und nach dessen Tod von Dr. Thiel. Bd. 4. Heft 12. Braunsberg, 1869.

Archiv-Verein zu Braunschweig, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, I. Bd. 1862.

H. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter. 1861.

E. Heusinger, Geschichte der Stadt Braunschweig von 1806 bis 1831, Br. 1861.

H. Brandes, Braunschweigs Dom mit seinen alten und neuen Wandgemälden. 1863.

C. Schiller, Ueberblick der mittelalterlichen Architectur Braunschweigs und seiner nächsten Umgebung. 1863.

L. Hänselmann, Nachrichten über das Stadtarchiv zu Braunschweig. 1863.

Knoch, Historische Notizen über Helmstädt's Merkwürdigkeiten. 1863.

L. G. Bethmann, Herzog August der Jüngere, der Gründer der Wolfenbüttler Bibliothek. 1863.

Schönemann, Hundert Merkwürdigkeiten der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. Und Legende vom Ritter Herrn Peter Diemringer von Staufenberg in der Ortenau. 1849.

Grote, Verzeichniss jetzt wüster Ortschaften, welche im Herzthum Braunschweig, Königreich Hannover, Halberstädtischen, Magdeburgischen und in den angrenzenden Ländern belegen waren. 1863.

Die Chroniken der niedersächs. Städte. Braunschweig, 1. Bd. (6. Bd. d. Chroniken d. deutsch. Städte v. 14. bis 16. Jahrh. Herausg. durch die hist. Comm. bei der k. Bayr. Akad. der Wissensch.) Leipzig, 1868.

Des Künstlervereins zu Bremen Abtheilung für Bremische Geschichte und Alterthümer, Bremisches Jahrbuch. Band 1—4. Bremen, 1864—69.

- Dieselbe, Denkmale der Gesch. und Kunst der freien Hansestadt Bremen. (Erste Abtheilung: Das Rathhaus zu Bremen. Bearb. v. D. R. Ehmck und H. A. Schumacher. Bremen, 1862. Zweite Abtheilung: Episoden aus der Cultur- und Kunstgeschichte Bremens von J. G. Kohl. Bremen, 1870.)
- Berg, F. R. Th., Die Entwässerung des Blocklandes im Gebiet d. fr. Hansestadt Bremen. Bremen, 1864.
- Buchenau, F., Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. Bremen, 1862.
- Ehmck, D. R., Bremisches Urkundenbuch. Lief. 1—3. Bremen, 1863—65.
- Kohlmann, J. M., Beiträge zur bremischen Kirchengeschichte. Heft 1—4. Bremen, 1844—1852.
- Meyer, E. H., Roland. Programm der Hauptschule. Bremen, 1868.
- Müller, H. A., Die Liebfrauenkirche z. Bremen. — Die St. Ansgarikirche zu Bremen und ihre Kunstdenkmale. Aus dem „Organ für christl. Kunst“, herausg. von F. Baudri zu Köln, XI. Jahrg. (1861), Nr. 16, 17, und XII. Jahrg. (1862), Nr. 3—5.
- Derselbe, Das Evangelistarium Kaiser Heinrichs III. in der Stadtbibliothek zu Bremen. Aus den „Mittheilungen der k. k. Centralcommission f. d. Baudenkmale.“ Wien, 1862. Märzh.
- Derselbe, Die Bilderhandschriften des Mittelalters in der Bibliothek der Stadt- und der Hauptschule zu Bremen. Programm der Hauptschule. Bremen, 1863.
- Schumacher, H. A., Die Stedinger. Beitrag zur Geschichte der Weser-Marschen. Von der Abth. des K.-V. f. Br. G. und A. gekrönte Preisschrift. Bremen, 1865.
- Derselbe, Der erste Schwurgerichtshof in Bremen. Die Assisen zur Zeit der Franzosenherrschaft als Vorläufer der heutigen Geschworenengerichte. Bremen, 1864.
- Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur, zu Breslau,** Abhandlungen. Philosophisch - historische Abtheilung. 1867. 1868. Heft I.
- Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen, zu Darmstadt,** Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausg. aus den Schriften des Vereins für das Grossherzogthum Hessen. Bd. 1—12. Darmstadt, 1835—1870.
- Derselbe, Urkundenbuch, Heft 1—6. Darmstadt, 1846—58.
- Derselbe, I. Supplementband: Gesch. d. Stadt Grünberg. Darmstadt, 1846.

- Derselbe, Verzeichniss der Druckwerke und Handschriften in der Bibliothek des Vereins. 1869.
- L. Baur, Hessische Urkunden. Aus dem Grossherzogl. Hess. Haus- und Staatsarchive zum Erstenmale herausgegeben. Bd. 1-3. Darmstadt 1860—63. (Vereinsschrift.)
- J. Wagner, Die Wüstungen im Grossherzogthum Hessen. 1. Bd.: Provinz Oberhessen. 2. Bd.: Provinz Rheinhessen. Darmstadt, 1854—65. (Vereinsschrift.)
- L. Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau. Heft 1. 2. 3. 1849—51. (Vereinsschrift.)
- Frank, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein. 1859. (Vereinsschrift.)
- Ph. Dieffenbach, Geschichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau. 1857. (Vereinsschrift.)
- Ph. A. F. Walther, Literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im Allgemeinen und dem Grossherzogthum Hessen insbesondere. 1. u. 2. Suppl. Darmstadt, 1850—55. (Vereinsschrift.)
- Derselbe, Die Alterthümer der heidnischen Vorzeit innerh. des Grossh. Hessen. Darmstadt, 1870.
- E. Duller, Neue Beiträge zur Geschichte Philipps des Grossmüthigen, Landgrafen von Hessen. Darmstadt, 1852. (Vereinsschrift.)
- H. E. Scriba, Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Grossherzogthums Hessen. Abth. 1—4 und Generalregister. Darmstadt, 1847—60. (Vereinsschrift.)
- Heber, Ueber die Kennzeichen der alten Gaugrängen. Darmstadt, 1860. (Vereinsschrift.)
- Gelehrte estnische Gesellschaft zu Dorpat**, Sitzungsberichte 1863—1868.
- Dieselbe, Verhandlungen, Bd. 5. Heft 4. (G. Blumberg, Quellen und Realien des Kalewipoeg nebst Varianten und Ergänzungen. Mit einer Karte der Spuren des Kalewiden und der Fundorte der Sage.)
- , Schriften, Nr. 1., enth. Statuten, Mitgliederverzeichniss etc. 1863.
- , Schriften Nr. 2: J. Hurt, Beiträge zur Kenntniss estnischer Sagen und Ueberlieferungen. 1863.

- Dieselbe**, Schriften Nr. 3: C. Lohmeyer, Des Herzogs Joh. Albrecht zu Mecklenburg Versuch auf Livland. 1863.
- , Schriften Nr. 4: C. Grewingk, Das Steinalter der Ostseeprovinzen. 1865.
- , Schriften Nr. 5: A. J. Schwabe, Chronologisches Verzeichniss aller in der Bibliothek der Gesellschaft sich befindenden estnischen Druckschriften. 1867.
- , Schriften Nr. 6: C. Grewingk, Ueber die frühere Existenz des Rennthieres in den Ostseeprovinzen.
- , Schriften Nr. 7: E. Winkelmann, Joh. Meilof. Zur Gesch. d. Röm. Rechts in Livland im 15. Jahrhundert.
- Tobien**, Die ältesten Gerichtsordnungen Russlands. Dorp., 1846.
- Schirren**, Codex Zamoscianus, enthaltend Cap. I—XXIII, 8. der Origines Livoniae. Beschrieben und in seinen Varianten dargestellt. Dorpat, 1865.
- Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld**, Zeitschrift des B. G. z. E., Bd. 1—6. Bonn, 1863—69.
- Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer in Emden**, Die alte Kirche zu Marienhafe in Ostfriesland. Emden, 1845.
- Rolffs**, Al., Die antike Rüstkammer des Emders Rathhauses. Ein kulturgesch. Beitr. zur Waffen- und Sittenkunde des Mittelalters. Emden, 1861.
- Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Erfurt**, Mittheilungen, Heft 4. Erfurt, 1869.
- Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.**, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Heft und neue Folge, 1.—4. Bd. 1844—69.
- Derselbe**: Kriegk, Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt a. M. 1863.
- , **Battonn**, Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. Heft 1—5. 1861—70.
- , Mittheilungen an die Mitglieder, Bd. 2—4. 1864—70.
- , Neujahrsblatt. 1859—70. Enthaltend:
Euler, Dorf und Schloss Rödelheim. 1859.
Heyden, Der Frankfurter Chronist Achilles August v. Lersner. 1860.
Steitz, Die Melanchthons- und Luthers-Herbergen zu Frankfurt a. M. 1861.

- Dasselbe: **Stricker, Samuel Thomas v. Soemmering, der Heilkunde Doctor.** 1862.
- Becker, Drei römische Votivhände a. d. Rheinlanden mit d. übrig. Bronzen verwandter Art.** 1863.
- Cornill, Joh. David Passavant. Ein Lebensbild.** 1. und 2. Abth. 1864—65.
- Scharff, Die deutsche Schrift im Mittelalter, ihre Entwicklung, ihr Verfall.** 1866.
- Scheidel, Gesch. der Dr. Senckenberg'schen Stiftshäuser.** 1867.
- Becker, Grabschrift e. röm. Panzerreiteroffiziers.** 1868.
- Steitz, Der Staatsrath Georg Steitz und der Fürst-Primas Carl v. Dalberg.** 1869.
- Stricker, Die Baugeschichte der Paulskirche.** 1870.
- Euler, Des Canonicus Baldemar v. Peterweil Beschreibung der kaiserl. Stadt Frankfurt a. M. a. d. XIV. Jahrhundert.** 1858.
- Freiberger Alterthumsverein (zu Freiberg in Sachsen), Mittheilungen Heft 3—6.** 1864—69.
- , **Führer durch das Alterthuseum in Freiberg.** 1867.
- Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg i. Breisgau und den angränzenden Landschaften, zu Freiburg i. Br., Zeitschrift, 1. Bd., 1. und 2. Heft.** 1867—68.
- Zell, R., Die Kirche der Benedictiner-Abtei Petershausen bei Konstanz. Mit Anh. v. Bock: Die bildlichen Darstellungen der Himmelfahrt Christi vom 6.—12. Jahrhundert. (Aus dem Archiv f. d. Gesch. der Erzdiöcese Freiburg, II. Bd.)** 1867.
- Historischer Verein für Steiermark, zu Gratz, Mittheilungen, Heft 13—17.** 1864—69.
- Derselbe, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 2.—6. Jahrgang.** 1865—69.
- Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, Neuvorpommersche Abtheilung, zu Greifswald: Pyl, Margareta von Ravenna, Pommersches Lebensbild aus dem 15. Jahrh. Greifswald, 1865.**
- Pyl, Kunstwerke alter u. neuer Zeit als Hülfsmittel für akademische Vorlesungen erworben, geordnet und beschrieben. Greifswald, 1857.**
- Derselbe, Das Rubenowbild der Nikolaikirche zu Greifswald,**

Rubenows Denkstein i. d. Marienkirche, das Album, die Annalen und Scepter der Universität, die Handschriften und Urkunden der Bibliothek der Nikolai-kirche aus Rubenows Zeit. Greifswald, 1863.

Derselbe, Die Rubenow-Bibliothek. Handschriften u. Urkunden der von Heinrich Rubenow 1456 gestifteten Juristen- und Artisten-Bibliothek zu Greifswald. 1865.

—, Pommersche Geschichtsdenkmäler. II. u. III. Bd., (enthaltend Rubenow's Leben u. Schriften, u. Beschreibung d. Stadt Greifswald i. 15. Jahrh.). Greifsw. 1867—70.

—, Pommersche Genealogien. II. Bd. 1868.

—, Die Greifsw. Sammlungen vaterländ. Alterthümer und die Kunstwerke des Mittelalters und der Renaissance im Besitz der Universität, der Kirchen und Behörden und der Greifswalder Abth. der Ges. f. Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. 1869.

Stralsundische Chroniken, herausgegeben v. E. Zober. 3. Thl.: Dr. Nicolaus Gentzkow (weil. Bürgermeisters zu Stralsund) Tagebuch von 1558—1567 in Auszügen, nebst Anhängen (Kleider- und Hochzeitsordnung vom J. 1750), Wessels Schriften über die Altäre der Marienkirche in Stralsund und üb. diese Kirche in der Wessel'schen Bibel v. J. 1555 ff. (Vereinsschrift der Greifsw. Abth. 1870.)

Verein für Hamburgische Geschichte, zu Hamburg, Zeitschrift.
Neue Folge, II. Bd. Heft 1—4., III. Bd. Heft 1. 1862—1869.

Derselbe, Von den Arbeiten der Kunstgewerke des Mittelalt. zu Hamburg. 1865.

—, Geschichte des Hamburger Rathhauses. Nach Lappen-berg's hinterl. Papieren bearb. v. Gaede chens. 1867.

Buek, F. G., Hamburg. Alterthümer. Beitr. z. Gesch. d. Stadt u. ihrer Sitten. Hamburg, 1859.

Koppmann, K., Die mittelalterl. Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg. Hamburg, 1868.

Derselbe, Hamburgs kirchliche u. Wohlthätigkeitsanstalten im Mittelalter. Hamburg, 1869.

Schröder, Guil., De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo et de legatione ecclesiae Hammaburgensis ad populos septentrionalis. Diss. inaug. Halis Sax. 1869.

Embacher, Fridr., *Symbolae criticae ad Adalberti Hamburg archiepiscop historiam*. Diss. inaug. Regiomonti Pr. 1869.
Historischer Verein für Niedersachsen, zu Hannover, Zeitschrift, Jahrgang 1858—1869. Hannover, 1859—70.

Derselbe, 21. bis 31. Nachricht. Hannover, 1858—69.

- , Programm und Statut des hist. V. f. N. Hannov. 1858.
- , Katalog der Bibliothek des Vereins. 1866.
- , Urkundenbuch Heft I: Urk. der Bischöfe von Hildesheim. 1846.
- , Urkundenbuch Heft II. III.: Urk. des Stifts Walkenried. 1852—55.
- , Urkundenbuch Heft IV: Marienroder Urkundenbuch (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von Wilh. v. Hodenberg). 1859.
- , Urkundenbuch Heft V: Urkundenb. d. St. Hannov. 1860.
- , Urkundenbuch Heft VI. VII: Urkundenbuch der Stadt Göttingen. 1863—67.

v. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch, III. Abth., Archiv des Stifts Loccum. Hannover, 1858.

Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde, zu Jena, Zeitschrift, Bd. VII. Heft 1—4. Jena, 1867—70.

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, zu Kassel, Zeitschrift, Bd. 10 und Neue Folge Bd. 1 u. 2. 1863—69.

Derselbe, Verzeichniss der Bibliothek des Vereins. 1866.

- , Urkundenbuch des Klosters Germerode, herausg. von J. Schmincke. (1. Suppl. der Zeitschr.). 1866.
- , Quatuor calendaria praesentiarum ecclesiae quondam collegiatae Fritzlariensis de annis c. 1340, 1360, 1390 et 1450 Sectio I. contin. calend. anniversariorum (2. Suppl. der Zeitschrift). 1869.
- , Periodische Blätter für die Mitglieder des Vereins. Nr. 1—3. (1845.)
- , Periodische Blätter für die Mitglieder der beiden hist. Vereine des Grossherzogthums und des Kurfürstenthums Hessen. Nr. 2—6, 8—12, 14—24. (1846—52.)
- , Periodische Blätter der hessischen Vereine für Gesch., Landes- und Alterthumskunde zu Kassel, Darmstadt und Mainz. Nr. 2—4. (1852—53.)
- , Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthums-

Vereine zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt a. M., Mainz und Wiesbaden. Jahrg. 1853, Nr. 1—4 und Jahrgänge 1854—56, Nr. 1—12.

Derselbe, Periodische Blätter der Geschichts- u. Alterthums-Vereine zu Kassel, Darmstadt, Frankfurt a. M. und Wiesbaden (von Nr. 5 an nur: Kassel, Darmstadt und Wiesbaden) Nr. 1—10 und 12—16. 1857—61.

—, Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde. Nr. 1—17, 20—24. Neue Folge, Nr. 1—6. 1861—69.

Hartwig, Anschluss Hessen-Cassels an Preussen im siebenjähr. Kriege. Festrede. 1868.

Dietrich, Disputatio de inscriptionibus duabus runicis ad Gothorum gentem relatis. Marb. 1861. (Universitätsprogramm.)

Caesar, Libri a Wilhelmi Dilichio de urbe et academia Marb. conscripti specimen cum brevi de ejus origine et fatis narratione. Marb., 1863. (Universitätsprogramm.)

Dittmar, Aus u. über Hans Wilh. Kirchhoff. Zum Gedächtniss d. Landgrafen Philipps d. Grossmüthigen. Marb., 1867. (Programm des Gymnasium.)

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, zu Kiel, Berichte Nr. 6, 13—15, 17, 19, 21—24. Kiel, 1841—64 (Bericht 25—30 sind den Jahrbüchern f. Landeskunde 7—10 angeheftet).

Die folgenden dieser Berichte führen die nachstehenden besonderen Titel:

Nr. 15: Friedländer und Müllenhof, Der Silberfund von Farve.

Nr. 19: Petersen, Die Pferdeköpfe auf den Bauernhäusern, besonders in Norddeutschland.

Nr. 21: Derselbe, Der Donnerbesen.

Nr. 29: Wibbel, Der Gangbau des Denghoops bei Wenningstedt auf Sylt.

—, Ueber Alterthums Gegenstände. Ansprache an das Publikum von F. v. Warnstedt. Kiel, 1835, mit Nachtrag von 1861.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte, zu Kiel, Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Bd. 7

bis 10. Kiel, 1864—69. (Jedem Bande ist ein Anhang beigefügt: „Mitth. des Ver. für Verbreitung naturwissenschaftl. Kenntnisse“).

Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden, Handelingen en Mededeelingen over het Jaar 1866—1869.

—, Levensberichten der afgestorvene medeleden. 1866 bis 1869.

Het Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden, Verslag der handelingen, nr. 38—41. 1865 bis 1869.

—, De Vrije Fries, mengelingen, uitg. door h. F. G. XI. (nieuwe reeks V.) deel, 1—4 stuk, XII. (n. r. VI.) deel, 1—2 stuk, Leeuw., 1865—70.

Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, zu Lübeck, Zeitschrift, Bd. 2. Heft 1—3. 1863—67.

—, Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck. Heft 1—7. 1856—65.

—, Berichte über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1865 und 66.

—, Verzeichniss der Lübeckischen Kunstialterthümer, welche sich auf dem obern Chor der St. Katharinenkirche befinden. Lübeck, 1855.

—, Verzeichniss der culturhistorischen Sammlung der Gesellschaft zur Beförder. gemeinnütz. Thätigkeit. Lübeck, 1864.

Mantels, W., Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische Pfundzoll. Lübeck, 1862.

—, Aus dem Memorial oder Geheim-Buche des Lübecker Krämers Heinrich Dunkelgud von 1479—1517. Lübeck, 1866.

Alterthumsverein zu Lüneburg, Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne. Lief. 1—4. 1852—57.

Section historique de l'Institut (ci-devant Société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le grand-duché de Luxembourg) à **Luxembourg**, Publications de la S. h. de l'J. XXIV (II). Luxemb., 1869.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg, zu Magdeburg, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg (Mittheilungen des Vereins für Geschichte etc.), 2.—5. Jahrgang. 1867—1870.

Derselbe, 1.—4. Vierteljahrsbericht 1866.

Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst, zu Mitau, Sitzungsberichte aus den Jahren 1850—63, und 1864, 65, 66, 67, 68. Mitau, 1864—68.

Dieselbe, Statuten vom 5. Septbr. 1816. 2. Abdruck. 1846.

—, Arbeiten, Heft 1—9. Mitau, 1847—51.

—, Sendungen, Bd. 2 u. 3. Mitau, 1845—47.

—, Jahresverhandlungen, Bd. 2. Mitau, 1822.

Historische Commission bei der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München, Quellen und Erörterungen zur Bayrischen und deutschen Geschichte. Herausg. auf Bef. Sr. Maj. des Königs Maximilian II. Bd. 1—9. München, 1856—64.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, zu Paderborn und Münster, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 25—27 (dritte Folge, Bd. 5—7). Münster, 1865—67.

Geisberg, Die Fehme. (Untersuchung über Name und Wesen des Gerichts. (Separatabdruck a. d. 19. Bde. vorstehender Zeitschrift.) Münster, 1858.

Tücking, C., Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernhard von Galen. Münster, 1865.

Cercle archéologique du Pays de Waas à St. Nicolas (Belgien), Annalen. Bd. 3 Lief. 2. u. Bd. 4. Lief. 1. 1869—70.

—, Siret, het Land van Waas. Lief. 3. 4. 1866—70.

Germanisches Museum zu Nürnberg, Anzeiger für Kunde der deutsch. Vorzeit. N. F., 12.—14. Jahrg. 1865—1867.

Historischer Verein zu Osnabrück, Mittheilungen, Jahrgang 1—8. Osnabrück, 1848—66.

H. Hartmann, Lebensbeschreibung Bischof Bennos II. zu Osnabrück vom Abt Norbert zu Iburg, und eine vom Dompropst Wiho im Interesse der kaiserl. Partei gegen den Papst Gregor VII. gerichtete Flugschrift, aus dem Lateinischen übersetzt. Osnabrück, 1866.

Commission Impériale Archéologique à St. Petersburg, Rapport sur l'activité en 1862—1868. St. Petersb., 1863—69.

Ehstländische literarische Gesellschaft zu Reval, Statuten von 1842. Reval, 1850.

Dieselbe Jahresbericht v. J. 1865—66. Reval, 1866.

Dieselbe, Beiträge z. Kunde Ehst-, Liv- u. Kurlands, herausg. v. d. Ehstl. Lit. Ges. durch Ed. Pabst. Bd. I. Heft 1. 2. Reval, 1868—69.

—, Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Mit Unterstützung der ehstl. lit. Ges. herausg. v. C. Schirren. Neue Folge, Bd. 1—4. (Auch unter dem Titel: Quellen zur Geschichte des Unterganges livländ. Selbständigkeit. Aus dem schwedischen Reichsarchive zu Stockholm herausg. v. Schirren. Bd. X, 1—4.) Reval, 1861—64.

E. Pabst, Heinrichs v. Lettland Livländische Chronik, ein getreuer Bericht, wie das Christenthum und die deutsche Herrschaft sich im Lande der Liven, Letten und Ebsten Bahn gebrochen. Aus dem Latein. übersetzt u. erläutert. Rev., 1867.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, zu Riga, Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. XI. Riga, 1868.

Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, zu Schwerin, Jahrbücher und Jahresbericht. Jahrgang 1—35. Nebst Register über die ersten 30 Jahrgänge. Schwerin, 1836—1870.

Derselbe, Mecklenb. Urkunden. Gesammelt u. herausg. v. G. C. F. Lisch. Bd. 1—3. 1837—41.

—, Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 1—5. 1863—68.

Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, zu Stade, Archiv. Bd. 1, 2, 3. (1862. 64. 69.) Stade, 1863. 65. 69.

Derselbe, Statuten u. Reglements, nebst Mitgliederverzeichniss und Rechenschaftsbericht über die Jahre 1857 und 58. Derselben für 1859—61.

Krause, Der Stader Aufruhr wider Andr. Buck 1376. Stade, 1858.

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, zu Stettin, Baltische Studien, Jahrg. 8, Heft 1 und Jahrg. 18—23. Stettin, 1840 u. 1860—70.

—, Ueber einige Gedichte der Sibylla Schwarz. Festschrift zur Jubelfeier der Vereinigung Neuvorpommerns und Rügens mit der preussischen Monarchie. Stettin, 1865.

Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben, zu Ulm, Verhandlungen, Neue Reihe, 1. Heft. Ulm, 1869.

Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, Kronijk, Jaarg. 19—25. (1863—69). Utrecht, 1864—70.

Dieselbe, Naamlijst der boeken van het hist. Gen. Tweede uitgave. 1865.

—, Wet van het hist. Gen. v. 18. Febr. 1865.

—, Werken, Nieuwe reeks Nr. 1—12. Utr., 1863—69.

Mit folgenden Separattiteln:

Nr. 1. Bronnen van de Geschiedenis der Nederlanden in de Middeleeuwen: Annales Egmondani.

Nr. 2. Verbaal van de buitengewone ambassade van Jacob van Wassenaar-Duirenvoorde etc. naar Engeland in 1685.

Nr. 3. J. T. Bodel Nyenhuis, Memorien van Roger Williams.

Nr. 4. Bronnen etc.: Kronijken van Emo en Menko.

Nr. 5. Prof. Peerlkamp en A. Perk, Hortensius over de opkomst en den ondergang van Naarden.

Nr. 6. Bronnen etc.: Kronijk van Holland van een ongenoemden geestelijke (gemeenlijk geheten Kronijk van den clerc uten laghen landen bi der See).

Nr. 7. H. O. Feith, Kronijk van Eggerik Egges Phebens van 1565—1594.

Nr. 8. Eelco Verwijs, De oorlogen van hertog Albrecht van Beieren met de Friezen in de laatste jaren der XIV. eeuw. Naar onuitgegeven bescheiden.

Nr. 9. Verbaal van de ambassade van Gaspar van Vosbergen bij den Koning van Denemarken, den nedersaxischen kreits en den koning van Zweden, 1625.

Nr. 10. Verbaal van de ambassade van Aerssen, Joachimi en Burmania naar Engeland, 1625.

Nr. 11. 12. H. C. Rogge, Brieven en onuitgegeven stukken van Johannes Wtenbogaert.

M. Abraham de Wicquefort, Histoire des Provinces — Unies des Pais-Bas, depuis le parfait établissement de cet état par la paix de Munster. Publiée au nom de la Société d'Histoire à Utrecht par M. L. Ed. Lenting et C. A. Ch. van Buren. Tome 1—3. Amsterdam, 1861—1863.

Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde, zu Wernigerode, Zeitschrift, 1—3. Jahrgang. Wernigerode, 1868—70.

Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich, zu Wien, Blätter für Landeskunde v. Nieder-Oesterreich, Jahrg. 1. 2. (1865. 66.)

—, Blätter des Vereins für Landeskunde von Nieder-Oesterreich. Neue Folge, Jahrg. 1. 2. (1867. 1868.) Wien, 1868—69.

—, Jahrbuch für Landeskunde von Nieder-Oesterreich, 1. u. 2. Jahrg. Wien, 1868—69.

Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, zu Wiesbaden, Annalen. Bd. 7—9. 1863—68.

—, Mittheilungen, Nr. 4—6. 1865—67.

—, Münz-Sammlung des Vereins. Von H. Schalk. 1865.

—, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau. Herausg. v. K. Rossel. Bd. 2. Heft 1. 2. 1864—65.

—, A. Deismann, Geschichte des Benedictiner-Klosters Walsdorf und des Freifleckens Walsdorf. 1863.

—, J. G. Lehmann, Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerburg. 1866.

—, Görz, Die Abtei-Kirche zu Marienstatt. 1867.

Antiquarische Gesellschaft (Gesellschaft für vaterländische Alterthümer), in **Zürich**, Die Wappenrolle von Zürich, ein herald. Denkmal des XIV. Jahrh. Zürich, 1860.

Dieselbe, Mittheilungen, Bd. XII. 1. Kalendertafel aus dem 15. Jahrh., von H. Runge. 1857.

—, Mitth. Bd. XV. 3. (Nr. 28.) Die römischen Ansiedelungen i. d. Ostschweiz. 2. Abth. Von F. Keller. 1864.

—, Mitth., Bd. XV. 4. (Nr. 29.) Ueber alte Oefen in der Schweiz, namentlich im Kanton Zürich. Von Lübke. 2. Aufl. 1865.

—, Mitth., Bd. XV. 6. Die Frescobilder zu Konstanz. Von L. Ettmüller. 1866.

—, Mitth., Bd. XVI. I, 1. Aventicum Helvetiorum. Von Bursian. 1868.

—, Mittheilungen, Neujahrsblatt XXII. Mosaikbild v. Orbe. Von C. Bursian. Zürich, 1868.

—, Neujahrsblatt XXXIII: Pupikofer, Geschichte der Burgfeste Kyburg. Zürich, 1869.

—, Mittheilungen Bd. XVI. II. 4. (Neujahrsbl. XXXIV.):

M. Pfau und G. Kinkel, Beschreibung der Burg Kyburg. Zürich, 1870.

Dieselbe, Jahresberichte Nr. 20 und 21. (November 1863 bis December 1865.)

II. Periodische Schriften.

Forschungen zur deutschen Geschichte. Herausg. v. d. histor. Commission bei der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Bd. IX. X. Göttingen, 1869—70.

Handweiser, Literarischer, zunächst f. d. kathol. Deutschland. Herausg. von F. Hülskamp u. H. Rump. Jahrg. 9 u. 10. Münster, 1869—70.

Monatsblätter f. innere Zeitgeschichte. Herausg. v. H. Gelzer. Bd. 33—36. Gotha, 1869—70.

Zeitschrift, Historische. Herausg. von H. v. Sybel. Bd. XXI bis XXIII. München, 1869—70.

Zeitschrift f. preussische Geschichte und Landeskunde, unter Mitwirkung von Droysen, Duncker, L. v. Ledebur, L. v. Ranke und Riedel. Herausg. von Paul Hassel. Jahrg. 6 und 7. Berlin, 1869—70.

III. Geschichtliche Werke verschiedener Verfasser.

Arends, F., Physische Geschichte der Nordsee-Küste u. deren Veränderungen durch Sturmfluthen seit der Cymbrischen Fluth bis jetzt. 2 Bde. Emden, 1833.

Borchgrave, E. de, Histoire des colonies Belges, qui s'établirent en Allemagne pendant le douzième et le treizième siècle. Bruxelles, 1865.

Brückner, A., Zur Geschichte des Reichstages zu Worms. 1521. Heidelberg, 1860.

Hausrath, A., Der Ketzermeister Konrad v. Marburg. Heidelb. 1861.

d'Hericourt, Cte. Achmet, Annuaire des Sociétés savantes de la France et de l'Etranger. T. 1. 2. Paris, 1863—65.

Kohl, J. G., Documentary history of the State of Maine. Vol. I, cont. a history of the discovery of Maine. Portland, 1869.

Krause, K. E. H., Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kirchenliedes. Programm der grossen Stadtschule zu Rostock. Rostock, 1868.

Laspeyres, E. A. Th., Die Bekehrung Nord-Albingiens u. die

- Gründung des Wagrishen Bisthums Oldenburg-Lübeck. Bremen, 1864.
- Lindeman, M., Arktische Fischerei der deutschen Seestädte, 1620—1868. (26. Ergänzungsheft der Dr. Petermann'schen geographischen Mittheilungen). Gotha, 1869.
- Loersch, H., De ortu et incremento superioritatis territorialis in comitatu Juliacensi usque ad a. 1356, quo Guilelmus V. ducatus dignitatem adeptus est. Diss. inaug. Bonnae, 1862.
- Marmor, S., Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz u. ihrer nächsten Umgebung, mit besonderer Berücksichtigung der Sitten- und Kulturgeschichte derselben. Konstanz, 1860.
- Michelsen, A. L. J., Urkundlicher Beitrag zur Gesch. der Landfrieden in Deutschland. Eine archival. Mittheilung zur Ankündigung s. Amtsantritts als 1. Vorstand des germ. Nationalmuseums zu Nürnberg. Nürnberg, 1863.
- Mithoff, H. W. H., Mittelalterliche Künstler und Werkmeister Niedersachsens und Westfalens, lexikalisch dargestellt. Hannover, 1866.
- Muhle, Geschichte des Stedingerlandes im Mittelalter. Bremen 1845. (Wieder-Abdruck aus Strackerjan's Beiträge z. Gesch. des Grossherzogthums Oldenburg. I. Bremen, 1837.)
- Pauli, R., Bischof Grosseteste und Adam von Marsh, ein Beitrag zur älteren Geschichte der Universität Oxford. Univ.-Programm. Tübingen, 1864.
- Ders., A political poem relating to the troubles of the reigns of Edward II. and III.: and an account of the visit of Charles V. to England, by an eyewitness. Sep.-Abdr. aus Vol. VII. new ser. der „Transactions of the Royal Society of Literature.“
- Potthast, Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon Henrici de Hervordia. Göttingen, 1859.
- Prutz, H., Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern u. Sachsen. Leipzig, 1865.
- Scheffer, K., Inschriften und Legenden Halberstädter Bauten. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt aus den letzten vier Jahrhunderten. Halberstadt, 1864.
- Schierenberg, A., Die Römer im Cheruskerlande, nach den unverfälschten Quellen dargestellt, nebst beigefügter Uebersetzung jener Quellen und der Germania des Tacitus. Frankfurt a. M., 1862.

- Scholten, H. A., Auszüge aus den Baurechnungen der St. Victorskirche zu Xanten. Berlin, 1852.
- Siegel, H., Ueber den Ordo Judiciarius des Eilbert von Bremen, mit Berücksichtigung der Ecclesiastica Rhetorica. Wien, 1867.
- Steindorf, E., De ducatus qui Billingorum dicitur, in Saxonia origine et progressu. Diss. inaug. Berolini, 1863.
- Thelemann, O., Friedrich Adolf Lampe. Sein Leben und seine Theologie. Bielefeld, 1868.
- Waitz, G., Ueber die altdeutsche Hufe. Göttingen, 1856. (Aus d. 6. Bde. d. Abhandl. d. Kön. Gesellsch. d. Wissensch.)
- Derselbe, Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen. Göttingen, 1863. (Aus d. 12. Bde. d. Abhandl. d. Kön. G. d. Wissensch.)

A n l a g e C.

Verzeichniss der Vereine und Institute,

mit welchen die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer in Schriftenaustausch steht.

1. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
2. Historische und antiquarische Gesellschaft (Gesellschaft für vaterländische Alterthümer) zu Basel.
3. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
4. Verein für Geschichte Berlins zu Berlin.
5. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
6. Historischer Verein für Ermland zu Braunsberg.
7. Stadtbibliothek zu Braunschweig.
8. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Schlesiens zu Breslau.
9. Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen zu Darmstadt.
10. Gelehrte Ehstnische Gesellschaft zu Dorpat.
11. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.
12. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
13. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Erfurt.
14. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.
15. Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen.

16. Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau.
17. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz.
18. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, Neuvorpommersche Abtheilung zu Greifswald.
19. Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg.
20. Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.
21. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.
22. Verein für Hessische Geschichte zu Kassel.
23. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte und Antiquarische Gesellschaft zu Kiel.
24. Het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheid-en-Taalkunde zu Leeuwaarden.
25. De Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden.
26. Verein für Lübeckische Geschichte zu Lübeck.
27. Alterthumsverein zu Lüneburg.
28. Section historique de l'Institut (ci-devant Société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le grand duché de Luxembourg) zu Luxemburg.
29. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums u. Erzstifts Magdeburg zu Magdeburg.
30. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst zu Mitau.
31. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.
32. Redaction des Literarischen Handweisers, zunächst für das katholische Deutschland, zu Münster.
33. Historische Commission der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München.
34. Cercle archéologique du Pays de Waas zu St. Nicolaas (Belgien).
35. Germanisches National-Museum in Nürnberg.
36. Historischer Verein zu Osnabrück.
37. Kaiserliche archaeologische Commission in St. Petersburg.
38. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.
39. Ehstländische Literarische Gesellschaft zu Reval.
40. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

41. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
42. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin.
43. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben, zu Ulm.
44. Historische Genootschap in Utrecht.
45. Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.
46. Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich zu Wien.
47. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
48. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.

A n l a g e D.

Mitglieder der historischen Abtheilung des Künstlervereins 1869. *)

- | | |
|--|--|
| 1. Abegg, G. L., Kaufmann. | 11. Barkhausen, W. F., Kaufm. |
| 2. Achelis, Joh. C., Consul, Kaufmann. | 12. Bechtel, G. A., Consul, Kaufm. |
| 3. Adami, Herm., Dr. jur., O.-G.-Anwalt. | 13. Becker, F. H. W., Kaufmann. |
| 4. Albers, G. W., Dr. jur., Senator. | 14. Bertram, J., Lehrer. |
| 5. Albers, Herm., Dr. jur., O.-G.-Anwalt und Notar. | 15. Betge, J. H. F., Ober-Postdir. |
| 6. Albers, Joh., Consul, Kaufm. | 16. Bischoff, H., Kaufmann. |
| 6a. Arndt, J. C. D., Agent.* | 17. Boden, Emil, Kaufmann. |
| 7. Bahr, A., Kaufmann. | 18. Bödiker, Laurenz, Kaufmann. |
| 8. Ballauf, J. H., Kaufmann. | 19. Bömers, C., Kaufmann. |
| 9. Barkhausen, F., Dr. jur., Syndicus der Handelskammer. | 20. Bolte, B., Kaufmann. |
| 10. Barkhausen, H., Dr. med., Arzt. | 21. Borchers, Joh. Aug., Consul, Kaufmann. |
| | 22. Brauer, F. H. jun., Kaufmann. |
| | 23. Brenning, G. G. H. E., Dr. phil., Lehrer. |
| | 24. Buchenau, Franz, Prof. Dr. phil., Vorsteher d. Realschule. |

*) Die vier mit einem † bezeichneten Mitglieder sind im Jahre 1870 gestorben, die zwei mit ** bezeichneten aus dem Künstlerverein ausgetreten, die drei mit * bezeichneten der Abtheilung beigetreten.

25. Bünemann, W. H., Kaufmann.
 26. Büttner, R. F., Dr. phil., Zahnarzt.
 27. Bulle, Const., Dr. phil., Lehrer.
 28. Bulle, Ernst, Pastor.
 29. Caesar, C. A., Kaufmann.
 30. Carstens, Friedr., Kaufmann.
 31. Carstens, F. W., Dr. jur., Staatsanwalt.
 32. Castendyk, B. G., Kaufmann.
 33. Castendyk, J. A., Assecuranzmakler.
 34. Claussen, F., Consul, Kaufm.
 35. Claussen, G. H., Kaufmann.
 36. Cranz, Ferd., Musikalienh.
 37. Cuno, Friedr., Maler.
 38. Dannemann, Georg, Kaufm.
 39. Debbe, C. W., Schulvorsteher.
 40. Deetjen, Herm., Kaufmann.
 41. Degener, H. F., Waarenmakler.
 42. Delius, Ed., Kaufmann.
 43. Dierking, H. H. B., Steuer-Director.
 44. Dittrich, Phil., Kaufmann.
 45. Donandt, F., Dr. jur., Senator.
 46. Dreyer, J. H., Lehrer.
 47. Drünert, J. H., Kaufmann.
 48. Dubbers, Fritz, Kaufmann.
 49. Dubbers, J. C., Kaufmann.
 50. Duckwitz, A., Dr. jur., Bürgermeister.
 51. Dünzelmann, E., Dr. phil., Lehrer.
 52. von Eelking, H., Dr. med., Arzt.
 53. Eggers, Aug., Kaufmann.
 54. Eggers, G. Herm., Kaufmann.
 55. Ehlers, Heinr. G., Kaufmann.
 56. Ehmeck, D. R., Dr. phil., Regierungssecretär.
 57. Ehmeck, H. Aug., Kaufmann.
 58. Eisenhardt, S. W. C., Director der N. Sparcasse.
 59. Ellerhorst, W., Director der Sparcasse.
 60. Engelken, H., Dr. med., Arzt.
 61. Everding, J. H. W., Bildhauer.
 62. Feldmann, C. F., Senator.
 63. Finger, J., Lehrer.
 64. Finke, J. G. W., Kaufmann.
 65. Fischer, W. Th., Kaufmann.
 66. Focke, W. O., Dr. med., Arzt.
 67. Franck, G. H., Kaufmann.
 68. Frese, H., Vorsteher des statist. Bureaus.
 69. Frese, J. H. C., Makler.
 70. Frevert, D. C., Kaufmann.
 71. Fritze, Aug., Kaufmann.
 72. Fritze, Johs., Kaufmann.
 73. Fritze, Theod., Kaufmann.
 74. Fürst, G. W., Kaufmann.
 75. Garrels, H., jun., Kaufmann.
 76. Gerdes, H. G., Kaufmann.
 77. Gesenius, H., Buchhändler.
 78. Gevekoht, H. A., Kaufmann.
 79. Gildemeister, C. Herm., Dr. jur., Notar.
 80. Gildemeister, Gottfr. J., Dr. jur., O.-G.-Anwalt und Notar.
 81. Gildemeister, J. W., Kaufmann.
 82. Gildemeister, M. W. Ed., Kaufmann.
 83. Gildemeister, O., Dr. phil., Senator.

84. Gläser, Johs., Maler.
 85. Graef, Carl, Kaufmann.
 86. Gräving, J. H., Geld- und Wechsellmakler.
 87. Graue, J. G., Kaufmann.
 88. Grauel, H., Kaufmann.
 89. Gröning, Alb. Wilh., Dr. jur., O.-G.-Anwalt und Notar.
 90. Gröning, Heinr., Dr. jur., Senator a. D.
 91. Gröning, Herm., Dr. jur., Senator.
 91a. Grommé, D. W., Kaufm.*
 92. Habenicht, Herm., Schulvorsteher.
 93. Hach, H. Th., Dispacheur.
 94. Hachez, Emil Herm., Kaufm.
 95. Hachez, Jos. J. A., Kaufm.
 96. Hartlaub, C. F. L., Senator a. D., Kaufmann.
 97. Hauschild, H. M., Buchdruckereibesitzer.
 98. Hebig, C., Schulvorsteher.
 99. Hederich, F., Schiffscapitän und Agent der Br. Seeverversicherungsgesellschaften.
 100. Hegeler, Heinr., Kaufmann.
 101. Heiliger, C., Kaufmann.
 102. Heineken, Johs., Dr. jur., O.-G.-Anwalt.
 103. Heineken, L. C. A., Dr. jur., Richter.
 104. Helmken, J. D., Kaufmann.
 105. Hertzberg, Wilh. A. B., Prof., Dr. phil., Gymnasialdirector.
 106. Herzog, Lor. C., Photograph.
 107. Hildebrand, Jul., Kaufmann.
 108. Hildenbrock, Jul., Bereiter.
 109. Hirschfeld, Jul., Consul, Kaufmann.
 110. Höpken, Joh., Kaufmann.
 111. Hoffmann, Carl, Kaufmann.
 112. Hoffmann, C. M., Kaufmann.
 113. Hohwiesner, J. M., Kaufm.†
 114. Horn, Wilh., Dr. med., Arzt.
 115. Hoyer mann, Andr., Kaufm.
 116. Hoyer mann, J. Friedr. Ph., Dr. phil., Lehrer.
 117. Hütterott, Theod. G. B., Kaufm.
 118. Hufeland, F. W., Turnlehrer.
 119. Hunckel, G. J., Buchdrucker und Lithograph.
 120. von Hunteln, D., Wasserschout
 121. Hurm, G., Kaufmann.
 122. Jacobi, G., Lotteriellecteur
 123. Jacquemier, Jos., Lithograph.
 124. Jahns, Ernst, Kaufman.
 125. Jansen, J. H., Assecuranzmakler.
 126. Janson, M., Schulvorsteher.
 127. Jöntzen, Wilh., Lithograph.
 128. Jsensee, C. F. A. Waarenmakler.
 129. Kahrweg, F. E., Kaufmann.
 130. von Kapff, A., Kaufmann.
 131. Kasemeyer, F. W., Kaufm.
 132. Katz, J., Kaufmann.
 133. Keysser, C. B., Apotheker.
 134. Kiesselbach, Theod., Dr. jur., Richter.
 135. Kittelt, J. C., Kaufmann.
 136. Kleinschmidt, C. G., Kaufm.
 137. Klingenberg, C. J., Schiffsmakler.
 138. Klugkist, E., Senator.

139. Knoche, Wilh., Kaufmann.
 140. Knoop, Dan., Kaufmann.
 141. König, Ed., Kaufmann.
 142. Köper, Herm., Kaufmann.
 143. Kottmeier, Joh., Dr. med.,
 Arzt.
 144. Kropp, Diedr., Bildhauer.
 145. Krüger, G. W., Kaufmann.
 146. Krüger, J. F., Kaufmann.
 147. Kuhlenkamp, J. F., Kaufm.
 148. Kupsch, J., Architect.
 149. Lameyer, J. K., Kaufmann.
 150. Lammers, A., Redacteur.
 151. Lampe, H. H., Dr. jur., Sen.
 152. Lampe, J. C. C., Lehrer.
 153. Lange, Gerh., Kaufmann.
 154. von Lengerke, H., Dr. jur.
 155. Leprince, Cl., Ingenieur.
 156. Lindeman, Mor., Stenograph.
 157. Löning, J. F. W., Aeltermann,
 Kaufmann
 158. Lorent, E., Dr. med., Arzt.
 159. Loschen, S., Architect.
 160. Lüben, A., Seminar-Director.
 161. Lücke, J. H. C., Kaufmann.
 162. Lüders, G., Dr. phil., Schul-
 vorsteher.
 163. Lürman, Aug., Dr. jur., Sen.
 164. Lüttge, A. C., Kaufmann.
 165. Manchot, C., Dr. phil., Past.
 166. Martens, J. H., Dr. phil.,
 Lehrer.
 167. Meier, Herm., Dr. jur., O-
 G.-Anwalt.
 168. Meier, H. H., Consul, Kaufm.
 169. Meinertzhagen, E., Dr. jur.,
 Notar.
 170. Melchers, L. H. Carl, Kauf-
 mann.
 171. Melchers, H., Kaufmann.
 172. Merkel, O. Th., Dr. theol.,
 Pastor.**
 173. Merle, C., Kaufmann.
 174. Mertel, G., Musiklehrer.
 175. Metz, Ed., Kaufmann.
 176. Meyer, Ed., Kaufmann.
 177. Meyer, Henr., sen., Kaufm.†
 178. Meyer, E. Hugo, Dr. phil., Lehr.
 179. Meyerkort, F. W., Kaufm.
 180. Miesegeaes, A. F., Kaufmann.
 181. Miesegeaes, Tim., Kaufmann.
 182. Migault, F., Consul, Kaufm.
 183. Mohr, F. F., Dr. jur., Richter.
 184. Mohr, Nic. R., Redacteur.
 185. Mosle, A. G., Kaufmann.
 186. Motz, D. W., Professor, Vor-
 steher der Vorschule.
 187. Müller, C. E., Buchhändler.
 188. Müller, Heinr., Architect.
 189. Müller, Heinr., Baucommissär.
 190. Müller, Aug. Heinr., Kaufm.
 191. Müller, H. A., Dr. phil., Lehr.
 192. Mummy, Oscar, Kaufmann.
 193. Munderloh, C. W., Kaufm.
 194. Nagel, H. F., Makler.
 195. Neuhaus, D. H., Kaufmann.
 196. Nicolai, H. A., Makler.
 197. Niederhoff, H., Kaufmann.
 198. Nielsen, Ant. H., Kaufmann.
 199. Nielsen, A. Jul., Kaufmann.
 200. Nielsen, F. C. Ferd., jun.
 Kaufmann.
 201. Nielsen, J. Wilh., Kaufm.
 202. Nolte, F. C. A., Lehrer.
 203. Noltenius, Carl, Kaufmann.

204. Noltenius, D. A., Dr. phil.,
Lehrer.
205. Oelrichs, Ed. J., Kaufmann.
- 205a. Oelrichs, K. Jasp., Dr. jur.,
O.-G.-Anwalt.*
206. Oelrichs, K. Th., Dr. jur.,
Notar.
207. Ordemann, N. A., Buch-
druckereibesitzer u. Redact.
208. Osenbrück, G. Ad., Kaufm.
209. Osenbrück, J. Aug., Kaufm.
210. Osenbrück, Wilh., Kaufm.
211. Overbeck, Wilh., Ingenieur.
212. Papendieck, Chr., Kaufmann.
213. Pauli, A. D., Dr. jur., Richter.
214. Pavenstedt, Edm., Kaufm.
215. Pavenstedt, Joh., Dr. jur., O.-
G.-Anwalt.
216. Petzel, Carl, Kaufmann.
217. Pfeifer, A. A., Bildhauer.
218. Pfeiffer, Friedr., Dr. jur., Se-
nator.
219. Pietsch, G. H., Schulvorsteh.
220. Plass, H., Kaufmann.
221. Pletzer, Heinr., Dr. med.,
Arzt.
222. Pokrantz, Carl, Consul., Kauf-
mann.
223. Poppe, Joh. G., Architect.
224. Poppe, Wilh., Architect.
225. Post, A. H., Dr. jur., Ge-
richtssecretär.
226. Post, H. L., Dr. jur., Notar.
227. von Post, Otto, Kaufmann.
228. Priess, Friedr., Kaufmann.
229. Ratien, Thom., Maler.
230. Rauppius, F., Agent.
231. Rauschenberg, H., Architect.
232. Reck, Friedr., Kaufmann.
233. Reddersen, H., Lehrer.
234. Reinthaler, C., Musikdirector.
235. Retberg, F. W., Kaufmann.
236. Riensch, F. W. H., Waaren-
makler.
237. Röver, Eb. A., Fabrikverw.
238. Rohland, Johs., Kaufmann.
239. Rohlfs, J. Herm., Dr. med.,
Arzt.
240. Rosenkranz, A., Maler.
241. Rothe, M., Dr. theol., Past.
242. Ruete, Edm., Dr. jur., Ge-
richtssecretär.
243. Ruete, F. W. A., Kaufmann.
244. Ruhl, J. P., Kaufmann.
245. Runge, Otto, Gütermesser.
246. Rust, J. C., Kaufmann.
247. Rutenberg, L., Architect.
248. Sander, H. W., Kaufmann.
249. Sanders, Cord, Gütermesser.
250. Schaffert, H., Buchhändler.
251. Schellhass, C., Dr. jur., Richter.
252. Schmacker, Ed., Kaufmann.
253. Schmelzkopf, Wilh., Pastor.
254. Schneider, H. F. J., Seeasse-
curanz-Makler.
255. Schröder, Al., Baudirector.
256. Schröder, Aug., Consul, Kauf-
mann.
257. Schröder, Henr. Fr., Sohn,
Kaufmann.
258. Schröder, Wilh., Kaufmann.
259. Schumacher, Al., Dr. jur.,
O.-G.-Anwalt.
260. Schumacher, F. A., Cons., Kfm.

261. Schumacher, Georg, Dr. jur., Senator, Richter.
262. Schumacher, H. A., Dr. jur., Senator.
263. Schumacher, H. A., Dr. jur., Syndicus d. Handelskammer.
264. Schütte, F. C., Kaufmann.
265. Seeger, J., Dr. med., Zahnarzt.
266. Sengstack, A. F. Jul., Kaufmann.
267. Sengstack, F. W. Ed., Kaufmann.
268. Setzer, G., Dr. jur., O.-G.-Anwalt.
269. Sick, J. C. H., Hutfabrikant.
270. Siebers, J. F., Kaufmann.
271. Smidt, J. Herm., Dr. jur., Richter.
272. Smidt, J. Heinr. W., Dr. jur., Senator.
273. Soltmann, Aug., Kaufmann.
274. Spannhacke, J. C. P., Musiklehrer.
275. Stisser, G. F. W., Kaufmann.
276. Stockmeyer, C., Director des Nordd. Lloyd.
277. Strack, H., Buchdruckereibesitzer.
278. Strube, G., Dr. med., Arzt.
279. Tannen, Carl, Buchhändler.
280. Tecklenborg, Aug., Kaufm.
281. Tecklenborg, Heinr., Dispa-
cheur.
282. Tetens, C., Dr. jur., Senator.
283. Thiermann, J. L., Kaufm. †
284. Thyen, O., Consul, Kaufmann.
285. Tideman, Johs., Aeltermann, Kaufmann.
286. Tiedemann, E. F., Photograph.
287. Torstrick, A., Dr. phil., Lehr.
288. Treskow, F. J., Techniker.
289. von Uffel, J. F., Kaufmann.
290. Ulrichs, J. B., Dr. jur., O.-G.-Anwalt und Notar.
291. Upmann, H. D., Kaufmann.
292. Vagt, H. G., Bleicher.
293. Vietor, F., Kaufmann. †
294. Vischer van Gaasbeck, A. G. C. **
295. Vogeler, C. Ed., Kaufmann.
296. Vogeler, Jul. Christ., Kaufmann.
297. Wätjen, C. H., Kaufmann.
298. Walte, A., Dr. phil., Pastor.
299. Waltjen, Fritz W., Kaufmann. †
300. Waltjen, Gust. C. F., Kaufmann.
301. Waltjen, Nic. Heinr., Kaufmann.
302. Waltjen, Herm. J., Kaufm.
303. Watermeyer, F. E., Consul, Kaufmann.
304. Wedemeyer, Th. F. H., Kaufmann.
305. Wegener, F., Lehrer.
306. Weinhagen, H. F., Senator.
307. Welbrock, J. H., Kaufmann.
308. Wenderoth, E., Kaufmann.
309. Wendt, Joh., Kaufmann.
310. Wermuth, F. W. J. G., Kaufmann.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 311. Werner, Ernst, Schiffsmakler. | 317. Wilkens, Johs., Kaufmann. |
| 312. Wetzell, Joh., Baumeister. | 318. Wilkens, Th., Kaufmann. |
| 313. Wiedemann, J. Georg, Lehrer. | 319. Wille, Aug., Kaufmann. |
| 314. Wilcke, C. H. W., Dr. jur.,
Staatsanwalt. | 320. Wolde, Carl, Kaufmann. |
| 315. Wilckens, M. H., Dr. jur.,
Polizeisecretär. | 321. Woltjen, J. C., Kaufmann. |
| 316. Wilkens, Carl, F. L., Lehrer. | 322. Württenberger, Const., Kaufmann. |

Correspondirende Mitglieder.

1. Dr. Ernst Dümmler, Professor der Geschichte zu Halle, ernannt 25. Februar 1867.
2. Dr. Ernst Henke, Professor der Theologie zu Marburg, ernannt 25. Februar 1867.
3. K. E. Hermann Krause, Director der Grossen Stadtschule zu Rostock, ernannt 25. Februar 1867.
4. Dr. Reinhold Pauli, Professor der Geschichte zu Göttingen, ernannt 25. Februar 1867.
5. Hermann Allmers, zu Rechtenfleth, ernannt 2. Mai 1868.
6. Dr. Bernhard Spiegel, Pastor zu St. Marien in Osnabrück ernannt 12. November 1868.

Verwaltung

der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte
und Alterthümer für 1869—1870.

1. Geschäftsausschuss.

Heinrich Müller, Vorsitzter.

Dr. D. R. Ehmck, Schriftführer und Stellvertreter des Vorsitzers.

Dr. H. A. Müller, Protokollführer.

C. Graef, Rechnungsführer.

Senator Dr. J. H. W. Smidt.

**2. Commission für Sammlung und Unterhaltung von Alter-
thümern und Kunstgegenständen.**

Dr. H. A. Müller, 1. Conservator.

J. Chr. C. Lampe, 2. Conservator.

Dr. H. A. Schumacher, Schriftführer.

Bildhauer D. Kropp.

Architect S. Loschen.

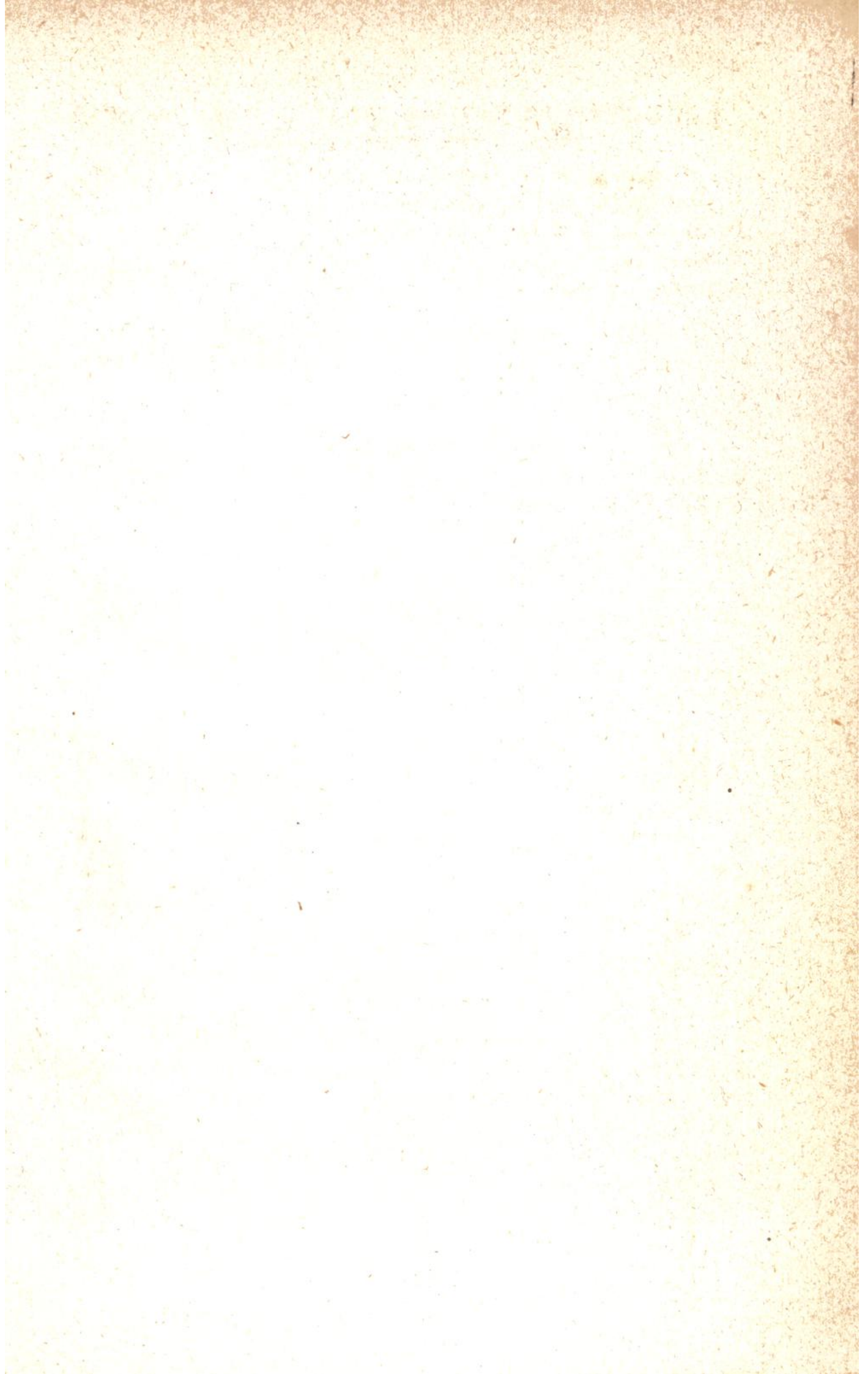
3. Redaction des Jahrbuchs.

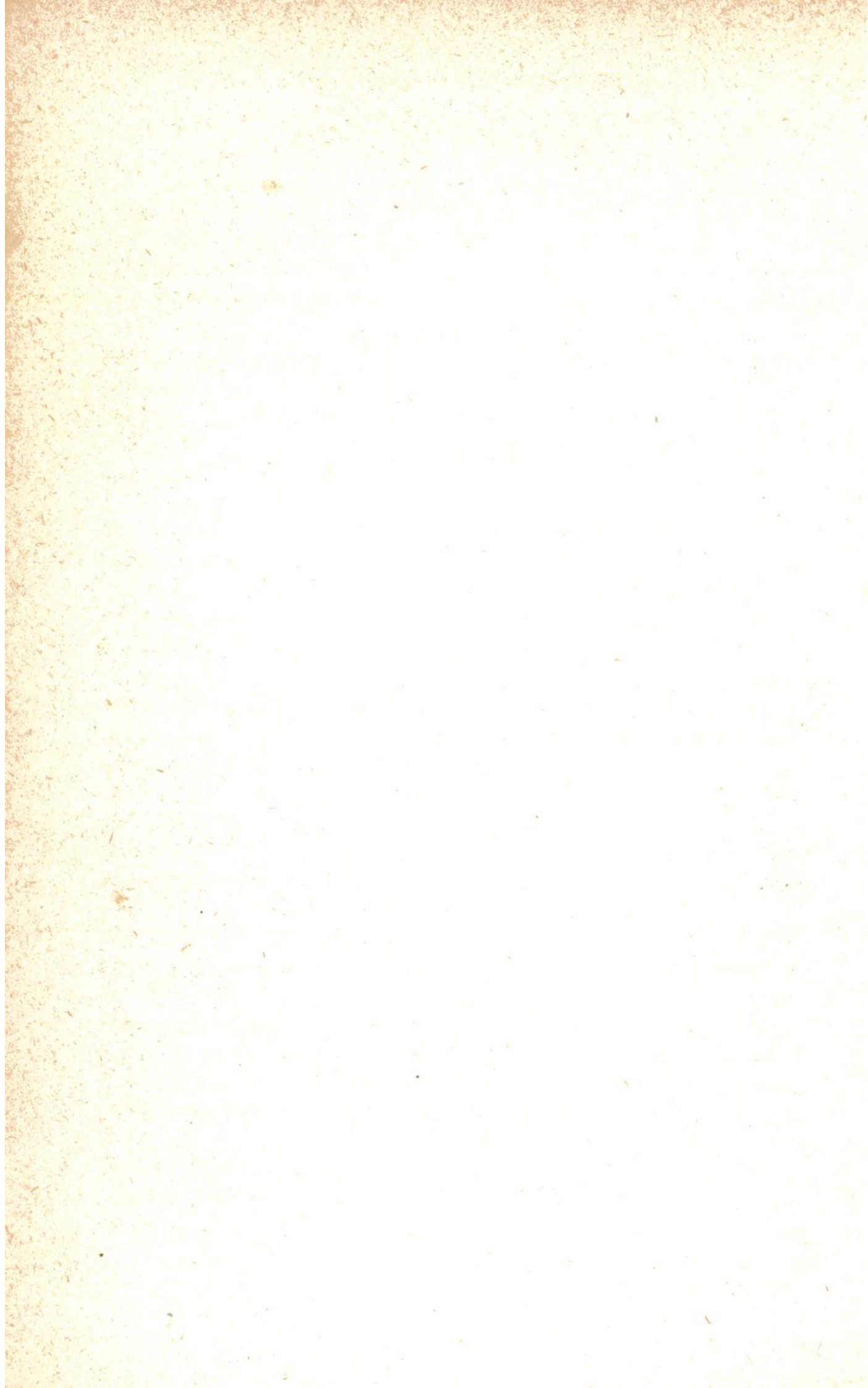
Dr. D. R. Ehmck.

Dr. E. H. Meyer.

4. Bibliothekar.

Dr. D. A. Noltenius.





I.

Der bremische Civilprocess im XIV. Jahrhundert.

Von F. Donandt.

Im ersten Theil meiner Geschichte des bremischen Stadtrechts ist das erzbischöfliche Vogtsgericht in seinem Zusammenhange mit der Entwicklung der städtischen Verfassung geschildert und was über seine Zuständigkeit und seinen Sprengel die Quellen enthalten, zusammengestellt worden. Das Processrecht und die Formen des Verfahrens konnten dabei nur gelegentlich berührt werden. Ueber beides ist aber, freilich in unzählige Satzungen und Andeutungen zerstreut, in den Ordelen von 1303 und in den aus dem 14. Jahrhundert erhaltenen Responsen und Entscheidungen des Raths eine Fülle von Material enthalten, dessen übersichtliche Zusammenstellung für die Wissenschaft zunächst des bremischen Rechts ein Bedürfniss genannt werden darf. Das deutsche Recht des Mittelalters bewährt überhaupt darin den Charakter seines Ursprungs, dass der Inhalt des materiellen Rechts sich überall nach der Art und dem Recht des Beweises, nach seiner Tüchtigkeit im Streit, bestimmt; materielles und Processrecht steht in unzertrennlicher Gemeinschaft. Erst auf dem Wege practischer Anwendung gewann auch die Form nach und nach eine abstractere, dem Gedächtniss sprichwörtlich sich einprägende Gestalt; manche unsrer Ordele sind noch in processualischer Schale eingeschlossen, und es ist nicht immer leicht, den Kern rein herauszuschälen und so das zu früh unterbrochene Werk der Praxis einigermaßen wissenschaftlich zu vollenden. Ebendeshalb konnte auch in der nachfolgenden Darstellung eine Abschweifung auf das Gebiet des materiellen Rechts häufig nicht

vermieden werden; indess ist freilich hie und da eine solche Enthaltbarkeit, auch wo sie aus diesem Grunde nicht geradezu ausgeschlossen war, deshalb nicht geübt worden, weil sonst die Erklärung des einen oder andern, in einiger Beziehung zu dem hier behandelten Gegenstande stehenden Ordels entweder ganz hätte unterbleiben oder irgendwo sonst ganz zusammenhanglos hätte gegeben werden müssen.

Uebrigens geht die Schilderung nicht oder doch nur andeutend auf solche Formen des Verfahrens ein, die, mögen sie immerhin auch dem bremischen Recht in dieser oder jener Gestalt gar nicht haben fremd sein können, doch von unsern Quellen nicht berührt werden. Das gemeine Landrecht und Particularrechte sind nur insoweit herbeigezogen, als sie zur Erklärung unsrer Ordele oder zur Hervorhebung ihrer Singularität für dienlich erachtet werden durften. Aus ihnen die Lücken unsrer Quellen zu ergänzen, wäre gefährlich gewesen; eine grössere Vollständigkeit vielleicht nur auf Kosten der Wahrheit erreicht worden. Denn nicht allein waren schon von Anfang an die Formen, in welchen der im Grossen und Ganzen einheitliche Gedanke in den Particularrechten sich ausprägte, ausserordentlich mannigfaltig; auch das kommt hinzu, dass unsere Quellen einer Zeit angehören, wo unter dem Einfluss neuer städtischer Lebensverhältnisse das alte Recht in einem Verjüngungsprocess begriffen war. Grundsätze des gemeinen Landrechts, die unverkennbar früher in voller Integrität gegolten hatten, finden wir schon vielfach durchbrochen; aber es fehlt viel, dass die Consequenz der neuen, sei es aus neuem Bedürfniss selbstständig erwachsenen, sei es aus andern Handelsstädten eingeführten Satzungen schon überall in der Ausdehnung gezogen wäre, wie sie namentlich in dem, das neuere Recht codificirenden Kaiserrecht hervortritt, das vorzugsweise in den hessischen Landen Geltung gewann. Wo Lücken in unserm Stadtrecht sich zeigen, bleibt es daher häufig ungewiss, ob sie durch das gemeine Landrecht, durch anderweitig recipirte Satzungen oder schon durch eigene Folgerungen aus den neuern Grundsätzen ausgefüllt mögen gewesen sein. Aber auch in ihrer daher unvermeidlichen Unvollständigkeit dürfte die nachfolgende Darstellung genügen, ein Bild des alten Gerichtsverfahrens in seinen Hauptzügen zu veranschaulichen.

1. Die Gerichtsstätte.

Die Stätte des Vogtsgerichts hiess „die vier Bänke“. So in einer Reihe von Ordelen und in den Schedungen des vierzehnten Jahrhunderts. Für den Gerichtssprengel war der Name nicht gebräuchlich wie in Soest und wie in Flandern die „vierscaren“¹⁾. Die Bänke bildeten eine Quadratform, einen „vierkantigen“ Raum. Wie später beim Rathsstuhl, dessen Vorbild die vier Bänke gewesen sind, wird, dem Vogtsitz gegenüber, an der dem Umstand zugewendeten Seite Raum zum Ein- und Ausgang geblieben sein. Die Parteien mit ihren Zeugen traten in diesen umschlossenen Raum. Sind, sagt das 26. Ordell, mehr als zwei Zeugen vorgeführt und zwei bereits abgehört, die zum Beweise genügen, so sollen doch auch die Uebrigen Zeugniß abzulegen gehalten sein, „na thes dat se binnen ver benken begrepen sin“, sie wollten sich denn einer Wette an den Vogt getrösten. Das sächsische Landrecht kennt die Bezeichnung nicht; zwar ist einmal von dem „to den benken“ Geborensein die Rede, aber die Schöffen sitzen auf Stühlen (II. 12, §. 13), und von einer Aufstellung der Sitze in Quadratform geschieht keine Erwähnung. Die Einrichtung ist offenbar fränkischen Ursprungs. Die vier Bänke sind die „quatuor solia“ der Salischen lex, die besonders in allen flandrischen Stadtkeuren als die „quatuor scamna“ oder „Vierscaren“ sich wieder finden.²⁾ Unter den ostfälischen Stadtrechten trifft man die „vier bänke“ nur in Magdeburg³⁾, — dessen Recht überhaupt, wie es vielfach von demjenigen des Sachsenspiegels abweicht, ursprünglich aus fränkischer Quelle geflossen zu sein scheint, — nicht in Goslar, Braunschweig oder ihren Töchterstädten; unter den westfälischen nur in Soest,⁴⁾ nicht wieder

¹⁾ Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte III. 266; Emminghaus Memor. Susat. p. 398, 413, 422; Maurer, Gesch. der Markverfassung S. 68.

²⁾ In der Genter Keure von 1192, Art. 21 (Warnkönig I. 282, II. Anh. S. 17) werden die quatuor scamna auch das „quadrivium Praetorii“ genannt, das „apud Sanctum Johannem“ seinen festen Platz hatte.

³⁾ Gaupp, Magdeb. R. 281; Neumann, Magdeb. Weisthümer Vorber. XIII.

⁴⁾ s. r. 1 und Emminghaus, Comm. in Jus. Susat. p. 48.

in Lübeck oder Hamburg¹⁾, so oft hier auch des „dinges“ oder der „dingban“, der „dingstat“ oder des „rechtes“ Erwähnung geschieht. Im thüringischen Altenburg²⁾ tauchen wieder die „quatuor scamna“ auf und die „vier banke“ in böhmischen Städten, die mit Magdeburger Recht bewidmet waren³⁾. Wo diese Einrichtung nicht auf fränkischer Erde, wie namentlich auch in dem grossen Mutterrecht von Köln,⁴⁾ sich findet, scheint sie ein vielleicht hier und da durch fränkische Colonisation getragener Ausläufer fränkischer Sitte zu sein. Dass die ihr entlehnte Bezeichnung des Gerichts im bremischen Stadtrecht so stark hervortritt, ist um so bemerkenswerther, als sie auch dem friesischen Recht, wo das Gericht „im Ring“ sass,⁵⁾ fremd war. Ueberhaupt mag hier bemerkt werden, dass in unserm Stadtrecht mehrfach der Einfluss ursprünglich fränkischen Rechts, im Gegensatz zum sächsischen Landrecht hervortritt. Das eheliche Mundialrecht im III. und IV. Statut, das im X. Statut wie im friesischen Rechte eigenthümlich ausgebildete, noch im heutigen französischen Recht (Code civil §§ 746, 752) erkennbare Fallrecht,⁶⁾ der Volljährigkeitstermin von 18 Jahren für Männer,⁷⁾ die, nur gegen Abwesende und Minderjährige ausgeschlossene titellose Ersitzung von Jahr und Tag bei Immobilien⁸⁾ ist fränkisch. Im Processrecht erkennt

¹⁾ Daher findet sich der Name auch nicht in den mit dem Hamburg. Recht übereinstimmenden Ordelen 68—113.

²⁾ Altenburg. Stadtr. v. 1256, §. 11 bei Gaupp, Stadtr. des Mittelalters I. 211.

³⁾ Magdeb. R. in Böhmen Nr. 3, 12 bei Gaupp, Stadtr. des M. A. 261, 270.

⁴⁾ Halthaus, Gloss. h. v.

⁵⁾ Wiarda, Landtage der Friesen 125. „Ring des Dinges“ in den Gesetzen der Nordfriesen bei Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 567.

⁶⁾ Donandt, Gesch. des brem. Stadtr. II. 227 ff. Gaupp, Stadtr. des M. A. II. 15. 38. Zu den von Donandt angeführten friesischen Parallelstellen zum X. Statut können noch hinzugefügt werden: Gesetze der Nordfriesen v. 1428 und v. 1432 (Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 563, 569) vergl. mit der Beliebung v. 1426, § 1 das. 578.

⁷⁾ Gaupp I. 327. Statut VIII.

⁸⁾ Ordel 6, Sched. 69, 182, 230, v. 1404 bei Oelrichs S. 162; die Stadtrechte von Augsburg, Insbruck, Bern und Murten bei Gaupp II. 49, 156, 204, 255; Genter Schöffenkeure v. 1268, § 34 bei Warnkönig II. Anh. S. 61. Gosen, das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrecht, S. 10, 47, 68.

man es wieder in der Regel, dass der Beklagte nur einer schlichten Klage mit seinem Eide entgeht, dass die Tilgung einer Forderung immer durch Zeugen erwiesen werden muss, dass auch vererbte Schuld durch zwei Zeugen erweisbar ist. Ist fränkisches Recht überhaupt schon bei der Gründung des Bisthums hier durch fränkisches Volk zur Geltung gekommen, das Karl der Grosse zum Schutz des neuen Bischofssitzes inmitten der widerspenstigen Sachsen hieher zu verpflanzen gerathen finden konnte,¹⁾ und sind jene Rechtssätze gleich der ohne Zweifel in die erste Zeit der Immunität hinauf reichenden Einrichtung der vier Bänke nur Reste des frühern Rechtszustandes, die gegen den spätern unwiderstehlichen Einfluss des Sachsenrechts sich erhalten haben? Oder hat erst später vom Süden her, wo die fränkische Erde bis Münden²⁾ hinunter reichte, der Einfluss des fränkischen Rechts, insonderheit des Kaiserrechts, in einzelnen Ausstrahlungen sich geltend gemacht? Oder ist Alles auf den frühen Verkehr mit den flandrischen Städten zurückzuführen? Unser Stadtrecht ist zu spät aufgeschrieben, als dass aus ihm irgend eine Antwort auf diese Fragen zu entnehmen wäre. Jedenfalls tritt der Einfluss jenes schon im zwölften Jahrhundert starken³⁾ Verkehrs auch sonst unverkennbar hervor. Ist von „ammet“ (Zunft), vom Hansegreven, von den „begghinen“, den in allen flandrischen Städten in klösterlicher Anstalt und Kleidung unter einer Vorsteherin, aber ohne Gelübde zusammen lebenden ledigen Frauen und Wittwen, die Rede, so glaubt man in einer flandrischen Keure zu lesen. Wird von dem Streben des Rathes erzählt, die Unvereinbarkeit des Vogtsamts mit dem Bürgerrecht durchzusetzen, so erinnert man sich nebenbei des schon seit 1228 in allen flandrischen Städten festgehaltenen Grundsatzes, dass niemand in seiner Vaterstadt bailli werden dürfe. Ja, das II. Statut, das im ursprünglichen Stadtrecht von 1303 einzige Product eigentlicher Legislation⁴⁾, verräth auf das unzweideutigste die Kenntniss der

¹⁾ Vergl. aber Schumacher im *brem. Jahrb.* B. III. S. 201 ff.

²⁾ Mündener Rechtsbrief v. 1246 bei Gengler *Stadtr.* 303, § 1 „Civitas dicta cum in terra franconica sita est, jure Francorum fruitur“.

³⁾ Vergl. z. B. das Schreiben der Consules Bremenses und einer Anzahl anderer sächsischer Städte aus dem Anfang des 13. Jahrh. bei Warnkönig I. Anh. Nr. XIX. S. 45. *Brem. Urkundenbuch* I. Nr. 275.

⁴⁾ Donandt II. 58 ff.

flandrischen Stadtrechte. Wie in diesen die Schöffen, gebieten dort Rathspersonen und Oldermannen den streitenden Parteien Frieden; diese lässt man „to ghisele leggen“ — ein Ausdruck der flandrischen Keuren, der in Bremen so wenig gebräuchlich war, dass er, so practisch die Vorschrift auch wurde, wie eine Menge von Schedungen beweist, doch nicht ein einziges Mal sonst als im II. Statut wieder vorkommt. Wer den Frieden bricht, wird hier wie dort mit sechzig Pfunden bestraft, einer Strafe, die ebenfalls im ganzen Stadtrecht sonst nicht wieder vorkommt¹⁾, während sie in den Keuren auch sonst häufig angedroht wird als die schwerste für jedes nicht zu den sechs Capitalverbrechen gehörige Ungericht²⁾.

Doch genug von dieser Verwandtschaft an dieser Stelle.

Wo ursprünglich das Gericht der vier Bänke seine ohne Zweifel feste Stätte gehabt habe, das wird, weil Jahrhunderte lang jedes Kind es wusste, nirgends erwähnt; ja, es ist, ungeachtet in Urkunden die örtliche Lage anderer Baulichkeiten nach dieser Stätte gelegentlich angegeben wird, mit voller Gewissheit nicht mehr zu bestimmen.

Wie es deutscher Sitte entsprach, sind die echten Dinge ursprünglich unter freiem Himmel, und zwar auf dem Markt, dem Mittelpunkt des ersten öffentlichen Lebens, in der noch wenig bebaute Stadt, Angesichts des Doms, von dem Vogt des Bischofs gehalten worden. Von diesem Platz des Gerichts findet sich eine Spur schon aus dem Ende des elften Jahrhunderts. Eine Urkunde des Erzbischofs Liemar vom Jahre 1091³⁾ besagt, dass zehn Friesen im Lande Wursten, welche ihre liegenden Güter der Kirche geschenkt und von derselben gegen einen Zins zu Lehn zurück empfangen hatten, sich anheischig gemacht, zweimal im Jahre — am Himmelfahrts- und am St. Willehadstage (8. Novbr.) — nach Bremen zu kommen. Wer gegen sie (überhaupt, nicht bloß wegen jener Güter) zu klagen habe, solle an dem ersten dieser beiden Tage „ad forum“ oder am zweiten „ad advocatum“

¹⁾ Nur sehr selten wird der Strafbetrag nach Pfunden angegeben und dann zu drei Pfunden (Ordcl 107) oder höchstens zu zehn Pfunden (Stück von Notwere Nr. 4, 5, 6; Schedung 163). Dass auch eine Strafe von sechzig Pfunden vollzogen wäre, kommt in den Schedungen nicht vor. Vgl. Nr. 121.

²⁾ Warnkönig II. 50, III. 171, 185.

³⁾ Brem. Urkundenbuch Nr. 26.

kommen, wo die Sache nach Klage und Antwort solle entschieden werden. Die Ausdrücke „ad forum“ und „ad advocatum“ müssen als gleichbedeutend verstanden werden; denn es verstand sich von selbst und wird auch wohl gelegentlich ausgesprochen,¹⁾ dass der Vogt nur an der bestimmten öffentlichen Gerichtsstätte, nicht etwa in seinem Hause, sein Amt üben dürfe. Auf dem Markt wurde also das Vogtsgericht gehalten. Indem sie ihr freies Eigenaufgaben, hatten die Friesen die Eigenschaft schöffenbar freier Männer und damit die Gerichtsstandschaft vor dem Volksgericht ihrer Heimath verloren; sie waren pfleghafte Leute der Kirche geworden, die fortan vor dem Vogt des Herrn Recht zu geben und zu nehmen hatten. Im Lande Wursten selbst einen Vogt zu bestellen, mochte aus mehr als einem Grunde unthunlich sein, und da sie ohnehin bei dieser Gelegenheit die Pfingstmarktfreuden in Bremen²⁾ geniessen konnten, so lag in der Verpflichtung, um diese Zeit, zu welcher sie bisher zu dem Landtage bei Upstalboom mochten geritten sein (Wiarda, Landtag der Friesen 119, 142), in Bremen sich vor Gericht zu stellen, keine Härte. Jene beiden Tage werden, wenn auch nicht auf die beiden ersten echten Dinge³⁾, doch auf ein Goding (s. unten) gefallen sein. Uebrigens wurden auch die herzoglichen placita, auf denen aber von einer gerichtlichen Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten nicht die Rede sein konnte, auf dem Markt in Bremen gehalten⁴⁾.

¹⁾ Jura et Leges Civ. Argentinensis (Strassburg) aus dem XI. Jahrh. § 15 (Gengler, deutsche Stadtr. des M. A. S. 174): „Locus autem judiciorum est in foro juxta Sanctum Martinum; ideoque nullus, de quo fit querimonia, vocandus est in domum — judicis, sed tantum ad locum praedictum publicum.“

²⁾ Die Märkte fielen nach dem Privilegium Kaiser Konrads II. (Urkundenbuch Nr. 19; Donandt, Gesch. des Brem. Stadtrechts I. 99) auf die sieben Tage vor Pfingsten und die sieben Tage vor dem St. Willehadstage.

³⁾ Nach dem 126. Ordell fielen diese etwa vier Wochen früher; ob aber nicht ursprünglich auch hier wie an einigen andern Orten (Grimm, Rechtsalterth. S. 822) nur zweimal im Jahre (im Frühling und Herbst) echte Dinge gehalten worden sind und, was an sich nicht unwahrscheinlich sein mag, die Zeit der Jahrmärkte nach ihnen bestimmt worden ist, muss dahin gestellt bleiben.

⁴⁾ So berichtet der auch von Ehmek zu Nr. 31 des Urk.-B. angezogene Annalista Saxo vom Jahre 1139, dass Albrecht der Bär, um sich wieder in den Besitz der Herzogsrechte zu setzen, nach dem „forum apud“ (Ehmek

Indess machte mehr und mehr für die häufigeren Godinge und die gebotenen Gerichte das Bedürfniss eines gegen Wind und Wetter schützenden Obdachs sich geltend; die alte Sitte des Dingens unter freiem Himmel musste sich der schon von den Capitularien ¹⁾ vorgesehenen Nothwendigkeit bequemen. So entstanden in den Städten offene aber bedeckte Hallen oder Gerichtslauben, unter welchen, Allen ringsum zur Schau, die Gerichte gehalten wurden.

Wo war in Bremen diese „Laube“? An seiner ganzen südlichen Seite war der Kirchhof von U. L. Frauen unmittelbar vom Markt begrenzt; diese Kirche (ursprünglich Sancti Viti) wurde daher auch die Marktkirche genannt ²⁾. Dass an oder nahe dieser Grenze irgendwo auf dem Raume vom s. g. kleinen Domshofe im Osten an bis etwa zur Sögestrasse im Westen die Stätte der vier Bänke gewesen sei, unterliegt keinem Zweifel. Dieser ganze Raum und was an einzelnen Baulichkeiten darauf oder daneben stand, wurde für den Bau des neuen Rathhauses im Anfange des 15. Jahrhunderts in Anspruch genommen. Im Bischofshause (pallatium) selbst waren Kalkgruben, der Bischofshof westlich dahinter, der Kirchhof, der Markt, das alte Rathhaus an der Obernstrasse zwischen dem Kirchhof und der Sögestrasse, die an dasselbe nördlich stossende Rathscanzlei (scriptoria), ja noch weiter hinaus wurden Plätze und Räume zu Werkstätten und Lagerungen für den neuen Bau benutzt ³⁾. Sehr bald nachdem derselbe vollendet war, finden wir die vier Bänke unter dem südlichen Bogengange des neuen Rathhauses; einer andern früheren Stätte geschieht keine Erwähnung mehr. Es kann daher kaum bezweifelt werden, dass die alte Gerichtsstätte durch den Neubau beseitigt worden ist. Die über diesen Bau geführten Rechnungsbücher geben freilich keinen bestimmten Aufschluss. Was an vorhandenen Baulichkeiten beseitigt werden musste, war festgestellt und geordnet, bevor die Rechnungsführung begann.

zu Nr. 17, Nr. 3, S. 17) „Bremam“ gekommen sei „loco competenti placitum habiturus“.

¹⁾ „Ut in locis, ubi mallus publicus haberi solet, fectum tale construat, quod in hiberno et in aestate observandus (mallus) esse possit.“ (Capit. 2. a. 809; § 13, Capit. 1. a. 819, § 14.)

²⁾ Ecclesia forensis (Urk.-B. Nr. 32 von 1139 S. 38).

³⁾ Brem. Jahrbuch II. 260 ff.

Daher wird nur einzelner derselben gelegentlich gedacht. Wir wissen nur, dass das alte Steinhaus des schon im Jahre 1307 verfesteten Gottschalk Frese, ein Amthaus der Lohgerber, zwei Häuser „die dahinten (wo?) dem Bischofshofe gegenüber“ standen, nebst einigen Wechsel- und Verkaufsbuden dem Neubau haben Platz machen müssen. Auf eine ziemlich räthselhafte „Mauer von Kieselsteinen“ kommen wir unten zurück. Die Beseitigung von vier, wenn gleich wahrscheinlich steinernen¹⁾ Bänken und ihres Obdachs konnte nicht viel Arbeit machen; kein Wunder, dass besondere Kosten dafür nicht vermerkt wurden. Auffallend ist, dass unter den in der Nähe liegenden Gebäuden, die zu Hilfsanstalten für den Bau benutzt wurden, der s. g. Magdalenen-Kapelle (auch das kleine Pallatium genannt), die doch, an der südwestlichen Seite des Bischofshauses, dem Bauplatz noch näher lag, nicht gedacht wird. Allein dass etwa in ihrem Erdgeschoss die Gerichtsstätte gewesen sei, ist sehr unwahrscheinlich. Die Ansicht der Zeit gestattete wohl eine schützende Bedachung der Dingbank, nicht aber ihre Errichtung in geschlossenen Räumen, und warum wäre, gerade jener Ansicht entsprechend, das Gericht unter den neuen Rathhausbogen verlegt worden und nicht an jenem Ort verblieben? Wurde ein Ordell an den Rath gestellt oder von demselben gefunden, so sagte man, dasselbe sei „auf das Haus“ gebracht oder „von dem Hause“ gesandt worden²⁾, ein Sprachgebrauch, der sich schwerlich würde gebildet haben, wenn auch das Gericht der vier Bänke innerhalb eines Hauses sich befunden hätte.

In einem lateinischen Verzeichnisse der Einkünfte der Stadt aus liegenden Gründen, das, wahrscheinlich im Jahre 1367 angelegt, im Laufe des 14. Jahrhunderts fortgesetzt worden ist, findet sich Lage und Richtung verschiedener Baulichkeiten, insonderheit der auf und neben dem U. L. Frauen-Kirchhof stehenden Verkaufsbuden, nach dem „praetorium“ bestimmt. Mit diesem Wort ist ohne Zweifel das Gericht der vier Bänke gemeint. Zwar wird dasselbe in der späteren römischen Sprache, z. B. bei Juve-

¹⁾ Vergl. Warnkönig a. a. O. Maurer, Gesch. der Markverf. 288, 322.

²⁾ Z. B. Schedung 19 (Oelrichs 171). Lappenberg, die Miniaturen des hamburgers Stadtrechts, S. 19.

nal und in den Pandekten auch wohl für ein irgend ausgezeichnetes Gebäude gebraucht und selbst Adam (II. 52) nennt einmal das Herzogsschloss in Lübeck das „praetorium ducis“; man könnte daher an das pallatium des Erzbischofs denken. Allein diese allgemeinere Bedeutung des Worts ist ganz ungewöhnlich und kommt sonst in bremischen Urkunden nicht vor. Wie unter praetor niemals der Erzbischof, vielmehr im altrömischen Sinn nur der judex oder advocatus verstanden wird¹⁾, so heisst auch das Gericht oder die Gerichtsstätte das praetorium. So z. B. in einer Urkunde von 1201²⁾, in welcher die Colonisten nach Holländerrecht ungeboden nur in den drei grossen echten Dingen zu erscheinen verpflichtet werden („tantum ter in anno servabunt praetoria“); ferner an vielen Stellen der sog. Gerhard'schen Reversalen von 1246³⁾, wo das Bischofshaus als die „curia Domini nostri A. E.“ bezeichnet wird. Ebenso erwähnt der 1248 mit Gerhard II. geschlossene Vertrag⁴⁾ des „judicium praetoris“. Auch gegen Ende des 14. Jahrhunderts, also zur Zeit jenes Rentenregisters, wird in Hamburger Rathrechnungen die Dingbank das praetorium genannt.⁵⁾ In jenem Register nun heisst es von dem oben erwähnten alten Steinhause Gottschalk Frese's, das wahrscheinlich auf dem Ostende des Platzes stand, der später zum Baugrunde des neuen Rathhauses gewählt wurde, es liege „ex opposito praetorii“; ferner von zwei Krämerbuden, sie lägen am (juxta) Kirchhofe „ex opposito praetorii“ (wahrscheinlich am Bischofshofe); von einer andern: ex opposito praetorii vom

¹⁾ Noch in des Criminalactuars Stöver weiter unten zu erwähnenden handschriftlichen Collectaneen aus dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts wird gelegentlich der Richter am Niedergericht praetor genannt, und in Hamburg hat dieser Titel bekanntlich bis in die neueste Zeit sich erhalten.

²⁾ Urk.-B. Nr. 92, S. 107.

³⁾ ... „in praetorio coram advocato vel judice.“ Das mit Hülfe der Rathmänner gefundene Ordell soll der dazu Aufgeförderte „ad praetorium referre“; .. belangt werden „in praetorio“; .. das „judicium praetorii“ soll der Rath bei Kraft und Ansehen erhalten u. s. w.

⁴⁾ Donandt II. 277 ff.

⁵⁾ Lappen berg, Miniaturen S. 17. S. auch Handf. von Freiburg im Uechtlande v. 1249, § 5. bei Gaupp, Stadtr. d. M. II. 83 und Burgdorfer Handf. v. 1316, § 13, ebend. II. 121: „Nosmet pretorium faciemus ubi sedebimus pro tribunali.“ Ebenso in den flandrischen Stadtrechten (Warnkönig III. 272).

Kirchhofe in Süden (versus austrum, also wohl im Westen des praetorii), von einer vierten endlich: „ex opposito praetorii in cono versus forum“. Noch entscheidender aber ist, dass die Reihe der Schuhbuden¹⁾, welche, den ganzen Platz der jetzigen alten Börse entlang, am Kirchhofe lagen, von Osten her vom praetorium, vom Westen her von dem alten Rathhause an gezählt werden. Man wird daher annehmen dürfen, dass das Westende des neuen Rathhauses auf dem alten Platz der vier Bänke erbaut ist. Zur Unterstützung mag dienen, theils dass später an der Westseite des Rathhauses mitunter, wohl auch im Andenken an die alte Stätte, Nothgerichte oder Verschreiungen gehalten wurden, theils dass in nächster Nähe der „Schopenstel“ stand (s. unten), theils endlich, dass jener Stätte gegenüber bei den letzten, am weitesten nach Osten liegenden Buden ein Gefängniss war. Im Jahre 1514 wird dies „des Boten Keller“ genannt, es fehlt aber auch nicht an einer ältern Andeutung. Als noch unter Giselbert's Regierung die Bürger das Pallatium stürmen, um sich eines Verbrechers, der sich hinein geflüchtet, zu bemächtigen, und die Ministerialen und das Hofgesinde nach fruchtlos versuchtem Widerstande sich in die Hände des Rathes ergeben, da lässt, wie erzählt wird, der Rath, um sie vor der Wuth des Volks zu schützen, sie „in cameram in foro civitatis“ bringen.²⁾ Diese

¹⁾ Da um die Kirchen das mittelalterliche Leben sich zusammen drängte, so sah man Verkaufsbuden überall auf und neben den Kirchhöfen, ja an den Mauern und zwischen den Strebepfeilern der Kirche selbst (Jahrbücher für Meklenb. Geschichte, XIII. 469). In unserem Rentenregister werden nur Buden aufgezählt, die am Kirchhofe, noch auf städtischem Grunde, standen. Die Stättegelder für auf dem Kirchhofe an der Kirchenmauer oder in der Kirche selbst stehende Buden gehörten der Kirche. In dem Krämer-Privilegium von 1339 (bei Oelrichs 411) wird den Krämern verboten, ausser im Freimarkt, mit ihren Kramwaaren auszustehen „in foro vel in ecclesiis ac cimiteriis“. Nur zureisenden fremden Krämern ist gestattet, drei Tage lang ihre Waaren „in foro vel in ecclesiis“ feilzubieten.

²⁾ So die Hist. Arch. Brem. bei Lindenbrog Scriptt. 101 und in der Assertio libert. Reip. Brem. 721. Die von Lappenberg in den Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen benutzte Handschrift hat (S. 16) statt „cameram“: *caminatam*. Das kommt aber wohl auf eins hinaus. Die „Steenkamer“ Gottschalk Frese's, an die man denken könnte, verfiel erst 1309 der Stadt; sie stand also damals (Giselbert starb schon 1306) dem Rath noch nicht zur Verfügung.

„camera“ muss doch ein festes Verwahrsam gewesen sein. Es ist die schon in den Statuten Nr. V., VI., VII., XIV. „van Notwere“ erwähnte „stades camere“, die „stades hechte“, von der in der 190. Schedung die Rede ist. Zu der Zeit, von der wir reden, gab es noch keine Gefängnisstrafe; erst mit ihr sind die späteren zahlreichen Straflocale entstanden. Wurde Jemand wegen Ungerichts mit Gelde gebüsst, der nicht bezahlen konnte, so wurde er auf 14 Tage in des stades cameren gesetzt, ob ihn ein Anderer lösen möchte. Geschah dieses nicht, so wurde er gestäupt und verfestet. Aber auch zu anderem Zweck bedurfte man eines einstweiligen festen Verwahrsams. Ueber die handhafte That, die mit Gerüfte verfolgt wurde, musste zwar „zu Hand“ gerichtet werden;¹⁾ aber das Gericht war erst zu berufen und der Verbrecher mittlerweile durchaus in der Verfassung, in welcher er ergriffen war,²⁾ der Dieb mit der gestohlenen Habe auf dem Rücken, in einem, den vier Bänken nahe liegenden Locale durch den Frohnboten zu verwahren. Von der allgemeinen Verbreitung dieser dem Frohnboten obliegenden Pflicht zeugt der Stadtrodel von Murten auf der einen und die Keure der Stadt Nieuport auf der andern Seite³⁾. Daher pflegte der Frohnbote ganz in der Nähe der Gerichtsstätte zu wohnen

¹⁾ Seitdem ein Untersuchungsverfahren vor dem Rath aufgekommen war (Donandt, Gesch. des Stdtr. I. 182 ff.), gab es auch schon, wie die 190. Schedung ergibt, eine Untersuchungshaft bei übernachteter That. Ueber die Leiche eines Erschlagenen musste, auch wenn die That nicht handhaft war, zu Hand ein Gericht gehalten werden. Es genügte, die rechte Hand der Leiche mit Gerüfte vor das Gericht zu bringen. Nach der 29. Schedung ist ein Goding über sechs Wochen gestattet „it ne were also dat dor eyn dot hant jeghenwardig were, so ne mochte he kines godinges bruken.“ Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer 627. Dreher, Miscellaneen 124.

²⁾ Sachsensp. I. 66. Braunschweig. Stadtr. v. 1227 Art. 27 im braunschw. Urkundenbuch S. 6. Ordcl 76: . . „en dchef dhe — vangen unde bunden in de hechnisse kumt unde vangen unde bunden vor richte . .“ Vergl. Sched. 67.

³⁾ Murtener Stadtrodel § 13 (Gaupp II. 154: „Si quis in latrocinio, homicidio — fuerit deprehensus, preco debet eum custodire — donec justitia de eo facta fuerit.“ Keure von Nieuport v. 1163 (Warnkönig II. Abth. 2, S. 88: „Si fur cum probatione captus fuerit, qui cepit eum dabit illum justituario — et justitarius eum tenebit donec iudicium scabinorum fuerit.“

und in seinem Hause ein festes Verwahrsam zu sein. So war es auch in Hamburg und Eisenach;¹⁾ daher auch bei uns „des Boten Keller“ nahe bei den vier Bänken. Als später die Wärter- und Vollstreckungsdienste, die einst der ehrbare Frohnbote oder Pedellus wahrgenommen hatte, in die unehrlichen Hände des Büttels übergegangen waren, wird, wie der harmlose Name anzudeuten scheint, der Botenkeller seine ursprüngliche Bestimmung verloren haben. Gab es doch bald, mit der Umwandlung des alten Verfahrens, der Gefängnisslocale die Menge.

Ob auf dem eben beschriebenen Platze die vier Bänke von Anfang an gestanden haben, ist nicht ganz ohne Zweifel. Wo standen sie während der Baujahre des neuen Rathhauses, und wie kam es, dass man nicht etwa an einem andern Ort eine neue Gerichtshalle errichtete, sondern den Sitz des Gerichts unter den südlichen Bogengang des neuen Rathhauses verlegte? Erinerte man sich vielleicht, dass der Vogt einst unter einem Bogen gange des alten Rathhauses gesessen, und war auch während der Baujahre dahin sein Sitz wieder verlegt worden?

Der Ausdruck „theatrum“ ist in den lateinischen Urkunden für die zwar überdachten aber ringsum offenen städtischen Gerichtshallen gebräuchlich.²⁾ In dieser Bedeutung waren theatra in benachbarten Städten, in Lübeck, Hamburg, Hannover.³⁾ Sollte daher ursprünglich nicht auch die zuerst im Jahre 1229 erwähnte domus theatralis am Liebfrauenkirchhof, südlich an die Obern-, westlich an die Sögestrasse grenzend und die letztere mit einem Bogen überspannend, kurz das alte Rathhaus,⁴⁾ unter

¹⁾ Beneke, von unehrlichen Leuten S. 146. Eisenacher Stadtr. v. 1283 § 32, bei Gaupp I. 204.

²⁾ Dreyer, verm. Abhandl. S. 752, 768 ff.; Grimm, a. a. O. S. 806.

³⁾ Dreyer, a. a. O.; Lappenberg, Miniaturen S. 20.

⁴⁾ Br. Urk.-Buch Nr. 150 und dazu Ehmck S. 173 Nr. 4; Bremische Denkmale S. 4. Es wird auch wohl die „magna domus Consulum Bremensium“ genannt. So vom Rath selbst in seinem den Schuhmachern ertheilten Privilegium von 1300 (Oelrichs Sammlung S. 417): „Datum et statutum . . . in magna domo consulum Bremensium.“ Durch das Beiwort soll das Haus von einem andern kleineren unterschieden werden, ohne Zweifel von der im Norden als besonderes Haus anstossenden scriptoria, die ja auch eine domus consulum war. Dass die domus theatralis durch einen Neubau erweitert worden wäre (Ehmck im Jahrb. II. 409), lässt sich aus diesem Beiwort nicht schliessen.

einem seiner Bogengänge die vier Bänke umschlossen haben? Noch zu Stöver's Zeiten wurde das ganze Gebäude „der Schwibbogen“ genannt; es wird daher nicht blos an der schmälern Südseite und vor der nördlich angrenzenden scriptoria Bogengänge oder säulengetragene Vorbauten gehabt haben, sondern auch an der längeren Kirchhofsseite.

An jenen beiden Seiten standen, wie aus dem bereits erwähnten Rentenregister erhellt,¹⁾ Verkaufsbuden unter der schützenden Bedachung, der Benutzung eines östlichen Bogenganges zu diesem Zweck geschieht keine Erwähnung. Aber später war die Aufstellung von Buden auch unter dem Rathhausbogen am Markt, vielleicht um bei schlechtem Wetter dem „Umstande“ Raum zu lassen oder aus Achtung vor dem Gericht, untersagt.²⁾ Auch das scheint auf eine offene hallenartige Einrichtung an der Kirchhofsseite des Erdgeschosses zu deuten, dass nach den Baurechnungen während des neuen Rathhausbaues wie unter der Scriptoria, so unter dem alten Rathhause selbst, das, wie es scheint, hoch aufgetreppert war,³⁾ Holz gelagert und Steine behauen wurden. Hier nun hätten die vier Bänke, wie es die alte Zeit liebte,⁴⁾ an der Strasse, nur durch sie vom Kirchhofe getrennt, Angesichts der ältesten Pfarrkirche, gestanden, der Vogt, den Rücken der Hausmauer zugewendet, nach Osten geschaut. Zur Sommerszeit wäre wohl der Kirche näher unter den Linden gedingt, die nach uralter Sitte⁵⁾ noch heutiges Tages die Kirchhöfe der Altstadt beschatten⁶⁾. Dass erst in Veranlassung

¹⁾ Auch in einer Schedung von 1369, die dem von Oelrichs als Codex II. bezeichneten Stadtbuch beige geschrieben ist, handelt es sich um eine Handfeste auf „de zosten boden onder des scryvers hus van der zoghestraten an to rekende“. Die Ueberdachung mag hier, so wie noch jetzt an der alten Stadtwage ersichtlich, construiert gewesen sein.

²⁾ Kundige Rolle v. 1489, Art. 200.

³⁾ Rynesberg und Schene bei Lappenberg, S. 114.

⁴⁾ Grimm 804 ff.

⁵⁾ Grimm 796.

⁶⁾ Hannov. Urkunde v. 1303 bei Grupen Orig. Hanov. p. 319: „Consules sive in theatro sive in cimiterio congregati sunt.“ Auch in den flandrischen Städten war das praetorium früher unter Bäumen, später im Eingange der Rathhäuser (Warnkönig III. 272). Auch nach den Bestimmungen des Magdeburger Rechts wurde zu Görlitz das Gericht der vier Bänke im Freien unter den Lauben des alten Rathhauses gehalten (Neumann, Magdeb. Weisthümer S. XIII).

der Verleihung eines Stadtrechts durch Erzbischof Hartwig II. im Anfange des 13. Jahrhunderts¹⁾ das alte Rathhaus erbaut wäre, ist nicht wahrscheinlich. Durch diese Verleihung wurde nicht eine neue Behörde geschaffen, die nun vor allen Dingen ein Sitzungslocal sich hätte zu beschaffen gehabt. Die Behörde hatte längst bestanden; seit vielen Jahren schon war sie unter dem Vorsitz des Vogts eine städtische Obrigkeit gewesen; ihr Bedürfniss nach einem Sitzungslocal war ebenso alt als dasjenige nach einer Bedachung für die Stätte des Gerichts. Durch das neue Stadtrecht wurden ihre Befugnisse nur erweitert, ihre Stellung selbstständiger, so dass sie jetzt auch zur Führung eines Stadtsiegels²⁾ sich berechtigt halten durfte. Aber nach wie vor blieb fast das ganze Jahrhundert hindurch der Vogt an ihrer Spitze³⁾, und die sogenannten Gerhard'schen Reversalen von 1246⁴⁾ rathen sehr davon ab, sich die erst einige Jahrzehnte vorher erlangte Machterweiterung der Rathmannen als so gross, ihre politische Stellung als plötzlich so geändert zu denken, dass sie auf den Gedanken hätten kommen müssen, dieser Epoche in einem Rathhausbau ein Denkmal zu errichten. Der domus theatralis geschieht im J. 1229 nur gelegentlich bei Abgrenzung der neuen Kirchspiele von St. Ansgarii und St. Martini Erwähnung, und nichts steht entgegen, ihre Erbauung in eine viel frühere Zeit zu verlegen. Noch als die Rathmannen als Schöffen auf den vier Bänken sassen, werden sie als verwaltende Behörde auf dem Hause ihre Sitzungen gehalten haben, und auch später sind sie „auf dem Hause“ wenigstens an allen Godingstagen, auch in einem „sittenden stol“⁵⁾, versammelt gewesen, so dass es Jedem, der vom Vogt eines Urtheils gefragt war und es nicht finden konnte, leicht gemacht war, wozu schon die Gerhard'schen Reversalen ihn anweisen, auf das Haus zu gehen und sich Rath bei den Rathmannen zu erholen.

Wäre nun diese Vermuthung, dass das Gericht der vier Bänke

¹⁾ Donandt I. 25.

²⁾ Zuerst 1234 urkundlich bezeugt. Brem. Denkmale II. 35.

³⁾ Donandt I. 279 ff.

⁴⁾ Donandt II. 23 ff.

⁵⁾ Schedung Nr. 163; Rechtsbelehrung an Oldenburg bei Oelrichs S. 790.

zuerst und von der Zeit an, wo es überhaupt unter ein Obdach gebracht war, unter einem Bogengange oder schützenden Vordache, einer „Laube“ des alten, wie später des neuen Rathhauses seine feste Stätte gehabt habe, gegründet, so würde sich auch das Ende des dreizehnten Jahrhunderts oder der Anfang des vierzehnten als die Zeit bezeichnen lassen, wo vermuthlich die Verlegung der vier Bänke nach dem oben beschriebenen Platze, wo wir dieselben um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts finden, vor sich gegangen wäre. In diese Zeit, unter Giselberts, des „Burbiscops“, bürgerfreundlicher Regierung fällt die Befreiung des Rathes von dem Vorsitz des Vogts und das Gesetz, dass kein erzbischöflicher Vogt während seines Amtes Bürger bleiben solle.¹⁾ Gleichzeitig sind die Zünfte aus den Banden des Hofrechts befreit, die Verfassung des Rathes wird neu geordnet, ein Bürgerbuch wird angelegt (1289), die Stadt durch die Stephansstadt erweitert, und, was vor Allem hervorzuheben ist, das Stadtrecht wird beschrieben, an dessen Aufrechthaltung gegen die erzbischöfliche Macht Rath und Gemeinheit Gut und Leben setzen zu wollen eidlich geloben.²⁾ Alle diese Ereignisse drängen sich in etwa zwanzig Jahre zusammen und lassen diese Zeit, wie keine andere in der bremischen Geschichte, als eine Periode erfolgreichsten Strebens nach festigender Ordnung im Innern und äusserer Unabhängigkeit erscheinen. Auch die oben erwähnte Erstürmung des erzbischöflichen Pallastes fällt in diese Periode und bezeichnet ihren Geist. Freilich war der Eindruck aller dieser Erfolge, das Gefühl der plötzlich gewonnenen Freiheit so überwältigend, dass der Uebermuth zuerst die Herrschsucht der Geschlechter stachelte und diese in's Verderben trieb, dann vollends den völlig entfesselten Handwerkern alle Besonnenheit nahm und weit über die nächsten fünfzig Jahre hinaus die Stadt mit innern und äussern Kämpfen erfüllte.³⁾ Dem Geist jener Periode würde es völlig entsprochen haben, wenn damals der Sitz von „mines herrn richte“ vom Rathhause entfernt und an die neue Stätte nahe dem Bischofshause verlegt wäre.

¹⁾ Donandt I. 281.

²⁾ Donandt I. 249., II. 32.

³⁾ Donandt I. 250—276.

Ganz in der Nähe dieser Stätte, aber auch noch Angesichts des alten Rathhauses, stand der „schopensteel“.

Der noch heutiges Tages für den kleinen sackgassenartigen Platz an der Nordseite des Rathhauses gebräuchliche Name „schuppensteel“¹⁾ ist gewiss nicht aus Schöffentuhl entstanden. Der Sachsenspiegel (II. 12. § 13, III. 26. § 3) freilich spricht von dem „scepenstul“, wengleich (es ist dabei von Bänken die Rede) mehr in der abgeleiteten Bedeutung des erblichen Rechts auf Sitz und Stimme auf der Schöffenbank; aber, wenn auch ursprünglich unser Gericht der vier Bänke nach karolingischer Vorschrift mit Schöffen wird besetzt gewesen sein,²⁾ so ist doch dieser Name schwerlich je gebräuchlich gewesen, wenigstens hat er in keiner Urkunde sich erhalten. Auch sprachlich dürfte es nicht zu rechtfertigen sein, Schopen oder, wie es jetzt heisst, schuppen für corrupirt aus „scepen“ oder, wie sie wohl in Stadtrechten heissen, „schepen“ (Schöffen) zu halten, während die Ableitung von scupe, scope (scopa, Besen³⁾), dem Werkzeuge des Staupenschlages, wie es in andern Stadtrechten abwechselnd mit stupe vorkommt, viel näher liegt. Steel ist aber auch nicht auf stoel (Stuhl) zurückzuführen, sondern in seiner noch jetzt vorkommenden Bedeutung für Pfahl zu nehmen, wie in andern Stadtrechten auch dafür staken gebraucht wird. Der Name Schuppensteel wird allerdings nicht vor der Zeit genannt, wo durch den Anbau an der Nordseite des Rathhauses ein enger Durchgang zwischen diesem und der Magdalenen-Capelle, den Kirchhof mit dem (kleinen) Doms-hof verbindend, sich gebildet hatte (1545). Wollte man darum den Namen erst für damals aufgekommen halten, so würde er freilich nur etwa aus der Figur des Ganges erklärt werden können. An dem weiten Platz vor dem Dom, könnte man sagen, sass der kurze schmale Gang wie der Stiel an der Pfanne (Schapensteel), und der Volkswitz könnte den Namen erfunden haben, wie z. B. der s. g. Kakeltimpengang seiner, an einen Kogeltimpen erinnernden Form seinen Namen verdanken mag. Allein ein Blick auf benachbarte Städte lässt über den Ursprung

1) Brem. Niedersächs. Wörterbuch v. Schopensteel.

2) Donandt, I. 87 ff.

3) Grimm, 714.

des Namens keinen Zweifel. Im lübischen Recht (Cod. II. ¹⁾) kommt derselbe an zwei Stellen vor. Ist Jemand einer Bigamie schuldig und kann er die Busse von zehn Mark Silbers nicht bezahlen, so soll man, nach dem ursprünglichen Text des 9. Artikels, wie er in verschiedenen Codd. lautet:

„ene setten (al. werpen) uppe (al. an) den schupe-
stoel (al. stupestoel, al. staken, al. kak).“

Statt dessen hat ein Codex die Worte:

„he schal dat beteren mit der stupe“

und der lateinische Cod. I.: „praecipitabitur“. ²⁾ Ebenso heisst es im Art. 175 von Demjenigen, der die durch falsche Anklage verwirkte Busse nicht bezahlen kann,

„men schal ene werpen in (al. up, al. setten up) den
schuppestol (al. stupestol).“

Ein Codex hat auch hier wieder kurz: „so schalme ene stupen.“ Der Staupenschlag, welcher im Sachsenspiegel unter der Strafgattung „zu Haut und Haar“ mit begriffen, wenn gleich nicht besonders genannt ist, wurde so vollzogen, dass der Verbrecher, nachdem ihm vorher das Haupthaar abgeschoren ³⁾ war, entweder an einen Pfahl gebunden oder auf einer Bank ausgestreckt mit Ruthen gegeißelt wurde. ⁴⁾ Alle jene Lesarten des lübischen Rechts vereinigen sich dahin, dass der schuppestoel oder stupestoel eine Vorrichtung war, mittelst welcher der Staupenschlag vollzogen wurde; sie unterscheiden sich im Ausdruck nur darin, dass Einige mehr den Pfahl, an welchem, An-

¹⁾ Hach, das alte lübische Recht, S. 250.

²⁾ Ueber die Bedeutung dieses Worts s. Gildemeister, Beiträge I., 171 ff. und Hach, S. 78.

³⁾ Daher auch wohl wie z. B. im lübischen R. Cod. II. Art. 83, statt stupen gesagt wird: scheren.

⁴⁾ Grimm 704. Leobschützer Handfeste v. 1270, § 46 (Gengler 249): „juxta statuum in publico virgis cedetur.“ Handf. v. Freiburg im Uechtlande v. 1249, § 11 (Gaupp II. 83): „... ligatur ad truncum abstracta sibi cute capitis.“ Dreyer, Miscellaneen S. 41. In dem Vertrage von 1220 (Br. Urk.-B. Nr. 119, S. 141) bedingen die Rustringer sich aus: „Nullus Rustringus in truncum ponatur“ (vergl. die XVII. Küren Nr. 16 bei Richthofen, friesische Rechtsquellen S. 25), und noch die Schiffsordnung der Hansestädte v. 1614, Art. 28, kennt die Strafe „mit Ruthen offenbar auf dem Block hauen“.

dere mehr die Bank, auf welcher die Strafe vollzogen wurde, im Auge haben. Auch anderer Orten, z. B. in Rostock, wird eines „scupestols“ oder eines Prangers auf oder neben den Kirchhöfen gedacht.¹⁾ Das hamburgische Recht nennt das Strafgertüst zwar nur „Kak“, aber es kennt natürlich auch die Strafe des „to der stupen slan“ (1292 P. 7) und auch in Hamburg wurde eine Gasse neben dem Dom und hinter dem alten Rathhause der Schopenstel genannt²⁾. In den Miniaturen zum Stadtrecht von 1497 (Stück O) besteht das Gerüst aus einem Pfahl, an welchem ein Verbrecher gestäubt wird, und einem Käfig oder Schandkorb (Finkenstuhl) auf dem Pfahl, in welchem zwei Personen an einem Halseisen ausgestellt sind. Es mag sein, dass der Kak als reine Ehrenstrafe³⁾ von der stupe, der mit solcher schimpflichen Ausstellung verbundenen Geisselung, noch unterschieden wurde. Jenes Gerüst diente zu beiden Zwecken, es war zugleich Kak im engern Sinne und stupesteel, und während dasselbe im hamburgischen Recht vorzugsweise Kak genannt wurde,⁴⁾ mag im gemeinen Leben der andere Name gebräuchlicher gewesen sein. Auch das lübische Recht scheint kak und stupestol als Strafgattungen zu unterscheiden⁵⁾, und vielleicht sind in Lübeck dafür auch

¹⁾ Gildemeister, Beiträge, I. 175, besonders: Jahrbücher für Meklenb. Geschichte XIII. 467.

²⁾ Lappenberg, Miniaturen, 50 ff.

³⁾ Grimm, 725.

⁴⁾ Daher erklärt es sich auch, dass, wo alle andern Codd. des lübischen Rechts im Art. 9 von dem schupestol oder stupestol sprechen, derjenige der hamburgischen Stadtbibliothek allein (Hach S. 250) den Ausdruck Kak hat. Vergl. auch Hamb. R. v. 1292 M. 29, von 1497 M. 2. 19. Zu der letztern Stelle bezeichnet die Glosse den Kak als „brudstole“ von brüen, verhöhnen (Brem. Nieders. Wörterbuch v. brüen).

⁵⁾ Der II. Codex, der in den angezogenen Stellen die Strafe des stupestols vorschreibt, lässt falsches Maass und Gewicht an den Kak hängen (II. 131), der auf dem Markt stand (Cod. I. 45 und Westphalenscher Codex von 1240 Art. 131), und ebendasselbst alles unechte Fabrikat verbrennen. Das Falsche soll durch dieses Aufhängen oder Verbrennen am Kak gewissermassen unehrlich gemacht werden, und man könnte daher im II. Codex die reine Ehrenstrafe des Kaks von der Straferschwerung des Staupenschlags unterschieden achten. Nun hat zwar der III. Codex, der (III. 188, 207, 208) mit dem Art. 131 des II. Codex ebenfalls von dem Kak spricht, diesen Ausdruck auch da (Art. 2 und 113), wo der II. Codex den Stupestoel vorschreibt; allein dies kann auf einer geflissentlichen Strafmilderung beruhen.

zwei verschiedene Vollstreckungsvorrichtungen vorhanden gewesen¹⁾.

Unser Stadtrecht kennt als Todesstrafen: das Enthaupten,²⁾ Henken,³⁾ Rädern,⁴⁾ Sieden,⁵⁾ den Scheiterhaufen („hort“);⁶⁾ als Strafen zu Haut und Haar: das Abhauen der rechten Hand,⁷⁾ das Schlagen eines Messers durch die Hand,⁸⁾ das Brennen durch die Wange mit einem glühenden Schlüssel⁹⁾ und das „thor stupe slaen“.¹⁰⁾ Im Blick auf die oben gedachte Art der Vollstreckung erklärt es sich, dass, während sonst die Rede ist von „to der stupe slaen“, es im N. 14 „von Notwere“ heisst: „upper stupe slaen.“ Dass zur Vollstreckung dieser Strafe auch hier ein „scupesteel“, mit welchem ein scupe stoel verbunden gewesen sein wird, gedient und dieses Gerüst an dem Ort, der davon den Namen trägt, unweit der Kirche, woran die Zeit keinesweges Anstoss nahm,¹¹⁾ gestanden habe, ist daher eine sehr gerechtfertigte Vermuthung. In Hamburg stand der Stupesteel auf fester steinerner Unterlage; dass der stoel eine feste Steinbank ge-

wie denn für die in Rede stehenden Vergehen die Strafart sehr geschwankt hat (vergl. auch Art. 387 des Hamb. Recht enthaltenden III. Codex mit dem Hamb. Recht v. 1270 X. 6).

1) Lappenberg a. a. O. 50; Hach, S. 79.

2) Statut von Notwere 1, 2, 4, Ordele 76 und 102 v. 1303; vergl. Grimm 689 ff.

3) Ordel 76; bei Frauen statt dessen wohl das Ertränken. Grimm, 682.

4) Grimm 688.

5) Für den Falschmünzer: Ordel 76. Die falsche Münze wurde auf dem Markt, ohne Zweifel am Kak (s. S. 19 N. 5) verbrannt. Grimm 700.

6) Ordel 77. Grimm 699. In unsern Chroniken wird auch erwähnt, dass (wie in Flandern, Warnkönig III. 213) Verbrecher mit Pferden zu Tode geschleift sind. Donandt I. 141, 274; Grimm 692.

7) Statut 2 von Notwere. Auch später scheint die Strafe rechtlich statt- haft gewesen zu sein. Vergl. Ordel 3 sunder gnade von 1433; Rechts- belehrung bei Oelrichs 842; Grimm 705.

8) Grimm 707. Die Strafe kam noch 1526 vor.

9) Ordel 76. Grimm 709. Das Einbrennen eines Bootshakens in die Wange eines feigen Schiffsmanns (Schiffsordnung der Hansestädte v. 1614, Art. 25) ist nur eine sachgemässe Variante dieser Strafart.

10) Statute 5, 6, 7, 14 von Notwere, Ordel 76. Auch später (Statut 94 von 1433, Ordel 1. 2. sunder Gnade, Kund. R. v. 1489, Art. 51) kam diese Strafart vor, ja sie wurde nach Stöver's Collectaneen noch im 17. Jahr- hundert vollzogen.

11) Jahrb. für Mehl. Gesch. XIII. 467 ff.

wesen, lang und breit genug, um einen Menschen darauf auszustrecken, zugleich hoch genug, damit der auf ihr am Pfahle Stehende von aller Welt gesehen werden konnte, unterliegt kaum einem Zweifel. Denkt man sie sich als einen 2—3 Fuss hohen, ebenso breiten und 7—8 Fuss langen Steinblock, so wird man unwillkürlich an die räthselhafte „muren van keserlinghe“ erinnert, von der in der Baurechnung des neuen Rathhauses Erwähnung geschieht.¹⁾ Der Abbruch eines solchen Schandblocks war ohne Zweifel unehrliche Arbeit, Grund genug, das Ding nicht beim rechten Namen zu nennen und euphemistisch nur von „de muren“ zu reden. Es erinnert fast an die Scheu, mit welcher man den Spuk, den altheidnischen „Buko“ (Puck!), der nächtlicher Weile in den Strassen sein Wesen trieb und manchmal in Gestalt eines schwarzen Katers dem einsam Wandelnden auf den Rücken sprang, und bei Leibe nicht abgeschüttelt werden durfte, ängstlich umblickend mit gedämpfter Stimme — „de sake“ — nannte. Nur zwei Leute werden verwendet, die „Mauer“ muss daher einen solchen Umfang gehabt haben, dass nicht wohl Mehrere gleichzeitig daran arbeiten konnten. Während der Abbruch zweier ganzer Häuser, die nach dem Bischofshofe gewendet standen, nur 9½ Verding kostete, werden für diese ganz aparte, erst nachdem alle Abbruchsarbeiten geschehen waren, noch zuletzt besonders verdungene Arbeit 2½ Verding bezahlt. Diese Vermuthung mag immerhin gewagt scheinen, aber welch anderes, offenbar kurzes, isolirt stehendes, ebendeshalb besonders wetterfest construirtes Mauerwerk hätte auch auf oder dicht am Baugrunde stehen können? An die „Steenkamer“ Gottschalk Frese's dürfte doch bei dieser „muren“ nicht zu denken sein. Die Steinkammern, welche zuerst um das Jahr 1200 von den gewalthätigen Herren der Geschlechter auch zu dem Ende erbaut wurden „damit sie sicher schlafen könnten“, waren feste Gemächer im Hause, zu welchen, wie es scheint, Treppen hinaufführten.²⁾

In unserm Stadtrecht geschieht des „scopensteels“, aber auch des „kaks“ keine Erwähnung. Des letztern gedenkt zuerst die Kundige Rolle von 1489, Art. 56, aber schon in dem Schuhmacher-Privilegium von 1388 (Oelrichs S. 421) wird bestimmt, dass,

1) Brem. Jahrb. II. 273.

2) Chronik von Rynesberg und Schene bei Lappenberg, S. 68, 83.

ebenso wie in Lübeck (S. 19 N. 5), fremde Pflückerarbeit „in foro juxta kakum“ verbrannt werden sollte (vergl. auch Ordel 76). Der Kak, welcher später in der südöstlichen Ecke des Marktplatzes sich befand, stand mit der diesen Platz umschliessenden Mauer in solcher Verbindung, dass er erst mit dieser erbaut zu sein scheint. Wann diess geschehen, weiss man nicht; es liegt aber die Vermuthung nahe, dass es erst, als man mit dem Plan des neuen Rathhauses umging, der eine Verlegung wie der vier Bänke, so des Schopensteels nothwendig machte, gleichzeitig mit der Errichtung des steinernen Rolandes (1404) geschehen sei. Der im J. 1388 erwähnte Kak wäre dann noch der alte Schopensteel gewesen, der diesen seinen alten Namen wie in Hamburg im Volksmunde bewahrt hatte, und dessen Platz damals noch als zu dem, in seinen Grenzen noch unbestimmten Markt gehörig gelten konnte. Der neue ganz steinerne Kak war eigentlich kein Schopensteel mehr. Ganz abweichend vom alten Recht¹⁾ gestattete auch damals schon der Gerichtsgebrauch die Vollziehung des, auch viel seltener noch vorkommenden Staupenschlags im Gefängniss²⁾; der Kak war häufig nur eine reine Ehrenstrafe, die, wenn sie selbstständig erkannt war, mit Geld gelöst werden konnte³⁾. In den Strafgesetzen des 17. Jahrhunderts ist auch der Name Kak schon wieder verschwunden; es ist, während im Volksmunde dieser Name blieb, nur vom Pranger die Rede, von dem noch, als gelindere Strafe, die Ausstellung am Halseisen vor der eigenen Thür verschieden war⁴⁾. Nur einmal wird noch des mit ewiger Landesverweisung (wie in alter Zeit) verbundenen Staubesens erwähnt⁵⁾. Nach der französischen Zeit — wie hier noch hinzugefügt werden mag — während welcher der Kak auf dem Markt war abgebrochen worden, näherte man sich mit der Strafvollziehung wieder der alten Stätte. Noch jetzt erinnern

¹⁾ Donandt II. 279, 291.

²⁾ „pynigen in der stadt veste.“ Kund. R. v. 1489, Art. 58, vergl. mit der kund. R. v. 1450, Art. 56, 138. Das in Nr. 1 der „vif stücke sonder gnade“ von 1433 noch vorkommende „tor stupe slan“ wird in der Reformation derselben von 1592 (Oelrichs 553) nicht mehr erwähnt.

³⁾ Kund. R. v. 1756, Art. 52, 53.

⁴⁾ Verordnungen v. 12. Febr. 1665, 18. Juni 1697, besonders vom 15. Juni 1719 (Brem. V. S. 262, 305).

⁵⁾ V. v. 16. Decbr. 1718 das. S. 379.

sich alte Leute, dass an der südöstlichen Mauerecke der (alten) Börse ein Pranger errichtet war, an welchem der Delinquent im Halseisen stand und dem „Brüen“ des Pöbels und den Unrathgeschossen der Strassenjungen ausgesetzt war. Aber diese Annäherung an die alte Stätte war nicht einer Reminiscenz, vielmehr nur dem Umstande zuzuschreiben, dass während der Vollstreckung gerade gegenüber der Camerarius auf der „Laube“ sass.

Soviel über die alte Stätte der vier Bänke im vierzehnten Jahrhundert. Da jedenfalls noch im Anfang dieses Jahrhunderts der Markt bis an den Kirchhof sich erstreckte, so lag also das praetorium noch auf dem Markt, dort, wo später der westliche Theil des neuen Rathhauses erbaut wurde. Nördlich von ihm in seiner Nähe, vielleicht schon auf dem Kirchhofe, stand der Schopensteel; ihm nach Westen gegenüber lag als „hechniss“ des Boten Keller.

Wahrscheinlich ist gleich nach Vollendung des neuen Rathhauses die Gerichtsstätte unter den Bogengang der Südseite desselben verlegt worden und hat auch Johann Vasmer hier vor seinen Richtern gestanden. Gewiss ist, dass längst vor dem Umbau der Südseite schon im Lauf des sechszehnten Jahrhunderts hier als „gewöhnlichen Orts“ die Bank ist „gespannt“ gewesen.

Dass innerhalb der Mauern für Nothfälle in peinlichen Sachen ausser den vier Bänken ein besonderer Platz ursprünglich als ausserordentliche Gerichtsstätte bestanden habe, ist sehr unwahrscheinlich. Welche andere Stelle wäre von allen Seiten her schneller zu erreichen gewesen als jene ordentliche Stätte im Mittelpunkt der Stadt? Nur da, wo der Sprengel des Vogtsgerichts über die Mauern hinaus sich erstreckte¹⁾, mag schon von jeher der „Lüsskenbrink“, wo übrigens auch sonst wohl Gericht gehalten wurde²⁾, die Stätte des Nothgerichts gewesen sein. Hier — an der nordwestlichen Ecke der Kohlhöckerstrasse an der Contrescarpe — wo auch die Pagenthorner Bauerschaft in einem

¹⁾ Donandt I. 95. „Buten unser stad dar voghet unde vrone ghan“ (Urk. v. 1440 N. 8 bei Böhmert, Gesch. der Brem. Schusterzunft).

²⁾ Deichgericht 1551 bei Oelrichs 602 ff. Der anstossende Rövekamp mag ursprünglich Rofkamp oder Roverkamp geheissen haben, wie das neben dem Gerichtsplatz, dem Schorf gegenüber (wo nach Stöver noch 1646 ein Verbrecher mit dem Schwerdt hingerichtet wurde) liegende Stück noch heutiges Tages der Dheveskamp heisst.

Wirthshause „zur blökenden Kuh“ (Kohblarren) ihr Bauernmal hatte, hielt, so oft auf diesem Theile des Weichbildes oder doch noch im spätern Verwaltungsbezirk des Camerarius ein Mensch getödtet, verwundet oder an andern Orts erhaltenen Wunden gestorben war, der Vogt, auch wohl sein Frohn oder in seiner Vertretung ein Mitglied des Raths ein Nothgericht oder eine „Verschreiung“¹⁾ ab. Auch in der Umgegend der Stadt, wohin des Vogts Frohnbote nicht ging, hatten die Verschreiungen ihre besondere, fest bestimmte Stätte, in den Dörfern meistens vor den Kirchhöfen²⁾. Als des nächstgelegenen mag hier nur noch des Schreigerichts „beim Papagoien-Baum an der Reeperbahn“ gedacht werden. Vor Erbauung der Neustadt wurde auf dem Platz des spätern Schützenhofes, neben einer Seilerbahn alljährlich um Pfingsten ein Schützenfest gefeiert, auf welchem die Bürger mit stählernen Bogen nach einem auf hohem Mast errichteten Vogel schossen³⁾. Hier war die Stätte der Verschreiungen für das Nieder-Vieland, welche regelmässig der Gogreve zu halten hatte. Doch, nicht hier ist der Ort, das reiche Material weiter auszu-beuten, welches für eine Geschichte des bremischen Strafgerichts-verfahrens in den handschriftlichen „Collectaneen“ des Criminal-gerichtsactuars Stöver (1699) enthalten ist, dessen Auszüge aus ältern Acten bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hinauf gehen. Genug, innerhalb der Mauern ist gewiss eine besondere Nothgerichtsstätte ursprünglich nirgends gewesen.

Anders seit Erbauung des neuen Rathhauses. Es steht dahin, ob man bei diesem Bau auch dem Gedanken Folge gegeben habe, dass in nicht ferner Zeit das seit Jahrhunderten verfolgte

1) Das zum Theil noch dem Rechtsleben einer viel ältern Zeit entsprechende Formular s. in der Assertio p. 700 sq., auch bei Oelrichs S. 628. Dieses Noth- oder Blutgericht ist nicht mit dem „hochnothpeinlichen Halsgericht“, dem „entlichen Rechtag“ der Carolina zu verwechseln (Donandt I. 183).

2) Die gewöhnlichen Gerichtsstätten, von denen es im Diekrecht der veer Goden v. 1449, Cap. XXII. (Oelrichs 574) heisst: „ok schal men olde richtestede holden na oler herkunft“ waren meistens anderwärts. Abgeschafft wurden diese Landgerichte durch Senatsbeschluss von 1678 (Oelrichs 585).

3) Seit 1599 wurde auf Verordnung des Raths mit Büchsen nach der Scheibe geschossen. Mit der Erbauung der Neustadt (1623) hatte die Hegung des Gerichts hier ein Ende. Die Seilerbahn wurde 1646 nach ihrer jetzigen Stätte ausserhalb des Stephanithors verlegt.

Streben des Rathes nach einer eignen Gerichtsbarkeit erster Instanz sein Ziel würde erreicht haben. Möglich, dass die offene säulengetragene Halle unter dem Vorbau der Nordseite, ursprünglich der Hauptfronte des neuen Rathhauses¹⁾, zur Stätte eines Rathsgerichts bestimmt war. Wenigstens hätte diese Halle allen Anforderungen, welche auch noch wohl die damalige Zeit an eine solche Stätte stellte, entsprochen. Ja, man könnte fragen, ob nicht hier, auf dem altgeweihten Boden, zunächst wieder die vier Bänke haben aufgestellt werden sollen. Wäre aber hier je Gericht gehalten, worüber jede Kunde fehlt, so müsste doch schon, wie oben bemerkt, nach sehr kurzer Zeit eine neue Verlegung unter den Rathhausbogen der Südseite geschehen sein. Es brauchte daher, als im Lauf des 17. Jahrhunderts die Nordfronte gänzlich umgestaltet wurde, auf eine solche Bestimmung jener Halle, hätte sie auch ursprünglich bestanden, keine Rücksicht mehr genommen zu werden. Ohnehin war damals längst schon Kraft des kaiserlichen Privilegiums von 1541 das Niedergericht des Rathes eingesetzt²⁾, das, schon nicht mehr im Widerspruch mit der Volksansicht, im Rathhause selbst seine Sitzungen hielt.

Aber eine andere Einrichtung am neuen Rathhause, anfangs zu anderm Zweck getroffen, hatte nach und nach eine processualische Bedeutung gewonnen. Neben der Thür an der Westseite war ein s. g. Beyschlag an der Mauer angebracht, ein vorspringender Steinsitz, wie er damals und später vor den meisten Bürgerhäusern als Ruhesitz zu sehen war. Seine ursprüngliche Bestimmung scheint aus seiner spätern Bezeichnung, die gar keine processualische Beziehung enthält, erkennbar. „Aufm beyschlag gegen den Hopfenhause (dem alten zur Lagerung von Hopfen vermieteten Rathhause) über, wo die Herren Bürgermeister zu sitzen pflegen“ — so wird diese Stelle immer gleichlautend von Stöver bezeichnet. Wie der Bürgersmann in Mussestunden auf seinem Beyschlage auszuruhen pflegte im Zwiegespräch mit den Nachbarn oder Vorübergehenden, so verweilten bei gutem Wetter, wahrscheinlich zu fest bestimmten Stunden, die Bürgermeister auf dem Beyschlage des Rathhauses,

¹⁾ Brem. Jahrb. II. 428.

²⁾ Donandt I. 164.

um in Zeiten, wo der Rath nicht versammelt war, bald in Sachen öffentlichen Interesses, die nicht wohl zur Verhandlung vor dem Rathsstuhl sich eigneten, mit einzelnen dazu entbotenen Bürgern sich zu besprechen, bald Denen, die in ihren Privatangelegenheiten des Rathes der Weisesten bedurften, wohlwollend Rede zu stehen. Besonders während Parteisachen vor den vier Bänken, zu welchen Beisitzer aus dem Rath längst nicht mehr sich einzufinden pflegten, verhandelt wurden, sah man hier, wie Stöver erzählt, die Herren des Rathes mit Vergleichsversuchen sich bemühen oder Rechtsbelehrungen ertheilen. Hier war es auch, wo im Jahre 1523 ein Bürgermeister den Lohgerber Heinrich Volmers durch eine Schilderung der Gefahren, welche aus einer Besetzung des festen St. Paulsklosters durch erzbischöfliches Kriegsvolk der Stadt zu erwachsen drohten, anfeuerte, alsbald die Bürger, insonderheit die Aemter zu erregen, so dass noch selbigen Tages alle Mann hinauszog und das Kloster bis auf die Mauern zerstörte.

Wenn auch nicht von jeher, so hatte doch seit undenklichen Zeiten der Rath, so oft bei Verhinderung des Vogts eine eilige Sache vor Gericht zu verhandeln, namentlich über eine handhafte That zu richten oder eine Verschreitung zu halten war, das Gericht durch seine Mitglieder, beziehungsweise die Blutherren, gehalten. Anfangs mochte dies an der gewöhnlichen Stätte der vier Bänke geschehen. Wie aber ebendeshalb der Herr des Rathes dabei als ein Substitut des erzbischöflichen Vogts erschien, so lag dem reichsstädtischen Stolze der Gedanke nahe, für solche Fälle dem Gericht eine andere Stätte anzuweisen, wenigstens dann demselben den äussern Charakter eines selbstständigen Rathesgerichts zu geben. Und dazu bot der „Beyschlag, wo die Herren Bürgermeister zu sitzen pflegen“, von selbst sich dar. In diesem Geist wurde auch im sechszehnten Jahrhundert neben dieser Stätte die Bildsäule Carls des Grossen errichtet¹⁾. War es doch dieser, auf den man seit Jahrhunderten, gläubig hinweisend auf die Kaiserprivilegien Heinrichs V. und Friedrichs I., gegen die erzbischöfliche Gewalt für die Freiheit der Stadt sich zu berufen liebte. Nicht besser als durch das Steinbild des gefeierten Imperators konnte der Gegensatz der Stätte, wo man kraft eignen, unmittelbar vom Könige abgeleiteten Rechts zu richten ent-

¹⁾ Brem. Denkm. 37 f.

schlossen war, zu der erzbischöflichen Dingstätte ausgeprägt werden. Es war mehr ein politisches als gerichtliches Symbol. Nie hat auch an dieser Stätte der Vogt zu Gericht gesessen, — aber nie ist auch in andern Fällen hier Gericht gehalten worden, als wenn der Vogt verhindert war. Die Stöverschen Collectaneen lassen darüber keinen Zweifel. Er selbst sagt ausdrücklich (pag. IV):

„Wann nun der Stadtvoigt an sonst gewöhnlicher Stelle beym Markt wegen einiger hinderniss sein Gericht nicht bekleiden können, wollen oder mögen, hat der Herr Richter mit seinen H. H. Assessoren, auch wohl denen Herren Blutherren das voigdteilige Gericht hier beschicket.“

Ebendeshalb ist an dieser Stelle nur selten Gericht gehalten worden. Zunächst in Civilsachen ist hier schwerlich jemals gedingt, weil grösste Eile selten geboten war. Vollends seit 1541 lag dazu kein Grund vor; Sachen, die über die Competenzsumme des auf dem Rathhause sitzenden Niedergerichts hinaus lagen, werden schon im 15. Jahrhundert compromissweise in der Regel an den Rathsstuhl gelangt sein. Auch in peinlichen Sachen kam es schon im 15. Jahrhundert nur selten noch vor, dass über den in handhafter That ergriffenen, mit Gerüfte vor Gericht gebrachten Verbrecher nach altem Recht zu Hand gerichtet wurde. War der Vogt augenblicklich verhindert, so konnte schon der Verfolgte, wie er gefangen und gebunden war, bis zur Hegung des ordentlichen Gerichts in Haft gehalten werden. Nur wenn ein Mensch erschlagen war, that Eile Noth, denn nicht bevor die That verschrien war, durfte die Leiche beerdigt werden; die „todte Hand“ vorzubringen genügte nicht mehr wie in alter poesiereicherer Zeit. Verschreiungen im eigentlichen Sinne fanden nur Statt, wenn der Thäter unbekannt oder doch nicht ergriffen war, dann aber nicht allein bei Mord und Todtschlag, sondern auch bei Verwundungen und anderm schweren Ungericht. Wie roh die Zeit war, mag daraus geschlossen werden, dass Stöver über zweihundert Verschreiungen, meistens über den Leichen Erschlagener, aufzählt, die in Bremen und den vier Gohén im Lauf des sechzehnten Jahrhunderts gehalten wurden. Aber nur aus den Jahren 1592, 1602, 1603 und 1618 werden, unter dem ausdrücklichen Vermerk, dass und warum der Vogt

gewöhnlichen Ortes zu richten verhindert war, einige Fälle angeführt, wo die Verschreibungen vor dem „Beyschlag“ unter dem Vorsitz des Richters oder der Blutherren stattgefunden haben. In den Anreden des Formulars an den Richter wird dann auch des Vogts nicht gedacht sein. Auffallend ist, dass hier unter demselben Vorsitz einige Male auch der „entliche Rechttag“ ist gehegt worden, u. A. über zwei „Zauberinnen“, die mit dem Feuertode bestraft wurden. Dann freilich war das Bild des Kaisers, dem allein den Blutbann zu verleihen gebührte, an seinem Platz ¹⁾. Vor dem Beyschlag ist also viel seltener gerichtet worden, als man anfangs mochte gehofft haben. Das Interesse an einer Betonung jenes Gegensatzes zu der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit wurde auch in peinlichen Sachen immer geringer. Selbst die Verschreibungen, wie häufig sie auch noch vorkommen und wie lange noch sie sich erhalten mochten (— noch aus dem Jahre 1734 wird eine solche von Stöver verzeichnet —), wurden mehr und mehr zu einer blossen Form. In geeigneten Fällen beliebte es dem Rath, sie gradezu zu untersagen. Wer den Verschrieenen vor Gericht zu stellen sich verbürgte, trat nicht mehr, wie in alter Zeit, persönlich, wenigstens für das Wergeld, für ihn ein; er verfiel im schlimmsten Fall nur in eine besonders ausgelobte Geldsumme. Daher wurde es Regel, dass Freunde oder Verwandte gegen solche Verbürgung ein Goding bald „in sächsischer Frist“ (über sechs Wochen), bald in vierzehn Tagen oder vier Wochen beantragten. Auch wenn schon die Verschreibung geschehen war, konnte der Vogt aussergerichtlich ein Goding gewähren und dadurch der Verschreibung alle Wirkung entziehen. Denn sobald im Goding der Verschrieene auf irgend erhebliche Entlastungsumstände sich berief, gelangte die Sache zur Untersuchung an den Rath, der entweder durch schriftliches Erkenntniss ohne Weiteres freisprach oder die Hegung des „entlichen Rechttag“, sei es durch den Vogt, sei es, wenn dieser

¹⁾ Illam enim potestatem, que spectat ad sanguinis effusionem, suspendendorum, decollandorum, truncandorum et hujusmodi pro qualitate delictorum ecclesiastica persona nec habere nec dare debet. Unde postquam episcopus advocatum posuerit, imperator ei bannum id est gladii vindictam, in hujusmodi damnatos et omnem potestatem stringendi tribuit. (Jura et leges Civitatis Argentinensis [Saeculi XI] §. 11 bei Gengler deutsche Stadtr. 473).

nicht gehorsame, kraft kaiserlichen Privilegiums durch seine Blutherren, verordnete. Nicht auf Grund der Verschreitung, sondern der vom Rath geführten Untersuchung, nöthigenfalls nach Eingebung der „Gicht“, (vgl. z. B. die 116. Schedung) erfolgte dann die sofort zu vollstreckende Verurtheilung. Dem Wesen nach war daher auch der Blutbann dem Rath zugefallen; und so wenig legte man am Ende selbst noch Gewicht auf den äussern Schein, dass in den Jahren 1685 und 1686, als während der Vacanz des erzbischöflichen Sitzes ein Vogt nicht vorhanden war, die Blutherren am Markt auf erzbischöflicher Gerichtsstätte Verschreitungen abhielten.

Zum Schluss mag noch des Rückblicks gedacht werden, den die Assertio in ihrer romanistischen Ueberhebung auf die letzten Trümmer eines Gerichtsverfahrens wirft, für dessen einst im lebendigen Rechtsbewusstsein des Volks wurzelnde Bedeutung ihr schon alles Verständniss verloren gegangen war:

„Der Vogt hat noch vor weniger Zeit auf denen alten Echedings-Tagen an gewohnter Stelle an den Gassen zwischen dess Rathhauses Pfeilern gegen dem Markt gesessen, und uff einem fürgespanneten baum ein klein holzern hauss, uff dessen einer seite ein bischoff uffen Stuel sitzend, uff der andern das Jüngste Gericht gemahlet, für sich stehend, sonst aber keinen Menschen als seinen Frohnen oder Diener bey oder für sich gehabt.“

Die Assertio (S. 751 a. E.) scheint das kleine hölzerne Haus mit der vor die echten Dinge gehörigen Auffassung von Grundstücken in Verbindung bringen zu wollen. Sie weiss nicht mehr oder will nicht mehr wissen, dass es der Reliquienschrein¹⁾ war, der vordiesem das Heilige barg, auf welches vor Gericht die Eide geleistet wurden²⁾. Nach Sachsenrecht musste eine Darstellung des jüngsten Gerichts mahnend über dem Sitz des Richters hangen. Daher das Bild auf dem Reliquienschrein; daher später auch das Gericht Salamonis über dem Rathsstuhl.

¹⁾ Der „hilgenscrin“ in der braunschweigischen Vehmgerichtsordnung, §. 11 (Braunsch. Urk.-B. S. 28).

²⁾ Becker Gesch. von Lübeck I. 95; Grimm S. 896; Lappenbergs Miniaturen S. 24.

2. Das Gericht ¹⁾.

Die Bank ist nach allgemeiner Sitte (Grimm 810) „gespannt“; sie ist durch vorgelegte „Bäume“ gegen den Andrang des Umstandes geschützt. Noch die Assertio spricht in der obigen Stelle von dem „fürgespannten baum“ und an einer andern (S. 761) von dem „vordersten gespannten baum“. Ringsum also, nur an der dem Sitz des Vogts gegenüber liegenden Seite Raum zum Aus- und Eingange für die Aufgerufenen gewährend, gehen die Schranken. Kein Unberufener darf bei Strafe des Friedensbruchs in sie eindringen²⁾; die Bank ist also auch, wie es in den flandrischen Stadtrechten³⁾ heisst, „gebannt“. Aufgelegte Polster, die, wie Stöver erzählt, der Vogt zu besorgen hatte, mildern den Sitz auf der Steinbank. Auch diese Bequemlichkeit mochte man den flandrischen vierescaren abgesehen haben⁴⁾. Der Vogt hat den Vorsitz. In Hut und Mantel hält er den Stab in der Hand, mit welchem er aufschlagend Frieden gebietet (Grimm 761, 852), nicht immer wohl, wie er sollte⁵⁾, „als ein grisgrimmender Löwe, den rechten Fuss über den linken geschlagen“. Anfangs wohl immer, nach und nach seltener⁶⁾, sitzen ihm zur Seite zwei Rathmänner, der eine zur Rechten, der andere zur Linken, nicht mehr als Mitglieder des Gerichts, sondern als die „Schweiger“ und „Lauscher“⁷⁾, Acht gebend, dass Alles (im ursprünglichen Sinne) „mit rechtem Dingen“ zugehe, namentlich, wie Rynesberg und Schene (N. 6) sagen, „dat dar

¹⁾ Ueber die Austrägal-Instanz vor dem Rath ist auf Donandt I. 158 ff. zu verweisen. Es war übrigens schon eine stehende Redensart: „vor richte unde vor rade Rede stehen“ (Schedung 198, 241).

²⁾ Dass auch die Bäume „zwischen welche“ bei Hegung des Gerichts kein Unberufener treten soll, in den hamburgischen Hegungsformularen nicht mit Lappenberg Miniaturen S. 17 von lebendigen Bäumen, sondern von den Schranken zu verstehen sind, ergibt sich aus den bei Jacobi Gesch. des Hamb. Niedergerichts, Anhang III befindlichen Formularen, namentlich aus dem Schlussbefehl des Vogts: „Baum auf!“

³⁾ Genter Schöffenskeure v. 1268, §§. 13, 60 bei Warnkönig, II. Anhang S. 38, 65.

⁴⁾ Warnkönig III. 274.

⁵⁾ Emminghaus Memor. Susat. p. 5 doc. 396.

⁶⁾ Rynesberg und Schene bei Lappenberg S. 78.

⁷⁾ Maurer Gesch. der Frohnhöfe IV, §. 692; Grimm 750.

anders nicht gherichtet ne werde den der stad eghene wilkore unde recht sy“, insbesondere auch dass gleich gerichtet werde dem Armen wie dem Reichen¹⁾, und dass der Stadt der ihr zukommende Theil an Wetten und Brüchen nicht entgehe. Wohl schon von der Zeit an, wo ein Stadtsiegel angeschafft war, wird auch ein Stadtschreiber (Donandt I, 300, N. 467) bestellt sein, der die an das alte Rathhaus grenzende scriptoria überwachte und für die Stadt die Brüche notirte²⁾.

Das Gericht wird mit Frage und Antwort, ob es jetzt die rechte Dingzeit sei, eröffnet, nachdem der Vogt das Verbot gegen „ungericht unde unlust“ verkündet hat. Ueber diese Zeit findet sich in unsern Quellen nur die Vorschrift³⁾, dass nur bis Mittag ein echtes Ding gehalten und nur bis dahin über Hals und Hand gerichtet werden dürfe. Auch „gebundene“ Tage waren ausgeschlossen⁴⁾, was der Rath für seine Gerichtshandlungen nicht immer scheint beachtet zu haben⁵⁾.

Der Vogt hat die Leitung; an ihn werden alle Anträge gerichtet; er fordert zum Finden des Urtheils auf. Wird er selbst belangt, so soll er, wie das 67. Ordell vorschreibt, aufstehen und einen Andern an seine Stelle setzen, ihm seinen Amtsstab übergeben,⁶⁾ sodann aber vor den vier Bänken Recht nehmen und geben. Dass er nicht in eigener Sache Richter sein dürfe, verstand sich von selbst⁷⁾; ihm selbst aber die Ernennung des Stellvertreters zu überlassen, konnte bei seiner Stellung zur Rechtsfindung

¹⁾ Lübisches R. v. 1240 (Hach 213) . . „ut audiant ac videant ne alicui pauperi aut diviti injuria fiat, et quicquid provenit de judicio medietas cedet advocato et medietas civitati“. Ebenso schon in der Soester Skraa Art. 12 bei Emminghaus Comm. in Jus Susat. 42.

²⁾ Hamburg. R. v. 1292, B. 8: „dhe voghet unde de raetmannen, dhe bi dhem voghede sittet, dhe scolen enen scrivere hebben dhe bescrive dhe broke an enen bref dhe gheweddet werdet.“

³⁾ Urk. v. 1181 im Brem. Urkundenbuch S. 56: „Post meridiem apud eos in nullius collum nec hereditatem agatur.“

⁴⁾ Jus Susat. Art. 54 (Emminghaus Comm. 175) und daraus im Lübisches R. Cod. II, Art. 223; s. auch Warnkönig III. 273.

⁵⁾ Rathsordel am heil. Dreikönigstage bei Gildemeister Beitr. II. 113

⁶⁾ Baculum sui officii committere (Ulmer Stadtr. v. 1296, §. 4 bei Gengler 502).

⁷⁾ Sachsensp. III. 53; Schwäb. Landr. Art. 21, §. 2.

überall¹⁾ für unbedenklich gehalten werden. Ob, seitdem die Uebnahme der Vogtei den Bürgern untersagt war, auch der Stellvertreter nicht habe ein Bürger sein dürfen, erhellt nicht. Man wird es, besonders in eiligen Fällen, wohl nicht so genau damit gehalten haben. Die Worte des Ordels:

„Wolde oc en unse borghere scult gheven dhen voghet,
dhe voghet scal — antworden eme binnen ver benken
tho siner claghe“

schliessen nicht aus, dass nach dieser Vorschrift auch dann wird verfahren sein, wenn dem Vogt Schuld gegeben war, dass er bei der Sache persönlich betheiltigt oder zu nahe mit dem Gegner verwandt sei; auch in der Rathsinstantz wurde ein Perhorrescenzantrag in Form einer „Klage“ vorgetragen²⁾. Konnte oder wollte aus andern Gründen der Vogt nicht selbst zu Gericht sitzen oder zögerte er, einen Stellvertreter zu bestellen, so wird diesen der Rath ernannt haben³⁾. Ebenso wenn in solchem Falle unter Blutbann gerichtet werden musste, denn diesen durfte der Vogt nicht weiter übertragen. Er war schon die dritte Hand (Sachsensp. II. 25, III. 64; Schwäb. Landr. Art. 108, §. 17), und an die Stelle des dann nach Landrecht (Sachsensp. I. 55) zur Wahl berufenen Volks war der Rath getreten.

Auch der Vogt soll vor den vier Bänken zu Recht stehen. Alle Ministerialen, die am erzbischöflichen Hofe sich aufhielten, waren um diese Zeit schon jenem Gericht unterworfen (Donandt I. 142).

Einer besondern Classe von Dingleuten geschieht keine Erwähnung, wie z. B. in Hamburg (1270 VI. 8, IX. 1) und Uelzen (Stadtr. v. 1371, Gengler 499); war doch der Vogt berechtigt, einen beliebigen Mann aus dem Umstande zum Finden des Ur-

¹⁾ Soester Skraa Art. 14 bei Westphalen monum. inedita IV. 3065; Hamburg. R. v. 1292, B. 7; Braunsch. R. v. 1227, §. 1 im Braunsch. Urk.-B. 4; Goslar. R. bei Göschen 393; Cellisches R. v. 1301, Art. 1 bei Leibnitz script. Rerum Brunsvic. II. 483.

²⁾ Donandt I. 202.

³⁾ Wie z. B. in Hamburg (N. 1) und Braunschweig (§. 45 im Urk.-B. 24). S. auch Verm. Sachsensp. IV c. 16 dist. 6 bei Böhme Diplom. Beiträge V. 15.

theils aufzufordern. Ohne Zweifel wird aber Sorge getragen sein, dass es in keiner Sitzung an angesehenen, rechtskundigen Männern fehle, und da das erste Ordell die Anwesenheit von Geschwornen voraussetzt,¹⁾ so darf angenommen werden, dass diese, abwechselnd in gewisser Zahl, zu jeder Sitzung sich haben einstellen müssen. Sie werden auf den übrigen drei Gerichtsbänken, einst dem Sitz der Schöffen, gesessen haben.

Das 101. Ordell gebietet:

„dhe voghet scal horen vor richte twier manne wort unde enen man twisscen erer twier rechte vraghen en rechte ordel, he ne scal oc nemende scadhen ofte helpen tho siner claghe ofte tho siner antworde.“

Dieser Cardinalsatz, im Wesentlichen ebenso im hamburgischen Rechte (v. 1270 IX. 25, v. 1292 B. 1; Stade VI. 22, Riga II. 1.) ausgesprochen, ist seinem Hauptinhalt nach dem Sachsen Spiegel entnommen. „Die richtere scal gelie richter sin allen luden“ — — (III. 30; Schwäb. Landr. Art. 88 §§ 12, 16, 17, Art. 92 §§ 4, 7.) „unde scal ordeles vraghen twischen twier manne rede“ (I. 62) — so wird auch dort die erste Richterpflicht bezeichnet, und mit den letztern Worten sind auch die weitem Bestimmungen unsers Ordells über Fragen an die Partei, ob sie ihres Fürsprechers Vortrag genehmige, und über Befristungen im Lauf der Sitzung verbunden, eine Zusammenstellung, die, nicht in der Gleichartigkeit der Gegenstände begründet, in dem Sachsen Spiegel die Quelle erkennen lässt.

Dass der Richter niemals selbst das Urtheil solle finden dürfen, war altgermanischen Volksrechts, begründet theils in dem Hass gegen jede andere „willkür“ als die der gleichstehenden Genossen, theils vielleicht in der Heilhaltung des Richteramts, das jedem Groll über den gefundenen Rechtsspruch unerreichbar bleiben sollte. Auch durch die carolingischen, ein gleichmässigeres Verfahren im ganzen Reiche einführenden Vorschriften²⁾ wurde diese Stellung des Richters nicht verändert.

Wie es bei den carolingischen Schöffengerichten, ursprünglich wohl auch in Bremen, nach sächsischem Landrecht mit der Ur-

¹⁾ Donandt im Brem. Magazin S. 845, 852.

²⁾ Carol. M. Cap. III von 803 c. 20, Cap. II von 809 c. 5.

theilfindung gehalten ward, mag hier als Gegensatz zu dem gleich zu schildernden Verfahren am Vogtsgericht, mit einem Wort erwähnt werden.

Auf den Antrag der Partei fordert der Richter einen der um ihn her sitzenden Schöffen auf, das Urtheil zu finden. Ohne aufzustehen — damit nicht fremde Einflüsterung ihn bestimme — muss der Befragte der Aufforderung Folge leisten. Kann er das Recht nicht finden, was er auf den Heiligen zu beschwören hat, so ergeht die Aufforderung an einen Andern; erst wenn alle Schöffen ihre Unfähigkeit in gleicher Weise betheuert haben, darf der Letzte Bedenkzeit nehmen, aber längstens bis zum dritten Gerichtstag (über vier Wochen). Ist das Urtheil gefunden, so werden die übrigen Schöffen um ihre Genehmigung befragt. Die Partei aber, welche sich durch das Urtheil für beschwert hält, kann, ohne dasselbe grade zu „schelten“, der einfachen Abstimmung über dasselbe dadurch vorbeugen, dass sie selbst ein anderes zu finden begehrt. Zwischen beiden Urtheilen entscheidet dann die Mehrheit der Schöffen. Besorgt die Partei, dass die Mehrheit gegen sie sein werde, so muss sie stehend das Urtheil schelten und ein anderes, das sie für gerechter hält, sitzend finden. Ist sie nicht selbst „zu der Bank geboren“, so muss der Schöffe, dessen Urtheil sie gescholten, aufstehen und ihr, damit sie ein anderes finde, seinen Sitz einräumen. Der Zug geht dann sofort an das höhere Gericht, zuletzt an den König. Der Richter bestellt dazu zwei schöffenbar freie Männer als seine Boten. Unterliegt, wer das Urtheil gescholten, so muss er die Kosten des Zuges ersetzen, dem Richter wetten und dem gescholtenen Schöffen Busse bezahlen.¹⁾ In letzter Instanz war dem Sachsen unbenommen, das Urtheil „an seine rechte Hand und die meiste Menge“ zu ziehen. Dann blieb das Urtheil desjenigen Theils in Kraft, der in einem Kampfodel von Sieben gegen Sieben die meisten Sieger zählte (Sachsenspiegel II. Art. 12 § 8).

¹⁾ Sachsensp. II. 12, III. 30, 69. Vrgl. Schwäb. Landr. Art. 81—83, 108—110; Kaiserrecht I. 7, 10; Schöffenspruch bei Böhme a. a. O. VI. 138, 144. Die Kosten des Zuges waren beträchtlich; den Boten wurden sechs Knechte und acht Pferde gestellt und ihre Tagegelder waren sehr reichlich durch das Gesetz bemessen.

Mit dem Schöffengericht ging diese Ordnung der Urtheilfindung zu Grunde. Jetzt trat der im 25. Ordell ausgesprochene Grundsatz ins Leben:

„the voghet is weldig enes ordeles to vraghende so weme he wil. So welic man oc enes ordeles van eme begheret thes ordeles scal dhe voghet vrighen unde scal dar thenne umme gan alsen recht is.“

Zwar hatte das „so weme he wil“ darin seine Grenze, dass nur ein freier Bürger zum Finden des Urtheils aufgefordert werden konnte; aber Freiheit war jetzt schon ein Gemeingut der Bürger geworden. Das Urtheil wurde wohl nicht mehr sitzend gefunden, und der Gefragte war berechtigt, sich mit seinen aus dem Umstande beliebig zu wählenden „Körnoten“¹⁾ vorab zu berathen. Dieser Ausdruck hat sich — um dabei einen Augenblick zu verweilen — noch heute im Munde des Volks erhalten, aber, was rechtsgeschichtlich bedeutsam ist, nur im verächtlichen Sinn. Das ist das Werk jener Romanisten, die Alles, was aus dem alten würdigen „boksbüdel“, dem Beutel, in welchem der Rathmann „das Buch“, die Quelle seiner Weisheit, mit sich zu Rath zu nehmen pflegte, kam, als alten Trödel verspotteten, stolz auf ihre neue Weisheit „aus dem ff“ (wie die Fragmente der Digesten citirt zu werden pflegten). Freilich hat auch wohl schon in älterer Zeit, als das Recht noch im Volke lebte, der Volkswitz an ihm mitunter eine harmlose Kritik geübt. Es ist z. B. ein sehr alter, in seiner Kürze leicht dem Gedächtniss sich einprägender Rechtssatz (Oelrichs 143), dass, wenn ein Vater seinen Kopftheil am Vermögen „unwech gift unde sterft“, d. h. dem Erbganze nach Geblütsrecht entziehe, der Beschenkte „dhes doden graft becosthegen“, d. h. die damals beträchtlichen Kosten des Begräbnisses ausschliesslich tragen solle. Das sollte dem benachtheiligten Blutserven zum Trost reichen. Wie aber, wenn der Schenker, wie es ja im seefahrenden Volke nichts Seltenes war, in den Wellen sein kostenloses Grab fand? Daher der, zum Kinderreim gewordene Spottvers im Munde des Sohnes:

¹⁾ „Alse de Kornoten delet dat recht sy“ im Herforder R. cap. 24 bei Wigand Archiv II. 36. In Flandern die „Keuremannen“.

„Upper see is grote not
 Dar is en scipper bleven dot
 Alde met mi to like (— zu gleichen Theilen) — geit
 De scal de cost betalen!“
 Immerammer u. s. w.

Ueberhaupt sind in den noch heutiges Tages gangbaren, aber immer mehr aussterbenden plattdeutschen Redensarten noch manche rechtshistorische Reminiscenzen verborgen. Was kann z. B. gültigeres Zeugniß geben von dem geringen Vertrauen, das einst der fahrende Kaufmann in den im Reich verkündeten Gottesfrieden, die *treuga Dei*, setzte, als die noch übliche Redensart: „he deit dat up trojodues“, d. h. er thut das auf's Geradewohl, ohne die geringste Gewähr des Erfolgs?

Kann der eines Urtheils Gefragte auch mit Hülfe der Kornoten dasselbe nicht finden, so soll er, wie, auch dem Landrecht gemäss, die Gerhardschen Reversalen von 1246 es vorschreiben, dies beschwören und Frist bitten, um bei den Rathmannen oder andern weisen Leuten sich Rath zu erholen. Dieser Recurs an den Rath war, wie in der Natur der städtischen Verhältnisse begründet, allgemeinen Weichbildrechts. „Welch urteil man vor gerichte nicht vinden kann das sal man sich in weichbilde vor den rath czihen“ — sagt auch der Verm. Sachsenspiegel (VI cap. 3 dist. 18). Spätestens binnen acht Tagen muss das so gefundene Urtheil eingebracht werden. Auch stellte wohl, wie in Hamburg (Cod. v. 1292 B. 9), der Vogt die Frage direct an den Rath, wie auch der Partei freistehen mochte, wie es z. B. das Goslarische Recht (bei Göschen 403, vergl. Grimm 835) gestattet, wenn sie, ohne das Urtheil zu schelten, ein anderes an dessen Stelle setzen wollte, sich vorab vom Rath Belehrung zu erbitten. In späterer Zeit behielt sich wohl gar ein Urtheilfinder die Genehmigung des Rathes ausdrücklich vor.¹⁾

Von dem noch durch die Gerhardschen Reversalen eingeschärften Zuge an den Erzbischof ist uns kein Fall aufbewahrt geblieben; im 14. Jahrhundert ging der Zug schon ausschliesslich an den Rath. „Unde wat de rad dar vor recht up spreket“ — heisst es bei Rynesberg und Schene (Lappenberg 78) — „dar mut it by bliven.“ Wer dieser Entscheidung in Gegenwart

¹⁾ Urkunde von 1463 bei Gildemeister Beitr. II. 218.

des Rathes zu widersprechen wagte, der musste, nach einer an Oldenburg ertheilten Rechtsbelehrung (bei Oelrichs 827) soviel mal zehn Mark Busse bezahlen, als Rathmänner den Spruch gefällt hatten. Es wird hinzugefügt, das stehe im Rathmannseide, daher sei keine Gnade zulässig — ein strenges Verfahren, wohl geeignet, jedes Gelüste nach weiterer Berufung an den Erzbischof zu unterdrücken. In den uns aufbehaltenen Schedungen des Rathes zweiter Instanz findet man wohl, wenn das gescholtene Urtheil bestätigt wird, Denjenigen, der es gefunden, ausdrücklich genannt. „Des heft henrik vor (Frau) greten sone in desser sake en recht ordel ghevunden“ heisst es in der 51. Schedung. Ebenso in der 69. Sched. von Heymeke de Scildere und in der 133. Sched. von Ludolf van Holtdorp. Wer ein mit Recht gescholtenes Urtheil gefunden, braucht zwar, auch dem gemeinen Landrecht gemäss,¹⁾ keine Brüche zu bezahlen, aber „des is de scande vor syneme broke“, wie es im Oldenb. Codex (Oelrichs 837) heisst. Daher auch eines solchen Urtheilsfinders bei reformatorischen Entscheidungen aus Schonung nicht gedacht wird.

Dass wie in Hamburg (v. 1292 A. 9, v. 1497 A. 19) ein Ordell bei Verlust der Stadtwohnung nur in das Buch gezogen, d. h. auf fremde Rechte Niemand sich berufen durfte, war, wie schon oben bemerkt, bei uns der Sorge der beisitzenden Rathmänner befohlen. Aber in Hamburg konnte auch ein Urtheil des Rathes, selbst, wie es scheint, wenn es in zweiter Instanz ergangen war, noch einmal an das Buch gescholten werden; es blieb aber in Kraft, wenn der Rath nach Verlesung des Buchs es bestätigte (v. 1270 VI. 11, v. 1292 G. 10, v. 1497 A. 22). In unsern Schedungen bezieht sich der Rath, wo immer es angeht, auf „des stades bok“ (z. B. Sched. 1, 8, 42, 46, 48, 77 u. a. m.); er lässt das Buch verlesen, wenn eine Partei vor ihm sich auf

¹⁾ Anders auf den benachbarten Landgerichten, wo jeder Landmann, der das reformirte Urtheil mit gefunden, mit einem halben Pfunde gebüsst wurde (Landrecht der vier Gohen, Cap. XIII bei Oelrichs 562). Nach lübischem Recht (Cod. II Art. 59) muss der Urtheilfinder wenigstens schwören, dass er es nicht besser gewusst. Und wissentlich falsches Urtheil wird wohl vorausgesetzt, wenn nach dem Weseler Stadtr. v. 1277 § 7 (Gengler 523) der Schöffe nicht bloß mit schwerer Geldbusse bestraft, sondern auch der Vordertheil seines Hauses abgebrochen werden soll (anterior pars domus suae succidetur (verkorthet)).

dasselbe beruft; ¹⁾ es unterliegt daher wohl keinem Zweifel, dass jedes vor den vier Bänken gefundene Urtheil an das Buch gezogen werden konnte, nur dass, wenn jenes vom Hause herab gesendet war, auch nur dem Rathe die Auslegung des vor ihm zu verlesenden Buchs zugestanden haben wird.

3. Die Gerichtstage.

Wie schon in den Capitularien von den Grafendingen vorgeschrieben war, fanden während des ganzen Mittelalters überall, meistens dreimal im Jahre, ungebotene Gerichte statt, zu welchen alle im Gerichtsbezirke ansässige Freie zu erscheinen verpflichtet waren.²⁾ Das 126. Ordell setzt diese „echten Dinge“, wie in vielen Weisthümern, auf einen Montag, und zwar, so ein Sommer-, Herbst- und Wintergericht scheidend (Grimm 820, 824), auf den zweiten Montag nach Pfingsten, den ersten Montag nach St. Michaelis und den ersten Montag nach dem Heil. Drei Königstage. Der Frohnbote läutete sie ein.

Ausserdem wurde alle sechs Wochen ein anderes ungebotenes Gericht, das „Goding“ (Gohding, Gowding, Gaugericht) gehalten. Nach dem 50. Ordell soll Derjenige, welcher „bei schlafender Zeit“ eine Schildwache verwundet, kein „Gohdink“ haben; es soll also zu Hand über ihn gerichtet werden. In der 29. Schedung — die, wie einige andere (N. 31, 65), sich ausnahmsweise zu einem „menet ordell“ erweitert — wird allgemein verordnet, dass ein wegen Körperverletzung Beschuldigter, sofern nur nicht „eyn dot hant jeghenwerdich were“, auf ein „Godingh ~~er~~ ses weken“ Anspruch habe. Aber auch in Civilsachen wird dieses Gerichts gedacht. Wer auf einen Gewährsmann sich beruft, der einheimisch oder doch in solcher Nähe ist, dass er füglich zum nächsten Gericht kommen kann, soll nach dem 64. Ordell zur Sistirung desselben „nemen echten dach“ haben; kann er aber schwören, dass er ihn auch am echten Tage nicht habe stellen können, so soll er „andere ses weken“ haben. Endlich ist in einem Gesetz aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (Oelrichs

¹⁾ s. noch Urkunde Nr. 13 v. 1458 in dem brem. Jahrb. I. 240.

²⁾ z. B. Braunsch. R. v. 1227 § 59 (Urk.-B. S. 7: „Ith ne is nen borghere dthinges plichtich wanne dries an dem iare.“)

142) von dem „echten dag“ die Rede, den eine Partei zur Stellung ihrer Zeugen sich gewählt habe.

Dieses Sechswochending war das Schultheissen- oder Gogrefending des Sachsenspiegels.¹⁾ Die alten, alle achtzehn Wochen stattfindenden Grafendinge waren nur für die auf freiem Erbe ansässigen Freien (schöffenbar Freien) bestimmt. Für die Pflughaften, d. h. die auf ihrem eignen aber unfreien Erbe sassen, wurden ungebotene Gerichte alle sechs Wochen vom Schultheissen, für die auf gemiethetem Gut wohnenden „Landsaten“ vom Gogrefen, solche Gerichte gehalten. So blieb es in den Städten auch nach erlangter Immunität. Wo ein oberster Vogt und ein Schultheiss bestellt waren, hielt jener die Grafendinge, dieser die sechswöchentlichen Gogreven- oder Godinge; und als später jene nach dem Personenstande der Dingpflichtigen verschiedene Kompetenzgrenze sich verwischte, oder wo sie, wie in Bremen, gleich beim Beginn der Immunität nicht bestand oder nicht beachtet wurde, da behielt man doch die sechswöchentlichen Dinge bei und unterschied beide nicht mehr nach dem Personenstande der Dingpflichtigen, sondern nach den Gegenständen der gerichtlichen Verhandlung.²⁾

Den drei echten Dingen blieb wie früher die Uebertragung des echten Eigenthums an Grundstücken vorbehalten; die dabei etwa vorkommenden Streitigkeiten mussten in gebotenen Dingen ausgemacht werden. Sehr natürlich wurden aber diese echten Dinge, solange alle Eingesessene dabei zu erscheinen noch verpflichtet waren, in den Städten auch zur Verhandlung städtischer Angelegenheiten benutzt. So heisst es im ältesten Codex des lübischen Rechts Art. 2, 3 (bei Hach 185, 186)

„Tribus vicibus in anno erit conventus legitimi placiti et omnis qui possessor est proprii caumatis“ (Kämrate)
 „adierit si fuerit intra civitatis muros. In legitimo placito tantum judicabitur de tribus causis vel articulis, scilicet de hereditatibus, de cespitalitatibus³⁾ proprietatibus et de reipublicae necessitatibus.“

¹⁾ I. 2. S. auch das Celler Recht v. 1301 Art. 5 bei Leibnitz Scriptt. Rerum Brunsv. III. 483.

²⁾ Vergl. Emminghaus Comm. in Jus Susat. 23.

³⁾ torfachtegen Grimm 494, Lappenberg Einl. zum Hamb. Stadtrecht S. 46.

Insonderheit werden hier Gegenstände der städtischen Polizei, die ersten eines selbstständigeren Stadtrechts (Donandt I. 151), verhandelt sein. Daher heissen auch im lüneburgischen Stadtrecht die nur auf Polizeisachen bezüglichen Gesetze „Ed-dachsartikel — articuli iudicii legitimi“ — weil sie auf den echten Tagen gefunden oder verkündigt wurden; ebenso die Sammlung der Gesetze gleichen Inhalts in Braunschweig das „Echteding“ (Braunschw. Urkundenbuch S. 127). Auch der noch jetzt für die Landgemeinde-Versammlungen übliche Name „burspraken“ (in Verden „burding“ s. Stdtr. v. 1330 § 20 bei Gengler S. 510) ist für diese echten Dinge ebenso alt als bezeichnend. Der Name ging später auf die Polizeigesetze über, die hier beschlossen waren,¹⁾ und aus ihm erklärt sich auch der Ausdruck des 107. Ordels (gleichlautend mit Hamb. R. v. 1270 VI. 19, v. 1292 G. 16):

„en ber dhe tho dher bursprake verlovet is undebose wapene in theme munde draghet“

und der den von ihm angerichteten Schaden „beteren scal mit sineme live.“ Es ist hier von einem Eber die Rede, den zu halten auf der bursprake gestattet war. Die starke Schweinezucht²⁾ und die Bösartigkeit dieses wegen seiner „bosen wapenen“ gefürchteten Thiers³⁾ machte eine Beschlussnahme auf der bursprake darüber nothwendig, von wem und wie viel Eber sollten

¹⁾ Dass Gesetze, wie sie später in den s. g. kundigen Rollen zusammengestellt wurden, zu den ältesten gehören und wahrscheinlich auch in Bremen ursprünglich „burspraken“ genannt wurden, kann erst bei der Geschichte der kundigen Rollen nachgewiesen; einstweilen mag hier auf Oelrichs im Vorbericht seiner Sammlung XXXVIII 80, Cassel von den bremischen Gesetzen § 26 a, Dreyer Einleitung in die Lübeckischen Verordnungen S. 103 N. 1 und Donandt I. 307 verwiesen werden. „Bur, Burscap (Statut 22), Burbock“ noch in dem Gesetz aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (bei Oelrichs 28). Donandt II. 347. In Wismar wurden auch die „burspraken“ von der Laube verkündigt (Gengler 553).

²⁾ Nach einer Vorschrift aus dem ersten Viertel des 14. Jahrh. (bei Oelrichs 146) soll kein Brauer oder Bäcker mehr als sechs, kein Müller mehr als drei, kein Budenmann (der in einem kleinen Nebenhause wohnt) mehr als zwei, kein anderer Bürger mehr als vier Schweine, gross oder klein, gleichzeitig „tho siner kost“ halten. Die 73. Schedung enthält einen Uebertretungsfall.

³⁾ Man hütete sich, sie zu pfänden (Sachsensp. II. 47).

gehalten werden dürfen, wobei immerhin auch schon von einem „Küren“ die Rede gewesen sein mag.

Nachdem der Rath entstanden war, musste es ihm politisch geboten erscheinen, die Verhandlungen mit der Gemeinheit nicht mehr auf den, unter dem Vorsitz des Vogts gehaltenen echten Dingen stattfinden zu lassen, und was er nicht schon allein zu beschliessen und zu ordnen sich getraute, mit der besonders „vor das Haus“ entbotenen Gemeinheit oder den Sechszehnern zu berathen.¹⁾ Daher tritt auch schon in der ältesten Gesetzsammlung die Erinnerung an die alte bursprake nur noch so verfloren hervor. Schon der Beschluss, das Recht zu beschreiben, ist im Jahre 1303 nicht mehr auf einem echten Dinge gefasst worden.

Alle übrigen Gegenstände gerichtlicher Verhandlung, sowohl übernachtete Friedensbruchs-, als Civilsachen, die rascher zu erledigen im öffentlichen Interesse lag, wurden auf die ungebotenen Godinge verwiesen, zu welchen aber nur etwa nach vorgängiger besonderer Ansage auch Unbetheiligte zu erscheinen gehalten sein mochten.²⁾ Ueber die handhafte That oder was sonst einer strengern Repression zu bedürfen schien (wie im 50. Ordell), musste zu Hand gerichtet werden, und für alle auf dem Goding verhandelte, insonderheit Civilsachen, die nicht bis zum nächsten echten Tage ausgesetzt werden konnten, wurde alle vierzehn Tage ein gebotenes Gericht gehalten. Hier erschienen dann nur der Vogt mit seinem und dem Stadtfrohen (Schedung 220), die beiden Rathmänner mit dem Stadtschreiber, die Parteien mit ihren Fürsprechern und etwaigen Zeugen, einige Geschworne und wer sonst zum Umstande sich einfinden mochte. Die Parteien aber, besonders wenn es um Ungerichte sich handelte, wurden häufig von ihren Schwerdtmagen begleitet (Donandt II. 64 fg.). So bittet der Becl. in der 123. Schedung um Frist „myt sinen vrunden vore to komende“, und in der 236. Schedung wird das Fristgesuch „dhat he syne vrent dhar mochte bybringhen“

¹⁾ Vergl. Donandt I. 333 ff. Oeffentlich verkündigte Verordnungen des Raths werden z. B. in den Schedungen 77 (vergl. Art. 136 der kund. R. v. 1450) 195, 196 erwähnt. Es gehört dahin auch das schon in der Achtserklärung von 1365 (Oelrichs 86) in Bezug genommene Aufbruchgesetz, das im I. Artikel der kundigen Rolle von 1450 sich wieder findet.

²⁾ Urkunde bei Gildemeister Beitr. I. 193, Braunsch. R. oben S. 38 N. 2.

abgeschlagen. Besonders wenn ein Eid mit Eideshelfern zu leisten war, hielt man es für Verwandtenpflicht, der Partei „zu ihrem Rechte (d. h. Eid)¹⁾ zu helfen.“ Auch schickte wohl eine Partei, wenn sie selbst verhindert war, ihre Verwandten,²⁾ oder traten für den Abwesenden pflichtgemäss die nächsten Schwerdtmagen ein. Einem Missbrauch, wie er sonst wohl vorkam, war durch das energische Verfahren des II. Statuts (Donandt II. 60 fg.) vorgebeugt. Anderswo war wohl die Begleitung so zahlreich, dass, wie die Glosse zum Sachsenspiegel II Art. 67 sagt, es den Anschein gewann, „dass sie mit Gewalt wieder davon kommen mögen.“ Schon der Sachsenspiegel beschränkt daher bei Ungerichten, der Schwabenspiegel (Cap 132) bei allen Gerichtssachen, die Zahl der Begleiter auf 30. Das Rigische Ridderrecht (Oelrichs 132) lässt nur sieben Begleiter zu. Auch vor dem Rath soll man nach einem hansestädtischen Beschluss von 1418³⁾ nur selbst sieben, nach der gewiss älteren Vorschrift in Art. 2 der kundigen Rolle von 1450 nur selbst zehn erscheinen.

4. Die Gerichtsstandschaft.

Den Frauen, insonderheit den Wittwen, war keinesweges unbedingt die Fähigkeit abgesprochen, ihr Recht selbstständig vor Gericht zu verfolgen. Das Nähere wird der Erläuterung der Ordele 13—15 über die Geschlechtsvormundschaft vorbehalten. Minderjährige, also Jünglinge unter 18 und Mädchen unter 15 Jahren, wurden durch ihren rechten Vormund vertreten. „Nen knecht idher meghedike“ — sagt das 125. Ordell — „mach sie vorredhen dhewile it is binnen sinen iaren. it ne dedit mit sinem rechten vormunde“ (s. Statut 8 bei Oelrichs 25). „se ne mach oc nemende vortughen.“ Hier kommt es nur auf die Schlussworte an. Das Passivum „vortughet sin“ kommt unzählig oft für überführt, überwiesen sein vor. Das Activum „vortughen“

¹⁾ z. B. im 47. Ordell: . . „dhar mach he vore stan mit sime rechte“. S. auch die 104. Schedung. Dreyer Nebenstunden 49 ff. Rogge, Gerichtswesen der Germanen S. 166.

²⁾ Schedungen 4, 103, 106, 211, 236. Lüneburger R. Art. 84.

³⁾ Sartorius, Gesch. der Hansa II. 235.

wird bald von den Zeugen gebraucht,¹⁾ bald von der Partei²⁾ und im letztern Fall nicht selten für beweisen oder, als *pars pro toto*, für gerichtlich belangen, verklagen überhaupt,³⁾ und in diesem Sinne ist es auch nach dem Zusammenhange im 125. Ordell zu verstehen, wiewohl es allerdings auch Rechtens war, dass Minderjährige nicht Zeugen sein könnten (s. unten). Auch nach erreichter Volljährigkeit kann nur der ehemalige Vormund, nicht der frühere Pupille aus für ihn früher gemachten Verwendungen in Anspruch genommen werden (Sched. 177).

In Beziehung auf die Gerichtsstandschaft stehen gewisse Pfaffen (*papen*), d. h. Weltgeistliche, den Minderjährigen gleich. Von dem Regularclerus, der durch seine Gelübde der Welt abgestorben war, ist in privatrechtlicher und processualischer Be-

1) Statut 1 (Oelrichs 17), Ordell 9, Schedung bei Oelrichs S. 156.

2) Ordell 10, 31, 44, 81, Schedung 7, 19, 67, 107. In diesem Sinne heisst es auch in der Rechtsbelehrung an Oldenburg (Oelrichs S. 835) zur Erläuterung des 7. Ordells fast scherzweise: „na dem dat me mit nenen backworden nemande plecht to vortugende“.

3) Ordell 13, 15, 31, 46; Schedung 107. Es mag auch über die Bedeutung von „*tughen*“ und „*betughen*“ hier das Folgende bemerkt werden. „*Tughen*“, zeugen, bezeugen, wird bald von dem Zeugen gesagt (Ordell 29, Statut 9 von Notwere, Schedungen 105, 124, 136), in welchem Sinne denn auch in den Statuten 13, 14 von Notwere das „*enen tuch tughen*“ des Zeugen dem „*enen tuch leden*“ (vorbringen) des Producenten entgegen gesetzt ist; bald von der Partei (Ordell 1, 10, 32, 33, 50, 69, 82, 99, 103, 109, Schedungen 16, 19, 38, 41, 87, 95, 102, 110, 130, 174, Statut 3 von Notwere), in welchem Sinn statt „*tughen*“ auch „*ghetughen*“ steht (Ordell 106, Schedung 93). Die Zeugen „helfen (der Partei) zeugen“ auch wo von Eideshelfern nicht die Rede ist (Ordell 4, 26). Der Ausdruck „*betughen*“ wird dagegen niemals gleichbedeutend mit unserm bezeugen, also vom Zeugen, sondern ausschliesslich von der Partei gebraucht (Ordell 35, Statut 1 von Notwere), und zwar auch mitunter in dem weitern Sinn für verklagen, gerichtlich verfolgen (Ordell 13, 34). Im eigentlichen Sinne heisst „*betughen*“ eine Thatsache zu einer bezeugten machen, Zeugen für sie stellen, sprachlich gleich gebildet mit „*beborghen*“, Bürgen stellen, und „*beerven*“, einen Erben bestellen, vererben, wobei der Begünstigte im Dativ steht. Daher heisst es im 7. Statut nicht „*dhe kindere beerven dhe moder*“, sondern „*dhe moder beervet dhen kinderen*“ (Dativ), auch nicht „*so welk ere er (eher) stervet dhen beervet dhe andere*“, sondern „*dhe beervet den (deme) anderen*“ (*si quis liberorum moritur, hereditabit alteri liberorum. Jus lubec. Art. 7 bei Hach 187. Daher das Sprüchwort lautet: der Todte beerbet dem Lebenden, le mort saisit le vif.*)

ziehung in unserm Recht nicht die Rede.¹⁾ Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass man an dem gemeinrechtlichen Grundsatz²⁾ festgehalten habe, Mönche und Nonnen, sowie der reguläre Clerus überhaupt könnten nicht einmal für ihre Klöster nach Geblütsrecht erben, einem Satze, der freilich dem Kirchenrecht widersprach und von den Päpsten bekämpft wurde,³⁾ auf den aber die Opposition gegen das geistliche Regiment gerade in der erzbischöflichen Stadt streng zu halten gerathen finden musste. Die freiwilligen Vergabungen beweglichen Guts auch an Klöster konnte man allerdings nicht hindern.⁴⁾ Desto grösser war die Sorge, dass Weichbilde nicht in geistliche Hände geriethen, sei es direct durch Verkauf oder Vergebung, sei es indirect durch Verpfändung oder Rentenkauf.⁵⁾ Die Ordele 68 und 112 beweisen, wie man dieses Verbot bei jeder Gelegenheit einzuschärfen beflissen und auch wohl genöthigt war. Das 68. Ordel ist in dieser Hinsicht besonders bemerkenswerth. Es stimmt

¹⁾ In der 159. Schedung kommt nur eine baupolizeiliche Verfügung gegen die Barfüssermönche vor, die einzigen, die ausser den Predigermönchen (Dominikanern) in der Stadt geduldet wurden (Ges. aus den dreissiger Jahren des XIV. Jahrh. bei Oelrichs 154). Das Benedictiner-Kloster St. Pauli lag ausserhalb der Stadt.

²⁾ Sachsensp. I. 25, Schwäb. Ldr. Art. 271 § 1 ff.; Verm. Sachsensp. I c 5 dist. 5 bei Böhme IV. 7; Hamb. R. v. 1270 IV. 1; Stadisches R. III. 1; Braunsch. R. 121 (Urkundenbuch 111).

³⁾ z. B. Priv. Innocentii IV Ord. Cisterc. d. a. 1247 bei Pratje, Altes und Neues I. 31: Die Mönche sollen bewegliche und unbewegliche Güter, die sie, wenn sie nicht Profess gethan, würden geerbt haben, erhalten dürfen, „*contraria consuetudine non obstante*“. Das Duderstadter Stdr. § 16 (Gengler 93) schreibt vorsorglich bei 10 Mark Strafe vor, dass Keiner sein Kind in ein Kloster geben solle, ohne vorab einen schriftlichen Verzicht des Probstes auf des Kindes Erbschaft erhalten zu haben.

⁴⁾ So heisst es auch in den LL. prov. Scaniae v. 1163 II c 2 bei Westphalen IV, 2036: „*ad religionem conversus velut mundo mortuus ad nullum habet de cetero successione commodum aspirare nisi quid ei religionis vel alterius favoris intuitu conferatur*“. In der 1. Schedung wird die dem „Broder Godeke“ von seinem Vater, dessen „nagheste lif“ er ist, von Todeswegen gemachte Schenkung von baarem Gelde bestätigt. Diese Schedung ist aber, beiläufig gesagt, kein Ordel, sondern ein im Rath, wie es scheint, sehr bestrittenes Responsum, wie schon daraus erhellt, dass es sich auf das gleichlautende Erachten der vorigen Rathmänner beruft.

⁵⁾ Statut V (Donandt II. 341 ff.)

sonst mit dem Hamburg. Recht (v. 1270 I. 5, v. 1292 c. 1, auch Stadisches R. I. 1. Vrgl. Donandt II. 366 ff.) wörtlich überein, aber der Zusatz „ane ghestliken luden“ ist geflissentlich eingeschoben.

Wo im gemeinen Recht von „papen“ (im Unterschiede von „moniken“) gehandelt wird, werden darunter nur Diejenigen verstanden, welche nach vorgängigem Schulunterricht die Tonsur und wenigstens eine der niedern Weihen erhalten haben.¹⁾ Unser Recht spricht bald von „papen“ schlechtweg (Ordcl 46), bald von dem „papen dhe nene wigenehe ne hevet“ (Ordcl 34), bald von dem „papen dhe belened is unde oppe dhat len sic wighen let. also verne that he nen leyge werthen moge“ (Ordcl 27). Von der letztern Classe, also denjenigen Pfaffen, die mit einer Pfründe (beneficium) belehnt²⁾ und zu dem Ende ordinirt sind, deren Character spiritualis daher auch durch Dispensation nicht wieder getilgt werden kann, ist in doppelter Beziehung die Rede. Nach dem 27. Ordcl soll er mit Gleichberechtigten nie, vielmehr nur dann „erve opnemen ether upboren“, wenn er der Nächste ist, so dass „ed up ene alene erve unde eme alene besterve“. Nach gemeinem Recht³⁾ ist der geweihte Weltgeistliche insofern beim Erbrecht begünstigt, als er zugleich mit den Brüdern das Eigen und mit den Schwestern die Gerade erbt; nur soll er, wenn er der einzige Sohn ist, nicht seine Schwestern vom Eigen ausschliessen, und, wenn er eine Pfründe hat, nicht in der Gerade mit den Schwestern concurriren. Jene particularistische Härte unsers Rechts gegen geweihte Pfaffen hat offenbar wieder einen politischen Grund. Sie wäre vollends gross, wenn unter dem „erve“ nicht etwa blos Grundstücke, sondern eine Erbschaft überhaupt verstanden werden müsste, was aus

¹⁾ Sachsensp. I. 5: „Man ne mach nemanne segen to enen papen he ne si gelert unde gewiet to enen papen unde mit scerenen jetekennt to papen“.

²⁾ Eichhorn, Kirchenrecht II. 743 ff. Daher heisst es auch in der Schedung (bei Oelrichs S. 156) von dem Altarlehn zu U. L. Frauen, man solle „dat leen leenen“ dem Rathsschreiber.

³⁾ Sachsensp. I. 5, 25; Schwäb. Ldr. Art. 258 § 5 ff. Vergl. J. H. Boehmer J. E. Prot. L. III T. 27 § 220 sq. Das Braunsch. R. giebt ihnen doch gleichen Theil mit den Schwestern, nicht zwar mit den bevorzugten Brüdern (Donandt II. 110, Note 19).

dem „upnemen ether opboren“ und ferner dem „up ene alene erve unde eme alene besterve“ zu schliessen sein dürfte.¹⁾ Es wäre dann vollends begreiflich, dass die Gesetzgeber von 1433 dem alten 27. Ordle den Zusatz zu geben, sich gedrungen fühlten: „dyt scal men holden so verne dat in des rades macht is.“ Uebrigens geht das Ordle nicht, wie wohl von neuern Commentatoren angenommen ist,²⁾ so weit, dass es den geweihten Pfaffen von der Erbschaft nach Geblütsrecht im Weichbilde gänzlich ausschliesse.

Das 46. Ordle geht jedenfalls auch auf geweihte Pfaffen.

„Nen pape, idher vrowe ne mach nemende vortughen vor mines herren voghet it ne si eme lovet idher untvanghen mit vormunde“.

Für die Erklärung dieses Ordels ist es von Bedeutung, dass es, soweit es Frauen betrifft, fast buchstäblich schon im 15. Ordle enthalten ist. Man darf daher das „it ne si eme lovet“ nicht etwa auf eine Erlaubniss des geistlichen Vorgesetzten beziehen, was ohnehin in Verbindung mit dem „mit vormunde“ keinen Sinn geben würde. „Vortughen“ ist auch hier (s. S. 43, N. 3) von der rechtlichen Geltendmachung und die Vorschrift dahin zu verstehen, der Pfaffe könne nur aus solchen Verträgen Rechte in Anspruch nehmen, die er unter Assistenz eines Vormundes geschlossen. Nur so erklärt sich auch der neue Zusatz, den das alte 15. Ordle im Ordle 39 von 1433 erhalten hat: was aber Frauen oder Jungfrauen vor Zeugen bezhw. Geschwornen ge-

¹⁾ Wenigstens kommt das, heutiges Tages bloß von baarem Gelde gebräuchliche „upboren“ in unserm Recht auch nur von beweglichen Sachen vor. So „herewede upboren“ im Ordle 55 und 121 und von Geldeinnahmen in der 178. Schedung. Auch „erven“ und „besterven“ unterscheiden sich wohl darin, dass das letztere Wort meistens nur von Grundstücken, die Einem ansterben, gebräuchlich ist, „erven“ dagegen ganz allgemein auch von beweglichen Sachen gesagt wird. Vrgl. Ord. 124 und dessen Ueberschrift im Oldenb. Codex bei Oelrichs S. 823. Auch in der 1. Schedung (S. 44 N. 4) scheint der Rath, da sonst der Entscheidungsgrund „nadenmale de sulve broder Godeke was de nagheste lif“ rechtlich ganz unerheblich sein würde, die Analogie des 27. Ordels vor Augen gehabt zu haben; es handelte sich aber dabei um „penninghe“.

²⁾ Schoene, Sel. Jur. Brem. rat. contr. emti vend. Cap. II. § 8; Breuls de alien. et oppign. etc. § 18 coll. § 16, wahrscheinlich durch Kreffting Gl. zum 29. Statut von 1433 verleitet.

geben sei, dess möchten sie geniessen, d. h. darin würden sie, ungeachtet sie dabei keinen Vormund zugezogen gehabt, gerichtlich geschützt. Von der persönlichen Gerichtsstandschaft ist in dem 46. Ordell nicht die Rede, wiewohl allerdings nach Analogie verwandter Rechte¹⁾ angenommen werden muss, dass, wenn einmal Geistliche dieser Classe mit Erlaubniss ihres geistlichen Vorgesetzten vor dem Vogt Recht nehmen wollten, was schon geschehen musste, wenn sie zur Vollstreckung des weltlichen Arms bedurften, sie, wie nach Landrecht (Sachsensp. I. 46) überhaupt, oder doch wenn es sich um liegendes Gut handelte (Jus Susat. Art. 27 bei Emminghaus 98), nur durch einen Vormund haben auftreten können.

In dieser und anderen Beziehungen war die Stellung des nicht geweihten „Papen“ eine ganz andere. Zwar wurde auch er wohl nicht als Bürger betrachtet,²⁾ aber im Erbrecht war er dem Laien nicht nachgesetzt, und dass er vor Gericht nicht der Vertretung eines Vormundes bedurfte, scheint das 34. Ordell zu ergeben. Er soll ohne Weiteres vor den vier Bänken Recht nehmen und geben können, wenn er einen bremischen Bürger als Bürgen stellt,³⁾ der, wiewohl die Sache auf des Pfaffen Namen zu gehen scheint, bei der Vollstreckung ganz in dessen Stelle tritt.⁴⁾ So wird auch vor dem Rath in der 35. Schedung der Pape Herr Hermann von Apen mit seiner Klage abgewiesen, so lange er nicht dem 34. Ordell gemäss Bürgschaft geleistet habe. Das scheint er freilich nicht gethan zu haben. Die Schedungen 80, 81 beziehen sich, wie es scheint, auf einen andern Fall, wo Hermann von Apen vor dem geistlichen Gericht verurtheilt ist, und nun der Rath, auf Grund dieses Urtheils,

¹⁾ Hamburger R. v. 1270 V. 3, v. 1292 O. 3 (Stadisches IV. 3: „Noch pape — mach nene Sake vorderen vor Rechte noch antworden noch Gud uplaten noch vergeven ane vormund.“ Rigisches Ridderrecht cap. 41 bei Oelrichs S. 89.

²⁾ Vrgl. die 228. Schedung. Nur wenn der angebliche Pfaffe beweist, dass er ein Laie sei, soll „men eme beteren also eme borghere“.

³⁾ wie nach dem Hamb. R. v. 1292 A. 11 dafür, dass, wie auch die Entscheidung falle, „he sik darane wille unde schole noghen laten to eneme ghantzen ende“ (also selbst mit Verzicht auf die Appellation).

⁴⁾ „den borghen holde men vor den sakewolden“ (Landrecht tho Nyenkerken bei Oelrichs 565).

gegen einen Bürger, der Bürgschaft für ihn geleistet, ein Zahlungsmandat erlässt.

Zweifelhaft bleibt es, ob auch auf nicht geweihte Pfaffen das 46. Ordell bezogen werden müsse. Es wäre sonderbar, wenn diese Personen, die persönlich vor Gericht Recht nehmen und geben konnten, zu aussergerichtlichen Verträgen eines Vormundes sollten bedurft haben. Aber das Ordell spricht ganz bestimmt „nen pape“, ohne mit Rücksicht auf Ordell 34 eines „underschethes“ zu erwähnen, wie dies z. B. im 15. Ordell, das auch mit „nen vrowe“ beginnt, im Blick auf die beiden vorhergehenden Ordele geschieht. Aus den Schedungen ist der Zweifel nicht zu entscheiden. Eine sonderbare Anomalie ist es auch, dass Papen selbst Vormünder und Testamentsvollstrecker sein konnten,¹⁾ was erst durch das neue Vormundschaftsgesetz von 1416 (Oelrichs 84) abgestellt wurde.²⁾

Uebrigens mögen die nicht geweihten Pfaffen es mit der Conservirung der Tonsur nicht immer genau gehalten haben, und wie sie wieder Laien werden konnten, so mochte manchmal die Frage entstehen, ob Jemand denn wirklich ein Pfaffe gewesen oder noch sei.³⁾ Wo in den Schedungen solcher Zweifel erwähnt

¹⁾ Vergl. z. B. Urkunde von 1332 bei Cassel von der Colleg. Kirche St. Ausgarii Nr. 8, und Schedung 197. Wenn übrigens hier selbst ein Priester unter den vor dem Rath auftretenden Klägern genannt wird, so braucht man nicht anzunehmen, dass er persönlich erschienen sei, ebenso wenig als es wörtlich zu nehmen ist, wenn es in der 81. Schedung heisst: „Use here de erzebiscop von Bremen bekende vor den ratmannen“. Ueberhaupt darf von der Praxis des häufig auch zur Rechtsbelehrung angegangenen Raths nicht immer auf das vor den vier benken geltende Processrecht geschlossen werden. Vrgl. z. B. auch die 98. Schedung.

²⁾ S. auch Statut 17 v. 1433, Rechtsbelehrung an Oldenburg bei Oelrichs 843, Kund. Rolle v. 1489 Art. 17.

³⁾ Nach dem Sachsensp. I. 25 kann Jeder, der binnen seinen Jahren „monket is“, vor Eintritt seiner Volljährigkeit wieder Laie werden und hat seine Rechtsfähigkeit weder nach Lehn- noch nach Landrecht verloren. Auch kann ein verheiratheter Mann, der ohne seines Weibes Genehmigung Mönch geworden ist, durch die letztere wieder zurück gefordert werden und erhält dann, wenn auch nicht seine Rechte nach Lehnrecht, doch nach Landrecht wieder. Wer in ein Kloster der grauen Mönche (Barfüsser) tritt, kann binnen einem Jahre wieder heraustreten. Von den blos tonsurirten Papen ist in diesen Stellen aber nicht die Rede. Vrgl. auch Hamb. R. 1270 IV. 1.

wird, handelt es sich bezeichnender Weise immer um Unfug und Schlägereien; die jungen Papen scheinen ihre angehende Geistlichkeit im gewöhnlichen Verkehr häufig vergessen zu haben. Diese Zweifel werden durch gerichtliches Bekenntniß oder den Eid des Papen abgemacht. In der 228. Schedung, wo der Kläger über empfangene Ohrfeigen sich beschwert und der Beklagte das Klagrecht desselben durch die Behauptung bestreitet, er sei „damals“ ein Pape gewesen, wird dem Kläger der Eid nachgelassen, „dass er vor und zu der Zeit kein Pape gewesen und auch noch nicht sei“, dass er vielmehr „tho dingen gegangen und gestanden“. In der 134. Schedung, wo die Theilnehmer eines complottmässig verübten Unfugs mit Geld gebüßt werden, heisst es, wenn ein Pape darunter sei, so solle er (dem weltlichen Gericht) keine Brüche bezahlen, wenn er schwöre, dass er zu der Zeit ein Pape gewesen und noch sei. In der 121. Schedung wird der Einwand Willekem's von Harzstede, der dem zweiten Statut gemäss einliegen soll (Donandt II. S. 77 ff.), er sei ein Pape, gar nicht vom Rath beachtet, weil er vor Gericht gesagt, er sei ein Laie. Ebenso wird in der 198. Schedung der Kläger, welcher auch über Ohrfeigen sich beschwert, abgewiesen, wenn er vor Gericht gesagt haben sollte, er halte sich für einen Papen, und die Rathmänner fügen hinzu, man solle ihn dann für einen Papen halten „nu use tit unde dewile wi sittet“ (im regierenden Drittel sind). Man sieht, die Eigenschaft eines nicht geweihten, bloß tonsurirten Pfaffen muss manchmal vorübergehend und, wenn die jungen Leute das Haar sich wieder hatten wachsen lassen, schwer nachweisbar gewesen sein. Noch im 58. Artikel der K. R. von 1489 heisst es von dem Mann, der „in hillighen nachten“ auf Unkeuschheit betroffen wird: „were ok de man wytliken geestlik, dat me se erkennen konde“, so solle er seinem Vorgesetzten ausgeliefert werden.

Wie ein Capitel es sich wohl zur Ehre rechnete, hohe regierende Herren in seine Matrikel eintragen zu dürfen,¹⁾ so werden andererseits wohl in der erzbischöflichen Stadt Söhne angesehenener bürgerlicher Familien nicht selten, nachdem sie den erforderlichen Lehrcursus durchgemacht, sich haben tonsuriren lassen. Manche Eltern mochten stolz sein auf einen Sohn, der

¹⁾ J. H. Boehmer J. E. Prot. T. II. Lic. 3 Titel 1 §§ 88, 92.

gelehrt war, schon der geistlichen Gerichtsbarkeit angehörte, ein „Herr“ werden und zu kirchlichen Beneficien gelangen konnte, ohne dass es irgend schwer gewesen wäre, von dieser Vorstufe zum geistlichen Stande, so lange keine Weihe hinzugekommen war, ganz in den Laienstand und damit auch in den Bürgerstand zurück zu treten.¹⁾ Es musste daher in jüngern Jahren, solange ein Tonsurirter noch keine Stellung gewonnen hatte, die über die Geltendmachung des mit der Tonsur gewonnenen Vorrechts keinen Zweifel liess, manchmal ungewiss sein, ob er ein „Pape dhe nene wighen ne hevet“ sei oder nicht. Dass man in solchen Zweifelsfällen, zumal offenbar jungen Leuten gegenüber, die in Schlägereien und sonstigen Unfug verwickelt waren, mit dem Titel „Herr“, wenn er ihnen, was sehr zu bezweifeln ist, auch schon gebührt hätte, zurückhielt, verstand sich von selbst.

5. Die Fürsprecher („vorspraken“).

Jede Partei²⁾ musste in der Regel, wenn nicht echte Noth, die sie durch ihre Verwandten vor den vier Bänken anzuzeigen und demnächst zu beschwören hatte, sie zurückhielt, persönlich erscheinen.³⁾ Da es aber nicht Jedermanns Sache war, sein Wort öffentlich mit der erforderlichen Vorsicht zu führen, so suchten die Parteien meistens einen rechtsverständigen und redengewandten Mitbürger zum Fürsprecher zu gewinnen, durch den sie „leten spreken“ (Schedung bei Oelrichs 157). Der Fürsprecher musste der Gegenpartei ebenbürtig sein. Daher findet man wohl vorgeschrieben, dass gegen einen Fremden ein Bürger auch durch einen Fremden, der Fremde gegen einen Bürger nur

¹⁾ Phillipps Kirchenrecht I. 292. Das Canonische Recht (z. B. Cap. 2 Extra De instit. III. 7) nennt daher den bloß Tonsurirten in der Regel noch einen Laien.

²⁾ Der Ausdruck für sie ist „sakewolde“ (z. B. in den Schedungen 4, 60, 137, 211, 237), ein Wort, das übrigens in Friedensbruchssachen auch von dem Thäter oder Rädelsführer im Gegensatz zu seinen „cumpanen“ gebraucht wird. (Statut II der ersten Abth. von 1303. Schedung 134.)

³⁾ S. auch braunsch. R. v. 1380 §§ 14, 27 (Br. Urkundenbuch S. 64, 65).

durch einen Bürger sich könne vertheidigen lassen.¹⁾ Darum musste auch der nicht geweihte Geistliche gegen Laien einen Laien zum Fürsprecher haben (Warnkönig III. 277). Der Urtheilfinder hielt sich genau an den Vortrag; man musste daher mit „behendicheit“, wie der Richtsteig sagt, seine Worte wählen, und der Sachsenspiegel (I. 60) bemerkt warnend, sein eigenes Wort sprechen möge nur Der, welcher „of he sik vorsprikt“ des ihm daraus erwachsenden Schadens, dessen er sich nicht erholen könne, sich getrösten wolle, während eines Fürsprechers Wort von seinem Auftraggeber verbessert und widerrufen werden könne. Das 101. Ordell legt daher auch durch die Vorschrift:

„he scal oc vraghen ofte enes mannes wort si also sin vorsprake sproken hevet“

dem Vogt ausdrücklich die Pflicht auf, so oft ein Fürsprecher gesprochen, die Partei zu fragen, ob so ihre Meinung sei. Die Partei oder Derjenige, dem sie etwa wegen bevorstehender Abreise ihre Klage oder Antwort vor dem Rath befohlen hatte,²⁾ musste daher während der Verhandlung zugegen bleiben (Vrgl. z. B. Schedungen 7, 30.), und man machte es auch wohl dem Fürsprecher zur Pflicht, nicht ohne vorgängige Instruction — nicht „sunder achte“ mit seinem Auftraggeber — das Wort zu ergreifen.³⁾ Dagegen war der Partei nicht gestattet, ihrem Fürsprecher ins Wort zu fallen; erst wenn er geredet, hatte sie auf die Frage des Vogts nach ihrer Genehmigung mit Ja oder Nein zu antworten.⁴⁾ So pflegte kaum Einer ohne Fürsprecher aufzutreten und zumal bei Auflassungen im echten Dinge, wo die Vorträge auf hergebrachte Formeln sich beschränkten, bildete dies die ausnahmslose Regel.⁵⁾ Kein Wunder daher, dass sich, hier früher, dort später, die Fürsprecherschaft zu einem besondern Amt ausbildete. So in Lübeck schon im dreizehnten Jahrhundert. Hier wurde der Fürsprecher vom Rath auf sein Amt beeidigt und nach einer Taxe von der Partei honorirt. Es

¹⁾ Schweriner Stadtr. aus dem XII. Jahrh. § 20 bei Gengler 434 Quilibet debet respondere suo pari, Keurbrief von Brügge v. 1190 § 52 bei Warnkönig, II. Anh. S. 90.

²⁾ Hamb. R. v. 1270 V. 6, von 1292 O. 6.

³⁾ Lüneburg. R. Art. 47, 87 bei Dreyer 380, 392.

⁴⁾ Sachsensp. I. 62 § 11; Salzwedler R. § 59 bei Gengler 404.

⁵⁾ Nach dem Goslar. R. bei Göschen 383 war es sogar geboten.

ist seines Amtes, das gescholtene Urtheil vor der nächsten Sitzung auf das Haus zu bringen; in Sachen, die an den Hals gehen, ist er dem Angeschuldigten, der ihn wählt, beizustehen verpflichtet; bei Vergleichsverhandlungen aber darf er nicht zugegen sein.¹⁾ Aehnlich schon früher in Soest,²⁾ dann auch in Hamburg³⁾ und im vierzehnten Jahrhundert in vielen andern Städten.⁴⁾ In Bremen war, so lange man in den zahlreichen Geschwornen die zur Fürsprecherschaft geeignetsten Männer besass, von einem solchen Procuratorenamt nicht die Rede. Dem handhaften Diebe und Räuber, sagt das 76. Ordell, soll man einen Fürsprecher nicht ertheilen; es mag daher auch hier, wie nach gemeinem Landrecht (Sachsensp. I. 60) des Vogts Recht gewesen sein, auf Erfordern einen Fürsprecher zu bestellen, und in der Regel jedes Bürgers Pflicht, einen solchen Auftrag zu übernehmen. Für das ohne Zweifel dem Fürsprecher auch hier gebührende Honorar gab es aber keine Taxe. In der 161. Schedung hat eine Wittwe ihrem Fürsprecher für seine Gebühr bis zu zwei Mark ein Pfand versetzt. Der Fürsprecher will, was Andere, wie die Schedungen 160, 162, 163 zeigen, sehr unverschämt finden, nichts wieder herausgeben, dem Grundsatz aber gemäss, dass ein Faustpfandgläubiger auch den Betrag seiner Forderung einfach durch seinen Eid liquidiren darf, wird der Fürsprecher zum Eide gelassen, dass er die vollen zwei Mark verdient habe. Später, nach dem Zusatz zum 34. Ordell im Stdtr. v. 1433, konnte schon die siegende Partei das ausgelegte Fürsprecherhonorar vom Gegner ersetzt verlangen.

Als mit der „achte“ des Fürsprechers zusammenhängend mag gleich hier erwähnt werden, dass Befristungen auf einen andern Termin im ersten Verfahren in der Regel nicht bewilligt wurden, Jeder vielmehr „to hant“ oder, wie es auch schon heisst „uppe den vot“ auf des Gegners Vortrag Rede stehen musste.⁵⁾

1) Lübisches R. Cod. II Art. 60, 64, 151, 215.

2) Jus Susat. § 50 bei Gengler 442.

3) Hamb. R. v. 1270 IX. 17, von 1292 B. 3; Lappenberg, die Miniaturen des Hamb. R. 31.

4) Maurer, Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens § 97.

5) Sachsensp. II. 3 § 3. Der Ausdruck „uppe den vot“ (stante pede) kommt in der 236. Schedung vor. Uebrigens mochte auch hier es in des Raths Macht stehen, Fristen zu bewilligen (Lübisches R. Cod. II. Art. 66).

Anders im ersten Termin. Das 101. Ordell sagt am Schluss: „Eyn man mut oc wol dhre achte hebben er he antwort gut unde so scal he antwort gheven.“ Das Ordell gehört zu denen, die mit dem Hamburger Recht¹⁾ wörtlich übereinstimmen, nur hat der Codex von 1292 noch den Zusatz: wenn, während eine Partei noch in der „achte“ sei, das Gericht aufstehe, „so sin se beidhe like fri“, das heisst: wenn das Gericht, während eine Partei noch in der ihr gestatteten „achte“ ist, die Sitzung aufhebt, so soll das keiner Partei zum Nachtheil gereichen, die Verhandlung kann in der nächsten Sitzung wieder aufgenommen werden. Die gemeinschaftliche Quelle ist wieder der Sachsenpiegel: „beide Klagere unde upp den die Klage gat die muten wol gespreke hebben um iewelke rede dries also lange wente se die vrone bode weder gelade.“ Die Dauer jeder Achte war, wie auch diese Stelle ergibt, nicht bestimmt; sie währte bis zum Aufruf durch den Frohnboten, weshalb die Partei, um denselben nicht zu überhören, in der Nähe der vier Bänke verweilen musste. (S. auch Schwäb. Lehnrecht Art. 131 § 2). Man darf sich, nach den angezogenen Stellen, die Sache nicht so denken, dass im Lauf des Termins überhaupt, in welchem durch Rede und Gegenrede das erste Verfahren zum Schluss kam, jede Partei nur dreimal in die achte habe gehen dürfen. Sie konnte es vielmehr nach jedem Vortrage des Gegners, und zwar so, dass, wenn sie wieder vor die vier Bänke gefordert wurde, und mit ihrer Berathung noch nicht zu Ende war, sie zum zweiten und endlich zum dritten Male Aufschub begehren und aus den Schranken treten konnte. Erst die dritte Befristung war, wie die Glosse zum Sachsenpiegel (I. 58) und das Goslarische Recht (bei Göschen 436) es noch besonders hervorheben, die letzte. Derjenige, den eine Partei „an sine achte bedet unde segget eme sine hemelcheyt“, also immer, wenn auch nicht ausschliesslich (s. z. B. die 6. Sched.) der Fürsprecher, soll nach dem 81. Ordell, in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Hamburger R. (v. 1270 VII. 4, von 1292 II. 2, Rigisches R. III. 5) sowie mit

¹⁾ v. 1270 IX. 25, von 1292 B. 1, Stadisches R. VI. 22, Rigisches II. 1. Das Stadische R. gestattet übrigens nur eine „achte“, wie im Angelsächsischen Recht (LL. Henrici I. Art. 48, 64 bei Wilkins LL. Anglo Sax. 253, 261.)

dem Lübischen (Cod. II. Art. 63 bei Hach 275), von dem Gegner nicht zum Zeugen aufgefordert werden dürfen. Ebenso verstand es sich wohl von selbst, dass, wie das Schwäb. Landr. (Art. 76 § 13) und die Soester Skraa (Art. 56 bei Westphalen Mon. incd. IV. 3069) es aussprechen, wer in der achte gewesen war, nicht Fürsprecher des Gegners werden, und dass Keiner der Fürsprecher zum Finden des Urtheils aufgefordert werden durfte (Lübisches R. Cod. II. Art. 55, Rigisches R. I. 30 von Oelrichs S. 12).

6. Das Verfahren.

Bei dinglichen Klagen um Gut, mochte es um Eigenthum und sonstige Rechte an Grundstücken oder um die Gewere an fahrender Habe sich handeln, weicht das Verfahren wesentlich ab von demjenigen bei Klagen um Schuld. Die Darstellung wird beides zu sondern haben.

A. Klagen um Schuld.

1) Die Ladung und das Contumacialverfahren.¹⁾

Die erste Ladung konnte durch den Kläger selbst geschehen, war aber für den Geladenen nur verbindlich, wenn er „willkoret hadde vore tho comende“. Sein Ausbleiben wurde mit einer Wette an den Vogt gebüsst, es sei denn, dass er seine Zusage abschwor. Daher setzt das 21. Ordcl, indem es die weitere amtliche Ladung regelt, voraus, dass der Beklagte „nich to rechte comen ne wil“. Bei der Ladung brauchte weder der eigentliche Klagantrag schon mitgetheilt noch ein Termin angesagt zu werden. Dieser war vielmehr durch das 114. Ordcl, dem Wortlaut nach allgemein und ohne Klagen um Erbgut auszunehmen,²⁾ gesetzlich dahin bestimmt, dass der Geladene binnen der Dwer-nacht oder, wenn dann kein Gericht sein würde, an dem nächsten erscheinen solle. Der Rath konnte gewiss schon, wie in Lübeck (Cod. II. Art. 66) gesetzliche Fristen erstrecken; andererseits

¹⁾ Ueber die in dem neuen Ordcl 1 von 1433 vorgeschriebenen, auch schon in dem 1345 den Oldenburgern mitgetheilten Codex vorkommenden Ladungen vor den Rath s. Donandt I. 163 N. 246.

²⁾ Für welche anderwärts die Ladungsfrist 14 Tage zu betragen pflegte (z. B. Landrecht von Nyenkarken bei Oelrichs 566).

wird in eiligen Fällen auch der Vogt eine Sitzung ausserordentlicher Weise haben ansetzen und ein sofortiges Erscheinen haben gebieten können. Wird man doch wohl auch in Bremen den flandrischen und friesischen Keuren den weisen Grundsatz abgelernt haben, dass Fremden binnen drei Tagen Recht müsse gesprochen werden.¹⁾ Das älteste Soester Recht (§§ 58, 59, 60 bei Gengler 445) setzt gleiche Befugniss des Vogts voraus, indem es Gründe berechtigten Verzuges aufzählt. Wer nackt im Bade sitzt, kann sich Zeit nehmen, bis er abgetrocknet und angekleidet ist, der grade im Fischen begriffene Fischer bis er den Zug gethan, der Händler bis er seinen Kram einem Andern zum Behüten übergeben hat.

Die amtliche Ladung geschah auf Geheiss des Vogts durch seinen Frohnboten. War der Vogt säumig, so schritt wohl der Rath gegen ihn befehlend ein (Vrgl. Schedungen 22, 87). Der Vogt wurde aussergerichtlich um den Ladungsbefehl angesprochen, und er mochte nicht selten auch zu unbequemer Zeit behelligt werden, da, wie sich weiter unten zeigen wird, ausserordentlich viel darauf ankam, wer bei streitigen Gegenansprüchen die erste Klage hatte. Wie nun mit der Ladung und wider den ungehorsam Ausbleibenden verfahren werden solle, den gewöhnlichen Fall vorausgesetzt, dass dieser ein erbgessener Bürger ist, bestimmt das 21. Ordell. Auch ist dabei offenbar nur von Klagen aus Schulforderungen die Rede. Bei Contractsklagen auf Lieferung eines bestimmten Guts, von denen unsere Quellen schweigen, wurde nach Landrecht (Sachsensp. I. Art. 70 § 1) wider den Ungehorsamen nach dreimal erhobener Klage, also nach sechs Wochen, der Kläger in den Besitz gewältigt, der nur binnen Jahr und Tag im gerichtlichen Wege wieder gebrochen werden konnte. Auch wider den nicht anwesenden, aber im Weichbilde pfandbaren Fremden mag nach Landrecht (Sachsensp. a. a. O. § 2) verfahren sein. Doch das bleibt dahin gestellt. Unter jener Voraussetzung des 21. Ordells war das Verfahren dieses: Die Ladung wird dem Geladenen persönlich und mündlich durch den Frohnboten vermeldet; ist er nicht im Weichbilde zu

¹⁾ Schon in der ältesten Genter Keure von 1172 § 21 bei Warnkönig I. 36. Ebenso nach Friesischem R. (LL. Upstalbom. § 32 bei Richthofen 107).

treffen, seiner Ehefrau oder seinem rechten Erben, die für ihn einzutreten berechtigt und verpflichtet sind. Mit Zeit und Ort der Ladung mag es wie anderwärts so gehalten sein, dass zwischen Auf- und Untergang der Sonne, nicht in öffentlichen Wein- oder Bierstuben, die Ladung bestellt, auch des Beklagten Haus von dem Frohn nicht anders als durch die offenstehende Thür betreten werden durfte.¹⁾ Nach dem ältesten Strassburger Recht (§ 30 bei Gengler 475) darf der Bürger in dem Augenblick, wo er eine Reise anzutreten im Begriff steht, nicht mehr geladen werden. Denn warum, fragt es, hat der Gläubiger bis zum letzten Augenblick gezögert! Wer krank ist, darf nach dem Soester Stadtr. Art. 57 (bei Emminghaus 185) nicht eher geladen werden, als bis er wieder auf der Strasse gesehen ist. „Gasten“ wird man wohl ohne alle solche Rücksichten „becummert“ haben.

Die Ladung geschieht, wenn der Geladene ausbleibt, auch zum zweitenmal durch den Frohnboten allein; jedesmal wird der Ungehorsame in des Vogts Wette genommen. Zu der dritten Ladung sollen zwei Bürger zugezogen werden, und erst in diesem dritten Termin muss, wenn der Geladene abermals ausbleibt, der Kläger „the sake“ oder „sine claghe benomen“ (s. unten). Ist dies geschehen und die dritte Ladung eingezeugt, so wird auf weitem Antrag kraft Befehls der Rathmänner, also wohl durch des Raths Frohn, der Beklagte für die Forderung und des Vogts Wetten gepfändet. Von einer Zahlungsfrist war dann nicht die Rede. Aber auch nachdem dies geschehen ist, kann der Beklagte noch vor Gericht erscheinen und den Streit aufnehmen. Sein Leugnen des Klaganspruchs hat jetzt aber unter allen Umständen die Folge, dass der Kläger denselben ohne Eideshelfer beschwören darf. Zu dieser Aufnahme des Rechtsstreites konnte aber der Beklagte nur im Lauf der drei Gerichte, an welchen die in Pfand genommenen Sachen aufzubieten waren, also nicht länger als sechs Wochen in der Lage bleiben. Wie es im Fall der Nichtpfandbarkeit des Verurtheilten weiter geht, das weicht von dem gewöhnlichen Gange der Vollstreckung nicht ab und wird daher später zu erzählen sein.

Dieses Verfahren war in mancher Beziehung eigentümlich. Nach gemeinem Recht wurde der Beklagte, wenn er, ohne durch

¹⁾ Goslar. R. bei Göschen 387 ff.; Grimm 816 ff.

echte Noth gehindert zu sein, auf drei nach einander durch den Frohnboten ausgerichtete Ladungen nicht erschienen war, der Schuld für überwunden erachtet und für jeden Termin in eine Wette genommen.¹⁾ Hie und da bedurfte es nicht einmal dreier Ladungen zum Contumacial-Erkenntniss, z. B. in Lübeck (Cod. v. 1240 Art. 208 bei Westphalen III. 665). Das Kaiserrecht lässt bei Klagen um fahrende Habe eine Ladung genügen; andere Stadtrechte (z. B. Ulmer v. 1296 §§ 10, 11 bei Gengler 503) lassen es wenigstens bei Klagen zwischen Fremden und Bürgern bei einer Ladung bewenden. Wenn unser Ordel zur dritten Ladung zwei Bürger als Zeugen zuzuziehen gebietet, wie das auch anderwärts, z. B. in Dortmund (s. S. 58 N. 2), in Braunschweig (v. 1227 § 21 im br. Urkundenbuch S. 5), in Hildesheim (Stiftsrecht bei Bruns Beiträge S. 161) und Speyer (Schultheissen-Gerichtstafel v. 1327, Art. 3, in Lehmann, Speyersche Chronik 293) sich wieder findet, so ist darin ein Rest der alten fränkischen *mannitio* erkennbar, an deren Stelle schon in den Capitularien (Cap. a. 819, Cap. 12) für die meisten Fälle die richterliche *bannitio* getreten ist.²⁾ Bemerkenswerth ist daneben noch eine andere Spur des ältesten, in den Capitularien bestätigten Rechts. Nach diesem wird der ungehorsam Ausbleibende auch nach dem letzten Termin nicht sofort verurtheilt, vielmehr nur zum endlichen Erscheinen dadurch gezwungen, dass sein Vermögen unter Königsbann gelegt und er dadurch dispositionsunfähig gemacht wird. Der Grund war, dass der Beklagte zu dem Versprechen gezwungen werden musste, dem künftigen Urtheil Folge zu leisten, denn die gerichtliche Vollstreckung konnte nach den Volksrechten nur auf Grund dieses Gelöbnisses, nicht richterlicher Machtvollkommenheit, ge-

¹⁾ Sachsensp. I. 70 § 1, III. 39 § 3; Schwäb. Landr. Art. 136 § 4; verm. Sachsensp. IV c. 16 dist. 14 bei Böhme Diplom. Beitr. V. 16; Richtsteig I. 7; Hamburg. R. v. 1270 IX. 5, Rigisches R. II. 15; Lüneburger R. Art. 54 bei Dreyer 385. S. auch Asegabuch Abschn. II Landr. 1 c. 7 und dazu Wiarda in den Noten S. 104 und 289; Schonisches Landr. I c. 7 und Ripensches Statut v. 1252 Art. 87 bei Westphalen IV. 2006, 2034.

²⁾ Lex Salica Tit. I. cap. 3; Sohm der Process der lex Salica 2 ff. Vrgl. Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. § 76, Grimm a. a. O. 842 Rogge Das Gerichtswesen der Germanen S. 47 ff.

schehen.¹⁾ An diesen Grundsatz erinnert unser Ordel noch, wie schwach auch immer, wenn es noch nach der Pfändung dem Beklagten, freilich mit sehr verringerter Aussicht auf Erfolg, den Rechtsstreit aufzunehmen gestattet. Viel deutlicher freilich ist diese Spur noch in andern Stadtrechten erkennbar. In Münster (Stadtr. v. 1326 §§ 26, 27 bei Gengler 306) wird der Beklagte, der auf die erste Ladung nicht erscheint, gewaltsam herbei geholt. Das Dortmunder Stadtrecht²⁾ bezeichnet ausdrücklich die nach dreimal vergeblicher Ladung auszuführende Pfändung als Zwangsmassregel zum Erscheinen, und das braunschw. Recht (s. oben) stellt, noch alterthümlicher, in gleichem Fall und zu demselben Zweck das Haus des Ungehorsamen unter das Kreuz.³⁾

Dass wer einmal im Gericht erschienen, später dingpflichtig geworden oder doch in einem andern, ihm gesetzten Termin nicht erschienen war, ohne weiteres sachfällig wurde (Sachsensp. II. 9 § 1 und Art. 45), wird in unserm Recht nicht erwähnt. Ebensowenig dass, so oft die Verhandlung vertagt wurde, beide Theile Bürgschaft für ihr Wiedererscheinen stellen mussten (Sachsensp. II. 9 § 2). Beides dürfte indess, das letztere nur nicht gegen erbgessesene Bürger (Ordel 91), auch in Bremen Rechtens gewesen sein, wie denn auch wahrscheinlich nach Anstellung der Klage der Beklagte nicht zum Nachtheil des Gläubigers aus seinem Vermögen wird etwas haben veräussern dürfen. Auf diese Litigiosität der Habe des Beklagten deutet die Vorschrift des 47. Ordels, dass, wenn ein Dritter Anspruch erhebe an Sachen, die in der Were des Beklagten gepfändet wären, er nicht blos sein Eigen an diesen Sachen, sondern auch nachweisen solle, dass dieselben sein gewesen, bevor der Besitzer verklagt worden sei, oder, mit andern Worten, dass der Beklagte die Sachen nicht erst, nachdem er verklagt worden, dem Intervenienten veräussert habe.

¹⁾ Sohm a. a. O. 181 ff.

²⁾ bei Dreyer 417 und Wigand Gesch. von Corvey II. 211 § 4: „*tertia vice vocabitur adhibitis testibus et si tunc venire noluerit, compellitur per ablata sibi pignora comparere.*“

³⁾ Grimm 172. Wenn er binnen 14 Tagen, nachdem dies geschehen ist, nicht erscheint, wird er freilich sachfällig. Das spätere braunschw. „Echteding“ § 21 (Urkundenbuch 129) erklärt schon den dreimal Ausgebliebenen ohne Weiteres für sachfällig.

2) Das contradictorische Verfahren.

a. Erstes Verfahren.

Der Kläger hat zunächst seine Klage zu „benomen“, er muss angeben, was er vom Beklagten verlange; ob auch zugleich un- aufgefordert schon die Thatsachen, auf die er seinen Anspruch gründe, ist nicht ohne Zweifel. „So we“ — heisst es im Hamburger R. v. 1270 VI. 33 — „dem anderen schult gift vor richte, de schal dem anderen benomen de schult . . weder it sy van kumpanye ofte van schaden ofte van medegift ofte von welken stuken it sy.“ — Der Zusatz im Codex von 1292 A. 10: „unde he antwerde eme thenne also recht is“ ergiebt zugleich, dass vor solcher Bezeichnung des Klaggrundes der Beklagte nicht zu antworten brauchte.¹⁾ Nach Landrecht (Sachsensp. III. 41 § 4) dagegen lag dem Kläger diese Pflicht nur ob, wenn der Beklagte fragte „war af man't ime sculdich si“, eine Voraussetzung, die nach der Natur der Sache zwar in der Regel zugetroffen sein wird, von der es aber nach dem weiter unten zu besprechenden 31. Ordell zweifelhaft bleibt, ob sie nicht auch hier rechtlich noch bestanden habe. Darüber, ob die Klage vor den vier Bänken benomet sei, konnte später vor dem Rath Streit sich erheben (z. B. in der Schedung 207). Zugleich musste der Kläger anführen, ob seine Klage „schlicht“ d. h. ob sie einfach auf des Beklagten Gestehen oder Abschwören gestellt sei, oder ob er sich auf einen „tuch“ berufe und auf welche Zeugen (s. unten). In dieser Beziehung konnte die Klage später nicht mehr geändert werden.²⁾ Unsere Ordele und Schedungen sprechen nur vom „tuch“ als Beweismittel. Abgesehen von den seltenen Fällen, wo der Kläger auf eine öffentliche Urkunde sich berufen konnte oder ohne Weiteres selbst zum Eide berechtigt war, gab es in der That kein anderes Beweismittel. Auch besiegelte Privat- urkunden gaben an sich noch keinen Beweisgrund ab.

Wiewohl die Pflicht des Beklagten zur sofortigen Einlassung in den weiter unten zu besprechenden Ordelen betont wird, waren

¹⁾ Vrgl. auch Emsiger Pfenningschuldbuch § 1 bei Richthofen, Fries. Rechtsquellen 195; Frankfurter R. v. 1297 § 5 bei Gengler 115; Goslar. R. bei Göschen 395; Verm. Sachsensp. III c. 10 dist. 1.

²⁾ S. noch Schedung v. 1496 bei Gildemeister Beitr. II. 249 ff.

doch dilatorische und processhindernde Einreden nicht ausgeschlossen. Sie mussten vorab auf Antrag des Beklagten durch Urtheil erledigt werden.

So oft die Activlegitimation des Klägers zur Sache, namentlich in Erbschaftsangelegenheiten, angezweifelt werden konnte, musste, bevor Antwort gefordert werden durfte, die Klage „geweret“, d. h. Sicherheit gegen etwaige Ansprüche Dritter auf das Klagobject geleistet werden.¹⁾ In der 204. Schedung handelt es sich um einen mit Zeugen angesprochenen Wasserlauf über den Hof des Beklagten, der dem inzwischen schon an einen Dritten verkauften Hause des Klägers zustehen soll. Der Beklagte verlangt vorab darüber ein Urtheil, ob nicht Kläger ihm Gewähr dafür zu leisten habe, dass auch der Käufer des Hauses (nach erfolgter Lassung) den Ausgang dieses Rechtsstreits als für sich verbindlich anerkennen werde. Das Urtheil lautet, Kläger habe vorab die verlangte Gewähr zu leisten, der Beklagte sodann entweder zu bekennen oder „to doghen dhen tuch“. In der 198. Schedung wird zunächst der Beklagte zum Beweise gelassen, dass der Kläger, was dieser leugnet, vor dem Rath und vor Gericht Rede zu stehen sich geweigert habe unter dem Vorgeben, er sei ein Pape. In den Schedungen 107 und 177 beruft der Beklagte sich mit Erfolg auf seine Minderjährigkeit zur Zeit des eingeklagten Vertrages. Auch die Zeugen, durch welche die Klage bewiesen werden sollte, mussten, wie gesagt, vorab genannt werden. In der 16. Schedung, wo der Klaganspruch auf ein Geständniss des Beklagten begründet wird, verlangt der Letztere mit Erfolg ein Urtheil, ob nicht vorab ihm die Personen namhaft gemacht werden sollten, gegen die er ein Geständniss solle abgelegt haben. Auf die Pflicht des Klägers, das Klagobject genau anzugeben, deutet die 21. Schedung. Frau Alheyd von Dowelse klagt gegen die Wittve von Ludolph Cornepage, der ihr, wie sie bezeugen will, seinen Antheil beweglichen und unbeweglichen Guts zu freier Verfügung letztwillig befohlen habe. Die Beklagte verlangt vorab nähere Angabe, wo das Gut, dessen Herausgabe verlangt werde, belegen sei, da auch Weichbilde im Sammtgut wären. Sie scheint

¹⁾ Sachsensp. II. 15, Soester Stadtr. § 52 bei Gengler 442 und Emminghaus S. 172.

zu glauben, dass ein Verfügungsrecht über Weichbilde, vielleicht ererbte, ihrem Manne nicht zugestanden habe; allein, ohne Zweifel im Blick auf das VI. Statut, wird sie ohne Weiteres mit der stehenden Formel beschieden: „se scal bekennen ofte doghen dhen tuch“ (s. auch Schedungen 23, 94, 109).

Bei der Eifersucht des Rathes auf das Gericht des erzbischöflichen Vogts musste die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts häufig vorkommen (s. Schedung 206) und zu Conflicten führen. Nach den Schedungen 227 bis 229 aus dem J. 1346 hat Henrik Groning mit Berend Voghedes und Conrad von Gropelingen Streit gehabt. Die beiden letztern verklagen ihn, beide einzeln, vor dem Rath. Gegen Berend Voghedes opponirt Groning die Einrede der Rechtshängigkeit, er habe demselben bereits seine Klage „benomet binnen ver benken“, und das wird ihm zum Beweise verstellt. Als aber Conrad von Gropelingen klagt und sich namentlich auch darüber beschwert, dass Groning ihn nicht allein misshandelt, sondern ihn obendrein, als sei er der Schuldige, vor die vier Bänke geladen habe, setzt sich der Rath über die in der Sache des Berend Voghedes bereits als erheblich erkannte Einrede der Rechtshängigkeit hinweg und zieht auch den Streit des Letztern mit Groning vor sein Forum. Solche Streitigkeiten waren doch noch im II. Statut ausdrücklich an das Vogtsgericht verwiesen.¹⁾

Bei der reinen Mündlichkeit der Verhandlung und der mangelhaften Gerichtsorganisation, die ein Gerichtszeugniss ausschloss (s. unten), mochte auch die Einrede der bereits abgeurtheilten Sache nicht selten vorkommen. Von ihr handelt ein eigenes, auch sonst für die Rechtsbildung interessantes Ordell. Wer, so lautet das 31. Ordell, nachdem er einen Andern „umme penninghe ofte silver“ verklagt und überführt hat, denselben Beklagten um andere Pfennige oder Silber gleichen Betrages oder Werths („thes like vele is“) anspricht, und auf die Frage des Beklagten behauptet, dass es sich jetzt um andere Pfennige etc. handle, solle, wenn der Beklagte dies in Abrede stelle, „then anclaghere vortughen that ed andere penninghe ofte ander silver si.“ Und, wird schliesslich hinzugefügt: „alsus scal ed gan umme alleryge sake the thesser like wis to claghe comet.“ Bemerkens-

¹⁾ Vrgl. auch Donandt I. 161 ff.

werth ist zunächst, dass von dem Klaggrunde nicht die Rede ist. Wird Jemand heute um 10 Mark aus einem Kauf, morgen von demselben Kläger um dieselbe Summe aus einem Darlehn angesprochen, so kann natürlich die Gleichheit des Klagbetrages dem Beklagten zu einem Zweifel, wie ihn das Ordell voraussetzt, keinen Anlass geben. Das Ordell giebt daher zwei verschiedenen Auslegungen Raum. Entweder wird auch die Gleichheit des Klaggrundes stillschweigend vorausgesetzt, oder die Pflicht, die Klage zu „benomen“ bezog sich, wie im Landrecht, nur dann auch auf die Angabe des Klaggrundes, wenn der Beklagte es verlangte. Konnte doch der Nachweis, dass es jetzt um ein anderes Object wie früher, der Gleichheit des Betrages ungeachtet, sich handele, am einfachsten durch den Beweis erbracht werden, dass beide Ansprüche auf verschiedenartigen Klaggründen beruhten. Allerdings wird im Lauf des ersten Verfahrens, sofern es nur nicht um ein einseitiges Versprechen oder Gelübde sich handelte, das in der unbestimmtesten Form bindend war,¹⁾ oder um ein Schuldbekennniss, bei welchem es auf die *causa debendi* nicht weiter ankam, — auch der Klaggrund haben zur Sprache kommen müssen. Bei der schlichten Klage hatte der Kläger das grösste Interesse, seinen Klaggrund anzugeben, damit auf ihn und nicht auf Unschuld im Allgemeinen der Eid des Beklagten gestellt werde, und beim Zeugenbeweise konnten die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen schlechterdings nicht umgangen werden; der im ersten Ordell behandelte Streit darüber, ob der Kläger Dasjenige durch seine Zeugen bewiesen habe, dessen er sich eines Zeugnisses berühmt, konnte doch nicht wohl anders als um jene Thatsachen sich drehen. Für die urwüchsige Entstehung der meisten Ordele ist übrigens auch das 31. bezeichnend. Erst am Schluss wird der Anlauf zu einer Art Generalisirung genommen, aber doch noch in den zufälligen Grenzen der vorhergegangenen concreten Rechtsfälle. Bei dieser war der erste Rechtsstreit unter denselben Parteien um denselben

¹⁾ Wenn Jemand sich verpflichte, sagt das II. Ordell, dass er dem Andern geben wolle „dhat he hadde, ether don wolde dhat he eme danken scolde“ : so solle der Beklagte soviel seines Guts erlegen, dass er dazu schwören könne, damit sein Wort gelöset zu haben. Eine besondere Consequenz aus dem obigen Grundsatz ist das s. g. *mandatum consilii* im Lübischen R. v. 1240 Art. 229.

Klagbetrag zum Nachtheil des Beklagten durch „bekennen ether vortucht sin“ beendet. Darüber geht denn auch die Generalisirung nicht hinaus. Die Sache musste doch aber nothwendig ebenso liegen, wenn die erste Klage schlicht gewesen und zu Gunsten des Beklagten durch dessen Eidesleistung beendet war.

Eigenthümlich wird die dilatorische Einrede der noch nicht fälligen Schuld behandelt. Ist über die Fälligkeit Streit, so soll nach dem 109. Ordell der Beklagte immer, also selbst der mit Zeugen angesprochenen Klage gegenüber, eine zwölfwöchige Frist ohne Weiteres beschwören, eine längere aber durch Zeugen bezhw. Geschworne zu erweisen berechtigt sein. In dem gleichlautenden Hamb. Recht beträgt jene Frist im Codex von 1270 (VI. 22) sogar zwanzig, im Codex von 1292 (G. 19) aber auch schon nur zwölf Wochen. Eine Begünstigung des Beklagten scheint bei dieser Einrede allgemein darin bestanden zu haben, dass er eine gewisse Befristung einfach beschwören, eine längere seinerseits mit Zeugen beweisen durfte. Jene Frist ist sogar im Verm. Sachsenspiegel (II. Cap. 17 dist. 1) und im Goslar. R. (Göschel S. 70 Z. 10—18) auf ein Jahr bestimmt. Der wachsende Verkehr drängte zur Abkürzung. Während unser Recht noch bei dem Doppelten der ursprünglich sechswöchigen Zahlungsfrist stehen geblieben ist, hat das Stadische Recht (V. 2) schon eine Beschränkung auf drei Wochen.

Noch eines andern eigenthümlichen Einwandes, der die Einlassung verzögern konnte, ist hier zu erwähnen. Wer klagt, sagt das 97. Ordell, braucht sich auf eine Gegenklage nicht einzulassen, bevor über seine Klage entschieden ist. Aber er soll anzugeben gehalten sein, „wie manche Schuld er ihm (dem Beklagten) geben will“. Diese Vorschrift kann als gemeinrechtlich bezeichnet werden. Sie findet sich in den Landrechten und in manchen Stadtrechten.¹⁾ Auch bei Ungerichten galt sie,²⁾ und bei Injurien gehörte jede Gegenbeschuldigung zur Widerklage. Von einer Compensation derselben ist nie und von einer vor-

¹⁾ Sachsensp. III. 12 § 1, Schwäb. Ldr. 145 § 1, Verm. Sachsensp. III Cap. 19, Lübisches R. Cod. II Art. 187, Goslar. R. bei Göschel 69: „Weerst klaghet deme scal man erst richten“. Hamb. R. v. 1270 IX. 20, Stadisches R. VI. 17 u. a. m.

²⁾ Rigisches Ridderrecht c. 197 bei Oelrichs 135; Lüneburg. R. Art. 41 bei Dreyer 379; Ripensches Statut Art. 95 bei Westphalen IV. 2007.

gängigen Abwägung der beiderseitigen Beleidigungen nur vor dem Rath und dann die Rede, wenn es, in Anwendung des II. Statuts, um die Frage sich handelte, wer eigentlich die meiste Schuld habe, wem also Verwandte zugelegt werden sollten, während der weniger Schuldige allein sein Einlager abhielt (vrgl. auch Schedung 44). In den gerichtlich verhandelten Injuriensachen wird einer Gegenbeschuldigung nie gedacht; die Klage wird immer nach dem Grundsatz „bekennen ofte vorsaken“ bei schlichter, und „bekennen ofte doghen dhen tuch“ bei mit Zeugen angesprochener Klage instruiert.¹⁾ Ganz allgemein hielt man es für unstatthaft, dass dieselben Personen gleichzeitig mit gewechselten Parteirollen um verschiedene Ansprüche und Gegenansprüche sich bekämpften. Einer nach dem Andern! Und wie häufig mochte diese Regel zur Anwendung kommen, da beim Leugnen einer mit Zeugen angesprochenen Klage alle peremptorischen Einreden zur Gegenklage verwiesen waren! Daher war es so wichtig, die erste Klage zu haben. In der 92. Schedung wird auf Beweis erkannt „dhat he dhe ersten claghe hevet“. Selbst bei Injurien suchte der Hauptschuldige daher wohl sich dadurch in die Avantage zu setzen, dass er den Beleidigten zuerst verklagte (z. B. in der 208. Schedung). Dem Beklagten blieb, wenn anders die Klage nicht schlicht war und von ihm abgeschworen werden konnte, nichts übrig als seine Gegenansprüche beim Beginn der Klage anzumelden. Dann soll, auf sein Verlangen der Kläger, damit er nicht, einmal im Vorrang, durch Erhebung immer neuer Ansprüche des Gegners Klagen auf die lange Bank schieben könne, alle seine Ansprüche auf einmal angeben. Das Rigische Recht (N. 177) fügt zur Erklärung, wenn gleich beschränkend hinzu: „unde so heft he (der Kläger) to III Dingstagen III Klagen unde so mach de andere also menege klagen nach (nachher) hebben.“²⁾ Diese Anmeldung der Widerklagen würde übrigens nutzlos gewesen sein, wenn nicht daraus für den Kläger die Verpflichtung erwachsen wäre, sich gleich nach Erledigung seiner Klagen ohne Weiteres darauf einzulassen. Daher wird auch nach dem Goslar. R. (bei Göschen 395) die Pflicht zur eventuellen Einlassung auf die Widerklagen

¹⁾ Schedungen 23, 47, 48, 54, 55, 57, 60, 62, 70, 71, 74, 152, 156.

²⁾ Vrgl. auch form. procur. bei Oelrichs Rigisches R. 174.

sofort durch Urtheil festgesetzt, und der Kläger, wenn er sich ihr entzieht, gleich einem Dingflichtigen friedlos gelegt.

Von der Einlassung des Beklagten handeln zwei Ordele.

Ordel VII: „Swo den anderen sculdighet met ener slichten claghe ane tuch, the scal entwether bekennen ether vorsaken.“

Ordel 44: „Swor en claghe cumt binnen ver benken vor mines heren voghet dhe men mit tughen anspricht unde dhe anclaghere dhes vorsaket, dhes men en mit tughe anspricht, also also men ene vortughet, also scal he lesten unde ghelden.“

Wie in diesen Ordelen, so ist im alten Process überhaupt erstes und Beweisverfahren so eng verbunden, dass die Darstellung des ersten schon vielfach auf die Grundsätze über Beweislast oder vielmehr Beweisvortheil und selbst über Beweismittel hinüber greifen muss.

Nach den obigen Ordelen soll der Beklagte also bekennen oder leugnen und im letztern Fall, jenachdem die Klage schlicht oder mit Zeugen angesprochen ist, „vorsaken“, d. h. seine Nichtschuld beschwören, „syn recht don“, wie zur Verdeutlichung im 18. Ordel von 1433 hinzugefügt ist, — oder „doghen dhen tuch.“

Als eines der drei Rechte, welche die Sachsen wider Karls des Grossen Willen sich bewahrt hätten, hebt der Sachsenspiegel (I. 18 § 2) hervor: „svat so de man vor gerichte nicht ne dut, svo wetenlik it si, dat he des mit siner unscult untgeit, unde man's in nicht vertügen ne mach“ (s. auch I. 6 § 5 und I. 7)¹⁾ Dass von diesem so hoch gehaltenen, freilich nur auf Schuldverhältnisse sich beziehenden²⁾ Sachsenrecht das bremische Recht, indem es jene Befugniss des Beklagten auf schlichte Klagen beschränkt, mit dem fränkischen Recht (vgl. Kaiserrecht

¹⁾ Merkwürdig ist, dass in Nr. 17 der XVII Küren der Friesen (Richt-hofen Fries. Rechtsquellen 27), die sich auch auf König Karls Genehmigung berufen, alle Texte den Grundsatz haben: „singuli sciant sibi ipsis in reliquiis quid fecerint“, und nur der Hunsinger friesische, und der Em-siger friesische und plattdeutsche Text einschalten: „end myt dren tughen mach men alle sake vullenbringhen ofte bewysen“ — offenbar ein späterer Zusatz.

²⁾ Ueber den Beweis bei Zurückforderung von Sachen s. Sachsensp. I. 15 § 1, II. 60 § 2, III. 4 § 1, 31 § 2.

I. 20, 21, 40, Keure der 4 Aemter v. 1242 §§ 30, 34 bei Warnkönig II Abth. 2 S. 191, auch III 290, Genter Schöffennordnung de pecunia v. 1228 § 2 das. Anhang 35) abweicht, ist schon oben als rechtsgeschichtlich bedeutsam hervorgehoben worden. Es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass der städtische Verkehr mit vielerlei fremdem Volk die sittliche Voraussetzung jenes alten Sachsenrechts gefährden musste, daher auch hie und da eine Abweichung in Stadtrechten unzweifelhaft sächsischer Wurzel, wie im Lübischen (Cod. II Art. 187), sich findet,¹⁾ und es auch wohl in Verträgen besonders ausgemacht wurde (z. B. zwischen den Flandrischen Städten und Köln 1197 (Warnkönig I. 43).

Dass der Beklagte, wenn er zum Eide kam, so oft der Schuldgrund angegeben war, diesem mit seiner Unschuld entging, lässt sich weniger aus den Quellen als aus der Natur der Sache entnehmen. Die Eidesformel mochte sein wie sie wollte, seiner Bedeutung nach umfasste der Eid doch die Nichtwahrheit des angegebenen Schuldgrundes.

Eine Gewissensvertretung gab es nicht.

Von einem Bekennen im eigentlichen Sinne konnte nur die Rede sein, wenn der Beklagte aus seinen eignen Handlungen in Anspruch genommen wurde. Berief sich der Kläger auf That- sachen, die dem Beklagten fremd, aber, wenn wahr, für ihn verpflichtend waren, so musste er nach sächsischem Landrecht die Wahrheit in das Wissen des Beklagten um diese That- sachen stellen und dieser „durch recht seggen by sime ede wat eme witlik daromme si oder untseggen dat he daromme nicht ne wete.“ Solche Fälle werden im bremischen Process, da dem Kläger der Zeugenbeweis gestattet war, seltener vorgekommen, dann aber wohl ebenso behandelt sein. Jedenfalls brauchte der Beklagte über ihm fremde, nicht ausdrücklich in sein Wissen gestellte That- sachen nicht zu schwören; einen Glaubenseid gab es nicht. Wie es mit dem Beweise stand, wenn ein Erbe

¹⁾ Das Lübische Recht hat auch dies dem Soester Recht (*Jus Susat.* Art. 42 bei Emminghaus p. 147) entnommen. Dagegen aber wieder mit dem Sachsensp. z. B. Dortmunder R. bei Dreyer 418, 428 a. E., Lüneburger R. Art. 51 das. 383, Rigisches R. III. 17 und von nordischen Rechten das Ripensche Statut Art. 88 bei Westphalen IV. 2006.

als solcher, „nach todter Hand“ belangt wurde, wird weiter unten zu erörtern sein.

Ist die Klage mit Zeugen angesprochen, so soll der Beklagte auch entweder bekennen oder „doghen dhen tuch“. In der 109. Schedung wird hinzugefügt: „he ne möge dhen tuch mit rechte weren“. Dieses Abwehren, wenn die Klage geläugnet war, konnte aber nur dadurch geschehen, dass entweder durch öffentliche Urkunden, die jeden Beweis brachen (z. B. Schedung 123), das Gegentheil der Klagbehauptung nachgewiesen oder dass die vom Kläger genannten Zeugen „aufgetrieben“ wurden. Das letztere war sehr schwierig; jeder Zeuge war berechtigt, einen wider ihn behaupteten Verdachtsgrund ohne Weiteres durch seinen Eid zu beseitigen.

War der Zeugenvernehmung nicht gewehrt, die Klage durch sie erwiesen, so galt die Regel: „also also man ene vertughet, also scal he lesten unde ghelden“. Es gab keinen directen Gegenbeweis, kein „weder tughen“ (s. Schedungen 137, 180). Auch der häufig im Sachsenspiegel vorkommende Ausdruck: „he brickt ime si getüch“ bedeutet nicht, dass der bereits geführte Zeugenbeweis gebrochen werde, sondern dass es zu der Bezeugung, welcher sich der Gegner berühmt hat, nicht kommt.¹⁾ Die Zeugen sind noch wie in alter Zeit die Richter über das streitige Factum.²⁾ Haben sie einmal die Wahrheit gegen den leugnenden Beklagten festgestellt, so muss dieser jede rechtliche Consequenz daraus sich gefallen lassen, ohne jetzt noch mit peremptorischen Einreden gehört zu werden. Die Sache wurde vollständig im ersten Verfahren durch Rede und Antwort instruiert, bevor durch Urtheil festgestellt wurde, wem das Recht des Beweises zustehe, von dessen Führung oder Verfehlung in der Regel das Schicksal des Rechtsstreits abhängig war.

Wollte daher der Beklagte sich mit Einreden vertheidigen, so musste er sie sofort der Klage mit der Erklärung entgegen stellen „dat he dar nenen tugh umme doghen wel“ (Schedung 38), was im Sinn des Ordels für ein Bekennen galt. Eine Even-

¹⁾ Vrgl. Sachsensp. II. 36 und besonders Verm. Sachsensp. IV. Das 14 dist. 4 bei Böhme Diplom. Beiträge V. 12.

²⁾ Rogge Das Gerichtswesen der Germanen S. 123; Waitz cap. alte Recht der salischen Franken S. 167.

tu *almaxime* kannte man nicht. Belehrend ist in dieser Beziehung besonders die 19. Schedung aus den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts, verbunden mit der 16. Hermann von der Vechte und Rolf von Lese belangen, wahrscheinlich als nächste Verwandte, für den abwesenden Heinrich von Lese den Bernhard von Lese auf Wiederherausgabe von siebenzig Mark, welche dieser von Heinrich zu treuer Hand empfangen hatte. Sie berufen sich auf ein Geständniss des Beklagten und wollen dies durch Diejenigen, denen es abgelegt sein soll, beweisen. Es ist also eine mit Zeugen angesprochene Klage; ein aussergerichtliches Geständniss wurde, ohne ängstliche Abwägung der Umstände, unter welchen es abgelegt sein mochte, als bindend betrachtet. Der Beklagte sucht nun zuerst, ohne noch auf die Klage einzugehen, sich dilatorisch dadurch zu helfen, dass er vorab die Namen der Zeugen zu erfahren begehrt. Der Rath findet das Ordell, Kläger sollten die Zeugen nennen, aber er fügt gleich hinzu (Sched. 16): „darna mot Herman unde Rolf wol tugen so wes Bernard heft bekent“. Er setzt dabei augenscheinlich voraus, dass der Beklagte sein aussergerichtliches Geständniss bereits vor Gericht in Abrede gestellt habe — wie der fernere Verlauf vor den vier Bänken ergiebt, mit Unrecht. Die Kläger erscheinen nämlich bald darauf wieder als Appellanten vor dem Rath und tragen vor, jenem Ordell desselben gemäss hätten sie den Beklagten seines Eingeständnisses überführt, worauf aber der Beklagte einwendet, das sei ganz überflüssig gewesen, denn schon vorher habe er in Gegenwart der Kläger vor dem Vogt das behauptete Geständniss eingeräumt, also die Klage „bekannt“, mit diesem Bekennen aber die Einrede verbunden, Heinrich von Lese habe ihm später die ihm zur Bewahrung anvertraut gewesenen 70 Mark geschenkt. Es sei ihm auch darauf das Urtheil gefunden, falls er diese Schenkung beweise, solle er von der Klage los und ledig sein. Und in der That hat er selbst diesen Beweis offenbar in einem und demselben Termine schon geführt, ist freigesprochen, und von diesem Urtheil appelliren nun die Kläger an den Rath, indem sie behaupten, erst nachdem sie ihre Klage durch Zeugen bewiesen, sei der Beklagte mit seiner Einrede späterer Schenkung gekommen. Der Rath entscheidet: Könnten Kläger beweisen, dass der Beklagte erst bekannt habe, nachdem sie ihn überführt, so solle derselbe (ohne Rücksicht auf die dann

verspätete Einrede), dem 44. Ordell gemäss, „lesten unde ghelden“. Könnten sie diesen Beweis aber nicht führen, so solle der Beklagte „ledich unde los“ sein, d. h. es solle bei dem auf Grund der bereits bewiesenen Einrede der Schenkung binnen vier Bänken gefundenen Urtheil sein Bewenden behalten. Nebenbei bemerkt, haben hier die Kläger als solche „na den dat se clagere sint in desser sake“ den Vortheil des Beweises wie bei allen den Processgang betreffenden Incidentstreitigkeiten. Unverkennbar ergibt aber die Schedung, dass auf peremptorische Einreden gar keine Rücksicht genommen wurde, sobald einmal die Klage gegen den leugnenden Beklagten bezeugt war,¹⁾ nebenbei auch, wie frei von allen Schranken einer Rechtskraft, ja am Vogtsgericht von jeder Processleitung, die Verhandlung bis zum Endurtheil sich bewegte. Jenem Grundsatz steht auch die 182. Schedung nicht entgegen. Willeken van Harpenstede klagt dem Rath, dass die Ehefrau des Johannes van dem Hus ihm das von den Eheleuten bewohnte Haus nicht einräumen wolle, welches ihm doch von ihrem Ehemann verkauft sei. Die Frau entgegnet, das Haus sei ihr echtlik egen, das sie Jahr und Tag ohne rechte Beisprache besessen und benutzt habe. Der Rath urtheilt, könne Willeken durch Zeugen beweisen, dass Johannes ihm das Haus verkauft habe, so solle ihm dieser dafür leisten was Recht sei; könne aber die Frau beweisen, dass sie das Erbe, wie behauptet, besessen, so sei sie näher, dasselbe zu behalten, als ihr Jemand es entwenden möge. Hier wäre also, wie es scheint, über Klaggrund und Einrede zugleich erkannt. Allein es handelt sich gar nicht um einen anhängigen Rechtsstreit, sondern um eine Rechtsbelehrung des Raths. Dass der Kläger seine Klage gegen die Ehefrau beweisen solle, wird gar nicht gesagt; es werden nur die beiderseitigen Rechtsansprüche festgestellt, vielleicht um die Frau darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn sie mit ihrem Einwande durchdringe, ihr Ehemann in die statutarische Entschädigung würde genommen werden, die nach dem 12. Ordell nicht weniger als den Ersatz des Kaufpreises und 50 p. C.²⁾ überher betrug.

¹⁾ S. auch besonders die 38. Schedung; ferner 23, 93, 174.

²⁾ In Lübeck (Cod. II Art. 228) und Hamburg (v. 1292 C. 35) nur zehn Procent.

War die Erklärung des Beklagten nicht ausdrücklich, wohl aber nach ihrem Zusammenhange bekennd, so wurde dies wohl wie in der 38. Schedung bei der Zulassung zum Einredenbeweise besonders hervorgehoben. Dass, wenn aus einer bedingten Verpflichtung geklagt wurde, der Kläger auch den Eintritt der Bedingung zu erweisen hatte, scheint aus der 124. Schedung, wiewohl nicht deutlich, hervorzugehen. Wie es mit dem Beweise bei einem qualificirten Geständniss des Klaggrundes gehalten sei, erhellt nicht bestimmt. Wenn aber das Goslar. R. (Göschel 72 Z. 19 ff.) bei mit Zeugen angesprochener Klage dem Kläger zugleich die Nichtexistenz der behaupteten Modificationen auflagt, bei schlichter Klage den Beklagten „den underschet“ beschwören lässt: so entspricht dies auch der allgemeinen Regel des bremischen Processes. So ist das Zeugniss der klägerischen Zeugen in der 124. Schedung auch darauf gerichtet, dass der Beklagte den Vertrag „ane vanghen unde ane bunden unde mit berademe mode“ geschlossen habe.

Eine besondere Eigenthümlichkeit bestand darin, dass die zerstörende Einrede, die Klage mochte schlicht sein oder nicht, niemals schlicht sein durfte. Der Kläger wurde nicht für verpflichtet angesehen, sein vom Beklagten nicht bestrittenes Recht noch erst gegen einen vielleicht nur ersonnenen Erlösungsgrund eidlich zu erhärten. Es werden die drei Tilgungsarten einer Schuld hervorgehoben: Zahlung, Vertrag oder Erlass. Zur Zeit der Volksrechte musste bei dem Mangel des Geldes Fahrhabe in Zahlung gegeben werden, deren Werth durch Zeugen zu schätzen war. Es konnte also keine Zahlung anders als vor solchen Zeugen geschehen.¹⁾ Und dies einst factisch Nothwendige dauerte sehr natürlich als eine rechtlich erforderliche Geschäftsform fort, die dann weiter, nicht freilich überall, auch auf die beiden andern Tilgungsarten einer Forderung Anwendung gefunden hat. Für diese Fortbildung spricht, dass von der

¹⁾ Sohm Der Process der lex Salica S. 24; Rogge a. a. O. 130. Noch nach dem Westerwalder (fries.) Landrecht v. 1470 Cap. XI § 10 (Richthofen friesische Rechtsquellen S. 273) kann eine Geldschuld mit Rocken, Tuchen oder grünem Holze nach dem Marktpreise bezahlt werden, nach den Langewolder Küren v. 1282 § 29 (ebendas. 372) jedoch nur, wenn der Schuldner schwört, dass er kein Geld habe.

Zahlung allein das 59., daher für das ältere zu haltende Ordel handelt (. . . „dhes scal he vullencomen mit tughen dhat hes eme gheven hebbe“), während das 33. Ordel mit demselben Grundsatz „ene sette sone unde vorguldene scult unde lethech unde loos“ umfasst. Auch der Sachsenspiegel behandelt den Zahlungsbeweis besonders (I. 54 § 3, 65 § 4, III. 85 § 4, II. 6: „Alle verguldene scult scal de man vulbringen selve dridde die it segen unde horden.“) Ebenso das fränkische und friesische Recht¹⁾ und die Goslar. Statuten (Göschel S. 72 Z. 13), die selbst nur einen Beweis durch das Gericht zulassen. Im Hamburgischen Recht (1270 VI. 1, 3, 4, ebenso dem Stadischen V. 1, 3, 4) werden zwar schon alle drei Fälle des 33. Ordels zusammen gestellt, aber auch hier steht die Zahlung voran. Im Schonischen Recht ist erst die Tilgung durch Vertrag der Zahlung in dieser Beziehung gleich gestellt, während der reine Erlass noch besonders behandelt wird.²⁾

Ueber die Einrede „leddich unde los“ (vgl. Schedungen 19, 201, 240), die natürlich nicht bloß bei Geldschulden vorkommen konnte, mag noch bemerkt werden, dass sie noch im späteren Verlauf des Processes, wenn der Beklagte während desselben aus der Klage entlassen zu sein behauptete, zulässig und dann vom Beklagten zu erweisen war. Verfehlte er den Beweis, so ging die Sache in ihrer frühern Lage weiter (Schedungen 125, 130). Ebenso konnte durch die Einrede nachträglichen Vergleichs („sette sone“) der Processgang unterbrochen werden (Sched. 237).

Nach einem unten mitzutheilenden Rechtsfall, sowie nach der Gleichheit des Grundes darf behauptet werden, dass, einer

¹⁾ LL. Upstalb. a. 1323 Art. 30 (Richtofen a. a. O. 108): „Quicumque in iudicio debitum quod ab eo petitur, se asserit solvisse, assertioni suae, nisi duobus testibus fide dignis praesentibus de specie et quantitate debiti experimentibus, non credatur quoquo modo.“ Keure der 4 Aemter v. 1242 §§ 30, 34 bei Warnkönig II. Abth. 2 S. 191; Genter Schöffensordnung v. 1228 § 2 ebendas. Anh. S. 35.

²⁾ LL. prov. Scaniae L. XVI c. 1 (Westphalen Mon. ined. IV. 2081): Exceptione debiti remissi gratia liberalitatis . . . („leddich unde los“ im 33. Ordel) „opposita creditori impediatur petitio creditoris donec et exceptionem oppositam sibi falsam duodeno probaverit juramento. Verum exceptio soluti debiti (. . . „vorguldene scult“ —) vel per transactionem sublata (. . . sette sone —) cum eam debitor duobus testibus et duodeno confirmaverit juramento petitionem omnino perimet creditoris.“

mit Zeugen angesprochenen Einrede gegenüber, der Kläger nur durch Bekennen eine eigentliche Replik zur Geltung habe bringen können. Bei dem Beweise derselben wird er aber als Kläger begünstigt gewesen sein (S. unten).

Von einer reinen Extinctivverjährung findet sich noch keine Spur. Dass gegenseitig liquide Forderungen gegen einander compensirt werden konnten, versteht sich von selbst. Der Rath verordnete im J. 1411 (bei Oelrichs S. 84) ausnahmsweise, dass Keiner fällige Renten der Stadt „vor schult affslan“ dürfe. Aber im Process gehörte der geleugneten Klage gegenüber die zur Compensation geeignete Gegenforderung zur Gegenklage. Schliesslich sei noch bemerkt, dass beim Kauf fahrender Habe die Einrede einer Verletzung über die Hälfte von Seiten des Verkäufers nur zulässig war, wenn zugleich nachgewiesen werden konnte, dass die Läsion binnen 14 Tagen nach dem Kauf durch Widerruf der Vertragsverpflichtung geltend gemacht worden sei. Die, ein *menet ordel* enthaltende 31. Schedung spricht nur von einer Läsion des Verkäufers, und es könnte scheinen, dass diese Begrenzung, wie so häufig, nur daraus zu erklären sei, dass in dem concreten Fall, der zu dem *menet ordel* Anlass gegeben, es zufällig um eine Läsion des Verkäufers sich gehandelt hatte. Zu bemerken ist jedoch, dass schon in den Volksrechten der Verkäufer besonders behandelt, und ihm der Rücktritt vom Kauf aus dem gedachten Grunde ausdrücklich benommen wird.¹⁾ Möglicherweise könnte daher unsere Schedung ihm erst jetzt dies Recht eingeräumt haben, und der Grund der frühern Strenge darin zu finden sein, dass bei dem Verkäufer eine viel genauere Kenntniss der Sache und ihres Werths vorausgesetzt werden müsse, er daher mit der Behauptung gar nicht zu hören sei, er habe aus Unkenntniss des wahren Werths zu wenig gefordert. Aus diesem Princip würde sich dann weiter erklären, dass der Käufer, sobald er das Gut zur Genüge besehen und wohl gar auch in seine Were hatte bringen lassen, nach Lübischem und Hamburger Recht seinerseits fest gebunden, während er bis

¹⁾ L. Bajuv. Tit. XV cap. 9 Art. 1: „Nemo propterea firmitatem venditionis irrumpat quod dicat, se vili pretio vendidisse, sed postquam factum est negotium, non sit mutatum.“

dahin überhaupt und nicht bloß wegen Uebervorthellung vom Kauf zurück zu treten berechtigt war.¹⁾

Nach den obigen Grundsätzen wurde auch bei Contractsklagen, bei welchen es nicht um Zurückgabe, sondern um Lieferung einer Sache sich handelte, verfahren; nur dass, wenn der Beklagte die Sache nicht mehr zu besitzen vorgab, auch eine leibliche Beweisung dieses Besitzes dürfte statthaft gewesen sein, worüber unten.

b. Das Beweisurtheil und das Beweisverfahren.

Das Beweisurtheil im deutschen Process war die Entscheidung darüber, welcher Partei die Wahrscheinlichkeit des Rechts zur Seite stehe, welcher daher das Recht beizumessen sei, diese Wahrscheinlichkeit durch die geeigneten Beweismittel zu verstärken.²⁾ Diese Wahrscheinlichkeit wurde aber nicht jedesmal den concreten Verhältnissen und Vorträgen der Parteien entnommen, es gab vielmehr — und nur deshalb kann von einer Beweistheorie des deutschen Processes überhaupt geredet werden — abstracte Regeln für diese Wahrscheinlichkeit, allgemein gültige Präsumtionen. In dieser Beziehung besteht aber unter den deutschen Rechten des Mittelalters eine Grundverschiedenheit. Während die Rechte sächsischer Wurzel, auch wo es um Schuldverhältnisse sich handelt, von der Ansicht ausgehen, dass der einmal bestehende Vermögensbesitzstand die Vermuthung der Berechtigung für sich habe, daher den Beklagten begünstigen, geht das bremische, auch hier wieder dem fränkischen Recht entsprechende³⁾ Processrecht von der, zu der grade entgegen gesetzten Begünstigung des Klägers führenden Präsumtion aus: wer den immer unangenehmen, zumal bei der ursprünglichen Neigung zur Selbsthülfe widerwärtigen Weg gerichtlicher Klage zu betreten sich entschliesse, müsse doch wohl im Recht sein. Daneben besteht die allgemeinere Vermuthung, dass, wer des

¹⁾ Vrgl. Cropp in den Jurist. Abhandl. I. Nr. 11 S. 163 ff.

²⁾ v. Bar Das Beweisurtheil des germanischen Processes S. 41 ff.

³⁾ S. oben S. 65, 66. Siegel Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I. 37. Auch das Magdeburger Recht (Vrgl. oben S. 3) hat die Begünstigung des Klägers (Berend das Stendaler Urtheilbuch S. 105).

Gegners Behauptung einräume, seine rechtlich erheblichen Einwendungen nicht werde aus der Luft gegriffen haben, z. B. dass die Schuld noch nicht fällig sei, sofern nicht etwa die behauptete Frist dem Einwande eine fast zerstörlische Bedeutung giebt (oben S. 63). Die erstgedachte Vermuthung ist aber in Collisionsfällen die stärkere. Zunächst ist es im Geist unsers Particularrechts als ein Beweisrecht mehr des Klägers als des Beklagten aufzufassen, dass jener bei schlichter Klage von dem leugnenden Beklagten einen Eid verlangen, also gewissermassen auf ein eidliches Zeugniß desselben, dem durch keine Gewissensvertretung auszuweichen ist, sich berufen kann. Denn wenn umgekehrt der bekennende Beklagte zerstörende Einreden schlicht vorbringt, so wird er nicht damit gehört und kann er von dem Kläger nicht einmal eine Einlassung, geschweige denn einen Eid begehren. In gewissen unten anzuführenden Fällen, wo die für den Kläger als solchen sprechende Vermuthung noch durch andere in der Sache liegende Vermuthungen unterstützt wird, braucht der Kläger auch bei schlichter Klage nicht einmal auf das eidliche Zeugniß des leugnenden Beklagten sich zu berufen, ist vielmehr berechtigt, ohne Weiteres seine Klagbehauptung durch den eigenen Eid zu bewahrheiten. Spricht er seine Klage mit Zeugen an, so hat er gegen den leugnenden Beklagten das Beweisrecht, mag dieser immerhin ebenfalls auf Zeugen sich berufen. Einen directen Gegenbeweis gab es ebensowenig als eine Eventualmaxime. Nur der schlichten Klage gegenüber hat der bekennende Beklagte für seine zerstörlischen Einreden das Beweisrecht; aber auch dann kann er, wie gesagt, nicht den Eid des leugnenden Klägers begehren, muss vielmehr seine Einreden mit Zeugen ansprechen. Geschieht dies, so tritt die zweite der obigen Vermuthungen in Anwendung. Nur der diese Einreden bekennende Kläger wird mit Repliken gehört. Aber die Begünstigung des Klägers wird auch hier wieder den Unterschied begründet haben, dass, während der bekennende Beklagte nur mit solchen Einreden, für die er sich auf Zeugen beruft, gehört wird, der die Einreden einräumende Kläger für seine schlichten Repliken den Eid des dieselben in Abrede stellenden Beklagten wird zu fordern für berechtigt erachtet sein, sofern er nur nicht auf einen Tilgungsgrund, z. B. Erfüllung oder Erlass einer als Einrede geltend gemachten und von ihm zugestandenen Ver-

pflichtung sich beruft, der absolut bezeugt werden muss (oben S. 70 ff.). Für diese regelmässige Begünstigung auch des replirenden Klägers liegen zwar bestimmte Nachweise nicht vor; es spricht aber dafür theils die Consequenz, theils der Umstand, dass auch bei streitigen processualischen Incidentpunkten immer dem Kläger das Beweisrecht zuerkannt wird und zwar, wie nicht selten ausdrücklich ausgesprochen wird „na thes dat he en elaghere is“. (S. unten S. 78.)

Wie diese Grundzüge zum Theil schon aus dem Obigen erhellen, so werden sie auch aus dem Nachfolgenden, freilich mitunter durch andere Principien durchkreuzt, sich ergeben.

Wie in dem oben mitgetheilten Falle der 19. Schedung, wurde, wenn es nur um Ableistung eines Eides sich handelte oder eine Partei vorsorglich ihre Zeugen gleich zur Hand hielt, was freilich wohl zu den seltensten Fällen gehörte und regelmässig nur dem Kläger möglich war,¹⁾ auch das Beweisverfahren im ersten Termin erledigt. Sonst wurde zu demselben der nächste „echte Tag“ bestimmt oder auf Antrag eine Sitzung geboten. Nach Landrecht (Sachsensp. I. 62 § 6) betrug die Beweisfrist in der Regel sechs Wochen, was jener Vertagung bis zum nächsten Godinge entspricht. Erst als diese längst abgekommen waren, mag in Bremen die Frist von sechs Wochen die Bezeichnung der „sächsischen“ erhalten haben. Nach Lage der Sache konnten auch verschiedene Beweistermine erforderlich sein. Interessant, auch zum Beweise, dass der Rath schon auf Processleitung hielt, ist hier ein Rechtsfall, der durch eine Reihe von Schedungen (87, 88, 93, 109, 125, 130, 133) sich hinzieht. Rolf von Borken und Johann Greve streiten sich um ein, jetzt von einem Dritten bewohntes Haus auf der Langenstrasse. Zuerst handelt es sich vor dem Rath um die Frage, ob der Process vor den vier Bänken so verlaufen sei, wie Kläger behauptet, Johann aber bestreitet. Jener solle, so erkennt der Rath, für seine Darstellung der Processgeschichte Zeugnisse beibringen. Ueber alles Andere, namentlich über Geständnisse, die Rolf nach Anstellung seiner Klage vor den vier Bänken gemacht haben soll, von denen aber später nicht mehr die Rede ist, wird weitere Entscheidung vor-

¹⁾ Keure der 4 Aemter, Genter Schöffennordnung de pecunia § 11 in N. 1, S. 77.

behalten (Sched. 87, 88). Jener Beweis scheint geführt zu sein, und man ersieht nun aus den spätern Schedungen, wie vor den vier Bänken die Processlage sich gestaltet haben muss. Der Kläger Rolf, dessen Legitimation zur Sache unbestritten ist, hat geklagt, dass Johann sich des ganzen näher beschriebenen Hauses wider Recht „unterwunden“ habe. Da später nur von einem eventuellen „lesten unde ghelden“ des Beklagten die Rede ist (Sch. 93), so wird das „unterwinden“ nur von der Anmassung der „brukeliken were“ zu verstehen sein, d. h. der Beklagte wird von dem Bewohner des Hauses die ganze Miethe erhoben haben. Der Beklagte hat geaugnet, dass er sich des Ganzen unterwunden habe, aber bekannt, dass dieses rücksichtlich eines Theils geschehen sei und zugleich behauptet, dass er dazu als Miterbe oder Miteigenthümer befugt gewesen. Kläger hat replicirt, zwar sei Beklagter früher zu dem behaupteten Theil Mitberechtigter gewesen, jedoch längst abgetheilt worden. So die Processlage. Zunächst soll nun Kläger beweisen, dass Beklagter des Ganzen sich unterwunden habe (Sch. 93), für den Fall, dass dieser Beweis sollte erbracht werden, wird aber schon erkannt, dass der Beklagte „lesten unde ghelden“ solle. In der That war solchen Falls eine Ersatzpflicht im Allgemeinen liquide, nur der Betrag, ob des Ganzen oder des Theils, stand noch dahin. Nachdem Kläger den Beweis geführt, veranlasst der Beklagte, was auch die 109. Schedung erklären dürfte, ein Zwischenverfahren durch die Behauptung, Kläger habe ihn im Lauf des Processes „leddich unde los“ (Ord. 33) gelassen. Ihm wird darüber der Beweis auferlegt (Schedung 125), derselbe aber offenbar nicht geführt, denn die Sache geht weiter. Jetzt stand die Ersatzpflicht fest, aber ob das Ganze, wie es Kläger verlangt, zu bezahlen sei, hing noch von dem Beweise der Replik ab, dass der Beklagte von dem Hause völlig abgetheilt gewesen sei. Diesen Beweis soll Kläger durch Zeugen (Ord. 59) führen (Schedung 130); es soll ihm aber unbenommen sein, denselben durch Nachweis eines Geständnisses des Beklagten zu erbringen (Sched. 133). Der Process wird später, ohne dass der Rath weiter eines Urtheils gefragt ist, vor den vier Bänken seinen Verlauf gehabt haben.

Oben ist immer von der Regel ausgegangen, dass je nach der Beschaffenheit der Klage der Beklagte zum Eide oder der Kläger zum Zeugenbeweise kam. Es ist jedoch auch der Aus-

nahmsfälle zu gedenken, in welchen der Kläger den Beweis ohne Weiteres durch seinen Eid zu erbringen berechtigt war. Nach sächsischem Landrecht und manchen Stadtrechten soll die Wittwe ihre Morgengabe, der Dienstbote seinen Lohn, der Vermiether den Miethzins, der Speisewirth seine Forderung, der Rentengläubiger die rückständige Rente, der besitzende Pfandgläubiger die Pfandsumme beschwören dürfen, wobei aber, mit Ausnahme des ersten und letzten Falls, der Betrag bestimmt zu sein pflegte, über den hinaus nicht geschworen werden durfte.¹⁾ Auch mag noch erwähnt werden, dass das Sachsenrecht, bei aller Begünstigung des Beklagten, doch sein Eidrecht gegen leibliche Beweisung oder gerichtliches Zeugniß, es mochte schriftlich oder mündlich sein (I. Art. 13 § 2, Art. 15 § 2, II. Art. 54 § 6), ausschloss, und dass jeder Producent den Inhalt des erbrachten Zeugnisses nachträglich noch beschwor (III. 88 § 5).

Wie das bremische Recht im Gegensatz zum Sachsenrecht den Kläger begünstigte, so fehlte ihm auch das Eidrecht desselben nicht. Nach dem 29. Statut soll, wenn ein Miethsmanndingflüchtig ist, der Vermiether den Miethzins eines halben Jahrs,²⁾ ja sogar ein Dritter, der die in dem Miethhause zurück gelassene Fahrhabe anspricht, ohne Weiteres schwören dürfen, dass sie sein sei. Dasselbe bestimmt das 70. Ordell, auf welches später zurück zu kommen sein wird. Auch der Rentengläubiger beschwört die rückständige Rente,³⁾ der Pfandgläubiger, wenn er das Pfand in seinen Weren hat, nach den Ordelen 48 und 51 die Pfandsumme, der Dienstbote nach dem 84. Ordell seinen Lohn bis zum gesetzlichen Betrage von 4 Schillingen, der Wirth seine Rechnung, jedoch nur für ein Jahr.⁴⁾ Dabei wird aber voraus-

¹⁾ Sachsensp. I. 20 §§ 6, 9, Art. 22 § 2, Art. 54; Verm. Sachsensp. II cap. 2 dist. 2; Culm. R. III c. 84—86; Schöffenspruch bei Böhme VI. 97; Braunsch. R. v. 1227 § 45 (Urkundenbuch S. 6). Bei einfachen Geldforderungen s. Rigisches R. III. 13. Vrgl. auch Schwäb. Landr. Art. 267 § 7. Arbeitslohn und Miethe soll Jeder „mit seiner Seele gewinnen“ nach dem Emsiger Pfenningschuldbuch § 5 bei Richthofen S. 195.

²⁾ Donandt II. 352.

³⁾ Donandt II. 324.

⁴⁾ Ordell 106 gleichlautend mit dem Hamburg. und Stadischen Recht. Das Braunsch. R. aus dem Anfang des 15. Jahrh. (Urkundenbuch S. 104) hat schon ganz abweichend: „umme gare kost schallme claghen also umme andere scult unde anders nicht.“

gesetzt, dass die Bewirthung selbst bezeugt sei, wie denn überhaupt in allen diesen Fällen der klägerische Eid nur ein Quantitätseid gewesen sein dürfte. Dass des Klägers Eid immer gegen den dreimal ungehorsam ausgebliebenen verklagten Bürger über die Wahrheit seines Anspruchs entschied, ist bereits oben bemerkt. Ebenso ist schon berührt worden, dass bei allen den Processgang betreffenden Incidentstreitigkeiten des Klägers Zeugen vorgehen. In der 102. Schedung streiten sich die Parteien vor dem Rath, ob binnen vier Bänken ein gewisses Ordell gefunden sei oder nicht, und die Entscheidung lautet, des Klägers Zeugen sollten vorgehen „na den dat he en claghere is“. Ebenso und aus demselben gleichlautenden Grunde in der 19. und der 22. Schedung. Auch das 1. Ordell und das 31. beruhen auf diesem Grundsatz.

Eine eigenthümliche, aber ganz allgemeine Ausnahme bildeten auch im bremischen Recht die Schadensklagen. Das 103. Ordell sagt: „men ne mach nenen scadhen tughen upp nenen man“. So auch das Lübische R. Cod. II Art. 165: „So we dem anderen scult gevet, dhat he eme gheschadet hebbe, de schal den schaden benomen, de andere, de beclaghet is, de schal den schaden beteren oder he schal sic dhes ut nemen mit siner enen hand up dhen hilligen“.¹⁾ Der Grundsatz ist jedoch mit Einschränkung zu verstehen. Wer vertrags- oder sonst rechtmässig fremdes Gut in seinen Weren hat, haftet allerdings für den Schaden an dem Gut, wenn er ihn verschuldet hat. Aber der Klage auf Verschuldung entgeht er immer mit seinem Eide (Ordell 3, 37, 79, 120, Schedung 104). Insoweit ist das „tughen“, der Zeugenbeweis, ausgeschlossen. Ausnahmen treten ein, wo Jemand die Gefahr kraft des Gesetzes trägt,¹⁾ wie der Leiher (Ordell 79), der Bürge

¹⁾ Das Hamburg., Stadische und Rigaische Recht stimmt mit dem Ordell 103 wörtlich überein. S. auch Goslar. Rechtserk. N. 33 bei Bruns Beiträgen 194, Lüneburger R. Art. 79 bei Dreyer Nebenstunden 391, Culm. R. III c. 60, Schöffenspruch bei Böhme VI. 100. Von Nordischen Rechten s. LL. prov. Scaniae L. XVI. c. 7 bei Westphalen IV. 2083, Ripensches Statut Art. 61 das. 2004. Vrgl. Gildemeister Beitr. II. 214 ff.

²⁾ Princip scheint zu sein, dass derjenige Besitzer den Zufall trägt, zu dessen ausschliesslichem Vorthail das Geschäft gereicht, also zweifellos

(Ordel 40) und der Hirt (Ordel 35) oder wo er sie vertragmässig übernommen hat (Ordel 39). Der Beweis eines solchen Gelübde ist aber sehr erschwert. Es soll nach dem 103. Ordel ohne alle Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes nur durch Geschworne, nach Hamb. R. (1270 VI. 13) nur durch Rathmänner, nach dem Stadischen R. (V. 12) nur durch besonders glaubwürdige Zeugen erwiesen werden können. Rücksichtlich des Aquilischen Schadens gilt wieder die obige Regel; für gewisse Fälle gelten aber wieder besondere Bestimmungen. Ist Schaden durch fremdes Vieh angerichtet, so ist leibliche Beweisung durch Pfändung ermöglicht. Der Eigenthümer haftet aber nur, wenn er sich zu dem Vieh zieht, sonst hält der Pfänder sich ohne Weiteres an das Vieh oder an den dabei ergriffenen Treiber (Ordele 107, 108). Schaden durch herabstürzendes Bauwerk von Schiffen oder Häusern oder durch fehlerhafte Brücken ersetzt der Eigenthümer solcher Baulichkeit nicht, er sei denn vorher durch den Rath verwarnt gewesen (Ordel 95). — Den Betrag des Ersatzes bestimmt immer der Eid des Verpflichteten (Ord. 3, 35, 40).

Im Schiffsrecht, sagt das 103. Ordel, gelte ein anderes Recht. Es hat dabei das 116. Ordel und das damals schon recipirte, im Jahre 1330 als bremisches Recht den Oldenburgern mitgetheilte Hamburger Schiffsrecht von 1292 im Auge. Der Rheder darf seinen Schaden beschwören, wenn der Befrachter das nach einem bestimmten Hafen gecharterte Schiff willkürlich anderswohin geschickt hat und das Schiff dabei verloren gegangen ist. Bei Ansegelungen sollen, wenn der Beschuldigte seine Unschuld beschwört, beide Theile die Hälfte des angerichteten Schadens tragen und der Angesegele den Betrag dieses Schadens und der Reparaturkosten beschwören.¹⁾

der Leihher. Der Sachsensp. III. 5 § 4 nennt auch den Pfandgläubiger, aber Ordel 3 schliesst ihn aus, weil auch der Schuldner Vortheil von der Befristung hat. Der Depositär trägt, je nachdem es um Vieh oder leblose Sachen sich handelt, nur einen verschiedenen Grad der Culpa. Erhält er aber Lohn, so trägt er wieder den Zufall, wie der Hirt und der Handwerker, dem die Sache zur Bearbeitung anvertraut ist.

¹⁾ Ordel 116, Schiffsrecht bei Oelrichs 298 a. E., auch Lübisches R. Cod. II Art. 137. Vrgl. besonders Gildemeister Beitr. II 209 ff.

Das Theilungsverfahren der Ordele 43, 49, 111 scheint übrigens dafür zu sprechen, dass eine Schätzung durch Sachverständige, ein „werdighen“ wie es im Erffexenbrev von 1351 (bei Oelrichs 624) oder ein „scatten“, wie es im Hamburger R. (v. 1292 C. 26 D. 5) genannt wird, bei uns noch wenig gebräuchlich war.

Zum Eide als Beweismittel sei noch bemerkt, dass wenn eine Corporation („zaminghe“) ihn zu leisten hatte, es genügte, wenn in Anwesenheit und Auftrage der übrigen Mitglieder das älteste ihn leistete (Schedungen 98, 119), und dass ein „mit modwillen“ d. h. ohne Antrag des Gegners und ohne amtliches Gebot geleisteter Eid auf Verlangen des Gegners noch einmal geschworen werden musste (Schedung 113). Der Fall war übrigens vor dem Rath, der sich über die Gerichtsformen leichter hinwegsetzte, vorgekommen. Vor den vier Bänken, wo die Eide gestabt d. h. nach den vom Vogte vorg gesprochenen Worten geleistet werden mussten, wäre der Fall nicht möglich gewesen. Von einer Gewissensvertretung (Arg. Cap. 2 X de probat. II. 19) ist noch keine Rede; aber der vom Gegner erlassene Eid wird auch in Bremen wie anderwärts (Soester R. § 55 bei Gengler 445) für geleistet gegolten haben.

Eine Zurückschiebung des dem Beklagten zustehenden Eides kommt in unserm Recht nirgend, in einzelnen andern Stadtrechten nur als Aushülfsmittel bei dem Beweise „nach todter Hand“ vor, über welchen noch Folgendes mag bemerkt werden.

Zuerst nach dem Sachsenspiegel.

Auch hier ist die Contractsklage um Gut („Forderung“) — von dem „Anfange“ ist hier überhaupt nicht die Rede — von der Klage um Schuld zu unterscheiden. Die erstere war unter Umständen gegen den Erben gestattet. Wer einem Andern — sagt der Sachsenspiegel — eine Fahrhabe leihet, versetzt oder zu treuer Bewahrung giebt, kann — vorbehaltlich etwaiger Einreden anderweitigen berechtigten Erwerbes — dieselbe von dem Erben des Empfängers zurückfordern. Gesteht der Beklagte den Besitz oder wird dieser durch leibliche Beweisung nachgewiesen, so ist der Kläger näher „to behaldene selve dridde dann jene al ene dar vore to sveren“. Ist der geleugnete Besitz nicht leiblich nachzuweisen, so schwört der Beklagte diesen, also eine ihm persönliche Thatsache, ab und damit ist dieser Process

aus (Sachsensp. I. 15, II. 44 § 2, III. 31 § 2. Einer Schadensklage gegenüber, die sich darauf beruft, dass der Erbe selbst durch seine Schuld wieder aufgehört habe zu besitzen, wird derselbe nach den oben erwähnten Grundsätzen über Schadensklagen mit seiner Unschuld entgehen. Auf eine Klage, die sich auf eine solche Schuld des Erblassers beruft, wird nach Sachsenrecht der Erbe sich gar nicht einzulassen brauchen, wie der Unterschied zwischen dem „vordheren uppe sine erven“ im Ordel 98 mit dem sonst gleichlautenden II. 60 des Sachsen spiegels: „so tie he sik to sime gude jegen den erven“ im Gegensatz zu der vorhergehenden „vorderung“ gegen den Leiher u. s. w. selbst, ergiebt.

Was sodann die Klage um Schuld betrifft, so würde, wenn der Erblasser sie nicht gerichtlich contrahirt hatte (S. S. I. 7, 18 §§ 2, 3, 8 § 3, 13 § 2, II. 22 § 3, III. 32 § 2, III. 43 § 2) oder ihre Wahrheit in des Erben eignes Wissen gestellt war,¹⁾ nach Sachsenrecht von einer Klage gegen den Erben des Schuldners, also von einem passiven Uebergange der Klagen, nicht haben die Rede sein können. Ueber fremde Handlungen konnte Keiner einen direct auf die Wahrheit gerichteten Eid zu leisten genöthigt werden, und doch durfte man den Erben nicht in eine schlechtere Lage setzen, als den Erblasser, der, weil „alles was ein Mann vor Gericht nicht thät, wie wissentlich es sonst wäre, desselbigen möcht er mit seiner Unschuld entgehen“ zum Eide würde berechtigt gewesen sein. So heisst es auch im Normannischen Recht²⁾: „Nullus alienum factum potest desraissinare“ und in einer Urkunde v. 1181 (Nr. 56 im Brem. Urkundenbuch 63) auch in dieser Beziehung: „Contra mortuum testari non licet.“ Auch das Rigische Ridderrecht (Cap. 13 bei Oelrichs 79 ff.) bleibt dabei, dass der Erbe für keine Schuld hafte „wente de eme witlik si“. Von einem Kampfordel, wie zur Zeit der Volksrechte,³⁾ war als einer Aushilfe nicht mehr die Rede.

¹⁾ S. noch Richtsteig I. cap. 10, Goslar. Rechtserkenntnisse N. 38, 45 bei Bruns Beitr. 249, 252.

²⁾ LL. Normann. P. II cap. 25 § 3 bei de Ludewig Rel. manuscr. VII. 33.

³⁾ LL. Longob. Rotharis cap. 369; Rogge, Gerichtswesen der Germanen 185.

Der Sachsenspiegel bleibt in Beziehung auf noch nicht ausgeführte (I. 52 § 2) Vergabungen von Todeswegen bei der Regel, dass sie nur, wenn vor Gericht geschehen, gegen den Erben klagbar sind.¹⁾ Ueber Schuldforderungen ist die Hauptstelle I. 6 § 2 ff. Vorangestellt ist, dass der Erbe jedenfalls für die Schulden nur soweit hafte, als die fahrende Habe im Nachlass reiche. Dann heisst es weiter, „he“ (der Erbe) sei nicht verpflichtet für Diebstahl, Raub oder unerlaubtes Spiel, noch für „nene scult wande der he wederstadinge untving oder bürge was worden.“ Man könnte sagen, das „he“ beziehe sich auch in den letztern Worten auf den Erben selbst; es sei also gesagt, der Erbe hafte für keine Schuld, als für welche er selbst die Gegenleistung empfangen habe u. s. w. Allein das letzte „he“ muss von dem Erblasser verstanden werden, wie ein solcher Wechsel des Subjects im Sachsenspiegel auch sonst wohl vorkommt.²⁾ Führt doch auch der Spiegler in demselben Satze fort: „de scult sal de erve gelden of he is geinnert wirt als recht is mit tven unde seventich mannen, de alle vrie scepenbare sin oder echt borene laten“. Hier ist also nicht mehr von dem „he“ sondern im Gegensatz zu demselben von dem Erben die Rede. Ohnehin heisst es im § 5: „Der scult die de man selve sculdig is der ne darf man eme nicht innern he sal ir bekennen oder vorsaken.“ Wenn aber der Erbe selbst bei zweiseitigen onerosen Verträgen die Gegenleistung, für welche die Leistung noch nicht erfolgt ist, entgegen genommen hätte oder selbst Bürge geworden wäre, so würde es eben um seine eigene Verpflichtung sich handeln (s. auch I. 9 § 6). Er müsste nach § 5 bekennen oder abschwören. Nicht dieser Fall kann also im § 2, der ein Erinnern durch 72 Männer erfordert, vielmehr nur der andere gemeint sein, wo der Erblasser die Gegenleistung empfangen hatte. Nach der Vorschrift, dass der Erbe der Schuld „geinnert“ werden solle mit 72 Mannen folgt

¹⁾ II. 30. Verm. Sachsensp. I, cap. 26 dist. 2 (Böhme IV. 25). Selbst ein Beweis mit sonst tadellosen Urkunden oder den besten Zeugen genügt nicht nach dem Schöffenspruch bei Böhme VI. 140 vbs.: *Ihr habit uns rechtis gefraget*“ etc.

²⁾ z. B. II. 22 § 5. Auch in unsern Ordelen kommt dies häufig vor, z. B. in Ordell 17, 88, 96, 123, von denen unten noch die Rede sein wird.

im § 3 die ganz allgemeine Bestimmung (s. auch II. 22 § 5): „Svat aver en man weit des ne darf man in nicht inneren mit getuge“, dem Kläger stehe es vielmehr frei, den Beklagten „to sculdegen umme sine witscap“, in welchem Falle dieser bekennen oder sein Wissen abschwören solle. Der Sachsenspiegel bleibt also auch bei Klagen um Schuld bei der in der Consequenz des oben gedachten Grundsatzes liegenden Regel, dass für die Schuld, wenn sie nicht gerichtlich contrahirt, oder doch bereits gerichtlich gegen den Erblasser festgestellt ist, der Erbe des Schuldners nicht zu antworten braucht, es sei denn, dass er dafür zum Zeugen aus eigener Wissenschaft aufgefordert wäre. Aber der Sachsenspiegel macht zwei Ausnahmen. Der Erbe soll, wenn der Erblasser aus einem onerosen, seinerseits noch nicht erfüllten Vertrage die Gegenleistung erhalten hatte, überführt werden dürfen, wobei es nur zweifelhaft bleibt, ob er zur Leistung oder nur zur Zurückgabe der Gegenleistung verpflichtet sein soll. Im letztern Falle würde die Bestimmung ganz analog sein der Vorschrift, dass er bei Klagen um Gut antworten solle, wenn er „dat gud under en hevet“. Die zweite Ausnahme soll bei der Bürgschaft eintreten. Ist diese, wie in den meisten Fällen, gerichtlich übernommen, so entspricht die Ausnahme dem allgemeinen Grundsatz, dass ein Gerichtszeugniss statt alles Beweises gilt. Dass auch aus aussergerichtlich übernommener Bürgschaft die Verpflichtung auf Erben übergehe, ist sonst freilich im Sachsenspiegel nirgend gesagt; es stimmt aber mit dem Kaiserrecht (II. 49) und erklärt sich aus der grossen Strenge,¹⁾ mit welcher überhaupt auf diese, keinesweges nur accessorische Verbindlichkeit (S. S. III. 85 § 4) gehalten wurde. Dieser Auslegung²⁾ von I. 6 stehen auch III. 10, 11 nicht entgegen. Stirbt Jemand, der wegen Schulden belangt, aber noch nicht überführt ist und der für sein Erscheinen in einem bestimmten Termin einen Bürgen gestellt hat, vor diesem Termin, so braucht der Bürge nicht, wie bei Ungerichten, die Leiche vor Gericht zu bringen. Er braucht nur den Tod selbdritte zu bezeugen. Dann,

¹⁾ Es muss hier vorläufig verwiesen werden auf die Ordele 8, 39, 40 und bei Oelrichs S. 140, Schedungen 80, 81, 120. An die Parömie sei erinnert: „Bürgen soll man würgen.“ Vrgl. Stobbe Vertragsrecht 124 ff.

²⁾ Andere Meinungen s. bei Lewis Die Succession des Erben in die Oblig. des Erblassers S. 74 ff.

heisst es III. 10 „is de bürge ledich; sin erve sal antworten vor die scult“. Aus dieser gelegentlichen Bemerkung wird man vernünftigerweise nicht den Schluss ziehen können, dass, im directen Widerspruch mit I. 6, der Erbe für jede Schuld verantwortlich sei. Vielleicht soll nur gesagt sein, ein einmal anhängiger Rechtsstreit könne gegen den Erben des Beklagten fortgesetzt, es brauche dann nicht eine neue Klage erhoben zu werden, natürlich vorausgesetzt, dass es sich um eine Schuld handele, die den Erben verpflichte. So hat man ja auch die von Klagen um Gut handelnde Stelle III. 31 § 2 verstanden.¹⁾

Wenn nun aber in den gedachten beiden Ausnahmefällen von dem hochgehaltenen Eidrecht des Beklagten nicht die Rede sein konnte und doch die Klage zulässig sein sollte, so mussten für die Schuld besondere Beweisgründe erfordert werden. Handelte es sich doch um Verpflichtungen des Erblassers, bei denen es dem Kläger von vorne herein gewiss war, dass der Erbe von ihrer Entstehung keine eigene Wissenschaft habe, denen gegenüber derselbe sich daher auch auf eine etwa schon vom Erblasser erfolgte Erfüllung nicht berufen konnte. Dem Beklagten musste die Gewissheit gegeben werden, nicht blos, dass die Schuld einmal entstanden sei, was durch Zeugen hätte dargethan werden können, sondern auch, dass nicht schon der Erblasser sie getilgt habe, und dafür konnte nur eine moralische Gewissheit begründet werden. Der Kläger soll die Schuld selb 72 eidlich erhärten. Wenn eine solche Menge Männer, „de alle vrie scepenbare sind oder echt borene laten“ schworen, dass des Klägers Eid rein und nicht „mein“ sei, oder, mit andern Worten, wenn sie auf die Ehrenhaftigkeit des Mannes schworen, so mochte der verklagte Erbe sich darüber beruhigen, dass nicht Unrechtes von ihm verlangt werde. In Nothfällen, wenn die ganze Zahl der Eidhelfer nicht gestellt werden konnte, mag man sich freilich das Auskunftsmittel gestattet haben, dass der Kläger mit den Eideshelfern, die er auftreiben konnte, so viel mal noch überher den Eid leistete, als ihm an der vollen Zahl abging,²⁾ und damit mag die päpstliche Reprobation dieser Beweisart zusammenhängen.

¹⁾ Vrgl. Pernice in der Kritischen Vierteljahrsschrift IX. 93; Stobbe in den Jahrb. des germ. R. IV. 300 ff.

²⁾ So heisst es in dem bremischen Vertrage mit den Rustringern von 1220 (Brem. Urkundenbuch N. 119), wo Jemand selb sechszig schwören soll:

So das Sachsenrecht. Mit dem Grundsatz, dass der mit Zeugen angesprochenen Klage gegenüber von einem Eidrecht des Beklagten nicht die Rede sein solle, war in den Particularrechten in den meisten Fällen eine der Schwierigkeiten des Sachsenspiegels beseitigt, denn dieser Grundsatz musste so gut gegen den Erben wie gegen den Erblasser zur Geltung kommen, da auch die Rücksicht darauf, dass es dem Erben schwer sein konnte, auf eine Tilgung der ihm fremden Schuld sich zu berufen, nicht mit der im Handel und Wandel nothwendigen Sicherung einmal erworbener Vertragsrechte sich vertrug.

Der Beweis einer Schenkung von Todeswegen kann bald, ausser von dem Gericht, auch von dem ganzen Rath,¹⁾ bald schon von zwei Rathmannen und, bis zu einem gewissen Betrage, von zwei unbescholtenen Bürgern geführt werden.²⁾ Schuldforderungen gegen den Erben soll der Kläger häufig selb sieben beschwören,³⁾ andrer Orten genügen zwei Zeugen.⁴⁾

„Verum si tot habere nequiverit, cum his, quos habuerit, se donec sexagenarium numerum impleverit, expurget jurando.“ Aehnliches im ältesten lübischen Recht (Cod. I. Art. 54 bei Hach 202). Das friesische Recht scheint übrigens eine Mehrzahl von Eiden nach Massgabe des Werths des Streitobjects zu kennen. S. Küren von Fivelgo und Hensingo § 10 bei Richthofen 302, Emsiger Pfenningschuldbuch § 32 das. 202, Küren der Hümsterländer § 18 das. 360.

¹⁾ Rechtsbuch von Herford Cap. 53 bei Wigand Archiv II. 49; Frankfurter Privil. von 1395 bei Senkenberg Sell. jur. et hist. I. 569 sq.

²⁾ Nach dem lübischen R. v. 1235 Art. de promisso coram Consulibus, v. 1240 Art. 51, 53, 161 (Westphalen III. 627, 645, 657) genügen zwei Rathmannen und bis zu 10 Mark zwei unbescholtene Bürger. Ebenso nach dem Dortmunder R. (Vrgl. Donandt im Brem. Mag. S. 841 N. 10). Braunsch. R. § 225 im braunsch. Urkundenbuch S. 119.†

³⁾ Schwäb. Landr. Art. 260 § 2; Glosse zum Sachsensp. I. 6. Der Schwabenspiegel lässt schon ein von dem Erblasser in gesunden Tagen oder auf dem Siechbett gemachtes Geständniss selb dritte beschwören.

⁴⁾ Nach Lübischem R. v. 1240 Art. 228, Hamb. R. v. 1270 I. 19, Stadischem R. I. 15, VII. 21 genügen immer zwei Rathmänner, bis zu 10 Mark (im Codex lub. Brokes II. 190 schon bis zu 20 Mark) zwei andere gute Zeugen. Das Rigische Recht VII. 8 verweist auf die Wynkopeslüde (in Braunschweig Beerkopeslüde) oder auf Urkunden. Vrgl. auch das Normänn. R. (S. 81 N. 2) wo die angeführte Stelle fortfährt: . . . sed querulus debitum suum probabit debitum suum se tertio juratorum.“

Eine andre Frage ist, ob nach Particularrechten auch eine schlichte Klage gegen den Erben statthaft war. Das Freiburger Recht von 1120 § 63 (bei Gengler S. 130) sagt noch: „aut convincat heredes testibus aut demittat eos in pace.“ Andrer Orten aber sollte der Erbe, auch wenn der Kläger nicht ausdrücklich auf sein Zeugniß sich berufen hatte, sein Nichtwissen selbst sieben oder auch allein beschwören.¹⁾ Das Hamburger Recht von 1292 G. 29 enthält die neue Bestimmung, der Erbe solle schwören oder den Kläger schwören lassen. Sehr eingehend schreibt das Braunschw. Recht aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts § 293 (Urkundenbuch S. 125) vor: Leugnet der Erbe, so soll er schwören oder des Klägers Eid zulassen; erklärt er sich mit Nichtwissen, so kann ihn der Kläger selbst dritte „erinnern“. Schon früher war es Rechtens, dass, wenn der Erblasser die Schuld auf dem Siechbett eingeräumt hatte, ein Zeugenbeweis dieses Geständnisses genügte; die Klage aber ausgeschlossen war, wenn der Erblasser sie auf dem Siechbette in Abrede gestellt hatte (Braunschw. R. von 1227 § 14, Urkundenbuch S. 5).

Das bremische Recht hat im Ordel 82 mit dem lübischen Recht (Codex Brokes III. 63) und dem Hamburger R. (v. 1270 VII. 19) die singuläre Bestimmung gemein, dass wer, ohne durch echte Noth verhindert zu sein, der ihm durch Boten bestellten Aufforderung eines Kranken, mit ihm abzurechnen, nicht folgt, jede Forderung gegen den Erben verliert. Das Ordel hat nur den besondern, auf die bei höherm Betrage eintretende Nothwendigkeit des Geschwornenbeweises hinweisenden Zusatz: „alsulke boden dhar hes mede vullencomen mach.“ Wie die obige Stelle des braunschw. Rechts deutet dies Ordel auf eine Sitte, die sehr natürlich zu einer Zeit herrschen musste, wo in der Regel kein Geschäft im gewöhnlichen Handel und Wandel eine schriftliche Spur zurück liess. Wenn ein guter Hausvater seinen Tod heran nahen fühlte, so versammelte er, in Gegenwart seiner Nächsten oder sonst zuverlässiger Männer, seine Geschäftsfreunde um sich her und „bestellte sein Haus“, indem er mit ihnen sein Soll und

¹⁾ Goslar. Rechtserk. N. 38, 45 bei Bruns 249, 252; Willkür von Leobschütz Art. 87 bei Böhme II. 16, Magdeb. R. ebendas. I. 30; Schöffensprüche das. VI. 91, 142, 150.

Haben abschloss. Ohne Zweifel kam es demnächst im Falle eines Rechtsstreits nur auf den Beweis der so geschehenen Feststellung des Saldo's, nicht mehr des ursprünglichen Schuldgrundes an. Im Uebrigen findet sich keine Spur, dass in Bremen gegen den Erben nach andern Beweisregeln verfahren wäre, wie gegen den Erblasser. In den Ordelen 41, 42, 98, 124 ist von Forderungen gegen Erben die Rede, ohne dass für den darin erwähnten Beweis irgend einer besondern Form gedacht wäre. Auch nach den Schedungen 22 coll. 8 und 17 soll ein Erbe die Schulden bezahlen „de man mit rechte up ene bringhen mochte“, und der Beweis eines Geständnisses des Erblassers soll genügen. Rücksichtlich des Ueberganges von Contractsschulden auf die Erben ist ebenfalls von den Beschränkungen des Sachsenspiegels nicht die Rede. Die Strafe des Verlustes seiner Forderung, die im 82. Ordell dem ausbleibenden Gläubiger gedroht wird, beweiset, dass Forderungen sonst unschwer gegen den Erben konnten geltend gemacht werden. Weicht doch unser Recht principiell auch darin vom Sachsenspiegel ab, dass der Erbe mit dem ganzen Nachlasse, zunächst der Fahrhabe, dann auch dem Erbe für die Schulden haftet,¹⁾ während ihm allerdings wie dem deutschen Recht überhaupt²⁾ das Repräsentationsprincip und die in ihm begründete Haftung des Erben mit dem eignen Vermögen noch fremd gewesen sein wird. Nur Verpflichtungen so vager Natur, wie sie den Gegenstand des 2. Ordells bilden und denen erst durch eine wesentlich persönliche eidliche Schätzung des Versprechenden ein Inhalt konnte gegeben werden, dürften nicht auf die Erben desselben übergegangen sein.

Auch Vergabungen von Todeswegen sind formlos und für den Erben verbindlich; sie werden in den Schedungen 146 und 175 einfach durch Zeugen bewiesen. Ja selbst bei schlichter Klage ist der Erbe, wenn er nicht bekennt, zum Eide verpflichtet. In der 213. Schedung klagt eine Frau gegen ihre verwittwete Schwiegertochter auf eine ihr von ihrem Sohne, dem verstorbenen Ehemanne der Beklagten, letztwillig zugesicherte Gabe und die Schedung lautet: „wes se (die Beklagte) er bekent dat scal se er geven, dat se er nicht en bekent dar sal se vor sweren dat

¹⁾ Berck Güterrecht S. 432.

²⁾ Von Gosen Das Privatrecht nach dem Kaiserrecht S. 188.

ere man dat nicht en gegeven hebbe.“ Von Testamenten in „hantfesten“ oder „stadeshantfesten“ oder in einfachen „breven“ ist zwar schon viel die Rede, aber die Formen der Errichtung sind die auch sonst gebräuchlichen.¹⁾ Auch bleibt es noch in der Regel bei dem im 117. Ordcl von Gaben bei Lebzeiten oder von Todeswegen ausgesprochenen, im 69. Ordcl auf Verkauf und Verpfändung ausgedehnten Grundsatz, dass die ältere Verfügung vorgehe; aber in dieser Beziehung ist freilich schon ein Schwanken bemerkbar. Wenn in der 30. Schedung, im directen Widerspruch mit jenen Ordclen und der 132. Schedung, dem eingezeugten Testament vor der mit Zeugen zu erweisenden früheren Vergabung der Vorzug gegeben wird, so lässt sich dies kaum anders als aus einem Einfluss des römischen Rechts erklären, besonders wenn damit die 146. Schedung zusammengehalten wird, in welcher es heisst, so wie die Testamentarien durch Zeugen beweisen würden, dass der Erblasser „in sinen lesten sukebedde sin leste testament heft ghesed“, so solle es aufrecht erhalten werden.²⁾

c. Beweismittel.

α. Zeugen.

Wie bereits oben kurz bemerkt ist, war zur Vorführung der nicht sofort gestellten Zeugen das nächste Goding bestimmt. „Nimmt“ — sagt das alte Gesetz bei Oelrichs S. 142 — „en man sinen eghten dag umme enen tugh“. Zugleich wird aber, wenn die genannten Zeugen vor diesem Tage von hier reisen müssten, gestattet, einen gebotenen Tag zu ihrer Abhörung zu beantragen. Weigere sich der Vogt, so möge das Zeugniß vor den Rathmannen abgelegt werden; jedenfalls sei der Gegner dazu besonders zu laden. Geschah die Aussage vor den Rathmannen, so konnte derselben nicht sofort ein Urtheil folgen; es war dann ein Zeugniß „zum ewigen Gedächtniß“, über welches demnächst die Rathmannen Zeugniß geben mussten.

¹⁾ Schedungen 1, 21, 30, 38, 61, 132, 146, 149, 151, 166, 175, 181, 183, 197.

²⁾ Albrecht Gewere § 21 S. 221 ff. und Berck a. a. O. S. 225 N. 218 haben die 146. Schedung übersehen. Ein bremisches Testament von 1278 s. bei Gildemeister Beitr. I. 223 ff. Vrgl. Lampe de testamenti actione Bremensi. Cap. I § 9 ff.

Gleich bei Aufstellung jeder erheblichen Behauptung musste die Partei sämtliche dafür vorzubringenden Beweismittel angeben;¹⁾ auf später genannte wurde keine Rücksicht genommen, eine Härte, die hin und wieder nur dadurch gemildert wurde, dass, wenn alle genannten Zeugen „aufgetrieben“ waren, es dem Producenten gestattet war, auf der Stelle andere zu nennen.²⁾ Unter Umständen musste auch wohl eine Partei schwören, dass sie sonst keine Zeugen zu nennen wisse.³⁾ Der Gegner gewann dadurch die nöthige Zeit, sich nach der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erkundigen. Auch mochte in dieser unverzüglichen Nennung der Zeugen eine Cautel liegen; der Gegner konnte dieselben dann nicht mehr in seine heimliche Acht ziehen und damit sich einen Grund zur Auftreibung schaffen.

Wenigstens zwei Zeugen müssen producirt werden; ein Einzelner wird, wie schon nach den Volksrechten,⁴⁾ in der Regel nicht zugelassen.⁵⁾ Es mochte aber schon vorkommen, dass, wenn zwei Rathmannen als Vertragszeugen zugegen gewesen waren, das Zeugniß des Ueberlebenden genügte (wie in dem braunschw. Recht § 32 — Urkundenbuch S. 105). Zwei Zeugen genügten, mehr wurden in der Regel nicht abgehört (N. 1).

¹⁾ Kaiserrecht I. 18. LL. Upstalb. Art. 34 (bei Richthofen S. 108): „Si quis contra alium querimoniam deposuerit, actor in principio litis omnia iuramenta seu probationes allegando proponat, ad ampliora non audiendus — ut reus plenam se deliberandi habeat facultatem.“ Das lübische Recht (s. auch Hamburg. v. 1270 VII. 12, Stadisches III. 12) sagt: „So wor en man mer tughe nomet vor rechte den twe wert eme der tughe en del upgedreven de mach de andern wol geneten de he oc genomet hevet unde de eme nicht upgedreven ne sint — he scal se aver to ener tit nomen alle“.

²⁾ z. B. im Freiburger Rechtsbrief v. 1120 § 60 bei Gengler 130.

³⁾ Schedung bei Oelrichs 156: „zyne tughen nomende he unde zwor dat in den hilghen dhat he anders nene tughen ne woste.“

⁴⁾ „Ut testimonium unius hominis non accipiatur“ (L. Ripuar. Tit. XV cap. 2 § 1; Capitt. L. V c. 314, L. VII c. 283 bei Baluze I. 888, 1088.

⁵⁾ Kaiserrecht I. 20. Ausnahmen bei Polizeivergehen im 12. Statut (Donandt II. 302) und in den Gesetzen bei Oelrichs S. 28, 29. In der 10. Schedung spricht ein Rathmann, nicht aber als Zeuge, dem Beklagten das Wort; die Entscheidung beruft sich auch nur auf den unbestrittenen Besitz des Beklagten, nicht auf Vertrag.

Waren sie aber vor Gericht gestellt („binnen ver benken begrepen“), so standen sie im Gerichtsbann, und durften, nach dem 26. Ordell, wie die forbanniti des salischen Gesetzes (Tit. 51 cap. 5)¹⁾ sich bei einer Wette an den Vogt, dem Zeugniss nicht mehr entziehen. Schon hieraus erhellt zugleich, dass die Zeugen im Geleit der Partei (daher „tughen leden“) in den durch die vier Bänke gebildeten Raum traten. Sie wurden nicht gerichtlich geladen und von einem allgemeinen Zeugnisszwange ist nicht, wie wohl anderwärts,²⁾ die Rede. Nur mochte es Amtspflicht der Geschworenen sein, die Geschäfte, zu welchen sie zugezogen gewesen waren, auf Verlangen vor Gericht zu bezeugen.

Ueber diese Geschworenen kann auf die Auslegung des 1. Ordells bei Donandt im *brem. Magazin* S. 835 ff. verwiesen werden. Sie ausschliesslich waren, bei allen den Werth einer Mark übersteigenden Sachen die allein zulässigen, daher aber auch, wie gesagt, wohl verpflichteten Zeugen. Der alte Grundsatz des Sachsenrechts, dass über alle nicht gerichtlich geschlossenen Verträge der Beklagte dem Eide näher sei, liess eine besondere Classe von Vertragszeugen völlig entbehrlich erscheinen. Die auf Einführung derselben abzweckenden Vorschriften der Capitularien konnten daher in Sachsen keine Wurzeln schlagen, und es erklärt sich daraus, dass weder im *Sachsenspiegel*, noch in irgend einem ost- oder westfälischen Stadtrecht sächsischer Wurzel sich eine den bremischen Geschworenen ähnliche Zeugenclasse findet.³⁾ Dagegen ist dies Institut im fränkischen Westen und Süden — höchstens bis zum thüringischen Altenburg⁴⁾ hinauf — viel verbreitet; am genauesten stimmt das *Wiener Stadtr.* v. 1221 § 55 ff. (Gengler 536), welches hundert Geschworne bestellt, von denen zwei zu jedem Geschäft „*ultra tria talenta*“ zugezogen

1) Waitz *Das alte Recht der salischen Franken* S. 166.

2) *Kaiserrecht* I. 15, *Verm. Sachsensp.* IV c. 17 dist. 28 (*Böhme* V. 20).

3) Dass bei gewissen Ansprüchen insonderheit „nach todter Hand“, sobald sie einen gewissen Betrag überstiegen, nach einigen Stadtrechten (S. 85 N. 2, 4) die Zeugen Rathmannen sein mussten, dass nach friesischem Recht (*Wiarda Landtage* S. 9, 205) Zahl und Qualification der Zeugen je nach dem Betrage einer Forderung überhaupt verschieden sein mussten, gehört nicht hierher.

4) *Altenburg. Privil.* v. 1256 § 21 bei Gengler S. 7. Vrgl. *Gaupp* I. 94.

werden sollen, mit der bremischen Einrichtung überein. In Flandern gab es neben den Schöffen eine besondere Classe von Zeugen nicht; dagegen findet sich eine, wenn auch nicht dem Namen, doch dem Wesen nach gleiche Einrichtung in England und den jetzigen Niederlanden. Auch hier wieder ein Beweis, dass das Rechtsleben der Bischofsstadt ursprünglich nicht im Sachsenrecht wurzelte.

Uebrigens war die Schätzung des Streitobjects von Seiten der Partei nicht immer massgebend für die Frage, ob die Zeugen Geschworne sein mussten oder nicht. War jenes von unbestimmtem Werthe und ein nicht zu den Geschwornen gehöriger Zeuge besonders sachkundig,¹⁾ oder war der zu beweisende Vertrag unter Bürgern auswärts, etwa in der Gefangenschaft geschlossen,²⁾ so setzte der Rath sich wohl über das I. Ordell hinweg.

Wer sich zum Zeugniß drängt, wird landrechtlich (Sachsensp. III. 37 § 2) zeugnissunfähig, und das wird auch bei uns gegolten haben. Ueberhaupt kann eigenes Interesse und Verwandtschaft vom Zeugniß ausschliessen. Hiervon handelt das 4. Ordell. Wird, so schreibt es vor, gegen einen Zeugen eingewendet, dass er bei der Sache persönlich betheiligt sei („dhat se deel hebben ether cumpane sin in theme ghelde ether in ther sake“), so kann er diese Behauptung durch seinen Eid beseitigen. Dass eigenes Interesse ausschliesse, wird also als selbstverständlich vorausgesetzt. Andere Stadtrechte sprechen diesen Satz ausdrücklich aus. So das Hamb. R. von 1270 VII. 16: „Id ne magh ok neen man tughen uppe dhen anderen umme nener hande Sake van schulden mit deme de syn kumpane dar anne syn offte deme de sake mede angeit“ (Rigisches R. III. 8.) Nach dem Verm. Sachsenspiegel IV. cap. 16 dist. 10 (Böhme V. 17) dürfen auch nicht zeugen, die im Dienst des Producenten stehen, was indess schon aus dem Erforderniss der Comparität sich ergab, von dem in unserm Recht (Ordell 86) nur in gewissen Ausnahmefällen abgewichen ist. (Donandt II. 340). „Maghen an dhe dhredden linien“ sollen auf Verlangen des Producten einen Voreid leisten, „dhat se dat don dhor rechtes willen unde

¹⁾ Schedung 33. Gildemeister Beitr. II. 244.

²⁾ Schedung 136.

nich dor machscop“. Dass der Zeuge, dem eignes Interesse an der Sache vorgeworfen wird, ungeachtet ein solches häufig durch Zeugen hätte erwiesen werden können, näher sein soll, sein mangelndes Interesse zu beschwören, ist Folge des bereits erwähnten Grundsatzes, dass bei Incidentpunkten, die Nebenpersonen im Process berühren, der Zeugenbeweis ausgeschlossen ist. Nicht so bei dem Richter, gegen welchen die Anschuldigung als Klage aufgefasst wurde (S. oben S. 32). Der Beweis der Verwandtschaft oder des Interesses wird gegen den Richter nach dem Gesetz bei Oelrichs S. 65 (s. auch die Schedung daselbst S. 151) auf gewöhnliche Weise geführt und der Richter kommt nur bei schlichter Klage zum Eide. Auch in der 172. Schedung scheint eine schlichte Klage vorzuliegen. Nach dem 81. Ordell soll, wie oben bemerkt, Niemand zum Zeugen gegen Denjenigen aufgefordert werden dürfen, in dessen „Acht“ er gewesen ist. Auch hier mochte manchmal ein Zeugenbeweis möglich sein, aber die 6. Schedung beweiset, dass der Verdächtige auch dabei dem Eide näher war. Den Voreid sollen leisten die Magen „an dhe dhredden linien“. Das heisst nicht: bis zur dritten Linie, so dass selbst die nächsten Angehörigen, sofern sie nur den Voreid leisten würden, zeugnissfähig sein sollten. Wie Ehegatten (Schedung 101) werden die nähern Verwandten auch dem gemeinen Recht gemäss¹⁾ garnicht zeugnissfähig gewesen sein. Ist doch auch nicht von Vrunden, sondern nur von Magen (Donandt II. 228 ff.) im Ordell die Rede und schloss daher auch im Rath die Verwandtschaft bis zur dritten Linie vom Richteramt aus. Es sollen also nur Verwandte in der dritten Linie den Voreid leisten; entferntere sind ohne Weiteres, nähere niemals zeugnissfähig. Lies man auch hier Geschwister die erste Linie sein, so waren, ausser den eigentlichen Vrunden (Ascendenten und Descendenten) noch der Neffe für den Onkel und umgekehrt zeugnissunfähig, ebenso — die Computation trifft mit der canonischen zusammen — Geschwister-Kinder. Der dann folgende Grad leistet den Voreid. Man griff weit aus, weil das Familienband so eng war. Auch Geschworne werden in gleicher Lage den Voreid haben leisten müssen, wiewohl der

¹⁾ Schon nach den Capitt. Reg. Franc. VI c. 348 bei Baluze I. 982.

Amtseid¹⁾ in seiner Allgemeinheit jenen einschloss. An den Special-Calumnieneid des canonischen Rechts²⁾ braucht man hierbei nicht zu denken; solche Eide der Gefährde kennt schon das älteste germanische Recht.³⁾

Von der Zeugnissunfähigkeit der Frauen schweigt unser Recht; aber keine Spur deutet darauf, dass sie in den Grenzen des gemeinen Rechts nicht auch hier wäre angenommen worden.⁴⁾ Auch Minderjährige sind ausgeschlossen; in sonst schwer beweisbaren Sachen liess man jedoch Volljährige ausnahmsweise über Vorfälle Zeugniss ablegen, die sie als Minderjährige wahrgenommen hatten. (Schedung 136.)

Verschiedene Ordele (9, 10, 11, 32, 122) behandeln die gegenseitige Zeugnissfähigkeit zwischen Bürgern und Fremden. Dass gegen einen Bürger nur ein Bürger zeugen könne, folgte aus dem allgemeinen Grundsatz der Comparität. Zu welchem Rechte ein Fremder geboren sei, wusste man in der Regel nicht, und während wohl vorauszusetzen war, dass der freie Bürger „vollkommen an seinem Rechte“, wie er war, dem Fremden immer wenigstens gleich stehen werde, durfte man, um sicher zu gehen, gegen einen Bürger nur das Zeugniss seines Genossen zulassen.⁵⁾ Dazu kam der Corporationsgeist des Mittelalters, der überall zur Zurücksetzung der Ungenossen führte.⁶⁾

¹⁾ . . . „dat ze . . . rechte tughe do unde don dat noch dorch leve noch dorch lede.“

²⁾ Cap. 2 de testibus in VI to (II. 4); J. H. Boehmer J. E. Pr. L. II. Tit. 7.

³⁾ Cap. Pippini reg. Ital. c. 28 (Baluze I. 548). S. auch Ordcl 47 a. E.

⁴⁾ Donandt II. 294. Schwäb. Ldr. Art. 78 § 3 (II. Der. cap. 17 causa 33 Qu. 5). Eine Ausnahme daselbst im Art. 279 und im Sachsensp. I. 33. Als Regel im vermehrten Sachsensp. IV. cap. 17 dist. 10 (Böhme V. 18).

⁵⁾ Vrgl. Dreyer Nebenstunden S. 217, Dessen verm. Abh. III. 1235 ff.; verm. Sachsensp. IV c. 17 dist. 31 bei Böhme V. 21.

⁶⁾ Schon im 2. Capit. v. 805 cap. 11 (Baluze I. 426) heisst es: „Et de ipso pago, non de altero, testes eligantur.“ S. auch Capit. Reg. Franc. L. V. cap. 397. Urkunde von 1181 (Brem. Urk. B. Nr. 56: „de eadem parochia“ wenigstens bei Streitigkeiten über Grundstücke, in welcher Beschränkung auch der Vermehrte Sachsenspiegel dist. 17 (N. 5) den Grundsatz kennt. Von den Städten sagt das Kaiserrecht IV. 1: „Auch gab der Keyser in dy freyheit daz se nymant bereden kan den myt borgheren dy in der stat syczin doselben ouch der selbe mann ynnen is

Unsere Ordele enthalten schon die ersten schwachen Anläufe zu einer durch das Bedürfniss der peinlichen Rechtspflege und des Handelsverkehrs gebotenen liberaleren Politik.

1) Ein Fremder kann mit Fremden gegen einen Bürger keine „wolt“ bezeugen (Ordel 10). Die „wolt“ ist hier in demselben Sinne verstanden, wie etwa im 54. Ordel: „dhar ne mach neman mit worthen welde don“, also nicht etwa für ein handhaftes Ungericht, das mit Gerüfte zu verfolgen und unter Königsbann zu richten war, sondern nur für Gewaltthätigkeiten geringerer Art. (Vrgl. Schedungen 13, 179.) Nach dem Sachsenspiegel (III. 70) waren Wenden gegen Sachsen und umgekehrt nur in derselben Beschränkung vom Zeugnis ausgeschlossen. Bei einer mit Gerüfte zu verfolgenden That durfte man nicht so wählerisch sein. Daher ist auch in den Ordelen 73, 76, 77, 102 von einer Ausschliessung Fremder vom Zeugnis nicht die Rede. Nach dem Ordel 100 soll Jeder, der in den Weren sich befindet, in welchen eine solche That geschieht, bei einer Strafe von zehn Mark dieselbe durch ein „Tyodhute“ (Volk heraus! in den flandrischen Städten: „bourgeoisie!“) den nächsten Nachbarn kund thun (Gesetz bei Oelrichs 144), und wer den Ruf hört, soll bei gleicher Strafe hinzueilen. Bei so verfolgter Nothzucht konnten selbst Weiber zeugen (Statut I. van notwere, Donandt II. 294). Dagegen wird, wo es nur um thätliche Beleidigungen und nicht handhaftes Ungericht sich handelt, immer ausdrücklich hervorgehoben, dass gegen Bürger nur Bürger zeugen dürfen (Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10 „van notwere“).

2) In Civilsachen, wenn die Forderung binnen Weichbildes entstanden ist, kann ein Fremder nur in Sachen bis vier Schilling Werth gegen einen Bürger zeugen. In den Worten des 9. Ordels: „nen gast ne mach ene borghere hoghere vortughen then ver scillinghe“ heisst „vortughen“ Zeugnis ablegen (s. oben S. 43). Wollte man es im Sinne des gleich folgenden 10. Ordels, wo

gesessin dem me czu sprechen sal.“ Von Stadtrechten s. Fragm. jur., Zwerin. 1222 bei Westphalen I. 2009, Art. 22; lübisches R. v. 1240 Art. 129 das. III. 654 (das in Art. 84 schon eine Ausnahme kennt); Lüneburger R. bei Dreyer 378 und N. X. das. (eine Ausnahme im Art. 91 S. 393); Priv. Frid. II. für Goslar bei Heineccius Antiqu. Goslar. 218. Eine allgemeine Vorschrift enthält die Constitution desselben Kaisers v. 1235 bei Dreyer Nebenstunden 438.

es zweifellos mit überführen, verklagen gleichbedeutend ist, verstehen, so würde der Gast gegen Bürger bei Forderungen über vier Schillinge nur eine schlichte Klage gehabt haben, während vernünftigerweise der Gegensatz gegen Ordel 10 nur darin gefunden werden kann, dass ein Gast bei Geschäften binnen Weichbildes, Kleinigkeiten ausgenommen, gegen Bürger nur auf das Zeugniß anderer Bürger bezhw. Geschwornen sich sollte berufen können. Ist das Geschäft auswärts geschlossen, so kann es, bis zu einer Mark Werth, von dem fremden Kläger gegen einen Bürger mit einem Gast und einem Bürger bezeugt werden. Für höhere Beträge wird jener, wollte er es nicht auf eine schlichte Klage ankommen lassen, sogar der Geschwornen zum Beweise bedurft haben, also in gewisser Maasse rechtlos gewesen sein. Diese Strenge wird aber durch besondere Verträge gemildert gewesen sein. Schon 1220 wurde mit den Rustringern vereinbart, dass bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den beiderseitigen Genossen nur einer der beiden Zeugen ein Landsmann des Producten zu sein brauche, ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung.¹⁾ Wenn später (1304)²⁾ mit den Wursthriesen verabredet wurde, dass von drei Zeugen nur einer des Beklagten Genosse zu sein brauche, die beiden andern des Klägers Landsleute sein könnten, so ging das eigentlich nicht weiter, da regelmässig zwei Zeugen genügten. Aber bei allen solchen geringen Milderungen des strengen Grundsatzes begreift es sich, wie fremde Gläubiger, die in Bremen gegen ihren bremischen Schuldner nicht zu ihrem Recht kommen konnten, jeden Landsmann desselben, dessen sie in ihrem Orte habhaft werden konnten, für die Schuld in Anspruch nahmen.³⁾

Auch das ist als eine, freilich durch das dringendste Bedürfniss erpresste Ausnahme zu betrachten, dass nach dem 29. Ordel Alles, was unter bremischen Bürgern in einer andern

¹⁾ Brem. Urk. B. N. 119.

²⁾ Urkunde bei Cassel Samml. ungedr. Urk. S. 221.

³⁾ Donandt I. 149 ff. Vrgl. auch Stadtr. v. Frankfurt a/M. v. 1297 § 25 (Gengler 117). Das Strassburger R. v. 1249 § 117 nennt dies schon „ein böse unde ein unrecht gewonheit“. Daher auch in dem Rustringer Vertrage (N. 1) die Abrede: „Quilibet bona sua sic mutuam det, — („to borghe deit“ Urk. von 1406 bei Cassel Ungedr. Urk. 256) — quod nullum pro ipsis gravet nisi debitorem“.

Stadt vorfällt und bezeugt wird, für ebenso erwiesen betrachtet werden soll, als wäre es in Bremen bezeugt, sobald es nur nach den Rechten jener Stadt geschehen ist und der Rath derselben in offenen Briefen das Bezeugte beglaubigt. Ohne diese Vorschrift hätte aus auswärts unter Bürgern geschlossenen Geschäften gegen den Leugnenden in Bremen ein Beweis häufig gar nicht geführt und nur eine schlichte Klage angestellt werden können. Selbstverständlich lag es im Interesse jeder Stadt, den in ihr weilenden fremden Kaufleuten in gleicher Weise die gerichtliche Geltendmachung ihrer hier unter einander geschlossenen Geschäfte zu erleichtern. Es fehlt daher nicht an Reciprocitätsverträgen des Inhalts, dass das in der einen Stadt auf die in unserm Ordell 29 bezeichnete Weise Bezeugte in der andern volle Geltung haben solle.¹⁾ Dies Ordell konnte immer zur Anwendung kommen, wenn unter bremischen Bürgern in einer andern Stadt ein Vertrag geschlossen war und auf gemeinschaftlichen Antrag derselben der fremde Rath die fremden Vertragszeugen vernommen und ihre Aussage in offener Urkunde beglaubigt hatte. Das Ordell scheint aber in den Worten: . . . „so wat schut twischen unsen borgheren — in er anderen stad dhat to tughe cumt“ — mehr den anderen Fall vor Augen gehabt zu haben, wo es über einen in der fremden Stadt unter bremischen Bürgern geschlossenen Vertrag dort zur Klage und zum Beweise gekommen war, und der fremde Rath das Ergebniss des Zeugenbeweises urkundlich festgestellt hatte. Insofern würde das Ordell auch eine Modification des uralten,²⁾ später in den Städten besonders gegen

¹⁾ z. B. mit Hameln 1267 (Cassel Nachricht von einigen Verträgen Nr. II): „Item volumus quod quodcunque coram vobis (Bremensibus) cum probis viris et honestis fuerit rationabiliter testificatum, quod hoc idem coram nobis testificatum firmiter habeatur“. Noch anschliessender an unser Ordell der Vertrag mit Hamburg v. 1297 (ebendas. Nr. VI): „ . . . et si illud debitum a probis viris et veridicis in praesentia Consulorum vestrorum juramento fuerit declaratum et id ipsum per literas vestras patentes nobis fuerit declaratum, per tale testimonium reum volumus esse convictum, et eodem jure omnes comburgenses nostri in civitate vestra perpetuo gaudere debebunt“.

²⁾ Capitt. Reg. Franc. L. III c. 7: „Ut nemo nisi in suo foro lite pulsaretur et a propriis iudicibus iudicaretur, quoniam indignum foret ab extraneis iudicari cum qui provinciales et a se electos iudices habere debeat.“ Der Satz wird in unzähligen Privilegien und Stadtrechten wiederholt, von denen aber manche schon die Voraussetzung ausdrücklich aussprechen, dass am Heimathsort nicht die Justiz verweigert sei.

geistliche und Vehmgerichte festgehaltenen Grundsatzes enthalten, dass ein Bürger den andern nur vor dem Gericht der Vaterstadt belangen dürfe, es sei denn, dass sie auf andere anwesende Landsleute compromittirt hätten, oder an dem fremden Ort ein vaterländisches Comtor sich befinden sollte, dessen Aelterleute den Streit zu entscheiden berechtigt waren.¹⁾ Es werden also nach dem Ordell 29 auswärts befindliche Bürger wegen dort entstandener Rechtsstreitigkeiten vor dem dortigen Rath sich ausnahmsweise belangen dürfen, und was dort bezeugt war, wurde hier als Grundlage der Vollstreckung anerkannt.

3) Einen besonderen Fall behandelt das 122. Ordell. Klagt ein Fremder gegen einen Bürger aus einem angeblich vor der Zeit, wo dieser Bürger geworden ist, geschlossenen Geschäft, so soll es darauf ankommen, ob die Klage während oder erst nach der Verjährungsfrist des Bürgerrechts, also binnen Jahr und Tage oder später (Statut 22 bei Oelrichs 55) angestellt wird. Im erstern Fall soll, wenn die frühere Entstehung der Schuld, sie mag übrigens so hoch sich belaufen, wie sie will, durch zwei Bürger bezeugt wird, der Beklagte „antworten umme dhe claghe lic eneme gast“. Das Hauptinteresse des Klägers an dieser Vorschrift lag freilich in der Sicherheitsleistung und der Vollstreckung, aber auch für den Beweis der Schuld konnte sie ihm von Werth sein. Denn mochten auch in der Regel die beiden Bürger, welche die Entstehungszeit der Forderung bezeugten, auch diese selbst bezeugen können, so konnte im Nothfall der Fremde sich doch auch auf das Zeugniß Fremder berufen und jedenfalls war er nicht an Geschworne gebunden. — Stellt der

¹⁾ Statut IV. und Donandt I. 138 ff. Jus Susat. § 29 bei Gengler 442; Kaiserrecht IV. 1. In der 76. Schedung wird die, freilich in Injurien-sachen, von den Oldermannen auf Schonen unter bremischen Bürgern gefällte Entscheidung und Bestrafung als *res judicata* respectirt. — Wenn ein Bürger den Andern auch in Civilsachen vor dem Sendgericht in geistliche Strafe (Bann) brachte, so scheint dies für strafbar nicht erachtet zu sein. In der 207. Schedung wird der Denunciant zwar angewiesen, den Gegner wieder aus dem Bann zu bringen, nicht aber nach dem IV. Statut auf Strafe erkannt. Das Hamb. R. (1270 VII. 11, 1292 H. 9.) s. auch Stadisches R. (VII. 8, IX. 7) u. Riga (III. 6) enthält nur eine Anwendung der Vorschriften in VI. 3, 4 auf im Auslande contrahirte aber daheim zur Klage gekommene Verbindlichkeiten.

Fremde seine Klage erst nach Ablauf der Verjährungsfrist des Bürgerrechts an, so, sagt das Ordel, „scolen dhe tughe wesen sworene“, wenn es um mehr als eine Mark sich handele. Ob eigentlich hat gesagt werden sollen, dann werde der Beklagte nicht „lic eneme gast“ sondern als Bürger behandelt, steht dahin. Practische Bedeutung für Fremde hatte die ganze Vorschrift nur, wenn die Schuld binnen Weichbilds oder allenfalls an einem von bremischen Kaufleuten häufiger besuchten fremden Handelsplatze contrahirt, also bremische Bürger als Zeugen zuzuziehen möglich war.

4) Gegen einen Fremden kann der Bürger nach dem 22. Ordel den Beweis führen durch zwei unbescholtene Bürger, die Schuld mag in oder ausser dem Weichbilde contrahirt sein, und zwar „also ho else dhe sculde lopt“, mithin ohne jemals der Geschwornen zu bedürfen. Das Ordel ist wieder sehr unbeholfen ausgedrückt. Höchst wahrscheinlich hat nur gesagt werden sollen, gegen Fremde sei ein Bürger nie an Geschworene gebunden. Dass der Gast nur mit Bürgern, nicht mit Gästen, sollte überführt werden können, dafür fehlte es an jedem vernünftigen Grunde; wäre dann ja auch der Bürger schlechter gestellt gewesen als der Gast (s. oben unter 2).

5) Von Klagen Fremder gegen Fremde ist nur im 11. Ordel die Rede. Handelt es sich um liegende Gründe und ist der Beklagte ein bremischer Landmann, so mag ihn der Fremde mit dem Zeugnis der benachbart Wohnenden überführen.¹⁾ So gut aber in dem 29. Ordel die Möglichkeit vorausgesetzt wird, dass zwei Bürger auswärts vor einem fremden Gericht sich verklagen, so wird auch in Bremen, wenn es der Contractsort war, ein Rechtsstreit unter Fremden vor den vier Bänken zulässig gewesen sein, und es versteht sich von selbst, dass Gast gegen Gast auch auf das Zeugnis Fremder, wenigstens der Landsleute des Beklagten oder bremischer Bürger sich hat berufen dürfen, wie dies denn auch die Gesetzgeber von 1433 ihrem Ordel 42 ergänzend hinzugefügt haben. Uebrigens waren Kaufgeschäfte unter Fremden auch unter Vermittelung eines bremischen Mäklers wohl schon lange vor dem Verbot in den Art. 56—58 der Kund.

¹⁾ Nachbarzeugen im alten Sinne. S. Rogge a. a. O. 99 ff.

R. v. 1450 untersagt, wie denn auch schon das braunsch. R. v. 1380 die „mekeler“ darauf zu beeidigen vorschreibt.¹⁾

Die Zeugen werden in Gegenwart der Parteien vernommen. Das folgt schon aus dem 1. Ordel und wird in den Schedungen (z. B. 4. 181) ausdrücklich hervorgehoben. Auch der wegen strafbarer Handlungen Beschuldigte konnte die Zeugen zu sehen und zu hören verlangen (Statut 1 a. E. bei Oelrichs 17; Schedung 153). Die Zeugen, wenn sie nicht als Geschworne ein für allemal beeidigt sind (Donandt im Brem. Mag. 851), müssen vorab auf den Heiligen schwören.

Auf die Zeugenaussagen folgte wohl nicht immer erst noch wieder eine Frage des Producenten und ein Urtheil, welches mit der Feststellung, dass der Beweis geführt sei, die processualische Folge daraus, nach Umständen die Verurtheilung des Beklagten, verbunden hätte. Der Rath wenigstens pflegte wohl, wenn er des Urtheils gefragt war, wie aus verschiedenen Schedungen hervorgeht, mit dem Beweisurtheil die eventuelle Entscheidung zu verbinden. Wir würden sagen, er erliess einen „Würde-Bescheid“, der demnächst nicht erst eines Inhäsivdecrets bedurfte. Wurde der Beweis aber verfehlt, was immer angenommen wurde, wenn die Zeugen sich unter einander widersprachen,²⁾ so dürfte auf Anfrage des Producten immer erst noch das Urtheil gefunden sein, dass er „leddich unde los“ sei. Aber wie wurde vor dem schöfflosen Vogtsgericht ein Streit der Parteien darüber, ob die Zeugenaussagen den Beweissatz bewahrheitet hätten, zum Austrag gebracht? Auf diese Frage antwortet das 1. Ordel:

„Wot claghe cumt vor richte dhe hoghere is dhen en mark, dhat scal men tugen mit suornen worden dhe tughe bispraket dhat se nicht ne hadden ghetughet also sic dhe clagere tuges vorromde dhat scal he don mit suorne. wellet oc de claghere tugen dhat he tugt hebbe also he sic tughes vorromde, dhat scal he don mit anderen suornen. aldhus scal men don in anderen saken wor men (— nach der Behauptung des Gegners —) nicht ne tuget also men sik tuges vorromt dhat scolen io wesen andere tughe. wolde oc dhe anclaghere dhen claghere

¹⁾ § 54 im braunsch. Urk. B. S. 66.

²⁾ Schedung 115. Vrgl. Schwäb. Landr. Art. 10 § 6.

sculdeghen mit slichter claghe dhat he nicht tugt ne hedde also he sic tughes vorromde, so is dhe claghere neger tho beholdene mit sinen edhe dhat he tugt hebbe also he sic tughes vorromde.“

Das Ordell setzt voraus, was das Hamburger R. v. 1270 VII. 18 ausspricht:

„So welchem man en tuch deelet wert de scall tughen also he sic vor rechte vorromet hevet, unde deit he des nicht he blifft nederverllich siner claghe.“

Der im Ordell vorausgesetzte Streit betrifft doch wohl nicht, wie ich früher annahm, den Inhalt der Zeugenaussagen an sich. Die Zeugen erzählen in Gegenwart der Parteien und des Umstandes, was sie von der Sache wissen. Drücken sie sich dunkel oder zweideutig aus, so dass — wie es, wenn auch nicht schon vor Beendigung der Aussage, doch unmittelbar nach derselben geschehen konnte — ein Streit der Parteien darüber sich erhebt, was eigentlich ausgesagt sei, so lässt sich bei der Formlosigkeit des Verfahrens kaum bezweifeln, dass die Zeugen selbst die erforderliche Aufklärung gegeben haben. Gegenstand des Streits ist vielmehr die Uebereinstimmung der an sich unbestrittenen Aussage mit dem Beweissatz. Der Product behauptet: die Thatsache, für die Du Dich eines Zeugnisses klagend berühmt hast, war eine ganz andere, als welche die Zeugen bewahrheitet haben. Man darf dabei nicht vergessen, dass meistens die Zeugen nicht schon im Klagtermin, in welchem die Klage „benomet“ war, vernommen wurden, dass die Klagbehauptung, mochte sie auch in dem Beweisurtheil festgestellt sein, mit diesem nicht schriftlich fixirt war, daher nur im Gedächtniss festgehalten werden konnte; dass auch, zumal auch die Geschwornen wechselten, Derjenige, welcher jenes Urtheil gefunden, keinesweges immer auch im Beweistermin zum Umstande sich einzufinden pflegte. Der Streit darüber, für welche Klagbehauptung der Kläger sich des Zeugnisses berühmt habe, war also sehr wohl möglich. Wie aber sollte er entschieden werden, da der Vogt allein kein Zeugnis ablegen konnte,¹⁾ die nicht immer anwesenden Rathmänner jedenfalls nicht zum Gericht gehörten, also — worauf noch unten

¹⁾ S. z. B. braunsch. R. v. 1227 § 63 (im Urkundenbuch S. 7).

zurück zu kommen sein wird — von Gerichtskundigkeit nicht die Rede sein konnte? Die Worte „worden dhe tughe bispraket“ beweisen, dass man sich die Behauptung des Gegners, die Zeugen hätten nicht so gezeugt, wie sich Kläger ihres Zeugnisses berühmt habe, als einen Vorwurf gegen die Zeugen dachte: Ihr habt euch angemasst, dem Kläger als Zeugen zu helfen,¹⁾ habt ihm aber gar nicht geholfen. Mochten nun auch Zeugen von jeder, ihre persönliche Zeugnissfähigkeit antastenden Behauptung sich eidlich zu reinigen berechtigt sein: hier handelte es sich gar nicht um die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage an sich, sondern um eine ihnen fremde Thatsache, die sie natürlich nicht abzuschwören im Stande waren. Aber auch sie nochmals als helfende Zeugen dafür zuzulassen, dass der Kläger dieselben Thatsachen klagend behauptet, für dieselben Thatsachen sich ihres Zeugnisses berühmt habe, die sie durch ihre Aussage bestätigt hätten, mit andern Worten, dass der Vorwurf, sie hätten ihm gar nicht als Zeugen geholfen, unbegründet sei: — das musste wie jedes Zeugnis in eigener Sache unzulässig erscheinen. Zur Erklärung der nachdrücklichen Vorschrift: „dat scolen io wesen andere tughe“ braucht man daher nicht zu dem canonischen Recht seine Zuflucht zu nehmen; auch nicht zu berücksichtigen, dass die vorgeführten Zeugen selten auch schon im Klagtermin mochten anwesend gewesen sein. Es kommt hinzu, dass die Ansicht vorherrschend gewesen zu sein scheint, Zeugen, die bereits einmal ohne allen Beispruch für eine Partei gezeugt hätten, könnten allerdings für dieselbe im Lauf desselben Rechtsstreits abermals zum Zeugnis, aber wegen ganz heterogener Thatsachen, producirt werden. In der 95. Schedung entscheiden zwar sieben Schiedsmänner des Raths, dass der Kläger diejenigen Zeugen, durch welche er werde bewiesen haben, dass er die erste Klage gehabt, nicht für weitere die Sache selbst angehende Thatsachen solle produciren dürfen. Aber auffallender Weise und auf Widerspruch gegen die Rechtmässigkeit dieser Entscheidung deutend, wird hinzugefügt, wer derselben widerspreche,

¹⁾ Daher „dhome clagere helpen tughen“ in den Ordelen 4 und 26, im Anklang an die ursprüngliche Form des Zeugnisses als Eideshülfe, die in peinlichen Sachen noch unverändert und jedenfalls bei dinglichen Klagen noch mit der Modification fortbestand, dass der beschworenen Zeugenaussage der Eid des Producenten nachfolgte (s. unten).

solle mit 5 Mark büssen. In der That entscheiden in den zusammen hangenden Schedungen 102, 105, 120 acht andere Schiedsmänner des Raths ganz entgegengesetzt. Kläger hat durch zwei Zeugen bewiesen, dass ein gewisses Ordell binnen vier Bänken gefunden sei, und der Streit, ob er für eine andere Thatsache in der Sache selbst derselben Zeugen sich bedienen dürfe, wird bejahend entschieden.

Da der Zudrang zum Geschwornenamte sehr stark war, so darf man annehmen, dass ihre amtliche Hülfe bezahlt werden musste, daher in Sachen von unter einer Mark nie in Anspruch genommen wurde. Dass, wenn einmal Geschworne gezeugt hatten, auch alle ferner in derselben Sache vorzuführende Zeugen Geschworne sein mussten, erklärt sich also schon aus der Bedeutung des Streitobjects. In dem Falle, den das erste Ordell behandelt, kommt aber hinzu, dass die erforderliche Comparität erheischte, gegen die „beigesprochenen“ Geschwornen nur Geschworne als Zeugen zuzulassen. Der Kläger hat aber als solcher im Beweisrecht den Vorzug. War die Beschuldigung schlicht, so musste er ohnehin als gewissermassen Beklagter dem Eide näher sein. Aber dieser Fall mochte nur vorkommen, wenn entweder es notorisch war, dass der Kläger sich klagend für eine ganz andere als die bezeugte Thatsache des Zeugnisses berühmt hatte, mithin der Product sich überzeugt halten durfte, dass sein Gegner den Eid nicht leisten würde, oder wenn der Einwurf so frivol war, dass für ihn Keiner der im Klagtermin anwesend gewesenen Geschwornen oder des Umstandes als Zeugen sich gewinnen liess.

Das Ordell spricht nur vom Kläger; der Fall war aber auch beim Einredenbeweise möglich. Dabei dürfte aber der Kläger als solcher, wenn er die Zeugen des Beklagten mit Zeugen beisprechen wollte, dem Beweise näher gewesen sein.

Ueber die Bestrafung des falschen Zeugnisses kann auf Donandt (II. 303 ff.) verwiesen werden.

Bereits oben (S. 101 N. 1) ist bemerkt, dass der Zeugenbeweis aus der ursprünglichen Form der Eideshülfe sich entwickelt hat. Noch das braunschweigische Recht aus dem Anfange des 15. Jahrh. § 33 (Urkundenbuch S. 105) sagt: „We sek tuges beropt vor gerichte — de schal sulff dridde sweren.“ Daher im Sachsenrecht noch der Grundsatz, dass, sobald es „umme gut oder

gewere“ sich handele, der Producent seine durch Zeugen erwiesene Klage nachträglich selbst noch beschwören soll.¹⁾ Im bremischen Recht kommt dasselbe vor bei dinglichen Rechten überhaupt, an denen eine rechte Gewere erworben werden konnte. Durch das erbrachte Zeugniß gewann der Producent das Recht, allein sein Recht zu beschwören; die Eideshülfe war vorangegangen. In der 90. Schedung lautet das Urtheil, dem Kläger sei in Beziehung auf das von ihm behauptete Eigenthum an einer Mauer durch seine Zeugen geholfen, und so möge derselbe denn auch diese Mauer als sein echtes Eigen „mit sines enes hant uppe den heylichen holden“. In dem bereits erwähnten 62. Ordell heisst es, wenn der Beklagte „vullenkomen“ könne, dass der streitige Tropfenfall ohne rechte Beisprache Jahr und Tag bestanden habe, so möge er „sinen druppenval beholden“. Wie in jener Schedung das „holden“ ist auch dieses „beholden“, wie auch sonst nicht selten,²⁾ mit beschwören gleichbedeutend.

β. Gerichtszeugniß.

Zu den Beweismitteln am Vogtsgericht ist die Gerichtskundigkeit nicht zu zählen. Während man nach gemeinem Recht³⁾ für Alles, was von oder vor dem Gericht geschehen war, auf das Zeugniß des Richters und zweier Schöffen oder Dingleute sich berufen konnte, und auch der Rath in den vor ihm verhandelten Sachen einfach auf „dat us witlic is“ oder auf das Zeugniß der früher in der Sache thätig gewesenen Rathmänner⁴⁾ oder, seitdem er ein „schedeboec“ angelegt hatte, auf dieses sich bezog,⁵⁾ ist von einem Gerichtszeugniß in unsern Quellen nie

¹⁾ Sachsensp. III. 88 und dazu das Register bei Homeyer v. gut.

²⁾ z. B. Ordell 48: „sin ghelt holden uppe dhen hilghen“; Ordell 109: „dhen dach uppe dhen hilghen holden“. So aueh im 6. und 69. Ordell. Vrgl. Oelrichs Gloss. 66, Halthaus Gloss. 120 ff.

³⁾ Sachsensp. I. 7, III. 88 u. a. O.; Goslar. R. Cap. IV. 1—5 (Göschel 486, 372); Lübisches R. Cod. I. Art. 124, v. 1294 Art. 180. Auch in Oldenburg (bei Oelrichs S. 827), Altenburg Priv. v. 1256 § 20 (bei Gengler Deutsche Stadtr. S. 7). Für Hamburg s. Jacobi Gesch. des Hamb. Niedergerichts S. 11 ff.

⁴⁾ Schedungen Nr. 7, 22, 25, 30, 114, 116, 120, 183, 185.

⁵⁾ Ordell 2 von 1433. Schon in den Zusätzen zum Cod. von 1428 (Oelrichs S. 410).

die Rede. Die Rathmänner, ohnehin nicht eigentliche Dingleute, stellten wohl zu unregelmässig sich ein, als dass auf sie, wie z. B. in Hamburg (v. 1270 VI. 8, v. 1292 G. 7), gerechnet werden konnte. In Ermangelung zu einem amtlichen Zeugnis geeigneter Personen kam es daher nur darauf an, ob für das vor Gericht Verhandelte aus dem Umstande und den zu ihm gehörigen Geschwornen Zeugen aufgefunden werden konnten. So oft auch bei Streitigkeiten über Vorgänge am Vogtsgericht ein Zeugenbeweis auferlegt wird, geschieht des Vogts oder des Gerichts keine Erwähnung. Gleich im ersten Ordell, wo es um einen Beweis dafür sich handelt, dass die vor Gericht abgehörten Zeugen grade Dasjenige bewahrheitet hätten, dessen der Kläger sich vor Gericht „tughes vorromt“, wird so nachdrücklich vorgeschrieben: „dhat scolen io wesen andere tughe“, und hier hätte doch von einem Gerichtszeugnis die Rede sein müssen, wenn man dasselbe gekannt hätte. Ebenso wird, wenn vor dem, zur Urtheilfindung oder Schlussentscheidung angerufenen Rath ein Streit über den bisherigen Processgang am Vogtsgericht oder über die Sachlage sich erhebt, immer auf Zeugenbeweis erkannt,¹⁾ ohne dass ein Gerichtszeugnis auch nur angedeutet würde. Ja, in der 102. Schedung, wo die Parteien über den Inhalt des binnen vier Bänken gefundenen Ordells („dat Cluvere fand“) sich streiten und beide auf Zeugen sich berufen, geht die Entscheidung dahin, der Kläger solle bezeugen, dass das Urtheil so wie er behaupte gelautet habe, und zwar „na dem dat he en claghere is“. Hier hätte doch, da auch der beste Gegenbeweis ausgeschlossen war, ein Gerichtszeugnis verlangt werden müssen, wenn man es gekannt hätte. In den Hildeboldschen Concordaten²⁾ heisst es zwar, die am Vogtsgericht gefundenen Ordele wären vor dem Rath durch zwei Geschworne eingezeugt worden; allein das ist,

¹⁾ Donandt im brem. Mag. S. 852 N. 45. Zu den dort angeführten Schedungen sind noch hinzuzufügen: Nr. 194, wo dem Kläger auferlegt wird, „tho tughen“, dass der Vogt dem Beklagten einen Zahlungsbefehl gegeben habe; ferner 207, wo der Kläger beweisen soll, dass er binnen vier Bänken dem Gegner seine Klage „benomet“ habe; endlich N. 233, wo der Beklagte beweisen soll, dass er, einem wider ihn gefundenen Ordell gemäss, am Vogtsgericht selb Dritte von einer Beschuldigung sich eidlich gereinigt habe.

²⁾ Donandt a. a. O. 845.

was zunächst die Berufungsinstanz angeht, für die hier geschilderte Zeit nicht wahr. Den etwa sechszig Schedungen des Rathes aus dem vierzehnten Jahrhundert, die nicht, wie die meisten, in Verwaltungs- und polizeilichen Bruchsachen oder in vor dem Rath selbst verhandelten Processen ergangen sind, lässt es sich nicht immer ansehen, ob der Rath sie als angerufener Urtheilfinder oder in der Berufungsinstanz erlassen hat. Aber auch wo unzweifelhaft (Nr. 51, 69, 102, 103, 133, 150) über die Rechtsbeständigkeit eines binnen vier Bänken ergangenen Ordels zu entscheiden war, wird der Inhalt dieses Ordels niemals vor dem Rath eingezeugt, vielmehr pflegen beide Parteien vor dem Rath zu erscheinen und jede in ihrer Weise, manchmal widersprechend, den bisherigen Processgang vorzutragen.

Urtheile, um deren Vollstreckung es sich handelte, gelangten im 14. Jahrhundert überhaupt noch nicht an den ganzen Rath. Nach dem 21. Ordell ertheilen noch die dem Gericht der vier Bänke beisitzenden Rathmänner die Vollziehungsbefehle. Eine neue Ordnung, aber auch nicht die in den Hildeboldschen Concordaten behauptete, bahnte erst gegen das Ende des Jahrhunderts sich an, als jener Beisitz immer weniger der Würde des Rathes für entsprechend erachtet wurde. Diese Neuerung findet in dem Zusatz, welchen das alte 93. Ordell im Ordell 34 von 1433 erhalten hat, ihren Ausdruck. Sei die Zahlungsfrist verstrichen und erscheine der Vogt mit dem Kläger vor dem Rath, zu dem von ihm ertheilten Zahlungsgebot sich bekennd, und bezeuge der Kläger durch zwei unbescholtene Bürger, dass der Vogt und zwar vor länger als vierzehn Tagen das Zahlungsmandat erlassen habe, so solle der Rath sofort die Pfändung verordnen. Die beiden Zeugen sollen nur „borgere unbesproken eres rechtes“, nicht einmal bei grösseren Schulden Geschworne sein; ihr Zeugniss entscheidet erst über die Wahrheit der Erklärung des Vogts, ein Gerichtszeugniss kann es daher nicht genannt werden. Von dem Augenblick an, wo der Rath aus jeder Geschäftsverbindung mit dem Vogt ausschied, wird er schon aus politischen Gründen dem Zeugniss desselben die Geltung versagt haben, und seitdem der Vogt kein Bürger mehr sein durfte, war vollends im Blick auf die nothwendige Comparität sein Zeugniss unter Bürgern ausgeschlossen.

γ. Urkunden.

Einen Beweis durch Privaturkunden, mochten diese durch noch so viele Zeugen besiegelt sein, gab es nicht. Das Privatsiegel, welches jeder freie dispositionsfähige Mann sich zulegen durfte und das als Ersatz für die Unterschrift, zu welcher nur selten Einer befähigt war, sehr beliebt scheint gewesen zu sein, hatte keine Beweiskraft; es erhob einen Schein nicht über die Bedeutung „slichter wordhe“,¹⁾ die Klage blieb schlicht und der angebliche Aussteller entging ihr immer mit seinem Eide. Erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts brach auch hier der neue Grundsatz des Kaiserrechts²⁾ sich Bahn, dass das Privatsiegel gegen den Aussteller oder seinen Erben beweiskräftig sein solle, es würde denn eine Fälschung behauptet und diese von dem Erben wie ein Ungericht selbst sieben eidlich erhärtet.³⁾ Dass eine Urkunde durch Zeugen besiegelt war, gab ihr keinen Werth; erst das vor Gericht abgelegte Zeugniß bildete den Beweis.⁴⁾ Noch in einer Rathsschedung von 1496 wird sogar ein s. g. Schwarenbrief als beweisunkräftig verworfen, weil die Geschwornen, die ihn ausgestellt, verstorben waren.⁵⁾ Oeffentlichen Glauben hatten nur unter dem Gerichtssiegel ausgestellte Urkunden,⁶⁾ von denen aber in Bremen ebensowenig wie von einem Gerichtszeugniß überhaupt die Rede wird gewesen sein. Der Rath aber nahm diesen Glauben für die von ihm ausgestellten Urkunden gewiss schon von dem Augenblick an in Anspruch, wo er ein Stadtsiegel⁷⁾ zu führen begonnen hatte. Wenn er „breve“ über Privatverträge besiegelte, was in gewissen Fällen ihm zur Pflicht gemacht war,⁸⁾ so liess er eine *causae cognitio*

1) Vrgl. die Schedungen 10 und 281.

2) II. 27.

3) Urkunde F. von 1493 bei Gildemeister Beitr. II. S. 111.

4) Donandt II. S. 89 N. 45.

5) bei Gildemeister a. a. O. II. 249.

6) Der Sachsenspiegel freilich erwähnt ihrer als ordentlicher Beweismittel noch nicht (vrgl. II. 42 § 3, III. 34 § 1, 64 § 1).

7) „Uses stades inghesegel“ war nach der Bestimmung bei Oelrichs S. 29 a. E. einem besondern Siegelherrn befohlen.

8) Baugesetze bei Oelrichs S. 32.

vorangehen und jeder Theil bekam eine amtliche Ausfertigung.¹⁾ Ueber jede Lassung eines Erbes wird auch hier wie in Verden²⁾ des künftigen Beweises wegen ein „stadesbref“ haben genommen werden müssen. Auf „stades hantfesten“ wird in den Schedungen³⁾ so unbedingtes Gewicht gelegt, es wird so häufig geboten „hantvesten scal men holden“,⁴⁾ dass man fast vermuthen möchte, die Beweiskraft solcher vom Rath besiegelter Urkunden sei, da sie allerdings gegen das Landrecht sich erst durcharbeiten musste, am Vogtsgericht nicht ohne Anfechtung geblieben. Solche öffentliche, in ihrer dauernden Beweiskraft nicht von Leben oder Tod von Instrumentalzeugen abhängige Urkunden⁵⁾ nannte man „ligghende orkunden“; der Beweis durch sie stand im Gegensatz zu demjenigen mit „levendighen tughen“ (Schedung 176). Sie wurden von der Partei, die sich auf sie berief, vor Gericht verlesen,⁶⁾ und brachen jedes andere Beweismittel (z. B. Schedung 123).

3) Die Vollstreckung.

a. Die Zahlungsfrist.

Das 22. Ordel beschreibt die Vollstreckung gegen den geständigen oder überführten Schuldner in Fällen, wo es „umme ghelt ether umme andere sake“ sich handelt. Zu drei Gerichtstagen, zuerst unmittelbar nach der Verurtheilung, ergeht, jedesmal auf Antrag des Klägers, das Gebot des Vogts an den Beklagten „to lesten“. Geschieht die Erfüllung nicht bis zum vierten Gerichtstage, also binnen sechs Wochen nach der Verurtheilung, so wird der Schuldner aus seinen Weren gepfändet, „oder“ d. h. wenn er nicht pfandbar ist, aber ein Erbe besitzt, der Kläger in dasselbe eingewiesen; besitzt er aber gar nichts, dem Gläubiger zu Hand und Halfter überantwortet („richten mitten manne“). Das Ordel unterscheidet weder nach der Natur der Schuld noch

1) Schedungen 61, 128; auch das erste Statut bei Oelrichs S. 44.

2) Verdener Stadtr. v. 1330 § 9 bei Gengler 509.

3) z. B. Nr. 56, 66, 123, 143 und 144, 159.

4) z. B. Schedungen 82, 168.

5) Goslar. Rechtserk. Nr. 4 bei Bruns Beitr. 181; Halthaus Gloss. v. liggend.

6) Schedungen 35 und bei Oelrichs S. 162.

nach dem Personenstande der Parteien. Die sechswöchige Zahlungsfrist ist die alte, wie sie auch in nordischen¹⁾ und in den flandrischen²⁾ Stadtrechten sich findet.

Allein schon zu der Zeit, als man im Jahre 1303 dieses alte Recht aufschrieb, fehlte viel, dass diese Frist den Bedürfnissen des Verkehrs noch entsprochen hätte und in Geltung gewesen wäre. Nur eine gewisse Pietät scheint den Rath und die Sechszehner abgehalten zu haben, in einer entsprechenden Abänderung des alt überkommenen Rechtssatzes Dem, was schon damals in der Praxis des Vogtsgerichts mehr und mehr durchgedrungen sein mochte, Ausdruck zu geben. Schon das ebenfalls alte 70. Ordell gestattet für Haus- und Landmiethe nur eine Dweernachtsfrist, ist aber der Miether mit Bewilligung des Vermiethers ausgezogen, so soll er eine Frist von vierzehn Tagen haben „lic anderen ghelde“. Jenes konnte freilich noch als Ausnahme von der Regel des 22. Ordells, Dieses von der ersten der drei vierzehntägigen Fristen verstanden werden. Aber das 70. Ordell gehört doch schon zu den Rechtssätzen, die dem weisen „Herrn Henrike van Hamborch“ aus dem Recht seiner Vaterstadt im Gedächtniss geblieben waren (Donandt II. 374 ff.), und das ebenfalls dazu gehörige 93. Ordell beseitigt die alte Zahlungsfrist für alle Fälle. Für geliehenes Geld und „bewisede penninghe“ soll unter allen Umständen nur eine Dweernachtsfrist gegeben werden; ebenso für jede andere Schuld, die ein Gast dem andern, der Bürger einem Gast oder umgekehrt schuldig ist; ein Bürger aber soll dem andern jede andere Schuld bei vier Schilling Busse binnen vierzehn Tagen, nach Verlauf dieser Frist binnen der Dweernacht bezahlen. „Bewisede penninghe“ bezeichnet nicht etwa eine gerichtlich erwiesene Schuld, das Hamburger Stadtrecht von 1292 kennt vielmehr neben ihr noch die andere: „penninghe dher en man vor richte vorthuget wert.“ Sie ist daher auch nicht gleichbedeutend mit der „verbrieften

¹⁾ Flensburg und Apenrade Art. 70 bei Westphalen Mon. ined. IV. 1922; Hadersleben v. 1292 Art. 25, das. 1981 und das Ripensche Statut Art. 94 das. 2007 ebenso, nur dass nach dem letztern, sind sechs Wochen abgelaufen, sofort und unbedingt das „richten mit deme manne“ folgt. S. auch Dortmunder R. bei Dreyer 418 und Wigand II. 24 § 6.

²⁾ z. B. Genter Keure v. 1296 Art. 85 bei Warnkönig III. 318 ff.

redlichen kundlichen Schuld“; für welche nach den Reichsgesetzen eine aussergerichtliche Pfändung gestattet war.¹⁾ Vielmehr ist es eine nach der Natur ihres factischen Grundes an sich unbestreitbare, gewissermassen fundirte. Die Soester Skraa Art. 121²⁾ hat denselben Rechtssatz, umschreibt aber die „bewiseden penninghe“ mit „thins, mede (Miethe) ofte landschuld“. Es wird daher jede Art Zins aus Grundstücken (Worttins, Rente), Hausmiethe und Landpacht, vielleicht auch der Pfandschilling darunter zu verstehen sein.³⁾

Bei diesen Zahlungsfristen des 93. Ordels ist es auch im vierzehnten Jahrhundert regelmässig geblieben. In der 20. Scheduling wird für eine Geldschuld unter Bürgern dem Schuldner 14 Tage Frist gegeben, in der 81. Scheduling, wo der verurtheilte Bürge gleich der Klägerin ein Bürger ist, für die Lieferung von zwei Fuder Rocken dieselbe Frist vorgeschrieben und in der 151. Scheduling heisst es von einer Wittwe, welche aus letztwilliger Verfügung ihres Mannes hundert Mark zu bezahlen verurtheilt ist, sie habe „ere verteyn nacht“ gehabt und solle nun bei 10 Mark Strafe⁴⁾ binnen der Dweernacht bezahlen. Aber ganz

¹⁾ Wilda Pfändungsrecht (Zeitschrift für deutsches Recht I. 190 ff.).

²⁾ bei Westphalen IV. 3073. S. auch Frankfurter R. v. 1352 cap. 57 bei Senkenberg Sell. juris et hist. I. 35.

³⁾ Das Stammwort scheint „wis“ wisse, sicher, zu sein. „Ene broke wis maken laten mit panden“, die Zahlung einer Brüche durch Pfändung sicher stellen (Statut II. Donandt II. 72). Im Ordell 52 wird dem Käufer eines aufgelassenen Erbes, dessen Verkäufer nicht in der Lage ist, Gewährschaft für Jahr und Tag zu leisten, gezeigt, wie er es anzufangen habe „dhes wisse tho werden“. In der 182. Scheduling behauptet der Käufer eines Grundstücks, der Verkäufer habe ihm dasselbe „bewised vor enen rechten cop“, wobei das bewisen immerhin auch zum Zweifellosmachen des Objects ein demonstrare mit umfassen mag. Auch durch Anweisung auf einen Dritten unbeschadet der fortdauernden Verpflichtung des Schuldners konnte eine Schuld für wissner gemacht gelten. So heisst es noch in dem Schuldschein von 1504 im Brem. Nieders. Wörterbuch, Christian Kerstens habe dem Diedrich Clampe „bewised dre mark by Hinrik Berends uppe Walpurgis“, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz: „doch schal Kerstens stan vor de dre mark.“

⁴⁾ Der Rath pflegte in den vor ihm verhandelten Sachen, da er eine Wette, wie sie am Vogtsgericht dem Vogt gebührte, nicht wohl seinerseits ansprechen konnte, seinen Zahlungsbefehlen durch willkürliche Strafanrohungen Nachdruck zu geben. Die unverhältnissmässige Höhe der in der

war freilich das alte Recht noch nicht vergessen und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts brachte man es noch einmal für Fälle, in welchen eine anständige Begünstigung des Schuldners es zu empfehlen schien, zur Geltung. Wird, so verordnet das Gesetz bei Oelrichs S. 87, ein Rathmann vor dem Vogt wegen Schuld verklagt und ist ihm dort, wie angenommen werden muss, die Zahlung nach neuem Recht binnen 14 Tagen geboten, so soll ihm, wenn sodann die Vollstreckung an die Rathmänner kommt (Donandt I. 153 ff.), von denselben eine (zweite) Frist von 14 Tagen und sodann noch, jetzt aber bei 5 Mark Strafe, eine dritte von gleicher Dauer — während welcher er aber von den Rathssitzungen ausgeschlossen bleibt — gestattet und erst nach Frustrirung auch dieser dritten Frist, also nach sechs Wochen, mit der Pfändung aus seinen Weren für Schuld und Brüche verfahren werden. Mit der Zeit und je mehr das 22. Ordell mit seiner dreimal vierzehntägigen Frist sonst der Vergessenheit verfiel, gestaltete sich jenes Gesetz zu einem Privilegium der Rathmänner, das der spätern völligen Exemption derselben vom Vogtsgericht (Donandt I. 163) zudrängte. Dasselbe ist daher auch als 23. Ordell in die Sammlung von 1433 übergegangen, während man das alte 22. Ordell schon als ganz obsolet wegliess.

Auch eine Vergleichung der dem 93. Ordell im Wesentlichen conformen Stadtrechte¹⁾ lässt von dem damaligen Schwanken der Ansichten über die Zahlungsfrist Spuren erkennen. Die Beschränkung derselben auf die Dweernacht, also bis spätestens zum Abend des nächstfolgenden Tages, bei geliehenem und bewisetem Gelde scheint aus dem Soester (S. 109 N. 2) zunächst aus dem Lübischem Recht²⁾ zu stammen; sie mag auch in Bremen

151. Schedung der Wittwe angedroheten Strafe mag damit zusammenhangen, dass diese Wittwe, wie die 149. Schedung zeigt, statt vor dem Vogt, wie sie verlangt hatte, vor dem Rath Recht zu nehmen hatte gezwungen werden müssen.

¹⁾ Hamburg. v. 1270 IX. 14, von 1292 M. 11 (Rigisches II. 17).

²⁾ v. 1240 Art. 158: . . „kumt clage vor dat richte umme lende penninghe eder umme bewisede penninghe dhe scal men io gelden darna binnen eneme oder binnen twen daghen“. Auch im Lüneburger R. Art. 51 § 3 bei Dreyer 384, wo, vielleicht gleichbedeutend, vielleicht als Schreibfehler, statt „lende“ genannt sind: „rede“ penninghe.

schon früher gegolten haben, wie ihr die Specialvorschriften über Rentenzins und Miethe¹⁾ und die besondere Begünstigung der Leihe (Ordel 79) entsprechen. Aber bemerkenswerth ist, dass der jüngste Hamburger Codex jenen beiden Classen privilegirter Schulden schon, wie oben bemerkt, als dritte die der vor Gericht bewiesenen Schulden hinzufügt, eine *poena inficiandi*, die auch sonst wohl vorkommt.²⁾

Was die kurze Zahlungsfrist unter Fremden und zwischen diesen und Bürgern gegenseitig betrifft, so ist sie so sehr in dem Bedürfniss des Verkehrs begründet, dass sie, wie in andern Stadtrechten,³⁾ auch in Bremen schon früher wird Rechtens gewesen sein. Aber auch hier hat der Hamburger Codex von 1292 schon *ex ratione legis* die Beschränkung, dass Fremde, „dhe hir pleghet to lighende van ener tit tor andern“, die vierzehntägige Frist geniessen und zweifelsohne auch gewähren sollen. Diese Neuerung hat das bremische Ordel nicht; dagegen lässt es wieder mit dem Codex von 1292 auf die erste vierzehntägige Frist eine zweite und letzte über die Dweernacht folgen, während der Hamb. Codex von 1270 diese zweite Frist auf acht Tage bestimmt,⁴⁾ beiläufig gesagt, eine Bestätigung der Vermuthung (Donandt II. 374 ff.) dass das Hamburger Recht nicht abgeschrieben, vielmehr so wie es dem Henrik van Hamborch als practisch im Gedächtniss war, aufgeschrieben wurde. Ist doch auch wieder die neue Bestimmung von 1292 weggelassen, dass ein wegen geliehenen etc. Geldes versetztes Pfand garnicht aufgeboden zu werden brauche, vielmehr nach drei Wochen vom Gläubiger verkauft werden dürfe. Soweit es um die in allen Recensionen des Hamburgischen Rechts vorgeschriebenen, daher als unbestrittenes Recht dem Hamburger Henrik bekannten,

¹⁾ Donandt II. 322, 352; Ordel 70.

²⁾ z. B. im Magdeb. R. bei Böhme I. 22.

³⁾ Dortmunder R. Art. de captivitate civium § 2 bei Dreyer 425 braunsch. R. v. 1227 § 58 (Urkundenbuch S. 7); Celler R. v. 1301 Art. 35 bei Leibnitz III. 484.

⁴⁾ Solche successiv abnehmende Fristen kommen auch in andern Stadtrechten vor. Magdeburg (N. 2) hat acht, drei Tage, endlich die Dweernacht; Lüneburg (Art. 57 § 2) erst vierzehn Tage, dann noch bis zum nächsten Gericht.

kürzern Zahlungsfristen bei gewissen bevorzugten Geldschulden oder um Verträge zwischen Bürgern und Fremden sich handelte, konnten die Sechszehner keinen Anstand nehmen, die recitirten, als Ausnahmen von dem 22. Ordcl wohl schon bisher gültigen Sätze aufzunehmen. Auch dass unter Bürgern die zweite Frist fortan auf eine Dweernacht beschränkt sein solle, liess man noch hingehen. Als nun aber schliesslich der gleichlautend in beiden Hamburger Codd. befindliche Zusatz folgte, dass nach der zweiten Frist vier Schillinge Busse bezahlt und sofort mit der Pfändung aus den Weren verfahren werden solle, da wurden sie bedenklich. Mit diesem Zusatz wäre der Widerspruch mit dem bereits aufgeschriebenen 22. Ordcl ganz unlösbar geworden; ohne denselben mochte der Praxis eine Ausgleichung noch möglich bleiben. Diese trat nun zwar anfangs nicht ein; vielmehr wurde, wie gesagt, als Regel das 93. Ordcl befolgt, daher nach der zweiten, der Dweernachtsfrist, gepfändet; später aber hielt man, wie das Ordcl 34 von 1433 zeigt, nur die erste vierzehntägige Frist fest und gestattete keine weitere, weder von 14 Tagen nach dem alten 22., noch eine Dweernacht nach dem 93. Ordcl. Noch später (Executionsordnung von 1641 Titel I. § 3) war die Zahlungsfrist, ob Dweernacht, drei, acht oder vierzehn Tage, in das Ermessen des Gerichts gestellt.

b. Die Pfändung.

Wird nun in rechtlicher Frist nicht bezahlt, so stellt nach dem 21. Ordcl der Kläger seinen Antrag auf Pfändung an die dem Vogtsgericht beisitzenden Rathmänner oder bringt in späterer Zeit der Vogt in Begleitung des Klägers das von zwei unbescholtenen Bürgern einzuzeugende Zahlungsgebot auf das Haus. Früher binnen vierzehn Tagen, später sofort wird, auf Befehl der Rathmänner durch des Raths Frohnboten, den vielleicht, wie in Verden,¹⁾ des Vogts Bote begleitete, mit der Pfändung verfahren, wobei der Kläger nach dem Zusatz im 34. Ordcl von 1433, der ganz neues Recht nicht enthalten wird, die Vogts- und Frohngebühren, etwaigen Botenlohn und selbst das Fürsprecher-Honorar der Klagsumme hinzurechnen darf.

¹⁾ Verdener Stadtr. v. 1330 § 15 bei Gengler S. 510.

Handelte es sich nicht um eine Geldzahlung, sondern um eine sonstige Leistung, so wird, ausser in den Fällen, wo die gerichtliche Einweisung in ein „Gut“ (Sachsensp. I. 70 § 1) der Natur der Klage entsprach, der Rath die Befolgung des Vogtsgebots durch Geldstrafen erzwungen haben (wie z. B. in der 150. Schedung).

Bevor es aber zur Pfändung kam, musste der Schuldner schwören, dass er baares Geld nicht besitze. Noch die Executionsordnung vom 21. Juni 1641, die viel altes Recht enthält, schreibt dies vor (Titel I. § 8). Auch konnte der Schuldner der Pfändung theils durch Bürgschaftsstellung (Ordel 89, 92), theils dadurch vorbeugen, dass er, nachdem er jenen Eid geleistet, Pfänder zum doppelten Werth bestellte, die nach vorschriftsmässigem Aufgebot der Gläubiger zu eigen behielt. Daher so häufig (z. B. Schedung 17) der Ausdruck „mit Kistenpande bereden“.¹⁾ In einer Urkunde von 1395 (Cassel Ungedr. Urkunden 297) heisst es: „vorvullen mit reden penninghen ofte mit guden twyschatten²⁾ panden, de man na markede trekken unde voren mach unde dar en gud man den anderen mede bereden mach“. Diese ursprüngliche datio in solutum hat sogar noch in der Executionsordnung von 1641 sich erhalten. Der Schuldner kann, binnen der Zahlungsfrist, wenn er baares Geld nicht zu haben schwört, eine Specification seiner Habe und Güter einreichen, damit das Gericht nach seinem Ermessen den Gläubiger daraus befriedige (Titel II. § 1). Ja, wenn gleich damals schon die gepfändeten Sachen schliesslich mussten zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, spricht eine Erinnerung an das alte Recht doch noch in der Bestimmung sich aus, dass, bevor es zum Verkauf komme, die Parteien unter Zuziehung von Sachverständigen über den Werth der Sachen und Hingabe derselben an Zahlungsstatt sich zu einigen versuchen sollen (Titel IV. § 1).

Der Gang des Pfändungsverfahrens wird im Stadtrecht nicht beschrieben. Nach dem Sachsenpiegel musste der Kläger das im Besitz des Frohnboten verbleibende Pfand in vier auf einander

¹⁾ Vrgl. Rückert Das Sachsenrecht der Rechtsbücher S. 119 ff., Siegel Gesch. des deutsch. Gerichtsverfahrens I. 37 ff.

²⁾ Vrgl. auch Statut VII. bei Oelrichs 47.

folgenden Gerichtstagen, also sechs Wochen lang, aufbieten. Wurde es nicht gelöset, was auch durch Bürgschaftsbestellung geschehen konnte, so durfte der Kläger es verkaufen. Den Ueberschuss erhielt der Schuldner, wegen Minderertrages wurde weiter gepfändet. Andere Rechte weichen rücksichtlich der Aufbietungsfrist vielfach ab,¹⁾ während noch unsere Executionsordnung die Aufbietung ebenfalls in dreimal vierzehn Tagen vorschreibt. Dasselbe Gesetz aber macht es unzweifelhaft, dass der Gläubiger auch nach altem Recht in den Besitz des Gepfändeten kam. Es spricht von einer Immission des Gläubigers, dann nach Verlauf der Abkündigungsfrist von einer Immission ex secundo decreto „zu seinem weldighen weddeschatt“ (Titel III. § 3) — was, wie manches Andere, freilich ein Missverstehen der alten Rechtssprache bekundet und zu dem öffentlichen Verkauf, der nach der Immission, sobald eine datio in solutum nicht zu bewerkstelligen ist, erfolgen soll, schlecht sich reimt. Dass nach altem Recht die Forderung mit dem Pfande für „beredet“ galt, sobald die Abkündigungsfrist abgelaufen war, darf auch aus dem 37. Ordell, sowie daraus geschlossen werden, dass es beim Vertragsfaustpfande, dem eigentlichen „weddeschat“, ebenso gehalten wurde.²⁾ Wie bei diesem wird daher der besitzende Gläubiger auch bei ihm gerichtlich überwiesenen oder zur Abwendung der Pfändung bestellten Pfändern die Gefahr getragen haben, während das vorläufige aussergerichtliche „becummern“ fremder Sachen nach dem 37. Ordell in dem Rechtsverhältnisse des Schuldners zu dieser seiner Sache noch nichts änderte.

¹⁾ Sachsensp. I. 70 § 2. Ebenso Dortmunder R. (S. 111 N. 3). Das Schwäb. Landr. Art. 94 §§ 6, 10 hat nur eine Einlösungsfrist von acht Tagen, das Braunsch. R. v. 1227 § 52 (Urkundenbuch S. 7) mit normannischen Gesetzen (I. 62 § 9 bei de Ludewig Rell. Mnscrip. VII. 265) von 14 Tagen; nach Hamb. R. von 1270 I. 14, von 1292 C. 10 wurde das Pfand zuerst vierzehn, dann noch acht Tage lang, endlich noch binnen der Dweernacht aufgeboten. Eine Singularität bei geliehenem Gelde ist bereits oben bemerkt. Das Goslar. R. (Göschel 418 etc.) überweist, wie es scheint, das Pfand dem Gläubiger zum Eigenthum.

²⁾ Vrgl. Urkunde Nr. 10 im bremischen Jahrbuch I. 238. So darf auch nach flandrischen Stadtrechten (Warnkönig III. 87) der Pfandgläubiger nicht weiter pfänden, wenn der Werth seines Pfandes zu seiner Befriedigung nicht ausreicht. Vrgl. von Meibom Das deutsche Pfandrecht S. 251, 330 ff.

c. Vollstreckung in das Immobile des Schuldners
(Pfandrecht zu Weichbilds- und zu Kistenpfandsrecht).

Ist der Schuldner nicht pfandbar, so wird der Gläubiger auf dessen Erbe angewiesen. War auch dies ein ursprüngliches, in den Capitularien¹⁾ begründetes Recht der Bischofsstadt, oder ist es auch hier erst später unter dem Einfluss städtischen Bedürfnisses durchgedrungen? Der Sachsenspiegel steht noch auf dem alten, wie freilich Einige wollen, singulären Recht, dem im Interesse der Familie begründeten Grundsatz der Unveräußerlichkeit unbeweglichen Guts. Er kennt nur (II. 41) ein ganz exceptionelles, das Recht des nächsten Erben aber möglichst schonendes Ausnahmeverfahren bei den dem Gericht verfallenen Wetten oder Wergeldern. Doch wird auch nach Sachsenrecht, wie schon nach der alten lex Saxonum, der Schuldner bei echter Noth auch ohne der Erben Urlaub sein Eigen haben verkaufen dürfen, als echte Noth gewiss auch die Schuldknechtschaft anerkannt worden sein.²⁾ Allein dem Gläubiger war damit kein Recht gegeben. Wie im Schwabenspiegel und im Kaiserrecht ist dagegen der neue Grundsatz auch in sächsischen Stadtrechten schon zur Regel geworden, und damit vollends auch das Widerspruchsrecht des rechten Erben gegen Veräußerungen ererbten Eigens (Ordcl 53) auf die Fälle nicht nothgedrungenener Alienation beschränkt.

Sind, sagt das 21. Ordcl, keine Pfänder in den Weren, „so scolen em de ratmanne weldeghen in sin erve, unde so scal he dhat opbeden also also thes stades recht is.“ Das in Bezug genommene „stades recht“ ist nicht genau in der Vorschrift des 126. Ordels:

„So wese wicbeledede obbeden wel, dhat men eme weldeghen scal, dhe scal it upbeden tho ver echte dinghen“ u. s. w.

enthalten. Das letztere hat freiwillige, das erstere Zwangsübertragungen im Auge; dort folgte der übereinstimmenden Erklärung

¹⁾ von Meibom Pfandrecht S. 56, 97 ff.

²⁾ Vrgl. Lübisches R. Cod. I. Art. 15 bei Hach 188; Freiburger Rechtsbr. v. 1120 § 8 bei Gengler 126.

beider Theile und dem ersten unbesprochenen Aufgebote die Ermächtigung des Erwerbers zum Besitz, dem der Vogt, weil der Veräußerer zustimmte, sofort Frieden wirkte; hier musste zunächst die fehlende Zustimmung des Schuldners durch eine Authorisation Seitens der Rathmänner, denen die Vollstreckung zustand, ersetzt werden. Ermächtigt durch dieses Mandat konnte der Gläubiger die gerichtliche Einweisung verlangen; das „weldeghen in sin erve“ durch die Rathmänner, welches im Ordell 21 dem „opbeden“ vorhergeht, ist nur als ein mittelbares zu verstehen, denn jede rechtlich anerkannte „hebbende were“ setzte eine gerichtliche Friedewirkung voraus. Aber auch der Befriedigung des erzwungenen Besitzes musste ein gerichtliches Aufgebot vorhergehen und das „opbeden“ hatte im 21. Ordell zunächst nur jenen Zweck im Auge, nicht schon, wie im 126. Ordell, den Eigenthumserwerb. Sobald also vor dem Rath das Zahlungsgebot, der Ablauf der Zahlungsfrist und die Nichtpfandbarkeit des Schuldners eingezeugt worden war, erkannte der Rath die Einwältigung in das Erbe. Der Gläubiger bot dieses sodann in drei auf einander folgenden gebotenen Gerichtstagen auf, und wenn er während dieser sechs Wochen nicht befriedigt, auch kein begründeter Widerspruch bevorzugter Gläubiger geschehen war, so erfolgte die feierliche gerichtliche, factisch sofort sich vollziehende Einweisung und Friedewirkung des Besitzes. Jetzt besass er „zu Kistenpfandsrecht“ und nun erst konnte zum Behuf des Eigenthumserwerbes mit dem Aufgebot nach Vorschrift des 126. Ordells verfahren werden.

Bevor nun aber auf die Natur dieses, ein Stadium auf dem gerichtlichen Executionswege bezeichnenden Kistenpfandsrechts näher eingegangen und der weitere Weg zu endlicher Befriedigung beschrieben werden kann, ist eines eigenthümlichen Mittels zu gedenken, durch welches der Schuldner die Einweisung zu Kistenpfandrecht verzögern konnte.

Ebenso wie der geldarme aber pfandbare Schuldner die Pfändung durch Hingabe von Pfändern von doppeltem Werth verhindern durfte, so stand es dem überhaupt nicht in Fahrhabe pfandbaren Schuldner frei, durch Bestellung eines Pfandrechts an seinem Grundstück dem Rechtsstreit am Vogtsgericht von vorn herein vorzubeugen oder doch den weitem Executionsweg zeitweilig zu hemmen. Man darf hier nicht an den landrecht-

lichen Pfandvertrag denken, der, dem Gläubiger Besitz und Niessbrauch gewährend, von einem Verkauf mit ausbedungener Einlösung kaum sich unterschied.¹⁾ Gemeiniglich gegen eine Anleihe bestellt, hatte dieses gemeinrechtliche Pfandrechte meistens einträgliche Ländereien oder Gerechtigkeiten zum Gegenstande und kam, wiewohl dem Stadtrecht keinesweges unbekannt, doch an städtischen Häusern kaum jemals vor.

Während dasselbe seiner Natur nach eine Kündigung von Seiten des Gläubigers ausschloss, bezweckte die hier zu betrachtende Pfandsatzung im Gegentheil, dem Gläubiger ein Executionsobject für eine bestehende Schuld, dem Schuldner aber noch eine Befristung zu sichern. In unserm Stadtrecht ist ihr Gegenstand immer ein Weichbild. (Donandt I. 145 ff.) An Grundstücken ausserhalb Weichbildes konnten natürlich weder am Vogtsgericht noch vor dem Rath Rechte bestellt werden. Streitigkeiten über solche Güter werden immer an das Gericht der belegenen Sache verwiesen.²⁾ Niemand brauchte nach dem 18. Ordel eine Befriedigung mit solchen auswärtigen Gütern sich gefallen zu lassen, ja, nach dem XXV. Statut soll kein Bürger bei Verlust des Bürgerrechts Vogteien, Zölle oder fremder Herren, Klöster, Ritter oder Knappen Güter „kopen noch wedden“.

Das hier in Frage stehende gewissermassen processualische Pfandrechte wird nicht zwar in den Gesetzen, wohl aber in der Praxis (vrgl. Schedungen 17, 111, 235) als dasjenige „zu Weichbildsrecht“ bezeichnet, und dieser Name ist für den Inhalt des Rechts von Bedeutung.

„Weichbildsrecht“ soll hier nicht, etwa im Sinn des Vermehrten Sachsenspiegels, einen Gegensatz des Particularrechts überhaupt zum Landrecht bedeuten. Der Sprachgebrauch unsrer Statuten betont das Particulare eines Rechtssatzes nie so gegensätzlich; es heisst „en recht yn user stad“ (Rentengesetz bei Oelrichs 88) oder: „alse uses stades recht is“ (Ordele 14, 17, 21, 23, 24, 41, 52). Auch lautet der Ausdruck nicht: „na wicbe-

¹⁾ Daher z. B. in der Schedung von 1414 bei Oelrichs 157: „de von Mandelslo hebben vorkoft unde ghezattet Otten Sveringe vyf hove landes vor anderhalf hundert mark“. Dabei ist von der Einlösung die Rede.

²⁾ Schedung 50, 191.

lethes recht (wie z. B. „na ther stades recht“ im 29. Ordnel), sondern: „to“. Die Bezeichnung „to Kistenpandesrecht“ besagt offenbar, dass das so verpfändete Grundstück einem Faust- oder Kistenpfande gleich behandelt werden solle.¹⁾ Es liegt daher die Vermuthung nahe, dass in dem „to wicbelethes recht“ ebenfalls auf ein anderes, „wicbelethe“ benanntes Rechtsgeschäft hingewiesen werde, nach welchem auch die so benannte Satzung zu beurtheilen sei, und es wird diese besondere Verweisung auf ein anderes Rechtsgeschäft eben zu dem Ende gewählt sein, um diese singuläre Art von Pfandreht von dem gemeinrechtlichen, als solches auch dem Stadtrecht nicht fremden, zu unterscheiden. In den ersten Zeiten der Immunität musste der Kirche Alles daran liegen, den Grund und Boden des Bischofssitzes, den sie in weitem Umfange besass, baldigst mit Häusern bebaut zu sehen. Sie gab zu dem Ende diesen Grund in einzelnen Parzellen gegen einen Grundzins (wurtins) zum Bebauen aus, und das zwischen dem Grundherrschaft und dem Anbauer entstehende Rechtsverhältniss wurde „wicbelethe“ oder „wicbelethe recht“ genannt. Der Wurtzinsmann „habet aream to wichbelde recht“, wie es im I. lateinischen Codex des lübischen Rechts Art. 87 (Hach 212) heisst. Das Grundstück schied damit aus dem für das „wedem“ bestehenden Hofrecht aus und unterlag fortan der weltlichen Gerichtsbarkeit des Vogts und der polizeilichen Aufsicht der ersten städtischen Behörden. Hätte, was dahinsteht, für städtische Grundstücke dieser Art der Name Weichbild in engem Sinne schon früher bestanden, so würde der Ausdruck „zu Weichbildsrecht“ zunächst aus dem neuen politischen Charakter, den das Grundstück gewann, sich erklären können. Allein in dieser Bedeutung kommt der Ausdruck in den Quellen nicht mehr vor; vielmehr wird nur ein singuläres privatrechtliches Rechtsverhältniss damit bezeichnet. Die Natur dieses Verhältnisses ergibt sich schon aus der Thatsache, dass aus dem „wicbelde recht“ das Rentenrecht sich entwickelt hat.²⁾ Wer Geld gegen Realsicherheit aufnehmen und doch den Besitz seines Grundstücks

¹⁾ Vrgl. auch Otto Stobbe in der Kritischen Vierteljahrsschrift IX. Heft 2 S. 318.

²⁾ Pauli Die s. g. Wicboldsrenten oder die Rentenkäufe des Lüb. Rechts S. 15.

nicht aufgeben wollte, verkaufte dieses für eine gewisse Summe, um dasselbe sofort „to wicbelethe recht“ zurück zu erhalten. Der Gläubiger hatte für sein Geld das Grundstück sich zum Schuldner erkaufte, mit dem Recht, von demselben die näher festgestellte jährliche Rente zu beziehen. So wurde Rentenrecht und „wicbelethe recht“ gleichbedeutend wie namentlich im lübischen Recht.

Aus einem angestorbenen Grundstück, es sei Haus oder Wurt, soll „wicbelde“ nicht ohne Erben Erlaubniss verkauft werden dürfen, es sei denn, dass für den dafür erhobenen Kaufpreis „andere rente“ gekauft werde. Mit dieser in den Art. 41 und 248 des II. Codex des lübischen Rechts (Hach 266, 373) enthaltenen Vorschrift stimmt Art. 161 des III. Codex (ebendas. 429) wörtlich, nur mit dem Unterschiede überein, dass statt „wicbelde“ schon „rente“ gesagt ist. Damit hängt der 124. Artikel des II. Codex (S. 309) zusammen, dass aus fremdem Erbe auf Wiedereinlösung gekaufte Renten („wicbelde“ oder „wicbelde ghot“) frei verkauft oder versetzt werden dürfen gleich fahrender Habe („copschatte ghude“). In dieser Beziehung bestimmt Art. 238 des II. Codex (S. 369) noch insbesondere, dass wenn ein Ehepaar „wicbelde“ aus einem fremden Grundstücke gekauft habe, und ihm wegen nicht bezahlten Zinses das Grundstück verlassen sei, durch den hiernächst erfolgten Tod der Ehefrau das Grundstück für den Ehemann nicht zu einem Erbgut werden, vielmehr gleich dem „wicbelde“, welches die Eheleute früher darin gehabt, als fahrende Habe betrachtet werden solle (vgl. auch Cod. III. Art. 230 S. 455). Der Art. 236 (S. 368) bestimmt, dass aus einem verpfändeten Grundstück kein „wicbelde“, aus keinem Grundstücke mehr als einmal „wicbelde“ verkauft werden, der Art. 244 (S. 372), dass kein Gast in einem städtischen Grundstücke „wicbelde“ oder „wicbelde ghelt“ besitzen, der Art. 122 (S. 308) endlich, dass Niemand „wicbelde an sime erve“ an Gotteshäuser geben oder verkaufen solle.¹⁾ In der That stimmen auch im lübischen Recht, besonders seitdem der Zinsmann gleich dem Rentenschuldner ein Kündigungsrecht erhalten

¹⁾ S. auch noch Art. 125 des II. Codex und Art. 229 des III. Codex (Hach S. 310, 455) modificirt durch den spätern Art. 264 des III. Codex (S. 471).

hatte, die Grundsätze über das ursprüngliche Wicbelde-Verhältniss und über den Rentenkauf wesentlich überein. Der Zinsmann kann den Wurtzins ablösen,¹⁾ für neun Mark die Mark; der Grundherr hat rücksichtlich der auf der Wurt erbauten Gebäude ein Vorkaufsrecht, wie der Rentenkäufer an dem belasteten Grundstück (Donandt II. 213); der Zinsmann soll bei einer Wette an den Vogt und der Strafe des Doppelten den Zins zu fest bestimmten Tagen entrichten. Wie das letztere auch vom Rentenschuldner galt, so wird auch in jeder andern Beziehung der reservirte Wurtzins der constituirten Rente im Wesentlichen gleich behandelt. Wer „wicbelde“ oder einen „worttins“ ablösen will, soll Demjenigen, dem der Zins gebührt, also bezhw. dem Rentenkäufer oder Grundherrn vierzehn Tage vor Verfall des Zinses kündigen. Wird die Rente oder ein Wurtzins nicht bezahlt, so soll der Rentenkäufer bezhw. Grundherr sich allein an das Erbe halten, nicht an die Person seines Schuldners. So die Artikel 218 und 235 des II. Codex (Hach S. 361, 368).

Sowohl in der ursprünglichen Bedeutung von „wicbelde“ für Gerichtsbezirk, Stadtmark (— „des stades marke ofte wicbelde“ im Art. 91 des II. Codex) als in der zunächst abgeleiteten Bedeutung für die innerhalb dieses Weichbildes belegenen städtischen Grundstücke („wicbelde ofte erve“ im Art. 91 des II. Codex) stimmt der bremische Sprachgebrauch (Donandt I. 145 ff.) ganz mit dem lübischen überein, das Wort wird daher auch in der engsten Bedeutung bei uns gebräuchlich gewesen sein. Das Pfandrecht zu Weichbildsrecht darf also als gleichbedeutend mit Pfandrecht zu Rentenrecht aufgefasst werden, und das Nachstehende wird ergeben, dass in der That ein solcher Pfandgläubiger überall im Wesentlichen einem Rentengläubiger gleich behandelt wurde.

Dieses Pfandrecht konnte jetzt noch, wie auch ein Faustpfand, einem Fremden bestellt werden. Das Ordel 17 sagt

¹⁾ „wedderkopen“ kann, wie Art. 235 deutlich ergibt, nur auf den Zinsmann bezogen werden, ungeachtet er doch den Zins nicht verkauft hatte. Der Ausdruck ist offenbar dem Rentenkauf entnommen. Die Artikel 186, 231 des III. Codex stimmen mit dem II. Codex überein, während die im Wesen und Ausdruck theilweise widersprechenden Artikel 264, 265, 266, 268, als dem angehängten hamburgischen Recht angehörend, nicht weiter in Betracht kommen.

zwar „eneme gaste binnen bremen“, allein es war damals keinem Fremden noch verwehrt, im öffentlichen Aufgebot oder durch Vertrag das Eigenthum eines Weichbildes zu erwerben. Zwar wurde schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts (Gesetz bei Oelrichs 160) bei 20 Mark Strafe und Nichtigkeit des Geschäfts verboten, ein Erbe binnen Bremen oder der Bannmeile einem Nichtbürger zu verkaufen, zu versetzen, oder aus demselben Renten zu verkaufen; allein diese partielle Aufhebung des 17. Ordels scheint zunächst nicht practisch geworden zu sein, denn das dieselbe Vorschrift enthaltende Gesetz von 1391 (Oelrichs S. 30) sagt, es solle „na dissen daghe“ befolgt werden. Immerhin mochte schon früher bei dem Verkauf u. s. w. an Nichtbürger von dem Käufer eine Bürgschaftsleistung für die auf dem Weichbilde ruhenden städtischen Lasten, die „Borgerwerke“ gefordert sein, wie z. B. im braunsch. R. v. 1380 §§ 7 und 35 (braunsch. Urkundenbuch S. 64, 65).¹⁾ Die Beschränkung des 17. Ordels auf Fremde „binnen bremen“ wird daher schwerlich im rechtlichen Sinne aufzufassen sein; hatte man doch auch keine Sicherheit dafür, dass der Fremde nicht wieder wegzöge; sie wird vielmehr nur auf der Thatsache beruhen, dass einem nur zu einem vorübergehenden Zweck in Bremen verweilenden Fremden nicht leicht ein bewegliches oder unbewegliches Pfand, das er in hebbender bezhw. brukeliker Were zu halten hatte, versetzt zu werden pflegte.

Das Recht des Schuldners, durch Pfandbestellung „zu Weichbildsrecht“ dem gerichtlichen Wege, der sofort zum „Kistenpfandsrecht“ führen konnte, einstweilen auszuweichen, ist im 17. Ordel an gewisse Bedingungen geknüpft. Diese Bedingungen sind dem Interesse des Gläubigers, der mit dieser einseitigen Verzögerung seines Rechtsweges thunlichst versöhnt werden musste, entnommen. Nach dem 17. Ordel (ebenso Hamb. R. v. 1270 IX. 19) soll der Schuldner vorab schwören, dass er keine bewegliche Habe, die der Gläubiger im Rechtswege zunächst hätte zu seiner Befriedigung verlangen können, besitze (s. auch Schedungen 17 und 111). Sodann soll das zu verpfändende Grundstück wenigstens den doppelten Werth der Forderung haben, offenbar damit der Gläubiger demnächst jedenfalls für Hauptschuld und Kosten durch das Pfand gedeckt werde (s. unten).

¹⁾ Vrgl. Pauli Abhandl. des lübischen Rechts III. 180.

Der Gläubiger wird schon darauf geachtet haben, dass das Grundstück diesen Werth habe und eine Täuschung Seitens des Schuldners mag schwer bestraft sein, nach Hannov. R. (Groote und Bronnenberg S. 206) mit Stadtverweisung. Der Gegenstand konnte übrigens auch in ideellen Theilen eines Grundstücks bestehen, wie das deutsche Recht überhaupt ein Gesamteigenthum mit ideellen Quoten kennt.¹⁾ Nur freilich konnte wenigstens nach dem Kaiserrecht (II. 94) der Miteigenthümer nicht einseitig über seine Quote verfügen, wie nach unserm Recht. So handelt es sich in der 51. Schedung um „breve“ auf die Hälfte eines Hauses und um das Viertel eines Hauses, das Jemand von seiner Frau geerbt haben will. In der 69. Schedung will der Kläger in der Hälfte eines Hauses geschützt sein, die sein echtes Eigen sei und die er „in nut unde in ghelde unde in hebbender were“ Jahr und Tag unbesprochen gehabt habe. In der 143. Schedung behauptet eine Wittve, dass ihr mit ihren Kindern laut einer „stades hantveste“ sechs Theile eines Hauses gehörten. Schon nach dem 43. Ordell darf man wohl nicht daran denken, dass, wie noch jetzt hie und da in Süddeutschland, ein Haus etwa stockwerk- oder zimmerweise in verschiedene reelle Eigenthumstheile zerfallen sei. Das halbe Haus in der 58. Schedung mag räumlich von der andern Hälfte geschieden gewesen sein. Ebenso in der Urkunde Nr. 11 in den Brem. Jahrb. I. 238. Endlich dürfte aus den Worten des Ordells, der Gläubiger solle die Nutzniessung haben „na ther tit in deme iare that he to pande holden hevet“ hervorgehen, dass der Gläubiger längstens für ein Jahr dieses Verhältniss sich habe gefallen zu lassen brauchen.

Jedes Pfandrecht an Weichbilden musste nach dem 23. Ordell, welches das 19. wörtlich in sich aufgenommen hat, vor dem in der Mehrzahl seiner Mitglieder versammelten Rath bestellt werden. Dasselbe galt nach dem 1. Statut (Oelrichs S. 44) vom Rentenkauf.²⁾ Der Rentengläubiger muss, wenn er seine Rente aus dem Grundstück nicht erhält, sich, wie weiter unten gezeigt werden wird, zunächst zu Kistenpfandsrecht in dasselbe einweisen lassen.

¹⁾ Sachsensp. I. 12, Strassburger R. v. 1263 § 20 bei Gaupp Stadtr. des M. A. I. 88.

²⁾ Donandt II. 319 ff.

Ebenso der Gläubiger, der ein Pfand zu Weichbildsrecht besass. Die Rangordnung unter mehreren so bestellten Rechten richtete sich, dem 69. Ordrel zufolge, solange noch Keiner im Kistenpfandsbesitz war, nach dem Alter. Es soll daher der über eine Sate gewillkürte Brief vier Wochen lang bei dem Rath liegen bleiben, und jeder andere Gläubiger binnen dieser Frist derselben unter Angabe seiner Forderung (Schedung N. 236) beizusprechen berechtigt sein, was nothwendig voraussetzt, dass jene in irgend einer Weise zur öffentlichen Kunde wird gebracht sein. Nur wenn der Schuldner für etwaige sonstige Schulden Bürgschaft bestellte, konnte die Handfeste sofort begeben werden. Diese Beispruchsfrist vor dem Rath würde ganz zwecklos gewesen sein, wenn es noch eines gerichtlichen Aufgebots zu drei Gerichtstagen behufs Einweisung in die nur „brukelike were“, auf die der Pfandgläubiger berechtigt war, bedurft hätte. Sie wird vielmehr als neueres Recht und in Consequenz der Bestellung des Pfandes vor dem Rath an die Stelle des ältern gerichtlichen Aufgebots von sechs Wochen getreten sein,¹⁾ so dass die zunächst nur beabsichtigte „brukelike were“ ebensowenig wie beim Rentenkauf noch erst einer gerichtlichen Befriedung bedurfte. Die factische Einräumung der brukeliken Were Seitens des Schuldners wird genügt haben, aber sie musste der Gläubiger im Nothfall auf Grund seiner Handfeste durch einen Rathsbefehl erzwingen. Solange er sie nicht hatte, konnte er weder als Pfandgläubiger gelten, noch als solcher die Pfandsumme eidlich liquidiren. Eigenthumsansprüche Dritter konnten durch Versäumung der Beispruchsfrist nicht ausgeschlossen werden; noch während der spätern gerichtlichen Lassung war, sie geltend zu machen, Zeit genug. War schon ein Gläubiger im Kistenpfandsbesitz, der Schuldner also schon exmittirt, so wird eine weitere Verpfändung zu Weichbildsrecht rechtlich unzulässig gewesen sein. Meldeten sich ältere Renten- oder Pfandgläubiger, so konnte von der neuen Pfandbestellung nur dann die Rede sein, wenn das Grundstück

¹⁾ So noch im Schwerinschen Stadtr. aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrh. § 23 (Gengler 434): Wenn ein gerichtlich gemahnter Schuldner nicht bezahlen kann, so mag er sein Haus versetzen. Der Gläubiger bietet es dann in drei Gerichtstagen während sechs Wochen aus und sodann „convertet (creditor) ipsam domum in suos usus“.

nach Abzug des doppelten Betrages dieser Schulden noch eine doppelte Sicherheit für die neue Forderung bot. War der Beisprechende ein Buchgläubiger — und es konnte Jeder sein „theme he sculdich is“ — so musste, wenn nicht auch für diesen die erforderliche Pfandsicherheit übrig war, die beigesprochene Pfandbestellung unterbleiben, und die gerichtliche Execution ihren Gang nehmen. Wurde die Rechtmässigkeit des innerhalb der vier Wochen erfolgten Beispruchs bestritten, so wurde der Profitent zur Liquidirung seines Rechts an die vier Bänke verwiesen (Schedung 51) und die Pfandsatzung blieb einstweilen suspendirt.

Der zur Geltendmachung des Pfandrechts erforderliche Besitz des Gläubigers beschränkte sich auf die „brukelike were“. In dieser Were war er nicht, wenn er das Haus zur Mieth bewohnte.¹⁾ Dem Gläubiger würde es meistens sehr ungelegen gewesen sein, das Haus seines Schuldners selbst unentgeltlich bewohnen zu müssen. Die „hebbende were“, in die er sich in weiterer Verfolgung seines Rechts zur Erlangung eines Kistenpfandsrechts musste setzen lassen, war ihm ohne Zweifel ein lästiges, daher möglichst abzukürzendes Stadium auf dem Wege zu endlicher Befriedigung. War der Gegenstand des Pfandrechts verpachtet oder vermietet, so bezog der Gläubiger die Einkünfte; war jener nur ein ideeller Theil des Ganzen ohne Zweifel nur in diesem Verhältniss, zugleich nur in der nach der Zeitdauer seines Rechts berechneten Quote des Jahresbetrages. Gewöhnlich aber bildete das eigene Wohnhaus des Schuldners den Gegenstand, und wird dieser dann in seinem Hause geblieben sein, ja, er war dazu berechtigt („wolde he thar inne wonen“). Er musste dann dem Gläubiger statt der Nutzniessung ein für allemal fünf Procent der Forderung bezahlen.

Es ist hier jedoch des Zweifels zu gedenken, ob die Worte des 17. Ordels: „woned he oc dar inne ofte wolde he oc thar inne wonen“ von dem Gläubiger oder dem Schuldner reden, daher die Verpflichtung, für das Bewohnen fünf Procent der Forderung dem Andern zu bezahlen, Jenem oder Diesem auferlegt sei. Der ganze Satz lautet so:

¹⁾ Schedung 41. Vrgl. Schwäb. Landr. Art. 311 §§ 2, 8.

„ . . . So we sculdich is unde sin wichelethe sat unde dhat losen wil. theghene themet ghesat is. the scal up boren tins ether the vrucht van theme wichelethe. na ther tit in dheme iare that he to pande holen hevet. wonede he oc dar inne ofte wolde he thar inne wonen. so scolde he eme von twintich marken ther sculde gheven ene mark“ u. s. w.

Wäre die Fassung correct, so würde man das he in den Worten: „wonede he oc dar inne“ etc. auf den Gläubiger, von welchem in dem unmittelbar vorhergehenden Satze die Rede ist, beziehen müssen. Allein mit den Worten „wonede he oc“ beginnt ein ganz neuer Satz und da in allem früher Vorhergehenden nur von dem Schuldner („ . . so we sculdich is . . “) die Rede ist, so konnte es leicht kommen, dass in dem neu beginnenden Satze wiederum an denjenigen „so we sculdich is“ gedacht wurde und dieser kurz mit „he“ bezeichnet wurde.¹⁾ Ganz ebenso beginnt das 123. Ordcl von dem Schuldner, der, wegen einer zur Ablösung von Renten gemachten Anleihe belangt, ein Weichbild zum Pfande setzen wolle. Das solle nur zu Kistenpfandsrecht geschehen. „Also“ — heisst es dann weiter — „scal it oc wesen we erve vorkoft. wolde he betalen mit erve tho eneme pande. dhat scal he setten tho kisten pandes rechte.“ Auch hier ist offenbar das „he“ nicht von dem unmittelbar vorhergehenden „we vorkoft“, sondern von dem Zahlungsverpflichteten, den das Ordcl in dem früher Vorhergehenden im Auge hat, zu verstehen. Ueberhaupt muss man sich hüten, die Wortfassung der Ordele und Statuten zu pressen; das Recht lebte im Volk, das Aufgeschriebene diente nur zur Erinnerung und die es aufschrieben, waren nichts weniger als gewandte Stilisten. Alle wussten, was habe gesagt sein sollen, und an

¹⁾ Recht deutlich wird dies aus den Eintheilungen des Ordels im Cap. 55 des II. Buchs im Codex von 1428 (Oelrichs 365). Die Ueberschrift lautet: C. „Weme wichelde satet is de scal de thinse boren“. Sodann der Text: „So we sculdich is unde sin wichelde settet unde dat losen wil degheenne dem it ghesat is de scal ubboren thins odder de vruchte van deme wichelde na der tyd in dem iare dat het to pande holden heft. C. Wonede he ock dar ynne ofte wolde he dar ynne wonen. so scolde he eme van twintich marcken der sculde gheven ene marck. C. Were ock der sculde meer edder min dar van scolde he gheven u. s. w.

einem incorrecten Ausdruck nahm Keiner Anstoss.¹⁾ Dass im 17. Ordcl mit Demjenigen, der in dem Hause wohne und dafür bezahlen solle, der Schuldner gemeint gewesen sei, geht aus dem ganzen Inhalt hervor. Vorangestellt ist, der Gläubiger solle „tins ether dhe vrucht“ des Weichbildes geniessen. Er bezog also, war das Pfand ein vermiethetes Haus, den verhältnissmässigen Theil des Miethzinses, den nach Analogie des 115. Ordels der Miether ihm direct zu bezahlen wird verpflichtet gewesen sein. Sollte nur eine ideelle Quote des Hauses verpfändet worden sein, so wird, wie gesagt, der Genuss auf den entsprechenden Theil der Miethe sich beschränkt haben. Wie wäre es nun mit diesem vorangestellten Zinsgenuss zu reimen, dass der Gläubiger sein Pfand durch eignes Bewohnen hätte ausnutzen dürfen und nun gar dem Schuldner dann seinerseits dafür hätte einen Zins bezahlen sollen? Und wie wäre es erklärlich, dass dieser Zins in einem Procentsatz der Forderung ohne alle Rücksicht auf den Miethwerth des Hauses hätte bestimmt werden können! Nothwendig musste dagegen, nachdem vorgeschrieben war, dass der Gläubiger die Nutzniessung haben solle, die Frage beantwortet werden, worin denn die Entschädigung für den ausfallenden Nutzen in dem offenbar gewöhnlichsten Falle bestehen solle, dass der Schuldner in dem verpfändeten Hause wohnen bliebe, oder das bisher vermiethete wieder beziehen wolle. Diese Entschädigung wird, hier ganz correct, auf fünf Procent der Forderung bestimmt. Zumal bei der aus den andern Bedingungen hervorleuchtenden Tendenz, den Gläubiger mit der Verpflichtung, auf einseitiges Verlangen des

¹⁾ Ausser den bereits oben angeführten Ordelen, deren Fassung incorrect ist, vrgl. auch Statut 30 (u. dazu Donandt II. 311 ff.), ferner Ordcl 88: „Vor duve unde vor morth unde vor rof unde dhes ghelike ne mach neman borghe werden dhe mit dher scult begrepen is“. Nach Sachsensp. II. 9 § 3 und Ordcl 73, sowie nach der Ueberschrift im Oldenburg. Codex (bei Oelrichs 818): „vor weme man einen borghen nemen ne mach“ — (S. auch „Schedinghe uppe deverye“ bei Oelrichs 154, sowie das 89. Ordcl) ist der Sinn: „Für den mit der Schuld ergriffenen (handhaften) Dieb etc. soll kein Bürge zugelassen werden! Im 96. Ordcl ergiebt der Zusammenhang, dass der Satz: „So wat he koft. that he dhat ghelde“ heissen soll: dass was er (der Knecht) kaufe, er (der Herr) bezahle. U. a. m.

Schuldners von dem Rechtswege ab- oder auf demselben aufgehalten zu werden, auszusöhnen, wäre es freilich auf den ersten Blick nicht wohl erklärlich, wie man in dem gedachten Fall die Entschädigung des Gläubigers ein für allemal auf eine Mark von zwanzig und so nach Verhältniss hätte beschränken können, da doch der Jahreszins beim Rentenkauf¹⁾ $8\frac{1}{2}$ Procent betrug. Allein man darf nicht vergessen, dass der Vertrag nur für eine „tit in dem iare“ geschlossen zu werden pflegte, und dass, ohne alle Rücksicht auf diese Dauer, ein für allemal fünf Procent sollen bezahlt werden, daher diese Vorschrift auch mit dem Zinsverbot nicht im Widerspruch stand. Unter dieser Voraussetzung empfahl sich jener feste Satz, da man sonst genöthigt gewesen wäre, in jedem einzelnen Falle den Miethwerth des verpfändeten vom Schuldner bewohnten Hauses zu ermitteln und weiter zu berechnen, wie hoch danach und nach der etwa nur verpfändeten Quote die Entschädigung „na ther tit in deme iare that he to panden holden hevet“ sich belaufe. Endlich ist noch für die hier vertheidigte Auslegung des 17. Ordels darauf hinzuweisen, dass wenn die „hebbende were“ zum Wesen dieses Pfandrechts gehört hätte, sie in diesem, von den Rechten des Gläubigers handelnden Ordele als das wesentlichste würde hervorgehoben sein; dass ferner eine gerichtliche Einweisung des Gläubigers in die Were, von welcher doch überall nicht die Rede ist, nach vorgängigem Aufgebot vor den vier Bänken, welches durch die vierwöchige Beispruchsfrist vor dem Rath zu jenem Zweck nicht ersetzt werden konnte, nothwendig, endlich aber die später erfolgende Einweisung zu Kistenpfandsrecht ganz überflüssig würde gewesen sein; dass aber, gehörte das Bewohnen des verpfändeten Hauses von Seiten des Gläubigers nicht zum Wesen des Pfandrechts, es unmöglich in die Willkür des Gläubigers (. . . wolde he oc etc.) konnte gestellt werden sollen. —

Das Pfandrecht zu Weichbildsrecht war also nur mit der „brukeliken were“ des Pfandes, beziehungsweise einer Quote desselben, verbunden, wie dieses auch beim Rentenkauf rücksichtlich eines festbestimmten Theiles des Ertrages der Fall war.

¹⁾ Donandt II. 335 ff.

Diese Were aber war, wie gesagt, auch nothwendig für die Befugnisse aus dem Pfandreht. Das 48. Ordell sagt:

„Dhar ne mach neman binnen ver benken wicbelethe weddescat holden the buten sinen weren is. mer we dhen weddescat hevet an sinen weren. dhe mach sin ghelt holden uppe dhen hilghen“.

Die Forderung und ihren Betrag, welche übrigens nur innerhalb der Einlösungsfrist in Frage kommen konnten, beschwört also der Pfandgläubiger, der das Weichbild in seinen Weren hat. Ebenso bei beweglichen Pfändern nach dem 51. Ordell.¹⁾ Ueber die Pfandsatzung wird bei Weichbilden nicht leicht haben Streit entstehen können. War sie vor dem Rath geschehen, so entschied der „bref“, wo nicht, war sie nichtig. Bei beweglichen Pfändern beschwor sie der besitzende Gläubiger, wie die 145. Schedung ergibt, und war er damit nach den Schlussworten des 51. Ordells gegen jeden Anspruch, nur nicht gegen den, auf Raub oder Diebstahl begründeten „Anfang“ geschützt. Einige Schwierigkeit macht die bereits angezogene 41. Schedung. Eine Frau hat in Abwesenheit ihres dingflüchtigen Mannes ihren beiden Schwestern „stokken set to pande“. Den sonst nirgends wieder vorkommenden Ausdruck „stokken“ hat schon der Verfasser der freilich viel spätern Ueberschrift nicht mehr verstanden. Er spricht von „pantzettinge ytliker stücke“. Die Schedung sagt, eine der Schwestern sei nicht in der were und die andere wohne in den „stokken“ zur Miethe („umme hure“). Unter „stokken“ muss man sich daher eine Wohnung denken und am nächsten würde es liegen, das Wort durch Stockwerk zu übersetzen. Allein damit stimmt weder der Plural „stokken“, noch kann angenommen werden, dass ein Haus stockwerkweise in verschiedene, selbstständig zu verpfändende reelle Eigenthumstheile habe zerlegt sein können (s. oben). Auch wurde ein Haus von zwei Etagen ein „twibalket hus“ genannt.²⁾ Man wird daher unter „stokken“ wohl ein hölzernes oder, wie

¹⁾ So auch in der Mindenschen Rechtsbelehrung an Hannover v. 1354 (bei Grote und Bronnenberg 185): „Wer panden heft an sinen weren — dhe is neger sine schuld uppe dat pand myt rechte to beholden.“

²⁾ Baugesetze von 1322 bei Oelrichs S. 31 und 32 a. E. (Statuten 34 und 39 von 1433) und dazu Schedungen 122 und 169.

wir sagen würden, ein Ständerwerkshaus im Gegensatz zu einem „stenhus“ (z. B. in der 51. Schedung) verstehen müssen. Dann freilich könnte die Frage entstehen, ob nicht ein solches, von der Fackel verzehrbares Bauwerk als Fahrhabe betrachtet sei, was durch das „weddescat holden in den stokken“ nicht ausgeschlossen sein würde, denn nach dem 51. Ordell konnte man auch an Fahrhabe „weddescat holden“. Dem sei indess wie ihm wolle, wichtig ist hier nur die Entscheidung, die Schwestern könnten „in den stokken nenen weddescat holden se ne moghen tughen ere sculde“. Aus dieser Fassung könnte man a contrario folgern, sobald die Schwestern nur ihre Forderung durch Zeugen erwiesen hätten, könnten sie „in den stokken weddescat holden“. Allein das stände in directem Widerspruch mit dem 48. Ordell, da in den Entscheidungsgründen: „na des dat dhe sate schen is na der tit dhe Kuling (der Mann der Beklagten) dingvluchtich wart unde Gerbrech (eine der Schwestern) in den stocken umme hure wonet und Alheyte (die andere) in den weren nich en is“ so ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Gläubigerinnen nicht bezhw. factisch und rechtlich in den weren sich befinden. Allen Umständen nach lag vielmehr die Sache so: die Sate an sich ist ordnungsmässig (vor dem Rath) geschehen, die Parteien sind aber über den Betrag des Pfandschillings nicht einig, auch meint die Ehefrau des Schuldners, sie wäre doch wohl zu einer solchen Verpfändung nicht ohne Vulbord ihres Mannes befugt gewesen. Nun heisst es: da die Sate geschehen sei, nachdem der Mann dingflüchtig geworden, so sei zwar die Ehefrau allerdings zu derselben berechtigt gewesen (soll doch auch gegen sie die Schuld bezeugt werden); da jedoch andererseits die Schwestern nicht in den weren sich befänden (und es im 48. Ordell heisse, dass nur „we dhen weddescat hevet an sinen weren, dhe mach sin ghelt holden uppe dhen hilghen“): so könnten sie nicht durch ihren Eid die Forderung liquidiren, müssten vielmehr deren Betrag wider die Schuldnerin wie gewöhnlich bezeugen. Ueber die rechtliche Lage der Schwestern nach Führung dieses Beweises wird nichts entschieden; sie konnten dann, in die were gesetzt zu werden, verlangen und alsdann „weddescat holden“.

Wurde das verpfändete Grundstück binnen verabredeter Zeit nicht eingelöst, war also der Versuch, durch Stundung gegen Real-sicherheit die gerichtliche Vollstreckung zu vermeiden, verfehlt:

so betrat der Gläubiger, wollte er auf weitere Stundung unter Prolongation des Pfandrechts sich nicht einlassen, den ordentlichen Weg der Vollstreckung. Seine Forderung war schon im Vorverfahren binnen vier Bänken oder doch in dem Verpfändungsverfahren vor dem Rath liquidirt, ebenso war durch dasselbe Verfahren die Nichtpfandbarkeit des Schuldners durch dessen Eid festgestellt. Der Gläubiger brauchte daher auch, wenn dem Rechtswege am Vogtsgericht überhaupt durch die Pfandbestellung war vorgebeugt worden, nicht erst noch denselben zu betreten. Er befand sich in derselben Lage, in welcher er würde gewesen sein, wenn er ein gerichtliches Zahlungsgebot erwirkt hätte und der Schuldner weder Bürgschaft bestellt hätte noch pfandbar befunden wäre. In beiden Fällen konnte er jetzt auf das Erbe des Schuldners durch den Rath, zunächst zu „Kistenpfandsrecht“, angewiesen zu werden begehren. Der Inhalt seines Rechts wird freilich in beiden Fällen nicht ganz derselbe gewesen sein. Wer ohne den Umweg über einen Pfandbesitz zu Weichbildsrecht sein gerichtlich anerkanntes Recht bis zum „weldighen“ in das Erbe verfolgte, konnte keinen Anspruch darauf machen, von den Früchten des Erbes während des ferneren Verlaufs des Verfahrens etwas zu geniessen. An sich war der Kistenpfandsbesitz mit einer brukeliken were nicht verbunden, so wenig als ein Faustpfandsgläubiger von seinem Pfande Gebrauch zu machen berechtigt war.¹⁾ Dagegen bestimmt das 17. Ordcl a. E. über den Zinsgenuss des Pfandgläubigers zu Weichbildrecht: „dhit scolde waren also lange want it ghelost wurde, ether eme gheweldeghe wurde to sineme eghendome, also alses stades recht is.“ Ebenso hatte jetzt gewiss noch der Rentengläubiger, der wegen versessener Rente den Rechtsweg beschritt, Anspruch auf den Fortgenuss der Rente bis zur Zahlung oder Ueberweisung des ihm verschuldeten Erbes. Auch den Vortheil hatte der Pfandgläubiger zu Weichbildsrecht mit dem Rentengläubiger gemein, dass er in Concurrrenz mit einem Andern, der im gerichtlichen Vollstreckungswege bis zum Anspruch auf Kistenpfandsrecht gekommen war, diesem vorging; die vierwöchige Beispruchsfrist vor dem Rath wäre sonst zwecklos gewesen.

¹⁾ Sachsensp. III. Art. 5 § 4; Schwäb. Landr. Art. 247 § 9. Vergl. Weiske Grunds. des Privatrechts nach dem Sachsenspiegel § 33. Das Nähere würde zum III. Ordcl zu erörtern sein.

Das weitere Verfahren war nun das folgende:¹⁾

Der Gläubiger wendet sich an den Rath und trägt, unter Berufung auf seine Handfeste oder seinen brief, der verlesen wird, sowie auf die Nichterfüllung der darnach dem Schuldner obliegenden Leistung (im gerichtlichen Vollstreckungswege der Ordele 21, 22: unter dem Nachweise des Zahlungsgebots und der Nichtpfandbarkeit) auf Einweisung in die „hebbende were“ an. Ist dieselbe gestattet, so bietet er das Erbe vor den vier Bänken zu drei Richten, also während sechs Wochen auf, und wird, wenn die Löse oder der Beispruch eines näher Berechtigten nicht erfolgt ist, in einem von dem Vogt vor dem Erbe selbst abzuhaltenden Verfahren mit Urtheil und Recht in das Grundstück ein — der Schuldner hinausgewiesen, ein Beweis, dass auch der Pfandgläubiger nach Weichbildsrecht bis dahin erst in „brukeliker were“ gewesen war. Die alte Symbolik hat sich merkwürdiger Weise noch in der Executionsordnung von 1641 erhalten, nur dass jetzt an Stelle des Vogts der Executor getreten ist: „So wer ein haus hat, soll der executor mit ergreifung der thüren desselben, darreichung des hammers oder rings wie auch des kesselhakens dem creditori in executione einweisen und den debitorem damit ausweisen; oder so ein garten oder ander acker oder wiese dah were, so soll er mit einer ruffel oder schauffel eine wase aus demselben abstechen und selbige dem creditori in gegenwart der zeugen in handt lieffern“ (Titel I. § 12). Nur die alten Formeln, in welchen der Vogt die Friedewirkung aussprach, waren im 17. Jahrhundert schon verhallt. Jetzt ist der Gläubiger im befriedeten Besitz des Erbes ganz wie der Faustpfandgläubiger, der sein Pfand zu seiner Sicherung im eignen Verschluss hat — er besitzt zu Kistenpfandsrecht.²⁾

¹⁾ Urkunden bei Oelrichs S. 31 und in den Brem. Jahrb. I. S. 228 ff. Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 11. Cfr. Assertio libert. Reip. Brem. 750 sq.

²⁾ Ein Kistenpfand ist im Gegensatz zum essenden Pfande ein solches, welches der Gläubiger in Kisten und Kasten verwahren kann. Uneigentlich wird auch jedes Gut so bezeichnet, welches zum Kistenpfand dienen konnte, z. B. in der 17. Schedung. Daher auch „Kistenpand vorsetten“. Lüb. R. Art. 97 bei Hach S. 587; Hamb. R. v. 1270 I. 13 IX. 19. Ebenso kommt das Wort „pant“ nicht bloß für ein wirklich verpfändetes Gut, sondern auch für ein solches Gut vor, das seines Werths wegen als Pfand dienen könnte z. B. „en pant edher en clenade lenen“ im Ges. von 1308

Kaum unterliegt es einem Zweifel, dass er nun alle Rechte des Faustpfandgläubigers hatte. Zu diesen gehört vor Allem, dass er nach Analogie des 51. Ordels vor allen andern Gläubigern seine Befriedigung aus dem Pfande erlangt, während der Pfand- oder Rentengläubiger bis dahin den Vorrang des ältern gleichen Rechts nach dem 69. Ordels, der blosse Schuldgläubiger denjenigen des Pfand- oder Rentengläubigers sich hatte gefallen lassen müssen. Daher lag es im dringenden Interesse jedes an sich bevorzugten Gläubigers, durch Beispruch während des sechs-wöchigen Aufgebots sich den Vorrang in der Einweisung zu sichern, denn zu Kistenpfand konnte nach der Natur der Sache zur Zeit nur Einer das Erbe, soweit es dem Schuldner gehörte, besitzen. Die vierwöchige Beispruchsfrist des Ordels 23 hatte auf die Anweisung zu Kistenpfandsrecht gewiss keinen Bezug; der Vogt war es, der nach drei Richten die Einweisung vollzog und den Frieden wirkte, und nur am Vogtsgericht konnte dies verhindert werden. In der 173. Schedung ist Streit über den Vorrang eines zu Kistenpfandrechte ohne gerichtliche Beisprache inmittirten Gläubigers, und die Entscheidung geht, soweit sie uns für jetzt interessirt, dahin, der Gläubiger „mach dat holden vor eyn pant unde man mach dar nene wisinghe umme hebben wat dat erve beter is wenn de hantfestinghe sprict de (he) dar up heft.“ Offenbar hat ein anderer Gläubiger aus dem Grunde ebenfalls inmittirt zu werden begehrt, weil die Forderung des Kistenpfands-Inhabers den Werth des Erbes gar nicht begliche. Der Kistenpfandgläubiger also kann ausschliesslich das Erbe ganz mit den Worten des 51. Ordels „holden vor eyn pant“, ohne dass es zunächst darauf ankäme, ob der Werth des Pfandes grösser sein möge als der doppelte Betrag seiner Forderung. Bestand das Pfand nur in einer, dem Schuldner gehörigen ideellen Quote eines Grundstücks, so werden freilich die Eigenthümer der andern Quoten durch die Exmission des Schuldners nicht berührt sein. In der 51. Schedung erhebt freilich Hinrik van Bekeshovede Beispruch gegen die Willigung einer auf die Hälfte eines Hauses lautenden Handfeste, weil ein Viertel dieses Hauses ihm von seiner Frau angestorben sei. Allein es wird

bei Oelrichs 142 (Ordels 59 v. 1433). Es erklärt sich dies daraus, dass nicht jede Fahrhabe ein Pfand werden konnte. Wilda a. a. O. S. 187.

anzunehmen sein, dass er an der zu verpfändenden Hälfte ein ererbtes Miteigenthum in Anspruch nimmt.

Auf die rechtliche Stellung des Kistenpfandsgläubigers zu seinem Pfande wirft eine freilich erst vom Jahre 1507 datirende, aber allem Anschein nach von dem Rechte des 14. Jahrhunderts nicht abweichende Urkunde (Nr. 9 in den Brem. Jahrb. I. 235.) einiges Licht. Gewert Meckelyne besitzt ein sehr baufälliges Haus. Sein Nachbar Johann Brandt hat ihn bereits dieserhalb, anscheinend auf Grund des 95. Ordels (damals 86. Statuts) vor dem Rath beschuldigt, wegen bereits erlittenen Schadens Ersatz und gegen ferneren Schaden Sicherheit begehrt. Die Sache hängt noch unbeeidigt im Contumacialverfahren, als die Bauherren von U. L. Frauen sich wegen versessener Rente in dasselbe Haus zu Kistenpfandrechte einweisen lassen. Jetzt glaubt Johann Brandt mit seinen Ansprüchen an sie, als die jetzigen Inhaber, sich halten zu dürfen; sie aber entgegnen, sie wären noch nicht vollständig Herren des Hauses und ihm bliebe, wolle er sich seines Schadens erholen und ferneren vorbeugen, nichts übrig, als ihnen ihr Capital mit den aufgelaufenen Renten zu bezahlen „unde de breve dar up to entfangende“, was auf die damals schon in allen Handfesten vorbehaltene Befugniss des Rentengläubigers sich bezieht, sein Recht beliebig auf einen Dritten zu übertragen.¹⁾ Nun entscheidet der Rath: die Bauherren hätten ihr Ziel, das „ganze Eigenthum“ des Hauses zu erlangen, zwar noch nicht erreicht, sie wären aber doch schon Mitherren (d. h. ein Theil der Eigenthumsrechte stände ihnen bereits zu), und da Gefahr im Verzuge, so seien sie umsomehr gehalten, ferneren Schaden vorzubeugen, als die Reparatur Nothbau sei, und sie, würden sie vollends Eigenthümer, das Haus zu ihrem eignen Vortheil verbessern hätten; würden sie aber vorher ausgekauft, berechtigt wären, die nothwendig gewesenenen Ausgaben ersetzt zu verlangen. Rücksichtlich des gegen die Bauherren verlangten Ersatzes des dem Johann Brandt bereits erwachsenen Schadens wird weitere Entscheidung leider vorbehalten.

Der Kistenpfandsbesitz war ein Uebergangszustand. Musste dem Gläubiger die „hebbende were“ doch lästig genug sein, besonders wenn er, wie in der obigen Urkunde die Kosten einer

¹⁾ z. B. Handfeste von 1457 bei Gildemeister S. 43, Donandt II. 314.

nothwendigen Reparatur einstweilen auszulegen gehalten war. Unter allen Umständen hatte er also Grund genug, sich baldmöglichst solcher Lage zu entziehen. Er wendete sich daher gar bald (s. unten) wieder an den Rath, um sich, wie es in den Urkunden bezeichnend heisst, „vordan“ (vollends) in das Eigenthum des Pfandes einweisen zu lassen. Hatte der Rath dies decretirt, so brachte nun der Gläubiger das Erbe in vier echten Dingen, ganz dem 126. Ordell gemäss, behufs der Eigenthums-erwerbung zum Aufgebot und im vierten Dinge, also genau nach Ablauf eines Jahres, wenn fremde Eigenthumsansprüche nicht angemeldet waren, der Schuldner auch nicht bezahlt hatte, wurde ihm nach dem 17. Ordell das Grundstück zum echten Eigenthum gewältigt.

Nicht schon in den Ordelen und Statuten, auch nicht in den Schedungen des 14. Jahrhunderts, vielmehr erst in Urkunden etwa von der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts an wird diese Einwältigung zum Eigenthum als eine „to wigbeldes rechte“ bezeichnet, und zwar immer auch dann, wenn Renten-gläubiger eingewiesen werden sollten. Es heisst nicht „na wigbelds rechte“, vielmehr ist gewöhnlich hinzugefügt: „na lude uses bokes“. Man verstand das „to wicbelethes recht“ bei der Verpfändung nicht mehr, und dieses Pfandrecht selbst, wie es dem Gläubiger aufgedrängt werden konnte und seinen Inhalt eben aus dieser Rücksicht erhalten hatte, war nicht mehr im Gebrauche. Aber jener Ausdruck hatte einen Gegensatz zum Kistenpfandrecht bezeichnet und ging jetzt daher auf den andern Gegensatz über, in welchem die Einweisung zum Eigenthum zu der vorhergehenden Einweisung zum Kistenpfandsbesitz stand. Von dieser neuen, ihnen allein geläufigen Bedeutung ausgehend, mussten manche ältere Commentatoren des Stadtrechts bei Auslegung der alten Ordele in die grosse Confusion gerathen, die sie auszeichnet.

Das Kistenpfandrecht war somit nicht allein wegen des damit verbundenen Vorzugs, vor allen andern Gläubigern zur Befriedigung zu gelangen, sondern auch, weil es ohne längern Verzug zum Aufgebot behufs Eigenthums-erwerbung führte, viel vortheilhafter als das gewöhnliche Pfandrecht zu Weichbildsrecht.¹⁾

¹⁾ In dem Gesetz von 1387 bei Oelrichs 158 wird „vorzetten“ und „vorpanden“ neben einander gestellt, was auf die beiden verschiedenen

Es konnte nun auch vertragsmässig statt des letztern vom Schuldner gleich Anfangs vor dem Rath bestellt werden,¹⁾ so dass das Pfandrecht gleich mit der nach dreimaligem Aufgebot gerichtlich gefestigten „hebbenden were“ begann. Eben dieses gerichtlichen Aufgebots wegen wird sich die vierwöchige Beispruchsfrist des Ordels 23 nicht auf eine solche Sate bezogen haben. Auch soll für einige Forderungen der Gläubiger nicht verpflichtet sein, auf eine blosse Verpfändung zu Weichbildsrecht sich einzulassen, vielmehr soll dafür ein Weichbild nur zu Kistenpfandrecht versetzt werden können. Das Ordell 123 nennt Vorschüsse zum Abkauf von Renten und Hauskaufsgelder. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass selbst ein solches Kistenpfandrecht der Gläubiger nur von einem nicht pfandbaren Schuldner sich gefallen zu lassen brauchte. Es ist undenkbar, dass grade bei solchen Forderungen aus offenbaren Bereicherungen des Schuldners der Gläubiger, statt die Zahlung durch Auspfändung des vielleicht an fahrender Habe reichen Schuldners erzwingen zu dürfen, eine Einweisung, wenn auch zu Kistenpfandsrecht, in dessen vielleicht baufälliges, den doppelten Werth der Forderung nicht übersteigendes Erbe und damit eine Verzögerung seiner Befriedigung von länger als Jahresfrist sich hätte gefallen lassen müssen. Wahrscheinlich wendete sich der Gläubiger, sobald er von der Nichtpfandbarkeit seines Schuldners sich überzeugt hatte, mit der Klage aus solchen privilegierten Forderungen sofort an den Rath und liquidirte den Klaggrund sofort durch des Schuldners Geständniss oder auf die im Ordell bezeichnete Weise. Hatte sodann der Schuldner seine Armuth an Fahrhabe beschworen, so wurde die vor dem Vogt zu bewirkende Einweisung zu Kistenpfandsrecht vom Rath decretirt. Das Ordell fügt nicht, wie wohl sonst (z. B. im 117. Ordell) dem „beklaget werden“ hinzu: „binnen ver benken“ und von einem Klagen vor dem Rath ist in manchen Schedungen (z. B. 119, 126, 127 u. A.) die Rede.

Verpfändungsarten von Immobilien gedeutet werden könnte, wenn nicht der Zweck des Gesetzes eine pleonastische Häufung der Ausdrücke wahrscheinlich machte. Das „vorzetten“ will Gildemeister a. a. O. S. 72 N. 3 auf Hypotheken beziehen, aber dass es diese noch nicht gab, geht schon aus dem Ordell 48 hervor.

¹⁾ S. besonders die 17. Schedung, auch Sch. 173.

Dass es noch andere, ähnlich privilegierte Forderungen gegeben habe, erhellt nicht. Wenn nach der 235. Schedung auch für verlassene Renten der Schuldner das Erbe zu Kistenpfandrecht setzen soll, so gehört das eigentlich nicht hierher, denn dabei ist von einem Verträge nicht die Rede. Der Rentengläubiger hat ein Recht auf die Einweisung in das Erbe, aus welchem ihm Renten verkauft und nicht bezahlt sind; ist seine Forderung liquide, so bedarf es der Zustimmung des Schuldners überhaupt nicht.

Beim freiwilligen Verkauf von Grundstücken dauerte die Frist, in welcher Dritte dem Verkauf beisprechen konnten, der Verkäufer daher zur Gewährhaft verpflichtet blieb, nach der Bestimmung des 20. Ordels ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage nach dem ersten Aufgebot. Die ausdrückliche Erklärung, welche das Ordel dem Jahr und Tag hinzufügt: „thad is en iar unde ses weken unde dre daghe“ scheint aber auf eine Neuerung zu deuten, wie denn auch der Umstand, dass ursprünglich Klagen um Erbe nur auf den echten Dingen angebracht werden konnten, dafür spricht, dass der „Tag“ früher von einem Kalendertage verstanden worden sei.¹⁾ Vielleicht hat man beim executiven Verkauf diese alte Bedeutung des „Tages“ beibehalten; hier geschah die förmliche definitive Einweisung in das Eigenthum gleich nach dem letzten Aufgebot und damit würde es gar nicht zu reimen sein, dass noch während sechs Wochen und drei Tage nachher dieser Eigenthumsübertragung hätte beigesprochen, dieser gewirkte „echte rechte Friede“ hätte angefochten werden können. Fehlte es doch auch ausser dem Jahr nicht an dem „Tage“, da nach dem 126. Ordel das letzte (vierte) Aufgebot an demselben Tage geschehen musste, an welchem im Jahre zuvor das erste stattgefunden hatte. Es war also ein Tag überher. Nur das bleibt, wenn man doch den „Tag“ wie bei freiwilligen Verkäufen nach sächsischem Recht berechnet hätte, möglich, dass man die Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen gleich von der ersten Abkündigung zum Kistenpfandsbesitz berechnet hätte. Denn in keiner bekannten Urkunde folgt auf die sechswöchige Abkündigungsfrist sofort die erste Aufbietung zur Eigenthumsübertragung. Musste doch auch erst mittlerweile der Act der förmlichen Ein-

¹⁾ Grimm Rechtsalterthümer 222 ff.; Pauli Abhandl. aus dem lübischen Recht I. 175.

weisung zu Kistenpfandsrecht geschehen, sodann der Rath um das Mandat angegangen, jedenfalls das nächste echte Ding abgewartet werden. Es werden also immer nach jenen sechs Wochen noch allerwenigstens drei Tage bis zum ersten Aufgebot verfließen sein. Nur von dem förmlichen Einweisungsact in den Kistenpfandsbesitz wird man den Lauf der sechs Wochen und drei Tage nicht haben beginnen lassen können, denn der Kistenpfandsgläubiger war nicht verpflichtet, mit dem Antrage auf Einweisung zum Eigenthum sechs Wochen, nachdem er in den Kistenpfandsbesitz gekommen war, zu warten. In den bekannten Urkunden liegt nie zwischen der Rathsanweisung auf den Kistenpfandsbesitz und derjenigen auf das Eigenthum ein Zeitraum von auch nur zwölf Wochen.¹⁾

War nun der Gläubiger, nachdem er zum Eigenthum eingewiesen und ihm vom Vogt der „echte rechte Frieden“ gewirkt war, Eigenthümer geworden, so ist es bezweifelt, ob er dies habe bleiben dürfen,²⁾ ob nicht das ganze Verfahren nur darauf berechnet gewesen sei, ihn rechtlich in Stand zu setzen, im eignen Namen zu verkaufen und dem Käufer die Gewährschaft zu leisten. Allein mit Unrecht. Zunächst ist darauf gar kein Gewicht zu legen, dass, wie schon der Assertio aufgefallen ist, in einigen Urkunden z. B. bei Oelrichs S. 631 und in den Nrn. 1, 3, 11 im Brem. Jahrb. I. 228 ff. die Friedewirkungsformel bei der Einweisung zum Eigenthum nach dem Aufgebot in vier echten Dingen nicht anders lautet als bei der Einweisung zum Kistenpfandsrecht: „. . . nymant by sines sulves halse dar vorbath ynne to sittende, dat en geschege myt (des Eingewiesenen) weten unde guden willen.“ Es kam für den Zweck der Beurkundung gar nicht darauf an, dass die Zeugenaussagen jedesmal auf den vollen Umfang der ohne Zweifel feststehenden, nach der Verschiedenheit des zu befriedenden Rechts aber nothwendig verschiedenen Formel sich erstreckten. In der That hat auch in andern Urkunden (Nr. 6, 7, 8 im Brem. Jahrb. a. a. O.) die Formel bei Einweisung zum Eigenthum noch den eigenthümlichen und bedeutsamen Zusatz: „unde worchte (wirkte) eme des erves vord (fortan) enen echten rechten vrede“.

¹⁾ Vrgl. Schumacher im Brem. Jahrb. I. 227.

²⁾ S. auch Donandt II. 328. Stadisches R. I. 10. Hamb. R. v. 1292 C. 7, 22.

Sodann schreibt das 17. Ordell ganz unbedingt vor, man solle schliesslich das Erbe dem Gläubiger „weldighen tho sinem eghendome“. Nach diesen klaren Worten und da dem Gläubiger ein echter rechter Friede gewirkt wurde, lässt sich das Recht desselben nicht bezweifeln, das bisherige Kistenpfand fortan als sein freies, vor jedem fremden Anspruch gesichertes Eigenthum zu behalten. So ist auch noch in der Urkunde von 1444 (Nr. 2 im Brem. Jahrb. I. 230) der Rentengläubiger „myt deme hus betalet vor hovettyns unde rente vry unde quyd;“ ja noch in der oldenburgischen Urkunde von 1569 (bei Oelrichs 848) heisst es, der Vogt habe nach dem Aufgebot eines Jahrs den Rentengläubigern das Haus mit Urtheil und Gericht überantwortet „unde leet dat in de were mede to doende unde latende wat se willen“. Auch die schon oben besprochene, die Reparaturpflicht des Kistenpfandsgläubigers betreffende Urkunde (Nr. 9 des Brem. Jahrb. I. 235) ist hier von Bedeutung; ebenso die Ueberschrift zum 17. Ordell im Oldenb. Codex (Oelrichs 808): „von beredinghe mit pande eder mit wichbelde.“¹⁾ Die Verpflichtung des Gläubigers zum Verkauf des Erbes und zur Herausgabe des Ueberschusses an den Schuldner ist in den Städten neuern, hier früher dort später aufgekommenen Rechts, dem, wie im neueren braunschw. Recht (§ 94 im Urk.-B. 109) als Uebergang die Bestimmung vorhergehen mochte, dass der Gläubiger das Erbe zwar zum Eigenthum behalten dürfe, den etwaigen Mehrwerth aber dem Schuldner ersetzen solle. Auch im Text des hannov. Stadtrechts (bei Broenneberg und Grote S. 204) ist der Gläubiger nach Jahr und Tag noch gegen alle Ansprüche geschützt, in einer später an den Rand geschriebenen Erklärung legt ihm aber der Rath die Verpflichtung auf, zu verkaufen und dem Schuldner den Ueberschuss herauszugeben. Selbst in unsrer Executionsordnung von 1641 (Titel V. § 2) muss die Vorschrift als eine Spur des alten Rechts betrachtet werden, dass vor dem Verkauf das Erbe taxirt und dass versucht werden soll, eine Hingabe an Zahlungsstatt zu bewirken.

Dass dem Gläubiger, wenn er einmal Eigenthümer geworden war, keine Verpflichtung zum Verkauf oblag, war ja auch unbedenklich. Er kam gewiss nicht zur Erwerbung der rechten

¹⁾ Vrgl. auch über Goslar. R. Göschen S. 418. Dass dies auch fränkischen Rechts war, s. von Meibom a. a. O. 110 ff.

Gewere für eine verhältnissmässig geringe Forderung, zumal der Schuldner bei der ideellen Theilbarkeit des Erbes den Gläubiger zwingen konnte, sich mit einem, dem doppelten Betrage der Forderung begleichenden Theile als einem Pfande zu Weichbildsrecht zu begnügen; jedenfalls bei erheblich höherm Werth des Erbes es ihm nicht schwer werden konnte, sich durch Rentenverkauf zu helfen. Waren aber, wie wohl in der Regel, andere Forderungen angemeldet, so konnte der Kistenpfandgläubiger zur rechten Gewere nicht gelangen, wenn er nicht alle übrigen Gläubiger abgekauft hatte und, nach dem 20. Ordell zu schliessen, auch alle etwa angemeldeten Buchschulden. Um diesen Preis das Eigenthum zu erwerben, mochte er selten geneigt, vielmehr lieber bereit sein, sich mit seiner bevorzugten Forderung von einem andern Gläubiger auskaufen zu lassen,¹⁾ oder das Erbe unter der Bedingung zu übernehmen, dass er es nach Erwerbung der rechten Gewere thunlichst verkaufe und den Erlös, nach Abzug seiner Forderung, den übrigen Gläubigern zu präferenzmässiger Vertheilung überlasse.²⁾ Das aber war unzweifelhaften Rechtens, dass wer einmal ohne rechte Beisprache zu Kistenpfandreht eingewiesen war, vor allen andern Forderungen seine Befriedigung aus dem Erbe ansprechen konnte, und dass jede Forderung auf Befriedigung aus dem Erbe verloren war, die nicht, bevor er die rechte Gewere als Eigenthümer erlangt hatte, war angemeldet worden.

Das Resultat der bisherigen Ausführung ist dahin zusammen zu fassen:

1) Kommt es zur Vollstreckung, die immer auf Anordnung des Raths geschieht, so wird der Schuldner zuerst aus seinen Weren gepfändet. Das Pfand wird während sechs Wochen

¹⁾ Donandt II. 326 ff.

²⁾ Dass Alles, was für Buchgläubiger übrig blieb, unter sie procentweise („mark markelike“) vertheilt wurde, geht wohl aus dem 104. Ordell hervor. „Pënnink pennige gelick“ noch in der Landesfindung von 1561 (Oelrichs 626). Ebenso nach Hannov. Recht bei Grote und Broenneberg S. 185. Andrer Orten ging wohl bei der Concurrenz von Buchgläubigern Derjenige vor, der zuerst geklagt oder zuerst das Gut besetzt hatte (Münster. Stadtr. v. 1326 §§ 42, 43. Laland Das Magdeburg-Breslauer system. Schöffengericht aus der Mitte des XIV. Jahrh. III. Th. 2 Cap. 69, 73) oder dem zuerst der Schuldner seine Schuld bekannt hatte (Naumburger Satzungen v. 1337 § 13. Gengler 306, 310).

viermal gerichtlich aufgeboten und sodann dem Gläubiger zum Eigenthum überwiesen, nicht unter der Verpflichtung, dasselbe zu verkaufen und den Ueberschuss dem Schuldner zu erstatten. Ist der letztere nicht pfandbar, so wird der Gläubiger Kraft Mandats des Raths auf das Erbe des Schuldners angewiesen. Er bietet das Erbe binnen vier Bänken wie ein Pfand auf und wird nach Verlauf der sechs Wochen gerichtlich ein- der Schuldner hinausgewiesen. Jetzt besitzt der Gläubiger das Erbe wie ein Pfand, zu Kistenpfandsrecht, nicht zwar, wenn er nicht Pfandgläubiger zu Weichbildsrecht oder Rentengläubiger ist, mit dem Anspruch auf eine brukelike were, wohl aber, sofern nicht während jener Abkündigungsfrist ein besserer Gläubiger ihm den Vorrang abgelaufen hat, mit dem Recht, vor allen übrigen Gläubigern seine Befriedigung aus dem Erbe zu gewinnen. Der Kistenpfandsgläubiger wird sodann auf weiteres Anrufen durch ein zweites Mandat des Raths ermächtigt, sich in das Eigenthum des Erbes einweisen zu lassen. Er bietet dasselbe zu vier echten Dingen auf. Im Lauf der einjährigen Dauer dieses Aufgebots kann sowohl der Schuldner durch Bezahlung der Schuld das Erbe lösen, als jeder andere Gläubiger beisprechen. Wird er nicht vom Schuldner befriedigt oder von einem der nachstehenden Gläubiger gegen Cession seines Vorrechts abgekauft, so wird der Kistenpfandgläubiger nach Ablauf jener Abkündigungsfrist zwar in das Eigenthum gewältigt, aber in dem Fall, dass noch andere Gläubiger sich angegeben haben, nur zu dem Zweck, um das Grundstück in eigenem Namen verkaufen und dem Käufer Gewähr leisten zu können. Der nach Abzug seiner Forderung übrig bleibende Erlös gebührt den andern Gläubigern; Renten- und Pfandgläubiger werden aus demselben nach dem Alter präferenzmässig, die übrigen procentweise befriedigt. Hat kein anderer Gläubiger beigesprochen, oder hat er seinerseits sie abgefunden, so wird der Kistenpfandsbesitzer bedingslos zum Eigenthum eingewiesen. Der Schuldner hat kein Recht, den Verkauf zu fordern; der Gläubiger ist mit dem Erbe bezahlt, „beredet“. Nur — wie hier ergänzt werden mag — wenn er während der Abkündigungsfrist abwesend gewesen ist, kann der Schuldner noch binnen Jahr und Tag nach seiner Rückkehr die rechte Gewere des neuen Eigenthümers mittels Abzahlung der Schuld brechen. Dass übrigens der Gläubiger binnen Jahr und

Tag den Eigenthumsansprüchen Dritter weichen muss, versteht sich von selbst.

2) Der Vollstreckung oder einer Klage überhaupt vorzubeugen, steht dem Schuldner frei, theils durch Bestellung eines Bürgen, der dem Gläubiger nach Verlauf der Zahlungsfrist selbstschuldnerisch haftet, theils durch Bestellung eines Pfandes an Fahrhabe von doppeltem Werth. Wo, wie nach bremischem Recht, der Gläubiger schliesslich das Pfand zu freiem Eigenthum behielt, lag hierin im Wesentlichen eine Bezahlung mit Fahrhabe unter Vorbehalt des Rückkaufs binnen der Abkündigungsfrist, für welche Verzögerung der Gläubiger eventuell durch den Mehrwerth des Pfandes entschädigt wurde. Geschichtlich erklärt sich diese Form der Bezahlung leicht. In der ältesten Zeit bei dem Mangel an Geld konnte die Zahlung nur in der Hingabe von Fahrhabe nach dem durch Zeugen festgestellten Werth geschehen. Später, wie im friesischen und wahrscheinlich auch unserm Recht, muss der Schuldner, der so bezahlen will, erst schwören, dass er kein baares Geld habe. Zugleich wird die Pflicht des Gläubigers, Sachen in Zahlung zu nehmen, durch deren doppelten Werth bedingt; der Schuldner ist jedoch berechtigt, durch nachträgliche Geldzahlung in gewisser Frist die Sachen wieder zu lösen.

In ganz gleicher Weise wird dann die Lehre von der Urtheilsvollstreckung von der Zeit an weiter gebildet, wo auch das Erbe für die Schuld verhaftet gehalten wird. Der Schuldner kann mit Erbe bezahlen, aber nur wenn er vorab schwört, dass er sonst weder Geld noch Fahrhabe besitze, auch nur mit solchem Erbe, das wenigstens zweimal soviel werth ist, als die Schuld. Aber hier muss die schliessliche Zahlung mittelst Uebergangs der rechten Gewere erst durch manche Formen eingeleitet werden. Zuerst wird der Gläubiger vor dem Rath nur in ein Pfandrecht mit brukeliker were eingesetzt. Die Bestellung geschieht in den Formen des Rentenverkaufs. Wie bei diesem es einer gerichtlichen Einweisung nicht bedarf, vielmehr nach einer Frist von vier Wochen, in welcher der Bestellung des Rechts vor dem Rath beigesprochen werden kann, der Käufer der Rente zu deren Erhebung ermächtigt wird, so auch bei jenem Gläubiger, dem nun das Erbe für „to wicbeldes recht“ d. h. zu Rentenrechte verpfändet gilt. Wie beim Rentenkauf immer, so bei diesem

Pfandrecht so oft er will, also auch wohl regelmässig, bleibt der Schuldner im Besitz des Erbes, dann aber verpflichtet, eine gewisse, fest bestimmte Entschädigung zu bezahlen. Renten- und Pfandgläubiger dieser Art rangiren nach dem Alter, doch muss dem letztern das Erbe immer wenigstens die doppelte Sicherheit bieten. Auch braucht er sich dieses Verhältniss nur für eine näher zu verabredende Frist, wahrscheinlich nicht über ein Jahr, gefallen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist lenkt dieser Befriedigungsgang dann in den gerichtlichen Executionsweg ein. Der Gläubiger kann verlangen, nunmehr zu Kistenpfandsrecht d. h. in die hebbende Were, wie oben geschildert, eingewiesen zu werden. Denselben Weg hat der Rentengläubiger einzuschlagen, wenn ihm die Rente rückständig bleibt.

Kraft Vertrags kann auch für eine Schuld sofort ein Kistenpfandrecht bestellt werden. Beide Theile erscheinen vor dem Rath und kraft dessen Mandats erfolgt sofort das sechswöchige Aufgebot vor den vier Bänken, wo der Vorrang bereits bestellter Renten- oder Pfandrechte, die etwa vor dem Rath zur Verhinderung jenes Mandats noch nicht geltend gemacht waren, durch Beispruch salvirt werden musste. Bei gewissen privilegierten Forderungen braucht der Gläubiger eine Pfandbestellung blos „zu Weichbildsrecht“ sich nicht gefallen zu lassen; der Schuldner, der aber auch erst zu schwören hat, dass er ausser Stande sei, die Schuld sonst zu bezahlen, muss vielmehr sofort ein Kistenpfandrecht an seinem Erbe bestellen. Wenn neuere Germanisten eine ältere und neuere Pfandsatzung bei Immobilien unterscheiden, je nachdem der Gläubiger in die hebbende were gesetzt wird oder der Schuldner darin verbleibt: so beweiset unser Pfandrecht „nach Weichbildsrecht“, welches dem Gläubiger eine brukelike Were anweist, während der Schuldner nach seiner Wahl in dem factischen Besitz verbleibt, dass jener Unterschied nicht durchgreifend ist. Dasselbe ist eine eigenthümlich ausgebildete Form der Satzung um Schuld, deren Unterschied von der Satzung als Tauschgeschäft zuerst von Meibom nachgewiesen hat.

Durch die obige Darstellung werden auch die Dunkelheiten beseitigt sein, welche Schumacher in der Urkunde Nr. 13 des brem. Jahrb. I. S. 241 gefunden hat. Hermann van der Lippe hat sein Erbe verkauft und Herbart Schorhaer und Otto Barne-

blaes haben für ihn die übliche Gewährschaft gegen den Käufer übernommen. Das Erbe ist schon auf einem echten Dinge aufgelassen, d. h. der Verkäufer hat dasselbe in hergebrachter Form vor Gericht dem Käufer überwiesen. Der Vogt hat auch, wie solches nach den unter den Parteien vor Gericht gewechselten Erklärungen gegen Empfang des Friedeweins sofort geschah (Ordal 49 und 52 von 1433), dem Käufer Frieden gewirkt, d. h. die nur gerichtlich wieder zu brechende Were übertragen. Demnächst während der Jahresdauer des Aufgebots und nachdem der Verkäufer Hermann van der Lippe Bremen verlassen hatte — denn die Auflassungen auf den drei späteren echten Dingen wurden als blosse Formalitäten durch Fürsprecher wahrgenommen — haben zwei Gläubiger des Verkäufers, Godeke Noger-nagel und eine Wittwe, die Ulenschuttensche, auf Grund des Ordels 71 v. 1433 Beispruch eingelegt. Die Forderung, welche sie erheben, muss eine solche gewesen sein, die, wenn erwiesen, nach dem Ordal 14 v. 1433 zur sofortigen Einweisung in den Kistenpfandsbesitz des im Aufgebot hangenden Erbes berechtigt. Völlig liquide ist, zumal eine Erklärung des abwesenden Beklagten nicht vorliegt, die Forderung nun zwar nicht; sie ist aber soweit „witlic“, dass, mit Rücksicht auf ihre zum Kistenpfandsbesitz berechtigende Natur, das Verkaufsverfahren sistirt werden muss. Auf ihren Antrag nimmt der Vogt kraft Urtheils den dem Käufer gewirkten Frieden zurück, damit der eventuellen Einweisung der Intervenienten in den Kistenpfandsbesitz, zu welcher das Rathsmandat in bestimmter Frist zu erwirken sie ohne Zweifel werden angewiesen sein, kein gerichtlich befriedeter Besitz des Käufers im Wege stehe. „Se hadden“ — wie es in der Urkunde heisst — „den vrede in Hermanns erve van der Lippe, den de voghet darin gewracht hadde, wedder laten sliten (aufgeben, beseitigen) vor gerichte.“ Demnächst hatte denn auch der Rath die Einweisung zum Kistenpfandsbesitz decretirt (. . . „dar se do de rad na der tit hadde inghewiset to kistenpandes-rechte“ . . .). Die gerichtliche Einweisung ist dann auch nach sechswöchiger Abkündigung geschehen und jetzt beantragen die Intervenienten beim Rath, dass sie vollends zum Eigenthum — nach dem damaligen modernen Sprachgebrauch „zu Weichbilds-recht“ (s. oben) — möchten eingewiesen werden. Dass jetzt die Bürgen für Hermann van der Lippe, welche dem Käufer die

Evictionsleistung mit 50 p. C. des Kaufpreises nach dem 67. Ordell (v. 1433) bezahlen zu müssen, Gefahr laufen, diese Einwältigung der Intervenienten zu hintertreiben versuchen, ist begreiflich genug. Sie erklären, Hermann van der Lippe sei denselben nach ihrer Ueberzeugung gar nichts schuldig; jedenfalls sei die Forderung nicht völlig erwiesen. Der Rath kann nicht umhin, diesen letztern Einwand als begründet und erheblich anzuerkennen. Ein Contumacialverfahren kann also am Vogtsgericht nach Massgabe des Ordels 33 (v. 1433) der Intervention nicht vorhergegangen sein; vielmehr hat Hermann van der Lippe weder in Person noch vermittelt der in diesem Ordell bezeichneten Angehörigen zur Citation gebracht werden können. Auch die Bürgen wären, ihn gegen jene Forderung zu vertreten, gar nicht legitimirt gewesen. Ihre Sache freilich hätte es sein sollen, ihn, nachdem der Verkauf sistirt worden, schleunigst zur Beseitigung des Interventionsanspruches aufzufordern; allein das ist nicht geschehen, hat auch nicht geschehen können, da man, wie es scheint, nur weiss, dass jener „in andern landen“ ist, nicht aber wo? und unter welchem „rade offte richte“. Edictalladungen gab es noch nicht, die Sache hatte aber auf irgend eine Weise gefördert werden müssen, und der Rath unter solchen Umständen keinen Anstand nehmen zu sollen geglaubt, auf Grund der ihrer Natur nach dazu berechtigenden, freilich noch nicht vom Schuldner anerkannten und durchaus „witliken“, aber doch ohne Zweifel genugsam bescheinigten Forderung die Intervenienten zum Kistenpfandsbesitz zu ermächtigen. Dem jetzt erhobenen Widerspruch der Bürgen gegenüber befand sich der Rath in grosser Verlegenheit. Auf der einen Seite waren die Bürgen durch ein unverkennbares Interesse berechtigt, der Einweisung der Intervenienten zum Eigenthum zu widersprechen; auch konnte die Erheblichkeit ihres Einwandes an sich nicht verkannt werden. Andererseits hatten die Intervenienten, nachdem sie unbesprochen zum Kistenpfandsbesitz gelangt waren, ein jus quaesitum auf die Einweisung „zu Weichbildsrecht“. Der Rath entscheidet: die Intervenienten sollten angetragener Massen eingewiesen werden, jedoch unter der Bedingung, dass sie binnen Jahr und Tag ihre Forderung gegen Hermann van der Lippe bewiesen. Zugleich werden die beiden Bürgen angewiesen, den letztern aufzufordern, dass er sich in der nach dem Recht seines Aufenthaltsorts rechtsgültigen Form

auf jene Forderung geständig oder leugnend erkläre. Es handelt sich hier nicht darum, diese auffallende Entscheidung einer Kritik zu unterziehen. Genug, dass die ganze Urkunde, richtig verstanden, der obigen Darstellung nicht widerspricht.

Dieses Vollstreckungssystem, in der Geldarmuth der Zeit und der Schwäche richterlicher Amtshülfe begründet, insonderheit die Verpflichtung des Gläubigers, sich von seinem Schuldner von dem Wege der Zwangsvollstreckung unter gewissen Voraussetzungen abhalten oder abdrängen zu lassen, war bei veränderten Geldverhältnissen und dem gesteigerten Bedürfnisse nach rascher Befriedigung von Schuldforderungen unhaltbar.

Der Gläubiger konnte nicht länger für verpflichtet erachtet werden, sich von seinem geldarmen Schuldner mit Fahrhabe und in deren Ermangelung mit Erbe auf die Gefahr hin abfinden zu lassen, aus den Pfandgegenständen trotz ihres doppelten Taxwerths doch bei der Versteigerung nicht einmal den Betrag seines Guthabens zu erlangen. Auf dem gewöhnlichen Executionswege konnte er bis zu seiner Befriedigung die gesammte Fahrhabe des Schuldners in Anspruch nehmen, eventuell aber, und in viel kürzerer Zeit, an dem ganzen Erbe desselben sich erholen. Mit der Verpflichtung des Gläubigers, Erbe zum doppelten Werth der Forderung anzunehmen, fiel das durch sie bedingte Pfandrecht zu Weichbildsrecht von selbst hinweg. Schon im 15. Jahrhundert ist von ihm überall keine Rede mehr. Alle Urkunden, die uns von dem Ende des 14. Jahrhunderts an bis zur Einführung der römisch-rechtlichen Hypotheken über die Bestellung von städtischen Realsicherheiten erhalten worden sind, haben nur den Rentenkauf in seiner allmäligen Ausbildung zum Handfestenrecht zum Gegenstande,¹⁾ und wenn in der Sammlung von 1433 die alten Ordele über das Pfandrecht nach Weichbildsrecht noch Aufnahme gefunden haben (s. aber Statut 6 a. E.), so mag das darin seine Erklärung finden, dass damals der Nichtgebrauch noch nicht das Alter erreicht hatte, dessen er zu derogatorischer Reife für bedürftig gehalten wurde.

¹⁾ Der Rentenkauf, am Ende des 14. Jahrh. noch mit einem gesetzlichen Zinsfuß von $8\frac{1}{2}\%$ (Ges. bei Oelrichs 88, Donandt I. 309 Nr. 477), galt neben dem Verkauf von Leibrenten allgemein für so vortheilhaft, dass das braunschw. R. aus dem Anfange des 15. Jahrh. (§. 151 im br. Urk.-B. 114) den Rath berechnigte, jedem Rentengläubiger sein Recht abzukaufen.

Die vertragsmässige Bestellung eines Kistenpfandsrechts wird wohl von jeher zu den seltensten Geschäften gehört haben. Sie gewährte dem Schuldner vor dem gewöhnlichen Vollstreckungswege nur dann einen Vortheil, wenn der Gläubiger sich anheischig machte, während einer längern Zeit auf die Einweisung zum Eigenthum zu verzichten. Aber auch nach dem Wegfall des Pfandrechts zu Weichbildsrecht hätte das Kistenpfandsrecht als ein Stadium auf dem ordentlichen Vollstreckungswege sein Bestehen in der alten Bedeutung behalten können, als seinem Inhaber die Sicherheit gewährend, dass er vor allen übrigen Gläubigern aus dem Pfand seine Befriedigung erhalten, ja, wenn demnächst während der Auflassungsfrist kein Widerspruch erfolgte, das Eigenthum erwerben werde. Aber grade in dieser Bedeutung wurde es durch den Rath gebrochen. Hatte ein bei ihm inscribirter älterer Pfand- oder Rentengläubiger versäumt, der Uebertragung des Kistenpfandsbesitzes an einen jüngern während der sechswöchigen Abkündigungsfrist am Vogtsgericht beizusprechen, so ging ihm der Altersvorzug ganz verloren, der ihm vor dem Rath gewissermassen gewährleistet schien. Ueberhaupt mochte der Rath, je besser es ihm gelang, die Bürger nach und nach zu gewöhnen, bei ihm Recht zu suchen, um so unwilliger es ertragen, dass es ausschliesslich dem Vogtsgericht zustand, dem Besitz und Eigenthum an Weichbilden gegen alle Welt Frieden zu wirken. Wusste man doch vielleicht aus andern Städten, z. B. Braunschweig (br. Urkundenbuch S. 5), dass dort unter Umständen statt der Friedewirkung durch den Vogt mit gleicher Rechtswirkung die Uebertragung eines aufgelassenen Erbes, von Stadt wegen geschehen konnte. Die Widerwilligkeit, den nach unbesprochenem Aufgebot durch die gerichtliche Friedewirkung bewirkten unbedingten Vorrang des Kistenpfandgläubigers vor älteren beim Rath bestellten Pfandrechten anzuerkennen, klingt schon in der 173. Schedung durch. Der Kistenpfandgläubiger möge, so entscheidet der Rath, das Erbe als ein Pfand halten ohne Rücksicht auf den etwa höhern Werth desselben. Aber „queme dar oc jement unser borghere“ — (also ein Gast scheint ausgeschlossen —) „deme et gheset wert vor den ratmannen de dhes vullencomen mochte . . deme scal dat to nenen hinder komen oft it weldighet wart to voren“ (durch den Vogt!). Das kann noch heissen, die andern Handfesten könnten auch gegen den Kistenpfandgläubiger bei recht-

zeitiger Angabe binnen Jahr und Tag mit dem Erfolge geltend gemacht werden, dass ihnen der nach dessen Befriedigung bleibende Ueberschuss zu gut komme. Es kann aber auch schon heissen — und das „weldighen“ sowohl als das „to nenen hinder komen“ scheint hierauf zu deuten —: Sicherheiten, die vor dem Rath bestellt wären, sollten durch die vogtsgerichtlichen Procedures nicht beeinträchtigt werden; d. h. die ältere gehe vor, möchte immerhin auch dem jüngern Gläubiger das Eigenthum übertragen sein. In einer Urkunde von 1462 (Nr. 4 des Brem. Jahrb. I. 232) tritt das letztere schon als neues Recht fertig hervor. Der jüngste Rentengläubiger ist nicht blos zu Kistenpfandsrecht, sondern sodann auch nach einjähriger Abkündigung zum Eigenthum, wie es damals schon hiess „zu Weichbildsrecht“, in das Erbe eingewiesen. Er hat also Jahr und Tag besessen, ohne dass ein älterer Rentengläubiger Beispruch erhoben hätte, und trägt daher darauf an, dass die ältere Handfeste für erloschen auch ausdrücklich erklärt werde. Aber der Rath entscheidet: dass die jüngere Handfeste vorgetragener Massen den Rechtsweg verfolgt habe, sei ganz in der Ordnung „men sodanne verfolech en scholde den hantvesten — de vor eren hantvesten in dem huse weren, tho nenen schaden komen.“ Durch diesen Machtspruch war das alte System in seinen Grundfesten zerstört, der Friede der rechten Gewere gebrochen. Der neue Eigenthümer musste, trotz seiner Vigilanz, vielleicht leer ausgehen, wenn der Betrag der ältern, gar nicht gerichtlich angemeldeten Handfesten den Verkaufswerth des Hauses erschöpften. Aber zur Erklärung darf nicht unerwähnt bleiben, dass mit dieser Neuerung eine andere Hand in Hand gegangen ist, die schon in der 157. Schedung sich ankündigt und, wie in andren Stadtrechten¹⁾ schon lange vor 1433, wo sie zuerst aufgeschrieben wurde, Rechtens wird gewesen sein. Wer eine Handfeste willige, sagt der Zusatz zum alten 1. Statut im 6. Statut von 1433, solle bei 20 Mark Strafe und voller Schadensersatzpflicht an den Empfänger der Handfeste, angeben, was an Renten, Leibzucht oder Stättegeld (von Pfandrechten zu Weichbildsrecht ist schon nicht mehr die Rede!) bereits auf dem Erbe hafte; und ohne Zweifel werden diese ältern Rechte mit dem Rechtseffect in die neue

¹⁾ Soester Skraa Art. 120. Im lübischen Recht v. 1240 Art. 240 wird die Verschweigung „like dufte“ bestraft.

Handfeste aufgenommen sein (s. z. B. Handf. v. 1465 bei Gilde-
meister Zwo Abhandl. S. 44), dass ihre Inhaber bei der Rechts-
verfolgung durch einen jüngern Gläubiger, der Beispruchspflicht
überhoben waren. Die Sicherheit eines amtlichen Handfesten-
buchs, wie es schon in dem Hamburger Stadtrecht von 1292
(D. 5) erwähnt wird, fehlte noch lange. Wenn erst um die
Mitte des 14. Jahrhunderts, um über die Einkünfte der Stadt
aus liegenden Gründen eine Uebersicht zu behalten, ein Renten-
register und zwar auch nur in Form flüchtiger Notizen auf losen
Blättern angelegt wurde, so lässt sich denken, dass in der Fassung
und Aufbewahrung von Handfesten und Breven, die der Rath für
Privatleute besiegelte, eine gute Ordnung erst viel später einge-
führt worden ist. Ein eigentliches Handfestenbuch ist erst 1656
angelegt worden. Genug, der immittirte Kistenpfandgläubiger
war durch jenes Gesetz von 1433 doch einigermaßen vor ältern
ihm unbekanntem Rechten gesichert, und in dem Fall, von wel-
chem die oben besprochene Urkunde von 1462 handelt, scheint
der Kläger nicht darauf, dass die ältern Handfesten in seiner
Handfeste nicht genannt worden seien, sondern darauf sich zu
stützen, dass sie während Jahr und Tag, was er demungeachtet
für nothwendig mag gehalten haben, sich nicht gemeldet hätten.
Für die jüngern Handfestengläubiger blieb dies nach wie vor
bei Verlust ihres Rechts geboten, aber für sie war theils dadurch,
dass man den Kistenpfandgläubiger zwang, durch sie sich aus-
kaufen zu lassen,¹⁾ theils dadurch gesorgt, dass die Präferenz des
ältern Gläubigers auf die rückständige Rente eines halben Jahres
sich beschränken sollte.²⁾

Aber mit dem ausschliesslichen Vorzugsrecht des Kisten-
pfandgläubigers und mit seinem Anspruch auf schliessliche Er-
werbung des Eigenthums hatte auch das alte Kistenpfandrecht
jede Bedeutung verloren. Die auf Antrag gerichtlich verfügte
Auflassung von Jahr und Tag hätte allein genügt, nicht ange-
meldete Ansprüche auszuschliessen. Mit den „echten Dingen“
fiel auch diese hinweg. In der Executionsordnung von 1641 ist
von dem alten Recht nur noch die Spur geblieben, dass das
kaiserliche Niedergericht ex primo decreto die jetzt bedeutungs-

¹⁾ Vrgl. Urk. Nr. 5 im br. Jahrb. I. 232, Oldenburg. Cod. bei Oelrichs
S. 838 a. E. (vielleicht eine Rechtsbelehrung des Bremer Rathes). Donandt
II. 327.

²⁾ Kund. Rolle von 1450 Art. 9.

lose, wenn gleich noch unter den alten symbolischen Formen durch den Executor zu vollziehende Immission „zu Kistenpfandsrecht“ verhängt, sodann ohne Festsetzung einer weitem Frist das Obergericht ex secundo decreto die Immission „zu Weichbildsrecht“. Dann wird dem Schuldner noch einmal die Distraction angedroht, nach Verlauf von 14 Tagen eine geheim zu haltende Abschätzung des Grundstücks und auf Grund derselben ein gerichtlicher Vergleichsversuch behufs einer datio in solutum angeordnet, eventuell endlich nach 4 Wochen das Grundstück öffentlich mittelst Anschlags und dreimal in Zwischenräumen von 14 Tagen erfolglicher Verkündigung von den Kanzeln zum Verkauf ausboten, schliesslich von Gerichtswegen verkauft.

d. Die Schuldknechtschaft.

Kann ein Schuldner weder bezahlen noch Bürgschaft leisten, so soll er nach dem 92. Ordell dem Gläubiger durch den Vogt oder den Frohnboten überantwortet werden. Vorausgesetzt wird daher, dass er weder Fahrhabe noch ein im Weichbilde belegenes Grundstück — denn mit einem auswärtigen Erbe braucht Keiner nach dem 18. Ordell sich „bereden“ zu lassen — besitze. Einer Beschlagnahme auf etwa ausstehende Forderungen, Zinsen oder Renten, welche auch noch die Executionsordnung von 1641 (Ttl. I. § 13) erst dann gestattet, wenn auf den beiden erstgedachten Wegen Befriedigung nicht zu erlangen war, geschieht, als einer auf dem gewöhnlichen Executionswege liegenden Massregel, in unsern ältern Quellen keine Erwähnung.¹⁾

Die Schuldknechtschaft, zur Zeit der Volksrechte eine eigentliche Sklaverei, bei welcher nach dem salischen Gesetz der Gläubiger sogar berechtigt war, den ihm lästig fallenden Schuldknecht zu tödten, ist im Mittelalter wesentlich gemildert. In ihrer Dauer war sie zwar rechtlich unbeschränkt, denn die Vorschrift des Schwabenspiegels (Cap. 130), nach welcher sie nur acht Tage dauern soll, ist ganz singulär; allein factisch wird sie selten von langer Dauer gewesen sein. Die Absicht, den

¹⁾ Von dem präparatorischen oder Sicherungsarrest z. B. Ordell 42, 89, 90. vgl. von Meibom, das deutsche Pfandrecht S. 147 ff.) oder von dem besondern Recht des Renten- oder Pfandgläubigers nach Weichbildsrecht, sich direct an den Miether des verhafteten Grundstücks zu halten, ist hier nicht die Rede.

Schuldner unter dem Zwange seines Gläubigers seine Schuld abverdienen zu lassen, lag ihr nicht zum Grunde; unser Ordell nennt sie vielmehr ein „to pande gheven vor ghelt“. Aus diesem Gesichtspunkt musste sich consequent zunächst ergeben, dass der Gläubiger die Arbeitskraft seines Schuldners ebenso wenig auszubeuten berechtigt war, als ein anderes Faustpfand vom Gläubiger benutzt werden durfte.¹⁾ Diese Consequenz scheint auch in unserm Ordell und verwandten Stadtrechten²⁾ festgehalten zu sein. Während dasselbe nämlich sonst mit dem Sachsenspiegel (III. 39 §§ 1, 2) fast wörtlich übereinstimmt, sind aus dem Satz des letztern: „de sal he halden gelik sinem ingesinde mit spise unde mit arbeide“ die unterstrichenen Worte weggelassen. Der Hamburger Codex von 1292 (M. 10) bestimmt sogar, was das Arbeiten ausschliessen musste: „unde he scal ene scluten an sin hus“, oder, sagt das Lüneburger Recht (Art. 53 bei Dreyer 384) ihn, wenn der Gläubiger ein eignes Haus nicht hat, in des Frohnboten Gewahrsam bringen. Wo man Arbeitszwang zuliess, wird der Verdienst auf die Unterhaltung und sodann auf die Schuld abgesetzt sein.³⁾ Betrachtete man den Schuldknecht als Pfand, so ergab sich daraus die weitere Folge, dass das Vorzugsrecht des Gläubigers an dessen Besitz geknüpft war. Entlief der Schuldner, so hatte nach Lübischem Recht (v. 1240 Art. 75) der Gläubiger immer, nach dem Lüneburger Recht (Art. 36) wenigstens dann sein Pfand verloren, wenn der Schuldner blos wegen einer Spielschuld war „sloten by dhat breth“. Konnte ihn aber auch, nach andern Rechten, der Gläubiger ohne Gericht wieder fangen,⁴⁾ so dauerte dies doch nur so lange, als nicht ein anderer Gläubiger sich unterdessen seiner bemächtigt und ihn gerichtlich sich hatte überantworten lassen, der dann als Besitzer vorging.⁵⁾ Daher auch das Recht, den Schuldknecht zu fesseln (daher „zu Hand und Halfter geben“), was den Arbeitszwang des Sachsenspiegels behufs Ab-

¹⁾ Vrgl. noch von Meibom, das deutsche Pfandrecht S. 328.

²⁾ Hamb. R. v. 1270 IX. 13, Stadisches VI. 12 und wörtlich ebenso das Rigische Ridderrecht cap. 218 in der Oelrichschen Ausgabe S. 141.

³⁾ z. B. Verm. S. S. II. cap. 15 dist. 2: „und ap her in an der schult wil lassen arbtn das mag her thun.“

⁴⁾ Salzwedeler Statuten § 85 bei Gengler 406; Laland, Magdeburg-Bresl. Schöffengericht 101.

⁵⁾ Braunsch. R. § 15 bei Gengler 37.

tragung der Schuld schon als zu der Natur des Verhältnisses nicht passend erscheinen lässt.

Abgesehen von der Fesselung, sagt unser Ordel mit dem Sachsenspiegel,¹⁾ soll der Schuldner nicht gepeinigt, er soll unverletzt gehalten und gleich dem Gesinde beköstigt werden. Erleidet er sonst Schaden, so bleibt der Gläubiger ohne Schuld.²⁾ Die Sorge für eine menschliche Behandlung spricht sich überhaupt in manchen Vorschriften, vielleicht nothgedrungen, aus. Das Kaiserrecht (I. 25) will den Schuldknecht sogar nicht einmal mehr gefesselt wissen, ja, er soll alle 14 Tage vor Gericht gestellt werden, damit man sich überzeuge, dass er keinen Schaden leide an seiner Gesundheit, die freilich bei Wasser und Brod, bei welchem andererseits das Kaiserrecht (auch das Lüneburger Recht a. a. O. nach einiger Zeit) es bewenden zu lassen gestattet, schwerlich zu erhalten war. Das Kaiserrecht wird wohl voraussetzen, dass Freunde und Verwandte, wie es auch nach dem Verm. Sachsenspiegel gestattet war, den Schuldner mit besserer Speise versorgen. Eine andere Vorschrift jener Tendenz war, dass ein fremder Gläubiger seinen Schuldknecht nicht aus dessen heimathlichem Gerichtssprengel mit sich fort nehmen solle.³⁾ Am ausführlichsten geht der Verm. Sachsenspiegel (II. Cap. 16 dist. 2) auf die Quälereien, welchen der Schuldknecht manchmal ausgesetzt sein mochte, ein: „her sal in auch nigt setezin uff swinkobin noch priveten noch bei seichflos do her bei irstikken mochte und davon her in eine crankheit oder sucht mochte vallin. her sal in auch nicht setezin wedir zu kalt noch zu warm und noch zu nas.“

Die Kosten seiner Verpflegung zu ersetzen, blieb der Schuldner zwar rechtlich verpflichtet,⁴⁾ aber dem Gläubiger war damit wenig gedient und dieser wird ihn, wenn er schwor, von seinem künftigen Erwerbe Zahlung leisten zu wollen, ebensowenig zurückgehalten haben als in die Wette und Busse verfallen sein, die ihm gedroht war, wenn er gegen die von einem Dritten gerichtlich angebotene Lösung ihn nicht frei gebe.

¹⁾ S. auch Schwabensp. cap. 150, Verm. Sachsensp. II. cap. 15 dist. 2.

²⁾ Verm. S. S. II. cap. 16 dist. 3.

³⁾ Schwabensp. Art. 133 § 8. Verm. S. S. a. a. O. dist. 4.

⁴⁾ Verm. S. S. a. a. O. dist. 2: „auch sal er im Koste gebin glich seime sinde und die sal im abir desir gelden“.

Die Gesetzgebung von 1433 (Ord. 73) hat das frühere Recht schon dahin geändert, dass es von Fesseln und Gesindekost nichts wissen will, aber auch keines Arbeitszwanges erwähnt, vielmehr den Gläubiger nur ermächtigt, den Schuldner als einen Gefangenen zu halten. An Stelle der frühern Vorschrift: „dhen scal he holden unverderft unde mit spise ghelic sinem sinne“, heisst es nun: „unverderft an siner sund. unde he scal sie sulven spisen.“ Diese Aenderung dahin verstehen, der Schuldner solle selbst, aber auf Kosten des Gläubigers, die er freilich zu ersetzen schuldig bleibe, für seinen Unterhalt sorgen, heisst den Worten Gewalt anthun. Das „unverderft an siner sund“ bezieht sich blos wie früher auf das „holden“, auf die Art der Haft. So gut das Kaiserrecht, ungeachtet es den Schuldner sehr begünstigt, den Gläubiger nur zur Darreichung von Wasser und Brod verpflichtet, so wird auch die Gesetzgebung von 1433 auf die Mildthätigkeit Dritter gerechnet haben. Noch die Executionsordnung von 1641 (I. 14) gestattet, gegen den vermögenslosen Schuldner „nach Verordnung unsrer Statuten, Ordelen 34 und 73, zu verfahren“ oder — und hier beginnt die moderne Schuldhaft — ihn durch den Gerichtsdienner ins Gefängniss setzen zu lassen, bis dass er bezahle oder der Gläubiger ihn freilasse. Zu seinem Unterhalt soll der Gläubiger beitragen, aber nicht mehr als täglich höchstens drei Groten.

Unser altes 92. Ord. hat noch den singulären Zusatz: „Men ne scal oc nene vrowen to pande gheven, mer men orlevet dheme manne ere overste cleyt tho allen tiden al wante he sin ghelt hevet.“ Von dieser auch dem Hamburger Recht eigenen und auch hie und da im Süden vorkommenden Vorschrift¹⁾ weiss der Sachsenspiegel nichts, und der Verm. S. S. (II. Cap. 11 dist. 5) verbietet sogar ausdrücklich, einer Frau Kleidungsstücke, die sie anhat, wegzunehmen. Sie soll allerdings zum Pfande gegeben, nur nicht gefesselt oder eingesperrt, vielmehr nur bewacht werden. Nach andern Rechten²⁾ trat in Bagatellsachen auch gegen den Mann jene Massregel an Stelle der Schuldknechtschaft.

Einer Frau ihren „Hoyken“ abzunehmen, war in den Fällen, wo eine Frau persönlich mit voller Rechtswirkung auf ihr Ver-

¹⁾ z. B. im Augsburger Stadtr. v. 1270 Art. 423 bei Walch vermischte Beiträge II. 413.

²⁾ Lübisches R. v. 1240 Art. 213 bei Westphalen Mon. ined. III. 666; Braunsch. R. III. 56 bei Leibnitz Orig. G. III. 442.

mögen aus einem Geschäft verpflichtet war, wohl nur unter den Voraussetzungen gestattet, die gegen einen Mann die Schuldknechtschaft begründeten. Spricht doch das Ordel ausdrücklich von einer „vrowe dhe nich ghelden ne mag“. Die Frage, unter welcher Voraussetzung eine Frau sich überhaupt selbstständig verpflichten konnte, ist zunächst nach den Ordelen 13, 14, 15 zu beantworten. Jedes aussergerichtliche Geschäft einer Frau, das von vollkommen rechtlicher Wirksamkeit sein soll, muss unter Zuziehung eines Vormundes geschlossen sein (Ordel 15); das Ordel 39 von 1433 nimmt schon die einer Frau aussergerichtlich gemachten Schenkungen aus. Gerichtliche Handlungen der Frauen sind nach dem 14. Ordel, auf welches, sowie auf das 13., das 15. Ordel als auf Ausnahmen sich bezieht, abweichend vom Landrecht (Sachsensp. I. 46, Schwäb. Ldr. 313 § 7), unbedingt für sie persönlich verpflichtend. Daher treten Frauen so häufig in den Schedungen des 14. Jahrhunderts als Partei, offenbar ohne Vormund, vor Gericht auf,¹⁾ nur dass, sobald sie aus eignen aussergerichtlichen Geschäften klagen oder verklagt werden, nicht anzuführen verfehlt wird, dass sie dieselben mit einem Vormunde geschlossen.²⁾

Dass Ehefrauen unter dem mundium ihres Ehemannes standen, dass ebendeshalb dessen, dann ihn selbst verpflichtende Einwilligung, zu aussergerichtlichen Geschäften der Frau nothwendig gewesen sei, leidet keinen Zweifel. Ebenso wenig, dass, wenn gleich nach der ausnahmslosen Bestimmung des 14. Ordels auch eine Ehefrau durch gerichtliche Handlungen ohne Zustimmung des Mannes sich persönlich verpflichten, doch ihr unter dem mundium des Mannes stehendes Vermögen, so lange jenes dauerte, nicht angegriffen werden konnte. Innerhalb ihres häusfräulichen Wirkungskreises verpflichtet die Frau nicht sich persönlich, sondern den Mann durch aussergerichtliche Geschäfte; ebenso wenn sie kraft stillschweigenden Auftrags den Abwesenden vertritt, in beiden Fällen also ohne Beisein eines Vormundes. Contrahirt sie aussergerichtlich für ein von der Herrschaft des Mannes ausgenommenes Sondergut, so bedarf sie zwar des Vor-

¹⁾ Schedungen 21, 38, 51, 56, 66, 69, 82, 90, 91, 132, 143—145, 149, 151, 181—184, 197, 213. Klage die Frau gegen ihren eigenen gesetzlichen Vormund, so ging der Process nicht auf ihren, sondern auf den Namen ihres gewählten Vormundes, z. B. Schedungen 5, 6, 7.

²⁾ z. B. Schedungen 7, 69.

mundes, ist aber an ihren Ehemann als Vormund nicht gebunden. Mit einem Vormunde ein Geschäft abschliessen, hiess selbstverständlich: mit dessen Zustimmung. Das war jedoch auch für ledige mündige Frauenzimmer nur so lange eine Fessel, als sie an die Vormundschaft des „rechten Erben“ noch gebunden blieben. Ob dies bei uns noch im 14. Jahrhundert der Fall gewesen sei, erhellt nicht; wenigstens im 15. Jahrhundert scheint ihnen die Wahl freigestanden zu haben.¹⁾ Handelsfrauen,²⁾ sowie Wittwen, welche das Handwerk ihres verstorbenen Mannes fortsetzten,³⁾ dürften schon jetzt eines Vormundes bei aussergerichtlichen Geschäften nicht mehr bedurft haben;⁴⁾ auch bei andern Wittwen, die mit ihren Kindern im Beisitz sich befanden, wird die Zuziehung eines Beistandes schon eine blosser Form gewesen sein.⁵⁾

In allen Fällen nun, wo ein Frauenzimmer, verheirathet oder nicht — denn der Ausdruck „vrowe“ hat im Ordell 92 wie in den Ordelen 14, 15 und im Statut 1 von „Notwere“ diese allgemeine Bedeutung — gerichtlich oder mit einem Vormunde aussergerichtlich contrahirt hatte, wird die Massregel durch Erschöpfung oder Untauglichkeit der übrigen Executionsmittel bedingt gewesen sein. Diese Bedingung ist aber wohl auch in dem Falle für erfüllt erachtet, wenn eine Ehefrau, die ein Sondergut nicht besass, ohne Consens ihres Ehemannes sich gerichtlich verpflichtet hatte, das eheliche Sammtgut daher, jedenfalls für jetzt, nicht in Anspruch genommen werden konnte. Möglicherweise kann die 179. Schedung, wenn sie überhaupt hierher gehört, auf einen solchen Fall sich bezogen haben. Ein Mann hat in einem Weinkeller, ohne Zweifel einem Wirthslocal, einer Frau in Gegenwart ihres Ehemannes mit Gewalt den Hoyken abgenommen, ungeachtet der Ehemann sich bereit erklärt hatte, was etwa seine Frau schuldig sei, zu bezahlen. Er wird wegen „wolt“ in zwei Mark Strafe genommen. Diese Qualification der Handlung steht

¹⁾ Vrgl. die Urkunden bei Gildemeister Beitr. II. S. 10—39.

²⁾ z. B. die institrices in Priv. Instit. v. 1339 bei Oelrichs 423. S. auch Ordell 58.

³⁾ Priv. Allut. v. 1300 bei Oelrichs 415, und v. 1305 ebendas. 423.

⁴⁾ Nach Analogie des Lübischen Rechts Art. 21 (Westphalen l. c. III. 642) und des Rigischen (I. 11) sowie schon der Soester Skraa Art. 52 (ebendas. IV. 3068). Das Hamburger und Stadische Recht erwähnen dieser Ausnahme noch nicht ausdrücklich. Vrgl. Cropp in den Jurist. Abh. I. Nr. 2. S. 33. Nr. 5.

⁵⁾ Donandt II. 139

freilich einer Beziehung derselben auf das 92. Ordell nicht entgegen; denn allerdings wäre auch dann, wenn auf Grund dieses Ordells der Thäter sich im Recht geglaubt hätte, seine Handlung, da der Mann sich zum Bürgen erbot, eine strafbare Gewalt gewesen. Allein sowohl die Handlung selbst („nam ener vrowen mit ghewalt enen hoyken unde stak ene under de banc“) als die Strafe von zwei Mark, während das Ordell 91 für den analogen Fall, wo Jemand wider Recht einen Bürgen zu stellen gezwungen wird, nur eine Mark Strafe androht, lassen es zweifelhaft erscheinen, ob der Thäter überall ein Gläubiger gewesen, es also nicht um eine ganz rohe Gewaltthat sich handelt habe.

Sollten nun aber aussergerichtlich ohne Vormund contrahirte, daher gegen sie im Uebrigen nicht gerichtlich verfolgbare Verbindlichkeiten der Frauen ohne alle Rechtswirkung geblieben, dem Gläubiger dann nicht doch die Wegnahme des Hoykens gestattet gewesen sein? Das Ordell erlaubt die Massregel dem Gläubiger „tho allen tiden al wante he sin gelt hevet“. Das kann heissen sollen, diese Pfändungsart könne so oft wiederholt werden, als sie zur Abtragung der Schuld nöthig sei. Die Worte gestatten aber auch die Auslegung: ohne Rücksicht auf Zeit und Ort, an die sonst Executionsmassregeln gebunden waren, weshalb denn auch die etwa von der 179. Schedung berichtete Pfändung nicht deshalb eine „wolt“ würde gewesen sein, weil sie in einem öffentlichen Weinkeller geschah.¹⁾ Endlich könnte man sogar das „tho allen tiden“ in der umfassenden, Ausnahmen jeder Art ausschliessenden Bedeutung von „immer“ verstehen, so dass die Voraussetzung, dass die Frau „nicht ghelden ne mach“ auch den Fall einer im Uebrigen rechtlich unzulässigen Rechtsverfolgung umfasste. Genug, aus den Worten des Ordells lässt sich die obige Frage nicht beantworten. Für ihre Bejahung²⁾ lässt sich anführen zunächst die offenbare Neigung, die selbstständige Rechtsfähigkeit der Frauen zu erweitern, wie denn namentlich schon das Hamburger und Stadische Recht der mit dem 92. Ordell gleichlautenden Bestimmung die weitere anschliesst, eine Frau könne nicht allein ihren rechten Vormund durch einseitigen Ankauf von „wypelen, docke und vlass“ verpflichten, sondern

¹⁾ A. M. Berck, Eherecht Nr. 262.

²⁾ Cropp in den Jurist. Abh. II. 470, Berck, 253.

es solle auch zu Recht bestehen, wenn sie, was sie ohne Vormund gekauft, auch ohne denselben wieder verkaufe. Ferner spricht wenigstens das revidirte Hamburger Recht (bei Berck. N. 259) ausdrücklich aus, dass wenn eine Frau ohne Consens ihres Vormundes etwas aufgeborgt oder gekauft habe, dem Gläubiger gestattet sei, ihr das oberste Kleid abzunehmen, bis sie bezahle. Ferner lässt auch der Verm. Sachsenspiegel (II. Cap. 16 d. 10) eine Ehefrau für solche nicht von ihrem Manne consentirte oder ihm zu Nutzen gekommene Schulden in Schuldhaft geben. Endlich kann man sich wohl auf das VII. Statut (Oelrichs 24) berufen, welches selbst einer beerbten Ehefrau das Recht giebt, einseitig von Todeswegen über ihre drei besten Kleider sowie ausserdem über die ihr von Freunden und Verwandten geschenkten Kleider zu verfügen;¹⁾ vielleicht auch auf das, freilich durch anständige Entschädigung der Kinder bedingte Voraus einer beerbten Wittve (Statut III) an Kleidern, Betten und Bettzeugen. Betrachtete man solche Gegenstände als einer Frau eigenstes Gut, das als solches selbst in ihrer Stellung als Ehefrau und Mutter in gewisser Weise zur Geltung kommen müsse, so lag es nahe, sie wenigstens mit ihrem obersten Kleide auch für ihre, sonst rechtlich ungültigen Verbindlichkeiten verhaftet zu erachten. Immerhin mag übrigens das Recht des Gläubigers auf die Erzwingung solcher Gegenleistungen beschränkt gewesen sein, für welche die Frau die Leistung bereits empfangen hatte. Hier kam ein Billigkeitsgrund hinzu, dem man auch sonst, z. B. in der sachsenrechtlichen Verpflichtung des Erben aus Verträgen des Erblassers begegnet.

Die Pfändung des Hoykens war freilich ein jederzeit aussergerichtlich gestattetes „becummern“; sie wird aber nach der allgemeinen Vorschrift des 89. Ordels gerichtlich haben gerechtfertigt werden müssen.

¹⁾ Donandt II. 126.

II.

Zur Erinnerung an den Lützower Jäger A. Lühring.

Von H. A. Schumacher.

Alle Elemente des Volkes, Hoch und Gering, Alt und Jung, Männer und Weiber, ergriff die glorreiche Erhebung von 1813. Die Hingabe an das Vaterland kannte keine Grenzen und war die einzige Norm für jegliches Handeln.

In solcher Epoche sind Erscheinungen möglich, die im gewöhnlichen Verlauf der Tage unerklärlich wären, und Erscheinungen dieser Art zählen zu den charakteristischsten Zeichen einer so gewaltigen Zeit. Fast bei allen Völkern finden wir, dass im Kampf um die Selbstständigkeit der Nation und die Unabhängigkeit des Vaterlandes auch Frauen, das Geschlecht verleugnend und die Sitte vergessend, die Ehre der Waffen für sich in Anspruch nehmen; dies ist auch für den Geist unserer Freiheitskriege bezeichnend. Wir sehen, dass Frauen unerkannt in die Regimenter, wie in die Freischaaren eintreten. Nicht bloss die Weiber des Hochgebirges führen ihre Stutzen; unter den Husaren, unter den Landwehrreitern des Flachlandes finden wir Amazonen. Wir treffen Beispiele, dass die Gattin mit dem Manne, die Schwester mit dem Bruder als Kriegsgenossin ins Feld zieht.

In der Lützow'schen Schaar, welche die Blüthe der deutschen Jugend in sich begriff, fochten drei Mädchen. Der Einen ward der Heldentod zu Theil und der Kranz der Dichtung wand sich um ihr Haupt. Wer kennt nicht Leonore Prochaska, die unter dem Namen August Renz in den Reihen der Jäger kämpfte und im Gefecht an der Göhrde fiel! Den beiden anderen Lützowerinnen

war nicht der Tod auf dem Schlachtfelde beschieden, auch nicht der glänzende Ruhm der Musikantentochter von Potsdam. Anna Unger aus Bayreuth und Anna Lühring aus Bremen sind von den Dichtern nicht besungen; sie werden von den Geschichtsschreibern kaum erwähnt.¹⁾ Unserer Landsmännin wollen wir in später Stunde gerecht zu werden versuchen.

I.

Bei Beginn der grossen Waffenerhebung unseres Vaterlandes war Anna Lühring kaum 17 Jahre alt²⁾; ihr Vater war Zimmermeister. Er hatte vor der Zeit der Kriegsnoth und der feindlichen Occupation sein gutes Auskommen; dann aber ging es ihm schlechter und schlechter, wengleich er bei mancher der neuen Bauten beschäftigt wurde, welche die Franzosen hervorriefen, z. B. beim Umbau des Schüttings.³⁾ Ihre Mutter war schon zu Anfang des neuen Jahrhunderts gestorben; sie empfing die Bildung des besseren Mittelstandes, wie denn der Vater auf die Erziehung seiner Kinder hielt; aber in ihrem Wesen lag etwas männlich Entschiedenenes, als habe ihr die zartere Pflege der Mutter gefehlt. Mit ihr lebten 1813 im Vaterhause vier Geschwister, drei ältere und ein jüngerer Bruder; eine Schwester hatte dem Vater tiefen Kummer bereitet, denn sie war vor einiger Zeit mit einem französischen Offizier auf und davon gegangen und seitdem verschollen.

In Bremen waren die Gemüther ausserordentlich erregt, wie die Stunde der Befreiung vom französischen Joche schlug, das fast drei Jahre lang auf Allem gelastet hatte, auf den Geistern und auf jeder Thätigkeit.

Ende October 1813 kamen die Befreier, und unter den Ersten, welche die Freiheit brachten, waren die Männer und Jünglinge der Lützow'schen Freischaar, die begeisterten und begeisternden schwarzen Jäger.

Dem fliegenden Corps, mit dem General von Tettenborn von

¹⁾ Vergl. jedoch Arndt, Die deutschen Frauen in den Freiheitskriegen (1864). S. 262, 266.

²⁾ Nach dem bremischen Civilstandsregister geboren am 3. August 1796; fünftes Kind des Johann Christoph Lühring und der Margarethe Marie geb. Alfken.

³⁾ Vergl. hinten: „Zur Geschichte des Hauses Schütting.“

der Elbe aus einen Streifzug nach Bremen unternahm, war eine Abtheilung der Freischaar zugewiesen, bestehend aus Infanterie und aus Reitern.¹⁾ Am 15. October 1813 besetzte Tettenborn Bremen unter ungeheurem Jubel der Einwohner²⁾, aber von den Lützowern kamen diesmal nur Wenige in die Stadt; denn sie mussten nach Ottersberg, da man einen Vormarsch der Franzosen von Hamburg fürchtete, und gingen dann nach Verden, wo die Reiter unter den Rittmeistern von Petersdorf und Fischer verblieben, während die Fussjäger wieder nach Boitzenburg zurückkehrten.

Die erste Besetzung Bremens dauerte nur wenige Tage. Am 22. October räumte Rittmeister Schulz mit seinen letzten Kosacken die Stadt; General Laubardière zog ein, und eine Zeit der furchtbarsten Angst begann. Da kam die Nachricht vom Leipziger Siege, sie verscheuchte die Franzosen; am Abende des 26. October rückte ein Lützower Lieutenant mit seinen 20 Jägern in die Stadt ein, in die Tettenborn einige Tage später sein Hauptquartier verlegte. Jetzt zogen die schwarzen Jäger in vollen Haufen nach und hell flammte für sie die Begeisterung empor. Am 29. October erliess der Rittmeister von Petersdorf einen Aufruf zu freiwilliger Unterstützung der berittenen Freischaar; zur Vervollständigung ihrer Ausrüstung, zur Vermehrung ihrer Kräfte. Der Aufruf war natürlich nicht umsonst; etwa 30 Freiwillige meldeten sich³⁾; allgemeiner Wetteifer, dieselben auszurüsten, entbrannte, besonders bei den Frauen, hoch und gering. „Der Fahneneid ward in der Domkirche geleistet. Vor dem Altar stand der Domprediger, ihm rechts und links zur Seite die Rittmeister von Petersdorf und Fischer. Nach der Rede des Dompredigers nahm der alte Fischer das Wort in kräftiger Kernsprache; er und Petersdorf kreuzten ihre Säbel; die Freiwilligen legten ihre Klingen darauf, und da es in Fischer's Rede an verschiedenen Himmeldonnerwettern und Kreuzelementen nicht fehlte, war sie von grösserer Eindringlichkeit als die des Predigers.“⁴⁾

¹⁾ Geschichte des Lützow'schen Freicorps von A. S. (Berlin 1826) S. 126.

²⁾ Vergl. Brem. Jahrbuch IV. S. 401.

³⁾ Vergl. Brem. Jahrbuch IV. S. 417.

⁴⁾ Förster, Geschichte der Befreiungskriege I. (1864) S. 876. Vergl. Geschichte des Lützow'schen Freicorps S. 137, 138.

Alles jubelte diesen Freiwilligen zu; sie wurden getragen von der Begeisterung der ganzen Stadt. Die Lützower umstrahlte die frische Glorie Theodor Körners, und das frische Andenken an Leonore Prochaska umhüllte sie mit poetischem Nimbus. Jedermann wünschte der schwarzen Schaar neue Lorbeeren, reichere Siege.

Diese Eindrücke verschwanden nicht wieder aus der Brust der bremischen Meisterstochter; die Heldin, die in Dannenberg bestattet lag, war ja nicht älter gewesen, als sie.

Nach dem Siege bei Leipzig, als die Verbündeten gegen den Rhein marschirten, hoffte die Freischaar von der lästigen Verbindung mit dem Wallmoden'schen Corps befreit zu werden; in der That erfolgten Anfang November Befehle zum Abmarsch. Von Boitzenburg her rückte die Hauptabtheilung über die Elbe und bezog am 15. November in und um Rethem Quartier. Am 17. November rückte auch die in Bremen stehende Cavallerie aus. Bei Verden wurde die gesammte Schaar nach langer Trennung wieder vereinigt. Allein es kam nicht zum Marsch nach Westen; schon hatte Bülow die Befehle zum Vorrücken ertheilt, als der Kronprinz von Schweden das Corps wieder ostwärts kommandirte. Erst im December konnte sich Major von Lützow, von der im Treffen an der Görde erhaltenen Wunde völlig wieder genesen, mit seinen Uhlanen zum Rheine wenden; erst einen Monat später brach der Haupttheil seiner Freischaar, namentlich die Infanterie unter dem Oberbefehl des Hauptmann von Helmenstreit, von Itzehoe aus auf, um mit dem Woronzow'schen Corps den verbündeten Heeren zum Rheine zu folgen.

Am 22. Januar 1814 gingen die Lützower bei Blankenese über die zugefrorene Elbe; am 26. erreichten sie Bremen und verweilten hier bis zum 29.¹⁾

Während dieses zweiten Aufenthalts in Bremen fand die Lützow'sche Schaar dieselbe begeisterte Aufnahme, wie in der Zeit vom 26. October bis 27. November. Auch ihre Anwesenheit in den Bürgerquartieren trug dazu bei, dass in allen Kreisen die Wogen des Patriotismus höher und höher gingen.

Zu Beginn des Jahres 1814 sah es in der alten Hansestadt sehr kriegerisch aus; Tag für Tag kamen zahlreiche Truppen-

¹⁾ Geschichte des Lützow'schen Corps. S. 186.

durchzüge: russische Infanterie, Uhlanen, Rigaische Dragoner, Petersburger Freiwillige, Kosacken und Baschkiren¹⁾; am 23. Jan. war Generallieutenant Graf Woronzow mit seinem Stabe eingetroffen; am 25. Jan. war die Weihe der neuen Fahnen des Bremer Contingents der hanseatischen Legion feierlichst vollzogen; Heinrich Böse hatte bereits seine Jägercompagnie für das Bataillon aus eigenen Mitteln ausgerüstet.²⁾ Der Aufruf, die Waffen zu ergreifen, hatte alle Gemüther entzündet; „wie Lübecks und Hamburgs Bewohner, fühlten es auch die Bremer, dass es keinem deutschen Staate, so klein er auch sei, gezieme, die eigene Freiheit von Anderen sich schenken, von Anderen schirmen zu lassen.“³⁾ Wenn es gilt, ist der Waffendienst rasch genug zu erlernen. „Keinem Stande, keinem Alter, keinem Geschlechte ist die Bahn zum edlen Wetteifer für des Vaterlandes Wohl verschlossen, Jeder betrete sie“⁴⁾.

Diese Zeit reifte in der Brust des siebenzehnjährigen Mädchens den Entschluss, dem Heere zu folgen. „Sie sah Preussens Genius erwachen, die Söhne der Schwesterstädte Hamburg und Lübeck frei, muthig und kraftvoll die allgemeine Sache ergreifen, Bremens Erlösungstunde sah sie nahen, seine edelsten Söhne schnell unter den Waffen stehen, denen die allgemeine Achtung ihrer Mitbürger laut lohnte.“⁵⁾

In's Bremer Bataillon, das am 1. Februar ausrückte, hatte die Tochter des Zimmermeisters natürlich nicht eintreten können; sie wollte die Lützwor aufsuchen, eine zweite Leonore Prochaska.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Febr. verliess sie, mit den Kleidern ihres Bruders Hermann angethan, die väterliche Wohnung in der Brautstrasse; im Hofe des Hauses redete der Vater sie noch an, ohne die Verkleidung zu bemerken; dann eilte sie davon. Durch die Thore war ein Ausweg aus der Stadt nicht zu finden, denn diese waren durch Posten besetzt; wohl aber gings über das Eis der ihr wohlbekannten kleinen Weser.

¹⁾ Neue Bremer Zeitung v. 20., 21., 23. Jan. 1814.

²⁾ Ebenda v. 5. Jan. 1814.

³⁾ Ebenda v. 22. Jan. 1814.

⁴⁾ Ebenda v. 8. Jan. 1814.

⁵⁾ Neue Bremer Zeitung v. 10. Febr. 1815. Nach der hier gegebenen Biographie auch: Meiners, ein deutsches Heldenmädchen; Beitrag z. Gesch. der Befreiungskriege i. d. J. 1813—15. Oldenburger Volksbote 1871. S. 90 ff.

So wanderte das Mädchen in die weite Welt hinaus, um die Kriegeruniform zu erlangen. Nicht am friedlichen Orte der Werbung brachte sie ihren Entschluss zur Ausführung, sondern fern von den Truppen, die sie erst nach anstrengendem Marsch in winterlicher Zeit erreichen konnte; gewiss ein Zeichen besonderer Energie.

Am Tage ihres Fortgangs aus Bremen, am 14. Febr., erhielt die Lützow'sche Freischaar, die sie suchte, in Köln den Befehl, die russischen Truppen des Generals Jlowaisky vor Jülich abzulösen; Hauptmann v. Helmenstreit setzte die Einschliessung drei Tage später ins Werk und es begann nun für die Lützower die langwierige Zeit der Belagerung einer kleinen Festung.

Am 28. Febr. meldete sich zu Altenhofen bei Hauptmann v. Helmenstreit ein junger Bursch; er nannte sich Eduard Kruse aus Oldenburg und berief sich auf die Aufforderung zum freiwilligen Dienste, die auch im Oldenburger Lande ergangen sei. Er war bereits im Depot zu Münster mit Waffen und Uniform versehen worden und schien als Büchsenjäger brauchbar zu sein, zumal da die täglichen Ausfälle des Feindes die Kräfte der Belagerer sehr geschwächt hatten.

Kruse wurde dem 3. Bataillon der Fussjäger, das Professor Jahn commandirte, zugewiesen und kam in dessen fünfte Compagnie unter Lieutenant v. Reil¹⁾, dieselbe, in der Eichendorf und später eine Zeit lang von Eckstein stand. Der „kleine Kruse“ war rasch der Liebling der Compagnie; sein steter Kamerad war F. Wiebe aus Hamburg, mit dem er auch zuerst in dasselbe Quartier kam. „Kein Mensch ahnte, dass der kleine Kruse ein Mädchen sei.“²⁾

Das Mädchen hatte ihr Ziel erreicht; der Waffendienst begann und zwar sofort im Kampfe. „Mit der ihr eigenthümlichen liebenswürdigen Bescheidenheit gestand sie später³⁾, wie das erste Mal, da sie auf den äussersten Vorposten gestanden, doch ein geheimes Grauen sie angewandelt habe. Der Mangel an Soldaten machte ihren Dienst um so viel beschwerlicher. Gleich im ersten Gefechte, dem sie beiwohnte, wurde die ihr zunächst

¹⁾ Später Oberbergrath.

²⁾ Schreiben von Fr. Wiebe aus dem Jahre 1860.

³⁾ So sagt die Neue Bremer Zeitung vom 10. Febr. 1815.

stehende Rotte der Flintenjäger durch eine Stückkugel weggerafft. Des sie umlauernden Todes ungeachtet, verlor sie doch nie mehr die bezeichnende Kaltblütigkeit; mehrmals hatte sie Gelegenheit, ihren persönlichen Muth im Angesicht des Feindes zu beweisen.“

Bei jeder Gelegenheit zeichnete sich der wohlgestaltete und schmucke Jäger Kruse durch Entschlossenheit aus.“¹⁾

Sechs Wochen lag das Corps vor Jülich in sehr ermüdender Arbeit; erst am 24. März erhielt es Befehl nach Westen vorzurücken; mecklenburgische Truppen lösten es ab; am 25. brachen die Lützower nach Aachen auf. Es war auf diesem Marsch in Aachen, als Hauptmann v. Helmenstreit den Jäger Kruse zu sich befahl. Ihm war aus Bremen ein Schreiben des alten Lühring zugegangen, der seiner schmerzlich vermissten Tochter allüberall nachforschte; das Schreiben war an den Lieutenant Ewald gerichtet, der ehemals bei ihm in Quartier gelegen hatte, einen Lützower Officier, dessen Persönlichkeit vielleicht nicht ohne Eindruck auf das leichtempfindliche Gemüth des jungen Mädchens geblieben ist. Helmenstreit hatte über jene Geschichte bereits mit dem Lieutenant v. Reil gesprochen und dieser wegen des jungen Kruse Verdacht geäußert. Ihrem obersten Vorgesetzten musste das Mädchen ihr Geheimniss verrathen; ihr Wunsch aber, dasselbe nicht zu entdecken, ward gewährt, ja ihr Hauptmann selbst forderte sie auf, den Kriegsdienst nicht zu verlassen. Im Vertrauen theilte Helmenstreit indess seinen Officieren den Sachverhalt mit und als dann die Mädchenhaftigkeit hier und da kenntlich wurde, erhielt der Feldwebel Stürmer den Befehl, den Jäger Kruse entweder allein in Quartier zu legen oder zusammen mit den ehrenhaftesten Männern der Truppe.²⁾

Der Lützow'schen Schaar ist es nicht beschieden gewesen, an den grossen Feldschlachten und entscheidenden Kriegsoperationen hervorragenden Antheil zu nehmen; auch der Zug nach Frankreich führte trotz der unausgesetzten Plänkeleien und Angriffe nicht zu den grossen Kämpfen. Den 26. März 1814 brach das Corps von Aachen auf, ging über Lüttich und Nivelles nach

¹⁾ Augsb. allg. Zeitg. von 1866, No. 247, S. 4064.

²⁾ Notiz von Wiebe. Vergl. auch Augsb. allg. Zeitg. 1866, a. a. O. „Oftmals bin ich mit dem Kameraden zusammengewesen, nie habe ich auch nur den leisesten Zweifel an seiner Sittlichkeit aussprechen hören.“

Givry, wo es am 4. April anlangte und wieder unter Lützow's Befehl trat, da dieser ihm von Vervins entgegengekommen war. In Vervins, wohin man über Beaumont marschirte, traf am 8. April die Nachricht von dem Abschluss des Friedens ein und zugleich der Befehl, den Marsch nach Laon nicht fortzusetzen, sondern bei Chauny über die Oise zu gehen, um die Vereinigung mit dem Bülow'schen Armeecorps zu bewirken, das seinen Rückmarsch von Paris nach Peronne antrat. Am 10. April brach das Corps von Vervins auf; am 12. war es in Ham, am 15. ward es zu Peronne vom General Bülow befehligt; dann ging es zurück über Armentières in die Niederlande, wo es in Kantonnirungen rückte. Am 2. Juli aus der Gegend von Oudenarde aufbrechend, zog es nach Berlin.¹⁾

Von den Erlebnissen dieses Feldzuges sind nur zwei kleine Geschichten des Jägers Kruse erhalten geblieben.²⁾ Als die Compagnie auf einem Stege nur sehr langsam über ein ausgetretenes Wasser zog, sprang er mit den Worten: „Ein braver Jäger fürchtet Wasser nicht!“ in den bis an die Hüften reichenden, im April sehr kalten Bach und watete durch. Später war Anna auf einer kleinen Urlaubsreise mit zwei etwas muthwilligen Kameraden zusammengekommen, welche ihr offen erklärten, sie hielten sie für ein Mädchen. „Zwei Flaschen Wein, wenn's wahr ist!“ rief sie lachend. Im nächsten Wirthshaus angekommen, brachte sie zwei Flaschen: „Trinkt, Kameraden, der Wein ist bezahlt, aber ein Schurke, wer nochmals einen solchen Verdacht ausspricht.“ Dabei schlug sie an den Hirschfänger und diese Handbewegung ward sehr gut verstanden.

Zu Strobeck, einem Marschquartier bei Halberstadt, erhielt Wiebe, der treue Kamerad, den erbetenen Abschied; als er von der Truppe sich trennte, drückte Kruse ihm einen Zettel in die Hand mit den Worten: „Verrath mich nicht; ich bin ein Mädchen!“ Erst jetzt erfuhr er das Geschlecht seines Kameraden; es war mithin doch für Manchen verborgen geblieben.

Die freiwilligen Jäger wurden Mitte Juli zu Berlin entlassen. Lieutenant v. Reil sorgte noch, so gut er konnte, für jeden Mann seiner Compagnie; dann musste geschieden sein. Jetzt

¹⁾ Geschichte des Lützow'schen Freicorps, S. 203, 204.

²⁾ Stricker, die Amazonen in Sage und Geschichte (1868), S. 29.

theilte Anna ihrem braven Lieutenant aus eigenem Antriebe ihr Geheimniss mit und erfuhr nun erst, dass dasselbe ihm bereits länger bekannt war. Ihr Geständniss hatte aber doch seinen Werth; Reil nahm sich unverzüglich des Mädchens an, das sich jetzt nicht mehr verleugnen konnte; er führte sie in die Familie des General-Lotterie-Director Bornemann¹⁾, wo sie wie ein Kind des Hauses aufgenommen wurde.

Der Kriegsdienst war zu Ende. Grossartige Thaten hatten die Lützower während der 122 Tage, die das bremische Mädchen bei ihnen im Waffenrock zubrachte, nicht vollführen können; aber sie hatten ihre Schuldigkeit gethan und dies Lob ward auch dem Jäger Kruse nicht vorenthalten. Dem begeisterten ersten Entschlusse war energische Durchführung gefolgt.

II.

In Berlin verbreitete sich bald die Nachricht von dem weiblichen Lützower, der „heldenmüthigen Bremerin“. Princess Marianne von Preussen lud sie zu sich, die erste Frau Preussens; die Fürstin Radziwill zeichnete sie aus; in einer ihrer Soireen erschien sie zuerst wieder öffentlich in weiblicher Tracht; die Majorin von Arnauld bewies ihr besondere Gunst, und auch der alte Blücher liess sich das seltene Mädchen vorstellen.

Sechs Monate lang empfing sie in der preussischen Hauptstadt kleine und grosse Zeichen der Anerkennung; überall erwarb sie sich durch ihre Bescheidenheit Achtung und Zuneigung. „Niemand konnte recht denken, dass diese feine Dame das Kriegshandwerk betrieben habe.“²⁾

Anna blieb so lange Zeit in Berlin, nicht weil sie die Freuden der Hauptstadt in vollen Zügen geniessen wollte oder sich nicht trennen konnte von dem Kreise, der ihr so warme Huldigung und Liebe entgegentrug — ihr war das Vaterhaus verschlossen.

Der alte Lühring, durch Nahrungssorgen und Unglück verbittert, wollte von der ungerathenen Tochter nichts wissen. Zuerst wies er jedes Wiedersehen zurück; dann bestand er darauf, es müssten Jahre vergehen, ehe er ihr sein Haus wieder öffnen

¹⁾ Vater des späteren Justizministers.

²⁾ Stricker, a. a. O. S. 29.

könnte; er stellte Anna auf dieselbe Stufe mit jener älteren Schwester, die ehemals mit einem französischen Officier durchgegangen war; er glaubte, dass der Ruf ihrer Sittlichkeit für immer dahin sei. Anna trug sich daher in Berlin mit Sorgen und Plänen mancherlei Art; insbesondere dachte sie daran, Lehrerin im neuen Luisenstift zu werden und bereitete sich eifrigst auf diesen Beruf vor.

Aber das Mädchen fand überall Freunde, und diese suchten des Vaters Groll zu beschwichtigen.

Hofrath Heun — als Clauren nicht gerade günstig bekannt, damals aber in Berlin ein sehr nützliches Werkzeug der allgemeinen Erhebung — wandte sich an Senator Smidt schon im August 1814; er erzählte von dem Mädchen, dessen That bisher in Bremen unbeachtet war: sie hat während des ganzen Winterfeldzugs als Soldat ihre Schuldigkeit gethan und erhält auch in sittlicher Hinsicht von ihren Vorgesetzten und Kameraden das beste Lob; nicht einer ihrer Kriegsgefährten wusste den geringsten Tadel gegen sie vorzubringen. Das Bornemannsche Haus, diese so achtungswerthe Familie fänden nicht das Geringste zu tadeln; er selber wolle sich ihrer annehmen, man möge unterdessen den Alten bearbeiten, dass er seine Verbissenheit verliere.¹⁾ Senator Smidt war damals nicht in Bremen; statt seiner suchte hier Senator Horn die Sache zu vermitteln. Er schreibt am 26. September an Smidt, der nach Berlin sich begeben hatte, der Vater sei etwas beruhigter; auf Zureden, besonders von dem Lützower Fritz Kulenkamp, habe er sich nun bereit erklärt, die Tochter wieder aufzunehmen, dieser habe nämlich versprochen, sie als Zeichen seiner Achtung öffentlich spazieren zu führen! Ein lobender Zeitungsartikel in der Bremer Zeitung, an den Smidt gedacht habe, würde dem Vater schwerlich angenehm sein. „Kommt die Jungfrau indess hierher zurück, so wird die Regierungskommission ihr schon die gehörige Ehre wiederfahren lassen, sodass der Vater selbst Respect vor ihr bekommen soll!“

Die Zeitungen erhielten erst Nachrichten, als die Abreise von Berlin vor der Thür stand. Ende Januar entschloss sich Anna nach ihrer Vaterstadt zurückzukehren; man liess sie aber

¹⁾ Schreiben vom 23. August 1814.

in Berlin nicht gehen, ohne öffentliche Huldigung. Den 25. Januar finden wir sie zuerst in den Berliner Blättern erwähnt; am 26. Januar schreibt die Haude- und Spencersche Zeitung: „Das in dem letzten Stück dieser Zeitung erwähnte junge Frauenzimmer aus Bremen, welches unter dem Namen Eduard Kruse als freiwilliger Jäger bei dem von Lützow'schen Corps gedient hat, heisst Anna Lühring und ist die Tochter eines Baumeisters daselbst. Sie hielt sich seit ihrer Entlassung hier in Berlin auf und kehrt in einigen Tagen zu ihren Eltern zurück. Ungeachtet sie erst 17 Jahre alt ist, hat sie sich während des Feldzuges durch sittsames Betragen, treue Erfüllung ihrer Dienstpflichten und Muth vor dem Feinde den Beifall ihrer Vorgesetzten erworben und bis zu ihrer Entlassung ihr Geschlecht verborgen. Sie ist sehr wohl erzogen und hat durch ihr moralisches Betragen die Achtung noch erhöht, welche ihrem heldenmüthigen Entschluss gebührt.“¹⁾ In einem Privatschreiben aus Berlin vom 28. Jan. 1815 (wahrscheinlich aus der Feder von Senator Smidt) hiess es: „Bremens hochherzige Tochter Anna Lühring ist heute von hier nach ihrer Vaterstadt abgereist. Man gab ihr zu Ehren gestern ein grosses Abschiedsmahl. Sie wurde hier allgemein geliebt und wer sie kennt, rühmt ihr bescheidenes, sittsames und anspruchsloses Betragen. Von der Prinzessin Wilhelm wurde sie mit einer schönen Tasse beschenkt und da die für sie nach Bremen gesandte Medaille nur vom Jahre 1814 ist, so hat General von Tauenzien, der Commandant von Berlin, seine eigene von 1813 und 1814 abgenommen und sie ihr selbst angehängt.“²⁾

Bei den unruhigen Zeiten wurde die Reise natürlich in Uniform gemacht; sie ging im Ganzen günstig von Statten, aber bei Oldendorf, in der Nähe von Hildesheim, schlug der Reisewagen um und unter den dabei verlorenen Sachen befand sich ein Packet werthvoller Manuscripte. Es waren Schriften von theueren und hohen Händen, Anna hatte dieselben nicht dem Koffer anvertrauen wollen, zu grösserer Sicherheit vielmehr um den Arm gebunden und bei dem Umsturze des Wagens löste sich das Band.

¹⁾ Neue Bremer Zeitung v. 31. Januar 1815.

²⁾ Vergl. Neue Bremer Zeitung v. 3. Febr. 1815.

Eine Woche lang dauerte die Reise; am 4. Februar hatte Anna Bremen erreicht, fast ein Jahr nach ihrem Gange über das Eis. „Vormittags 11 Uhr¹⁾ verbreitete sich das Gerücht, dass die junge Heldin, von Berlin kommend, in Brinckum angekommen sei. Dies war kaum bekannt geworden, als man zu Fuss, zu Pferde und zu Wagen viele hiesige Einwohner, unter denen sich mehrere der angesehensten befanden, aus dem Thore eilen sah, ihre selbst im Auslande so sehr ausgezeichnete Landsmännin zu begrüßen. Begleitet von mehreren ihrer jungen Freundinnen, begab sich auch der Vater zu der schmerzlich verlorenen und so herrlich wiedergefundenen Tochter und feierte im Angesichte vieler Anwesenden eine höchst rührende Scene des Wiedersehens, welche alle Umstehenden bis zu Thränen rührte. Als die junge Vaterlandsvertheidigerin, mit der Uniform des Lützow'schen Corps bekleidet, sich den Thoren der Vaterstadt näherte, bildeten sämmtliche anwesende Reiter, unter denen man verschiedene Freiwillige der Reiterei desselben Corps, Söhne der angesehensten Familien hieselbst, ferner Stabofficiere des hiesigen hanseatischen Corps und der Bürgergarde, sowie das übrige sämmtliche Officierpersonal der Hanseaten und mehrere andere angesehene junge Bürger bemerkte, sich in Reihen und begleiteten vor und neben dem Wagen reitend, auf dem ganzen Wege und durch die mit erwartungsvollen Zuschauern bedeckten Gassen den Wagen bis zur väterlichen Wohnung; eine Ehrengarde, die diesen Namen um so eher verdiente, da kein Befehl, nicht einmal eine Aufforderung oder Vereinbarung, sondern der freie Drang des Herzens, dem Verdienste zu huldigen, sie gebildet hatte.“

„Der Abend vereinigte mehrere der bei dieser Begleitung gegenwärtig gewesene, sowie ausserdem einige Mitglieder unseres Senats, den hiesigen königl. preuss. Consul und verschiedene des von Lützow'schen Corps, nebst ihren Familien beiderlei Geschlechts, im Rathskeller, wo bei einem Becher vaterländischen Weines zuerst auf die Gesundheit der Vaterlandsvertheidigerin, welche durch den unbefleckten Ruf ihres Muthes und ihre jungfräuliche Sittlichkeit Bremens Namen nur noch rühmlicher nennen gemacht. Dann wurde auf das Wohl ihres anwesenden

¹⁾ Neue Bremer Zeitung vom 8. Febr. 1815.

Vaters und auf das des Lützow'schen Corps getrunken. Die reinsten Fröhlichkeit herrschte in diesem Kreise, der sich erst nach 1 Uhr auflöste.“

„Am folgenden Tage stattete die junge Heldin bei sämtlichen Mitgliedern unseres Senats einen Besuch ab und fand die verdiente herzliche Aufnahme; wie auch Bremens sämtliche Bewohner sich beeifern, derselben Beweise ihrer Huldigungen zu geben.“

Bei dem Unfall zu Oldendorf war auch ein officiellcs Schreiben verloren gegangen, das von dem Berliner Militärcommando an den Senat gerichtet war; eine zweite Ausfertigung desselben traf indess sehr bald ein. Es lautete folgendermassen:

„Meine Hochzuverehrende Herren Bürgermeister und Senatoren der freien Hansestadt Bremen! Anna Lühring, Tochter des Baumeisters Lühring in Bremen, hat unter dem Namen Eduard Kruse als freiwilliger Jäger in dem von Lützow'schen Corps Theil an dem heiligen Kampfe für Deutschlands Freiheit und der Wiederherstellung ihrer Vaterstadt genommen und bei Auflösung des freiwilligen Jäger-Detachements von mir ihre Entlassung erhalten. Ihre treue Pflichterfüllung, ihr Muth vor dem Feinde, ihre Sittsamkeit und die weibliche und anspruchslose Züchtigkeit, welche ihr der Aufenthalt in den Feldlagern nicht zu rauben vermocht hat, beweisen, dass nicht Hang zur Ungebundenheit oder Schwärmerei, sondern allein heisse Vaterlandsliebe und der erhabene Geist, der in ganz Deutschland so wunderbar erwachte und dem es seine Freiheit verdankt, sie in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger geführt hat.“

„Ich ersuche Sie daher, meine Herren, der Anna Lühring, da sie jetzt in ihre Vaterstadt zurückkehrt, mein dankbares Anerkennniss ihres rühmlichen Betragens und meine Ueberzeugung bekannt zu machen, dass wie sie, als das Vaterland bedrängt war, die ernstesten Pflichten des Bürgers treulich und untadelhaft erfüllt hat, sie auch nun nach dessen Befreiung in Ausübung der weiblichen Tugenden, welche sie selbst in jenen Verhältnissen nicht verliessen, gleich treu sein werde. Indem ich diese Gelegenheit mit Vergnügen ergreife, Ihnen zu dem patriotischen Geiste Glück zu wünschen, der Ihre Stadt zu so vielen mit Freudigkeit dargebrachten Aufopferungen vermochte und Ihre Mitbürger, selbst Ihre Mitbürgerinnen aus den Armen der Ihrigen

in den Kampf gegen den gemeinschaftlichen Feind Deutschlands rief, ersuche ich Sie, meine hochzuverehrenden Herren Bürgermeister und Senatoren der freien Hansestadt Bremen, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit gefällig anzunehmen.“

Unterzeichnet: Berlin, 22. Januar 1815. Tauenzien, General der Infanterie und commandirender General in den Marken und von Pommern.

Auf dies Schreiben, dessen zweite Ausfertigung am 21. Febr. eintraf, beschloss der Senat unterm 24. Febr. „der A. Lühring eine Abschrift mitzutheilen und derselben dabei die vorzügliche Zufriedenheit des Senats über das von dem General Tauenzien ihr bezeugte Betragen zu erklären; demnächst sei von der Finanzcommission zu überlegen, ob dem Mädchen ein Geschenk von Staatswegen, etwa als Aussteuer, zu machen.“ Dem Grafen Tauenzien antwortete der Senat am 5. März 1815: sein ehrendes Schreiben werde „als ein rühmliches Document der Theilnahme unserer Stadt an der herrlichsten Periode der deutschen Geschichte für die Nachkommen bewahrt werden.“

Leider hat das Document nur zu lange im Verborgenen geruht und die Finanzcommission nur zu lange gezaudert.

III.

Unter allen irdischen Dingen ist das Vergänglichste die Dankbarkeit. Die Gefeierte von 1815 war bald vergessen. Sie lebte noch einige Jahre still und zurückgezogen im Hause ihres Vaters; dann musste sie an eigenen Erwerb denken und so begab sie sich nach Hamburg, als Mitarbeiterin eines Geschäfts für weibliche Industrieartikel.¹⁾

Im October 1821 heirathete sie dort einen Kellner Lucks, gebürtig aus Altona,²⁾ die Proclamation dieser Ehe geschah zu Hamburg am 14. October jenes Jahres. Die nächsten Jahre liegen im Dunkel; sie soll ein Kind gehabt haben, das früh verstorben ist. Am 14. December 1827 erwarb ihr Mann das Hamburger Bürgerrecht; dennoch erhält erst der Jahrgang 1832 des Hamburger Adressbuchs seinen Namen mit der Bezeichnung

¹⁾ Als Inhaberin wird eine Madame Adrianson genannt.

²⁾ Johann Peter August Lucks, geb. 1790, Sohn des Joh. Aug. Lucks und der Anna Cath. Maria, geb. Köhler in Altona. Mittheilung des Herrn Staatsarchivar Dr. Beneke in Hamburg.

„Lohndiener.“ Ihr Mann starb am 8. October 1832, 42 Jahr alt, ihr Vater in Bremen am 24. Juli 1836, 82 Jahr alt; über ihre Geschwister ist, abgesehen von ihrem Bruder Hermann, der 1847 in Bremen starb, keine Kunde zu erlangen gewesen. Sie lebte in den dreissiger Jahren einsam und vergessen.

Die nächste Nachricht über die Schicksale der ehemaligen Lützowerin stammt aus dem Jahre 1838; Heinrich Böse war in Hamburg und erfuhr bei Gelegenheit des dortigen Hanseatenfestes, dass „das Mädchen von Bremen“ zu Horn, einem kleinen hamburgischen Dorfe, sich als Wittwe in höchst beschränkten Verhältnissen befinde; ¹⁾ er versuchte vergebens in Bremen für sie ein allgemeines Interesse zu erregen; indess wurden ihr hier durch Andere, meist Freiwillige der Befreiungskriege, kleine Unterstützungen aus Privatmitteln verschafft. Sie erwarb sich damals ihr Brod durch Näharbeit für einen Laden und war der Zuschüsse vom hanseatischen Verein in Hamburg und aus dem v. Aaverhoff'schen Testamente, die ihr zu Theil wurden, sehr bedürftig.

Diese Gaben, sowie die Geschenke einzelner alter Kriegsgenossen nahm sie an; dagegen bat sie von Weiterem abzustehen; gegen eine regelmässige Armenunterstützung hat sie sich aus Gründen eines höchst achtbaren Stolzes bis zum letzten Augenblick gesträubt, ein neuer ehrenvoller Zug ihres Charakters.

Als sie 64 Jahr alt war und nur noch grobe Matrosenhemden nähen konnte, musste endlich für eine Pension gesorgt werden; die ehemaligen Lützower in Hamburg und Bremen berathschlagten, wie der alten Kameradin zu helfen sei, deren „wackeren, reinen, gebildeten Seele“ sie noch immer die höchste Achtung zollten. Bremen war berufen, die Pension zu bezahlen.

Auf Anregung von Th. Eimbke, dem Vorsitzenden des hanseatischen Vereins zu Hamburg, beantragte Johannes Rösing, ehemals Lützower Jäger, am 4. März 1860 beim bremischen Senate für die Wittwe Lucks eine lebenslängliche Pension; „es gilt der hochherzigen Jungfrau, welche gegen den Feind zu Felde zog, von Preussens Könige mit dem Ehrenzeichen geschmückt

¹⁾ Böse, Erinnerungen aus dem Leben mit besonderer Rücksicht auf das Jahr 1813. „Zum Besten des Bremer Mädchens von 1813, Anna Lüh-ring, ehemaligen Lützower Fussjägers“ (1838) S. 1.

und hier in Bremen nach Gebühr gefeiert ist; der Senat hat ihr im Stadtweinkeller den Ehrenbecher gereicht und ein Hoch dargebracht.“ Der Senat beantragte unterm 19. März 1860 bei der Bürgerschaft ein Jahresgehalt von 150 Thlr. als Zeichen ehrender Erinnerung an die seltene und ruhmwürdige Selbstverleugnung, mit welcher sie dem Vaterlande gedient habe. Die Bürgerschaft stimmte unterm 4. April zu. Am 23. April schrieb die alte Frau von Horn aus an den Senat:

„Am Freitag, den 20. April erhielt ich die Bestätigung meiner Pension. Die Ueberraschung auszusprechen, die ich empfand, als ich die Wahrheit: Ihr so hochgeehrtes Schreiben, in Händen hielt, das vermag ich nicht. Nehmen Sie, hochedle Herren Senatoren, meinen Dank, mit wenigen Worten, aber mit gerührtem Herzen; der Gedanke, eine alte Mitbürgerin bitteren Sorgen und schwerem Kummer enthoben zu haben, mag Ihren Herzen genügen. Nun noch die herzlichste Bitte an Bremens Obrigkeit, für mich auch Bremens Bürgern meinen Dank zu sagen. Aus Ihrem Munde wird dies Wort meinen lieben, lieben Mitbürgern ihre edle Handlung als das erscheinen lassen, was sie mir ward und ist: als die Rettung meiner Seele.“ — —

Die Schriftzüge zeigen die Schwäche der Augen und das Zittern der Hand.

Es kam das Jahr der allgemeinen Gedenkfeier der deutschen Waffenerhebung; in allen Städten Deutschlands wurden die Veteranen geehrt und vor Allem die tapferen Frauen der Freiheitskriege! Auch in Hamburg beging man das Gedächtniss der grossen Zeit; aber die Lützowerin von 1814 verliess trotz aller Bitten ihr einsames Stübchen nicht und wies standhaft jede neue Spende zurück. Am 25. August 1866 starb sie; kurz zuvor hatte sie ihren 70. Geburtstag begangen. Damals schrieb Professor E. Dürr in Weinheim, einer ihrer alten Kameraden, einen kurzen Nachruf¹⁾; in diesem heisst es: „Wahrlich, Anna Lühring ist in ihrer Jugend ein liebreizendes Mädchen gewesen; sie wusste sich aber bei aller Heiterkeit und Geselligkeit doch immer Achtung zu verschaffen; denn sie hatte jene bekannte Entschieden-

¹⁾ Augsburger allgemeine Zeitung. 1866. Nr. 247, S. 4064.

heit, die jedes freche Benehmen auf den ersten Versuchsgrad zurückzuschrecken weiss. Immer schwebt sie mir, wie eine liebliche Erscheinung vor den Sinnen, deren edle Züge meine vielfache Welterfahrung und Menschenkenntniss nicht zu verwischen vermag. Sie ward durch Begeisterung getrieben, ihre Heimath zu verlassen und ihr Geschlecht zu verleugnen; das war in der Zeit der deutschen Erhebung nicht so auffallend wie es heute sein würde. Das Andenken eines solchen Zeichens der Epoche sollte ein bleibendes werden.“

III.

Die erste deutsche Entdeckungsreise zum Nordpol.

Von J. G. Kohl.

Die Abfahrt der zweiten deutschen Nordpolexpedition, die am 15. Juni 1869 die Weser verliess, richtet unsere Blicke auf ein Unternehmen, das vor mehr als acht Jahrhunderten ebenfalls von unserer Gegend gen Norden ausging, um die unbekanntenen Polarregionen zu ergründen.¹⁾

Der treffliche bremische Historiker und Geograph des 11. Jahrhunderts, Adam von Bremen, der seine berühmte Geschichte des Erzstifts Hamburg-Bremen und die ihr angehängte Schrift „De situ Daniae etc.“ bald nach dem Jahre 1075 verfasste, giebt in diesem Werke eine Beschreibung des hohen europäischen Nordens und erwähnt dann auch in Kürze der merkwürdigen Entdeckungen, welche die Normannen im 11. Jahrhundert im Nordwesten des Atlantischen Oceans gemacht hatten. Er sagt, dass er die von ihm darüber mitgetheilten Notizen aus dem Munde des ihm befreundeten dänischen Königs Swen Estrithson habe, welcher alle Thaten seiner barbarischen Normannen so gut im Gedächtniss gehabt, als wenn sie ihm geschrieben vorgelegen hätten. Dieser König, sagt Adam, habe ihm von vielen im Norden existirenden Inseln gesprochen, von Island, von Grönland, Winland etc. Jenseit Islands oder Thule, habe derselbe ferner gesagt, könne man nur noch eine Tagereise weit nach Norden schiffen, denn dann sei das Meer geronnen. Das habe auch kürzlich noch der viel erfahrene normannische König Harald

¹⁾ Vergl. Perthes, Geographische Mittheilungen XV. S. 11 flg.

selbst versucht. Derselbe habe mit Schiffen die Breite des nördlichen Oceans durchforscht und sei dabei ans Ende der Welt in dicke Finsterniss gerathen und habe kaum vermocht, sich durch eiligen Rückzug aus den ihm begegnenden Meeresströmungen, Strudeln und Schlünden zu retten.

Gleich nach diesen Auslassungen über die Entdeckungen der Normannen im Norden giebt dann Adam auch einen Bericht über eine von der Weser aus ebenfalls nach dem hohen Norden nicht lange vor seiner Zeit veranstaltete Seefahrt, über die er von seinem Freunde und Gönner, dem bremischen Erzbischof Adalbert, das Nähere vernommen hätte.

„So erzählte mir auch“, sagt Adam¹⁾, „der Erzbischof Adalbert seligen Andenkens, dass in den Tagen seines Vorgängers im Amte einige edle Männer aus Friesland nach Norden gesegelt seien, um das Meer zu erforschen, weil nach der Meinung ihrer Leute von der Mündung des Flusses Weser in directer Linie nach Norden kein Land mehr zu finden sei, sondern nur das Meer, welches man die Liber-See²⁾ nenne. Um über diesen interessanten Punkt die Wahrheit zu erforschen, setzten die verbündeten Genossen mit fröhlichem Jubelgeschrei vom friesischen Ufer ab. Indem sie auf der einen Seite Dänemark, auf der anderen Britannien hinter sich liessen, gelangten sie zu den Orkadischen Inseln. Diese liessen sie bei der Weiterfahrt zur Linken, während sie Norwegen zur Rechten hatten, und kamen so nach einer langen Ueberfahrt zu dem eisigen Island. Von hier durchschifften sie die Meere noch weiter bis zum äussersten Ende des Nordens, indem sie dabei alle die oben genannten Inseln hinter sich liessen und ihr kühnes Wagstück und ihre Weiterreise dem allmächtigen Gott und dem heiligen Willehadus empfahlen. Sie geriethen dabei aber plötzlich in jenen finsternen Nebel des erstarrten Oceans, den sie kaum mit den Augen zu durchdringen vermochten. Und siehe, da zog die unterste Strömung des Meeres, die dort zu den geheimen Anfängen ihrer Quelle zurückläuft, die bedrängten und schon verzweifelnden Schiffer, welche nur noch an ihren Tod dachten, mit heftiger

¹⁾ Vergl. Buch IV. Kapitel 39. Monumenta Germ. hist. Scr. VII. p. 386.

²⁾ Der Name „Liber-See“ („Liberse“) kommt in vier Handschriften des Adam von Bremen vor, in derjenigen aber, welche der neueste Herausgeber für die älteste hält, nicht.

Gewalt in ein Chaos hinein. Dort, so meint man, sei der Wirbel des Abgrundes, jene unergründliche Tiefe, in welche der Sage nach alle Meeresströmungen verschlungen und aus der sie wieder hervorgespieen werden, was man Ebbe und Fluth zu nennen pflegt. Nachdem sie darauf die Barmherzigkeit Gottes angefleht, dass er sich ihrer Seelen annehmen möchte, riss die Gewalt des zurücklaufenden Meeres einige Schiffe der Gefährten ganz mit sich fort, andere aber warf sie auf einem langen Umwege wieder zurück. Diese halfen sich mit angestrengtem Rudern und wurden aus der Gefahr, die sie vor Augen hatten, mit Gottes rechtzeitigem Beistande gerettet. Nachdem sie jedoch so den Nebeln und der kalten Eisregion glücklich entronnen waren, bekamen sie unverhofft eine gewisse Insel in Sicht, die von hohen Klippen wie eine Stadt von Mauern ringsumher umgeben war. Sie gingen daselbst, um die Ortsgelegenheit zu beschauen, ans Land und fanden Menschen, die um die Mittagszeit in unterirdischen Höhlen verborgen waren. Vor den Eingängen dieser Höhlen lagen zahllose Gefässe von Gold oder von solchen Metallen, welche von den Leuten für kostbar und selten gehalten werden. Nachdem sie von diesem Schatze so viel, als sie schleppen konnten, zu sich genommen, wollten die Ruderer froh zu ihren Schiffen eilen. Plötzlich aber sahen sie zurückblickend Männer von wunderbarer Länge, welche man bei uns Cyklopen nennt, hinter sich herkommen, denen Hunde von aussergewöhnlicher Grösse voranliefen. Einer der Gefährten wurde bald von ihnen gepackt und sofort vor ihren Augen zerrissen. Die Uebrigen entkamen jedoch zu ihren Schiffen, indem die Riesen sie noch, als sie schon auf hoher See waren, mit Geschrei verfolgten. Nach solchen Abenteuern und Schicksalen gelangten diese Friesen nach Bremen, wo sie dem Erzbischof Alebrand Alles der Ordnung gemäss erzählten und darauf Christus und seinem Bekenner Willehadus für ihre Rückkehr und Rettung Dank- und Sühn-Opfer (hostias) darbrachten.“

Dies ist eine möglichst treue Uebersetzung des in vielfacher Beziehung so merkwürdigen Reiseberichtes des Adam von Bremen, der wohl einer grösseren Beachtung, als ihm bisher zu Theil geworden, und einer näheren Untersuchung und Begründung werth ist. Ich könnte eine Menge selbst deutscher Schriftsteller nennen, die ihn in ihren Werken über die Geschichte der

Geographie nicht einmal erwähnt haben, so z. B. unser trefflicher Forster in seiner Geschichte der Entdeckungen im Norden, der ausgezeichnete Peschel in seiner Geschichte der Geographie, Beer und Scherer in ihrer Geschichte des Handels und noch verschiedene. Humboldt freilich und Andere haben ihn nicht übersehen und ein alter Bremer Gelehrter, Joh. Phil. Cassel, hat im Jahre 1741 unter dem Titel „*Observatio historica de Frisonum navigatione fortuita in America*“ eine kleine Abhandlung über den Reisebericht geschrieben. Ich will es versuchen, hier in Kürze Alles zusammenzustellen, was ich für die Beleuchtung der von Adam geschilderten Reise habe auffinden können und was ich über die Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit des Berichtes, sowie über die Zeit, den Zweck, den Ausgangshafen, die Richtung, das Ziel und den Erfolg der Reise zu sagen vermag.

Was die Glaubwürdigkeit des Berichtes betrifft, so darf ich in dieser Beziehung ganz kurz sein.

Unseres Adam guter Wille, seine Wahrheitsliebe und Intelligenz, sowie seine kritische Gabe sind, so viel ich weiss, nie angefochten worden. Sie leuchten aus allen Theilen seines trefflichen und sogar geschmackvollen Werkes hervor. Der Mann, den er seinerseits als Autorität anruft und der ihm specielle Nachrichten über die Reise gab, der Erzbischof Adalbert von Bremen, war einer der ausgezeichnetsten Köpfe und Staatsmänner seiner Zeit. Als Erzbischof von Bremen und Metropolit der skandinavischen Länder war er beständig mit dem Norden beschäftigt. Er hatte selbst schon kleine Reisen nach dem Norden gemacht und hatte sogar eine Zeit lang den Plan, eine eben solche weit gehende Seereise zu den transoceanischen Ländern zu unternehmen, wie sie in dem obigen Berichte geschildert wird. Er musste also ein ganz besonderes Interesse daran haben, sich über die Spezialitäten einer solchen vor ihm ausgeführten Reise zu unterrichten. Er war selbst zur Zeit der Reise, noch ehe er Erzbischof geworden war, in Bremen zugegen und seinem guten Freunde, dem Domherrn und Magister scholarum Adam etwas Anderes als die Wahrheit zu sagen, daran hatte er ja gar kein Interesse. Ueberdies ist der Reisebericht da, wo er die Erdkunde berührt, durchaus in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit und das, was sagenhaft oder wunderbar in ihm erscheint, ist den damaligen Ansichten völlig entsprechend. Er

trägt also auf seiner Stirn das Gepräge der Wahrheit und das seiner Zeit.

Die Vollständigkeit des Reiseberichtes ist sehr merkwürdig und besonders schätzenswerth. Wir erfahren aus ihm ganz deutlich den Zweck der Reise, die Zeit, den Ausgangspunkt, das Ziel, den eingeschlagenen Weg, die geschaueten Länder und die glückliche Heimkehr der Reisenden. Noch in neueren Zeiten sind viele wichtige Seereisen gemacht worden, über die wir leider bei weitem nicht so vollständig und auch nicht so authentisch und glaubwürdig unterrichtet sind.

Das Jahr der Reise wird in dem Berichte zwar nicht genau angegeben, allein es wird gesagt, dass sie zur Zeit des Vorgängers Adalberts gemacht sei, und ferner, dass die Reisenden bei der Heimkehr dem Bremischen Erzbischof Alebrand über die Reise berichtet hätten. Dieser Alebrand oder vollständiger „Bezelinus mit dem Beinamen Alebrand“ war eben des grossen Adalbert Vorgänger. Er sass auf dem erzbischöflichen Stuhle von Bremen vom Jahre 1035 bis 1045¹⁾, in welchem letzteren Jahre er starb. In einem dieser Jahre muss also unsere Reise gemacht sein, wir mögen sagen: um das Jahr 1040 herum.

Wie die Zeit, so lässt sich auch der Ausgangspunkt und der Ausrüstungshafen der Expedition ziemlich gut aus dem Berichte bestimmen. Es wird gesagt, einige edle friesische Männer hätten die Frage erörtert, ob die gemeine Meinung, dass es von der Mündung der Weser direct nach Norden gar kein Land mehr gäbe, sondern nur Salzwasser, begründet sei oder nicht, und hätten beschlossen, sich durch eine Fahrt hierüber Gewissheit zu verschaffen. Die genannten Friesen waren demnach offenbar dem Erzbischof von Bremen unterworfenen Weser-Friesen, vermuthlich aus dem Lande Wursten, Budjadingen oder aus dem Stadlande nahe bei Bremen. Zu der weiten Reise, die sie beabsichtigten, hatten sie reichlichen Proviant, Waffen und noch sonst allerlei Dinge vonnöthen, die sie sich vermuthlich nur an dem einzigen bedeutenden Seehandelsplatz und Markte in der Nähe der Weser-Mündung, nämlich in Bremen, verschaffen konnten. Ich glaube daher, dass wir Bremen als den eigentlichen

¹⁾ So ist die allgemeine Annahme. In Widerspruch damit sagt Lappenberg: „von 1035 bis 1043“.

Ausrüstungs- und Ausgangshafen dieser Expedition bezeichnen können. Wahrscheinlich schlossen sich auch einige Einwohner und Seefahrer der Stadt selbst den Friesen an.

Dies Alles wird durch das, was der Bericht über die Rückkehr der Reisenden sagt, bestätigt; denn es heisst darüber in demselben, sie seien gleich nach überstandem Abenteuer nach Bremen gekommen, hätten dort dem heiligen Willehadus ihr Opfer dargebracht und dem daselbst residirenden Erzbischof Alebrand vollständigen und ordnungsmässigen Bericht abgestattet: „ubi Alebrando pontifici ex ordine cuncta narrantes“. Da dieser Erzbischof den Bericht der Reisenden in Empfang nahm, so könnte man wohl daraus zu schliessen befugt sein, dass er auch Etwas mit der Ausrüstung der Expedition zu thun gehabt habe. Gewiss hatte er den Unternehmern bei ihrer Abreise seinen Segen gegeben und auch seine Autorität verliehen. Des bremischen Erzbischofs Pässe oder Begleitschreiben konnten ihnen bei den Normannen und in Island von nicht geringem Nutzen sein. Vielleicht trug Alebrand auch einen Theil der Kosten. Wir mögen daher die Friesen-Fahrt wohl mit Fug und Recht nicht nur als eine Unternehmung von der Weser, sondern in specie auch als eine bremische Expedition auffassen.

Ueber den Zweck der Fahrt spricht sich der Bericht sehr deutlich aus. Sie sei, heisst es gleich im Beginn, angestellt worden, um das Meer im Norden zu beschiffen, „pervagandi maris causa“, und die Unternehmer hätten sich dazu verbunden, um die interessante Frage auszumachen und zu erforschen (ad hujus rei novitatem pervestigandam), ob es im Norden der Weser noch ein neues Land gäbe oder nur unbegrenzten Ocean. Es war also offenbar, in der Hauptsache wenigstens, eine Forschungs-Expedition oder Entdeckungsreise. Möglich ist es indess, dass dabei sowohl die Friesen als auch der bremische Erzbischof Alebrand noch sonst einige Hintergedanken und Nebenabsichten gehegt haben.

Dieser letztere mag, wie gewöhnlich die Kirchenhäupter, an Missionen, Heidentaufen und Ausbreitung des Glaubens gedacht haben. Dies scheint Alexander v. Humboldt angedeutet und geglaubt zu haben, indem er da, wo er in seinen kritischen Untersuchungen über die mittelalterliche Geographie von dieser

Expedition handelt, ihre Anführer „friesische Missionäre“ nennt ¹⁾).

Die friesischen Edelleute selbst mögen neben der geographischen Frage, die sie auf ihre Fahne schrieben, auch ein wenig gelegentlichen Handelserwerb oder sonstigen Gewinn und Beute im Sinne gehabt haben. Ein geist- und kenntnissreicher französischer Historiker, der viel über die Unternehmungen des Mittelalters im Norden geschrieben hat, thut gelegentlich den Ausspruch: in dieser Periode piratisirte und handelte man zu gleicher Zeit. Wir könnten diese zutreffende Phrase noch ein wenig erweitern und sagen, dass man zu dieser Zeit auch zugleich entdeckt, getauft und Beute gemacht habe. Mir kommt in dieser Beziehung von vornherein der Ausdruck, den Adam von den Unternehmern unserer Expedition gebraucht, etwas verdächtig vor. Er nennt sie „conjurati sodales“, die durch einen Eid verbundenen Genossen. Ich habe nicht davon gehört, dass Seefahrer und Matrosen sich bloss zur gemeinsamen Bestehung von Seegefahren durch einen feierlichen Eid verbrüdet hätten. Dagegen ist dies wohl geschehen, wenn man auch etwaige menschliche Feinde, auch Kriegsereignisse und auch Theilung von Beute im Auge hatte. Unser Bericht sagt am Schlusse, dass unsere Leute auf einer Insel, die sie erreichten, goldene Schätze zusammengerafft und auch heimgebracht hätten. An die Möglichkeit einer solchen Chance mögen sie von vorn herein geglaubt haben. Ich werde darauf später noch zurückkommen.

Ziemlich beachtenswerth sind in dieser Beziehung die Winke, die unser Reisebericht über die Anzahl der zu der Expedition ausgerüsteten Schiffe enthält. Gewöhnlich hat man in neuen wie in alten Zeiten zu reinen Entdeckungsfahrten eins oder höchstens zwei Schiffe ganz hinreichend gefunden. Unsere Friesen und Bremer scheinen aber eine ganz kleine Flotte bei sich gehabt zu haben. Als sie im hohen Norden in gefährliche Strudel geriethen, da wurden Adam's Bericht nach einige von ihren Schiffen (*quasdam naves*) von der Strömung fortgerissen, die übrigen (*ceterae naves*) aber retteten sich mit Anstrengung aller Ruder und mit Gottes Hülfe. Demnach mussten es allermindestens vier, wahrscheinlich aber noch mehr Schiffe gewesen

¹⁾ Siehe Humboldt, kritische Untersuchungen etc., Bd. I, S. 401.

sein. Dies aber sieht nicht ganz nach einer puren Entdeckungsreise aus. Es wäre sehr merkwürdig — allzu merkwürdig —, wenn die Friesen bloss zur Befriedigung ihrer Neu- und Wissbegierde das Kapital zu vier oder mehr Schiffen hätten zusammenbringen können, da es uns in neuerer Zeit so schwer geworden ist, für einen solchen Zweck nur das Kapital zur Ausrüstung Eines Schiffes zu beschaffen. Wir müssen dem Allem nach, was den Plan und Charakter dieser Expedition betrifft, wohl sagen, dass Erforschung und Entdeckung die Hauptabsicht dabei gewesen sei, dass aber auch andere Erfolge von vorn herein nicht ausgeschlossen sein mochten.

Was nun weiter das Ziel der Reise, den eingeschlagenen Weg und die besuchten oder geschaueten Länder und Gegenden betrifft, so ist darüber der erste Theil des Berichtes, der über die Hinfahrt handelt, ausführlich und auch ganz deutlich; sehr kurz und etwas unklar aber ist er über den Schluss der Reise und die Heimkehr.

Von der Weser aussetzend verfolgten unsere Leute sofort einen ziemlich direct nördlichen oder besser nordwestlichen Kurs. Dabei liessen sie auf der einen Seite Dänemark, auf der anderen Gross-Britannien hinter sich und gelangten so zu den Orkadischen Inseln oder den Orkneys. Indem sie diese zur Linken liessen und Norwegen dabei zur Rechten hatten, segelten sie weiter und erreichten dann auf einer langen Ueberfahrt (*longo trajectu*) das eisige Island. Die Shetland und Färöer scheinen sie nicht in Sicht bekommen zu haben, wenigstens werden sie in dem Berichte nicht erwähnt. Ob sie in Island anhielten, vor Anker gingen und ausstiegen, wird nicht ausdrücklich gesagt, aber doch, wie mir es scheint, angedeutet. Der Bericht bedient sich des Ausdruckes „*glaciale Island collegerunt*“. Lappenberg erläutert dies mit der Bemerkung: „*collegerunt, hoc est legerunt littora insulae Island*“. Allein sollte nicht das Compositum „*collegerunt*“ etwas mehr sagen als das einfache „*legerunt*“? Dies letztere würde bloss etwa so zu übersetzen sein: „Sie bekamen Island in Sicht und segelten an seinen Küsten vorüber“. „*Collegerunt*“ aber scheint mir ausser dem In-Sicht-Bekommen auch das Land einzuschliessen. Auch Du Cange übersetzt das „*colligere*“ in mehreren Beispielen, die er angiebt, mit „*adire*“, ansegeln. Ohnedies hatten unsere Leute gewiss nach ihrer „langen Ueber-

fahrt“ das Landen, Wassereinnehmen, Schiffsreparaturen etc. sehr vonnöthen. Die Seefahrer der alten Zeiten pflegten bekanntlich so oft als möglich in Häfen anzulaufen. Ausserdem wäre es ja ganz unbegreiflich gewesen, dass sie auf einer Forschungsreise zum Norden nicht die besten Kenner des Nordens, die Isländer, hätten besuchen und um ihre Instructionen und Rathschläge bitten wollen. Als Leute des Erzbischofs von Bremen, zu dessen Metropolitan-Sprengel damals Island gehörte¹⁾, und als ihnen Empfohlene konnten sie ja daselbst einer guten Aufnahme gewiss sein. Ich glaube daher, annehmen zu müssen, dass sie auf Island in der That einen Besuch machten.

Von Island, so fährt unser Bericht fort, setzten die kühnen Seefahrer wieder ins Meer hinaus, indem sie nun alle die oben genannten Inseln hinter sich liessen und in der Richtung nordwärts auf den Nordpol, in ultimum septentrionis axem, hinausfuhren. Da jetzt die eigentlichen Gefahren der Reise und ihnen ganz unbekante Regionen angingen, so wurden sie nun ernst gestimmt, empfahlen sich dem allmächtigen Gott und dem heiligen Willehadus, dem frühesten bremischen Bischof und Heiligen, zu dem damals alle Sachsen und Weser-Friesen beteten. Bald darauf geriethen sie aber in dichten nördlichen Nebel und in heftige Strömungen oder, wie es buchstäblich im Berichte heisst, „in jenen unstet wogenden Euripus und Abgrund des Oceans, in welchem das ebbende Meer verschwindet und aus welchem die Fluth wieder hervorbricht“. Da verloren sie einige ihrer Schiffe, während die übrigen sich retteten.

Von hier, von der Erwähnung jenes Euripus an, wird nun unser Reisebericht etwas dunkel, für uns wenigstens, die wir Nichts von einem solchen „euripus“ und „abyssus“ im Norden von Island, aus denen Fluth und Ebbe mit Gewalt hervorbrechen, wissen. Für Adam und seine Zeitgenossen, die fest an diese Dinge glaubten, mochte Alles ganz klar und einfach sein. Schon bei den alten Römern hatten mehrere Schriftsteller, die nach einer Erklärung für die Erscheinung der Ebbe und Fluth und der

¹⁾ Der Papst Benedikt VIII. hatte wenige Jahre zuvor in einem Schreiben an den Erzbischof von Bremen (vom April 1022) diesem die erzbischöfliche Gewalt auch über das ausdrücklich von ihm genannte Island gegeben. Siehe dieses Schreiben in Lappenberg's Hamburgischem Urkundenbuch, S. 66.

Meeresströmungen suchten, von einem solchen Abgrund im Norden gesprochen, in welchem die Gewässer bei der Ebbe verschlungen würden und aus dem sie bei der Fluth wieder hervorstömten. Der alte Römer Solinus, der im 3. Jahrhundert schrieb, nannte dies „die Nüstern der Erde“, durch welche der Ocean ein- und ausschnaube. Diese hoch poetische Schilderung hat sich in den Köpfen der Geo- und Hydrographen über 1000 Jahre lang erhalten und noch im 15. Jahrhundert hat man Karten gemalt, auf welchen jene nördlichen Wirbel und Abgründe im Ocean schreckhaft genug mit Farben und krummen Linien dargestellt waren.

Unsere Reisenden mögen im Norden von Island von Stürmen und Strömungen aufgeregten und von Nebel bedeckten Gewässern und grossen Gefahren begegnet sein und sich dann den Vorstellungen ihrer Zeit gemäss gedacht haben, dass sie in „die Nüstern der Erde“ hinein gesegelt seien, und sich erschreckt und schnell mit dem Verlust einiger ihrer Schiffe zurückgezogen haben. Da sie von Island aus unserem Berichte zufolge direct auf den Nordpol steuerten, „in ultimum septentrionis axem“, d. h. also gegen die stets mit Eis besetzte Nordostküste von Grönland, so müssen sie auch bald zwischen Eis oder in das, was Adam von Bremen die „Liber-See“ oder das mare concretum, das geronnene Meer, nennt, gerathen sein, und dies mag wohl ganz besonders ihren Schrecken, ihre Verzweiflung und Umkehr veranlasst haben. „Diese „Libersee“ oder „Lebersee“ oder „Klebersee““ sagt Humboldt¹⁾, „ist auch eines von den Wundern der nordischen Gegenden, welche im Titulrel des Wolfram von Eschenbach und fast bei allen zu dem Cyclus der Minnesänger gehörenden Dichtern eine Rolle spielen. Es ist ein Wiederhall der nordischen Leberlunge des alten Pytheas, durch welche man weder schiffen noch gehen konnte und von welcher auch Strabo und Plinius im hohen Norden reden.“ Ich meinerseits erinnere daran, dass bei hohen Kältegraden das Meer, ehe es zu compacten Massen gefriert, in einen wunderlichen Zwitterzustand zwischen Starrheit und Flüssigkeit geräth. Es füllt sich nämlich mit einer Masse kleiner Eiskrystalle, die es dickflüssig oder, wie

¹⁾ A. a. O. S. 403.

es im bremischen Niederdeutsch heisst, „libberig“¹⁾ machen und gewissermassen in einen Eismorast verwandeln. Die englischen Nordpolfahrer nennen diesen Zustand des Meeres auch „sludge“, was ursprünglich so viel wie Schlamm und Morast bedeutet. Und eben diesen Zustand der nördlichen Gewässer mögen diejenigen vor Augen gehabt haben, welche den Namen „Liber-“, „Leber-“, „Lungen-“ oder „Kleber-See“ oder auch „das geronnene Meer“ erfanden.

Kurz also, unsere Friesen blieben, wie bis auf die neueste Zeit herab fast alle ihnen folgenden Nordpol-Expeditionen, in jener Kleber-See oder am Rande des den Nordpol umgebenden Eiskranzes stecken, machten sich nach überstandener Gefahr mit dem Verlust einiger Schiffe wieder frei und kehrten südwärts um.

Ueber das, was sie auf der Heimreise verrichteten, zieht unser Bericht einen Nebel, der auf den ersten Anblick fast noch dichter, mythischer und schwerer zu durchdringen ist als der, welcher ihre Schicksale in der Kleber-See bedeckte.

Es heisst — und die Friesen erzählten es dem Erzbischofe bei der Heimkehr, — sie seien „provinciam frigoris evadentes“, d. h. nachdem sie die arktischen Regionen verlassen und zu südlicheren Breitengraden gelangt, unverhofft zu einer von schroffen Felsen umgebenen Insel gekommen und wären bei derselben, neugierig, des Ortes Gelegenheit zu besehen, ans Land gegangen. Dasselbst hätten sie alsdann in Höhlen wohnende Insulaner gefunden und vor ihren Thüren eine Fülle schöner goldener und silberner Sachen und anderer Schätze, von denen sie möglichst viel zusammengerafft und mit sich genommen. Dabei seien sie aber von den Eingeborenen, Menschen von riesiger Gestalt wie Cyklopen, verfolgt worden. Diesen Cyklopen seien Hunde von enormer Grösse vorangelaufen und dieselben hätten einen der friesischen Gefährten erreicht und auf der Stelle zerrissen, die Uebrigen aber hätten sich mit genauer Noth an Bord ihrer Schiffe gerettet, wobei ihnen jedoch die Cyklopen noch vom Ufer aus gedroht und wie einst dem Odysseus nachgeschrien hätten.

Um die schlimmen Vermuthungen, die ich über diese Partie unseres Berichtes und über den schliesslichen Ausgang der Reise

¹⁾ Ueber dieses „libberig“ siehe das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch, Bd. III, S. 29.

unserer Friesen hege, einzuleiten, muss ich zuvor Folgendes bemerken. Die im Obigen erwähnten, von Cyclopen und Troglodyten bewohnten Inseln, auch ihre riesigen Hunde und die Schätze, die sie bewachten, waren eben so wie das geronnene Meer und die stürmischen „Nüstern der Erde“ lauter aus dem Alterthum entlehnte und zur Zeit Adam's jedem Kundigen geläufige Anschauungsweisen. Schon Solinus und Marcianus und viele Andere hatten von allen jenen Dingen in ihren Büchern, welche damals für die Kenntniss des Nordens wie die Bibel galten, gesprochen¹⁾.

Ich will alsdann auch daran erinnern, dass wir in späteren Zeiten missglückte Entdeckungsreisen nicht selten mit irgend einer Gewaltthat endigen sehen. Viele spanische, englische und andere Entdecker, wenn sie sich in ihren Hoffnungen getäuscht sahen, sind dann in ihrem Missmuth bei der Heimkehr über irgend welche arme Insulaner oder Küstenbewohner hergefallen, haben ihnen ihre Curiositäten und Vorräthe genommen oder auch sie selbst geraubt und als Sklaven nach Europa geführt, um doch irgend eine Trophäe heimzubringen und sich ihre Kosten einigermaassen bezahlt zu machen. Eben so mögen auch unsere Friesen, nachdem sie kein Land im Norden von Island, dort vielmehr Nichts als Gefahr, Verlust und Missgeschick gefunden, anderen Sinnes geworden sein, und als sie auf der Heimkehr eine felsige Insel, vielleicht eine der Färöer oder der Shetlands, die, wie gesagt, in unserem Bericht auffallender Weise nicht genannt oder verschwiegen sind, in Sicht bekamen, auf seeräuberische Gedanken gekommen sein. Die normannischen Bewohner dieser Inseln lebten damals noch nicht viel besser als Cyclopen und Troglodyten, mochten auch als Seeräuber von Profession sowohl cyklopisch genug aussehen, als auch mancherlei Schätze aus dem Süden zusammengeraubt und zu ihren Inseln herangeschleppt haben. Die Schiffer von der Weser, die schon so viel von den normannischen Raubzügen gelitten hatten, mochten den Versuch zur Wiedererlangung eines Theiles dieses Raubes ganz passend finden und sie führten ihn aus. In Bremen dafür hart getadelt

¹⁾ Siehe die Belege dazu aus Solinus und Marcianus in Giesebrecht's Abhandlung „über die Nordlandskunde des Adam von Bremen“, SS. 146—148.

oder gestraft zu werden, wenn man der Sache nur ein Mäntelchen umhängen könne, mochten sie wohl nicht befürchten, besonders wenn sie einen Theil ihrer Beute als „hostia“, d. h. Sühnopfer, dem heiligen Willehadus auf den Altar legten. Die Geschichte mit den wilden Cyklopen und ihren riesigen Hunden mochte ihnen dabei zur Verschleierung des ganzen Vorganges dienen. Sie selbst, die friesischen Häuptlinge, die wohl kaum den Solinus und Marcianus gelesen hatten, konnten zwar diese Verschleierung nicht geschickt vornehmen, aber die bremischen Priester mochten ihnen dabei helfen, Alles in die richtige Mythologie zu übersetzen. Es konnte zwar einem Erzbischofe von Bremen nicht wohl anstehen, Opfergaben für den Willehadus anzunehmen, welche man den Bewohnern der Shetland oder Färöer, die ja wie der ganze Norden unter seinem Krummstabe standen und Schafe seiner Heerde waren, geraubt hatte. Konnte man aber sich und Anderen erzählen, dass es nicht normannische Christen, sondern vermuthlich die allbekanntesten Cyklopen Solin's gewesen seien, so ging es ganz gut.

Ich glaube daher diesem Allen nach, dass die friesischen Edelleute oder Missionäre des Erzbischofs Bezelinus ihre Nordpol-Expedition mit dem Ueberfall und der Plünderung irgend einer normannischen Insel beendigten. Auch die wiederholten Raubzüge und Einfälle, welche die Dänen zur Zeit dieses Erzbischofs in den Weser-Landen machten, könnten dies einigermaassen bestätigen. Sie erschienen an der Weser im Jahre 1035 und wiederum im Jahre 1041 unter dem dänischen Prinzen, nachmaligem Könige, Sueno II., Schwester-Sohn des grossen Königs Knut, und abermals im Jahre 1042. Vielleicht waren diese Einfälle oder doch einer derselben eine Antwort auf das, was die Weser-Friesen auf normannischen Inseln verübt hatten. Von der Erscheinung des norwegischen Königs Sueno II. oder des Jüngern, auch Estritson genannt, an der Weser berichtet Adam von Bremen Folgendes ¹⁾:

Er sei auf einer Reise nach England in die Weser eingelaufen, im Lande Wursten und Hadeln gelandet, und da er daselbst nach Art der Seeräuber Plünderung und Verwüstung angefangen, so sei er dabei von den Soldaten des Erzbischofs überfallen, ge-

¹⁾ Siehe Adam, l. c. lib. II. cap. 73, pag. 332.

fangen genommen und nach Bremen geführt worden, Erzbischof Bezelinus aber habe es für gut gefunden, seinen prinzlichen Gefangenen mit grossen Ehren aufzunehmen und nach einigen Tagen mit königlichen Geschenken wieder zu entlassen. Der König Sueno erzählte dies später selbst dem Adam, dessen Gönner und Freund er war, lobte dabei die Liberalität des Erzbischofs Alebrand sehr, sprach auch mit grosser Verwunderung von der königlichen Pracht dieses bremischen Erzbischofs und von dem unschätzbaren Werthe der in der bremischen Kirche aufbewahrten Kostbarkeiten. Ist es nicht möglich, dass einige jener von Sueno beachteten Kostbarkeiten und königlichen Geschenke aus dem Schatze der sogenannten Cyklopen, die unsere Friesen besucht hatten, herrührten und dass Alebrand mit ihrer Rückgabe den Prinzen oder König Sueno beschwichtigte?

Andere Schriftsteller, welche über die Expedition unserer Friesen schrieben, haben freilich über die von denselben heimgebrachte Beute und ausgeplünderte Insel und über die dort in Höhlen lebenden Cyklopen ganz andere Vermuthungen aufgestellt. So erklärt z. B. der alte Friedrich Christoph Jonathan Fischer in seiner Geschichte des Teutschen Handels¹⁾, man könne aus der Schilderung der Cyklopen-Insel von Adam von Bremen die sichere Ueberzeugung schöpfen, dass die Weser-Friesen „entweder an der östlichen tschuktschischen Endspitze von Sibirien oder in Kamtschatka gelandet sein müssten.“ Fischer lässt sie demnach über den Nordpol wegsegeln, durch eine Umschiffung entweder des nördlichen Amerika oder Asiens zur Bering-Strasse vordringen. „Ohne Kompass, ohne Seekarte und ohne die übrigen Vortheile der heutigen Seekunst“, ruft der alte patriotische Fischer aus, „vollführten also mit kühnem Muth unsere Teutschen Vorfahren Dinge, über deren Möglichkeit die Briten erst theoretische Streitfragen aufwarfen, und es waren demnach Teutsche, die schon vor 800 Jahren den Nordpol beschaft und die lange gesuchte nördliche Strasse von Europa nach Asien und Amerika gefunden haben.“ „Glücklich“, sagt er in seinem Enthusiasmus weiter, „kehrten sie wieder in ihr Vaterland zurück, erzählten dem Erzbischof Alebrand von Bremen ihre Abenteuer und Begebenheiten und übergaben seiner Domkirche die von ihnen

¹⁾ Theil I. S. 410.

mitgebrachte Beute.“ Nach Fischer's extravaganter Ansicht, die indess kaum einer ernstlichen Widerlegung bedarf, hätten denn wohl unsere Friesen von Kamtschatka entweder um das Kap Horn oder um Asien und Afrika herum ihre Heimreise bewerkstelligt.

Ja auch die alten isländischen Schriftsteller selbst, zu denen natürlich ebenfalls eine Kunde von unserer Friesenfahrt gekommen ist, scheinen wenigstens im 13. Jahrhundert geglaubt zu haben, dass die Cyklopen-Insel, von der die Friesen ihre Beute holten, irgendwo weit hinaus im Polarmeere gelegen haben müsse. Wenigstens sagt David Cranz in seiner Geschichte von Grönland¹⁾ Folgendes: „Als im Jahre 1271 ein starker Nordwind eine Menge Eis und Holz mit einigen weissen Bären bei Island ans Land getrieben hatte, so schlossen die Isländer daraus, dass über Grönland noch mehr Land liegen müsse und dass dies kein anderes als dasjenige sein könne, von woher einige friesische Schiffer zur Zeit Königs Olaus des Heiligen einen grossen Reichthum an Gold, Silber und Edelsteinen gebracht haben sollten. Sie suchten daher dieses Land auf, konnten aber wegen des Eises nicht dazu kommen.“ „Auch in Grönland“, setzt Cranz hinzu, „sollte nach der Meinung der Isländer Gold sein, weil es im Buche Hiob, Kap. 37, Vers 22, heisse: „Von Mitternacht kommt Gold, zum Lobe von dem schrecklichen Gotte.“ Daher habe auch Theophrastus Paracelsus daselbst in Grönland noch reichere Goldgruben als im Osten geweisst.“

Friesische Patrioten, die gern viel Herrliches von ihrer Nation berichten und ihnen auch an der Entdeckung Amerikas einen Antheil geben wollten, haben wiederum unsere Seefahrer von der Weser ihr Gold direct aus der Neuen Welt holen lassen, wie es ja denn fast kein europäisches Volk oder Völkchen giebt, das, wenn es je Schiffe auf dem Salzwasser gehabt hat, nicht diesen Ruhm in Anspruch genommen hätte. Unter Anderen sagt der Friese Martinus Hamconius in seinem 1620 in Franeker publicirten Buche „De viris rebusque Frisiae illustribus“²⁾, die Friesen hätten die ersten Colonisten nach Chile in Süd-Amerika geführt. Dieses erhelle, meint Hamconius, erstlich aus einem in

¹⁾ Band I, S. 351.

²⁾ Fol. 72.

Chile gefundenen christlichen Kreuze, zweitens daraus, dass die Eingebornen von Chile ihre Häuser und Waffen mit vielen Adlern zu schmücken pflegten, was auch in Friesland Sitte sei, drittens daraus, dass das Wort Chile eben so wie Frisia so viel als „kalt“ bedeute und wie dieses von „frigere“ oder „frieren“ abzuleiten sei. Endlich habe eine chilenische gefangene Prinzessin den Spaniern selbst die Versicherung gegeben, dass sie aus Friso's, des ersten Stammvaters der Friesen, Geschlecht sei. „Dem sei indess, wie ihm wolle“, setzt Hamconius hinzu, „gewiss ist es, dass die Friesen das erste Gold aus dem nördlichen Amerika nach Europa gebracht haben, und zwar schon vor 600 Jahren, circa circiter um das Jahr 1030.“ Aus dieser Zeitangabe, sowie auch daraus, dass besagter Friese Hamconius sich dafür auf Adam von Bremen beruft, geht denn zur Genüge hervor, dass er hierbei eben unsere zur Zeit des Erzbischofs Bezelin ausgeführte Reise im Auge gehabt hat. Auch der oben angeführte Bremer Cassel und auch noch ein neuerer Schriftsteller¹⁾ haben die Cyklopen, die grossen Hunde und das von ihnen bewachte Gold in Amerika, und zwar auf einer der Kleinen Antillen, suchen wollen.

Wenn wir uns nun auch nicht zu einer dieser verschiedenen phantasievollen Ansichten friesischer Patrioten und anderer Schriftsteller erheben können, wenn ich im Gegentheil, wie gesagt, geneigt bin, zu glauben, dass unsere Friesenfahrt schliesslich in einen Raub- und Beutezug zu einer der auf ihrem Wege liegenden nördlichen Inseln, wie das Meerweibchen in einen Fischschwanz, ausgeartet ist, so bleibt es doch gewiss, dass sie dem anfänglichen Plane nach in der Hauptsache eine Entdeckungsreise zur Erforschung der Grenzen des Meeres und namentlich der Beschaffenheit der Polar-Gegenden sein sollte und war, und als solche ist sie namentlich für das 11. Jahrhundert merkwürdig genug. Sie scheint in der That den Ruhm in Anspruch nehmen zu dürfen, die erste Expedition ihrer Art, d. h. die erste absichtlich zur Erforschung der Grenzen des Oceans unternommene, auf den Nordpol (in ultimum septentrionis axem) gerichtete und authentisch festgestellte Seefahrt gewesen und auch lange Zeit fast die einzige ihrer Art geblieben zu sein.

¹⁾ Horn, *Origines Americanae*, pag. 26.

Das hohe Alter der Sage von einem „mare concretum“, einem geronnenen Meere, oder einem „mare pigrum“, „coenosum“, „congelatum“, einem trägen, sumpfigen, gefrorenen Meere, scheint zwar zu beweisen, dass auch schon im hohen Alterthum Schiffe in das Eis des Nordens hineingerathen und Kunde von da gebracht haben müssen. Allein wir haben darüber, sowie auch über des alten Griechen Pytheas Nec plus ultra im Norden nur Sagen und unbestimmte Nachrichten. Die Norweger haben zwar den Walfisch seit ältesten Zeiten bis ins Eis verfolgt, doch waren dies keine absichtlichen Entdeckungsreisen, und eben so galten auch die normannischen Seefahrten nach den Färöer, Island und Grönland, welche unserer Friesenfahrt voraufgingen, weniger der Erforschung der Grenzen des Oceans als der Auffindung neuer Wohnsitze. Die normannischen Abenteurer wurden auch seltener in Folge von Plan und Absicht als durch Zufall, Sturm und Verschlagung zu neuen Entdeckungen geführt, zudem waren sie nicht sowohl auf den Nordpol als vielmehr nach dem Westen gerichtet.

Die Reise, welche König Alfred am Ende des 9. Jahrhunderts durch den Norweger Other unternommen liess, war zwar eine planmässige Entdeckungsreise, sie ging jedoch nordostwärts zum norwegischen Eiskap und um dieses herum nach Russland.

Dies mag in Kürze über die Seereisen, welche vor unserer Friesenfahrt eine Erweiterung der Kenntniss des Oceans veranlasst haben, bemerkt sein. Was die ihr während des Mittelalters nachfolgenden Expeditionen, die auf eine Erforschung der Grenzen des atlantischen Meeres gerichtet waren, betrifft, so ist hier eine besonders zu erwähnen, da auch Adam über dieselbe berichtet. Nicht sehr lange nach Erzbischof Bezelin's Tode, jedenfalls noch im 11. Jahrhundert, wahrscheinlich um das Jahr 1060, versuchte nach Adam's von Bremen oben mitgetheiltem Bericht der König Harald Hardrade (der Hartwaltende) eine Forschungsreise zum Nordpol¹⁾. Er wollte, sagt Adam, die Beschaffenheit des Meeres jenseit Thule (Island) und seine Ausdehnung (latitudinem) untersuchen. Er kam dabei bis zu den mit finsternen Nebeln bedeckten

¹⁾ Adam sagt, diese Reise sei „nuper“ (neuerdings) gemacht. Da Adam vermuthlich bald nach dem Jahre 1075 schrieb und der König Harald Hardrade 1066 starb, so scheint für seine Reise die oben angegebene Zeit angenommen werden zu müssen.

Enden der dort aufgehenden Welt und entging mit Mühe und Noth, indem er schnell umkehrte, den entsetzlichen Abgründen. Danach sieht in Bezug auf Zweck und Erfolg diese Reise König Harald's der unserer Friesen ganz ähnlich und mag als die zweite uns bekannte absichtlich veranstaltete Nordpol-Fahrt betrachtet werden. Da Adam diese Harald'sche Reise gleich neben die der Friesen stellt und er der Islands- und Grönlands-Fahrten der Normannen dabei nicht gedenkt, so scheint es, dass auch er diese letzteren nicht als eigentliche planmässige Forschungsreisen, jedenfalls nicht als Nordpol-Fahrten betrachtete.

IV.

Zur Geschichte des Schüttings.

Von H. A. Schumacher.

Das älteste, vorhandene Bild vom Hause Schütting stammt aus dem Jahre 1602¹⁾; es zeigt uns, dass seitdem an den Formen des äusseren Baues nur wenig geändert worden ist. Damals war indess das Gebäude in seiner Vollendung erst wenige Jahre alt; sein Giebel trägt noch heute die Jahreszahl 1594.

Dieser Bau ist der dritte, welcher in unserer Stadt den Namen „Schütting“ trug. Wie das jetzige Haus dem 16. Jahrhundert angehört, so stammt dessen erster Vorgänger wahrscheinlich aus dem 14., dessen zweiter Vorgänger aus dem 15. Jahrhundert.

Ueber den Ersteren geben uns zwei Inscriptionen unseres Erbebuches Auskunft. Die eine vom 2. März 1444 bezeugt, dass das Kaufmanns-Haus, geheissen der Schütting, belegen in der Langenstrasse bei Berend Ostendorp's Hause im Westen verkauft worden sei.²⁾ Die andere berichtet aus dem Jahre 1446,

¹⁾ Dilichius, Chronicon Bremense (1602). Tabula XVII. Darnach die betreffende Tafel im II. Band der Denkmale bremischer Geschichte und Kunst.

²⁾ Vergl. Motz, Verhältnisse des Collegii Seniorum (1848), S. 3. Im Erbebuche (Fol 36 a.) heisst es zum Jahre 1444: Des sulven dages (d. h. am mandage na dem sondage Invocavit, 2. März) bekande Diderik Holstede vor deme rade, dat he vulmechtich van des ghemenen kopmans weghene hebbe vorkofft Alberte Sobben des sulven kopmans hus, gheheten de Schuttinghe, ghelegen in der Langenstrate bii Berend Ostendorpes hus int westen frii unde quid, utgesecht dre penninge koningtinszes, unde he hebbe eme upgelaten vor unses heren van Bremen voghede to rechter dingtiid daghes; unde de ergenante Diderik lovede eme vor de warschup.

dass ein neu verkauftes Haus in der Hakenstrasse beim alten Schütting im Osten gelegen habe.¹⁾ Wann dieser 1444 bereits veräusserte Schütting erworben war, erfahren wir nicht²⁾; es ist aber anzunehmen, dass jenes Gebäude der erste Schütting der bremischen Kaufmannschaft gewesen ist, was uns auf das 14. Jahrhundert als die Zeit seiner Gründung hinweisen würde.³⁾

Das Haus an der Langenstrasse wird als „des Kaufmanns Haus“ bezeichnet. Es liegt auf der Hand, dass wir es mit einem der Kaufmannschaft als solcher dienenden und gehörenden Hause zu thun haben. Die Kaufleute in Bremen organisirten sich seit dem Aufhören der hofrechtlichen Verbände allmählig zu einer Genossenschaft, und das Haus in der Langenstrasse ward ihr Genossenschaftshaus. Wir finden dann eine eigene Kaufmannsgesellschaft und treffen im 15. Jahrhundert die vier Aelterleute jener Gesellschaft, welche, unterstützt von ihren Vorgängern im Amte, die Interessen sowohl der eigenen Genossenschaft, als auch

nach unser stad rechte. Der genannte Diderich Holstede war den Wappenbüchern zu Folge 1440 oder 1442 zum Aeltermann der Kaufleute erwählt. Auffallend ist, dass er allein, ohne seine Mitälterleute, die Kaufmannschaft vertritt.

¹⁾ Ebendasselbst Fol. 42 a: „ghelegen in der Hakenstrate by deme olden Schuttinge int Osten.“ Die Hakenstrasse läuft in der Richtung zwischen Norden und Süden; die Lage ihrer Grundstücke zu den in ihr befindlichen Nachbarhäusern wird daher im Erbebuche durch die Bezeichnung „im Norden“ und „im Süden“ angegeben. Der alte Schütting lag mithin nicht in der Hakenstrasse selber, da er aber einem Hause dieser Strasse benachbart war, muss er von der Langenstrasse aus an die Rückseite des fraglichen Hauses gestossen sein, und da die Lage des letzteren nach ihm bezeichnet wird, war dasselbe ein Eckhaus. Der Schütting war mithin, von der Hakenstrasse gerechnet, das erste Haus, das an der rechten Seite der Langenstrasse lag. Die Langenstrasse lief früher nicht bis zum Markt, sondern nur bis zur Einmündung der Haken- resp. Breedenstrasse.

²⁾ Duntze, Geschichte von Bremen, III, S. 157, sagt, eine „alte Urkunde“ habe gelautet: Im Jahre 1425 koften wy na rade des kopmanns vor 160 mark eer hus up der Langenstrate van Gerdes wif Wideghen, worin de vagt den konigszins het. Diese Notiz, deren Fundort nicht angegeben wird und sich nicht mehr ermitteln lässt, ist offenbar unrichtig resp. interpolirt; sie widerspricht einer besser beglaubigten (vergl. Note 3, S. 195).

³⁾ Der bremischen Kaufmannschaft als einer eigenen Organisation geschieht zuerst im Statut 22 unseres ältesten Stadtrechtes ausdrückliche Erwähnung. Vergl. Oelrichs, Sammlung alter u. neuer Gesetzbücher. S. 54.

der Kaufmannschaft überhaupt zu wahren haben¹⁾. Diese Aelterleute, sowie die gewöhnlichen Mitglieder des bremischen Handelsstandes haben wir uns als die Inhaber jenes Gebäudes zu denken.

Dies alte Haus der Kaufleute, ihre Gildehalle, führte den Namen: „Schütting“, eine Bezeichnung, welche, wie die Ausdrücke Gilde, Börse, auf eine gemeinschaftliche Kasse hinweist.²⁾

¹⁾ Die Verfassung von 1428 erwähnt die vier Kaufmanns-Aelterleute zuerst. Vergl. Oelrichs a. a. O. S. 398, 403.

²⁾ Schütting, Schotting ist von dem Worte: Schiessen (Schuss, Schoss), Scheten (Schutt, Schott), abzuleiten, nicht von dem Worte: Schütten. Ausführlich erörtert den Namen Dreyer in seiner Einleitung zur Kenntniss der Lübeckischen Verordnungen (1769) S. 555 flg. Derselbe sagt schliesslich: So lange mir Niemand etwas Wahrscheinlicheres sagen wird, werde ich noch immer dafür halten, dass Schütting von Schütten: Zusammentragen, Zusammenbringen abzuleiten“ In diesem Falle müsste die Form niederdeutsch: Schüdden lauten; diese Form kommt indess nie vor. — In Bremen ging man sprachlich richtig auf das Wort: Schiessen zurück, nahm dasselbe aber in einer unzutreffenden Bedeutung. Das bremisch-niederdeutsche Wörterbueh IV. (S. 649) erklärt den Namen daher, weil im Gebäude bei feierlichen Gelegenheiten mit kleinen Kanonen und Böllern geschossen worden sei. Vergl. noch Buchenau, die freie Hansestadt Bremen (S. 115). Begrifflich hat unser Schütting mit Geschützen nichts zu thun, wenn auch ein sprachlicher Zusammenhang da ist. Die Bedeutung des Wortes: Schoss als Abgabe, Steuer, gilt in Bremen noch heute. — Sprachlich und begrifflich steht damit das Wort: Schütten, Schätzen, Pfänden in Verbindung (daher Schötelkorf); allein ein directer Zusammenhang zwischen diesem Worte und dem Worte Schütting ist nicht vorhanden.

Interessant ist es, dass die Bezeichnung „Schütting“ auch deutschen Kaufmannsniederlassungen im Auslande eigen ist; die Genossenschaftshäuser der hansischen Contore führten mehrfach diesen Namen. Von dem Contor der Hansestädte in Bergen wird z. B. Folgendes erzählt: Dort habe ein jeder Hof eigenes Recht und eigene Gesetze; Sommers lebten in ihm die verschiedenen Partheien abgesondert; Winters versammelten sie sich in einem Theil des Hofes, einem grossen Hause, das nannten sie den Schütting. Daran knüpft sich die Sage: die Kontorischen hätten bei der Einrichtung ihrer Schüttings die alten nordischen Einwohner nachgeahmt; in der Königs Olard Kynre Historie heisse es: „in dieser Zeit fing man an Schüttinge und Gelaghäuser zu halten;“ in König Hagen Hagenssen Historie, dass der König den Kaufleuten befohlen habe, sich in ihren Schüttingen bewaffnet zu halten. Die Schüttinge wurden von den Kontorischen um Martini bezogen und ungefähr gegen die Fasten verlassen; beim Einzug wurde aus dem Nachbarnbuche das Schüttingsrecht verlesen. So die Schilderung von Holberg, Beschreibung von Bergen (1753) II, S. 45 flg., cf. S. 101, S. 105—109. Vielleicht werden diese Schüttinge richtig mit Schützen, Geschützen in Verbindung gebracht.

Abgeleitet von Worte: Schossen, im Sinne von Zahlen, Zusammenschiessen, ist der Name daraus entstanden, dass in dem fraglichen Gebäude Gildegeld zu entrichten war oder Gildegut verwaltet oder wegen desselben abgerechnet wurde. Man kam in Folge dessen dort zusammen und berathschlugte über gemeinsame Interessen, wobei ein guter Trnk nicht fehten durfte.

Jener Name findet sich auch sonst bei den Häusern norddeutscher Kaufmannschaften. In Lübeck heisst das alte Schonensfahrer-Haus mit dem goldenen Wappenschild und den Häringen: Schütting¹⁾; es ward 1384 von der Compagnie erworben, aber schon 1378 kommt dort ein Schütting urkundlich vor, und ein ähnliches Alter haben wir für unser Gebäude anzunehmen. Noch am 8. Februar 1650 trifft dort eine Polizeiverordnung Vorschriften über den Weinschank in den „Häusern der Compagnie und des Schüttings“, und auch in dieser Hinsicht werden wir bei uns Aehnlichkeiten finden; das Collegium der Schonensfahrer ward in Lübeck mit dem „Schütting“ gerade identificirt und noch heute ist der hiesige Sprachgebrauch ähnlich. In unseren Nachbarstädten zeigt sich mehrfach der gleiche Name, ebenso in Rostock und Lüneburg.²⁾

Ausser Namen und Bestimmung erfahren wir von dem Hause in der Langenstrasse Nichts.

Als die Aelterleute der bremischen Kaufmannschaft 1444 ihren dortigen Schütting verkauften, der schon zwei Jahre später als „der alte“ bezeichnet wird, mussten sie bereits ein neues Kaufmannshaus erworben haben; denn eine grosse mittelalterliche Genossenschaft konnte einen solchen Einigungspunkt nicht entbehren. Dieser zweite Schütting lag am Markte, dem damals neuerbauten Rathhause gegenüber; das betreffende Grundstück war schon früher, wie es heisst, 1425, durch die Aelterleute Johann Glasemaker, Albert Hardenake, Johann Matthias und Hermann Hilligenberg erworben.³⁾ Der Bau scheint in der Zeit von

¹⁾ Schlözer, die Hansa. S. 139. Pauli, lübeckische Zustände. S. 38.

²⁾ Nach einer Mittheilung des Herrn Justizrath Strackerjan in Oldenburg gab es dort einen Schütting, ebenso in Jever, Varel, Rastede, Schweewarden, Syuggewarden. Auch in Stade kommt ein Schütting vor. (Archiv des histor. Vereins zu Stade III. S. 198) vergl. im Uebrigen Dreyer a. O. S. 557.

³⁾ Quelle dieser Nachricht ist der aus dem 17. Jahrhundert stammende Katalog der Aelterleute; derselbe führt an: 1416 Johan Glasemaker und

1425—1444 vollführt worden zu sein und mag sich wegen der Unruhen jener Jahre, an denen die Aelterleute des Kaufmanns lebhaften Antheil nahmen, länger hingezogen haben, als man wünschte; er erhob sich an derselben Stelle, an der der jetzige Schütting steht und nahm fast dieselbe Grundfläche wie dieser ein.

Ueber die Bestimmung des neuen Gebäudes erfahren wir etwas Näheres; er war nicht bloss Kaufmannshaus, sondern auch allgemeines Kosthaus; in ihm fanden Versammlungen verschiedener Genossenschaften statt, z. B. die Zunftmahlzeiten der Kürschner¹⁾. In den meisten Städten dienten die Schüttinge zu solchen Zwecken wie bereits oben angedeutet; Dreyer sagt sogar²⁾: „Diejenigen Häuser, welche die Gerechtigkeit haben, eine öffentliche Weinschenke und sitzende Gäste zu halten, heissen in einigen niedersächsischen Städten Schütting“. Von dem Krüge im Schütting wissen wir indess nicht, dass in ihm Wein geschenkt wurde; wir erfahren nur von anderen Getränken;

Albert Hardenake, 1418 Johann Matthiass und Harmen Hilligenberg: „diese vorgeschriebenen vier Aelterleute haben Anno 1425 diesen itzigen Schütting wegen der gesampten Aelterleute erblich gekauft.“ Da die Aelterleute freilich an sich nur je 4 Jahr fungirten, aber doch nach Ablauf dieser Zeit an allen wichtigen Rechtsacten Theil nahmen, ist es nicht unmöglich, dass die Jahreszahl 1425 richtig ist. Vergl. Motz a. a. O. S. 8. Cassel, Kurze Erklärung einer in Bremen befindlichen Aufschrift: Neque Albidium, neque Unidium (1761), S. 12. Meyer, Geschichte der Aelterleute (in Donandt, Brem. Magazin, 1830 fig.), S. 214. Das Erbebuch beginnt erst mit dem Jahre 1435 und giebt daher keine nähere Auskunft über den Ankauf des Grundstücks; selbst die Lage des Hauses ist aus ihm kaum zu ersehen. Im Erbebuch (Fol. 164 b) heisst es zum Jahre 1477, ein Haus liege in der strate achter deme Schüttinge by Hinric Heyen hus; 1492 wird die Lage eines anderen Hauses folgender Massen beschrieben (Fol. 213 a): in der Bekermaker Straten achter dem Schuttinghe, as men geit na der Wersstrate. Diese Beschreibung ist deshalb dunkel, weil die beiden genannten Strassen jetzt nicht mehr vorhanden sind, resp. andere Namen tragen. Das Erbebuch kennt die Wachtstrasse, Kirchenstrasse, Böttcherstrasse, Stintbrücke, Breedenstrasse und ergiebt, dass die Beckermacherstrasse an der Balge lag, die Wersstrasse vom Markte auslief. Es scheint daher die erstere mit der Strasse „hinterm Schütting“, die andere mit der „Schüttingsstrasse“ identisch zu sein.

¹⁾ In den Statuten des Kürschneramts von 1484 heisst es: Wan twe olde mester koren synt, de er mester hadden wesen: de schallen dess avends myt den ammetluden ghan in dem Schottingh unde geven dem amete ene bremer mark toforen (Watermeyer und Oelrichs, Beiträge zur Kenntniss des Rechts der freien Hansestadt Bremen, 1837, I. S. 147).

²⁾ A. a. O. S. 555. Vergleiche die Angaben in Note 2, S. 196.

er war aber auch eine Garküche ¹⁾, ja wie es scheint, lange Zeit überhaupt das einzige öffentliche Wirthshaus in der Stadt. Die Wirthschaft des Schüttings hatte übrigens in erster Linie für die grossen Festlichkeiten der Kaufmannschaft zu sorgen: für die Kaufmannskost, die am Montag nach dem Dreikönigstage gehalten wurde und zwei Tage lang dauerte, sowie für die Gelage, welche für die Gesellschaft zur Weihnachts- und zur Fastnachtszeit bereitet wurden und durch je vier Tage sich hinzogen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass solche Gildemahlzeiten schon im 15. Jahrhundert Brauch und Sitte waren, obwohl wir über dieselben erst im 16. Näheres erfahren; in dieser Zeit wurden Rath und Witheit zu Gaste geladen, so dass die Schüttingszusammenkünfte Feste der ganzen Stadt wurden.

Das Gebäude am Markte ist offenbar, ganz ebenso wie das Haus in der Langenstrasse, Privateigenthum der Kaufmannschaft. Da die Kaufmanns-Aelterleute indess mehr und mehr aus ihrer privaten Stellung heraustraten, nach und nach als eine Art Vertretung der Stadtgemeinde erschienen, die dem Rath gegenüberstand, so gerieth der Privatcharakter des Schüttings allmählig in Vergessenheit. Jene eigenthümliche Stellung der Aelterleute gab bekanntlich im 16. Jahrhundert, als die Verfassungswirren ihren Höhepunkt erreichten, vielfachen Anstoss, und auch der Schütting ward in diese Streitigkeiten hineingezogen.

Am 7. Februar 1532 verlangte der neu begründete, in mancher Hinsicht an die Stelle der Kaufmanns-Aelterleute getretene Bürgerausschuss, dessen Worthalter Johann Dove war, da die Kaufmannschaft als besondere politische Institution nicht mehr existire, den Schütting als der Gemeinde Haus. Die Aelterleute entgegneten: das Haus sei von dem Kaufmanne hergekommen, von einem Jeden sei dazu gegeben, ihr Recht sei durch des Raths Erbebuch zu beweisen, das möge nur verlesen werden.²⁾ Die Forderung des Ausschusses war durchaus unberechtigt; aber sie drang durch. Der Schütting musste von den Aelterleuten übergeben werden; auch die Laden mit Leinenzeug und Silbergeräth, Documenten und Registern. Am folgenden

¹⁾ Vergl. Note 1, S. 201.

²⁾ Louwe, Bericht etc. über die Hundert und vier Männer (Mscrpt.). Fol. 104. ff.

Tage setzte der Ausschuss eine eigene Verwaltung für das Haus ein, die aus je einer Person aus jedem der vier Kirchspiele bestand; „der Schütting müsse nun zum gemeinen Besten dienen, sonderlich des Fastelabends wegen.“¹⁾ Es ist dies die verhängnisvollste Gewaltthat, welche jener Ausschuss verübte, der nur kurze Zeit die Rechte der Bürger zu vertreten hatte und leider in zu massloser Weise vorging. Mit der Beseitigung desselben traten die Aelterleute wieder in ihre Befugnisse ein; am 1. Februar 1533 wurde ihnen der Schütting feierlichst zurückgegeben²⁾; es scheint indess aus den Laden und Schränken

¹⁾ A. a. O. Fol. 168.

²⁾ Das umständliche Restitutions-Document ist für jene Zeit charakteristisch. Es lautet nach dem im bremischen Stadtarchive erhaltenen Concepte: Wy borgermeystere und rathmanne der stadt Bremen bekennen und betugen apenbar in dussem unsen apenen breve, dat vor uns, dar wy na gewohntliker wyse to rade geseten, persohnlich erschnende de ersamen Hinrik Balleer, Johan Wessels, Dyrick Fasmer und Dyrick Oldinges, unse borgere, alse verordente oldermanne des kopmans darsulvest, hebben in deme nhamen in jegenwardicheyt der gemeynen borgere, so vor uns to gerichte gefordert und vorgeladen weren, gerichtlich vordragen laten: wat maten uns sulvest alse dem rade und sus enem jederen wolbewust und wetende were, dat se am jhare negest verleden dorch dat gewaltsame regymente etliker uprorigen van den veerundehunderden upgeworpenen mennen wedder alle recht, keyserliken upgerichteden lantfreden, reformation und des hilligen Romischen rykes ordeninge, des gemenen kopmans olden gerechticheyt togehorenden Schuttinges unde guder weren entsettet unde verkortet worden, des denne de rath, alse neen gehör by den uprorigen hebbende, do tor tyt hedde moten gescheen laten und den almechtigen befohlen. Dewyle denne de vorberorden rechte, keyserlik lantfreden, reformation und rykes ordeninge klarliken medebringen, dat nemandes des synen sunder vorgander rechtliker erkantenisse schole entweret ifte entsettet werden und se doch dar enbaven sunder jenniger rechtliken erkantenisse gewaldichlick entsettet weren: szo beden uns de vorgerorden oldermanne, alse wy dorch vorsehinge des allmechtigen wedderumme to overicheyt und regymente ingesettet, dat wy, alse de fulkomene rath, se to dem, des se tovorne gewaldichlick entsettet weren, wedderumme mit rechte insetten und restituieren mochten. Darupp szo hebben wy alse de tom rechte gesworene, densulvigen oldermannen upp ohre bogerte, welkent wy vor rechtmetich unnd billich ermeten, affseggen laten vor recht:

Na dem male uns wol wetende, wu se vorberorder maten baven alle reden recht unde billicheyde entsettet weren, szo weren se na allen rechten, keyserlikem lantfreden, reformation und rykes ordeninge to vorgentzede, tho restituierende und wedder intosettende in und to all oren olden gerechticheyden, Schuttinge und anderen guderen in aller maten, wu se de to-

desselben damals viel verloren gegangen zu sein an Documenten, wie an Silbergeräthen, wenn auch in dem Restitutionsprotokoll vom 14. Mai jenes Jahres ¹⁾ davon keine Erwähnung geschieht.

Bald nach dieser Zeit wurde der Neubau des Schüttings beschlossen, wie denn überhaupt gegen die Mitte des Jahrhunderts ein grosser Aufschwung in der Stellung der Aelterleute sich zeigt. Das alte Gebäude, das etwa 100 Jahre gestanden hatte, mochte den Anforderungen nicht mehr entsprechen; das neue sollte ein Gegenstück zu den grossartigen Gildehäusern anderer Städte werden.²⁾

vorne unnd ehr se na vorgeschrevener wyse gewaldichlich weren entsettet wurden, van wegen des gemenen kopmans in rowliken bositte unde gebruke innehat und boseten hadden.

Darto wy se ok van rechtes wegen vergentzen, restituieren unde wederumme alsovort ingesettet, vergentzen ok restituieren unde insetten in kraft dusses breves.

Und averst also doch de vorgerorden veerundehundert upgeworpene mannere und anderen tom schyne mede angetogen hadden van wegen der teringe, so se malkanderen myt den qwappen plegen to holdende, darmeden de gescheene entsettinge also rechtmetich to wesende gesmucket wurden, des wolden wy se derhalven gutlich ermanet hebben, sick dar ahne to metigen, uppe dat sick de gemenen borgere des nicht forder in tokamenden tyden beklagen dorfften.

Darupp hebben uns de sulvigen oldermanne wedderumme boscheden und geantwortet, dat se des wu vorberort alrede vor etliken jharen geneget afftodohnde, und weren noch des hogen erbedens, dat se en sodans noch gerne beteren und metigen wolden, also dat wy und ein jeder des ein guth gefallen dragen und sick des nemandes mehr to beklagende hebben scholde.

Des allen to tuge und orkunde der warheyt, szo hebben wy borgermeistere und rathmanne vorbenoempt unser stadt secrete hyrunder gehalten an dussen breeff, de gegeben is na Christi unses heren gebort veffteinhundert und dar na im dreehundertigsten jhare am sonnavende des hilligen avendes to lichtmissen.

¹⁾ Motz, a. a. O. S. 39 flg.; die Urkunde wurde in der „neuen Kammer“ des Schüttings ausgestellt.

²⁾ Es ist nicht richtig, wenn Duntze a. a. O. S. 158, 159 erklärt, das Schüttingsareal sei in dieser Zeit durch den Ankauf der Herberge zum Strauss vergrössert worden; dies Wirthshaus, am Markte gelegen, gehörte noch 1522 Martin Hemeling (Renner's Chronik Fol. II. S. 27.). Es sind nur kleine Budenankäufe zu verzeichnen, welche wohl geschahen, um den Schütting nach der Strasse zu freier zu machen. Das Erbebuch enthält folgende Inscription (Fol. 290 a.): Des sonavendes na Francisci 1513 bekande de ersame

Am 25. November 1536 genehmigten die Aelterleute Gottfried Schomacher, Johann Hillmers, Hinrich Balleer und Tile von Cleve den von Meister Johann dem Buschener aus Antwerpen, offenbar einem damals nicht unbekanntem Architekten, entworfenen Bauplan und übertrugen demselben die Ausführung des Werkes. Er sollte mit seinen beiden Söhnen oder mit tüchtigen Stellvertretern derselben hierher kommen und mit diesen täglich 26 Stüber verdienen; ausserdem sollte er noch einen Maurer und zwei Kalkmacher stellen; die Herreise sollte auf Kosten der Aelterleute geschehen, die Heimreise nicht, abgesehen von der Bezahlung für die Rückfahrt des Reisewagens.¹⁾

her Johann Trupe borgermester vor deme rade, dat he hebbe vorkofft Johann Kake unde Johann Winkel nu tor tyd olderluden des kopmanns torbehoff unde besten der olderluden unde des gemeynen kopmanns de helffte an den viff buden unde den kelleren, dar under gelegen, negest by deme Schuttinghe int westen mit alle dersulven helffte gerechtigkeit unde tobehoringe vry unde quydt utespraken eyne mark geldes jerliker renthe, de nalude der hantfeste in godes ere darane vorscreven is unde borgermester vorben hebbe den genannten olderluden sodane helffte der buden unde kelleren upgedragen unde upgelaten vor unses heren von Bremen gerichte to rechter ding tydt dages, ok lovede de sulvé her Johann borgermester den genannten olderluden unde gemeene kopman vor de warschap na unserer stadt rechte.“ Im folgenden Jahr am 16. Februar kauft dann Hermann Gröning dem Klaus Starlake den anderen halben Antheil an jenen fünf Buden ab (a. a. O. Fol. 292, b), wobei wir abermals erfahren, dass sie „negest by deme Schuttinge int westen“ gelegen sind und an dem selben Tage verkaufte er diesen Antheil wieder den beiden genannten Aelterleuten (a. a. O. Fol. 293 a). Dass das Areal dieser Buden zum Neubau benutzt sei, ist kaum anzunehmen, da der Schütting rings von Buden umgeben war. Aehnliche Ankäufe finden wir auch später, als der Neubau schon stand; so wird 1539 die Hälfte von vier Buden hinter dem Schütting den Aelterleuten verlasen (Erbebuch Fol. 501 a). — 1541 ist von einer Schüttinges brugge aver de balge die Rede (Ebend. Fol. 523 b.).

¹⁾ Der Bauvertrag lautet nach dem im Schüttingsarchive aufbewahrten Original folgendermassen: Anno 1536 uppe szunte Catherinen dach hebbe wy Godfrigidus Schomacher, Johann Hillmers, Hinrich Balleer und Tile van Cleve uthe bovele der olderlude van wegen des gemeinen kopmanns gehandelt und avereinn gekomen midt mester Johann dem Buschener van Handtwerpen in nabeschrevener forme. Szo den genompten mester Johann gemeltem olderluden des gemeinen kopmanns hebbe entworppen eyn hues van murwercke, alsz idt staenn schal, des wy olderlude erbenompt na der szulften entwerpinghe midt mester Johanne vorbenompt eyndrechtliken synn avereyn gekamen, und de voreyninghe vann onhe ok alsozo angenamen worden, szo dat he alle dage schal hebben, de

Der Baumeister begann sofort seine Arbeit;¹⁾ unter der Oberaufsicht der Aelterleute Tile von Cleve und Dietrich von Wickbold²⁾ ward der Bau im Grossen und Ganzen 1538 beendet; er musste rasch beschafft werden, da die Aelterleute nur ungern ihr Haus entbehrten. Die Ziffer des Jahres 1538 stand bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts vor dem Haupteingange des Gebäudes.³⁾

Noch jetzt sind zahlreiche Documente vorhanden, aus denen sich ergibt, wie die Aelterleute 1537 und 38 die Geldmittel für den Bau zu beschaffen suchten; 26 später cassirte Handfesten besagen, dass die dirigirenden Aelterleute „mit Willen und in Vollmacht aller anderen Aelterleute“ an Heinrich von Cleve Renten, meist 100 Mark gross, „in ihrem Hause, Schütting genannt, in

he wercket midt synen beiden szons by orher egen kost szeszundtwindtich stüver aldevile dat warck duret beth szo lange idt van murwercke rede is. Begevet szick ock, dat szyn oldeste szone nicht medeqweme, alszden wil he eynen szo guden man wedder in de stede bringen, de denn gelick warcken schal. Ock szo schal mester Johans jungester szone syn arbeidt doen dat men onhe nicht schal to beclagende hebben. Dar enbaven wil vilgenanthe mester Johann uns olderluden noch eynen man mede bringen, de gelick szynem oldesten szone mit der kellen muren kann und schal, und twe plegeslude, de den kalck macken. Wes he denn thoszecht ock by orher egenen kost to arbeiden, schollen onhe de olderlude geven.

Dar enbaven wil wy olderlude baven gescreven orhe teringhe van Westen wenthe tho Bremen staenn. Und up midtvasten erst komende wil ick mester Hans ergedacht myt den jennen hyr inne bonompt midt vorleninge godts to Bremen syn; und de wedderummereisze schollen wy szulvest staenn, szunder de wagenn wedderumme schollen wy olderlude staenn. Duszes alle in orkunde der warheit und vester holdinghe szindt deszer certern twe gelickes ludes midt eyner handt gescreven unnd dorch de bockstaven a. b. c. geszneden, und de eyne by uns olderluden gebleven und de andren mester Johann dem Buschener avergeandtwort.

Darüber, ob Meister Johann Buschener durch sonstige Bauten bekannt ist, insbesondere ob seine Vaterstadt Antwerpen Bauwerke von ihm erhalten hat oder noch besitzt, hat Näheres bis jetzt nicht ermittelt werden können.

¹⁾ Sparenberg's Chronik berichtet zum Jahr 1537: Anno 1537 wurd angefangen de nye Schutting tho buwen; dar bleef ein dachloner aver dot, also de olde Schutting, dar do de garköken under weren, afbraken wurd und de nye Schütting wurd in twe jahren reede.

²⁾ Diese beiden Namen führt der oben erwähnte Katalog der Aelterleute als die der „Baumeister des Schüttings“ an.

³⁾ Cassel a. a. O. S. 12.

Wurth und ganzer Wohnung, belegen am Markt bei Wilhad Hake's Hause im Westen“ verschrieben haben; auch aus dem Grundstücke des bei der St. Martinikirche belegenen Kaufmannsstaven wurden Gelder bewilligt, ebenso aus den verschiedenen ländlichen Besitzungen der Kaufmannschaft.¹⁾

Im Jahre 1538 war indess der Bau keineswegs so vollendet, wie er sich auf dem Eingangs erwähnten Bilde des Schüttings darstellt. Es muss während mehrer Jahrzehnte an demselben gearbeitet sein; denn die beiden Giebel an den Schmalseiten des Hauses, welche entschieden der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts angehören und wieder unter einander verschiedenen Charakter zeigen, sind für sich selbstständige Arbeiten. Ausserdem zeigt der mit Figuren gezierte Ausbau der Frontseite, welcher die älteste Abbildung eines bremischen Seeschiffs enthält, die Jahreszahl 1594, und 1601 erfahren wir noch, dass ein Meister Johann Ebbrecht beauftragt wird, die südliche Seite des Daches mit Schiefer zu bedecken. Zur Zeit fehlen über diesen Theil der Geschichte des Schüttings noch nähere Details; auf den gesammten Bau des 16. Jahrhunderts wird sich indess die Angabe beziehen, dass die Aelterleute auf den Schütting 10,421 Bremer Mark verwendet hätten.²⁾

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts erscheint das Gebäude, wie Eingangs erwähnt ist, den Hauptsachen nach in seiner jetzigen Gestalt; über den beiden Reihen hochstrebender Fenster finden sich jedoch auf einer der Mitte jenes Jahrhunderts angehörenden Darstellung³⁾ eigenthümliche Zierrathen, die sich nicht klar erkennen lassen, aber kaum wie Sculpturen aussehen. Vielleicht waren es später angebrachte Wappen. Es fällt auf, dass das alte Schüttingsgebäude nirgends „des olderman's und kopman's wapen tho Bremen“ trug, jenes bekannte Emblem mit dem Doppeladler, zwischen dessen Häuptern die Reichskrone, auf dessen Brust das rothe Schild mit dem Schlüssel sich zeigte. Dies

¹⁾ Z. B. Rentebrief vom 16. October 1537, der auf ein Grundstück in Werderland bei Burg lautet; die Rente wird ausdrücklich „tho behuf des gebuwetes des nigen Schüttings“ gewilligt.

²⁾ Späterer Zusatz zu Renner's Chronik.

³⁾ Koster's Schrift über die bremischen Schulen, Kirchen, Stiftungen etc. (Mscpt.) enthält dieses Bild.

Wappen ist indess jüngeren Datums, ein für die Entwicklung der bremischen Kaufmannschaft sehr charakteristischer Umstand. In einer Urkunde von 1541 steht ausdrücklich verzeichnet, dass das Collegium der Aelterleute kein Wappen besässe; Obligationen des Collegiums von 1622 sind noch allein mit den einzelnen Wappen der vier Aelterleute versehen, dagegen findet sich 1635 das Wappen, 1636 das Siegel der Aelterleute¹⁾, und vielleicht haben wir in jenen Zierrathen einen später wieder beseitigten Versuch zu sehen, am Gebäude das neue Wappen, das eine politische Bedeutung hatte, zur Geltung zu bringen.

Ueber das Innere des Schüttings haben wir nur aus jüngerer Zeit nähere Kunde; allein auch diese ist uns von Interesse, da unser Jahrhundert, wie wir sehen werden, jede Spur der älteren Zustände vollständig beseitigt hat.

Von den Wirthschaftsräumen, die auch in dem Schütting des 16. Jahrhunderts ihre Rolle spielten, war das eigentliche Kaufmannshaus getrennt, der Sitz der „Aelterleute der Stadt Bremen“, der mit dem Rathhause rivalisirte. Zu den Räumen der Aelterleute führte die Thür auf der Marktseite, die ehemals nicht in der Mitte des Gebäudes, sondern dicht neben der östlichen Ecke lag; in ihrer Nähe befand sich die Inschrift: *Neque Albidium, neque Unidium (imitare)*. „Weder Verschwender noch Geizhals“, offenbar ein Machwerk des 17. Jahrhunderts. Die Marktthür führte auf die Hausdiele, die im 17. und 18. Jahrhundert mit allerlei Raritäten ausstaffirt war, mit Walfischknochen, ausgestopften Fischen, Krokodilen und dergl. mehr. Besonderes Aufsehen erregten zwei grosse Modelle von Kriegsschiffen, das neuere mit 60, das ältere mit 22 metallenen Kanonen versehen, die sich abfeuern liessen und bei der Kaufmannskost zum Salut-schiessen gebraucht wurden²⁾; die Fenster der Diele wurden dann

¹⁾ Das „Schüttingswappen“ hat eine Zeit lang im Streite zwischen dem Aeltermannscollégium und dem Rathe eine grosse Rolle gespielt; Notariatsdocumente vom 3. Jan. 1680 und 12. Dec. 1725 stellen die Oertlichkeiten zusammen, wo jenes Wappen vorkommt. Das älteste 1680 aufgefundene Wappen stammte von 1635; das andere Document beurkundet, dass sich dasselbe in einem Hause mit der Jahreszahl 1671 und der Unterschrift: „der Aeltermänner der Stadt Bremen Wapen“ befand.

²⁾ Inventar von 1688. Uffenbach, Merkwürdige Reisen etc. II. S. 184, hat etwas andere Ziffern; Uffenbach begann seine Reise durch Norddeutsch-

ausgehoben und der Pulverqualm überzog den ganzen Markt. „An der Wand waren die Seetonnen abgemalt, von denen die schwarzen die Tiefen, die weissen aber die Sandbänke auf der Weser anzeigen“¹⁾. Unten im Hause scheint auch die „kleine Küche“ gelegen zu haben, die, von der Wirthshausküche getrennt, lediglich für die Bedürfnisse der Aelterleute bestimmt war. Ebenso lag da das Archiv des Schüttings in einem nach hinten gehenden Anbau, der indess erst im 18. Jahrhundert seine jetzige Gestalt empfangen zu haben scheint.²⁾ Unter der Treppe, die nach Oben führte, lag eine Art Verliess, das sog. Engelken Gatt, in welchem Jeder, der bei den Banketten des Hauses sich ungebührlich betrug, unfreiwilligen Aufenthalt zu erwarten hatte.³⁾ Eine Treppe hoch befand sich die Schreiberei; an der Wand dieses Zimmers hing zu Ende des 17. Jahrhunderts ein alter Abriss der Stadt Bremen, unter der Decke das Modell eines Schiffs. Hier wurde das Tonnengeld erhoben, die Abgabe, welche von Alters her für die Seezeichen in der Weser zu bezahlen und bis 1814 direct den Aelterleuten zu entrichten war.⁴⁾ Die Erhebung geschah früher zwischen dem Martinstage und dem Dreikönigstage.⁵⁾

Eine Treppe hoch liegen auch die beiden Aeltermannsstuben. Von der kleinen Aeltermannsstube wissen wir weiter nichts, als dass sie auch Johanneskammer genannt ward. Wahrscheinlich war sie dasselbe Zimmer, das 1612 bosslude dornze heisst und besonders zum Warteraum für die Dienerschaft bestimmt war. In der grossen Aeltermannsstube wurden die gewöhnlichen Si-

land Ende 1709. Das eine auf dem Hause Seefahrt befindliche Modell stammt vom Schüttinge; vergl. Kohl, Das Haus Seefahrt (1862) S. 127; dasselbe trägt die Jahreszahl 1650 und das Wappen der Aelterleute.

¹⁾ Uffenbach a. a. O. II. S. 184. Die Deutung ist natürlich irrig; die schwarzen Tonnen bezeichneten dem Einfahrenden die rechte, die weissen die linke Seite.

²⁾ 1740 erbaute man ein Kreuzgewölbe von 30' Länge, 22' Breite und 12' Höhe „unter dem Archive des Schüttings hinten nach der kleinen Schüttingsstrasse, wo die Gottesbude ist.“

³⁾ Vergl. Brem. Jahrbuch II. S. 477.

⁴⁾ 1551 verpflichtet sich der Schüttingswirth, wen de Olderlude dat tunnengeld boren, frige lucht und vuringe to vorschaffen ane wigern und alle uthflucht.

⁵⁾ Das Tonnengeld wird 1426 zuerst erwähnt.

tzungen gehalten.¹⁾ 1640 wurden für denselben 36 prachtvolle mit Rothleder überzogene und je mit dem Wappen eines Aeltermanns geschmückte Stühle angeschafft.

Aus diesen Angaben geht hervor, dass das untere der beiden Geschosse, welche die Aussenansicht des Schüttings erkennen lässt, wieder in zwei Geschosse halber Höhe getheilt war.

Anders der Haupttheil des oberen Geschosses. Hier treffen wir zwei Treppen hoch den grossen Schüttingssaal, der fast über das ganze Gebäude hinwegging. Vorne an der Thüre, so erzählt Uffenbach, „stehet ein geharnischter Mann²⁾, welcher, wenn man hineintritt, allemal beyde Arme beweget und zwar mit der linken mit einem Javelier die Sturmhaube oder das Visier aufhebt und das hölzerne, angestrichene Gesicht zeigt. Dieses ist sehr artig auf folgende Manier gemacht, dass, wenn man auf die erste Treppe tritt, auf welcher man in das Gemach herunter gehet, sich die Treppe etwa zwei Zoll unvermerkt herunterbeugt und vermuthlich durch eine eiserne Feder so drunten liegt, den einen Arm beweget. Tritt man hernach auf die zweite Treppe, hebt sich eben also der linke Arm gedachter Massen auf.“ Die Wände des Saales sind mit Waffen ausgezieret³⁾, den Resten einer ehemals zu wirklichen Kriegszwecken, zur Bewaffnung der Kaufmannschaft bestimmten Rüstkammer; stets waren die Zeichen alte Wehrhaftigkeit den schwächeren Nachkommen besonders werth. Die Kissen der ringsumher stehenden Stühle zeigten die Wappen von 67 Aelterleuten. Dann war dort eine grosse Schilderei, die Schlacht bei Drakenburg darstellend, mit dem in Gold verfertigten Verzeichniss der Namen der vornehmsten Personen, die bei derselben betheiligt waren; die

¹⁾ 1551 wird sie zuerst erwähnt: Und wen de Olderlude tho rekende edder sick to besprekende hebben, dar se denne de groten dornssen up dem gemelten huse frig und leddich hebben, so vaken one dar tho donde.

²⁾ Die Schüttings-Inventarien nennen ihn: den grossen Kürass; mit ihm soll die Rüstung identisch sein, die jetzt am Eingange der Jacobihalle steht.

³⁾ Nach dem Schüttingsinventar von 1688 waren vorhanden: 50 Harnische, 18 blaue Harnische, 72 Sturmhüte, 30 Schlachtschwerter, 136 Musketen, 52 Piken, 20 Bund Bandeliere, 3 Trommeln, 7 Partisanen, 23 Hellebarden. Ausserdem Spaten und Löscheimer. Unter den Schlachtschwertern hebt ein anderes Inventar das grosse Schwert des Aeltermann Johann Ariens hervor; derselbe wurde zum Aeltermann gewählt: 27. Mai 1649.

Chiffer des Malers war C. V. A.¹⁾; ferner ein hölzernes Tresor, mit feinen Gläsern geziert, fünf grössere und sieben kleinere Holzbilder, zwei kleine Landkarten und fünf kleine eiserne Stücke in Holz gefasst. Auch befand sich dort ein Schrank mit zwei Thüren und einem schwarzumrahmten Spiegel; inwendig in den Thüren standen umgekehrt die Worte aus Luc. 6: „Zeuch zuvor den Balken aus deinem Auge,“ die man in dem Spiegel richtig lesen konnte.²⁾ Die Fenster des Saales, wie der anderen Gemächer haben wir uns natürlich im Schmuck von Wappen und ähnlichen farbigen Darstellungen zu denken³⁾

Dieser Saal war die Hauptstätte der auf dem Schüttinge stattfindenden grösseren Zusammenkünfte. Zu diesen gehören die drei grossen Gelage, welche für die Kaufmannschaft veranstaltet wurden, aber im Laufe des 17. Jahrhunderts abkamen,⁴⁾ die grossen Festlichkeiten, welche das Collegium der Aelterleute seinen Mitgliedern bei Gelegenheit von Rechnungsablagen, Neuwahlen etc. herrichtete, ferner öffentliche Feierlichkeiten, die dort, sei es von den Aelterleuten, sei es von Dritten, gegeben wurden. Unter ihnen ist die denkwürdigste das grosse Siegesmahl, welches Thile von Cleve, der Erbauer des neuen Schüttings, damaliger Kämmerer der Stadt, 1547 den von der Drakenburger Schlacht heimkehrenden Grafen, Herren, Rottmeistern, Hauptleuten und Befehlshabern, dem Grafen Albert von Mansfeld, Grafen Christoph von Oldenburg, Johann von Heydeck, Joost von Manteuffel und Anderen am Pfingsttage gab, als die Stadt im Maigrün prangte und der Kämmerer, zum Maigrafen erkoren, gar stattlichen Umzug durch die Strassen hielt.⁵⁾ Aehnliche

¹⁾ Kohlmann, Beiträge zur bremischen Kirchengeschichte (III. S. 92) scheint die Zeichnung bei Dilich (S. 230) für eine Abbildung dieses Gemäldes zu halten.

²⁾ Uffenbach a. a. O.

³⁾ Miesegaes, Chronik von Bremen II. S. 114 ff. zählt 24 Domherrnwappen auf, die mit der Jahreszahl 1670 in einem Fenster des Schüttings sich fanden.

⁴⁾ In dem Vertrage mit Johann Snedermann vom 25. April 1551 heisst es: So ofte de olderlude des kopmanns kost unde in den wynachten und in den vastelavendte de selschup na older gewonheit helden werden, dar se denne dat vorscrevene hus to solliker notturft unden und baven solange mogen bruken, namlick to jeder tydt veer dage lank, alse de kost und selschup gewonlick plecht geholden to werden.

⁵⁾ Renner, a. a. 1547, Fol. 361. Vergl. Kohlmann a. a. O. S. 96.

Feste, wenn auch nicht so sinnreiche, hat die Chronik des Schüttings in Menge zu verzeichnen: am 28. September 1580 wurde dort der Einzug des Erzbischof Johann Adolf begangen, am 15. Februar 1649 der Abschluss des westphälischen Friedens, am 7. December 1654 die Einigung der Stadt mit Schweden und dergl. mehr, was hier nicht ausgeführt werden kann.

Für solche Festlichkeiten war der Schütting eigens mit Tafelgeräth versehen. Sein Silbergeschirr spielte bei den Unruhen des Jahres 1532 eine besondere Rolle; im Inventar von 1634 finden sich 42 silberne Becher, darunter zwei besonders werthvolle, der Lüderssensche von 1557 und der Funckesche Becher von 1567; der älteste war von 1542, alle trugen Wappen von Aelterleuten; acht kleine Becher wurden verzeichnet, ein silbern Siflet mit Ketten und Knopf, 55 Teller, 26 Schüsseln, diverse Schalen, Salzfässchen und Leuchter, sämmtlich von Silber, letztere zum Theil vergoldet; 20 vergoldete Pokale und Schrauben, ein „übergüldetes, silbernes Geschütz“ etc. In einem Vertrage mit dem Schüttingswirthe dieser Zeit¹⁾ heisst es ausdrücklich, dass derselbe keine silbernen Becher der Aelterleute, so zeithero in Missbrauch gerathen, soll in Gebrauch haben und seiner Gesellschaft vorsetzen.

Der grosse Schüttingssaal diente aber nicht allein zu Festlichkeiten und Banketten. In ihm kam auch die Kaufmannschaft zu ihren Berathungen zusammen. Wenngleich sie für sich allein im 16. Jahrhundert nur selten berufen wurde, so wird doch, dass es bisweilen geschah, durch die neue Eintracht erwiesen; denn der Artikel 4 derselben sagt ausdrücklich, dass die Kaufleute in ihren Zusammenkünften nichts anders vornehmen und verhandeln sollen als ihre Kaufmannschaft, und wenn die ganze Gesellschaft der Kaufleute dawider handele, sollte sie ihrer Privilegien und Freiheiten verlustig gehen.²⁾ Später verschwand neben den Aelterleuten, deren Zahl immer grösser wurde, die Kaufmannschaft fast ganz. Im 17. Jahrhundert ist es die Bürgerschaft, die in dem Schüttingssaale sich versammelt, von den Aelterleuten berufen. 1612 finden wir nach den Witheitsprotocollen zum ersten Male, dass Deputirte des Rathes sich zum Schütting begeben, um „mit den Aelterleuten der Bürgerschaft“ zu berathen,

¹⁾ Vertrag mit Cord Howmest von Michaelis 1674.

²⁾ Oelrichs, a. a. O. S. 778, 779.

damals handelte es sich um die Beschaffung eines neuen Convoyeschiffes. Dem Rathe war es nicht Recht, dass der Schüttingssaal mehr und mehr zum Bürgerconventssaal diene. In dem Vergleich, den er nach vielen Streitigkeiten am 17. März 1681 mit den Aelterleuten schloss, heisst es ausdrücklich: „Wegen Berufung der Bürger auf den Schütting und der dabei zu tractirenden Materie ist verabredet und beschlossen, so oft das Collegium der Aelterleute zur Beförderung der Commerzien und ihrer Functionen es für nöthig erachte, solle es demselben frei stehen, ungetähr 40—50 negociirende Bürger oder Kaufleute zu sich auf den Schütting zu veranlassen.“¹⁾ Trotzdem versammelten sich bis zu Beginn dieses Jahrhunderts die Mitglieder der Bürgerschaft, abgesehen von den Doctoren, im Schütting, um dann im Zuge über den Markt zu ziehen und vor den Rath zu treten. Die Einzelheiten gehören in eine Geschichte der bremischen Verfassung oder in eine Schilderung des bremischen Aeltermanns-Collegiums; hier wird das Erwähnte genügen, um den Charakter der alten Räume unseres Kaufmannshauses anzudeuten.

Ausser den beschriebenen Localitäten fanden sich in dem Kaufmannshause andere, die in noch weiterem Sinn als jene öffentliche waren; sie dienten dem gesammten Publikum. Die Schüttingswirthschaft hatte ihren Eingang der Langenstrasse gegenüber; die für sie bestimmten Räume scheinen sich im Erdgeschoss und eine Treppe hoch befunden zu haben, sowie auch im Kellergeschoss; alle diese Räume nahmen jedoch nur einen Theil des Gebäudes ein: dessen westliche Seite. Selbst der Keller der Wirthschaft ging nicht unter dem ganzen Bau hin, indem ausser ihm noch Wohnkeller vorhanden waren. Den Hauptraum bildete eine allgemeine Restauration, in der Bier und Spirituosen, später auch Thee und Kaffee verabfolgt wurden.²⁾

Die Oberaufsicht über die Wirthschaft führten die Aelterleute durch ihren Rechnungsführer und ihre Krugherren selbst; wie denn auch ihnen die Geräthschaften derselben gehörten.³⁾

¹⁾ Vergl. Motz a. a. O. S. 9.

²⁾ Wegen des Thee- und Kaffeeschankes kam er 1707 und 1708 zu Collisionen mit dem Rath, indem die Aelterleute Freiheit von der Consumtionsabgabe zu haben glaubten.

³⁾ In der Ordinantie der Gesellschaft des Kaufmanns vom 10. März 1549 heisst es: De rekenschup mit dem kroge schall stedes up sunte Michae-

Sie erwählten den Wirth, der meist aus angesehenener Familie zu sein pflegte und an den Hauptfestlichkeiten des Schüttings Theil nahm, an der Einführung neuer Aelterleute am ersten Abende der grossen Kaufmannskost mit seiner Wirthin, der einzigen Frau in dem Kreise der Aelterleute und der Bediensteten der Kaufmannschaft.

Unterm 14. Mai 1533 erscheint der erste Wirth des Hauses Schütting Albert Hollemann¹⁾; von da an sind uns mehr Namen überliefert. Der älteste erhaltene Vertrag, in dem die Wirtschaft verpachtet wird, datirt vom 25. April 1551; Johann Snedermann ist der Pächter, er erhält „der Aelterleute Haus und Krug, Schütting genannt,“ mit aller Gerechtigkeit und Freiheit zu zapfen, wie solche bisher bei den Aelterleuten gewesen gegen einen jährlichen Pachtzins von 220 Bremer Mark; später stieg diese Summe. 1612 finden wir 260 Bremer Mark, 1624 280, 1630 270, 1634 281 Bremer Mark, 1645 125 Thlr., 1726²⁾ 130 Thlr.

Die Aelterleute, resp. deren Krugherren, führen strenge Aufsicht über die Schüttingswirtschaft, deren Ruf ihnen sehr am Herzen zu liegen scheint. Es soll, so heisst es in dem Vertrage mit Cordt Howmest von 1674, dafür gesorgt werden, „dass das Haus Schütting mit einem Trunk guten Bier's versehen sei, damit hiesiges Bier in Ruhm und Preis ausser Landes sein möge, theils zur Beförderung der Brauer Nahrung und zum Ruhm dieses Hauses, als auch zur Conservirung guter Nahrung für dasselbe.“ Desshalb soll der Wirth das Bier nicht von Verwandten, Patronen oder Bekannten nehmen, sondern „durch die ganze Stadt aufkosten“. Er soll ferner dafür sorgen, dass den Fremden etwas zum Trunk des Mittags und wann sie es begehren, kann ge-

lis dag geholdenn werden unde wo de olderlude mit dem krogherrenn holden willen, wen se dartho nemen willen enen van den oldesten, den anderen van den jungsten, edder de öhnen dar alder nuttest tho syndt uthe alle den olderluden, dat schall alle tydt tho öhrene kore stan. Doch düth wille wy geholden hebben, dat degenne, de van dem kroge affgeidt, stetes by dem kroge van jaren tho jaren den vorradt dar wedder by leveren schall, wo in deme krochboke dath beramet unnde vorordent ist.

¹⁾ Urkunde bei Motz a. a. O. S. 40.

²⁾ Der letzte vorhandene Vertrag mit einem Wirthe datirt von diesem Jahre; er war auf unbestimmte Dauer geschlossen und scheint nach Ablauf desselben, also in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Wirtschaft eingegangen zu sein.

schaft werden und dahin unter der Hand practisiren, dass fremde Kaufleute auf dem Schütting gespeiset werden; auch soll allemal bei der Hand geschafft werden Mindener Bier, Broihan, Mumme etc., dessen dies Haus zu zapfen privilegirt ist.¹⁾

Der Schüttingswirth konnte im 17. Jahrhundert auch Gäste über Nacht behalten; dazu dienten die „kleinen Logements vorn auf dem Schütting,“ die 1674 zuerst erwähnt werden. Auch auf guten Ton in der Wirthschaft wurde gesehen; so ward 1674 dem Pächter eigens eingeschärft, an Fest- und Sonntagen darauf bedacht zu sein, dass kein Aergerniss mit Musikanten oder sonsten vor sich gehe; auch soll er die Gäste anhalten, Nachts spätestens um 12 Uhr zu räumen; hernach wird dafür 10 Uhr als Polizeistunde bestimmt. 1692 heisst es, der Wirth solle dafür sorgen, dass keine Canaille oder ärgerliche gemeine Leute zu öffentlichem Gelage gesetzt würden; er dürfe Spiel und Tanz nur mit Bewilligung der Aelterleute gestatten, dergl. mehr.

Die Schilderung, die der Engländer Lediard zu Anfang des 18. Jahrhunderts von dem Leben in der Schüttingsherberge entwirft, ist vielfach mitgetheilt.²⁾

Seit dem Anfang unseres Jahrhunderts hat sich Alles anders gestaltet; nur das Aeussere ist dem alten noch ähnlich geblieben. Im Inneren geschahen im 19. Jahrhundert durchgreifende Umbauten, die schon früher beabsichtigt, aber nicht zur Ausführung gekommen waren.³⁾ Der erste Umbau ward durch die Franzosen beordert, die auch hier rücksichtslos aufräumten.

Am 20. August 1811 ward in Bremen die Gerichtsorganisation des Napoleonischen Kaiserreichs eingeführt; das Tribunal erster Instanz sollte im Schüttinge seinen Sitz haben, in dem neuen „Justizhause“, das auch die Schwurgerichte aufnehmen sollte, was indess später nicht geschah. Ein Ausschreiben der Präfectur vom 2. October 1811 betraf die Ausverdingung der

¹⁾ Dilich sagt in seiner Chronik (Ausgabe von 1604, S. 40) vom Schüttinge: *Mercatorum andrium ex adversus curiam magnifice constructum et in triclinia et coenacula commode distributum, praecipuum quoque tam urbis, quam fori est ornamentum. Eigenthümlicher Weise steht in der Ausgabe von 1602 dieser Satz bei der Beschreibung des Palatium.*

²⁾ *The German spy.* (London 1740) pag 48 sq. Vergl. *Weserzeitung* v. 15. u. 17. Dec. 1867. Nr. 7486 u. 7487.

³⁾ Schüttings-Acten über einen 1775 beabsichtigten Umbau.

Bauarbeiten zur „Einrichtung des Tribunals erster Instanz auf dem sogenannten Schüttinge für die Summe von 36,720 Franken.“¹⁾ Der Plan des Umbaues war von dem Ingenieur en chef Eudel entworfen, demselben, der sich mit dem Gedanken trug, die Rolandssäule nach Paris zu versetzen. Am 15. October jenes Jahres ward der Bau dem Zimmermeister Joh. Chr. Lühring²⁾ zugeschlagen in Gegenwart der neuen Präfecturräthe Schöne und Pavenstedt.³⁾ Es begann nun eine vollständige Revolution

¹⁾ Vergl. Schumacher, der erste Schwurgerichtshof in Bremen (1864), S. 26.

²⁾ Vergl. vorn S. 158 ff.

³⁾ Dem Zimmermeister Lühring waren nach seiner Angabe für den Umbau 42,000 Franken versprochen. Es ist für die Wirren jener Zeit charakteristisch, dass ihm volle Bezahlung niemals geworden ist. Am 12. December 1814 wandte sich derselbe zum ersten Mal an den Senat: nach der glücklichen Befreiung der Vaterstadt sei der Schütting der rühmlichen Anstalt des neubelebten Handels und der Schifffahrt wieder zurückgegeben, die Stadtlotterie habe von dem neuerbauten Saale Gebrauch gemacht, mehrere Justizbehörden und andere Verwaltigen hätten dort ihren Sitz genommen etc., aber ihm sei der Bau noch nicht bezahlt; er verlange noch 17,000 Franken, die ihm die Franzosen schuldig geblieben seien, von der Stadt, welche aus dem Bau jetzt Nutzen ziehe. Der unglückliche Baumeister ward mit seiner Reclamation zuerst an den französischen Gesandten in Hamburg verwiesen, später an den hanseatischen Ministerresidenten in Paris. Unterm 21. Mai 1817 wiederholte Lühring seine Petition und fügte noch eine Forderung von 400 Thlr. wegen gelieferter Extraarbeiten hinzu; auch dieses Gesuch war umsonst. Am 2. December desselben Jahres griff er nochmals die Sache an: „Als die Franzosen vertrieben wurden, war der Justizpalast durch meine Arbeit so gut wie neu; er war auf eine Weise verbessert, die ihm zum bleibenden Nutzen gereicht, z. B. durch Verstärkung der Balken mittelst ganz neuer Balkenlagen, durch die neue Befestigung des Hängewerks, durch das Umlegen des Daches etc. In dem Gebäude hat das Collegium seniorum wieder seinen Sitz genommen und genießt die Früchte meiner Arbeit. Mein noch unbezahltes Mobiliar findet sich überall zerstreut. Bei den feierlichsten Staatsversammlungen sind es meine Stühle, auf denen Eure Magnificenzen, Hochwohl- und Wohlgeboren Platz nehmen. Auf meinen Stühlen sitzend und vor meinen Tischen, deren Decken allein mich je 4 Thlr. kosten, spricht das Untergericht seine Urtheile und vernimmt die Sachführer, die sich meiner Pulte und Stühle bedienen. Die Geschäftszimmer des Palatiums sind fast ohne Ausnahme mit meinen Effecten meublirt und ohne mein Eigenthum würde das Lotterie-Comptoir nur die nackten Wände präsentiren. Wo die Massen der kleinen, von mir angeschafften, Geräte, der Feuerzangen, Leuchter etc. geblieben sind

im Gebäude, unten wie oben; die Treppen wurden verändert, die Wände der Zimmer verschoben und selbst die Abtheilungen der Geschosse. Die alten Geräthe des Hauses verschwanden sämmtlich bis auf einen Spiegel aus dem Jahre 1648 und einem Bilde von der Bremer Bake, das vor 1783 gemalt sein muss. Alles ward neu möblirt und ausgestattet. Auch nach Aussen wurde manches Detail der alten Zeit beseitigt: die oben erwähnte Inschrift, das Portal der Marktseite mit der Jahreszahl der Erbauung u. dergl. mehr. Nach wenigen Monaten, gegen Sommer 1812, zogen die neuen Gerichtsbehörden in ein vollständig verändertes Gebäude ein, freilich um nur kurze Zeit in demselben zu tagen.

In dem noch jetzt gebrauchten Wappenbuche des Schüttings findet sich ein ziemlich ausführlicher Vermerk über die französische Zeit; am 4. November 1813 traten die früheren bremischen Behörden wieder in Function und nahmen die Aelterleute auch an diesem Tage den Schütting wieder in Besitz, der indess zunächst noch von mancherlei anderen Verwaltungen mit benutzt wurde.

Bei diesem Wiedereinzuge der Aelterleute dachte Niemand daran, dass es sich um die Restitution von Privateigenthum handele. Das Collegium seniorum, wie der Titel der Kaufmannsältesten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts lautete, galt einfach für eine Staatscorporation; ihr Haus erschien als öffentliches Besitzthum, als „der Gemeinde Haus“, wie 1532 der Bürgerausschuss behauptet hatte.¹⁾ Niemand gedachte der geschichtlichen Entwicklung; den Aelterleuten der letzten Zeit ist es nicht in den Sinn gekommen, die richtige Auffassung zu vertreten, nannten sie sich doch seit länger als einem Jahrhundert nicht mehr Aelterleute der Kaufmannschaft, sondern Aelterleute der Stadt.

Diese Anschauung zeigt sich auch beim Umbau von 1818 ff.; nicht das Collegium nahm ihn vor, sondern die städtische Baudeputation. Die Aelterleute, deren Vorgänger aus eigenen Mitteln Bau und

weiss ich freilich nicht nachzuweisen.“ Eine vierte Petition übergab Lüh-
ring am 14. Mai 1818. Nun erst wurde ihm ein Theil seiner Forderung
mit 9350 Franken bezahlt; den Rest hat er nach den Acten nie erhalten.
Joh. Christ. Lüh-
ring starb am 24. Juli 1836.

¹⁾ Vergl. oben S. 197.

Besserung bestritten und alle Veränderungen bezahlt hatten, wandten sich ohne Weiteres an den Senat, der am 3. August 1818 den Umbau auf öffentliche Kosten beschloss, weil die Anlagen, die für die französischen Gerichte getroffen waren, den Zwecken der Aelterleute gar nicht entsprächen. Damals wurde der Eingang von der Langenstrasse beseitigt und die Hauptthür in die Mitte des Gebäudes verlegt; das Innere ward wieder durchaus umgebaut, insbesondere durch die Anlage neuer Zimmer im unteren Stockwerk und durch die Einrichtung völlig anderer Treppen. Die Unkosten betragen im Ganzen 5,444 Thlr. 66 grt.¹⁾ Der Schütting gehörte seit dieser Zeit nach allgemeiner Annahme nicht mehr der Kaufmannschaft. 1818 liess sich das Collegium das Verpachten der Keller verbieten; das sei Sache der Finanzdeputation. 1839 kaufte diese einen in der Nähe belegenen Bauplatz für den Schütting an. Erst in der letzten Stunde, kurz vor seiner Auflösung, erwarb das Collegium das alte Kaufmannshaus zurück, aber nicht als Eigenthum der Kaufmannschaft, vielmehr als sein Sondereigenthum.

1848 ward von Senat und Bürgerschaft eine Deputation zur Prüfung und vorläufigen Regulirung der Rechtsverhältnisse des Collegium seniorum zum Staate niedergesetzt. In dem Vertrage, den diese Deputation mit dem Collegium am 28. Februar 1849 abschloss, wurde bestimmt (§. 6), dass dem letzteren von Seiten des bremischen Staates das Haus Schütting mit allen Gerechtigkeiten und Lasten sammt den darunter befindlichen Wohnkellern und Allem, was sich in diesem Hause an Mobilien und sonstigem beweglichen Gut gegenwärtig befindet, zum freien Eigenthum überwiesen und als solches hie-mit anerkannt werde. Dieser Vertrag fand die Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft.²⁾ Er hatte zur Voraussetzung, dass das Collegium seniorum zu einer „Handelskammer“ umgestaltet werde; diese Voraussetzung wurde durch das Gesetz vom 2. April 1849 erfüllt.³⁾ Die neue Handelskammer constituirte sich am 19. Mai jenes Jahres und ist seitdem im Besitze des Schüttings

¹⁾ Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1849. S. 179.

²⁾ Verhandlungen a. a. O. S. 182.

³⁾ Dies Gesetz ist durch das vom 10. Febr. 1854 nur in wenigen Puncten verändert worden.

geblieben. Von ihr sind im Aeussern und Innern nur geringe Aenderungen vorgenommen worden, wie die Beseitigung der Kellerhalse (1853) und der Ausbau eines neuen Saales (1855). In Gemässheit jenes Vertrages hat die Handelskammer jetzt den Schütting als ihr Privateigenthum inne, während sie sonstiges liegendes Gut nur im Namen anderer Committenten besitzt: den Tonnenhof im Namen des Staates, der sie mit der Verwaltung des Tonnenwesens beauftragt hat, die Börse im Namen der Kaufmannschaft, deren Vorstand sie bildet.

V.

Aus der Lebensbeschreibung Dr. Georg Gröning's.

Von C. H. Gildemeister.

Vorbemerkung.

Gröning's ¹⁾ diplomatische Wirksamkeit fällt bekanntlich in eine der wichtigsten Entwicklungs-Perioden der bremischen Geschichte. Unser Staat befand sich noch immer in einer drückenden Abhängigkeit von Hannover, das sich gleichsam als Mutterstaat betrachtete, bis durch Gröning's glückliche Bemühungen die Bindeschnur gründlich zerrissen wurde, und wir uns einer uneingeschränkten Freiheit erfreuen durften. Dazu kommt die Befreiung von mehreren andern Beschwerden und Lasten, namentlich die Aufhebung des Elsflether Zolls, die wir ihm zunächst zu danken haben. Wenn nun auch die Lebensbeschreibung eines Einzelnen kein umfassendes Bild eines solchen Zeitabschnitts liefern kann, so bürgt uns doch die hervorragende

¹⁾ Geboren am 23. August 1745, am 4. Juli 1771 Dr. jur. geworden, am 17. October 1781 in den Rath und am 18. Juni 1814 zum Bürgermeister gewählt, resignirte er am 24. September 1821 und starb am 1. August 1825.

Rolle, welche Gröning in demselben gespielt hat, dafür, dass mit der Schilderung seiner Wirksamkeit uns auch ein bedeutender Theil der Geschichte seiner Vaterstadt gegeben ist. Für das, was demselben aber an Vollständigkeit abgeht, erhält man Ersatz durch das frische Bild individueller Wirksamkeit. Eben bei dem Mangel dieser letztern leidet die Geschichte leicht an einer gewissen Farb- und Lebloigkeit. Man begnügt sich nicht damit, nur das Zifferblatt und den Gang des Zeigers zu beachten; nein, der aufmerksame Beobachter will das innere Triebwerk beschauen, um sich über den ganzen Mechanismus zu unterrichten. Daher kann die Geschichte die Biographie nicht entbehren, wenn sie nicht in eine trockene Erzählung der Ereignisse ausarten soll, obgleich zwischen beiden bei aller Harmonie unter einander wiederum sehr wesentliche Verschiedenheiten obwalten.

Die nachfolgenden Mittheilungen, Bruchstücke eines grösseren Ganzen, werden diese Bemerkungen rechtfertigen.

Gröning hatte seine diplomatische Laufbahn als Gesandter zum Kreistage nach Hildesheim (1796 und 97) begonnen und war dann in derselben Eigenschaft zum Friedens-Congress nach Rastatt (1797 im November) gegangen. Von da musste er in einer sehr wichtigen Geldangelegenheit des Staates (1798 im März) einen Abstecher nach Paris machen. Nach Rastatt zurückgekehrt (1798 im Aug.), verweilte er daselbst, bis der Mord der französischen Gesandten die Aufhebung des Congresses zur Folge hatte.

I.

Ueber Rastatt, Frankfurt und Cassel trat Gröning Ende April seine Rückreise nach Bremen an. Von Cassel schreibt er dem Rath am 10. Mai 1799: „Man hat sich der Schriften der französischen Minister bemächtigt. Nun ist zu hoffen, dass man sie ungeschmälert und ungelesen zurückgeben wird; man muss sich aber auch auf den widrigen Fall vorbereiten, und stelle daher anheim, ob nicht unserm Agenten zu Wien mit erster Post aufzutragen, sich dieserhalb zu erkundigen.“

Bereits am 18. Mai war er in seine Vaterstadt zurückgekehrt, wo er von nun an im Kreise der Seinigen das lang entbehnte Familienglück fast zwei Jahre hindurch geniessen sollte.

Am 31. Mai wurde ihm von der Bürgerschaft, weil er dem grossen Vertrauen, das sie in ihn gesetzt, so glänzend entsprochen hatte, ein warmer Dank gezollt. In dem Protocoll heisst es: „Die löbliche Bürgerschaft kann schliesslich nicht umhin, die erste Zusammenkunft seit der Rückkehr des Herrn Doctor und Senator Gröning in unsere Mauern zu benutzen, um die öffentliche Versicherung abzugeben, dass sie dessen Bemühungen für das Wohl unsers Staats mit dem innigsten Danke erkenne und dass das Andenken an seine dem gemeinen Wesen geleisteten Dienste um so weniger bei ihr erlöschen werde, je beharrlicher dieselben und mit je grösseren Aufopferungen eigener Geschäfte sie verbunden waren. Noch lange müsse ihm der Mitgenuss des durch ihn bewirkten Guten zu Theil werden, und die Nachkommenschaft gedenke seiner mit eben dem Vergnügen und der Hochachtung, womit die Zeitgenossen seinen Namen aussprechen.“

Diesen warmen, nicht nur aus der Feder, sondern auch aus dem Herzen des damaligen Bürgerworthalters Dr. Gildemeister geflossenen Worten stimmte denn auch der Rath bei. Er bemerkt dazu: Mit dem innigsten Vergnügen hat Ein hochweiser Rath aus der von der Ehrliebenden Bürgerschaft gegen den Hrn. Dr. und Senator Gröning geäusserten freudigen Theilnahme an desselben glücklicher Zurückkunft in den Schooss seines Vaterlandes und die demselben, wie Er es dann für seine Person mit innigstem, gerührten Herzen anerkannt und in den verbindlichsten Ausdrücken bezeugte, vollkommene Zufriedenheit über die dem Staat bewiesenen wichtigen Dienste wahrgenommen.

„Auch ein Hochweiser Rath schätzt dieses seines würdigen Mitgliedes um das Vaterland in einem mühe- und beschwerdevollen Zeitraum ganze 19 Monate unaufhaltsamer Rastlosigkeit und unter einem Zusammenfluss häklichster Umstände bei ausdauerndem frohen Muth erworbenen ausgezeichneten Verdienste nach ihrem grossen Werthe.

„Hat bekanntlich ein Zusammenfluss unglücklicher Umstände die Friedensunterhandlungen aufgelöst und hat der Herr Abgeordnete dadurch den Preis seiner Belohnung nicht in Rastatt einernten können, so ist doch von ihm eine Saat gesät, welche seiner Zeit bei wiederkehrenden Friedensgeschäften in den reich-

sten Früchten für das Wohl des Vaterlandes dereinst durch ihn selbst sich entwickeln wird.“

Diesen Aeusserungen merkt man es nicht an, welche Hindernisse „ein Hochweiser Rath“ „seinem würdigen Mitgliede“ beim Ausstreuen der von Ihm nun so hochgepriesenen Saat in den Weg gelegt hat. Doch dies musste hier natürlich in den Hintergrund treten, und es kam ja nur darauf an, ein Mitgenosse anerkannten fremden Verdienstes zu werden.

Bei seiner Rückkunft trat Gröning in einen Familienkreis, dem nur er noch als Mittelpunkt gefehlt hatte, um sein Glück zu vollenden. Deshalb lässt es sich denken, mit welcher Sehnsucht man seiner Ankunft entgegen sah. Wenn seine Frau sich auch mit grosser Resignation in ihr Schicksal ergab, so mochte es ihr doch mitunter schwere Kämpfe kosten. Der alte Syndicus Post schreibt am 13. Januar 1799: „Ich freue mich jedesmal, da ich die Ehre habe, dero Frau Gemahlin in Gesellschaft anzutreffen, sie ihr Schicksal der Trennung von dem, was ihr das Liebste auf der Welt ist, mit so viel Resignation und Gelassenheit wie eine Römerin tragen zu sehen.“

Von Gröning's Kindern waren bereits zwei verheirathet, die älteste Tochter und deren, ungefähr drei Jahre jüngere Schwester, verehelichte Scharf. Die zu einer anmuthigen Jungfrau erblühende jüngste Tochter war ungefähr 14 Jahre alt. Den Kreis der lebensfrohen Mädchen vergrösserten die mit ihnen gleichgesinnten Tideman'schen Töchter erster Ehe. Wenn man hiezu sich noch eine nicht geringe Zahl von Freundinnen gleichen Sinnes und Alters hinzudenkt, so lässt sich erwarten, dass ein heiteres, sehr anziehendes Zusammenleben aus diesem Kreise geistig höchst angeregter Mädchen hervorgehen musste.

Die schönen Landsitze in Ritterhude und Tenever boten für die Ansiedelung und den längeren Aufenthalt einer grossen Familie willkommene Gelegenheit. Hier im Schatten hoher Linden und herrlicher Eichen wurden von den einzelnen Familienmitgliedern Freuden genossen, deren frohes Andenken sie durch ihr ganzes Leben begleitete.

Das Haupt der Familie konnte sich auch jetzt noch nicht gänzlich der Ruhe und Musse hingeben, war vielmehr völlig in

seine frühere Amtsthätigkeit wieder eingetreten; allein die ihm jetzt obliegende Arbeit entzog ihm nicht jeden ruhigen Lebensgenuss.

Das Landleben, wofür Gröning von jeher so grosse Neigung hatte, konnte ihm nun nach den Mühen des Tages wieder lohnende Erquickung gewähren.

Was die innern Angelegenheiten Bremens betrifft, so verlief die Zeit während Gröning's Anwesenheit ohne hervorragende Ereignisse. Verlangte Reichssteuern und geforderte Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung des Cordons der Demarcationslinie verursachten einige aber leicht zu erschwingende Opfer.

Bremen hatte im Jahre 1799 eine schwere Handelskrise zu überstehen, während die politischen Verhältnisse in dieser Zeit zur Sorge nicht viel Veranlassung gaben. Kluge und energische Massregeln schützten indess unsere Vaterstadt vor Gefahren, worunter andere bedeutende Handelsstädte, namentlich Hamburg, viel zu leiden hatten.

Das wichtigste politische Ereigniss war die Rückkehr Bonaparte's aus Egypten am 9. October 1799 und der Staatsstreich vom 9. November (18. Brumaire), wonach er sich zu der Würde des ersten Consuls aufschwang.

Der Rath erhielt durch den Zuwachs zweier neuer Mitglieder, die sich um den Staat nachmals vielfache Verdienste erworben haben, eine erwünschte Verstärkung. Am 13. December 1800 wurde der Theologe und Professor der Geschichte Johann Smidt und am 27. December desselben Jahres Johann Vollmers erwählt.

Mit dem Anfange des Jahres 1801 nahte sich die schöne Zeit, welche Gröning in seiner Vaterstadt zubrachte, immer mehr ihrem Ende. Am 9. Februar 1801 wurde der Luneviller Friede geschlossen. Dieser Friedensschluss, welcher im Wesentlichen die frühern für Deutschland so ungünstigen Bedingungen wiederholte, enthielt im 7. Artikel weitere Bestimmungen über das bereits in Rastatt begonnene Entschädigungsverfahren. Dass hierbei das Interesse der Reichsstädte sehr in Frage kommen würde, leuchtete damals gleich ein. Die Sendung Gröning's nach Paris wurde daher beschlossen. Zu seiner Empfehlung lag ein bereits am 31. Januar entworfenes Schreiben an den Oberconsul Bonaparte unter Bezugnahme auf das von Gröning zu Rastatt über-

gebene Memoire vor. Talleyrand wurde in einem besonderen Schreiben um seine wohlwollende Unterstützung und um Ueberreichung eines Schreibens an Napoleon ersucht. Auch Russlands, Dänemarks, der Batavischen Republik und des deutschen Kaisers Verwendung sollte nachgesucht werden. Die Instruction Gröning's befasste im Allgemeinen die Wahrnehmung der Interessen seiner Vaterstadt. Separatim wurde er mit der Elsfl ether Zollangelegenheit und den hannoverschen Erwerbungen beauftragt, wobei auch der Wunsch hervortrat, dass, da der Vegesacker Hafen mit der Zeit völlig unbrauchbar werde, an der Unterweser für Bremen ein passender Hafen möge erworben werden.

So ausgerüstet, trat Gröning seine zweite Reise nach Paris an, wo er bereits vor dem 20. März eintraf.

Mit seinem Aufenthalt in Rastatt schloss sich die Anfangsperiode seiner diplomatischen Wirksamkeit, welche gleichsam als Vorspiel wichtigerer Begebenheiten anzusehen ist, ab. Wir begleiten ihn nun auf den grossen Schauplatz der Weltstadt, den er schon einmal mit glücklichem Erfolge betreten hatte, um ihn daselbst für seine Vaterstadt in den wichtigsten Lebensfragen und Angelegenheiten eine heilbringende Thätigkeit entfalten zu sehen.

Unter den vielen hervorragenden Persönlichkeiten, mit denen er dort in Berührung kommt, ist natürlich die bedeutendste und alle überstrahlende Erscheinung der Heros seines Jahrhunderts, der grosse Corse, welcher sich aus einer niedern Sphäre auf den Culminationspunkt politischer Macht aufgeschwungen hatte. Auf ihn, den grossen Erretter einer mächtigen Nation aus den Banden der schrecklichsten Anarchie, die mit ihrem Pesthauch nicht allein Frankreich, sondern auch ganz Europa zu vergiften drohte, sahen alle, die von dieser Gefahr bedroht waren, mit dankbarem Entzücken, als auf ein glänzendes Meteor, das, wie es schien, von Gott gesendet, dem Gräuel wüster Zustände mit einem Quos ego! — Stillstand und Ruhe gebiete. Den Knäuel verworrener Kräfte zu lösen, dessen Entwirrung aller menschlichen Macht zu spotten schien, war seinem durchdringenden Genie und der demselben zu Gebote stehenden Macht, eine erwünschte und angemessene Aufgabe. Sein bewundernswerthes Organisationstalent, das sich zunächst in seiner militärischen Laufbahn entfaltet hatte, zeigte sich nun auch in Anordnung der innern politischen

Zustände. Wenn auch diese bei der grossen sittlichen und rechtlichen Zerfallenheit und Versunkenheit der grossen Menge des französischen Volks mitunter nicht ohne gewaltsame Eingriffe in das formelle Recht geschehen konnte, so verzieh man ihm dergleichen Gewaltthätigkeiten in der Erwägung, dass ausserordentliche Zustände ausserordentliche Mittel wenigstens verzeihlich machten. In dem Gefühl, nach langer Schreckenszeit zu einem menschlichen Dasein wieder erhoben zu sein und seines Lebens wieder froh werden zu können, besiegte die Dankbarkeit für diese Wohlthat alle etwa aufsteigenden Bedenklichkeiten. Man erblickte in dem grossen Befreier in jeder Hinsicht nur ein wohlthätiges Gestirn. Auch Gröning's Gemüth blieb gegen die mächtige Einwirkung einer solchen Erscheinung nicht verschlossen, so wenig wie seine Collegen im Senat, von denen der erste Consul laut als der grösste Mann seines Jahrhunderts gepriesen wurde. Bei Gröning kommt noch der Umstand hinzu, dass die persönliche Berührung, in die er mit Bonaparte kam, immer eine höchst freundliche und für seine Vaterstadt sehr wohlthätige war. Wir dürfen nach den Mittheilungen, die wir darüber erfahren, annehmen, dass Gröning's Persönlichkeit auch auf Bonaparte einen angenehmen Eindruck gemacht und dessen Zuneigung gewonnen habe. Es lässt sich die freundliche Begegnung und wohlwollende Auszeichnung, die er unausgesetzt von ihm erfuhr, und die sogar den Neid Anderer gegen ihn rege machte, kaum anders erklären. Auch das Wohlwollen, welches Bonaparte Bremen so häufig zu erkennen gab, indem er es „seine gute Stadt“ nannte, scheint von dem Gesandten auf sie übergegangen zu sein. Politische Ursachen können nicht diese geneigte Gesinnung hervorgerufen haben, denn welche Vortheile hätte sich Bonaparte von einer einzelnen deutschen Stadt oder deren Gesandten versprechen können? Er pflegte seine Achtung nicht solchen Personen zu schenken, welche sich vor ihm bis in den Staub erniedrigten; dafür zeugt die Geringschätzung, womit er auf die meisten damaligen deutschen Fürsten herabsah. Ihm imponirte vielmehr Festigkeit des Charakters und Klugheit des Geistes. Befreundete gewannen durch diese Eigenschaften seine Achtung; bei Feinden steigerten sie seinen Unwillen, namentlich in späterer Zeit, zu tödtlichem Hass. Zu einer edlen und erhabenen Anerkennung dieser letztern vermochte sein Sinn sich nicht zu erhe-

ben, wie sein Zorn gegen den grossen Freiherrn von Stein bewiesen hat. Nicht die Verschiedenartigkeit der kräftigen Handlungsweise, sondern die Beweggründe, nämlich bei diesem die reine Vaterlandsliebe und bei jenem Selbstsucht und Herrschsucht waren die Ursachen gegenseitiger Abstossung und gegenseitigen Widerwillens.

Man würde gewiss kein gerechtes Urtheil fällen, wenn man Gröning wegen dieser Vorliebe ohne Berücksichtigung der damaligen Zeitverhältnisse und ihrer grossen Verschiedenheit von den jetzigen scharf beurtheilen wollte. Die politische Lage Deutschlands war eine so traurige und hoffnungslose, dass an eine Regeneration nicht zu denken war. Es mussten erst, wie die Zukunft derselben gelehrt hat, Stürme über sie dahinbrausen, welche alles Schadhafte zu Boden warfen und dem Aufblühen und Entstehen glücklicher Zustände Raum verschafften.

Wenn Gröning die einmal gefasste Vorliebe für Bonaparte auch später nie ganz fahren liess, so liegt der Grund davon hauptsächlich darin, dass edle Gemüther ihre günstige Gesinnung für Menschen, denen sie einmal nicht mit Unrecht ihre Liebe und Achtung geschenkt haben, auch dann nicht gänzlich aufzugeben sich entschliessen können, wenn spätere Erfahrung sie starke Schattenseiten an ihnen wahrnehmen lässt. Musste doch dem grossen Samuel erst die göttliche Stimme: „Wie lange trägst du Leid um Saul, den ich verworfen habe?“ eine solche Neigung aus dem Herzen reissen. Was nun Bonaparte betrifft, so ging anfangs seinen Zeitgenossen schwerlich ein so helles Licht über seinen Charakter auf, als wir es jetzt haben. Es blieben daher Gröning zu jener Zeit manche Flecken in demselben verborgen, welche erst die neuere Zeit zum Vorschein gebracht hat.¹⁾ In seinen officiellen Briefen konnte Gröning aus einleuchtenden Gründen sich nur vortheilhaft äussern, und in seinen Privatbriefen berührte er politische Gegenstände fast gar nicht; daher

¹⁾ Die Worte Goethe's in seinem Epimenides konnten damals noch nicht in ihrer vollen treffenden Wahrheit erkannt werden:

Doch was dem Abgrund kühn entstieg,
Kann durch ein ehernes Geschick
Den halben Weltkreis übersiegen,
Zum Abgrund muss es doch zurück.

lässt sich aus beiden nicht seine wahre Ansicht über den grossen Usurpator entnehmen.

Bei alle dem blieb Gröning ein warmer Vaterlandsfreund, und vor allem lag ihm das Wohl seiner geliebten Vaterstadt am Herzen. Sein Scharfblick verrieth ihm bald, dass für sein grösseres Vaterland unter den damaligen Umständen kein wahres Heil erblühen könne, wenigstens war er in der Lage, worin ihn die Vorsehung versetzt hatte, nicht vermögend, dafür zu wirken. Er erkannte darin mit Recht seine wahre Lebensaufgabe, aus dem allgemeinen Einsturz seine Vaterstadt, die er dessen werth achtete, für die Gegenwart zu retten und ihr eine Fortdauer zu sichern, die es ihr möglich machte, unter glücklicheren Constellationen zu einem bessern Zustande zurückzukehren. Dies wünschte er aber nicht auf Unkosten des Gesamtvaterlandes oder einzelner Glieder desselben zu bewirken; es war für ihn im Gegentheil eine beruhigende Ueberzeugung, dass für die Vortheile, die er von andern zu erreichen suchte, diesen völlige Entschädigung zu Theil werden sollte. Er war fest davon überzeugt, dass eine solche Stellung, wie er für die Hansestädte durch Erlangung völliger Neutralität in Kriegs- und Handelssachen zu erstreben suchte, entschieden der Gesammtheit zum Vortheil gereichte. Kein eigenständiger Particularismus kann ihm mithin zur Last gelegt werden; denn eine Sonderstellung der Hansestädte schien ihm in allem Ernste eine allgemeine Wohlthat.

Werfen wir nun zunächst einen Blick auf die Verhältnisse, mit denen sich der neue Herrscher umgeben hatte. Bonaparte kannte seine Franzosen zu gut, um nicht einzusehen, dass sein Auftreten, wenn es ihnen imponiren sollte, mit grossem Pomp und äusserm Glanz geschehen müsse. Namentlich fand sich bei den regelmässig wiederkehrenden Audienzen eine grosse Prachtentfaltung, die mehr auf Erregung staunender Bewunderung, als auf Befriedigung des guten Geschmacks berechnet war. Gröning's Briefe geben uns davon, obgleich er ein häufiger Augenzeuge war, keine in's Einzelne gehende Schilderungen. Wir entnehmen daher diese den Briefen eines Mannes, der ungefähr 1 $\frac{1}{2}$ Jahr später als Gröning einer feierlichen Audienz beiwohnte. Da diese Audienzen, wie es scheint, einen ziemlich stereotypen Charakter gehabt haben, so gilt seine Schilderung im Wesentlichen auch für Gröning's Zeit, obgleich dieser mit

günstigern Augen als jener sie betrachtet haben mag. In seinen vertrauten Briefen aus Paris, geschrieben in den Jahren 1802 und 1803,¹⁾ berichtet der Capellmeister J. F. Reichardt zunächst von dem neuen Hofceremoniel: „Der Minister Talleyrand hatte, ohnerachtet ich ihm sehr gut empfohlen war, darauf bestanden, dass ich ihm zuerst von unserm Gesandten präsentirt würde und zwar nicht eher, als es zur Präsentation beim ersten Consul gehörig, ohnehin geschehen musste. Fremde können nur durch die auswärtigen Gesandten dem ersten Consul präsentirt werden. Zu dieser vorläufigen Ministerialpräsentation muss man auch in der vorgeschriebenen Hofkleidung erscheinen, nämlich in einem ganzen Staatskleide, das aber auch schwarz sein kann, in Haarbeutel, Manschetten, Degen und Schnallen.

Unser Gesandter hatte die Gewogenheit, mich Sonnabends um 2 Uhr zu dem Minister Talleyrand zu führen. Wir fanden da in einem grossen Vorsaale wohl an hundert Fremde, die alle den folgenden Tag präsentirt werden sollten.

Der Minister Talleyrand, dessen ganz kraftloses, unangenehmes Aeusseres nichts von dem Geiste ausdrückt, der ihn beseelen soll, und der sich in seinen öffentlichen Verhandlungen zeigt, liess uns kaum die Zeit, ihm etwas Artiges zu sagen.

Für mich hatte unser Gesandter die besondere Güte, sich zu erbieten, selbst mich zu dem General Duroc hinzubegleiten, aus dessen Fenstern in den Tuileries die fremden Damen die grosse Parade anzusehen pflegen.

Während dessen, dass wir bei dem Minister Talleyrand waren, musste der Lohnbediente unsere Visitenkarten an die vier préfets du palais, die seit kurzem an die Stelle der ehemaligen gentilhommes du Roi angestellt wurden, und bei Madame Talleyrand abgeben. Sonntag wurden ebenso während unserer Präsentation bei Bonaparte unsere Karten bei Madame Bonaparte abgegeben. Dieser werden wir nun nächsten Donnerstag ebenso förmlich in St. Cloud präsentirt werden.

Sonntag früh um eilf Uhr fuhr ich mit unserem Gesandten nach den Tuileries, wo wir in Duroc's ansehnlichem Apparte-

¹⁾ Thl. I. S. 274 ff. Wir beschränken uns hier auf das Wesentliche und übergehen die ausführlichen Schilderungen, welche hauptsächlich nur von augenblicklicher Bedeutung sind, wenn auch anziehend geschrieben.

ment viele Herren und Damen fanden. Da diese Zimmer im untern Stock oder vielmehr Parterre waren, so hatte man den Platz ganz vor sich, als befände man sich auf demselben. Um zwölf Uhr ging die Parade an. Wohl an sechstausend Mann der schönsten Truppen aller Art marschirten nach und nach auf dem grossen, herrlichen Platz vor den Tuilerien auf. Die Truppen im innern Hofe stellten sich in langen Reihen formirt, bataillonsweise so auseinander, dass Bonaparte mit seinem zahlreichen Gefolge überall durchreiten konnte. Sobald die Infanterie ganz aufmarschirt war und die Cavallerie sich jenseits des Gitters formirt hatte, kam Bonaparte auf seinem Schimmel angeritten, einige Generäle und sein geliebter Mameluck dicht vor ihm, Bonaparte erschien in der kleinen Gardenationaluniform, blau und weissen Aufschlägen, ohne alles Abzeichen auf dem grossen einfachen Hute. Hinter ihm her ritten wohl zehn bis zwölf Generäle, unter denen wieder ein Mameluck war; alle hielten sich immer dicht an und um ihn herum. Bonaparte sass leicht und anständig zu Pferde und erschien so grösser, als er wirklich ist.

So wie Bonaparte durch die Reihen ritt, erklang die Musik eines jeden Chors, dem er sich eben näherte. Endlich kam die Consulargarde daran, die an Schönheit der Leute an nicht militärischer, man möchte fast sagen an heroischer Haltung alle andern weit übertraf. Von diesem Chor war auch die Musik, die wohl aus einigen dreissig Instrumenten aller Art bestand, recht prachtvoll.

Unter den verschiedenen Corps Cavallerie zeichnen sich besonders die Cürassiere mit ihren blanken Cürassen und herrlichen Casquen aus. Die Artillerie volante machte den Beschluss und jagte in vollem Trabe mit den Kanonen über den Platz.

Die Pracht des Anblicks solcher herrlicher Truppen auf einem so prächtigen Platze lässt sich nicht wohl beschreiben. So an sechstausend schöne, weit über eine Elle hohe, rothe und roth und weisse und weiter roth und schwarze Federn, in der Luft wehend, ist schon ein schöner Anblick.

Bis kurz vor dem Anfange der Parade regnete es; da ward es aber mit einem Male helle. Bonaparte soll dieses Glück bei seinen militärischen Prachtveranstaltungen oft haben.

„Die Parade hatte bis gegen 2 Uhr gewährt. In der näch-

sten halben Stunde begab sich alles, was blos zum Zuschauen dagewesen war, fort, und was zur Präsentation da blieb, ging auf die andere Seite des Schlosses nach dem sogenannten Salle des Ambassadeurs. Unter der Treppe, die zu Bonaparte hinan führt, gelangt man durch drei enge Garderobenthüren zu einigen niedrigen, gar nicht geräumigen Zimmern, von denen gewöhnlich nur das mittlere zur Versammlung aller Gesandten und aller Fremden, die sie präsentiren sollen, dient und wohl nur spottweise Salle des Ambassadeurs genannt werden kann. Ohngeachtet die Präsentation auf halb drei Uhr angesagt war, liess man die Versammlung doch bis gegen vier Uhr in dem engen Zimmer schmachten. Doch nein, schmachten eigentlich nicht, denn wir wurden sehr splendid, wiewohl eben nicht abkühlend, mit herrlichem, egyptischen Kaffee, mit Chokolade und mit feinen Weinen, als Ceres, Malaga, Madeira und Capwein die ganze Zeit bedient.

Endlich ging die Thür auf, und da sich alle in dem einen mittleren Zimmer so nahe als möglich zur Thür gehalten hatten, so war das Gedränge durch die Thür und durch noch drei enge Thüren auf dem schmalen Gange, durch welche nicht zwei ordentlich zugleich gehen konnten, unausstehlich. Auf der Treppe und in den Sälen oben standen Garden unterm Gewehr und präsentirten vor dem vorübergehenden Zuge. Dieser ging durch mehrere grosse Säle, ehe man zu dem eigentlichen Audienzsaal gelangte. In dem eigentlichen Audienzsaale, der mit prächtigen Hautelise-Tapeten und in den Ecken mit den en trophée schön aufgestellten Fahnen der Garde verziert war, rangirten sich die Gesandten, die zu ihnen gehörigen Fremden neben sich und hinter sich nach ihrer gewöhnlichen Ordnung. Die beiden andern Consuln standen die ganze Audienz über unbeweglich und stumm in der Mitte, so auch die Minister, die hinter ihnen einen Halbkreis formirten.

Nun fing Bonaparte seine gewöhnliche Audienz mit dem päpstlichen Legaten, dem Cardinal Caprera an und ging dann so fort zum österreichischen und russischen Gesandten, die beide viele Fremde zu präsentiren hatten, dann so fort zum spanischen und englischen, der von sechsunddreissig Engländern umgeben war, die alle präsentirt wurden. Bonaparte unterhielt sich bei jeder Legation mit einem oder ein paar der Fremden, nachdem

er vorher dem Gesandten selbst einige Worte gesagt hatte. Er trat auch noch dicht neben mir in unsern Kreis hinein, um mehreren russischen Prinzen und Generälen, die ihm schon bekannt waren — die sich wie andere bereits präsentirte Fremde zur Audienz eingefunden hatten, ohne eben in den vorderen Zirkel zu treten, der alle die neuen Fremden diesmal kaum zu fassen vermochte — etwas Artiges zu sagen. Zuletzt unterhielt er sich wieder mit dem Prinzen Louis von Baden, trat dann ganz ernsthaft mit einer kleinen Verneigung zu der ganzen Gesellschaft, zwischen und etwas vor die beiden andern Consuln, worauf sich alles halb rücklings, um ihn im Auge zu behalten, entfernte. Der äussere Rand des Saales war rundum mit Militär von seinem Etat-Major angefüllt. Der ganze Zug ging nun wieder nach dem engen Zimmer unter der Treppe, um da an einer kleinen Seitenthür die Wagen zu erwarten, welches für die letzten wohl die Sache einer Stunde gewesen sein mag.“ Reichardt fügt dem noch hinzu: Ich will versuchen, ein möglichst treues Bild von diesem ausserordentlichen Menschen zu entwerfen. Da Gröning gerade ungefähr um diese Zeit mehrfach mit Bonaparte persönlich in Berührung kam, so muss uns diese weitere Schilderung eines Augenzeugen auch von Interesse sein. Wir geben sie daher mit einigen Abkürzungen. „Bonaparte ist klein, kaum fünf Fuss hoch und äusserst mager: Dünnere Lenden, Beine und Arme kann man nicht leicht sehen. Brust und Schultern sind breit, so auch das Gesicht, doch ohne hervorstehende Knochen, ohnerachtet die Haut scharf angespannt ist. Diese ist eben so viel Olivenfarbe, als gelb, ohne die mindeste Spur von Blutfarbe und ohne alle merkliche Beweglichkeit. Die sanft gebogene Nase und der Mund sind fein geformt und selbst das stark hervorstehende Kinn ist gar nicht unangenehm. Die Mittellinie des Mundes würde sehr angenehm sein, wenn sie nicht zu gerade wäre und beim Schweigen so scharf schlösse, dass von den Lippen wenig zu sehen bleibt. Beim Reden sind diese aber immer stark aus einander gezogen und bilden ein fortdauerndes Lächeln. Die Stimme ist tief und meistens rauh, und die schwachtönende Rede von so geringer Modulation, dass sich kaum die Frage bestimmt heraushebt; sehr häufig ist sie auch von einem heisern tiefen Lachen begleitet, das sich im Innersten der Kehle bildet und hineinwärts verliert. Die Augen sind

klein und tiefliiegend ohne bestimmte Farbe und Feuer. Zuweilen glaubt man sie von blassblauer und bald wieder von grünlicher Farbe, immer verliert sich's aber wieder in's Graue und Unscheinbare. Der Blick ist immer unruhig, um sich her forschend. Der Uebergang von der Stirn zur Nase ist nicht so griechisch, wie man ihn in den meisten Abbildungen von Bonaparte findet, sondern macht einen merklichen, aber doch sanften Einbug. Die Stirn ist breit und nicht von ausgezeichneter Form, weder gewölbt noch glatt, meistens ist sie auch, wiewohl nur dünn, von dem schwarzen Haar bedeckt, welches er rund um den Kopf trägt, ihm aber sehr unbildlich steht, da es überall dünn ist und ganz schlicht, wie nass anliegt. Dies steht besonders unvorthailhaft zu dem grossen Consular-Costüme, welches Bonaparte bei den öffentlichen Audienzen trägt.

Seine Haltung ist einfach, ruhig und sicher; er verneigt sich kaum merklich. Ohnerachtet dieser äussern Ruhe erkennt man doch leicht in allen seinen Zügen den Italiener; die Italiener sagen den Corsen, dessen National-Physiognomie bei ihm in ihrer ganzen Vollkommenheit ausgedrückt sein soll.

Seine Ausdrücke sind ungesucht, fast ungewählt; seine Anreden und Fragen sind herrisch, gerade auf den Mann und die Sache zugehend. Er endigt indess gern mit einer Pointe, an deren Ausdruck man aber leicht erkennt, dass das nicht seine natürliche *tourneure d'esprit* ist. Ueberall wird ihn so leicht keiner für einen Franzosen halten, obgleich er keinen fremden Accent in der Sprache hat.

Herrschen ist seine einzige Leidenschaft und Beschäftigung, und da er nie andere als militärische Studien getrieben hat, die er daher auch allein schätzt und für die Schulen ausschliesslich anordnet, und doch wie alle Selbstherrscher die Neigung hat, alles selbst entscheiden, ja selbst anordnen und oft auch selbst machen zu wollen, so beschäftigen ihn die Staatsgeschäfte wirklich Tag und Nacht. Diese sind für ihn überhaupt nicht nach der gewöhnlichen Ordnung abgetheilt.“ So weit Reichardt, dessen Schilderung, wenn auch vielleicht im Einzelnen nicht ganz richtig, doch gewiss eine getroffene Gesamtanschauung giebt.

Bald nach Gröning's Ankunft in Paris wurde dem Senat in einem am 4. April dort eingegangenen und vom 1. April 1801 datirten Schreiben die Anzeige von der zwischen den nordischen

Mächten gegen England abgeschlossenen Convention gemacht, wonach die Sperrung der Elbe, der Weser und der Ems beschlossen war. Der russische Kaiser Paul hatte nämlich, empört über die Gewaltthätigkeiten, welche sich England gegen die Schiffe der neutralen Mächte erlaubte, am 16. December 1808 dieselben zu einem Bündnisse gegen England veranlasst, welchem Preussen beigetreten war. Dieses hatte einen Theil der königlichen Truppen unter dem Commando des Generallieutenants von Kleist befehligt, die Seiner Majestät dem Könige der vereinten Reiche von Grossbritannien und Irland als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg zuständigen, in Deutschland gelegenen Staaten in Besitz zu nehmen. Insbesondere wird Bremen eingeladen, im Fall, die Besetzung dieser Reichsstadt und ihres Gebietes von den königlichen Truppen nöthig befunden werden sollte, dieselben freundschaftlich aufzunehmen und ihnen alle zu erwartende Erleichterung zu gewähren.

Trotz alles Sträubens und Remonstrirens von Seiten des Senats meldete der Major Linsing am 12. April das Einrücken eines Bataillons Preussen in die Neustadt. Die Bürgerschaft, davon benachrichtigt, erklärte, der Gewalt weichen zu müssen. Ein solches Verfahren konnte der französischen Regierung nur willkommen sein. Bonaparte suchte daher auch, sich durch besondere Aufmerksamkeit die Gunst des Kaisers Paul zu erhalten.

Gröning's erste Schritte in Paris waren, wie bei seinen früheren diplomatischen Sendungen, darauf berechnet, sich die Bekanntschaft und das Wohlwollen der einflussreichsten Persönlichkeiten zu verschaffen. Ein grosser Theil derselben war ihm schon von früher her bekannt, und er suchte nun von neuem, wieder mit ihnen anzuknüpfen. Seine erste Visite galt Talleyrand. Er ersucht um eine Audienz; weil er aber die von diesem versprochene Anzeige nicht erhält, fährt er wiederholt zu ihm. Endlich hat er das Glück, nach einer stundenlangen Geduld im Vorzimmer zugelassen zu werden. Man erinnert sich seiner sogleich, empfängt ihn als einen alten Bekannten sehr gütig, und er übergibt seine Vollmacht, indem er etwas von Wohlwollen, Beschützung u. s. w. herstottert. Zugleich übergibt er ihm das Schreiben an Bonaparte und eine offene Abschrift davon und bittet, ihn dem ersten Consul zu präsentiren. Als er

sich nach unsern Wünschen erkundigte, nannte ihm Gröning vorzugsweise Independenz und Handlungsneutralität.

„Reichshofrath Schraut äussert sich bei einem Besuche sehr günstig für Bremen. „Lagau, erzählt er, habe ihm ein Memoire vorgelesen, das er Talleyrand zugesandt habe zum Besten der Stadt, und es war in der That mit Einsicht und Wärme besonders auch für uns abgefasst. Le Hoc und Schlüter betrogen sich nicht minder gütig. Auch Durand und Keidel sind besucht worden, und mein guter biederer Rosenstiel ist immer derselbe warme Freund, der er in Rastatt war.

Die Zahl der Leidensgefährten von Rastatt wird täglich grösser. Gestern traf ich auch den Herrn v. Vrintz. Von Graf Cobenzl erzählt er: Dieser konnte nicht wohl begreifen, was unsere Independenz mit dem Frieden mit Frankreich zu schaffen habe u. s. w. und gestand ganz offen, dass er von den Reichskriegsangelegenheiten nichts wisse und dass Schraut diese zu besorgen habe.“

Bei der Uebergabe seines Memoires an Talleyrand erhält er von diesem dagegen beruhigende Zusicherungen.

Sehr befriedigt war er von seinem Besuch bei Schimmelpennink, dessen Persönlichkeit ihn besonders anzog. „Ich habe ihm, schreibt er, den Brief des Senats übergeben und mir seine Unterstützung unserer Wünsche erbeten. Er hat mich sehr gütig aufgenommen und versichert, seine Regierung finde unsere Wünsche ihrem eigenen Interesse völlig angemessen und wolle sie gern befördern. Er selbst würde sich eine Freude daraus machen, uns zu dienen. Er will auch mit Lucchesini, der oft bei ihm speise, zu unsern Gunsten reden, wie bei einer solchen Gelegenheit am besten und ohne officielles Ansehen geschehen könne. Er will Gröning ehestens seiner Familie vorstellen und seine Freundschaft (so sehr liess er sich heraus) auf alle Weise zu erhalten suchen. Ich darf also wohl nicht wiederholen, dass ich mit dieser Aufnahme ganz zufrieden bin, um so mehr, da mir das ganze offene Wesen dieses würdigen Mannes die Zuversicht eingeflösst, er werde Wort halten!“

Er fühlte dann auch die Nothwendigkeit, zu den Gesandten von Preussen, Russland und Dänemark zu gehen. Nachdem der Besuch bei dem Preussen und Russen und auch zum ersten Male bei dem Dänen missglückt war, fuhr er zum zweiten Male zu

diesem. Er liess sich nicht abschrecken, als er hörte, er sei nicht zu Hause. Er erwartete ihn vielmehr, weil man ihm sagte, er wohne auf dem Lande und sei nicht oft hier. Nach einer halben Stunde kam er, schreibt Gröning weiter, und der Empfang war eben so gut wie der des Holländers.

Er wurde überhaupt bei allen Gesandten, die er anfangs verfehlt hatte, sowie auch bei denen, die er wiederholt besuchte, sehr freundlich aufgenommen und in seinen Hoffnungen bestärkt. Doch jetzt eilen wir zu der wichtigsten persönlichen Bekanntschaft, die er in Paris machen sollte.

Nun ging Gröning zu Talleyrand, fährt er in seiner Erzählung fort, und fragte, ob er wohl die Güte gehabt, sich mit dem Memoire zu beschäftigen. „Ja, sagte er kurz aber freundlich, und die Regierung werde ehestens antworten. Morgen will er mich inzwischen Bonaparte vorstellen. Ich möge mich gegen 1 Uhr im Saale des Ambassadeurs in dem Schlosse einfinden.“

Am 10. April 1801 berichtet Gröning dann hierüber: „Am Dienstage hat der erste Consul den auswärtigen Gesandten zu Paris solenne Audienz gegeben und in dieser sind ihm, dem Vernehmen nach, durch den Minister d. a. A. der hessische Gesandte Herr v. Steuben, der Taxische Herr v. Vrintz und noch ein dritter, auch ein Deutscher, vorgestellt und zwar Herr v. Steuben zuerst. Die Gesandten versammeln sich der Erzählung zufolge bei solchen Gelegenheiten im Saal des Ambassadeurs, der sich unten in dem Palaste der Tuileries befindet. Von hier werden sie durch den Staatsrath Benezich, der Ceremonienmeister ist, zur Audienz hinaufgeführt unter stetem Trommelschlag und durch eine doppelte Reihe Wache, die von unten an bis zum Audienzsaale fortgeht. In dem Vorsaale werden sie durch eine Menge Blasinstrumente begrüsst; im äusserst prächtigen Audienzsaal finden sie die drei Consuls, an beiden Seiten mit Staatsräthen umgeben; hier stellen sich die Gesandten in einen halben Zirkel, der sich an beiden Enden an die von den Consuln und Staatsräthen formirte andere Hälfte anschliesst. Der erste Consul macht nun die Runde bei den Gesandten, spricht zu einem Jeden weniger oder mehr, und sowie er auf einen stösst, der zum ersten Mal da ist, wird dieser ihm durch den Minister des Aeussern vorgestellt. Der Ankömmling sagt dann einige Worte über seine Sendung. Der Consul antwortet höflich, bis er zu

Allen geredet hat; dann geht er zu den beiden Consuln, macht eine stumme Verbeugung gegen die Gesandten und diese begeben sich unter Anführung des Ceremonienmeisters bei Musik und Trommelschlag wieder in den Saal des Ambassadeurs hinunter. Die Gesandten sind bei solchen Gelegenheiten, wie es heisst, in Galakleidern mit Degen und respective mit Ordensbändern etc. und das Ganze soll sich prächtig ansehen lassen.

Der dritte Gesandte war Gröning. Er sagte mit wenig Worten, der Senat der Stadt Bremen habe ihn gesandt, um dem ersten Consul seine Achtung zu beweisen und um die fernere Gewogenheit und den Schutz der Independenz und Handlung der Hansestadt Bremen zu bitten. Die Antwort war, die Republik werde die Wünsche der Hansestädte stets attendiren oder etwas dergleichen, denn die Worte hatte Gröning nicht alle recht deutlich verstanden.

Auch dem zweiten Consul Cambazérès und dem dritten Lebrun machte er darauf seine Aufwartung und war von beiden gut aufgenommen und erhielt eine schmeichelhafte Versicherung ihrer Gunst.

„Nun ist noch Joseph Bonaparte zu besuchen, schreibt er, und dann bei allen meinen Collegen, den fremden Gesandten, die Runde zu machen; möchte nur mit allen diesen Besuchen etwas zum Besten des Vaterlandes ausgerichtet sein!“

II.

Gröning lag zwar der Zweck seiner Sendung nach Paris klar vor Augen, er wusste genau, was er dort für seine Vaterstadt und für die Hansestädte auszuwirken habe; allein es fehlte ihm an einem bestimmten Anknüpfungspuncte, namentlich zur Erreichung der besondern Wünsche Bremens. Das Auslobungssystem, wie es sich im Fortgange so ganz methodisch ausgebildet hatte, war damals noch nicht gangbar geworden. Er machte sich den Rath eines Freundes, der beste Weg, zum Ziele zu kommen, sei der, dass man Jemandem vertraue, wie viel an Gelde Bremen für jeden Punct, den es erreiche, geben wolle, zu nutze. Dabei liess sich eine Scheidung der Beitrags-

pflicht für die besondern und mit den Schwesterstädten gemeinschaftlichen Wünsche leicht bewerkstelligen. Indessen sollte das Princip der Auslobung streng festgehalten werden, d. h. die Zahlung sollte erst nach vollkommener Leistung des versprochenen Gegenstandes geschehen, nach dem Innominat-Contracte *dabo ut facias*.

Die Gegenstände der Unterhandlung sind äusserst zahlreich und lassen sich unter zwei Hauptrubriken bringen; erstens die Bremen besonders interessirenden und zweitens die mit den andern Hansestädten gemeinschaftlichen Wünsche. Zu den ersteren gehören die Abschaffung des Elsfl ether Zolles, die Erwerbungen der Rechte, die Hannover in Bremen besitzt, die Anlage eines Hafens an der unteren Weser, Sicherung gegen Kriegs-Occupation, Regulirung der Postangelegenheit, Abstellung der Handwerksunruhen und Sicherung gegen Befestigung Bremens. Alle diese Gegenstände sind freilich nicht von gleicher Wichtigkeit für Bremen, doch wurden sie von Gröning mit gleichem Eifer betrieben. Wir müssen vorzugsweise diejenigen ins Auge fassen, welche von nachhaltiger geschichtlicher Bedeutung für Bremen waren, wohin namentlich die drei zuerst genannten gehören.

Zweitens die mit den anderen Städten gemeinsamen Anliegen, welche unter der Bezeichnung *desideranda* oder *desideria* meistens in den Briefen vorkommen, sind folgende: 1) Independenz; 2) Handelsneutralität; 3) Commerz-Vertrag mit Frankreich; 4) Befreiung von Fassgeld (*droit de frêt, droit de tonneau*); 5) Feststellung der Beitragsquote bei Auslobungen; 6) Haus zu Antwerpen; 7) Arrestationen der Schiffe auf dem Flusse; 8) Abwehr der Beschränkung des Stimmrechts der nicht mediatisirten Städte; 9) Contrebande und Grundsatz „Frei Schiff, frei Gut.“

Diese Gegenstände gehören jetzt sämmtlich nur der Geschichte an, und schon aus diesem Grunde dürften sie nicht ein gleichmässiges Interesse mit den anderen in Anspruch nehmen; da sich indessen auch bei ihrer Betreibung oftmals die Verfahrungsweise Gröning's sehr charakteristisch zeigt, so können sie unserer Berücksichtigung und Aufmerksamkeit nicht ganz entgehen. Der Geschichtsforscher findet für sie in den Gröning'schen Briefen ein desto reicheres Material.

Welche unsägliche Mühe hat sich Gröning für die Auswir-

kung einer Garantie unserer politischen Unabhängigkeit und der Zusicherung der Handelsneutralität gegeben, und wie kärgliche Früchte hat er davon geerntet! Wie ist Beides trotz aller Zusicherungen mit Füßen getreten worden! Unter dem Deckmantel der *raison de guerre* glaubte Freund und Feind sich jede Willkürlichkeit erlauben zu dürfen.

Schon durch seine Instruction war ihm seine vornehmste Aufgabe zugewiesen und die jetzige Betreibung anderer Sachen, namentlich für die Aufhebung des Elsflether Zolls zu wirken, untersagt.

Die hannöverschen Erwerbungen liess er seine grösste Sorge sein. Es war schwierig, hierfür einen Anknüpfungspunct zu finden und nachzuweisen, dass Frankreich dabei besonders interessirt sei. Beim Elsflether Zoll lag dieses letztere zu Tage; allein wie konnte es Frankreich am Herzen liegen, dass Bremen von den hannöverschen Plackereien befreit werde. Der Grund, dass Frankreich, weil es die Handelsneutralität Bremens wünsche, auch darauf bedacht sein müsse, dasselbe von jeder Abhängigkeit von einem grösseren Staate, durch dessen etwaige Kriegsverwickelungen es gleichfalls gefährdet werden könne, frei zu sehen, war zu gesucht, um allenthalben geglaubt zu werden. Dazu kam nun noch das Verlangen, womöglich eine Einmischung Frankreichs in die innern Angelegenheiten zu vermeiden. Gröning setzte daher lieber seine Hoffnung auf Preussens Vermittelung, die er durch Dohm's Einfluss erreichen zu können glaubte. Er schreibt am 4. Mai 1801: „Ich ersehe aus Ihrem verehrten Schreiben mit Vergnügen, dass mit Dohm über die *acquirenda* geredet ist, und dass er seine Vermittelung nicht abgelehnt hat. Ich hoffe nun mehr als je die Erfüllung unserer Wünsche.“ Der Umstand, dass Hannover gegenwärtig von Preussen in Besitz genommen war, schien Bremen in seinem Vorhaben zu begünstigen.

Bonaparte hatte sich, als Talleyrand ihm Gröning's Memoire vorlegte, in Bezug auf Bremens Privatwünsche nicht so günstig ausgesprochen, als über die Garantie der Immedietät und Bewilligung der Neutralität, „weil durch die Auflösung des Rastatter Congresses zugleich damit das Engagement, welches das Directorium gewissermassen eingegangen, vernichtet sei.“

Dies musste Gröning die Verbindung mit Preussen noch um so wünschenswerther machen. Er hörte, dass Dohm nach Bremen kommen werde, und er beeilte sich, ihm daselbst seine Wohnung in der Neustadt anzubieten. „Ich werde mir eine Freude daraus machen, schreibt er, ihn dort so lange, als er in Bremen bleibt, zu beherbergen. Mein Haus hat Bequemlichkeit genug für ihn, seine Familie und seinen Secretair, und er wird es dort ruhiger finden, als in einem öffentlichen Hause. Ich wünsche daher sehr, dass er es nicht ausschlagen möge, und bitte Ew. auf das Ergebenste, sich dahin für mich zu verwenden, dass er mein Erbieten annimmt.“

In einem Briefe vom 22. Mai 1801 antwortete Dohm auf Gröning's Schreiben an ihn. Da dasselbe für Gröning's Verfahren in vielen Stücken massgebend geworden ist, so möge es auch schon seines interessanten Inhalts wegen hier eine Stelle finden.

„Schon über einen Monat bin ich in Bremen und vom ersten Tage an war es mein sehnlichster Wunsch, Ew. zu schreiben. Aber die unaufhörlich sich drängenden Geschäfte und neben ihnen die vielen gesellschaftlichen Zerstreungen, denen ich bei der Güte Ihrer Landsleute nicht ausweichen kann, haben mich immer nicht dazu kommen lassen, und so entledige ich mich also erst beinahe am letzten Tage meiner bremischen Existenz dieser mir so angenehmen Pflicht. Ich darf Ihnen nicht sagen, wie es mir ganz besonders angenehm gewesen, so unerwartet einen schon lange gehegten Wunsch erfüllt zu sehen: Bremen, eine Stadt, die mir in so vielseitigem Betrachte werth ist, nicht nur zu sehen, sondern auch fünf Wochen darin zuzubringen und das Treffliche des Geistes und Herzens ihrer Bewohner in der Nähe kennen zu lernen. Ich bin gewiss nicht geneigt, Complimente zu machen; aber mit Wahrheit kann ich sagen, ich wüsste keine Stadt in Deutschland, wo mehr Geistesbildung mit Einfachheit der Sitten so glücklich verbunden, Wohlstand so allgemein verbreitet und der Kampf mit dem alles zermalmenden Luxus so glücklich bestanden und gegen ihn ächter Lebensgenuss gerettet wäre! Ich fühle es, dass eine Verfassung, wie diese, erhalten zu werden verdient, nicht bloss weil sie alt, sondern weil sie gut ist. — Ein Scherflein dazu beizutragen, würde mir wahre und grosse Freude sein und mich des Namens eines bremischen Bürgers würdig machen. Gern

hätte ich die Einquartierung mit unsern Truppen abgewendet; aber die Umstände und die militärisch so günstige Lage Ihrer Vaterstadt machte es unmöglich. Ich fühle indess, so unbedeutend diese Einquartierung an sich ist, die nachtheiligen Folgen für die Handlung vollkommen und begreife, dass auch selbst die von mir gegebene, hier gewiss alles beruhigende Erklärung durch die öffentliche Meinung auswärts, worauf Alles ankommt, nicht bestimmen könne. Ich thue Alles, um dieses gehörigen Orts fühlbar zu machen, und ich habe alle Ursache, zu glauben, dass es nicht ohne Wirkung geschehe und in dem Augenblicke, worin Sie dieses erhalten, Bremen keine Truppen mehr innerhalb seiner Mauern haben werde. Auch geschieht gewiss Alles, um der so unwürdigen Behandlung Hamburgs und Lübecks ein Ende zu machen.“

„Die Erhaltung der Hansestädte ist ernstlicher Wille, man hält sie für politisch nothwendig, wie sie es auch sind und mit dem in so gelegenem Momente den Schauplatz der Welt, auf dem er so Vieles durcheinander geworfen, verlassenden Paul scheinen alle den wahren Interessen aller handelnden Staaten entgegenstehenden Entwürfe gänzlich bei Seite gesetzt. Mit innigster Theilnahme habe ich vernommen, dass Sie auch dort ohnlängst aus dem Munde des in allem Betrachte ersten Mannes eine höchst beruhigende Versicherung erhalten haben.“

„Ich zweifle nicht, dass das gute Vernehmen zwischen Preussen und Frankreich von Dauer sein werde, auf ihm beruht das Wohl so wie des nördlichen Deutschlands überhaupt, so besonders der drei Städte. Möchte nur da, wo Sie sind, die Ueberzeugung bewirkt werden können, dass eine Sperre der Ströme gegen England diesem nicht so viel Nachtheil zufüge, als sie uns Allen auf eine selbst Frankreich empfindliche Art schädlich sei. Die Partei, welche Russland hierunter ergreift, wird viel entscheiden, und ein endlicher Friede mit England kann nur allein uns feste Ruhe geben.“

„Ew. werden von dem, was hier in Absicht eines für unser Bremen wichtigen Punktes bisher unter meiner Zuziehung geschehen, unterrichtet sein. Ich habe die Idee, dass ich zuvörderst privatim Rudloff (der unstreitig die wichtigste Person in Hannover ist) gemeinsam mit dem Abgeordneten von Bremen sondiren

wollte, aufgegeben, weil man mit Gewissheit voraussieht, dass eine solche Idee gänzlich würde abgewiesen werden, und es dann unendlich schwieriger und bedenklicher wäre, sie officiell zu produciren. Einige Eröffnungen des Intendanten, wozu dieser selbst Anlass gegeben, lassen hierüber keinen Zweifel. — Nach reifer Ueberlegung ist das Resultat dieses. Ich muss mir eine Autorisation verschaffen, um gradezu und Namens Preussens zu handeln. Um dieses zu erhalten ist aber (da letzteres persönlich zu möglichstem Menagement gegen Hannover geneigt ist, gegen das man ungern harte Schritte gethan, die vermuthlich bald cessiren) durchaus der Keil nöthig, dass Frankreich Miene mache, diese Sache in den Friedensschluss mit England einschliessen zu wollen. Da dann nicht zu zweifeln, dass England sie, als eine Kleinigkeit, nicht weigern werde. Hierzu ist die Demonstration nothwendig, dass Talleyrand je eher je lieber gegen Lucchesini der Sache als einer solchen erwähne, für welche Frankreich sich lebhaft interessire, und die es, wenn sie jetzt nicht gütlich von Hannover nachgegeben würde, durch England dereinst leicht erhalten werde. So eine Hoffnung zu bewirken, muss das Ziel Ihrer äussersten Thätigkeit sein und zwar recht bald, um mit meinen Bemühungen zu coincidiren. Auch wünsche ich, Sie schrieben einen ostensiblen, obgleich vertraulichen Brief an mich, worin Sie mir von diesen Gesinnungen, von Talleyrand und Bonaparte Eröffnung thäten. Auch müssten Sie veranlassen, dass sobald Talleyrand sich gegen Lucchesini erklärt, dieser schleunigst es meldete, und mit Nachdruck. Doch wird es Ihrer Klugheit überlassen, durchaus den Anschein zu erhalten, dass die Sache nicht von Bremen ausgehe, sondern Frankreich nur theils aus Abneigung gegen Hannover handle, theils aus Geneigtheit für Bremen, dem man bei Fehlschlagung der Absicht auf den Elsflether Zoll hiervon einen Beweis geben wolle. Dies scheint mir der einzig mögliche Weg, zu reussiren — ich hoffe es, obgleich die Schwierigkeiten gross sind, sowohl im Hannöverschen als selbst auch, wie ich jetzt recht einsehe, im Innern von Bremen, so sehr auch allgemeine Meinung hier entscheidend ist. Auch in Berlin wird man ungern hineingehen, indessen nach gehöriger Betreibung hoffe ich es, doch nur unter den oben angeführten Bedingungen des mit Vorsicht, doch auch nicht zu leise anzuwendenden Keils von Frankreich. Ich halte nöthig, meinen Schritt nicht eher zu thun, bis

ich weiss, dass Lucchesini über die ihm von Talleyrand gemachten Eröffnungen berichtet, und bis ich den ostensiblen Brief von Ihnen habe, welches ich daher mit Verlangen erwarte. Die Wendung, welche die grossen Angelegenheiten besonders zwischen England und Frankreich nehmen, wird hierin freilich viel entscheiden, auch ist Russland, wo nicht hereinzuziehen, doch zu schonen, dass es nicht widrig wirke. Inwiefern hierunter durch dessen Gesandten in Paris etwas zu machen, werden Sie am leichtesten beurtheilen. Ich wünschte nur von allen dem auf's Genaueste benachrichtiget zu werden. Ich habe diese Gedanken unter öfteren Störungen zu Papier gebracht. Ich hoffe indessen, Sie werden Ihnen verständlich sein und Ihren Beifall finden.“

„Ihre Briefe habe ich bis zu dem vom 4. richtig erhalten. Innigst gerührt bin ich über Ihre so ausnehmende Güte gegen mich. Es konnte nichts Angenehmeres für mich sein, als in dieser schönen Jahreszeit in Ihrem schönen Landhause zu wohnen. Aber es ist unumgänglich nöthig, dass ich jetzt Bremen verlasse, und so wäre also für dieses Mal an Ausführung eines so schönen Plans nicht zu denken. Aber vielleicht hat der Himmel es mir vorbehalten, noch einmal nach Bremen bloss als bremischer Bürger zu kommen. Dann bringe ich Frau und Kinder mit, dann fällt so manches Lästige weg, und dann sind auch Sie hier, welches freilich jetzt meinem Vergnügen sehr fehlt.“

„Herr Rodde wird nun wohl nächstens dort eintreffen. Ich bedaure, ihn nicht mehr auf seiner hiesigen Durchreise zu sehen, welches er so sehr gewünscht. Ich rathe ihm, sich fest an Sie anzuschliessen und versichere, dass Sie von meiner Ansicht der hanseatischen Wünsche, und was darin thunlich oder nicht? vollständig instruiert wären.“

„Ich verlasse in ein paar Tagen Bremen. Aber sein Andenken ist unverlöschbar in mir wie die Ew. Hochwohlgeboren gewidmete hochachtungsvolle Freundschaft.“

Der Senat wollte das von Dohm verlangte ostensible Schreiben erlassen, worin der Wunsch einer preussischen Vermittelung ausgesprochen wäre. Dieses sollte der Empfänger benutzen können, um die Sache bei der Regierung in Anregung zu bringen. Nur wünschte Gröning mit der Unterzeichnung dieses Ostensibile verschont zu bleiben, theils weil er in Rastatt schon den Verdacht der hannoverschen Regierung auf sich geladen

hatte, der eigentliche Unheilstifter zu sein, theils weil es ihn als Eigenthümer seines Rittergutes Ritterhude, wie er meinte, in Gefahr bringen konnte. Er übernahm indessen die Abfassung dieser Schrift und erklärte sich auch dann zur Unterzeichnung bereit, wenn der Senat seine Gründe nicht stichhaltig ansehen sollte. Dies letztere war der Fall und Gröning fühlte sich offenbar mit Recht darüber beleidigt, dass ihm von Seiten des Senats nicht einmal eine Erwiderung auf seine Einwendungen zu theil wurde.

Talleyrand hatte es übernommen, an den französischen Gesandten in Berlin Bournonville zu schreiben und ihn zu beauftragen, der preussischen Regierung den Wunsch Frankreichs kund zu thun, dass Bremen, welches besonders in Kriegszeiten in seinem Handel mit Frankreich behindert werde, von seiner Abhängigkeit von Hannover sich befreie. Gröning, dem dies Schreiben mitgetheilt war, schreibt darüber: „Es werden drei Fälle vorausgesetzt. Entweder behält Preussen Hannover, oder ein Dritter wird Herr davon, oder es wird an England zurückgegeben. Im ersten erwartet man mit Zuversicht, dass Preussen den Rechten und Besitzungen entsage, im zweiten, dass diese Entsagung dem neuen Herrn zum Beding, im dritten, dass sie zur Bedingung der Zurückgabe und Räumung gemacht werde. Dem französischen Gesandten in Berlin wird aufgetragen, alles dieses an Haugwitz selbst zu sagen.“

Gröning deutet an, dass er diesen Brief, der sofort bezahlt werden müsste, nicht leichten Kaufs erhalten habe. Er schreibt in dem im allegorischen Styl abgefassten Briefe darüber: „Es hat Mühe gekostet, die Waare zu erhalten, man hielt sie gewaltig an sich, und weil daran gelegen war, sie vor Abgang des Schiffes (der Abreise Talleyrand's) zu erhalten, da nachher in drei Monaten erst wieder Gelegenheit gekommen und dann die Con-junctur vermuthlich verloren gegangen wäre, so hat man auf den Preis so genau nicht sehen dürfen.“ Bei der weitem Verhandlung mit dem hartnäckigen Talleyrand verstand sich Gröning nach vielem Hin- und Herreden zu einer Auslobung von 200,000 Francs für den Fall, dass Bremens Wunsch in Bezug auf die acquirenda vollständig erfüllt werde.

Als er vor Absendung des Briefes Talleyrand vertrauensvoll das Geld brachte, so habe dieser, erzählt er, beim Wegschliessen

des Geldes gesagt: so lange bis die Waare nicht geliefert und das Connoissement darüber nicht in des Dieners Händen sei, liege es bei ihm nur in deposito, erfolge letzteres nicht, so möge er das Geld von ihm zurückfordern; worauf dann aber die Waare geliefert und das Connoissement ihm zugesandt worden.

Als zweiter Gegenstand der Unterhandlung für Bremen war Gröning die Erwerbung eines Platzes für die Anlegung eines Hafens an der untern Weser aufgetragen. Ueber die Ausführbarkeit dieses von ihm herrührenden Projectes war man, wie es scheint, noch durchaus im Unklaren. Er schreibt daher in dem Berichte vom 28. März 1801 über sein Memoire: „Den Hafen habe ich beigelegt¹⁾ weil er so sehr gewünscht wird, und wir, wenn ich nun nichts davon gesagt hätte, mit diesem Wunsche präcludirt worden wären. — Wollen meine Herren Committenten nun aber, dass des Hafens solle nicht gedacht werden, so bitte ich um bestimmte Ordre. Georg kann den Hafen mit leichter Mühe wieder wegstreichen.“

Syndicus Post, der sich bei seinem mühevollen Geschäft, namentlich bei der Chiffrirung der Briefe eine kräftige Beihülfe an dem Senator Smidt, seinem Enkel, erworben hatte, schreibt hierauf am 13. April, es sei in der Deputation die Frage erörtert, wie die Acquisitionen zu erlangen seien? wo der Hafen zu suchen? was für Anlage dabei erforderlich? ob den bremischen Handlungen ein solcher Hafen von allen Seiten zuträglich und woher die Anlage und Unterhaltung zu nehmen?

Die Untersuchung dieser Schwierigkeiten führte zu dem Entschluss, diese Sache vorläufig ruhen zu lassen.

Neben diesen beiden Gegenständen lag Gröning die Betreibung der hanseatischen Desiderien und insbesondere die Garantie der Unabhängigkeit und der Handelsneutralität am Herzen.

Wie es mit der Sicherheit vor Occupation und Kriegsbelästigungen stand, dafür gab die willkürliche preussische Besetzung Bremens einen Beweis. Sie war indessen erträglich, weil die

¹⁾ Es heisst in dem Concepte: „Quant au desir de posséder les droits et les possessions d'Angleterre et d'Hannovre dans la ville de Brême et dans son territoire ainsi que de faire l'acquisition d'un port à Geestendorf, il tend également à la consolidation et de l'indépendance de la ville et de l'entière liberté de son commerce.“

Truppen sich durch ihr gutes Betragen auszeichneten und die Dauer ihres Aufenthalts eine nicht sehr lange war; denn schon am 4. Juli 1801 verliessen sie Bremen wieder.

Um die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu betreiben, war Einigkeit unter den Hansestädten und gemeinsames Wirken durchaus erforderlich. Dem traten aber verschiedene Hindernisse entgegen, die theils in der Eigenthümlichkeit der Schwesterstädte, theils in der Persönlichkeit ihrer Vertreter lagen.

Zu aller Vorsicht war von Bremen aus die Abreise Gröning's den Schwesterstädten notificirt. Syndicus Post schreibt am 9. März 1801: „Er habe dieselbe dem Herrn Syndicus Sieveking und Herrn Senator Rodde bekannt gemacht, beider Orten unter der Versicherung, dass derselbe nichts in Commissoriis hätte, was auch nur entfernt zum Nachtheil der beiden Schwesterstädte gereichen könnte. Das Misstrauen beider Orten ist gross und wird es also darauf ankommen, ob man sich bei dieser Erklärung beruhigen wolle.“

Hamburg hatte wieder den Syndicus Doormann nach Paris gesandt. Er war Ende März daselbst angelangt, und dankte Gröning für das Weingeschenk, das der Bremer Senat ihm gemacht hatte. Seine Lage war damals eine höchst missliche; denn die Differenzen mit der französischen Regierung wegen Napper Tandy und Chapeaurouge waren noch nicht ausgeglichen. Gröning, welcher ihre Beilegung herzlich wünschte, ging ihm dabei mit Rath und That an die Hand. Senator Rodde, der Gesandte der Directorialstadt Lübeck, war noch nicht angelangt. Gröning wünschte dessen Ankunft auf's Sehnlichste, weil dann die Hansestädte in gemeinschaftlichem Namen ausser ihren übrigen Desiderandis einen neuen Commerztractat mit Frankreich abschliessen könnten. Erst am 6. Juni 1801 meldet Syndicus Post: Rodde werde in Paris über 14 Tage eintreffen. Er reiste über Bremen und kam am 17. Juni in Begleitung des Herrn Meier in Paris an.

Er lässt, schreibt Gröning, Frau¹⁾ und Kind und Hausfreund

¹⁾ „Dorothea von Rodde, geborene Schlözer, die älteste Tochter von A. L. von Schlözer, dem bekannten Historiker in Göttingen, hatte durch ihren Vater eine ganz männliche Bildung erhalten, die jedoch ihren weiblichen Eigenschaften nicht Eintrag gethan haben soll. Sie war geboren

nachkommen und scheint sich hier mit denselben recht nach Bequemlichkeit umsehen zu wollen.“

Unter solchen Umständen wurde es Gröning schwer, den Lübeck'schen Gesandten zu thätiger Mitwirkung zu bringen; Syndicus Post tröstet ihn daher: „Ich mache mir die Hoffnung, dass der Herr Canonicus Meier, der sich für die Sache zu interessiren scheint, den patrem difficultatum wird in Odem setzen und schon unterwegs daran wird gearbeitet haben.“

Den Gerüchten, dass Bremens Unabhängigkeit in Gefahr sei, welche von dem Residenten Bossuet mitgetheilt worden, begegnet Gröning durch die Bemerkung, dass Preussen sowohl als Frankreich in den verschiedenen Tractaten ausdrücklich Bremens Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten gelobt hätten. Der Consul Cambacerès habe ihm dies aus freien Stücken gleichfalls bestätigt. „Gestern,“ schreibt er am 17. April 1801, „sagte mir Talleyrand auf meine wiederholte Bitte um eine baldige günstige Erklärung, Bremen möchte sich des Wohlwollens der Republik ferner versichert halten; er hoffe in acht Tagen Bremen eine gute Antwort zu geben.“

Dagegen schreibt Syndicus Post am 18. Mai 1801, „dass Paul dem Herzog von Oldenburg, ehe das sogenannte Ultimatum in Berlin übergeben worden, geschrieben habe, dass er Bremen ihm und auch die übrigen Hansestädte dem weitem holsteinischen Hause zugedacht habe. Hieraus sieht man,“ fügt er hinzu, „dass es mehr als blosses Gerücht gewesen, was die Göttin Fama wegen unseres Schicksals verbreitet gehabt.“

Schon am 24. April spricht Gröning die Hoffnung aus, dass es ihm erlaubt sein werde, nach Erhaltung einer auch nur generell abgefassten Antwort und nach Ueberreichung der nun hoffentlich ehestens zu concertirenden hanseatischen Wünsche nach Bremen zurückkehren zu können. Wie täuschte er sich in Bezug auf die Zeit seines Verbleibens und auf die Grösse der von ihm noch für seine Vaterstadt zu verrichtenden Thaten!

1770 und 1787 zum Doctor promovirt und vermählte sich mit Matthäus Rodde, Handelsherrn und Bürgermeister zu Lübeck. Nach Verlust ihres Vermögens zog die Familie nach Göttingen über. Dorothea starb auf der Reise von Avignon am 12. August 1825. Vergl. Bippen, Eutiner Skizzen 245. Aus Jacobi's Nachlass von Rudolph Zappritz II, 316 u. Vehse's Geschichte der Höfe des Hauses Braunschweig II, 46.

Nach vieler Mühe war es ihm gelungen, den Anfang zu einer Vereinigung unter den Städten zu Stande zu bringen, Er schreibt am 2. Juli 1801: „Vorgestern haben wir endlich unsere hanseatische Conferenz eröffnet und beschlossen:

- 1) die Wünsche instructionsmässig an Cobenzl zu bringen ;
- 2) Lucchesini damit bekannt zu machen ;
- 3) das, was an Frankreich zu bringen, vorerst vorzubereiten, und Gebrauch davon zu machen, sobald Hamburg sich mit Frankreich gesetzt haben wird, bisher hat Herr Doormann noch keine Antwort, er ist an Caillard (der während Talleyrand's Abwesenheit dessen Stelle vertrat) verwiesen und schmeichelt sich mit der Hoffnung, mit diesem abzuschliessen ;
- 4) dass Herr Senator Rodde dem Directorio anheim geben möge, die Städte zu einem Beschlusse über eventuelle geheime Verwendungen aufzufordern.“

„Ohne alle geheime Verwendungen,“ bemerkt Gröning dann weiter, „wird nicht weg zu kommen sein, man mag nun den Commertractat zugleich mit oder bloss den Einschluss in den Frieden, die Garantie der Independenz und die Bewilligung der Handelsneutralität suchen.“ Die Ausführung dieser Vorsätze wurde hauptsächlich durch zwei Ursachen verzögert und zwar 1) durch den Unwillen Frankreichs über Hamburg, der so gar so hoch stieg, dass Doormann aus Frankreich verwiesen wurde, und 2) durch die Saumseligkeit Rodde's und der durch ihn vertretenen Directorial-Stadt. Gröning schreibt über ihn: „Er scheint nicht die Absicht, auch nicht den Auftrag zu haben, bei dem kaiserlichen Gesandten und noch weniger bei dem französischen Gouvernement etwas in der Hansestädte Namen vorzutragen und hat mir auf meine Frage, warum er denn gekommen sei, geantwortet: pour rendre hommage au premier Consul.“

„Schon Ende Juni verbreitete sich das Gerücht, dass Friedens-Präliminarien zu dem demnächst in Amiens definitiv abzuschliessenden Frieden verhandelt würden. Krieg fürchtet oder erwartet man hier gar nicht, man versichert vielmehr, dass selbst an einem Frieden mit England mit Erfolg gearbeitet werde. Um so mehr darf ich hoffen, dass Preussen die Räumung Bremens schon vor Ansicht dieses werde bewilligt und ausgeführt haben.

Hier darüber öffentlich zu klagen, dass es noch nicht geschehen sei, darf ich ohne ausdrücklichen Auftrag nicht wagen, da es von sehr nachtheiligen Folgen sein könnte. Selbst verdeckte Schritte, die die Regierung dahin bringen möchten, die Räumung Bremens von Preussen zu verlangen, halte ich für bedenklich.“

Dieselben Umstände, welche ihm diese schonende Rücksicht gegen Preussen einflössten, veranlassten ihn auch, dem Senat zu rathen, die englische Regierung nicht zu vernachlässigen. „Wir Bremer,“ schreibt er, „haben uns ja und nicht ohne Erfolg bemühet, um das Wohlwollen der französischen Regierung zu erwerben und zu erhalten, den Kaiser in unser Interesse zu ziehen und Holland und Russland und Dänemark und Oldenburg etc.; keine dieser Mächte hat sich über uns zu beschweren. Nur England allein ist bisher von Bremen vorbeigegangen und wenn Bremen sich etwas vorzuwerfen hat, so ist es dieses und es verdient wohl eine ernste Ueberlegung, wie es anzufangen sei, dass auch diese Macht, die eine so grosse Rolle spielt und gewiss noch lange fortspielen wird und die einen so grossen Einfluss auf unsern Seehandel hat, keinen Unwillen auf uns werfe, unsern Wünschen besonders in Rücksicht auf die Neutralität des Seehandels nicht entgegen wirke.“

Ein anderer Umstand hatte gleichfalls Sorge für seine Vaterstadt in seinem Herzen erregt. Dohm bemerkt in seinem Briefe, dass Bremens vortheilhafte militärische Lage wohl hauptsächlich zur Besetzung dieser Stadt vermocht hätte. Dies erweckt bei Gröning die Furcht, man könne auf den Gedanken kommen, da die nächste Festungsreihe gegen Frankreich für Deutschland verloren gegangen sei, eine zweite zum Schutz desselben weiter rückwärts anzulegen, und da hinein auch Bremen zu verflechten. Er giebt anheim, ob man nicht überlegen müsse, wie solchen verderblichen Entwürfen in Zeiten entgegen zu arbeiten sei. Er hatte zwar die Genugthuung, dass diese Sache auch in seiner Vaterstadt in ernstliche Ueberlegung genommen wurde; allein das Mittel, welches man zu dessen Abhülfe ersonnen hatte, fand ganz und gar nicht seinen Beifall. Er wurde nämlich ohne Weiteres beauftragt, auch hierfür die Hülfe Frankreichs in Anspruch zu nehmen und ein Memoire bei der Regierung einzureichen. Man hatte seine Ansicht darüber nicht verlangt, sondern ihm peremptorisch die Ausföhrung geboten. Er gehorchte daher auch

sofort, wie er es stets bei solchen Gelegenheiten zu thun pflegte, unterliess es aber doch nicht, seinen Committenten seine Bedenken darüber mitzutheilen. Am 20. August 1801 schreibt Gröning: „Die Aufträge, welche mir mit Ew. Schreiben vom 10. d. M. ertheilt wurden, sollen allererstens befolgt werden. Es wird aber schwer halten, darin zu reussiren, dass Frankreich die Demolition etc. aus eigener Bewegung verlangt. Mit guter Treue kann es das nicht thun, weil es weit über das hinausgeht, was in Betreff der Festungen in dem Friedensschlusse stipulirt ist; es würde sich also dem gerechten Vorwurfe aussetzen, dass es immer mit neuen Prätensionen hervorkomme, wenn man gleich alles bewilligt habe, was es vorgeschrieben. Es würde doch Niemand glauben, dass es aus eigener Bewegung handele. Der Vorhang ist zu dünn, zu kurz, zu schmal, als dass die unbehülliche Figur, die er verstecken soll, nicht überall durchscheine, an allen Ecken ertappt werden sollte. Werden wir entdeckt, und dies müssen wir mit vollem Rechte befürchten, so erscheinen wir in der That in einem sehr nachtheiligen Lichte, und man wird uns zugleich Muthlosigkeit und Hinterlist vorwerfen und wir werden es mit Preussen, das sich in eben dem Augenblicke, da wir seinen Beistand in einer so wichtigen Angelegenheit, als die Acquisition der hannöverschen Besitzungen für uns sind, auffordern, von uns hintergangen zu sein glauben wird, weit ärger verderben, als wenn wir offen zu Werke gehen.“

Diese Gründe, bei denen man sich wundern muss, dass sie nicht schon von selbst den Committenten gekommen waren, überzeugten dieselben so entschieden, dass sie nun Gröning beauftragten, das Memoire gleich wieder zurückzunehmen. Die Gründe, welche sie ihm angaben, diesen Schritt zu motiviren, waren aber so komisch, dass Gröning fürchten musste, damit zum Gelächter bei den lebhaften Franzosen zu werden. Er wiess seinen Committenten nach, dass dieser Auftrag zwar leicht zu geben, aber schwer auszuführen sei. In dem Memoire war nicht allein von der Demolition der Festungswerke, wozu Bremen sich die Autorisation auszuwirken und gegen künftige Fortification zu sichern wünschte, sondern auch von Sicherstellung vor Occupationen die Rede. Dieser letztere Punkt sollte aber nicht zurückgenommen werden. Gröning benutzte nun auf eine sehr geschickte Weise eine Aeusserung Talleyrands über die Aussichtslosigkeit des De-

molitions-Gesuches. Diese, bemerkte er gegen Talleyrand, bewöge ihn, die Bitte zurückzunehmen und er ersuche, ihm die Zurücknahme des Memoires zu erlauben, welches er abzuändern wünsche. Dieser war sogleich bereit dazu, Gröning nahm es von Durand in Empfang und reichte Talleyrand ein neues nach Weglassung des einen Punktes ein.

Das grösste Vertrauen setzte Bremen fortwährend auf den ersten Consul. Daher verbreitete es immer eine grosse Freude, wenn Gröning seine besonderen Gunstbezeugungen melden konnte. So erwähnt er, dass ihm ein Freund erzählt habe, wie Talleyrand unlängst unter andern an Bonaparte dahin den schriftlichen Bericht abgestattet habe, dass Bremen während der ganzen Revolution nicht zu der mindesten Beschwerde Veranlassung gegeben habe.

Die Auszeichnung, welche Gröning in der ersten Audienz zu Theil geworden war, wiederholte sich in fast allen folgenden. Seit dem 10. April bis 25. Mai wohnte er drei Audienzen bei und wurde jedesmal mit einer freundlichen, wenn auch kurzen Anrede beehrt. Bei der zweiten wandte sich Bonaparte mit den Worten an ihn: Wie gehts in Bremen? Ihr macht euch doch keine Sorgen mehr? „Nein,“ sagte ich, „Bremen vertraut auf das Wohlwollen der französischen Regierung, besonders auf Bonaparte's persönliche Gewogenheit. Bremen hat zwar die Preussen bei sich; aber sie betragen sich sehr gut und werden uns bald wieder verlassen. Bremen fürchtet unter Bonaparte's Schutz nichts.“

Von der dritten Audienz erzählt er: „Bonaparte hat mich am 22. Mai wieder einer kurzen Unterredung gewürdigt. Was habt ihr Neues aus Bremen, fragte er, mit einem sehr günstigen Blick, der mir schon vorher, wie er noch um einige Schritte von mir entfernt war und mit dem Dänen ni fallor sprach, begegnete. Habt ihr noch Preussen bei euch? Ich sagte: ja, aber sie werden ehestens abziehen. Ihr habt aber doch auch von Berlin gute Zusicherungen erhalten? fuhr er fort. Die allerbeste, war die Antwort, in welcher ich wieder so etwas von Gewogenheit der französischen Regierung einfließen liess und er schloss mit der Versicherung: ihr mögt ganz ruhig sein.“

Syndicus Post schreibt nach Empfang dieser Nachrichten: Aus Ew. Schreiben haben meine Herren Obern die ausgezeichnete, gewiss unserer Reichsstadt zu grosser Ehre gereichende Art

ersehen, mit welcher Ew. von dem ersten und grössten Mann von Europa bei der öffentlichen Audienz aufgenommen worden und die schmeichelhaften zur besonderen Beruhigung gereichenden Ausdrücke, in welchen er seine günstigen Gesinnungen gegen unsere Republik hat zu erkennen gegeben.

III.

In dem Briefe vom 10. August 1801 spricht Gröning über ein von Dohm an den Senat gekommenes günstiges Schreiben seine zuversichtliche Hoffnung eines glücklichen Anfangs aus. „Soweit wie jetzo,“ schreibt er, „waren wir wenigstens noch nie; der erste Schritt ist kaum gemacht und dieses alles ist schon ein grosser Gewinn; denn sollte er uns auch nicht gleich zum Ziel führen, so ist doch die Bahn gebrochen.“ Als er dieses schrieb, ahndete ihm nicht, dass bald durch das verkehrte eigenwillige und vermuthlich auch eigennütziges Benehmen eines ehrgeizigen Menschen der ganze so wohlüberlegte Plan vereitelt werden würde. Der hanseatische Resident Woltmann, dessen Vermittlung dabei eintreten sollte, hatte sich eine andere Verfahrungsweise ausgedacht, bei der ihm eine wichtigere Rolle zufallen würde.

Gröning schreibt am 24. August 1801: „Die Berichte von Woltmann, welche Ew. mir in Ihrem Schreiben vom 15. d. M. mittheilen, sind meiner Erwartung gar nicht angemessen. Ich hätte gehofft, Woltmann würde den Auftrag Senatus befolgen und dadurch unsern mit Dohm concertirten Plan unterstützen. Statt dessen legt er die Vorschriften des Senats bei Seite, erklärt geradezu, die Sache lasse sich auf die von Senatus mit Dohm verabredete Weise gar nicht durchsetzen und schlägt dagegen vor, ihn selbst zur Negotiation zu gebrauchen, ihn nach Bremen kommen zu lassen u. s. w.“

Der erste Bericht ist dem Auszuge nach sehr lakonisch und zugleich sehr decisiv. Woltmann hat eine Conferenz mit Küster gehabt, er findet gleich, dass die Sache, so wie sie eingeleitet ist, durchaus nicht geht. Dagegen soll sie auf dem von Küster und Haugwitz angetretenen Wege schnell gedeihen. Er war längst unterrichtet und hielt jedes Rescript an Dohm auf, weil es durchaus zu nichts führt; habe man einiges Vertrauen

zu ihm, so lasse man ihn auf diese Anzeige gleich nach Bremen kommen, Bournonville werde versetzt werden, es sei ein Glück, wenn der, welcher vor dritthalb Wochen geschrieben, aus dem Spiel bleibe.“ Dies ist der Inhalt des ersten Berichts nach dem Auszuge und nach unserer Uebersetzung. Nun erhellet aus dem Berichte nicht, wo der Mann ist, der vor dritthalb Wochen geschrieben hat und der aus dem Spiele bleiben soll, nicht wo der längst Unterrichtete ist, der das Rescript an Dohm aufgehalten hat, nicht warum dies durchaus zu nichts führt, nicht warum die Sache auf dem eingeleiteten Wege durchaus nicht geht, nicht, worin der von Haugwitz und Küster eingeleitete, schnell zum Gedeihen führende Weg besteht, wie dieser von Haugwitz so schnell eingeleitet ist u. s. w. und doch schlägt er vor, ihn gleich auf diese Anzeige nach Bremen kommen zu lassen und setzt sogar einen Trumpf darauf: „Wenn man etwas Vertrauen zu ihm habe.“ Ist dies nicht etwas präcipitirt und ist der Trumpf so ganz mit der Delicatesse vereinbar, die man sich und andern schuldig ist? Durfte er erwarten, dass Senatus seinen reiflich überlegten, mit Dohm verabredeten, nicht ohne Mühe und ohne Kosten so weit beförderten Plan sogleich aufgeben würde, sobald er nur sagte, so geht es nicht, nehmt aber mich, dann gedeihet es schnell?

Die so scharfe Beleuchtung Gröning's des von Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüchen wimmelnden Berichtes Woltmann's war ein Wort zu rechter Zeit. Das zuversichtliche Auftreten dieses Windbeutels scheint nicht ganz seinen Zweck verfehlt und wenigstens einem Theil des Rathes imponirt zu haben.

Auch den zweiten etwas mehr ins Detail gehenden Bericht unterwirft Gröning einer vernichtenden Kritik. Woltmann beabsichtigte auf seiner Reise nach Bremen bei Rudloff in Hannover, einem alten Freunde von ihm, vorzusprechen und diesem den Wunsch Bremens zu eröffnen. Rudloff müsse vor allem zuerst gewonnen werden. Dies könne aber nicht durch Dohm geschehen, weil beide bittere Feinde seien. Wenn Rudloff einmal etwas nicht wolle, so fürchte er selbst die grösste Macht nicht. Doch es würdezu weit führen, alle seine künstlich aufgeführten Luftschlösser hier zur Sprache zu bringen. Aus den Bemerkungen Gröning's darüber, die wir nicht unterlassen können mitzutheilen, erhalten wir einen genügenden Begriff davon. Er schreibt: „Ist

es wahrscheinlich, dass der König, dass Haugwitz etc. vortheilhafter für uns gesinnt seien, sich günstiger für uns erklären werden, wenn Herr Woltmann die Sache betreibt, als wenn sie in den Händen des Herrn von Dohm bleibt, da letzterer ein Gesandter des Königs ist und grade alle Hannoverana betreibt, und wird man dem erfahrenen Mann nicht eher Aufträge ertheilen, die der Lage der Sache angemessen sind, als einem Fremden Rescripte nachsenden, so wie er sie verlangt, stark oder drohend? und in welcher Qualität wollte oder könnte Herr Woltmann einmal als Privatus von diesen Rescripten Gebrauch machen? Und wenn es so wahr ist, dass Rudloff sich durch die Drohung der grössten Macht nicht schrecken lässt, wie will Herr Woltmann denn durch die starken oder drohenden Rescripte, wenn sie ihm auch zu Gebote stehen sollten und durch die Furcht vor Frankreich es dahin bringen, dass er zu Kreuzkrieche? Ueberhaupt sind die letzten Massregeln der Erklärung der französischen Regierung in Berlin und die Anträge a. S. an den Preussischen Hof ja nicht gegen Rudloff gerichtet, dessen Existenz man hier gar nicht und im Kabinet zu Berlin eben so wenig kennt, sondern gerade gegen die Regierung und den Landesfürsten. Wollte man also jetzt Herrn Woltmann an Rudloff schicken, so würde man wieder zu dem Manöver zurückkehren, das man abandonnirt, weil man es nach langer Ueberlegung für unwirksam erklärt hat.“

Das Resultat seines Nachdenkens giebt Gröning dann mit folgenden Worten an: „Hätte ich daher meine Meinung zu sagen, so würde ich dahin stimmen, dass man den gewählten Weg nicht verlassen, sondern vielmehr Herrn Woltmann instruiren müsse, die ihm ertheilten Aufträge ohne Aufschub auszurichten.“ Dabei giebt er indessen den Rath, dass man Woltmann für diesen Plan zu gewinnen suche, damit er nicht widerwillig und deswegen vermuthlich auch nicht erfolgreich die ihm ertheilten Aufträge ausführe. Zugleich, meint er, sei es gefügt, eine Aussicht für ihn und Küster auf Realea zu eröffnen auf den Fall, dass Bremen reussirt.

Die nähern Erkundigungen des Senats über diese Angelegenheit führten in den wichtigsten Punkten zu einem ganz andern Ergebniss, als die Woltmann'schen Behauptungen enthielten. Der Senat nahm nun mit grosser Energie die Sache in die Hand.

Gröning schreibt daher am 27. August an ihn: „Der Eifer, die Unverdrossenheit und Schnelligkeit, mit welcher diese wichtige Angelegenheit betrieben wird, erwirbt meinen verehrten Obern ein neues Verdienst um unsere Stadt und lässt mich den glücklichen Erfolg hoffen.“

Es ist begreiflich, dass der Senat gerade unter den jetzigen Umständen die Loslösung von Hannover dringend wünschen musste. Der Brief Gröning's vom 27. Juli bespricht dies Verhältniss und einen Vorfall, der dasselbe noch anschaulicher macht. Er schreibt: „Die Furcht, welche Ew. äussern, nach dem Abmarsche der preussischen Truppen werde man hannovrischer Seits uns auf alle Art und Weise seinen Groll empfinden lassen, theile ich nicht mit Ihnen, erstlich weil dieser Groll höchst ungerecht sein würde und sich daher von einer Regierung wie die Churbraunschweigische schon nicht erwarten lässt, zweitens weil man recte faciendo nichts zu fürchten hat, drittens weil es auf alle Fälle vana sine viribus ira sein würde. Sinnet der Herr Intendant, wie Ew. schreiben, auf lauter Neckereien, hetzet er sogar den Stadtvogt auf, auch mit kleinen Neckereien zu debutiren, so beantwortet er zwar dadurch nicht, so wie man gehofft hat, die Güte, die M. H. K. bisher und insbesondere in Rücksicht auf den Abschoss gegen ihn bewiesen haben; allein wesentlich kann er uns nicht dadurch schaden und wir dürfen uns nur bei der Regierung, der er unterworfen ist, beschweren, um aus den angeführten Gründen mit Zuversicht zu erwarten, dass sie den Beamten in seine Schranken zurückweisen werde. Dass eine elende Seiltänzerbande unsere Ruhe hat stören können, ist mir sehr leid. War der Ort, wo sie tanzen sollte, in unserm Stadtgebiete belegen, so konnten wir es ihnen geradezu verbieten, lag er ausser demselben, so durften wir es ignoriren, war er streitig, so gab der Intendant eine gewünschte Gelegenheit, diese und mit ihr zugleich alle Grenzstreitigkeiten zu untersuchen und zu schlichten, nicht mit ihm, der als Beamter dazu nicht competent ist, sondern mit der Regierung selbst.“

„Unsere freundschaftlichen Vorstellungen an Subalternen haben uns, soweit meine geringe Erfahrung reicht, nie genützt, sehr oft geschadet, und wenn der Herr Intendant, wie Ew. bemerken, denen, die ihm der Seiltänzerbande halber unter der Hand gemacht sind, unter allerhand kahlen Ausflüchten

ausgewichen ist, so hat er die wahre Ursache, aus welcher er denselben ausweichen müssen, wohl nicht gestehen mögen. Diese liegt unstreitig in seiner Unmacht; denn er darf seiner Regierung von seinem Rechte nichts vergeben und er darf nicht darüber urtheilen, ob das Recht gegründet sei oder nicht, er muss bloss seiner Vorschrift gehorchen. Der Reichstand, welcher einem subalternen Beamten seines Mitstandes unter der Hand freundschaftliche Vorstellungen in streitigen Rechtssachen macht, vergiebt meines Erachtens seiner Würde, setzt sich aus seinem Vortheil und schadet seinem Rechte!“

Gröning's Beurtheilung des Betragens Woltmann's stimmt mit Dohm's Ansicht überein, was ersterem zur Beruhigung gereicht. Obgleich dadurch viele kostbare Zeit verloren gegangen ist, so hofft Gröning doch noch immer, dass die weisen und prompten Beschlüsse des Senats alles werden wieder ins Geleise gebracht haben und dass Dohm sich durch jene Missgriffe des Herrn Woltmann, die doch grösstentheils einem gut gemeinten Eifer für unser Interesse zugeschrieben werden können, nicht werde irre machen lassen, sondern vielmehr seine Bemühungen verdoppeln wolle, um unsere Wünsche zum Ziele zu führen. „Um weitere Missgriffe zu vermeiden, und um ganz in Uebereinstimmung mit Dohm in Berlin zu negociiren, würde es meines Erachtens sehr nützlich, um nicht zu sagen nothwendig sein, dass Gondela sich nach Berlin begäbe.“

Die Hoffnung Gröning's, dass nun auch das Verhalten Woltmann's gegen Dohm sich ändern werde, ging nicht in Erfüllung. Es war ihm nicht recht, dass er diesem untergeordnet sein solle, wie aus geringschätzigen Aeusserungen über ihn zu schliessen war. Der Inhalt des Rescripts, das Woltmann auswirken wollte, ging dahin, „dass von Dohm auf den Fall, da Bremen eine Unterhandlung angefangen hat und man von Preussens Seite den Zeitpunkt dazu schicklich findet, zu bevollmächtigen sei, unsere Wünsche im Namen des Königs unterstützen zu dürfen.“ Mit dieser Fassung war Gröning durchaus nicht zufrieden; denn, sagt er, diese Vollmacht sei von solchen Bedingungen abhängig gemacht, dass sie schwerlich durch von Dohm wird ausgeführt werden können.

„Die erste Bedingung,“ schreibt er, „können wir nun zwar erfüllen, wenn wir die Unterhandlung anfangen; allein es ist die

Frage, ob man sie in Hannover mit uns anfangen will, und ob Preussen, wenn Hannover nicht will, sie dennoch als angefangen ansehen, unsern Willen für die That nehmen wird; dann habe ich geglaubt, meine Herren hätten es bedenklich gefunden, selbst die Unterhandlung direct mit Hannover anzufangen ohne sie vorher durch Preussen mittelst Dohm eingeleitet zu sehen und ich selbst fürchte, dass man uns ohne diese Einleitung entweder geradezu abweisen oder, welches noch schlimmer ist, weil es alle weitere Thätigkeit lähmt und in dilatoris, man wolle es überlegen, müsse nach London berichten etc. etc. hinhalten werde.“

„Eben um deswillen, weil wir geglaubt haben, dass wir ohne Preussens directe Einwirkung nicht reussiren könnten, haben wir uns ja nach Berlin gewandt, und um diese directe Einwirkung zu befördern, sind ja auch hier die mühsamen Schritte geschehen. Ich zweifle also sehr daran, dass meine Herren jetzo diesen Weg sollten wieder verlassen wollen. Wenn aber auch meine Herren aus mir unbekanntem Gründen beschlossen haben, die Unterhandlung selbst zu entamiren, so werden sie doch schwerlich den Herrn Woltmann dahin instruirt haben, dass er unsere Bitte, den Herrn von Dohm zur Unterstützung unserer Wünsche zu bevollmächtigen, auf den Fall beschränken solle, wann Preussen den Zeitpunkt dazu schicklich halte. Es würde schon schlimm sein, wenn Preussen aus eigenem Antriebe die Vollmacht solchergestalt beschränkte, dann könnten wir doch noch Mittel finden, es zu günstigeren Gesinnungen umzustimmen oder umstimmen zu lassen, weit schlimmer aber ist es, wenn wir selbst unsere Bitte auf jene Bedinge einschränken, weil wir uns dann selbst den Weg versperren, ein mehreres zu suchen.“

„Meines Erachtens hätte Woltmann es fest voraussetzen und davon ausgehen müssen, dass gerade jetzt der beste Zeitpunkt vorhanden sei, die Unterhandlung zu entamiren, dann aber die Bitte gradezu darauf richten, dass Preussen den Handel vermittele und Dohm dazu ermächtigen wolle.“

„Nach dieser neuen Probe von der Manier Woltmann's, die Sache zu behandeln, möchte ich nicht dafür stimmen, dass die Stadt demselben die fernere Unterhandlung in Berlin allein anvertrauen dürfe. Ich wiederhole darum die Bitte, dass meine Herren einen Herrn aus ihrer Mitte dahin abordnen mögen. Die Sache ist gewiss wichtig genug, um einen solchen Schritt zu empfehlen.“

Am 28. September berichtet Gröning von einer Conferenz mit Talleyrand. Der französische Minister erkundigte sich sogleich sehr angelegentlich, und als ihm aus Gröning's Aeusserungen hervorzugehen schien, dass die Sache noch nicht so weit vorgerückt wäre, als er sich dachte, drang er heftig auf Beschleunigung. „Das geht zu langsam,“ bemerkte er, „die Sache muss in Ordnung sein, ehe Preussen Hannover räumt; sonst wird nichts daraus. Die Regierung wünscht sehr, dass Bremen seine kleinen Angelegenheiten berichtigt erhalte und auch ich interessire mich besonders dafür; aber ihr selbst müsst auch thätig sein, sonst geht es nicht.“ So erwünscht diese angelegentliche Theilnahme einerseits war, so verdriesslich war das immer noch fortdauernde widerspenstige Benehmen Woltmann's.

Aus Berlin musste Gröning erfahren, dass Woltmann sich augenblicklich unthätig verhalte, weil er vor Eingabe seines Memoire's zu erfahren hoffte, ob das Gerücht, dass Frankreich Hannover occupiren werde, begründet sei oder nicht. Gröning hielt es sofort für ein leeres, weil im entgegengesetzten Falle Talleyrand auf Abmachung der Sache vor Räumung Hannovers durch die Preussen nicht so sehr gedrungen haben würde, weil Frankreich als Besitzer dieses Landes alsdann ja selbst unsere Wünsche erfüllen kann. Er sah sich daher genöthigt, die französische Regierung zu ersuchen, ein zweites Schreiben an Bournonville zu erlassen. Er schreibt am 5. October 1801: „Der Brief des Ministers an Bournonville, die Acquirenda betreffend, geht, wenn Durand seine Zusage erfüllt, mit der Post von heute ab.“

Die Gerüchte über den zwischen England und Frankreich abzuschliessenden Frieden wurden immer lauter und man raunte sich schon die einzelnen Bedingungen zu. Dadurch rückte die Zurückgabe Hannovers immer näher.

Aus Berlin erscholl die Kunde von Woltmann's gänzlicher Unthätigkeit. Haugwitz war in's Bad gereist. „Ich begreife es in der That nicht,“ schreibt Gröning am 8. October, „wie dieser Herr sich im Bade amüsiren mag zu einer Zeit, wo jeder Augenblick für seinen Hof von der äussersten Wichtigkeit ist.“ Auch von Dohm war mit dem Betragen Woltmann's im höchsten Grade unzufrieden. Ersterer hatte noch immer keine Antwort auf sein Ende Juli von Berlin erlassenes Schreiben. „Dohm lasse es,“ wie

Gröning meint, „an allen möglichen Anregungen, directen und indirecten, nicht fehlen, und dies wird auch von Bremen geschehen. Allein nach der Meinung Dohm's bleibt kein anderes Mittel, als dass Frankreich nochmals recht ernstlich in Preussen dringe, dass es, bevor die Occupation von Hannover aufhöre, diese Sache in Ordnung bringe, mit der Andeutung, dass sonst Bonaparte es selbst thun würde. Nur dieses wird die Sache in Bewegung bringen — dieses aber gewiss.“

Es wurde dann von Gröning ernstlich in Ueberlegung genommen, ob man Frankreich ersuchen solle, die Acquirenda bei den Friedensunterhandlungen zur Sprache zu bringen und die Gründe dafür und dagegen recht ernstlich gegen einander abzuwägen. Vortheilhaft für Bremen schien es, wenn auf diese Weise die englische Regierung mit seinem Anliegen bekannt gemacht wurde. Auf der anderen Seite fürchtete Gröning, dass Frankreich dadurch als durch einen nicht dahin gehörenden Gegenstand die englische Regierung erzürnen und derselben vielleicht einen Vorwand liefern könne, von dem für Frankreich so günstigen Vertrag wieder zurückzutreten. Dadurch würde Bremen dann sich Frankreichs Unwillen in hohem Grade zuziehen. „Nach Erwägung aller dieser Umstände,“ schreibt er dann, „werde ich also der Acquirendorum ohne ausdrücklichen Auftrag Ampl. Senatus nicht gedenken.“

Die preussische Politik presste Gröning manchen Stossseufzer aus. „Es ist traurig,“ schreibt er, „dass Preussen nichts aus eigener Bewegung für uns thun will, zu Allem durch eine andere Macht gezwungen werden muss, und dass es überhaupt so wenig Selbstständigkeit zeigt. Auch Hannover, heisst es, wird es nunmehr ehestens räumen, weil Andere es wünschen, dass es geräumt werde.“

Darüber, ob die Acquirenda bei den Feinden zur Sprache gebracht werden sollten, waren Gröning und Dohm verschiedener Ansicht. Am 13. October 1801 schreibt dieser an jenen, nachdem, wie er glaubt, die Nachricht, dass der Contract zwischen Frankreich und England schon abgeschlossen sei, sich bestätigt habe: „Man kann voraussetzen, dass weder an die hannöverschen Besitzungen, noch überall an Hannover in diesem Contracte gedacht sei; ich kann mir nicht anders vorstellen, als dass für den eigentlichen Frieden noch viel zu thun übrig gelassen sei,

und bis dahin noch Zeit verfliessen würde. Diese müsste also bestens benutzt werden und ich dächte, Gröning gäbe sich alle Mühe, Talleyrand zu bewegen, dass er wirklich den Punkt bei England in Anregung brächte, theils aber in Preussen dränge, dass es vor und mit dem Aufhören der Occupation Hannovers diese Liquidation zu Stande brächte. Während dies schnell und eifrig betrieben würde, thäte unser Freund in Berlin Alles, um zu disponiren, dass man die Sache baldmöglichst zu Stande brächte. Diese beiden neben einander fortgehenden Bewegungen, deren keine auf die andere Rücksicht nähme, sondern jede so betrieben würde, als wolle sie allein zum Ziele führen, müssten, dächte ich, uns noch dahin bringen.“ „Aber,“ bemerkt er dann weiter, „damit in Berlin nichts verdorben werde und vielmehr Alles in bester Art und mit der jetzt nöthigen Eile betrieben werde, halte ich es sehr nöthig, dass das Haus Bremen ein oder zwei tüchtige Abgeordnete auf dem Platze habe.“

Gröning's Bedenken blieben, wie er schreibt, dessen ungeachtet, was Dohm schreibt, noch dieselben und er werde den Schritt, den er anrath, ohne ausdrücklichen Befehl seiner Herren nicht wagen, und selbst dann werde er höchst ungern sich dazu entschliessen.

Was die Absendung eines Abgeordneten nach Berlin betrifft, so war dieselbe bereits geschehen in der Person des Dr. Horn. Am 5. November, nachdem Gröning weitere Nachrichten über Horn's Ankunft in Berlin erfahren hatte, schreibt er: „Horn hat in den wenigen Tagen, die er in Berlin zugebracht, geleistet, was nur möglich war. Von seiner weiteren Negotiation dürfen wir uns den besten Erfolg versprechen.“

Auch Talleyrand war, wie Gröning kurz berichtet, gegen die Erwähnung der Acquirenden zu Amiens, zeigte aber sonst für die Betreibung der Sache grossen Eifer. Dies erfuhr Gröning auch bei einer Unterredung mit Lucchesini auf der Strasse, der nicht nur sich selbst sehr günstig äusserte, sondern auch erzählte, dass Talleyrand mit grossem Interesse von unserer Sache geredet habe. Lucchesini erbot sich auf das Freundlichste, sich unserer Angelegenheit annehmen und darüber berichten zu wollen.

Es war nun ein Ereigniss eingetreten, das Gröning schon lange gefürchtet hatte. Am 12. November 1801 schreibt er: „Der

Auszug der Berliner Verhandlungen giebt freilich mehr Hoffnung, aber doch auch immer nur noch Hoffnung. Inzwischen halten sich die Preussen in ihrem Abmarsche nicht danach auf; das Hannoversche wird schon von ihnen geräumt sein, der Zeitpunkt, auf welchen Alles berechnet war, ist vorüber. Frankreichs Begehren — die Cession der hannoverschen Rechte und Besitzungen zum Beding ihrer Räumung zu machen — kann nicht mehr erfüllt werden, Frankreich kann sich dadurch compromittirt halten. Preussen ist dadurch zu einem blossen Fürsprecher herabgesunken. Seit dem 1. April ist die Unterhandlung mit Dohm angefangen. Im Juni ist der erste Brief des Talleyrand an Bournonville erlassen, seit dem Anfange August ist Woltmann instruirt gewesen, zu handeln. Alle diese Zeitpunkte waren uns äusserst günstig; leider sind sie nicht benutzt worden, wie sie hätten benutzt werden können, und nun ist es, fürchte ich, zu spät. Realisirt sich indessen die Hoffnung, dass Dohm, der aber nach den hiesigen Zeitungen nach Regensburg, nach anderen Nachrichten nach Berlin gegangen sein soll, wirklich Auftrag vom Könige erhalten, für uns in Hannover zu handeln, und wenden sich meine Herren dann zugleich direct nach Hannover und England, so könne dann nach diesen Vorschriften meines Erachtens die französische Regierung auf's Neue aufgefordert werden, auch mit Cornwallis für uns zu reden.“ Dieser für Amiens bestimmte englische Gesandte war zwar am 7. November 1801 in Paris angekommen, aber von dem Anfang des Congresses zu Amiens hörte man noch nichts.

Gröning liess unterdessen nichts ausser Acht, was der Sache förderlich sein könnte. Er räth auch, Schritte zu versuchen, den hannoverschen Intendanten zu gewinnen. „Er ist ja selbst Bürger,“ schreibt er, „eine seiner Töchter ist schon an einen Bürger verheirathet; vielleicht und selbst wahrscheinlich folgen die beiden anderen dem Beispiele der Schwester; für ihn selbst soll ja reichlich gesorgt werden. Ich glaube, es müssen sich Argumente genug finden lassen, um ihn für die Sache einzunehmen und Herr Richter Oelrichs, ein academischer Freund von ihm, würde sie leicht so einkleiden, dass sein Diensteifer keinen Anstoss daran fände.“

Gröning war von der geheimen Deputation für den Ankauf der Acquirenden bis zu vier Millionen Livres zu gehen ermächtigt,

indessen hatte er nur bisher gegen Frankreich zwei Millionen erwähnt. Ausgelobt hatte er ausserdem an Talleyrand, wenn unsere Wünsche erfüllt sein würden, 200,000 Livres.

Er war immer der Ansicht, dass nicht durch Frankreich zuerst die Sache an England kommen müsse. Die Gefahren, die er in einem solchen Schritte erblickte, sind bereits mitgetheilt. Er fürchtete, wenn er nicht glücke, es nicht allein mit Frankreich, sondern auch mit Hannover und England zu verderben. „England wird uns verargen, dass Bremen seinem Feinde neue Zumuthungen angeben. Hannover wird es uns nie vergeben, dass Bremen ihm nicht zuerst das Wort gegönnt habe. Es wird einen und gewiss sehr plausiblen Vorwand daher nehmen, um den König dahin zu bestimmen, dass er unsere Wünsche nun und nimmer gewährt.“

Kaum hatte er diese Worte niedergeschrieben, so erhielt er nach einigen Tagen die bestimmte Instruction, sich dennoch dieserhalb an die französische Regierung zu wenden, nur war dieselbe dahin modificirt, dass, wenn er finde, dass Amiens nicht der rechte Ort sei, die französische Regierung zu bestimmen suchen solle, sonst zu einem ähnlichen Antrage an England sich zu wenden, als Preussen durch seinen Gesandten in London machen zu lassen im Begriff sei. Wiewohl diese Resolution des Senats höchst unklar lautete, indem daraus hervorzugehen schien, man nehme an, Gröning's Einwendungen, die überhaupt gegen einen Antrag an Frankreich gerichtet waren, gingen nur gegen Amiens, woran er nicht gedacht hatte. Nach ausführlicher Erwägung des Befehls kam er zu dem Resultat: „Kurz, ich kann nichts auffinden, was mich berechtigen könnte, die Ausführung des mir ertheilten Auftrages nun noch länger zu verschieben. Gröning hat daher auch sogleich gestern das Memoire, von welchem er die Abschrift beilegt, an Talleyrand übergeben.“

Man sieht daraus, wie prompt er auch solche Aufträge, die entschieden gegen seine Absicht und Neigung waren, auszuführen pflegte, sobald ein unbedingter Befehl vorlag. Hier hätte er allerdings bei etwas weniger redlichem Willen leicht einen Vorwand zur Zögerung auffinden können.

Gröning kann es indessen nicht unterlassen, wenn auch auf die feinste Weise, das Verfahren des Senats, der ihm diese Aufträge ertheilte, ohne auch nur ein Wort auf seine Gegengründe

zu erwidern, zu rügen. „Er bescheide sich zwar gern, dass er nicht das mindeste Recht habe, die Mittheilung der Gründe zu diesem Befehl zu erwarten, doch könne er den Wunsch nicht verhehlen, mit diesen Gründen bekannt gemacht zu sein. Je weniger er dazu ein Recht habe, desto tiefer würde seine Verpflichtung gewesen sein, wenn ihm gesagt wäre, weshalb a. S. es nicht nur unschädlich, sondern sogar vortheilhaft finde, tertium et quidem inimicum partis adversae zum Betriebe unseres Wunsches aufzufordern, ehe er selbst der Hauptperson den Wunsch einmal geäußert hat u. s. w. Dies würde nicht nur eine sehr angenehme Belehrung für mich abgegeben haben, sondern mein Gehorsam würde dann auch von meiner Ueberzeugung begleitet worden sein.“ Dohm's und Horn's langes Stillschweigen erfüllt ihn mit Sorge. Er fürchtet, dass man nicht viel Muth mehr zu der Unternehmung habe. „Der meine,“ schreibt er, „sinkt immer mehr mit jeder weiteren Zögerung und nähert sich wieder mit starken Schritten der Nulle.“

Ein Besuch bei Durand, welchen er am 20. December 1801 machte, belebte, wie es scheint, wieder etwas seine Hoffnung. „Hier hörte ich,“ schreibt er, „mit Vergnügen, dass in letzter Post auf's Neue wieder an Bournonville und zwar sehr nachdrücklich geschrieben worden. Durand sagte, die Franzosen würden Alles thun, um die Sache durchzusetzen, selbst dann, wenn auch Preussen nicht den besten Willen zeigen sollte. Gehe es auf diesem Wege wider Vermuthen nicht, so liesse sich die Sache doch noch in die Negotiation verflechten, welche die Schadloshaltung, Säcularisation und Austauschungen nach sich ziehen werde. Unsere Wünsche seien in alle seine Rapports eingewebt. Gröning dankte freundlich, meinte aber, der eingeschlagene Weg würde weit gerader zum Ziele führen, als über Regensburg.“

Auch von anderer Seite deuten Winke auf das Betreten dieses letzteren Weges hin. „Hätte Hannover Absichten auf Vergrößerung, so könnte uns das freilich nützlich werden, und die Zuversichtlichkeit, mit welcher Dohm davon redet, besiegt bei mir in der That fast die Unwahrscheinlichkeit, die sich von allen Seiten entgegenstemmt und belebt daher wieder in etwas meine schon lange agonisirende Hoffnung.“

Hier scheint in Gröning's Seele schon eine Ahndung des

glücklichen Verlaufs aufgetaucht zu sein, welchen die Sache später genommen hat.

Sein Brief, welcher die Anzeige von der Uebergabe des Memoires enthielt, war sehr viel später, als er erwartete, in Bremen angekommen. Dies war ihm um so verdriesslicher, weil der Senat beschlossen hatte, seinen Wunsch, derselbe möge sich auch direct an England wenden, zu erfüllen und die Ausführung nun um einen Monat verzögert wurde.

Ueber Dohm's Eifer schreibt er: „Hänge es nur von ihm ab, so hätten wir gewiss schon unsere Wünsche erreicht; allein sein Rath scheint in Berlin lange nicht das zu gelten, was er werth ist und was er — und zwar mit Recht — erwartet haben mag, und es scheint ihm nicht möglich zu sein, das dortige Cabinet zu festen Entschlüssen und thätiger Ausführung derselben zu bringen, daher will er Frankreich immer weiter und weiter vorgeschoben sehen. Bisher ist es mir zwar geglückt, es zu allem zu bringen und die Verwendung bei England ist mir sogar zugesagt, ob aber diese Zusage schon erfüllt worden sei? das werde ich erst nach der Zurückkunft Talleyrand's erfahren können.“

Gröning war auf seine wiederholten Bitten, sich jetzt direct von Bremen aus an England zu wenden, der Bescheid geworden: „Man werde dies thun, sobald Frankreich bei demselben für unsere Wünsche intercedirt habe, eher aber nicht.“ Hierbei musste er sich zwar beruhigen, doch konnte er die Bitte nicht unterdrücken, anheim zu geben, ob der Senat dann nicht wenigstens, wenn es nicht schon geschehen sei, jetzt die Vorstellungen an den König von England und an die Regierung von Hannover — denn diese werden sie doch nicht übergehen wollen — ohne Zeitverlust entwerfen und erstens an Herrn Heymann (den Residenten der Hansestädte in London) mit dem Auftrage übersenden wollen, sie an Herrn von Lenthe zu übergeben, sobald er (Heymann) von mir die zuverlässige Nachricht erhält, dass Frankreich seinem Minister in London oder dem in Amiens Auftrag gegeben hat, zu intercediren, wie wir gebeten haben.“

Er bringt dann Mittel in Vorschlag, Herrn von Lenthe und Best zu gewinnen, und spricht seine Besorgniss über den Zeitverlust aus, der eine Benachrichtigung von Bremen aus mit sich

bringen werde. Er meldet zugleich seinen Entschluss, Heymann sofort nach Erfüllung des Gesuchs an Frankreich hiervon zu benachrichtigen und ihn zu bitten, vorläufig mit den beiden genannten Hannoveranern darüber Rücksprache zu nehmen und sie um ihre Unterstützung anzugehen.

Dies geschah nun auch in Briefen an seinen ehemaligen Compagnon und jetzigen Freund mit so warmen Ausdrücken, dass sich kaum sagen lässt, ob seine innige Freundes- oder seine heisse Vaterlandsliebe am stärksten daraus uns entgegentritt. Die eigenen Angelegenheiten hätte er dem Freunde nicht dringender ans Herz legen können, als es hier geschieht.

So war das Jahr 1801 verstrichen, ohne dass in unserer Angelegenheit ein wesentlicher Fortschritt gelungen war. Nur eine entfernte Hoffnung war aufgetaucht, dass Englands Wunsch, aus der Entschädigungsmasse einen Theil zu erhalten, dasselbe zum Eingehen auf unsere Wünsche geneigt machen werde.

Gröning kann daher seinen Unwillen über die preussische Politik nicht unterdrücken, die, ungeachtet sie fortwährend ihre Bereitwilligkeit, uns zu helfen, auf die freundlichste Weise aussprach, dennoch keinen Finger rührte, ihr Versprechen zu erfüllen. „Ueber das Verfahren des preussischen Cabinets,“ schreibt Gröning am 15. Januar 1802, „weiss ich weiter nichts zu sagen, als dass es nur eine elende, kleinliche, eines mächtigen Staates unwürdige Politik zu sein scheint, sich mit Unwahrheiten und Täuschungen auszuhelfen. Das verräth die äusserste Schwäche und macht verächtlich bei Grossen und Kleinen. Ich erwarte nichts mehr von diesem Hofe aus eigenem guten Willen. Es scheint an aller Selbständigkeit zu fehlen. Hilft er uns, so verdankt Bremen es der Angst mehr als der Gunst. Wenn Hannover und England etwas in Deutschland zu erwerben suchen, so möchte es vielleicht Osnabrück¹⁾ zum alleinigen erb-

¹⁾ Das Hochstift Osnabrück, ein schönes Fürstenthum im Herzen Westphalens von 50 □M., 126,000 Einwohnern und beinahe 400,000 Gulden Einkünften, erhielt im westphälischen Frieden die sonderbare Einrichtung, dass es wechselseitig einen katholischen und einen evangelischen Bischof haben sollte. Jenen kann das Domcapitel, das kaum zum sechsten Theil evangelisch ist, nehmen, woher es will; diesen aber muss es allemal aus der hannöverschen Linie des braunschweigschen Hauses postuliren; Hannover konnte also dieses Hochstift zur Hälfte für sein ansehen. Jetzt bekommt

lichen Besitz eines königlichen Prinzen sein; hierüber soll England mit Frankreich negociiren. Letzteres soll sich aber darauf nicht einlassen wollen. Sobald man von Lyon zurückgekehrt ist, werde ich mich bemühen, nähere Nachricht einzuziehen.“

Hier finden wir also zuerst das beabsichtigte Entschädigungsobject erwähnt.

Durch seinen Freund Heymann sucht er auch der Sache weiter auf die Spur zu kommen. Er fragt ihn, ob er nicht einige Verbindung mit dem französischen Gesandten Otto, mit dem hannöverschen von Lenthe, mit dem G. R. Best und mit den preussischen Chargés d'affaires habe. Wenn dies nicht der Fall sei, so sollte er sie doch anzuknüpfen suchen. „Du wirst dann,“ schreibt er, „von dem französischen und preussischen leicht erfahren können, ob sie oder wer von ihnen Auftrag erhalten hat, in Betreff der hannöverschen Rechte und Besitzungen an England etwas vorzutragen, und wohin dieser Vortrag gerichtet ist. Durch die baldige Mittheilung dessen, was Du auf diese Weise oder auf sonstige erfährst, sowohl über diesen Gegenstand als auch überhaupt über die Verhandlungen zu Amiens, wirst Du mich dann recht sehr verpflichten, da ich meine ferneren Schritte danach abmessen kann.“

Allerhand Gerüchte in Bezug auf Osnabrück wurden jetzt immer häufiger. So schreibt Gröning am 25. Januar 1802: „Der Vergrößerungsplan, welchen man Hannover vor Kurzem zuschreiben wollte, soll sich dahin aufklären, dass Oesterreich proponirt, wenn man säcularisiren wolle, so möge man doch bei den protestantischen Bisthümern anfangen und Osnabrück und Lübeck säcularisiren und dass solchen Falls Hannover oder England Schadloshaltung für seine Rechte an Osnabrück verlange, nicht aber auf ein Stück von Paderborn angewiesen sein soll. Das Gerücht, dass das Stift Lübeck säcularisirt werden solle, hat zu dem Anlass gegeben, der Elsflether Zoll solle aufgehoben und der Herzog von Oldenburg durch jenes ihm erblich eingegebene Bisthum schadlos gehalten

es dasselbe ganz und als ein weltliches Erbfürstenthum. Der Herzog von York muss die Bischofsmütze ablegen und das Land seinem Vater als Churfürsten überlassen, von welchem es auf gleiche Art mit den übrigen churbraunschweigschen Ländern forterbt, s. französisch-russischer Entschädigungsplan.

werden. Gröning witterte dahinter eine Arglist unserer Feinde, um uns dadurch zu schaden, und er meint, dies könne der Fall sein bei Preussen, bei Russland, bei Oldenburg u. s. w. Die kürzlich erfahrene Nachricht, dass Bournonville mit Herrn von Rheden über die Acquirenda gesprochen habe, beunruhigte Gröning Anfangs sehr. Er kannte diesen Herrn von Hildesheim her und seine eben nicht wohlwollende Gesinnung gegen Bremen. Er fürchtete daher, dass derselbe Alles aufbieten werde, uns entgegen zu arbeiten. Ausserdem stiegen allerlei Bedenklichkeiten über die Verfahrungsweise Bournonville's in ihm auf. „Dass dieser mit Rheden gesprochen,“ schreibt er, „und zwar schon vor einigen Wochen, und dass er dies nun erst an Horn sagt, dies gefällt mir gar nicht. Warum hat er gegen Horn's Ansuchen mit Rheden geredet? warum hat er nichts davon Horn gesagt? warum sagt er es ihm jetzo? Auf keine dieser Fragen weiss ich eine Antwort, die uns angenehm sein könnte.“ Dessenungeachtet scheint er die Sache doch nicht ausschliesslich von der nachtheiligen Seite betrachtet zu haben, denn er schreibt über Horn: „Auch ihm scheint die Communication zwischen Bournonville und Rheden nebst dem Gehässigen auch eine gute Seite zu haben, die vielleicht zu benutzen wäre.“

Gröning empfiehlt noch einmal recht dringend eine Verständigung mit dem Intendanten; dagegen war eine Unterredung mit Haugwitz gar nicht nach seinem Sinne: „Es will mir nicht gefallen,“ schreibt er, „dass man Lucchesini's Aeusserungen gegen mich bei Haugwitz so sehr voransetzt — sie sogar quam utilissime acceptiren will. Ich sehe nicht ein, wozu dies nützen könne. Hat Lucchesini Befehl gehabt zu reden, so hat er ihn von Haugwitz, dessen Organ er nur ist, und dieser hat ja schon weit positivere Zusagen gegeben als Lucchesini; warum hat man nicht lieber jene Zusagen acceptirt, die aus der Quelle kommen. Hat er die Hofsprache geführt, mehr gesagt, als man zu halten denkt, mehr als ihm befohlen ist, so wird das Ministerium oder Haugwitz sich dadurch nicht binden lassen, wozu denn das Acceptiren? Dagegen kann das Vorschieben den Lucchesini compromittiren, ihm Vorwürfe bewirken, und leugnet er dann, so gesagt zu haben, als ich berichtet, wer kann ihn überführen? Bin ich denn nicht auf immer mit Lucchesini brouillirt und wird er uns nicht entgegen arbeiten, anstatt uns, wie er bisher zu sein schien,

gewogen zu bleiben? Mir dünkt eine Danksagung in generalioribus für die durch Lucchesini geäußerten günstigen Gesinnungen wäre Alles, was auf meinen Bericht davon hätte gesagt werden dürfen.“

Es nahte nun der Zeitpunkt, in dem unsere Angelegenheit eine für uns ausserordentlich günstige Wendung zu nehmen schien. Gröning berichtet darüber im Briefe vom 5. Februar 1802. Man fühlt dem Briefe die freudige Erregung an, in der er geschrieben wurde. Hier folgt er:

„Unsere Sache ist in London in Bewegung gebracht auf eine ganz andere Weise, als ich es erwartet habe, von Hannover selbst, und Hannover selbst giebt Hoffnung, dass sie könne zu Stande kommen. Dieses klingt paradox und ist doch wahr.

Doch die Freude macht meinen Vortrag verwirrt; ich muss mich zur Ordnung zurückrufen und erzählen.

Am Freitag fuhr ich auf die relations extérieures. Der Minister war wiederum für mich nicht zu Hause. Es war der erste Tag nach seiner Rückkehr, da er Gesandte wieder annahm. Es müssen sich so viele zgedrängt haben, dass ihm angst geworden war. Er hatte die Einfahrt schliessen lassen. Ich fragte nach den andern. Il y est war die Antwort. Ich ging also zu diesem. Der Hof war von Kutschen gepfropft voll.

Haben Sie etwas Neues von Berlin? war mein erstes Wort. Er: Haben Sie den Minister gesehen? Ich: Nein, der Portier hat ihn verleugnet und doch war der ganze Hof mit Kutschen angefüllt. Er: Ja, er hat auf heute viele rendezvous gegeben. Er wird Niemand mehr annehmen können. Er, auf meine erste Frage antwortend: Von Berlin nicht, aber von London.

Ich: So, also hat Herr Otto gesprochen? Er: Nein, aber man hat sich von Berlin nach London gewandt, und der englische Minister hat mit Otto geredet. Er erzählte mir aus dem Kopfe, was vorgegangen war, aber verwirrt und unzusammenhängend. Ich: Ich kann es kaum glauben, dass Preussen sich sollte für uns an England gewandt haben, da ich nach meinen Briefen schliessen muss, es sei von Preussen noch nichts geschehen; ich wisse wohl, dass Bournonville mit Rheden über die Sache geredet habe, dass aber Preussen selbst etwas an England sollte haben gelangen lassen, daran möchte ich kaum glauben.

Er sprang auf und suchte die Depesche. Ich stellte mich verlegen, wollte gern Alles auf sein Wort glauben, bat ihn, er möge sich nicht bemühen, doch so, dass ich immer etwas Zweifel mit durchblicken liess, und ich erhielt, was ich wünschte. Er fand den Bericht, las ihn mir vor und nun wurde es Licht. Nicht der englische Minister war es, sondern der hannöversche, der geredet hatte. Herr von Lenthe hatte zu Otto gesagt, Rheden habe berichtet, dass Bournonville ihm zu erkennen gegeben habe, die französische Republik wünsche, dass der König von England seine Besitzungen in Bremen der Stadt auf billige Bedingungen überlasse, und dass sie sich deshalb auch an Preussen gewandt habe. Der König von England kann nicht begreifen, wie es Bonaparte interessiren könne, dass Bremen diese Rechte und Besitzungen erhalte. Gewiss werde der Senat die Sache ganz verkehrt vorgestellt haben, die Rechte und Besitzungen gehörten zu dem Dom (la cathédrale), sie schrieben sich vom ehemaligen Erzbischof her und seien durch den Tractat in Stockholm Hannover reservirt. Es seien nicht Souveränitäts-Rechte, sondern Eigenthums-Grundrechte (*propriétés foncières*), dass diese in dem Besitze Hannovers blieben, könne der Independance und dem Handel Bremens unmöglich schaden. Der König setze persönlich einen grossen Werth auf diese Besitzungen, indessen gäbe es doch einen Weg, auf welchem er sich den Wünschen der Republik nähern möge, und dieser sei folgender. Bei der intendirten Säcularisation sei auch die Rede von Hildesheim. Hannover habe Ansprüche darauf; es liege ihm überdies sehr gelegen, sei meistens von ihm umgeben; es wünsche dieses zu erhalten. Reussire es hierin, so möchten jene Rechte und Besitzungen an Bremen übertragen werden. Erhält Hannover Hildesheim, so werde dadurch die Barriere zwischen Frankreich und Preussen verstärkt etc.

Dieses war der Inhalt des mir aus der Depesche Vorgelesenen und ich dürfte um so weniger fürchten, etwas Wesentliches davon vergessen zu haben. Otto, der, wie es scheint, nicht instruirt war, der von der ganzen Sache nichts wusste, konnte nur anhören und berichten. Seht, sagte er, so steht die Sache, der Minister wird ehestens darüber an den ersten Consul berichten und in etwa sechs Tagen wird Otto darüber Instruction erhalten; ich hoffe, sie soll sich so arrangiren lassen, dass der

König und auch ihr zufrieden seid. Bisher war nur von Ankauf für baar Geld die Rede, jetzt lässt es sich vielleicht so machen, dass Hannover Land bekommt und wir Geld. Was könnt ihr geben?

Ich: Das wisst ihr ja noch von 98 her, zwei Millionen Livres auf's Allerhöchste und noch eine Erkenntlichkeit überher. Ich habe über Alles mit dem Minister auch bei meinem jetzigen Aufenthalt noch ausführlich wieder geredet, fügte ich hinzu, damit er mir mit dem stillen Compagnon vom Leibe bleibe. Er: Er erinnert sich jener Summe wohl; er bedeutet mir, dass er Alles mir allein im engsten Vertrauen sage. Ich müsse es selbst meinen Committenten nicht anzeigen und wenn ich den Minister sähe, müsste ich mir durchaus nichts anmerken lassen, dass ich schon etwas wisse.

Ich bemerkte noch mit Vergnügen, dass Bournonville Alles Namens Frankreichs gesprochen habe und sagte, es sei für uns von der grössten Wichtigkeit, dass die Sache auf diese Weise proprio motu fortgesetzt werde.

Er: Ja, dieses glaube ich wohl. England kann aber nicht begreifen, woher die Sache uns so sehr interessirt.

Ich: Dieses liesse sich ja ganz leicht darthun. Euer Vortheil ist es, dass Bremen eine volle Neutralität genieesse. So lange England die Besitzungen hat, können wir dieses nicht. So oft es in Krieg geräth, dienen die Besitzungen zum Vorwande von Occupationen, Wegnahmen von Waaren und Schiffen etc. etc.“

Kehren wir nun, nachdem wir die Entwicklung der hannöverschen Angelegenheit bis zu diesem Punkte gebracht haben, zu den übrigen Gegenständen, welche Gröning's Sorge anvertraut waren, zurück und lassen diese wiederum an unseren Augen vorübergehen.

Zunächst lagen ihm die Garantie für unsere Unabhängigkeit und unsere Neutralitätserklärung am Herzen. So entschieden er dagegen war, die Acquirenden-Sache bei dem Frieden mit England durch Frankreich zur Sprache bringen zu lassen, so sehnlichst wünschte er, dass die beiden andern Punkte in einem Vertrage, dem alle Grossstaaten und namentlich die Seemächte beitraten, erwähnt werden möchten. In seinen Bemühungen, bei den Repräsentanten derselben dafür zu wirken, war er unermüdlich. Er liess es bei einem Besuche nicht bewenden und

liess sich weder durch stundenlanges Antichambriren, noch durch vergebliche Versuche abschrecken. Er erhielt zwar auch von Allen die günstigsten Zusagen, aber leider wurden die Worte später nicht in Thaten verwandelt. Von einigen waren sie gewiss ehrlich gemeint, z. B. von dem Repräsentanten der batavischen Republik, auch von Preussen, obgleich die Schwäche der damaligen Regierung keinen Erfolg erwarten liess, allein die Perfidie der kaiserlichen Regierung zeigte sich in ihrem glänzendsten Lichte. Während hier von ihr die schönsten Versprechungen gegeben wurden, wurde in Regensburg ein von ihr ausgearbeiteter Entschädigungsplan vorgelegt, worin sie Bremen preisgab. Preussen erklärte auf Befragen hernach, dass derselbe ihm nicht mitgetheilt sei. Doch wir wollen nicht vorgreifen.

Gröning war der Ansicht, für die Immedietät brauche man kein Geld zu verwenden, weil sie sich von selbst verstehe. Die Neutralität würde aber nicht oder nur mit grossen Opfern zu gewinnen sein.

Als Gröning die Kunde vernahm, dass Lord Cornwallis, der englische Gesandte, in Paris angekommen sei, sucht er sofort eine Audienz bei ihm zu erhalten. Er hatte bei ihm eine sehr kitzliche Botschaft auszurichten. Er war daher auf einen nicht sehr freundlichen Empfang gefasst. „Mylord,“ schreibt er, „wird mich aber arg anfahren, wenn ich mit meinem Grundsatz „frei Schiff, frei Gut“ angestochen komme. Es will aber doch nicht helfen; ich darf es ihm um nichts weniger erlassen, als wir von den andern gefordert haben. Wirft man mir einige Goddams an den Hals,“ bemerkt er scherzend, „so werde ich als ein wahrer Christ mit God bless you antworten und die Thür suchen.“

Die Audienz lief aber nicht so schlimm ab, wie er fürchtete. Er berichtet darüber so: „Am 20. November 1801 machte ich dem englischen Gesandten meine Aufwartung. Ich ward gleich vorgelassen und höflich empfangen. Ich machte ihm einige Complimente über den Frieden, den der König Europa so grossmüthig geschenkt hätte, übergab ihm mein Memoire nebst den bekannten Artikeln, commentirte die darin enthaltenen Wünsche und bat, dieselben bei dem Könige von England zu unterstützen und zu realisiren, auch auf dem Congress zu Amiens. Er fing an, sich in dem Memoire umzusehen, und ich sah mich nach

der Thür um, auf den Fall, dass er auf den Punkt „frei Schiff, frei Gut“ stossen möchte, und vermuthete ein um so heftigeres Ungewitter, je mehr man nach den neuesten Nachrichten im Parlament darüber gejubelt hatte, dass der Norden diesen Punkt in der Petersburger Convention hatte aufgeben müssen. Es zog aber vorüber. Mylord kam nicht weit im Lesen des Memoires und bis an den Artikel verstieg er sich gar nicht. Er wolle nicht verfehlen, dem Könige darüber zu berichten — sagte er. Bremen hat wohl durch den letzten Krieg wenig gelitten? fragte er. Sehr viel, war die Antwort, besonders auch von französischen Kapern, die uns eine Menge Schiffe genommen haben. Ein Umstand, der uns in allen Kriegen, in welche England verwickelt wird, zum grossen Nachtheil gereicht, ist der, dass der König als Churfürst von Hannover oder vielmehr als Herzog von Bremen in der Stadt Bremen und deren Gebiet (wie Ew. Excellenz gewiss bekannt ist) einige Rechte und einige Besitzungen hat; denn diese dienen dann den Feinden Grossbritanniens allemal zum Vorwande, um die Stadt selbst, die doch neutral ist, als feindlich zu betrachten. Das ist freilich schlimm, sagte er lächelnd. Gröning: Aeusserst haben wir auch längst gewünscht, dass es Sr. K. Grossbritannischen Majestät gefallen möchte, uns diese Rechte und Besitzungen auf billige Bedingungen zu überlassen, und ich glaube selbst, dass der Senat sich dieserhalb gegenwärtig schon mit einer Supplik an Se. Königliche Majestät gewandt haben wird. Er hörte dieses an als etwas, das ihn wenig interessirte. Ich konnte und wollte die Sache für dieses Mal nicht weiter treiben und schloss mit der Bitte um sein Wohlwollen und brach auf.

Nun ging ich ohne eine Audienz erbeten zu haben auf gut Glück zum holländischen Gesandten. Er nahm mich mit gewohnter Güte an, und ich übergab ihm auch ein Memoire nebst den Artikeln. Das Memoire war materialiter dasselbe, was dem Lord übergeben war, nur nach den Umständen verändert und modificirt. Er las das Memoire und die Artikel sogleich mit vieler Aufmerksamkeit durch und sagte dann, er finde in dem einen so wenig wie in dem andern, das mindeste, das nicht mit den Wünschen Hollands völlig seiner Meinung nach übereinstimme. Er wisse noch nicht, ob man sich auf dem Congresse bloss mit dem Abschluss des Friedens zwischen England und

Frankreich und Holland beschäftigen oder auch *commercialia* vornehmen werde. Sollte letzteres geschehen, so würde er mit grösstem Vergnügen unsere Wünsche unterstützen.

Unsere Conversation war sehr freundschaftlich und dauerte lange. Ich wollte schon viel früher aufbrechen, aber er bat mich, noch zu bleiben und ich blieb gern, da ich sah, dass ich ihm nicht lästig war, denn Gröning schätzt und liebt den biedern Mann ausserordentlich.“

Ein Besuch bei Cobenzl möge hier bloss zur Characteristik des alten Diplomaten dienen. Gröning beschreibt ihn am 4. December 1801: „Gestern war ich auch wieder bei Cobenzl. Ich fand aber Gesellschaft, und diese wich nicht nur nicht, sondern vermehrte sich noch immer. Wir sassen am Kamin herum und sprachen von Neuigkeiten. Um von Geschäften und allein mit ihm zu reden, daran war nicht zu denken. Se. Excellenz waren übrigens sehr höflich, sehr munter, selbst witzig, und nach dem allgemeinen Beifall zu urtheilen, musste der Witz ächt attisch sein. Vrinz, der auch da war, erhielt ein grosses Lob über das Diner, das er Sr. Excellenz vorgestern gegeben hatte; Se. Excellenz geruhten zu sagen: Sie hätten da zu viel gegessen und viel zu viel getrunken. Sie hätten aber, um der Digestion die gehörige Zeit zu geben, bis spät in die Nacht gelesen. In welches Fach diese nächtliche Digestion eingeschlagen habe, geruhten Se. Excellenz in hoher Gnade uns nicht zu eröffnen. Wenigstens hat Gröning diese Eröffnung nicht abgewartet; vielleicht ist sie später erfolgt. Hanseatica, denkt Georg, sind nicht darunter gewesen.“

Einige Zeit später traf es sich, dass er über Geschäftssachen mit ihm sprechen konnte. Er schreibt am 11. Januar 1802: „Vorgestern hat Gröning endlich das Glück gehabt, mit Graf Cobenzl über die Hanseatischen Wünsche zu reden, über die Garantie der Independenz nämlich und über die Neutralität. Erhaltung der Independenz, sagte er, bezweifle er gar nicht; so viel er wisse, sei bisher gar nicht die Rede davon gewesen, die Hansestadt aufzuopfern, man würde auch, wie er glaube, kaiserlicherseits die Garantie gern bewilligen. Neutralität zum Voraus festzusetzen, dürfte schwieriger sein, man würde glauben, es sei gefügter, sie in jedem einzelnen Falle zu suchen und zu gestatten. Ich bemerkte den Werth der Neutralität für die kai-

serlichen Lande und den unersetzlichen Nachtheil, der dem Handel daraus erwachse, wenn Neutralität erst casu existente gesucht werden müsse“ u. s. w.

Cobenzl stimmte dem für seine Person bei; rieth aber mit dergleichen Anträgen sich direct nach Wien zu wenden.

Durch eine Mittheilung Lübecks aus Spanien, dass dort die Friedenspräliminarien unter sehr günstigen für die Hansestädte erfreulichen Aeusserungen modificirt seien, aus welchen wenigstens eine namhafte Anführung der Hansestädte in der Maasse wie bei Gelegenheit mehrerer ehemaliger Friedensschlüsse unter den Seemächten geschehen, erfolgen, also schon der stillschweigenden Uebergang vorgebeugt werde.“ So willkommen Gröning diese Nachricht auch war, so befriedigte ihn ihre Zuverlässigkeit doch keineswegs. „Ich bedauere,“ schreibt er, „sehr, dass Ew. mir nicht auch eine Abschrift des Briefes des Herrn Andreoli oder wenigstens jener sehr günstigen erfreulichen Erklärung des spanischen Hofes mitgetheilt haben.“

Am 29. Januar 1802 berichtet Gröning über seinen Besuch: „Am Freitage fuhr ich auf eine sehr höfliche eigenhändige Einladung zu dem alten ehrwürdigen spanischen Gesandten. Er sah das Memoire und Artikel, die ich ihm übergab, nicht ein, ich sagte ihm aber den Inhalt der letzteren und commentirte dieselben so gut, als ich es vermochte, mit der Bitte, sich für unsere Wünsche zu Amiens zu verwenden. Mit vielem Vergnügen, antwortete er, sie sind ganz unsern Interessen angemessen. Ich will zu Amiens mit dem französischen und holländischen Gesandten darüber reden. Ich bin gerade dabei, meine Papiere für Amiens zu sammeln, seht, ich lege die eurigen zu denselben. Er war überhaupt sehr gütig gegen mich, wie er es denn immer und gegen jeden ist.“

Nachdem Gröning die gewünschten Papiere über diese Angelegenheit aus Bremen bekommen hat, schreibt er am 29. Jan.: „Ich muss gestehen, die Depesche des Herrn A. entspricht gar nicht dem, was ich nach den Briefen a. Senatus Lubecensis davon erwartet hätte. Sie enthält nichts weiter, als eine blosser Notification gleichlautend der, wie Herr A. selbst sagt, welche allen andern Gesandten gemacht ist, und ich begreife nicht, wie A. S. L. aus derselben folgern mögen, dass die Städte in dem

Frieden nun wenigstens auf gleiche Weise wie im vorhergehenden Tractat der Seemächte ganz gewiss werden erwähnt werden.“

Nun müssen wir noch einmal unsere Blicke auf die Persönlichkeit richten, um die alle übrigen sich wie die Planeten um die Sonne bewegten. Der erste Consul hatte im Jahre 1801 acht Audienzen veranstaltet, und in jeder Gröning durch eine freundliche Anrede sein Wohlwollen zu erkennen gegeben. Ueber die drei ersten ist schon berichtet. „In der öffentlichen Audienz, die der erste Consul vorgestern an dem Festtage vom 14. Juli nach der Parade den auswärtigen Gesandten und Deputirten gab,“ erzählt Gröning, „hat er sich wiederum einige Augenblicke mit mir unterhalten. Welche Nachrichten habt ihr von Haus? fragte er unter andern; sehr gute, antwortete ich. Die Preussen haben uns am 4. verlassen und meine Vaterstadt ist wieder frei. Nun, das freut mich, replicirte er, nun kann euer Handel recht wieder aufblühen. Ich brachte ihm dann meinen herzlichen kurzen Glückwunsch über seine Herstellung und damit ging er weiter.“ Am 6. August berichtet Gröning: „Die gestrige Audienz war sehr glänzend. Der russische Gesandte von Kalischeff war zugegen und der schwedische von Ehrensisnödt ward präsentirt. In der vorigen hat Bonaparte dem Frankfurter Deputirten über die Indiscretion der dortigen Zeitungen Vorwürfe gemacht und soll gesagt haben, man würde besser thun, sich um seine Handelsgeschäfte zu bekümmern.“

Von der Audienz am 6. December 1801 heisst es: „Bonaparte war sehr guter Laune, sehr gesprächig, er sprach auch mich wieder an. Habt ihr gute Nachrichten aus Bremen? Ihr seid nun doch nicht bange mehr, dass man euch verschlingen werde! O nein, antwortete ich, so lange ihr uns eure Gunst schenkt, und unter eurem Schutz fürchten wir niemand.“

Schliesslich führen wir noch die charakteristischen Worte Gröning's über Bonaparte nach seiner Rückkehr von der Reise nach Lyon an.

„Bonaparte ist überall, besonders zu Lyon, mit lautem Jubel empfangen, er hat auf seiner Reise, wohin er nur gekommen, die schmeichelhaftesten Beweise von der Achtung, der Liebe und der Dankbarkeit der Nation erhalten. Er verdient auch in der That dieses Alles vollkommen. Das was er für die Nation gethan hat als Held, als Friedensstifter, als Regent, giebt ihm die

Lucchesini von dem berüchtigten Plan. „Er war ihm bekannt,“ bemerkte jener, „er versicherte aber in den allerstärksten Ausdrücken und mit enthusiastischem Feuer, dass Bremen durchaus und ganz gewiss nichts für seine Independenz zu fürchten habe. Der Plan sei an Preussen nicht mitgetheilt. Preussen würde aber auch Bremen nie wollen; es kenne die Vortheile zu gut, die ihm dessen independenter Handel gewähre, und wenn Preussen auch Absichten darauf habe (die es nicht habe), so würde ihm die bekannte Convention mit Frankreich entgegenstehen.“

Die hanseatischen Wünsche konnten, da Doormann noch immer nicht mit der französischen Regierung in Ordnung war, ja sogar von Talleyrand die Weisung erhalten hatte: *il convient donc que vous quittiez sans delai Paris et le territoire de la république*, nur von Rodde und Gröning übergeben werden. Dies geschah am 28. August 1801. „Der Minister sagte uns,“ bemerkt Gröning, „der erste Consul sei fortwährend des festen Vorsatzes, die Hansestädte in ihrer Independenz zu schützen.“ In dem Briefe vom 7. September 1801 giebt Gröning eine genaue und ausführliche Uebersicht aller zu machenden Auslobungen. Hier werden auf's Detaillirteste alle zu erwartenden Fälle in's Auge gefasst, wie es gehalten werden solle, wenn Bremen allein und wie, wenn es mit den Schwesterstädten gemeinschaftlich reussire, wie, wenn die Wünsche ganz oder nur zum Theil erfüllt würden. Rodde hatte nicht lange nach Einreichung des Memoires auch Paris verlassen. Der Wunsch, Gröning möchte darauf dringen, dass er da bleibe, aus Bremen kommend, traf erst nach seiner Abreise ein. Gröning war daher nun der einzige Vertreter der Hansestädte in Paris. Dieser war zwar unter diesen Umständen damit einverstanden, wenn Bremen ihn zur Fortsetzung der Negotiation der hanseatischen Wünsche anbiete. Doch ersuchte er die Einschränkung dabei zu machen, „insofern meine Committenten die Fortdauer meines Aufenthalts in Paris sonst noch für nothwendig achten, denn bieten Sie mich ohne diese Einschränkung an, so laufe ich Gefahr, noch Jahre lang hier verweilen zu müssen, zum Dienste der Schwesterstädte auf Bremens Kosten und mit Aufopferung meines ganzen mir so unendlich werthen häuslichen Glücks der ökonomischen Nachtheile nicht einmal zu gedenken.“

Gröning richtet im Voraus eine dringende Ermahnung und

gerechtesten Ansprüche auf die unbegrenzteste Erkenntlichkeit und das volle Zutrauen des Volks, das er aus der Tiefe des Elends, in welche es versunken war, so schnell zu dem hohen Gipfel der Macht und des Glückes emporhob, auf welchem es sich staunend erblickt.“

Die Auslobungen, welche Gröning in Gemeinschaft mit den Schwesterstädten bei Erreichung der Desiderien und diejenigen, welche er für Bremens specielle Wünsche machen sollte, erhielten allnachgerade eine höchst complicirte Gestalt, so dass er selbst, der die Sache doch mit grosser Klarheit behandelte, nur noch mit Mühe sich hindurch finden konnte. Die Sache wurde ihm durch das verkehrte Benehmen Lübecks und Hamburgs noch bedeutend erschwert. Jenes trieb sie mit grosser Nachlässigkeit und Saumseligkeit und dieses, das durch seine hässlichen Verwickelungen mit Frankreich schon ein grosses Hemmniss der gemeinschaftlichen Betreibung war, machte Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Beisteuerungs-Quote zu den Verwendungen. Zum Dank für die Mühe, welche Bremen daraus erwuchs, kamen in den dortigen Blättern gehässige Artikel gegen dasselbe vor. Kaum hatte Doormann wegen eines solchen um Verzeihung gebeten, weil er ihn als Censor übersehen habe, so erschien auch schon ein zweiter, noch schlimmerer.

Der bereits erwähnte Entwurf zum Entschädigungsplan, welcher vom Kaiser ausging, gab dazu Veranlassung. Dass er weder von Bonaparte noch von Preussen genehmigt wurde, zeigte sich bald, dennoch versetzte er den Senat in nicht geringe Unruhe. Gröning spricht seine Entrüstung über diesen Plan offen aus. Er schreibt: „Was uns Dohm und noch mehr was Horn schreibt, muss uns meines Erachtens alle Besorgniss nehmen, die der bekannte Plan unsers allergnädigsten Kaisers und Beschützers vorerst haben mag. Ich möchte wohl rathen, das Prädicat kaiserlich aus der Titulatur unserer Stadt wegzulassen. Es scheint mir dahin gemissdeutet werden zu wollen, dass kaiserliche Majestät mit uns als mit ihrem Eigenthum zu schalten das Recht habe. Es liegt ohnehin, wie mir scheint, ein Widerspruch darin, die Stadt eine kaiserliche und zugleich eine freie Reichsstadt zu nennen.“

Preussens Benehmen bei dieser Angelegenheit war indess wieder durchaus ehrlich. Bei einem Besuche sagte Gröning

Bitte an den Senat, ihn eintreffenden Falls mit Creditbriefen nicht im Stich zu lassen. Er schildert die peinliche Verlegenheit, worin ihn ein solches Säumniss versetzt und welchen Nachtheil sie der Stadt gebracht habe. „Vor drei Jahren,“ schreibt er am 15. October 1801, „ward ich lange ohne sie gelassen. Das hätte bald die grosse Unterhandlung vernichtet. Ich hatte tödtliche Angst, und nur dadurch, dass ich mich selbst verpfändete und mich unter Stadtarrest setzte, bewirkte ich mit äusserster Noth, dass man sich auf Millionen für mich verschrieb. Indessen kostet diese Verspätung der Credit-Briefe der Stadt 10,000 Livres, weil man uns für das Risico, mir eine so grosse Summe zu vertrauen, doppelte Provision ankreidete. Einer solchen Angst und Verlegenheit als die vor drei Jahren werde ich mich nicht zum zweiten Male aussetzen; so lange es also mit den Credit-Briefen bloss bei der Perspective bleibt, werde ich nichts ausloben.“

Gröning, der seinerseits bei den Gesandten aller Mächte, welche irgend bei dem Friedensabschluss betheilig sein konnten, wie wir gesehen, Besuche gemacht hatte, ermahnte nun auch den Senat und die Hansestädte, unmittelbar Gesuche bei den verschiedenen Regierungen einzureichen. Wenn man sich an die englische Regierung wende, so erfordere es die nachbarliche Höflichkeit, dass man auch Hannover davon in Kenntniss setze.

Der Eifer, womit Gröning die hanseatische Angelegenheit betrieb, fand bei den Schwesterstädten und namenlich Lübeck nur geringen Anklang. „Man setzt dort wenig Werth auf die Negotiation,“ schreibt Gröning am 5. November 1801; „und wenn Herr Senator Rodde nicht Lust gehabt hätte, Paris noch einmal zu sehen, so wäre gewiss Niemand hergekommen. Dabei ist man sehr haushälterisch. Ich glaube also nicht, dass meine Herren eine günstige Erklärung in Betreff der Beiträge auswirken werden.“

Horn hatte den Gedanken geäussert, ob es nicht nützlich sei, die französische Regierung auch zu veranlassen, die Desideranda in Berlin zu befürworten und zur Begünstigung derselben aufzufordern. Dies erschien Gröning keineswegs rathsam, weil die Hansestädte ja sich in dieser Sache unmittelbar an Preussen selbst wenden könnten. Die französische Einmischung habe im-

mer etwas Gehässiges, und man müsse ihre Dienstleistungen daher nur im Nothfalle nachsuchen.

Wir haben den Lauf der Begebenheiten, welche neben der hannöverschen Angelegenheit von Gröning betrieben wurden, in der Hauptsache bis zu dem Punkt geführt, wo der entscheidungsvolle Brief vom 2. Februar 1802, welcher einen so wichtigen Wendepunkt in unserer Angelegenheit bezeichnet, nach Bremen erlassen wurde. Es mussten indessen manche Nebengeschäfte, die er für die Stadt oder Privatpersonen besorgte, theils nur kurz berührt, theils vorläufig ganz übergangen werden. Zu solchen Privatgeschäften gehört namentlich das Anliegen des Herrn von Paeschen in seiner Stellung zu dem Hanseatischen Hause zu Antwerpen. Dieser nahm zu Gröning seine Zuflucht, weil er mit Rodde, dem Vertreter der Directorial-Stadt, nicht aus der Stelle komme, aber durch eine Indiscretion auch Gröning's Bemühungen für ihn verscherzte. An Staatssachen verhandelte er ausführlicher über Occupation, Arrestationen, Unruhen der Handwerksgelesen, Missbräuche im Postwesen, Handelstractat mit Frankreich u. s. w.

Die Aussicht, welche die Depesche aus London eröffnet hatte, war für Bremen eine höchst erfreuliche. Sie liess dasselbe hoffen ohne die grossen Summen zu opfern, welche es für den Ankauf der hannöverschen Rechte und Besitzungen ausgesetzt hatte, dieselben zu erwerben. Wie die Sache weiter gehen werde, lag noch im Dunkeln, indessen berechtigten die Andeutungen Durand's zu den besten Hoffnungen. Doch ehe wir weiter gehen, scheint es nicht ungefügt, da nun der Schauplatz der Unterhandlungen vorzugsweise nach London verlegt wird, das Verhältniss des dortigen hannöverschen Ministeriums zu dem Könige und zu dem englischen Ministerium näher in's Auge zu fassen. ¹⁾ „Niemals,“ bemerkt von Ompteda, „ist wohl die reinste Personalunion zweier Länder mit mehr Schärfe durchgeführt, als in diesem Falle. Schon die gänzlich überwiegende Bedeutung Englands und die feste Construction seiner innern Zustände verhinderten eine irgend nachtheilige oder auch nur fühlbare Ein-

¹⁾ Man vergleiche hierüber die Schrift: „Die Ueberwältigung Hannovers durch die Franzosen von F. von Ompteda, welche eine klare Darstellung des eigenthümlichen Verhältnisses Hannovers zu Deutschland und zu England in damaliger Zeit enthält.“

wirkung hannöverscher Bestrebungen und Neigungen hinreichend. Nichts desto weniger waren die Engländer darin äusserst wachsam und eiferstichtig. Georg I. hatte einen seiner Geheimräthe für den Vortrag in hannöverschen Angelegenheiten mit sich gebracht, der mit dem nöthigen Hülfspersonal die sogenannte deutsche Canzlei bildete. Von dem englischen Minister wurde er aber nur als Gesandter Kurhannovers am britischen Hofe angesehen, welche Form unverändert bis zu Wilhelm II. Tode bestehen geblieben ist.“

Gröning hatte unter der Voraussetzung, dass Frankreich oder Preussen sich an England wegen unserer Angelegenheit wenden würde, so ernstlich darauf gedrungen, dass man auch von Bremen aus an den König von England schreiben möge. Jetzt, da dieser selbst Vorstellungen bei Frankreich gemacht hatte, hielt er es für besser, mit dem directen Antrage zu warten. Die Erklärung des Senats, sich auf keinen Fall des Herrn Heymann zur Negotiation zu bedienen, musste Gröning, der seinem Freunde schon mit so vieler Wärme unsere Angelegenheit ans Herz gelegt und ihn dafür lebhaft zu interessiren gesucht hatte, sehr empfindlich sein. Er bemerkt, er werde ihn nun mit seinen Briefen nicht weiter belästigen. Indessen hatte er diesem Briefe vom 8. Februar 1802 die Abschrift eines Briefes an Heymann beigelegt, welcher dem Senat zum beschämenden Beweis dienen musste, mit welcher Wärme die vaterländische Angelegenheit unter den beiden Freunden verhandelt wurde. Aus dem Schatze seiner reichen Erfahrung ertheilt Gröning seinem Freunde die trefflichsten Rathschläge zu einer erfolgreichen Negotiation. Unter andern sagt er: „Hier habe ich mich in ähnlichen Unterhandlungen ausser dem Minister zugleich an den Secretär gewandt, welcher das Fach unter Händen hat, wo meine Sache hingehört. Dies ist ein grosser Nutzen, man kann mit einem solchen Manne länger vertraut reden, als mit dem Minister selbst, man kann ihm die Sache selbst durch ein kurzes schriftliches Promemoria deutlich machen und ihn dadurch au fait setzen, um den Vortrag desto gründlicher auszuarbeiten. Ein solcher Mann sieht das selbst gern; es erleichtert seine Arbeit und macht sie gründlicher, besser.“

Er giebt dem Freunde Mittel an die Hand, mit den bei dieser Sache hauptsächlich betheiligten Herren in Connexion zu

kommen. Da er dieselben fast alle persönlich kennen gelernt hatte, so rieth er dem Freunde, sich auf Gröning's Bekanntschaft zu berufen und theilt ihm die Gelegenheiten und Umstände mit, wo diese Bekanntschaft angeknüpft sei, z. B. dass von Best schon ein Freund seines seligen Bruders gewesen sei, dass er von Rheden von Hildesheim her kenne, dass er von Rudloff in Hannover auf's freundschaftlichste aufgenommen sei u. s. w.

Wir können nicht unterlassen, hier auch die freundlichen Worte mitzuthemen, die er an seinen alten Freund richtet. Er schreibt ihm: „Werde mir nicht ungeduldig, bester Freund, dass ich Dich in Geschäfte zu verwickeln suche, welche Dir neu sind. In jüngern Jahren war unser Schicksal eines und dasselbe, nachher haben sich unsere Wege von einander getrennt. Lass die Diplomatie uns einmal, sei es auch nur auf kurze Zeit, wieder neben einander gehen lassen. Vereinige Dich mit mir, mein alter, würdiger Freund, zum Wohl der Hansa zu arbeiten und zugleich zum Besten unserer uns beiden so werthen Vaterstadt. Ist es Dir nicht so sehr Pflicht, als es mir ist, so bringt Dir der Eifer, mit welchem Du Dich unserer Geschäfte annehmen willst, um desto mehr Ehre; desto wärmer, desto herzlicher wird der Dank sein, welchen Dir die Stadt und besonders meine Mitbürger darbringen.“

Doormann stand immer noch in Unterhandlung mit der französischen Regierung. Gröning schreibt am 15. Febr. 1802: „Wie ich jetzo vernehme, soll Hamburg zwar vier Millionen, aber in rescript. bat. angeboten haben. Ist dies der Fall, so bleibt es noch immer ungewiss, ob Frankreich das Erbieten als hinreichend ansehen werde. Hamburg hat, wie man versichert, die vor sieben und vor vier Jahren erhaltenen Rescriptionen nicht verkauft, also bei den seitdem verfallenen eher gewonnen als verloren. Ich äusserte vor vier Jahren den sehnlichen Wunsch, dass wir es mit den unsrigen auch so machen und dadurch dem beträchtlichen Verluste, den Bremen sich durch den Verkauf zugezogen, vorbeugen möchten; er hat aber leider, wie es scheint, nicht erfüllt werden können und aus Mangel an dem nöthigen Gelde hat Bremen die eine Million Gulden eingebüsst, anstatt dass Hamburg ganz ohne Schaden davon gekommen ist, sogar gewonnen hat.“

Ganz unerwartet bekam Gröning wieder etwas über die hannöversche Angelegenheit und Osnabrück zu hören. Ein wie-

der auftauchendes Gerücht über den Elsfl ether Zoll und über die Bemühungen des bremischen Gesandten in dieser Beziehung führte Gröning am 22. Febr. 1802 zu Lucchesini, um denselben von der Falschheit dieses letztern zu unterrichten. „Ehe ich damit hervorrückte,“ erzählt Gröning, „gleich nach dem ersten Complimente kam er mir mit einem Ecoutez entgegen, das natürlich ein respectiöses Stillschweigen gebot. Hört, sagte er, ich habe da einen Gedanken, der euren Wünschen in Betreff der Acquirendorum vielleicht zu Statten kommen könnte. Hannover hat gegründete Rechte auf Osnabrück, $\frac{3}{5}$ bis $\frac{7}{10}$ ¹⁾ daran muss man ihm einräumen. Nun könnte man ihm das Ganze geben unter der Bedingung, dass es jene Acquirenda in Bremen abtrete. Dann kommt ihr am wohlfeilsten weg, und Hannover wäre gewiss auch recht wohl zufrieden, $\frac{3}{10}$ oder $\frac{4}{5}$ von Osnabrück wiegt jenes reichlich auf, und ausserdem ist es auch noch ein grosser Unterschied, ob man ein Land ganz allein und erblich besitzt oder nur abwechselnd auf ungewisse Zeit. Ich habe darüber schon ein Wort gegen Talleyrand fallen lassen, wenn ihr ihn seht, so sprecht auch mit ihm davon als von einer Idee, die euch ein Mann an die Hand gegeben hat, der es gut mit der Stadt meint. Ich stotterte den freudigsten Dank für so ausserordentlich gewogene Aeusserungen, wollte den Rath gern benutzen, sähe den Minister aber immer nur auf Augenblicke, wüsste nicht, ob ich mich so weit herauslassen dürfe u. s. w. Er: Morgen habe ich eine lange Unterredung mit dem Minister über mancherlei Gegenstände, dann will ich mit ihm weiter darüber sprechen. Ich ergoss mich von neuem in die feurigsten Dank-sagungen.“

„Wenn ein solcher Nordländer, der von Actenstaub halb blind, kaum so weit sieht, wie seine Nase reicht, es sich anmassen dürfte, einem Manne, wie Lucchesini, der von Geburt ein Italiener, von Profession ein Politiker ist, durchschauen zu wollen, so würde ich ein klein wenig daran zweifeln, dass jener Gedanke sich so ganz von selbst angeboten haben sollte, aus

¹⁾ Der ungleiche Antheil Hannovers rührt vorzüglich daher, dass die alterirende Dauer der protestantischen und katholischen Besetzung des Stiftes in der Regel eine ungleiche war, indem die protestantischen Bischöfe meistens in viel jüngern Jahren ihr Amt antraten als die katholischen.

blosser Zuneigung zu meiner Vaterstadt; ich würde die Muthmassung wagen, dass Haugwitz entweder durch die Nachricht, Bournonville habe mit Rheden geredet, aufmerksam gemacht und die Möglichkeit witternd, es könne die Sache auch ohne Preussens Vermittlung zwischen Frankreich und England abgemacht werden, wünschte die Hand im Spiele zu haben, oder dass er Hannovers Project auf Hildesheim erfahren hätte und um es davon abzuziehen, Osnabrück opfern wollte und daher dem Gesandten jenen Gedanken inspirirt habe. Soweit darf ich mich aber nicht versteigen. Im Grunde kann es uns auch einerlei sein, woher der Gedanke kommt. Mich aber direct in jene Händel zu mischen, dem Minister Osnabrück vorzuschlagen, dem England von Hildesheim geredet, das findet Gröning doch etwas bedenklich. Ich werde aber der Beredtsamkeit Sr. Excellenz überlassen, dies Alles selbst einzuleiten und mich lieber auf's Horchen legen.“

Dass hiedurch die Sache einen bedeutenden Schritt weiter gekommen und Preussen endlich aus seiner Lethargie aufgeschreckt war und ein eigenes Interesse bei der weiteren Entwicklung hatte, liegt am Tage.

Der Besuch, den Gröning am 30. April 1802 Talleyrand abstattete, um etwas Näheres über Lucchesini's Unterredung zu hören, hatte eine sehr lakonische Unterhaltung zur Folge. Er erfuhr nur, dass an Joseph Bonaparte wegen unserer Privatwünsche und der Desiderien nach Amiens geschrieben sei. Talleyrand sowohl wie Durand gaben die Zusicherung, dass unsere Angelegenheit von Frankreich ernstlich betrieben werde. Joseph Bonaparte antwortete: „Er wolle sich der Sache auf's eifrigste annehmen; er wünsche nichts mehr, als dass er bei den anderen Gesandten ebenso günstige Gesinnungen antreffen möge, und es werde ihm eine grosse Freude sein, die Wünsche der so sehr interessanten Städte erfüllt zu sehen.“

Je günstiger sich die Aussichten für Bremen gestalteten, desto eifriger war Gröning darauf bedacht, auf alle eventuelle Fälle sich vorzubereiten und Beschlüsse zu fassen. Er schreibt: „Ich möchte wohl wiederholt anheimgeben, ob nicht allerförderksamst zu überlegen sei:

- a) woher die erforderlichen Gelder zu nehmen seien?

- b) ob die Wünsche nur auf die Rechte und Besitzungen in der Stadt zu beschränken oder weiter auszudehnen oder eventualiter
- c) auf welche Gegenstände;
- d) wie hoch das Maximum jedes Gegenstandes zu stellen sei?

Alle diese Punkte sind äusserst wichtig, alle erfordern eine reife Ueberlegung, und zugleich ist bei allen Urgence. Ich halte es daher für unablässige Pflicht, sie meinen Herren alle auf's dringendste zu empfehlen.“

„Weil ich glaube,“ schreibt Gröning, „dass es mir wie irgend jemand obliegt, in meiner jetzigen Lage (die mir leider nicht erlaubt, meiner Vaterstadt in irgend etwas anderem, als in dem Fache der Negotiation zu dienen) auf Alles und jedes Bedacht zu nehmen, was nur irgend in dieses Fach hineinschlägt; werde ich aus Pflichtgefühl zuweilen überlästig, so vertraue ich auf die gewogene Nachsicht meiner Herren.“ Gröning war, wie Wenige, darauf bedacht, den Schmiedehammer zur unrechten Zeit ruhen und das Eisen nicht kalt werden zu lassen.

Er ist daher unter diesen Umständen der Ansicht, dass nichts versäumt werden müsse, unsere Anliegen gehörigen Orts darzulegen und zu empfehlen. Allen Mitgliedern der Reichsdeputation müsste sie seiner Ansicht nach mitgetheilt werden. „Bremen könnte sich mit Nutzen an Hannover und Oldenburg wenden.“ Insbesondere empfiehlt er wiederum, den hannöverschen Intendanten in Bremen damit nicht vorbeizugehen.

Schluss.

Es war bei den vorstehenden Mittheilungen mein Wunsch, das Andenken eines Mannes wieder zu erneuern, der es wahrlich wohl um Bremen verdient hat, dass, wie er von seinen Zeitgenossen verehrt wurde, er auch bei den Nachlebenden in stets dankbarer Erinnerung bleibe. Nur zu sehr ist bei dem jetzt lebenden Geschlecht sein Name schon verklungen und die von Rath und Bürgerschaft wiederholt ausgesprochene Prophezeihung, dass die ihm schuldige Dankbarkeit aller Staatsgenossen bis in die späteste Nachwelt dauern werde, scheint nicht in Erfüllung gegangen zu sein. Ihm gebührt unstreitig unter den grössten Staatsmännern und Patrioten, deren sich unsere Vaterstadt erfreut hat, eine hervorragende Stelle.

Er hat mit stets ungebrochenem Muth allen Gefahren Trotz geboten, denen er in einer verhängnissvollen Zeit auf der schlüpfrigen Bahn seines Berufes ausgesetzt war. Es ist schwer zu sagen, ob man unter den schwierigsten Umständen mehr seine Klugheit oder seine Ausdauer bewundern soll. Doch wo seine Thaten reden, bedarf es der Worte nicht.

Die Hauptaufgabe seiner bis an's Ende mit vieler Mühe und Beschwerde erfüllten Wirksamkeit konnte hier, wo es nur darum zu thun war, durch Mittheilung eines Bruchstückes anzuregen, nicht zum völligen Abschluss gebracht werden. Sie ist indess bis zu einem glücklichen Wendepunkt geführt, von wo aus schon ihr ferneres Schicksal, wenn auch nicht zu überblicken, doch wenigstens zu ahnden ist. Ihr schliesslicher Erfolg liegt vor Augen, denn jeder Bremer lebt, wenn auch unbewusst, in dem Genuss desselben und befreit von den Lasten und Beschwerden, zu deren Ueberwindung und Beseitigung Gröning die schönsten Jahre seines Lebens geopfert hat.

VI.

Preisaufgabe,

gestellt am 500jährigen Gedenkfeste des Friedens
zu Stralsund

24. Mai 1870.

Die unterzeichneten Vereine fordern hiermit zur Ausarbeitung eines Geschichtswerkes auf über das Thema: Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark.

Einleitend ist in der Arbeit einerseits die allmähliche Ausbildung des hansischen Bundes bis zum Jahre 1361, andererseits die von Waldemar II. und Erich Menved gemachten Versuche zur Erlangung der Herrschaft über die Ostsee, sowie der ihnen von Deutschland, insbesondere von den Schauenburgern und den Hansestädten entgegengesetzte Widerstand in der Kürze darzustellen und sodann durch die Schilderung von Waldemars allmählichem Emporkommen, von seinen anfänglichen Beziehungen zu den Hansestädten und von seinem Verhältniss zu Schweden und Norwegen, insoweit dasselbe auf jene eingewirkt hat, in das Verständniss der Entstehung und der vollen Bedeutung der darauf folgenden Kämpfe einzuführen.

Die Geschichte dieser Kämpfe zwischen den Hansestädten und König Waldemar von Dänemark bildet das eigentliche Thema der Aufgabe. Die Arbeit hat demnach nicht nur auf die Geschichte der eigentlichen Kriege einzugehen, sondern soll vorzugsweise

auseinandersetzen, welchen Einfluss jene Kämpfe auf den Bund der deutschen Hansestädte ausgeübt haben, sowohl in Bezug auf seine äussere Machtstellung, als auch auf seine innere Kräftigung. In einem ersten Haupttheil etwa wäre also die Bedeutung der Conföderation zu Greifswald, der unglückliche Kriegszug gegen Waldemar von Dänemark, die Folgen der Niederlage und das allmälige Wiedererstarken des Bundes, in einem zweiten dagegen die Bedeutung der Kölner Conföderation, der siegreiche Feldzug gegen Dänemark und der Friede zu Stralsund auf Grund der noch in diesem Jahre vollständig erscheinenden Hanserecesse und des sonst an Urkunden und Quellenschriften gedruckt vorhandenen Materials ausführlich darzustellen. In wie weit der Verfasser auch den Eroberungskrieg des Herzogs Albrecht von Mecklenburg gegen König Magnus von Norwegen und Schweden herücksichtigen will, wird ihm anheimgestellt. Die Benutzung ungedruckten Materials wird nicht zur Bedingung gemacht. Im Uebrigen wird eine auf selbständiger Forschung und wissenschaftlicher Prüfung der Thatsachen gegründete, zugleich ansprechende Darstellung erwartet. Dieselbe muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Diejenige Arbeit, welche binnen 5 Jahren eingereicht und von den Preisrichtern für die preiswürdigste erklärt wird, erhält einen dem Verfasser vom Verein für Hamburgische Geschichte im Namen der unterzeichneten Vereine zu überreichenden Preis von 500 Thalern. Für den Fall jedoch, dass von den Preisrichtern zwei Arbeiten als einander ebenbürtig und preiswürdig bezeichnet werden sollten, ist den Vereinen eine Theilung des Preises vorbehalten.

Die Arbeit ist bis 1875, Mai 24., einem der unterzeichneten Vereine zuzusenden, muss leserlich geschrieben und von einem den Namen des Verfassers enthaltenden geschlossenen Couvert begleitet sein.

Die gekrönte Arbeit bleibt das Eigenthum des Verfassers. Nicht gekrönte Arbeiten werden den Autoren auf deren Wunsch zurückgesandt.

Das Preisrichteramt haben die Herren Prof. Mantels in Lübeck, Prof. Usinger in Kiel und Prof. Waitz in Göttingen übernommen.

Das Ergebniss dieses Ausschreibens wird seiner Zeit durch alle Blätter bekannt gemacht werden, in denen diese Preisaufrage mitgetheilt ist.

Stralsund, 1870, Mai 24.

Verein für Hamburgische Geschichte.

Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.

Abtheilung des Bremer Künstlervereins
für Geschichte u. Alterthumskunde.

Rügisch - Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pomm.
Geschichte und Alterthumskunde.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

